

NORM UND STRUKTUR

Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit



Franz-Josef Arlinghaus

Inklusion–Exklusion

Funktion und Formen des Rechts
in der spätmittelalterlichen Stadt.

Das Beispiel Köln

NORM UND STRUKTUR

STUDIEN ZUM SOZIALEN WANDEL
IN MITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT

IN VERBINDUNG MIT

GERD ALTHOFF, HEINZ DUCHHARDT,
PETER LANDAU, GERD SCHWERHOFF

HERAUSGEGEBEN VON
GERT MELVILLE

Band 48

INKLUSION – EXKLUSION

Funktion und Formen des Rechts in der
spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln

von

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung: Herforder Rechtsbuch von 1375, aus: Schild,
Alte Gerichtsbarkeit, S. 151, Nr. 325

© 2018 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln
Lindenstraße 14, D-50674 Köln
www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

Dieses Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-
Commons-Lizenz BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht
kommerziell – Keine Bearbeitungen«) unter dem DOI
10.7788/978412504397 abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen,
besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Korrektur: Matthias Stangel, Rommerskirchen
Repro: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erftstadt
Satz: büro mn, Bielefeld

ISBN 978-3-412-50439-7

Open-Access-Publikation im Sinne der CC-Lizenz BY-NC-ND 4.0

Für Luise

Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Zöllner oder Heiden.

Matthäus 18, 15–17.

Inhalt

Vorwort	9
1 Einleitung	11
2 Grundlagen	17
2.1 Theoretischer Ansatz	17
2.1.1 Zur Bedeutung der Gerichte für die mittelalterliche Stadt	17
2.1.2 ‚Person‘ und ‚Genossenschaft‘ in der klassischen Soziologie	22
2.1.3 Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen	29
2.2 Analysewege und Quellengrundlage	50
2.2.1 Operationalisierung	50
2.2.2 Quellen und Materialien	54
3 Überblick über die Gerichte in Köln	60
3.1 Das erzbischöfliche Hochgericht	60
3.2 Gerichtsgründungen und -übernahmen durch den Rat	69
4 Der organisatorische Rahmen: Gerichtsorte und Personal	75
4.1 Die Gerichte im städtischen Raum	75
4.1.1 Zur Kategorie ‚Raum‘	75
4.1.2 Die Verhandlungsorte des Hochgerichts	78
4.1.3 Die Situierung der Ratsgerichte im Stadtraum	101
4.2 Das Personal der Gerichte	118
4.2.1 Die Hochgerichtsschöffen zwischen Patriziat und Professionalisierung	118
4.2.2 Richter als Deputierte des Rates, Urteiler, Laien und graduierte Juristen	137
4.2.2.1 Ratsgerichte mit und ohne Urteiler	137
4.2.2.2 Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates	148

5 Kommunikationsformen: Gesten, Rituale, Sprachformeln und Schrift	177
5.1 Das Hochgerichtsverfahren	177
5.1.1 Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘	177
5.1.2 Schrift und Ritual	196
5.2 Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren	219
5.2.1 ‚Disziplinierung‘: Regeln für das allgemeine Verhalten vor Gericht	226
5.2.2 Das Eindringen der Schrift in ein mündliches Verfahren	244
5.2.3 Die Schrift zwischen eigenständigem Diskursraum und Element der Face-to-Face-Kommunikation	263
6 Formen manifester Exklusion	306
6.1 Stadtverweis	306
6.2 Corpus Corruptum – die Hinrichtung	326
7 Zusammenfassung	356
8 English Summary: Inclusion/Exclusion. Function and Ways of Justice in the Late Medieval City. The Example of Cologne	375
9 Anhang	393
9.1 Abkürzungen	393
9.2 Abbildungsverzeichnis	394
10 Quellen und Literaturverzeichnis	395
10.1 Ungedruckte Quellen	395
10.2 Gedruckte Quellen und Regesten	396
10.3 Literatur	400
Indizes	431
Ortsregister	431
Personenregister	435

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2006 als Habilitationsschrift an der Universität Kassel eingereicht. Die seither erschienene Literatur zu dem Themengebiet konnte aus Zeitgründen nur punktuell aufgenommen und eingearbeitet werden. Bei der 2016/17 erfolgten Durchsicht des Textes haben sich an einigen Stellen Veränderungen ergeben (dies betrifft insbesondere Kapitel 6); die generelle These wurde dadurch, so hoffe ich, eher geschärft.

Viele Köche verderben den Brei. Für diese Arbeit gilt das Gegenteil, denn ohne die zahlreichen Helfer und Unterstützer wäre es mir kaum gelungen, das Buch fertig zu stellen.

Der erste Dank gilt meiner Frau Margreth Egidi. Die Diskussionen mit ihr über die verschiedenen Problemfelder der Arbeit haben maßgeblich zur Klärung einiger Argumentationsstränge beigetragen. Zu danken habe ich vor allem für ihre Nachsicht mit dem nicht immer gut aufgelegten Autor.

Seit 2001 hat Ingrid Baumgärtner, Kassel, das Projekt mit all seinen Höhen und Tiefen in vielfältiger Weise gefördert und, wo nötig, auch kritisch begleitet. Sehr herzlich danken möchte ich ihr insbesondere für die Geduld und die Offenheit, mit der sie die verschiedenen Wendungen, die die Arbeit im Laufe der Zeit nahm, mitgetragen hat. Zu großem Dank verpflichtet bin ich Peter Johaneck, Münster, für die Übernahme des Koreferats. Er hat das Arbeitsvorhaben von Beginn an wohlwollend und aufmunternd begleitet.

Den Diskussionen mit Rudolf Schlögl, Konstanz, verdanke ich äußerst wichtige Hinweise, die wesentlich zur Lösung verschiedenster Probleme beigetragen haben. Gerd Schwerhoff, Dresden, gab mir die Möglichkeit, auf einer Tagung in Stuttgart-Hohenheim mein Projekt zu diskutieren. Viele seiner Anregungen sind in die Arbeit eingeflossen.

Das Historische Archiv der Stadt Köln – man muss wohl sagen: das alte Historische Archiv – bot mir bei meinen zahlreichen Besuchen stets ausgezeichnete Arbeitsbedingungen. Insbesondere die Möglichkeit, den Fotoraum für Digitalaufnahmen nutzen zu können, erleichterte das Quellenstudium erheblich und hat die Publikation auch nach dem verheerenden Einsturz überhaupt möglich gemacht. Sehr herzlich möchte ich Herrn Archivdirektor a. D. Joachim Deeters und dem stellvertretenden Archivleiter Manfred Huiskes sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Unterstützung und Hilfsbereitschaft danken. Die von mir angefertigten Digitalisate sind inzwischen über das „Digitale Historische Archiv Köln“ allgemein zugänglich.

Heiko Droste, Stockholm, hat mit der sehr schnellen und gründlichen Lektüre von großen Teilen der Arbeit geholfen, manche Ungereimtheiten auszuräumen.

Petra Schulte, Trier, ließ mich an ihrer großen Kenntnis der Rechtsgeschichte teilhaben. Ihnen beiden gilt mein herzlichster Dank. Die Kompetenz und Selbstständigkeit, die Simone Kördel als Hilfskraft im Projekt in Kassel an den Tag legte, hat Vieles sehr erleichtert.

Die Aufbereitung der Abgabefassung für den Druck nahm mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich gehofft. Ohne die verantwortungsbewusste Arbeit von Christine Gerwin, Marc Grünewald, Simon Siemianowski und Carsten Steffen, die als Hilfskräfte am Arbeitsbereich Korrektur gelesen, den Index erstellt und viele Zitate überprüft haben, wäre der Text wohl nicht publikationsreif geworden. Gudrun Lehmann hat, trotz ihrer vielfältigen sonstigen Aufgaben als Sekretärin, die Arbeit in Windeseile vollständig Korrektur gelesen. Auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden: Es hat große Freude bereitet, dem ‚Team‘ dabei zuzusehen, wie es mit großem Einsatz selbstständig und reibungslos die nicht ganz einfachen Abläufe aufeinander abstimmte. Gudrun Lehmann und den Hilfskräften möchte ich daher sehr herzlich danken.

Dankbar bin ich Herrn Melville und den übrigen Herausgebern von ‚Norm und Struktur‘, die eine Aufnahme des Buches in die Reihe möglich gemacht haben. Dem Böhlau-Verlag, namentlich Frau Lena Krämer-Eis, habe ich für die äußerst professionelle, unbürokratische und schnelle Bearbeitung des Manuskripts zu danken.

Zu danken ist zu guter Letzt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die das Projekt in den Jahren 2000 bis 2004 finanziell unterstützt.

Bielefeld, August 2017

1 Einleitung

Die Attraktivität der mittelalterlichen Stadt als Forschungsgegenstand basiert nicht zuletzt darauf, dass ihre komplexe Gesellschaft bereits starke Züge von ‚Modernität‘ in einem ansonsten oft als ‚archaisch‘ vorgestellten Mittelalter aufzuweisen scheint. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich des städtischen Rechts und des Gerichtswesens – man denke zum Beispiel an die Einführung von ‚Grundbüchern‘ oder an das Zurückdrängen des Gottesurteils als Beweismittel. Andererseits weisen weiterhin viele Elemente des Verfahrens, etwa Vorschriften über eine bestimmte Sitzhaltung des Richters oder die oft mit Ritualen verbundene Urteilsschelte, auf das ‚Mittelalterliche‘ auch des städtischen Gerichts hin. Vielleicht mehr als andere Gebiete der Mediävistik ist daher die Forschung zur Stadtgeschichte und zur Rechtsprechung in der Stadt unerschwellig von der Diskussion um Züge von Traditionalität oder Modernität – und das meint meist ritualhafte oder eng zweckrationale Verfahrensgestaltung – geprägt. Die vorliegende Studie fragt dagegen zunächst einmal nach dem Ort streitschlichtender Verfahren im Kontext vormoderner kommunaler Vergesellschaftung. Sie versucht, eine Brücke zu schlagen zwischen den grundlegenden Strukturen der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft und den in ihr ausgebildeten Formen der Streitschlichtung.

Eine mehr oder weniger alltägliche Begebenheit aus dem Jahre 1431 lässt nicht nur die Andersartigkeit vormoderner kommunaler Konfliktbearbeitung hervortreten, sondern erlaubt zudem deren Rückbindung an die im Vergleich zur Gegenwart grundverschiedenen gesellschaftlichen Strukturen. Die Brüder Daym und Anthoenis van Weislinck hatten gegen ein Verfahren vor dem Kölner Hochgericht eine ‚Inhibitie‘, eine Einrede des kirchlichen Gerichts, erwirkt. Dies führte normalerweise dazu, dass vor dem städtischen Gericht nicht weiter verhandelt werden konnte. Die beiden Brüder begründeten ihr Vorgehen damit, dass sie Kleriker seien und deshalb nicht vor ein weltliches Gericht geladen werden dürften. Die Stadt Köln hatte für Bewohner, die sich an die Offizialatsgerichtsbarkeit wenden wollten, eigens so genannte ‚Inhibitienmeister‘ bestellt. Sie hatten im Auftrag des Rates darüber zu befinden, ob ein Kölner das geistliche Gericht angehen durfte oder nicht. Die Brüder van Weislinck hatten sich jedoch ohne Erlaubnis dieser Amtsträger (*buysen urloff der inhibitienmeisterten*) an den geistlichen Richter gewandt und sich zudem ihrem Prozessgegner gegenüber zur Austragung des Streites beim Hochgericht verpflichtet. Außerdem gingen sie in bürgerlicher Kleidung umher und verdienten ihren Lebensunterhalt durch einen bürgerlichen Beruf. Der Rat forderte sie daher auf, sich wegen ihres ‚Ungehorsams‘ (*ungehoirsamgeit*) auf den Turm, d. h. ins Gefängnis, zu begeben. Der ‚Ungehorsam‘ der beiden bestand darin, sich als Kölner Bürger nicht an ein städtisches Gericht gewandt zu haben.

Daym antwortete, er sei Kleriker, wolle dies auch bleiben und hielt an der durch ihn bewirkten Einrede des geistlichen Gerichts fest. Sein Bruder Anthoenis hingegen entschied sich, der Aufforderung des Rates zu entsprechen. Er zog seinen Teil der Inhibitie zurück und begab sich in das Gefängnis, um Bürger der Stadt bleiben zu können¹.

Eine Reihe von Verhaltens- und Reaktionsweisen der Beteiligten mutet aus heutiger Sicht unverständlich an. Da ist zunächst einmal das als streng erscheinende Auftreten des Rates, der den beiden Brüdern Gefängnisstrafen androhte, wo es sich doch lediglich um Zuständigkeitsfragen handelte. Zum anderen ging nur Anthoenis auf den Turm, obwohl er derjenige war, der die Ratsanordnung befolgte. Der widerstrebende Daym hingegen, der darauf bestand, Kleriker zu sein, blieb völlig unbehelligt, verlor aber offenbar das Bürgerrecht. Denn zwei Jahrzehnte später bat er mit der erstaunlichen Begründung um erneute Aufnahme in die Bürgerschaft, er sei während der zurückliegenden Jahre weiter einem bürgerlichen Leben nachgegangen. Der Bitte wurde entsprochen, ohne dass man dies mit Sanktionen verbunden hätte².

Erstaunlich erscheint auch die den beiden zugestandene Entscheidungsfreiheit. Sicherlich war Anthoenis Turmgang nicht ganz freiwillig. Jedoch unterschied sich der Druck, der ihn dazu bewogen hatte, den Gefängnisaufenthalt zu wählen, statt, wie sein Bruder, auf seinem Status als Kleriker zu bestehen, entscheidend von dem heute bei Nichtbeachtung einer solchen Anordnung einsetzenden Fahndungsdruck durch Polizeiorgane. Die einzige Konsequenz wäre gewesen, dass ihm die Stadt das Bürgerrecht aufgekündigt hätte – allerdings mit Folgen für seine Arbeitsmöglichkeiten in der Stadt und den Schutz, den eine solche Zugehörigkeit gegenüber gewalttätigen wie juristischen Angriffen auch außerhalb der Stadt bot. Es war also durchaus attraktiv, Kölner Bürger zu sein, und Anthoenis' ‚freiwilliger‘ Gang auf den Turm ist deshalb nicht ganz so unverständlich, wie es auf den ersten Blick scheint.

1 *Want Daym, Arnoltz sun van Weislinck, eyne inhibitie geworven ind ussgesant haite tgaen Coyrnait van Maentze oever dat bekenntnis sij yem an dem hogerichte gedain haint ind sij die inhibitie geworven haint buyssen urloff der inhibitienmeesteren mit namen Herr Everbart Hardevuyt ind Heynrichs Bunenbergh, so haeten yn unse herren bevoilen, die Inhibitie afzodoin. Ind dat sij umb der ungehoirsamgeit willen zo turne gain seulden, ind seulden gehoirsam sijn as andere burgere, ¹na dem dat sij mit gehaüwen cleyderen ind mit leyelicher narungen bin umbgeganse hededen¹, ofsij enseulden geyns burgerreichtz gebruchen. Darup Daym antwerde, hee were eyn clerck ind weulde ouch eyn clerck blijen, da mit liessen yem unse Heren sagen na as vur(scriven). So enseulde hee ouch geyns leyjelichen burgerreichtz gebruchen. Aver Anthoenis hait vur syn andeil die inhibitie afgedain ind is umb der vur. gehorsameheit wille zo turne gegangen. Ind wile unse heren zo geboide ind verboide blijen stain (¹–¹ Nachtrag mit Einweisungszeichen); HASTK, Rm 10-1, fol. 104r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1431/2, S. 141, 19.02.1431.*

2 Nachtrag von anderer Hand auf der gleichen Seite HASTK, Rm 10-1, fol. 104r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1451/11, S. 231, 20.08.1451.

Der Quellentext lässt in aller Deutlichkeit die Andersartigkeit von Konflikten wie ihrer juristischen Aufarbeitung in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft hervortreten. So wichtige und gewinnbringende Ergebnisse die bisher in Studien zum Gerichtswesen wie zur Kriminalitätsgeschichte meist in Anschlag gebrachten Kategorien wie Sozialdisziplinierung, Verhaltensänderung, Sachbezug des Verfahrens, Generalprävention, um nur einige zu nennen, auch gezeigt haben, scheinen diese aus der modernen Rechtspraxis entwickelten Ansätze den Kern des Geschilderten nicht treffend einkreisen zu können.

Einen prominenten Kristallisationspunkt dieses Streits bildete offensichtlich die Frage der Zugehörigkeit: Als Stadtbürger musste man um Erlaubnis nachsuchen, wenn man vor nichtstädtischen Gerichten sein Recht suchen wollte, als Kleriker stand es einem frei, sich an den Offizial zu wenden. Als Mitglied der Bürgerschaft hatte man bei Verfehlungen ‚freiwillig‘ bestimmte Strafen zu akzeptieren, als Nichtmitglied blieb man unbehelligt (und konnte sogar in Köln wohnen bleiben).

Genau hier aber, in der Frage der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, kreuzen sich, wie schon das Quellenbeispiel zeigt, allgemeine Grundstrukturen der hoch- und spätmittelalterlichen Gesellschaft mit konkreten Modi der Konfliktregelung. In zwei grundlegenden Kapiteln³ leuchtet die Arbeit diesen Zusammenhang aus und entwickelt eine eigene Perspektive auf die Streitschlichtung in der spätmittelalterlichen Stadt. An dieser Stelle mag daher als Überblick eine geraffte Darstellung der Fragestellung und der Herangehensweise genügen.

Weitgehend unbestritten ist, dass das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft in der Moderne ein anderes ist als im Mittelalter. Evoziert dies schon der Begriff ‚Personenverbandsstaat‘, so ist die andere Form der Vergesellschaftung in der Vormoderne insbesondere im Rahmen der Stadtgeschichte über die Genossenschaftstheorie ausgearbeitet worden. Ein Kernelement dieser Arbeit besteht darin, die Dimensionen ‚Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Verband‘ und ‚Konflikt‘ miteinander zu verknüpfen. Konkret wird die anders geartete Situierung von Streit in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft aus der spezifischen Form der vormodernen Mitgliedschaft im Bürgerverband abgeleitet. Die Art der Vergesellschaftung, das Verhältnis des Einzelnen zur Gruppe/Gemeinde, bildet damit einen wichtigen Pfeiler der Untersuchung. Gerade für die mittelalterliche Stadt ist dieses Thema seit den Arbeiten Otto von Gierkes und Max Webers kontinuierlich behandelt worden. In einem ersten, grundlegenden Abschnitt kommt es darauf an, diese Ansätze aufzuarbeiten und daraufhin zu befragen, was sich daraus für den Konflikt und seine Bearbeitung in der Stadt ableiten lässt (siehe Kapitel 2.1.2).

3 Siehe die Kapitel 2.1.2 ‚Person‘ und ‚Genossenschaft‘ in der klassischen Soziologie‘ und 2.1.3 ‚Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive‘.

Werden mit diesen ‚Klassikern‘ der Soziologie die Grundlagen für den hier verfolgten Zugriff auf die Quellen gelegt, so sind die dort bereits angelegten Gedankengänge unter Rückgriff auf die Arbeiten von Niklas Luhmann, Alois Hahn, Rudolf Stichweh und anderen noch einen Schritt weiterzuführen. Explizit stellen sie die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, indem sie Formen der Partizipation und des Ausschlusses, der Inklusion und Exklusion, untersuchen; und gerade dieser Ansatz arbeitet trennscharf die Unterschiede zwischen der modernen und vormodernen Form der Vergesellschaftung heraus. Dass das Verhältnis von Individuum und Gruppe, oder konkret: von Einzelfem und genossenschaftlichem Verband, im Mittelalter ein anderes war als heute, hat man schon lange gewusst. Jedoch wird erst im Rahmen der Systemtheorie diese Beziehung nicht so sehr als mentales, sondern als strukturgebendes Moment identifiziert. Denn sie zeigt, dass es der Verband war – in unserem Fall der kommunale Bürgerverband –, über den überhaupt erst die Inklusion des Einzelnen in die Gesellschaft erfolgte.

Im Kontext von Inklusion und Exklusion formulieren die Arbeiten der Systemtheorie die Beziehung des Einzelnen zur heutigen wie zur vormodernen Gesellschaft neu, so dass eine genauer fassbare und für die Quellenarbeit konkret operationalisierbare Bestimmung dieses Verhältnisses möglich wird. Knapp zusammengefasst arbeitet sie heraus, dass das Individuum in der Moderne jeweils lediglich in Form von Rollen an den stark ausdifferenzierten Subsystemen der Gesellschaft teilnimmt. Von einer Exklusion aus einem der Teilsysteme ist das Individuum somit immer nur partiell betroffen. In der Vormoderne hingegen war der Einzelne *als Ganzes* über die Mitgliedschaft *in einem Verband* in die Gesellschaft integriert, und folglich bedeutete ein Ausschluss aus diesem auch die Gefährdung der Inklusion in die Gesellschaft insgesamt.

Auf den Ansatz wird weiter unten ausführlicher einzugehen sein. Die Arbeit geht davon aus, dass ein solcherart gelagertes Verhältnis von Einzelperson und Verband entscheidende Auswirkungen auf die Bedeutung und Situierung von Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern insgesamt haben muss. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus leitet sich die erste, zentrale These ab, dass in der mittelalterlichen Stadt schon der Konflikt *an sich* im Kern immer die Frage nach ‚Zugehörigkeit‘ bzw. ‚Mitgliedschaft‘ mitführt, dass der Konflikt unmittelbar mit der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion‘ verknüpft ist. So, wie die Gesellschaft strukturiert war, wie man ‚Mitgliedschaft‘ konzipierte, ließen sich Auseinandersetzungen zwischen Bürgern des genossenschaftlichen Verbandes nicht auf Differenzen zwischen verschiedenen juristischen Positionen reduzieren, die durch sachliche Güterabwägungen von Seiten des Gerichts gelöst werden konnten. Dominant mitgeführt wurde bei jedem Streit die personale Komponente, und dies bedeutet bei der vorliegenden Form der ganzheitlichen Vergesellschaftung zugleich und entscheidend: das Verhältnis der Streitenden zum Verband (Kapitel 2.1.3).

Die kommunalen Gerichte erweisen sich damit als der Ort – das ist die Konsequenz aus der ersten These der Arbeit –, an dem über die durch den Konflikt *an sich* eingetretene Infragestellung der Mitgliedschaft zum Personenverband verhandelt wurde⁴. Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit oder Inklusion/Exklusion, so die zweite These, war die zentrale Unterscheidung, die dem Gerichtswesen und der Art und Weise, wie die Gerichte arbeiteten, insgesamt ihren Stempel aufdrückte. Daraus folgt, dass es nicht darum gehen kann, etwa den Stadtverweis oder die Hinrichtung in das Zentrum der Untersuchung zu stellen. Um es auf den Punkt zu bringen: Selbst wenn im spätmittelalterlichen Köln niemand der Stadt verwiesen worden wäre und es keine Hinrichtungen gegeben hätte, würde das die Thesen nicht in Frage stellen. Denn es geht nicht um tatsächlich durchgeführte Exklusion, sondern darum, die durch den Konflikt gegebene Infragestellung von Zugehörigkeit perspektivisch als Leitelement des Verfahrens dingfest zu machen. Prüfstein ist daher nicht die Anzahl tatsächlich durchgeführter Exklusionen, sondern ob die Struktur der Gerichte, der Prozessverlauf und die Kommunikationsweisen im Verfahren an der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion‘ orientiert sind.

Die Untersuchung der Arbeitsweisen stehen daher im Zentrum der Analyse Untersuchung. Nach einem kurzen Überblick über die Gerichte in Köln (Kapitel 3) werden deshalb so unterschiedliche Bereiche wie die Platzierung der Gerichte im Stadtraum (Kapitel 4.1), das Personal der Gerichte (Kapitel 4.2) und schließlich Gesten, Rituale und die Verwendung von Schrift im Prozessgang zur Sprache kommen (Kapitel 5). Natürlich werden auch der manifesten Exklusion, also Stadtverweis und Hinrichtung, eigene Abschnitte gewidmet (Kapitel 6.1 und 6.2). Jedoch fokussiert die Arbeit auch hier nicht auf Fallzahlen und Statistiken, sondern auf die Art und Weise, wie Exklusion durchgeführt wurde.

Innerhalb dieser Themenkomplexe werden das erzbischöfliche Hochgericht und die Ratsgerichte jeweils gesondert behandelt. Denn das Schöffengericht des Stadtherrn unterschied sich hinsichtlich des Herkommens, der (sich stark wandelnden) Aufgabenstellung und der Arbeitsweise deutlich von den vergleichsweise neuen, erst im 14. Jahrhundert nach und nach vom Rat gegründeten Gerichten. Zum einen geht es bei diesem Vergleich darum, bei aller Verschiedenheit allgemeine Ähnlichkeiten und Berührungspunkte zwischen den beiden Gerichtstypen herauszuarbeiten. Zum zweiten, und weit wichtiger, soll trotz vorhandener Unterschiede das Gemeinsame der beiden Gerichtsarten in ihrem Bezug auf die Leitdifferenz Inklusion/Exklusion aufgezeigt werden.

Methodisch gesehen handelt es sich um den Vergleich von zwei verschiedenen Formen der Rechtsprechung innerhalb einer Stadt. Die Gegenüberstellung erfolgt aber nicht vornehmlich deshalb, weil sich das Hochgericht durch den

4 Die ausführliche These siehe unten nach Anm. 108.

Erzbischof, die Ratsgerichte durch das kommunale Führungsgremium legiti- mierten. Interessant ist die parallele Betrachtung der Institutionen vor allem, weil sie vor demselben sozioökonomischen Hintergrund Formen der Konfliktlösung bereitstellten, die sich zugleich unterschieden und ähnlich waren, sich voneinan- der abgrenzten und dennoch zusammenzuarbeiten wussten. Wenn man, wie hier, nach den grundlegenden Antrieben der mittelalterlichen Rechtsprechung fragt, ist ein solches Vorgehen angezeigt. Denn die Gründe für die jeweiligen Eigen- heiten der verschiedenen Gerichte sind dann in der Administration der Justiz selbst oder – insbesondere beim Hochgericht – in der Geschichte der Einrichtung zu suchen, aber nicht in den sozioökonomischen Gegebenheiten, die ja gleich waren. Wo es jedoch Entsprechungen in der Struktur und der Kommunikations- weise der Institutionen gibt, sind diese hinsichtlich ihrer Relevanz für die These der Arbeit zu befragen.

Der Versuch, vor allem durch den Vergleich stadtinterner Einrichtungen zu allgemeinen Aussagen zu kommen, bedeutet selbstverständlich nicht, dass das Gerichtswesen anderer Städte völlig ausgeklammert bliebe. Im Gegenteil: Dort, wo dies angezeigt ist, ist nach Abweichungen und Übereinstimmungen mit den für Köln gefundenen Ergebnissen zu fragen. Insbesondere gilt dies für das Problem- feld ‚Gericht und städtischer Raum‘ und für die Frage nach dem Personal der Gerichte, für die der Blick auf Nürnberg eine wichtige Rolle spielt.

Die vor allem bei der Betrachtung des modernen Justizwesens übliche Einteil- ung zwischen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit tritt in dieser Arbeit zugunsten der genannten Differenzierung zwischen Rats- und Hochgericht zurück. Dies zum einen, weil die Rechtsprechung der Zeit nur unscharf zwischen den beiden Gebie- ten unterschied, und zum zweiten, weil es nicht allein Vergehen strafrechtlicher Natur waren, die die Frage der Mitgliedschaft berührten. Die These lautet ja, dass der Konflikt an sich an der Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ orientiert ist; dies schließt dann natürlich auch den Streit um Grundbesitz oder Geldschuld ein.

2 Grundlagen

2.1 Theoretischer Ansatz

Im vorliegenden Kapitel ist zunächst auf die theoretischen Grundlagen einzugehen und die These zu entfalten. In einem ersten Schritt (Kapitel 2.2.1) ist die besondere Bedeutung der Gerichte für die mittelalterliche Stadt, die weit über die Funktion der Streitschlichtung hinausging, herauszuarbeiten. In den sich anschließenden zwei Unterkapiteln wird die These aus der spezifischen Vergesellschaftungsform der mittelalterlichen Genossenschaft bzw. der mittelalterlichen Gesellschaft allgemein abgeleitet. Die im Vergleich zur Moderne andersartige Platzierung des Einzelnen im Genossenschaftsverband wird zum einen über ‚Klassiker‘ der Soziologie entwickelt (Otto von Guericke, Max Weber, siehe Kapitel 2.1.2), zum anderen unter Rückgriff auf systemtheoretische Arbeiten noch einmal einen entscheidenden Schritt weiter geführt (Kapitel 2.1.3). In diesem Theorierahmen wird dann die Frage nach Inklusion/Exklusion der Einzelperson explizit und epochenspezifisch behandelt.

Noch in einem zweiten Punkt werden Anleihen an die Systemtheorie gemacht, um die These der Arbeit zu entwickeln. Neben der Historisierung der Vergesellschaftung des Einzelnen, die bereits differenziert auf die Einschluss/Ausschluss-Thematik eingeht, wird auch das Rechtssystem in Moderne und Vormoderne je anders verortet: einmal als ausdifferenziertes, selbstreferentiell arbeitendes System und einmal als Bereich der Gesellschaft, in welchem politische, religiöse, ethisch-moralische und vor allem soziale Aspekte in unmittelbarer Weise wirkmächtig sind.

Die These der Arbeit führt die beiden systemtheoretischen Ansätze – die im Vergleich zur Moderne andersartige Platzierung des Einzelnen und die andere Verortung des Rechts – zusammen und entwickelt sie für die städtische Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der älteren soziologischen Literatur weiter. Die Gerichte werden nicht als eigenständige Rechtsinstitution, sondern primär als *Bestandteil* des genossenschaftlichen Verbandes betrachtet.

2.1.1 Zur Bedeutung der Gerichte für die mittelalterliche Stadt

In der Debatte um die Entstehung der Stadt hat Franz Steinbach bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren die Ansicht vertreten, diese sei aus der Gerichtsgemeinde entstanden. Seine Ansicht, nicht in der Gilde als freie Einung, sondern in der (Gerichts-)Gemeinde als „Bezirksverband mit Gebietshoheit“ die Ursprünge der

Stadt zu sehen, ist zwar zu Recht zurückgewiesen worden⁵, doch bleibt richtig, dass zwischen Gerichts- und Gemeindeversammlung in der Frühzeit kaum zu differenzieren ist und damit die ersten Bürgerversammlungen gerichtsförmige Züge trugen⁶. Auch in der von Hans Planitz postulierten These, die die Stadtentstehung des 11./12. Jahrhunderts in Parallele zur Friedensbewegung der Zeit bringt, spielt das Gerichtswesen eine bedeutende Rolle. Denn der Zusammenschluss in friedenssichernden Schwureinungen implizierte zugleich Sanktionen gegen jene, die den beschworenen Frieden brachen, und es mussten gerichtliche Institutionen – etwa Sühngerichte – entwickelt werden, die über den Eidbruch verhandelten⁷. Auch Planitz' Überlegungen sind durchaus in Teilen kritisiert worden⁸. Festzuhalten gilt jedoch, dass in beiden Ansätzen dem Gerichtswesen – in welcher Form auch immer – zu Recht eine zentrale Position bei der Stadtwerdung zugewiesen wurde und man ihm zudem eine andere Qualität und viel weitergehende Aufgaben zuschrieb, als dies bei heutigen Gerichten der Fall ist. So schreibt Peter Blickle: „Falls es überhaupt Traditionen für die gemeindliche Selbstverwaltung gibt, dann reichen sie in die Gerichtsorganisation zurück“⁹, und Gerhard Dilcher erinnert daran, dass die Schöffen „vielerorts Vorläufer oder auch Konkurrenten des Rates gewesen sind, eine Vertretung der Bürgerschaft sich also auch aus dem Gericht entwickeln konnte“¹⁰.

Wie bei der Frage nach den Ursprüngen der Stadt, so stellt auch in der späteren Zeit das Gerichtswesen das zentrale kommunikative Feld dar, welches die Kommune zu bestellen hatte. Auf kaum einem anderen Gebiet, vielleicht nicht einmal im Bereich des Wehr- und Steuerwesens¹¹, haben sich die Städte so intensiv

5 STEINBACH, Stadtgemeinde und Landgemeinde, S. 28 f., Zitat S. 29. Kritisch dazu schon Edith Ennen: „Die fränkische Gerichtsgemeinde ist eine, aber nicht die einzige Ursprungskraft der Stadtgemeinde [...]“; ENNEN, Europäische Stadt, S. 117; vgl. auch WEITZEL, Konstituierung, S. 167 f.

6 Vgl. STEINBACH, Stadtgemeinde und Landgemeinde, S. 35.

7 „Die Schwurgemeinschaft schuf eine Friedensordnung, die zwischen den Schwurbrüdern eine Fehde nicht gestattete. Wollte ein Bürger einem Mitbürger Fehde ansagen, mußte er sein Bürgerrecht aufgeben. Die Durchführung der Friedensordnung überwachte das Sühngericht der Bürger oder des Rates [...]“; PLANITZ, Deutsche Stadt, S. 251 ff. und S. 336 ff., Zitat S. 336. Zum Verhältnis von Gottesfriedensbewegung und Gerichtsbarkeit schreibt WILLOWEIT, Sanktionen für Friedensbruch, S. 44: „Ein befriedeter Binnenraum der Gesellschaft soll geschaffen, soziale Kooperation gefördert werden. Technisch geschieht dies durch die Stärkung des Gerichtswesens.“

8 Planitz' Ansatz ist vor allem wegen der Überbetonung der Rolle der Kaufmannsgilden bei der Formierung der städtischen Schwureinung kritisiert worden; ISENMANN, Deutsche Stadt (1988), S. 89 ff., sowie OEXLE, Gilde und Kommune, S. 76 ff.

9 BLICKLE, Kommunalismus 1, S. 176; SPIESS, Rüge und Einung, S. 141, rechnet „die Rügegerichtsbarkeit zu den ureigenen Aufgaben des Schwurverbandes.“

10 DILCHER, Rechtsgeschichte 2, S. 585.

11 Damit sei nicht in Frage gestellt, dass etwa Steuererhebungen durch den Landesherrn immer wieder zu Unruhen führten; BAUMGÄRTNER, Niederhessen in der Krise?, S. 139 ff.

und ausdauernd mit ihrem jeweiligen Stadtherrn auseinandergesetzt wie auf dem Gebiet der Rechtsprechung¹². Ähnlich hartnäckig verteidigten die Kommunen ihre Gerichtshoheit gegenüber kirchlichen und anderen Gerichten, beispielsweise den Femegerichten¹³.

Städtisches Recht und Gerichtswesen bildeten indes nicht nur in der Abgrenzung nach außen einen Kristallisationspunkt¹⁴. Zu dem ‚gemeinen Besten‘ gehörte selbstverständlich die Verhütung von *zwist* und *zweyonge* unter den Bürgern, wie es 1396 im Kölner Verbundbrief hieß¹⁵. Von den fünf Namen, die die so genannte Kölner Bürgerfreiheit der Stadt gibt, beziehen sich drei auf die Stadt als Rechtsgemeinschaft *iss eyn stat van rechten*¹⁶; „die Stadt definiert sich damit vorrangig als Pflegestätte der Gerechtigkeit“¹⁷.

Nach dem Erläuterten erscheint es zunächst naheliegend, das kommunikative Feld ‚Gerichtswesen‘ unter der Funktion der ‚Identitätsstiftung‘¹⁸ zu betrachten. In der Tat werden hier sicher jene zwei Aspekte thematisiert, mit denen eine

12 Dazu Kapitel 3 ‚Überblick über die Gerichte in Köln‘.

13 Zahlreiche Belege bei LINDNER, Feme, S. 519 ff.

14 Es ist wohl kein Zufall, dass sich die im Prozessgang entstandenen Schriftstücke immer wieder als hervorragende und vergleichsweise dicht überlieferte Quellen auch für die Alltagsgeschichte erweisen; vgl. BAUMGÄRTNER, Consilia im späten Mittelalter, S. 129 ff.

15 STEIN, Akten 1, Nr. 52, S. 187 ff., Zitat S. 189. Friedensgebote und ‚Unfrieden‘, *zwist*, *zweyonge*, sind die zentralen Begriffe nicht nur des Verbundbriefes, sondern auch der ‚Amtsbrieft‘ der Zünfte. Sie werden dabei sowohl auf innerstädtische Verschwörungen wie auf Konflikte zwischen Einzelpersonen bezogen, zumal man weiß, wie schnell sich Letztere zu größeren Auseinandersetzungen zwischen Gruppen ausweiten, die dann auch für die Rats Herrschaft gefährlich werden könnten. *Were ouch ever sache, dat yeman van uns [...] umb eyngerleye zwist, zweyonge, zornss, hass off nijdtz wille sich mit dem anderen enbynnen Coelne zweyde off sloige [...], id were mit worden off mit wercken, [...] dat der rait zertzijt danaffrichten sall, [...] ind darumb so en sall nyeman van uns ampten, gaffelen noch van der gemeynden [...] sijn harnesch andoin noch gewapent dartzo louffen noch ouch andere lude gewapent dartzo doin off heisschen louffen [...], ind were sache, dat yeman darenboven sijn harnesch andede ind gewapent dartzo leyffe ind den upluyff umb suelger vurg. zwist ind zweiongen wille merrde of zobraichte, dat man van dem off van den [...] offenbeirlichen richten sal sonder verzoeh; EBD., Nr. 52, § 10, S. 194 f., Verbundbrief; vgl. allgemein SCHWERHOFF, Apud populum potestas?, S. 197 ff.*

16 Der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Text, der auf allen Gaffeln auszuhängen war, nennt Köln zuerst heilige Stadt, ihr zweiter Name ist Reichsstadt. Die übrigen Namen evozieren die Eigenschaft der Stadt als Rechtsgemeinschaft: *De dyrde name iss eyn stat van rechten, also dat man eyderen man recht sal layssen wedervaren. Der veirde name iss eyn vrye stat, also dat man neymant dryngen en sall noch besweren anders dan myt recht. Der vunftte name is, dat Coellen is genant eyn stat van guider gewoenden ind de gewoenden soellen gelichen den rechten, geistlich ind werentlich; STEIN, Akten 1, Nr. 335, § 1, S. 718.*

17 So GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 318, mit Bezug auf die genannte Quelle.

18 Heute beruht die Forschung über Identität, so Assmann und Friese zusammenfassend, „auf der Prämisse, daß Identität über kulturelle Symbole und diskursive Formationen befestigt

soziale Gruppe ihre Vorstellung von sich selbst entwickelt: Durch die Einrichtung eigener Gerichte zieht die Stadt zum einen Grenzen, markiert also letztlich Differenz – etwa gegenüber dem Stadtherrn, aber auch gegenüber geistlichen und nichtstädtischen weltlichen Gerichten. Zum anderen kann die Kommune durch ihre Gerichte in einer reflexiven Bewegung die Kongruenz ihres Handelns mit den eigenen Wertvorstellungen thematisieren¹⁹. Dass sich Gerichtsverfahren wie Urteilsvollstreckung für Inszenierungen geradezu anbieten, tut ein Übriges.

Besonders deutlich wird dies bei dem so genannten Femegericht in Braunschweig, das nicht mit den westfälischen Gerichten gleichen Namens zu verwechseln ist. Braunschweig, das im 14. Jahrhundert noch aus fünf Weichbildern bestand und kein zentrales Rathaus kannte, veranstaltete etwa alle zwei bis drei Jahre ein solches Gericht. Das Femegericht tagte vor den Mauern der Stadt auf den Wällen. Am Gerichtstag ging die Bevölkerung der fünf Weichbilder durch die Tore aus der Stadt, um den Verhandlungen – meist über Diebstähle und ähnliches – beizuwohnen. Am Ende des Gerichtstages kehrte die gesamte Einwohnerschaft wieder gemeinsam in die Stadt zurück. War der juristische Wert des Gerichts höchst zweifelhaft²⁰, so sind die gemeinschaftsstiftenden Elemente des ‚Verfahrens‘ augenfällig.

Zusammen mit der oben erwähnten Bedeutung, die dem Gerichtswesen im Stadtwerdungsprozess zufiel, macht das Beispiel deutlich, dass sich die der Rechtsprechung der Moderne zugewiesene Funktion nicht unmittelbar auf mittelalterliche Gerichte übertragen lässt. Wenn dieses Braunschweiger Gericht auch seine Besonderheiten aufwies, so kann man doch davon ausgehen, dass für die Stadtgerichte ‚Identitätsstiftung‘ sicherlich ein wichtiges Moment ihres Handelns darstellte. Wollte man jedoch die Frage nach der spezifischen Funktion und den spezifischen Formen vormoderner Gerichte *generell* mit dem Verweis auf ihre identitätsstiftende Wirkung beantworten, griffe dies zu kurz, da das Gerichtswesen dann auf eine Stufe mit anderen identitätsstiftenden Elementen der städtischen Gesellschaft gestellt würde und damit austauschbar erschiene. Denn auch Prozessionen, Morgensprachen, die Ratsumsetzung, Feste, Wahlen oder die Anstellung gelehrter Mediziner vermochten eine solche Funktion ebenso zu erfüllen²¹. Während diese Bereiche kommunalen Lebens von den verschiedenen

wird [...] Die Inszenierungen von Identität [sind] [...] Teil sozialer und politischer Praktiken“; ASSMANN/ASSMANN, Einleitung, S. 24.

19 In eine ähnliche Richtung weist Oexles Bestimmung der ‚sozialen Gruppe‘; OEXLE, Soziale Gruppen, S. 17.

20 So schon REXROTH, Femegericht, S. 94 ff.

21 Die Beschäftigung eines promovierten Mediziners durch die städtische Obrigkeit entsprang vor allem einem Repräsentationsbedürfnis; KINTZINGER, Status Medicorum, S. 90. Zu den Ratsumsetzungen vgl. POECK, Rituale der Ratswahl; zu Prozessionen LÖTHER, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten.

Städten jedoch unterschiedlich stark zur Identitätsstiftung ausgebildet wurden und einige bei manchen gänzlich fehlten, gilt dies für das Gerichtswesen nicht. Vielmehr lässt sich feststellen, dass wohl alle Kommunen seit ihrer Entstehung beständig und mit besonderem Nachdruck versuchten, ihre Gerichtsbarkeit auszubauen und zu festigen. Nicht jede spätmittelalterliche Stadt leistete sich einen gelehrten Medicus; die Aufmerksamkeit, die man den Ratswahlverfahren oder der Ausbildung einer eigenen Festkultur schenkte, war von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich ausgeprägt. Aber jede verfügte über ein oder mehrere Gerichte, die sie – sicherlich mit wechselndem Erfolg, aber doch überall mit großem Eifer – gegenüber konkurrierenden Einrichtungen zu verteidigen und für ihre Bürger als exklusiv anzugehende Streitschlichtungsorgane zu etablieren trachtete.

Daraus lässt sich ableiten, dass den städtischen Gerichten über die Identitätsstiftung hinausgehend eine weitere, besondere Bedeutung zufiel, die nicht durch andere Einrichtungen ausgefüllt werden konnte. Deutlich wird aber auch, dass sich die mittelalterliche Gerichtsbarkeit kaum auf die Funktion der Schlichtung eines konkreten Streits, der Bestrafung eines Delinquenten oder allgemein der Herstellung von Rechtssicherheit, reduzieren lässt. Vermutet werden kann, dass die Gerichte für den Personenverband sehr grundlegende Aufgaben zu erfüllen hatten, die über die Herstellung von Rechtssicherheit und über Identitätsstiftung hinausgingen. In eine solche Richtung weist auch die von Frank Rexroth vorgeschlagene Interpretation des erwähnten Braunschweiger Femegerichts. Er sieht darin ein ‚Inversionsritual‘, welches „einen erwünschten, in der Vergangenheit liegenden Zustand wiederherstellt“²². Das Gerichtsverfahren scheint in diesem Fall also weniger auf Strafe und Gerechtigkeit gegenüber einem Einzeltäter als vielmehr auf die ‚Heilung‘ der durch einen Konflikt gestörten Friedensgemeinschaft abzielen. Sicherlich kann man das an diesem speziellen, nur selten stattfindenden Gericht zu Beobachtende nicht verallgemeinern, zumal eindeutig Elemente von Umzügen und Prozessionen – der Aus- und Einzug der Bevölkerung aus der bzw. in die Stadt²³ – in den Gerichtstag integriert wurden, Elemente, die im normalen Rechtsgang fehlen. Das Beispiel macht jedoch deutlich, dass man bei der Verortung der Gerichte im kommunalen Kommunikationsraum andere als die üblicherweise solchen Institutionen zugeschriebenen Aufgaben wird berücksichtigen müssen. Es stellt sich die Frage, ob sich für die städtischen Gerichte und die Gerichte in der Stadt insgesamt eine zentrale, alle anderen Aspekte überwölbende Funktion ausmachen lässt, die sowohl die vielfältigen Formen der Gerichtsverhandlung wie das Insistieren der Kommunen und der innerkommunalen Verbände auf eigene Gerichte erklärt.

22 REXROTH, Femegericht, S. 94 ff., Zitat S. 94.

23 Beim Verfahren handelt es sich um einen „Dreierschritt: gemeinsamer Auszug aus der Stadt – Gericht – Wiedereintritt in die Stadt“; EBD., S. 94.

2.1.2 ‚Person‘ und ‚Genossenschaft‘ in der klassischen Soziologie

Über Gerichte oder gerichtsähnliche Gremien zu verfügen, war nicht nur ein Kennzeichen der Genossenschaft ‚Stadt‘; die Zunft²⁴ oder die Nachbarschaften und Sondergemeinden²⁵, die Bauernschaft²⁶ oder die Universität²⁷ besaßen ebenfalls Gerichte oder gerichtsähnliche Einrichtungen. Gerichtsförmige Gremien, so scheint es, waren genossenschaftlichen Verbänden wesenseigen. Dabei hätte in vielen Fällen die Konfliktregelung gut und vielleicht sogar besser von ‚benachbarten‘ oder zentralen städtischen Gerichten übernommen werden können. So behandelten Zunft- und Ratsgerichte oft dieselben Angelegenheiten, was eine Doppelung von Strukturen bedeutete, ohne dass man deshalb solche Einrichtungen bei den Zünften für überflüssig erachtet und beseitigt hätte²⁸.

Weil ‚Genossenschaft‘ und ‚Gericht‘ stark aufeinander bezogen waren und weil die Stadt als ‚Genossenschaft‘ par excellence gilt, ist kurz darauf einzugehen, was unter dieser Form genossenschaftlicher Vergesellschaftung zu verstehen ist und welche Aspekte des Genossenschaftsbegriffs in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz sind. Es gilt, einerseits an eine breit geführte Diskussion um ‚Stadt‘ und ‚Genossenschaft‘ anzuknüpfen, andererseits die Brücke zur bereits knapp skizzierten These der Arbeit zu schlagen.

Bereits 1868 durch Otto von Gierke in der historischen und rechtshistorischen Diskussion fest verankert, meint ‚Genossenschaft‘ gemeinhin den freien Zusammenschluss von Personen zu einem Verband und wird damit meist als die *andere*

24 Für Köln VON LOESCH, Einleitung, S. 59* ff. Allgemein NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit; für Norddeutschland FRENSDORFF, Zunftrecht Norddeutschlands, S. 11 ff.

25 Vgl. Kapitel 5.2 ‚Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren‘.

26 Bei der Bauernschaft ist – ähnlich wie beim Dorf oder in der Frühzeit der Stadt – meist die Versammlung der *gebure*, d. h. der Nachbarn, das Rechtsorgan. Jedoch gibt es nicht selten auch geschworene Urteilsfinder; KROESCHELL, Burscap, S. 177. Schöffengerichte besaßen mindestens vier der fünf Kölner ‚Bauerbänke‘, so die korrekte Bezeichnung; BECKER, Genossenschaften, S. 190 ff.

27 KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 74 ff. KAUFMANN, Geschichte der Universitäten 1,1, S. 98, sieht in der akademischen Gerichtsbarkeit ein „begriffsbestimmendes Moment“ der mittelalterlichen Universität. WOESTE, Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, S. 9 ff., insbesondere S. 14 f., führt die Gerichtsbarkeit der Universität in Anlehnung an Kaufmann darauf zurück, dass sie eine selbstständige Korporation und Genossenschaft war. Für Köln vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 164; RATJEN, Gerichte in Köln, S. 29; MEUTHEN, Universität, S. 14.

28 Werden Zunftgerichte vom Rat beseitigt, geht dies charakteristischerweise zumeist mit einer Aufhebung oder starken Zurückdrängung der Zunft selbst einher, ist also letztlich ‚politisch‘ motiviert. So geschehen etwa in Köln nach der ‚Weberherrschaft‘ von 1371; vgl. HERBORN, Führungsschicht, S. 108.

Form mittelalterlicher Vergesellschaftung dem ‚Herrschaftsverband‘ gegenübergestellt²⁹. Beruht Erstere als gewissermaßen ‚horizontale‘ Verbindung auf dem freien Willen gleichrangiger Personen, die in ihrer durch Eid beschworenen Einung gemeinsame Interessen und Probleme in Versammlungen oder durch nominierte Vertreter bearbeiten, gilt Letzterer als vertikal strukturierter Personenverband, für den die Dominanz einer Person (etwa eines Adligen) in der Gruppe kennzeichnend ist³⁰. Genossenschaftliche Verbände wären etwa Gilden und Zünfte sowie die Stadt insgesamt, während grund- und lehnsrechtlich strukturierte Vergesellschaftungsformen unter dem Begriff ‚Herrschaftsverband‘ subsumiert werden.

Seine Bedeutung erhält der Begriff ‚Genossenschaft‘³¹ für die Stadtgeschichte dadurch, dass ihre Verfasstheit im Kern auf der Schwureinung basierte und sie

29 Gierke versteht unter Genossenschaft „jede auf freier Vereinigung beruhende deutschrechtliche Körperschaft“; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht 1, S. 5. Trotz dieser das freiheitliche Element der Genossenschaften aufdeckenden Formulierung ist Gierke ein Kind seiner Zeit und sieht das Genossenschaftswesen als eng mit dem „deutschen Geist“ verbunden („[...] haben die Germanen eine Gabe vor allen Völkern voraus [...] die Gabe der Genossenschaftsbildung“; EBD., S. 3). Genossenschaften sind ihm zugleich Garanten für Freiheit sowie die Basis für Einheit und echte Staatsbildung überhaupt. Als historischer Beleg dienen ihm insbesondere die freien Einungen des Spätmittelalters, die er in direkter Verbindung zu den als ‚Assoziationen‘ bezeichneten genossenschaftlichen Verbänden seiner Gegenwart bringt („das Einungswesen, die freie Association [= Genossenschaft des 19. Jahrhunderts] in ihrem mittelalterlichen Gewande“, S. 297). Die Zusammenschlüsse der frühen Neuzeit werden dagegen äußerst negativ bewertet. Denn während die mittelalterlichen Einungen auf Gemeinschaft hin orientiert seien und staatsbildend wirkten, seien die ‚Korporationen‘ der frühen Neuzeit egoistisch und staatsfeindlich gewesen (S. 298). Nur folgerichtig ist, dass bei ihm ‚fremde Einflüsse‘, insbesondere die des kanonischen und römischen Rechts, vorwiegend negativ konnotiert sind: „In dem Kampf der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände ist eine Einwirkung römischer Rechts- und Staatsideen auf die schnellere Zerstörung der alten Genossenschaftsverbände und die Ausbreitung des Herrenrechts nicht zu verkennen“; EBD., S. 146 ff., Zitat S. 146. Vgl. auch zum „kanonische[n] Anstaltsbegriff“ DERS., Genossenschaftsrecht 2, S. 546 ff. Dessen ungeachtet ist es der große Verdienst von Gierke, dieses andere, wenn man so will, ‚freiheitliche‘ Moment in der mittelalterlichen Geschichte mit einer ungeheuren Materialfülle aufgezeigt und damit das einseitige, auf Herrschaft fokussierte Mittelalterbild, wie es etwa von Below zeichnete, korrigiert zu haben; vgl. OEXLE, Gierkes Genossenschaft, S. 206 ff., zu Gierke und von Below; EBD., S. 210; DILCHER/DIESTELKAMP, Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy, S. 114 f.; WEITZEL, Dinggenossenschaft 1, S. 64 ff.; ausführlich MAGER, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment, S. 18 ff., jeweils mit Literatur.

30 Nach DILCHER, Genossenschaft, S. 117, wird Genossenschaft „meist zur Bezeichnung einer gleichheitlichen, horizontalen Rechts- und Sozialbeziehung, im Gegensatz zur vertikalen, herrschaftlich-obrigkeitlichen“ benutzt. BLICKLE, „Coniuratio“, S. 350, sieht in der *coniuratio* der Vormoderne „die größte Belastungsprobe, welche die lehnsrechtlich organisierte politische Ordnung Europas [...] überstehen musste“.

31 Oexle zieht ‚Gruppe‘ oder ‚soziale Gruppe‘ dem Begriff ‚Genossenschaft‘ vor. Mit Gerhard Dilcher erscheint mir ‚soziale Gruppe‘ zu neutral, während ‚Genossenschaft‘ schon besitz-

damit als ‚Großverband‘ par excellence in Opposition zu den lehnsrechtlichen Herrschaftsverbänden der Zeit erscheint³². Mehr noch: Mit der Usurpation der Macht des (meist bischöflichen) Stadtherrn durch die genossenschaftlich organisierten Bürger gewann die Kommune jene Struktur, die sie erst zur ‚okzidentalen Stadt‘ im Sinne Max Webers werden ließ³³. Erst als freie Einung, als Genossenschaft, wurde sie unverwechselbar anders als die Bischofsstädte vor dieser Zeit oder die Städte in anderen Weltregionen³⁴.

Der an Max Weber anschließenden Forschungsrichtung zur Einung und zur Stadtgeschichte ist es gelungen, sich sowohl gegenüber der verbreiteten Ansicht vom ‚dunklen Mittelalter‘ als auch gegenüber romantisierenden Vorstellungen von dem in ‚Gemeinschaft‘ lebenden Menschen der Vormoderne abzugrenzen und ein differenziertes Bild mittelalterlicher Vergesellschaftungsformen zu zeichnen. Dabei akzentuiert die Forschung insbesondere die auf zumindest prinzipieller Gleichheit beruhende Freiwilligkeit des Zusammenschlusses sowie gegen den Stadtherrn gerichtete Autonomiebestrebungen. Die emanzipatorischen Elemente mittelalterlicher Einungen werden in dieser Forschungsdiskussion klar herausgestellt³⁵, womit auf wohlthuende Weise jene Ansichten relativiert werden, die

standes- und personenrechtliche Elemente aufscheinen lässt und damit eher dem Gemeinten entspricht, zumal der Begriff die Konnotationen des 19. Jahrhunderts inzwischen weitgehend abgestreift hat; vgl. OEXLE, *Gilden als soziale Gruppen*, S. 284 ff.; dazu DILCHER/DIESTELKAMP, *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey*, S. 120 ff.

- 32 Die „städtischen Gemeinwesen“ gelten schon von Gierke als „Mittelpunkte der ganzen [genossenschaftlichen] Bewegung“ des Spätmittelalters; VON GIERKE, *Genossenschaftsrecht* 1, S. 299.
- 33 Weber differenziert sehr genau zwischen formalrechtlicher Privilegierung und dem „faktische[n] Hergang“, der oft eher einer „revolutionäre[n] Usurpation“ entsprach; WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 749 bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 124; dazu DILCHER, *Einheit und Vielheit*, S. 15 ff.; OEXLE, *Weber und die okzidentale Stadt*, S. 375 ff., jeweils mit Literatur.
- 34 Zusammenfassend dazu DILCHER, *Bischofsstadt*, S. 17 ff., der in der älteren Bischofsstadt den Typus der ‚asiatischen‘ Stadt repräsentiert sieht, wie sie Weber beschreibt; vgl. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 741, bzw. WEBER, *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 100 ff. Probleme im Rahmen der theoretischen Annahmen Webers diskutiert SCHELLER, *Charisma der Coniuratio*, S. 307 ff. Zur Diskussion der ‚Sonderstellung‘ der okzidentalen Stadt gegenüber Städten anderer Regionen und Epochen vgl. die Sammelbände von BRUHNS/NIPPEL, *Weber und die Stadt*, sowie MEIER, *Okzidentale Stadt*.
- 35 Blickle bewertet das Agieren von Obrigkeit und ‚Staat‘ sogar vornehmlich negativ und billigt fast ausschließlich den genossenschaftlichen Vergesellschaftungsformen das Potential zu fortschrittlicher Entwicklung zu (etwa wenn er Preußen mit den Schwureinungen in der Schweiz vergleicht). Auch bei Oexle gibt es ein Primat der freien Einung, insbesondere im Frühmittelalter. Jedoch mündet in seiner Interpretation der Antagonismus ‚Herrschaft‘ – ‚Genossenschaft‘ seit dem Hochmittelalter in eine äußerst produktive Dynamik, und diese ist es, die Modernität hervorbringt; BLICKLE, *Kommunalismus* 1, S. 158; OEXLE, *Soziale Gruppen*, S. 36 f. und S. 41; kritisch hierzu WILLOWEIT, *Genossenschaftsprinzip*, S. 126 ff.

ausschließlich die herrschenden Eliten als Akteure für Verrechtlichung, Staatsbildung oder Disziplinierung identifizieren wollen³⁶.

Allerdings wird bei diesem Ansatz dort über das Ziel hinausgeschossen, wo man vergleichsweise bruchlos Verbindungen zwischen den mittelalterlichen Einungen und demokratischen Strukturen der Gegenwartsgesellschaft herzustellen trachtet³⁷. Denn fokussiert man die Form der Vergesellschaftung als solche, also das Verhältnis von Genossenschaft und Person, ergibt sich ein anderes Bild³⁸. Es tritt dann deutlich die Alterität dieser mittelalterlichen Personenverbände hervor, ohne dass damit zugleich der emanzipatorische Charakter dieser Verbindungen relativiert oder romantisiert werden muss. Diese Andersartigkeit kann bei der Untersuchung der zentralen Einrichtung genossenschaftlicher Verbände, dem Gericht, nicht unberücksichtigt bleiben. Vielmehr hält man gerade mit ihrer präzisen Erfassung einen Schlüssel zum Verständnis des auf den ersten Blick in seiner Struktur und Arbeitsweise oft unverständlich anmutenden Gerichtswesens der Zeit in Händen.

Um die Alterität genossenschaftlicher Verbände genauer zu fassen, ist in einem ersten Schritt an die Weber'schen Begriffe des ‚Statuskontrakts‘ und der ‚Verbrüderung‘ anzuknüpfen³⁹, die Webers ‚Verein‘ bzw. ‚Betrieb‘, zum Teil aber auch ‚Anstalt‘ gegenübergestellt werden können. Verein und Betrieb der Moderne sind orientiert an einem „kontinuierliche[n] Zweckhandeln bestimmter Art“, stellen also Zusammenschlüsse zur Erreichung bestimmter angebbarer Ziele dar⁴⁰. Anders als

36 Die über lange Zeit stark etatistische Zentrierung der Forschung zur Sozialdisziplinierung, die sich an OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, S. 179 ff., anschloss, hat diese Position inzwischen stark relativiert; vgl. SCHILLING, Profil einer komparatistischen Disziplinierungsforschung, S. 3 ff.

37 Bereits Schlögl fordert in seiner Kritik an Teilen der Stadtgeschichtsforschung, stärker die Alterität in den Blick zu nehmen: „Soweit die stadteschichtliche Forschung sich am Souveränitäts- und Verstaatlichungsproblem oder auch an einem demokratietheoretisch variierten Konsensmodell orientiert, setzt sie auf einen institutionell konturierten Verfassungsbegriff, der im Wesentlichen auf die politischen Ordnungsvorstellungen des 19. und 20. Jahrhundert zurück geht. [...] Das führt dazu, die festgestellten Unterschiede als Unvollkommenheiten zu verbuchen, die sich aus einem noch nicht ausreichend vorangeschrittenen Entwicklungsprozess der Institutionen herschreiben, und unterbindet die Frage, ob man es an dieser Stelle nicht mit bloß quantitativen, sondern mit fundamentalen qualitativen Differenzen zu tun hat“; SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 18 f.

38 So differenziert schon Dilcher, wenn er schreibt, dass Gilden und Zünfte „Gemeinschaften“ seien, „die den ganzen Menschen umfaßten“, und zugleich hervorhebt, dass sie „als ‚freie Einungen‘ den modernen Charakter einer Assoziation haben“; DILCHER, Rechtsgeschichte 2, S. 512.

39 Allerdings scheint eine gewisse Ambivalenz des Genossenschaftsbegriffs nicht allein der Rezeption anzulasten zu sein, vgl. WEITZEL, Max Webers Genossenschaft, S. 371 ff.

40 ‚Verein‘ wird wie ‚Anstalt‘ dem Oberbegriff ‚Betrieb‘ bzw. ‚Betriebsverband‘ zugeordnet. ‚Verein‘ und ‚Anstalt‘ unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Verein auf freiwillige Mitgliedschaft beruht, während die ‚Anstalt‘ (Staat, Kirche) ihre Ordnung innerhalb eines

den ‚Verein‘ schließt Weber die Begriffe ‚Statuskontrakt‘ und ‚Verbrüderung‘ mit ‚Genosse‘ kurz. Für Weber sind ‚Statuskontrakte‘ Formen von Vereinbarungen, die sich anders als ‚Zweckkontrakte‘ nicht darauf reduzieren lassen, dass Individuen gegenseitig bestimmte Verpflichtungen eingehen, um ein (zumeist wirtschaftliches) Ziel zu erreichen. Vielmehr führen auf Statuskontrakten gegründete Verbände, die durchaus zeitlich befristet sein können, zu einer „Veränderung der rechtlichen *Gesamtqualität*, der universellen Stellung und des sozialen Habitus von Personen“⁴¹. Um eine Änderung der ‚Gesamtqualität‘ der Person herbeiführen zu können, greifen solche Kontrakte auf „direkt magische oder doch irgendwie magisch bedeutsame Akte“, etwa den Eid, zurück. In der Mehrzahl handelt es sich um ‚Verbrüderungsverträge‘: „Jemand soll fortan Kind, Vater, [...] Sippengenosse, Kampfgenosse, Schutzherr, [...] Gefolgsmann, Vasall, Untertan, Freund, mit dem weitesten Ausdruck: ‚Genosse‘, eines anderen werden.“ Sich verbrüdern, bedeutet nicht nur, dass man sich zur Erreichung bestimmter Ziele gegenseitig aneinander bindet, sondern „daß man etwas qualitativ anderes ‚wird‘ als bisher“⁴². ‚Verbrüderung‘ und ‚Statuskontrakt‘ werden so dem ‚Zweckkontrakt‘ gegenübergestellt, der auf Geld- und Marktwirtschaft basierend jeweils nur ausdifferenzierte Teilbereiche des Handelns einer Person erfasst, jedenfalls keine allgemeine Statusänderung herbeiführt⁴³. In dem berühmten Abschnitt über ‚Die Stadt des Okzidents‘ spielt der

„angebbaren Wirkungsbereichs“ oktroyieren kann; WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 28, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 23, S. 209 f. (Hervorhebung im Original). ‚Verein‘ ist für Weber etwas anderes als ‚Genossenschaft und Einung‘; deutlich wird dies, wenn er darauf verweist, dass Recht auch durch „Vereinsstatuten *oder* durch Hausautorität *oder* durch Genossenschaften und Einungen“ garantiert werden kann (Hervorhebung F. J. A.); DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 18, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 23, S. 188; vgl. auch unten, Anm. 43.

41 DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 401, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 316 (Hervorhebung F. J. A.).

42 DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 401, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 316. Mehrfach wird der Eid als Mittel der Statusänderung/Verbrüderung ausdrücklich genannt.

43 DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 401, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 316. Es handelt sich also bei der ‚qualitativen Veränderung‘, die eine Person durch eidlich beschworene Mitgliedschaft in einer mittelalterlichen Genossenschaft erfährt, um etwas anderes als bei solchen Veränderungen, die im Zuge von Vereinsmitgliedschaften der Moderne beobachtbar sind. Im modernen Vereinswesen, wie Weber an anderer Stelle schreibt, kommt es lediglich zum „Übergreifen“ der „rein sachliche[] Ziele[] verfolgenden Gemeinschaften“ auf die praktische „Lebensführung“ des Einzelnen. Weber illustriert dies insbesondere mit Beispielen aus den USA, wo die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche dem Geschäftsmann erhöhte Kreditwürdigkeit garantiert. Historische Beispiele gibt er an dieser Stelle nicht; DERS., *Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*, S. 442 ff., Zitat S. 446, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 13, S. 274 ff., Zitat S. 281. Die neuere Forschung schreibt der mittelalterlichen Genossenschaft – mit Bezug auf Weber – z. T. ‚Vereinscharakter‘ zu, etwa

Begriff der ‚Verbrüderung‘ eine zentrale Rolle, während ‚Anstalt‘ sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die Gebietshoheit der Stadt in ihrem Territorium bezieht⁴⁴ und der Begriff ‚Verein‘ hier gar nicht fällt⁴⁵.

‚Genossen‘ sind bei Weber somit nicht ausschließlich gleichrangige Personen, die sich in freier Entscheidung zu Einungen verbinden, denn er bezieht darüber hinaus ausdrücklich Schutzherr und Vasall, also horizontale ‚Kontraktverhältnisse‘, in diese Vergesellschaftungsformen ein⁴⁶. Die zentrale Opposition zwischen den Formen der Vergesellschaftung besteht also in historischer Perspektive nicht so sehr in dem freien Zusammenschluss Gleicher versus Herrschaftsverband, obwohl Weber dies natürlich nicht ausblendet. Vielmehr wird eine zwar durchaus zielgerichtet-rationale, zugleich aber vollständige, auf die Person als Ganzes zugreifende mittelalterliche Vergesellschaftungsform (Verbrüderung, Statuskontrakt) einer lediglich bestimmten Zielen verpflichteten und vor allem nur Ausschnitte des Individuums betreffenden Vergesellschaftungsform in der Moderne gegenübergestellt.

Weber war selbstverständlich nicht der Erste, der darauf aufmerksam machte, dass vormoderne Personenverbände von grundsätzlich anderer Qualität waren als die Gruppierungen der Moderne. Ein wesentlicher Unterschied zwischen moderner und mittelalterlicher Genossenschaft ist nach Otto von Gierke darin zu sehen, dass Letztere die „Tendenz“ hat, sich „auf den ganzen Menschen auszudehnen und als Gemeinschaft schlechthin zu konstruieren“ (sic)⁴⁷. Georg Simmel verstand die mittelalterliche Zunft – bei allen wirtschaftlichen Interessen, die sie verfolgte –

wenn Gierkes Dichotomie von ‚Herrschaft‘ und ‚Genossenschaft‘ mit Webers ‚Anstalt‘ und ‚Verein‘ parallelisiert wird. Die Andersartigkeit mittelalterlicher Vergesellschaftung wird so stärker zurückgefahren, als dies bei Weber angelegt ist, obwohl über den Begriff der ‚Verbrüderung‘ ein anderer Weg offenstünde; OEXLE, Soziale Gruppen, S. 38 (zum Verein), S. 26 (zur Verbrüderung); sowie DERS., Kulturwissenschaftliche Reflexionen, S. 148 ff.

44 „Die Stadt wurde eine, wenn auch in verschiedenem Maße, autonome und autokephale anstaltsmäßige Vergesellschaftung, eine aktive ‚Gebietskörperschaft‘, die städtischen Beamten [wurden] [...] Organe dieser Anstalt“; WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 748; DERS., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 122 f. Der Herausgeber der Max-Weber-Gesamtausgabe kommentiert die Stelle so: „Unter einer „anstaltsmäßigen Vergesellschaftung“ versteht Weber [...] einen autonomen politischen Gebietsverband, der am Ende des Prozesses der ‚Monopolisierung der legitimen Gewaltsamkeit‘ steht“; EBD., S. 123, Anm. 59.

45 DERS., Wirtschaft und Gesellschaft, S. 741 ff., insbesondere S. 753 ff., bzw. DERS., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 100 ff., insbesondere S. 134 ff. Zu Max Webers ‚Stadt‘ vgl. den Sammelband von MEIER, Okzidentale Stadt; DILCHER, Webers ‚Stadt‘ und die Mediävistik, S. 91 ff.; OEXLE, Weber und die okzidentale Stadt, S. 375 ff. sowie SCHELLER, Charisma der Coniuratio, S. 307 ff.

46 Ähnlich WILLOWEIT, Genossenschaftsprinzip, S. 126 ff., ohne sich jedoch auf Weber zu beziehen.

47 VON GIERKE, Genossenschaftsrecht 1, S. 653.

vor allem als „Lebensgemeinschaft“, in der die Mitglieder „restlos aufgingen“⁴⁸. Ähnlich konzipierte Ferdinand Tönnies das Zusammenleben der vormodernen Menschen als ‚Gemeinschaft‘, die er als „reales organisches Leben“ beschrieb und in die Nähe der Familie rückte. Tönnies bringt ‚Gemeinschaft‘ in Opposition zur seiner Ansicht nach künstlichen und mechanischen ‚Gesellschaft‘ seiner Gegenwart, die lediglich auf rationale Rechts- und Sozialverhältnisse zwischen Individuen gegründet sei⁴⁹. Gerade bei Tönnies wird indes deutlich, dass Ende des 19. Jahrhunderts die mittelalterliche Genossenschaft oft unmittelbarer als Folie für die Kritik vermeintlicher oder tatsächlicher Missstände in der Moderne diente⁵⁰.

Webers großer Verdienst ist es, die Analyse mittelalterlicher Vergesellschaftungen weitgehend von diesen meist mit Romantisierungen verbundenen Gegenüberstellungen von Mittelalter und Moderne befreit⁵¹ und dennoch die Andersartigkeit mittelalterlicher Personenverbände deutlich aufgezeigt zu haben. Dies gelingt ihm, indem er in Auseinandersetzung mit Tönnies einerseits die emotionale Seite auch der modernen Vergesellschaftungsformen herausstellt und andererseits auf die zweckrationalen Momente der mittelalterlichen Vergemeinschaftung aufmerksam macht⁵². Damit relativiert er die an Emotionalität und Rationalität orientierte Differenzierung und stellt über die bereits erläuterten Begriffe ‚Verbrüderung‘ und ‚Statuskontrakt‘ zugleich das qualitativ andere Verhältnis von Person und Gruppe in der mittelalterlichen Gesellschaft heraus⁵³.

48 „Die mittelalterliche Korporation schloß den ganzen Menschen in sich ein: Eine Zunft der Tuchmacher war nicht eine Assoziation von Individuen, welche die bloßen Interessen der Tuchmacherei pflegte, sondern eine Lebensgemeinschaft in fachlicher, geselliger, religiöser, politischer und vielen sonstigen Hinsichten. Um so sachliche Interessen sich eine solche Assoziation auch gruppieren mochte, sie lebte doch ganz unmittelbar in ihren Mitgliedern und diese gingen restlos in ihr auf.“ Simmel stellt dies den modernen ‚Zweckverbänden‘ gegenüber, die ‚reine Form‘ seien und „sozusagen das Unpersönliche an den Individuen zu einer Aktion vereinigen“ bzw. „Personen unter absoluter Reserve alles Persönlichen und Spezifischen“ vereinigen können; SIMMEL, *Philosophie des Geldes*, Zitate S. 372 u. 375; vgl. dazu OEXLE, *Kulturwissenschaftliche Reflexionen*, S. 126 f.

49 TÖNNIES, *Gemeinschaft und Gesellschaft*, S. 3 ff., Zitat S. 3; vgl. dazu OEXLE, *Kulturwissenschaftliche Reflexionen*, S. 119 ff.

50 Zu den sich wandelnden Vorstellungen vom Mittelalter in der Moderne, die oft mehr über die Sehnsüchte der Menschen der jeweiligen Jahrzehnte aussagen als über die als Projektion benutzte Vergangenheit, vgl. die Beiträge in ALTHOFF, *Die Deutschen und ihr Mittelalter*.

51 Natürlich geht es auch Weber um Bezüge zur Gegenwart, aber die abstrakte Ebene der Begriffsklärung bleibt davon zunächst – anders als beim Begriff ‚Dinggenossenschaft‘ – weniger berührt; zu Webers Konzeption der ‚Dinggenossenschaft‘ vgl. WEITZEL, *Dinggenossenschaft 1*, S. 71 ff.

52 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 21 ff., bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Ab. 1, Bd. 23, S. 294 ff.

53 Man darf vermuten, dass die Grundlagen zu Webers Auffassung mittelalterlicher Vergesellschaftungsformen bereits in seiner Dissertation zu den spätmittelalterlichen

Mit Weber ist festzuhalten, dass die Vergesellschaftungsformen von Mittelalter und Moderne von sehr unterschiedlicher Qualität sind. Dass dies bei der Untersuchung des Gerichtswesens der mittelalterlichen Stadt berücksichtigt werden muss, liegt auf der Hand, ist die Rechtsprechung doch eine der frühesten und wichtigsten Einrichtungen des Verbandes. Es erscheint daher sinnvoll, sich auf die Suche nach Konzepten zu begeben, mit denen sich das qualitativ Andere mit der Frage nach den Formen und Funktionen des vormodernen Gerichts verbinden lässt. Die Systemtheorie stellt hier ein ernstzunehmendes Angebot dar, weil sie die von Weber aufgezeigten Differenzen zwischen Mittelalter und Moderne präzise anzugeben weiß und mit ihr vor allem eine genaue Einordnung des Einzelnen in den jeweiligen historisch-gesellschaftlichen Kontext gelingt.

2.1.3 Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen

Das Thema Inklusion/Exklusion hat in letzter Zeit in der historischen und soziologischen Forschung verstärkt Aufmerksamkeit gefunden. Auf diese Diskussion ist kurz einzugehen, um Unterschiede und Berührungspunkte aufzuzeigen⁵⁴. In der Regel fokussiert die historische Forschung zu diesem Thema stark auf Randgruppen⁵⁵ der Gesellschaft und geht ethnischen, religiösen und vor allem ökonomischen Gründen für deren Ausschluss nach⁵⁶. Die Perspektive ist insofern eine andere als die in dieser Studie gewählte, weil überwiegend *Personengruppen* (Arme, Prostituierte, Fremde, Juden) im Zentrum des Interesses stehen und zumeist davon ausgegangen wird, dass es sich um bereits von vornherein marginalisierte oder exkludierte handelte. Konsequenterweise konzentrieren sich solche Untersuchungen auf die Bedingungen und Formen ihrer (begrenzten)

Handelsgesellschaften gelegt wurden. Anders als die selbst heute noch oft zu lesende Einschätzung, die abstrakte Vorstellung der Handelsgesellschaft sei aus der Familienunternehmung erwachsen, betont Weber, dass beide, Familie und Unternehmung, parallel gebaut waren, DERS., *Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, S. 133 f., bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 1, S. 293 f.; vgl. ARLINGHAUS, *Io, noi und noi insieme*, S. 131 ff.

54 Auf die soziologische Debatte um Ausgrenzung in der Gegenwartsgesellschaft wird hier nur insofern eingegangen, wie dadurch das theoretische Fundament der Arbeit mitbetroffen ist. Für einen Überblick vgl. KRONAUER, *Exklusion*, und BUDE, *Exklusion*, S. 3 ff.

55 Der Begriff ist bereits 1981 von GRAUS, *Randgruppen*, S. 395 f., in die mediävistische Forschung eingeführt worden. Vgl. auch HERGEMÖLLER, *Randgruppen*.

56 Der von 2002 bis 2012 arbeitende SFB 600 „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart“ in Trier hat umfangreichste Forschung auf diesem Gebiet in historischer Perspektive betrieben; vgl. GESTRICH/RAPHAEL, *Inklusion/Exklusion*.

Partizipation und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben⁵⁷. Hier hingegen geht es um den Einzelnen, der Teil des Personenverbandes ist, also als inkludiert gelten kann. Seine gesellschaftliche Eingebundenheit wird erst durch den Konflikt mit einem anderen Mitglied des Verbandes in Frage gestellt. Dem Thema Inklusion/Exklusion nähert sich die Arbeit also gewissermaßen von der anderen Seite. Trotzdem bestehen zahlreiche Verbindungen und Anknüpfungsmöglichkeiten; etwa dort, wo Forschungen die vormoderne Verbandszugehörigkeit und soziale sowie religiöse Kriterien von Inklusion/Exklusion gegeneinander abwägen⁵⁸, vor allem aber, wo allgemein auf die Frage ‚Zugehörigkeit‘ rekurriert und auf die historischen Unterschiede zwischen modernen und vormodernen Einschluss- und Ausschlussformen aufmerksam gemacht wird. Und es ist vielleicht kein Zufall, dass sich eine Reihe dieser Arbeiten auf die Systemtheorie beziehen⁵⁹.

Zunächst ist zu klären, wie die Systemtheorie die Begriffe ‚Inklusion‘ und ‚Exklusion‘ definiert. Mit ‚Inklusion‘ ist gemeint, dass „das Gesellschaftssystem Personen⁶⁰ vorsieht und ihnen Plätze zuweist, in deren Rahmen sie erwartungskomplementär handeln können“⁶¹. Dementsprechend bedeutet Exklusion die „Unterbrechung von Reziprozitätserwartungen“⁶², oder, in einer griffigeren Formulierung, dass sie „nicht mehr als eine Adresse für Kommunikationen (es sei denn jene, die den Akt der Exklusion vollziehen und ihn reproduzieren) in Frage“ kommen⁶³.

Eine kurze Skizze der Systemtheorie macht deutlich, welchen Stellenwert darin der Unterscheidung Inklusion/Exklusion zugemessen wird und wie Ein- und Ausschlussformen jeweils differenziert für Moderne und Vormoderne konzipiert

57 Vgl. überblicksartig RAPHAEL, Königsschutz, Armenordnung und Ausweisung, S. 15 ff.

58 Dies etwa dort, wo der Umgang mit Armen in der Stadt nicht primär von ihrer ökonomischen Situation, sondern von ihrer „Ortsansässigkeit“ abhängig gemacht wird. „Zum Betteln berechtigt sind ausschließlich die Ortsansässigen, die als Bürger oder als Einheimische unter den Schutz der ‚gemeinen Bürgerschaft‘ fallen. Der Aufenthalt fremder Bettler in der Stadt wird hingegen zeitlichen und räumlichen Begrenzungen unterworfen“; HOFMANN, Figur des Peripheren, S. 526. Zur Inklusion/Exklusion von Juden, die gerade in Köln in die Gesellschaft teilweise wie eine ‚Sondergemeinde‘ neben anderen integriert waren, vgl. CLUSE, Jüdische Gemeinde, S. 29 ff., allgemein TÜRKE, Bürgerbegriff, S. 135 ff.

59 STICHWEH, Fremdheit in der Weltgesellschaft, S. 35 ff.; SCHNABEL-SCHÜLE, Wer gehört dazu?, S. 51 ff.; BOHN/HAHN, Patterns of Inclusion and Exclusion, S. 8 ff.; STROHSCHNEIDER, Fremde in der Vormoderne, S. 387 ff.

60 ‚Person‘ ist hier nicht mit ‚Individuum‘ zu verwechseln, sondern wird verstanden als „Identitätsmarke[]“, auf die im Kommunikationsprozeß Bezug genommen wird“; LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 620, Anm. 42; DERS., ‚Person‘, S. 166 ff. Zum Verhältnis von Person und Rolle siehe unten Anm. 74.

61 DERS., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 621.

62 EBD., S. 623.

63 STICHWEH, Inklusion/Exklusion (1997), S. 123.

werden. Wichtig für die Studie ist, dass ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ hier nicht an sozioökonomische oder mentale Faktoren, sondern an die jeweils anderen Grundstrukturen der gegenwärtigen und mittelalterlichen Gesellschaft rückgebunden werden.

Die Systemtheorie betrachtet verschiedene Formen der Ausdifferenzierung als entscheidendes Merkmal, mit der sich die moderne von der mittelalterlichen Gesellschaft unterscheiden lässt. Die Gegenwart wird hier als funktional ausdifferenzierte Gesellschaftsform beschrieben, während das Mittelalter als stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft klassifiziert wird. ‚Funktionale Ausdifferenzierung‘ meint, dass die Moderne wesentlich durch das Interagieren von in sich selbstständigen Teilsystemen bestimmt ist⁶⁴. Recht, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, aber auch Kunst und Familie sind solche Systeme. Charakteristisch ist, dass sie mit je eigenen Codes, mit je eigenen Leitdifferenzen arbeiten, mit denen jeweils bestimmte Ereignisse verarbeitet werden: das Recht mit Recht/Unrecht, die Wissenschaft mit wahr/unwahr, die Wirtschaft mit zahlen/nicht zahlen usw. Dabei werden gegenseitige Beeinflussungen der Bereiche nicht negiert. Die ‚Steuervermeidungsstrategie‘ eines Großunternehmens zieht (zumindest manchmal) ein Gerichtsverfahren nach sich, das sich an den geltenden juristischen Regeln orientiert, die sich ihrerseits am binären Code Recht/Unrecht ausrichten. Die Wirtschaft verarbeitet das gleiche Ereignis etwa durch fallende Aktienkurse für dieses Unternehmen; der Preis (der Aktie) ist letztlich eine Funktion von zahlen/nicht zahlen – also des Codes der Wirtschaft. Die Eigenständigkeit der Teilsysteme meint also nicht, dass das Agieren eines Systems für das andere ohne Bedeutung ist: Das Vorhaben der Staatsanwaltschaft, in weiteren Unternehmungen Nachforschungen über Steuertricks anzustellen, mag durchaus deren Börsenkurse beeinflussen. Ob diese Information stärker auf die Kurse durchschlägt als die Ankündigung der Politik, bestimmte Produktionsformen mit Subventionen zu fördern, entscheidet aber letztlich die Wirtschaft selbst. Das System ‚Wirtschaft‘ beobachtet also seine Umwelt (zu der die Systeme Recht, Politik etc. gehören) sehr genau, selektiert aus seiner Warte selbstständig, was als relevant oder nicht relevant erachtet wird, und verarbeitet die selektierten Informationen dann gemäß dem systemeigenen Code (zahlen/nicht zahlen bedeutet dann z. B. ein Steigen bzw. Fallen der Aktienkurse bestimmter Unternehmen).

64 Zur funktionalen Differenzierung der Moderne LUHMANN, *Gesellschaft der Gesellschaft* 2, S. 743 ff.; zur System/Umweltbeziehung DERS., *Soziale Systeme*, S. 34 ff. und 242 ff. Zur Bedeutung des Konzepts für die mittelalterliche Geschichte vgl. ARLINGHAUS, *Rituale in systemtheoretischer Perspektive*, S. 108 ff.

Die Autonomie eines Systems⁶⁵ basiert also im Wesentlichen darauf, aus der Umwelt nach *systemeigenen* Kriterien jene Reize zu selektieren, die es für relevant erachtet, und vor allem diese im systemeigenen Code zu verarbeiten⁶⁶. Die Abschließung des Rechtssystems kann daher auch nicht durch einen Herrscher verfügt oder von einem Parlament beschlossen werden. Denn erst mit der „*rechts-spezifische[n]* Unterscheidung“ – also der Ausrichtung am Code Recht/Unrecht – gelingt eine vollständige Schließung⁶⁷. Eine solche Abschließung führt – wie beim Wirtschaftssystem erläutert – nicht dazu, dass das Recht ‚Umwelteinflüssen‘ gegenüber immun wäre. Vielmehr selektiert es nun selbst aus den mannigfachen Irritationen, die z. B. von Seiten der Wirtschaft oder der sich wandelnden Moral ausgehen, und überführt sie in Operationen, die am eigenen Code ausgerichtet sind⁶⁸.

Wird die moderne Gesellschaft als Kommunikationssystem beschrieben, in dem verschiedene autonome Teilsysteme interagieren, ohne dass ein wirkliches Zentrum zu benennen oder eine hierarchische Ordnung anzugeben wäre, so dominierte im Mittelalter eine segmentär-stratifikatorische Form der Ausdifferenzierung. Der Begriff der Stratifikation zielt darauf ab, dass, anders als in der Gegenwart, in der die verschiedenen Funktionssysteme quasi ‚gleichberechtigt‘ auf einer Ebene miteinander kommunizieren, die Teilsysteme der Vormoderne einem hierarchischen Gliederungsprinzip verpflichtet und eindeutig an einem ‚Oben‘ und ‚Unten‘ orientiert sind. Dies erscheint zunächst nicht erstaunlich, sprengt aber in der spezifisch systemtheoretischen Gegenüberstellung zur Moderne die klassischen Beschreibungsmodi. Denn im Gegensatz zu den modernen Funktionssystemen haben die Teilsysteme der stratifikatorischen Gesellschaft, d. h. die einzelnen Stände, keine eigene Leitdifferenz, gewinnen ihre Identität nur im Bezug zum anderen Stand⁶⁹.

65 Auf die Erläuterung des Autopoiesis-Begriffs muss hier verzichtet werden, da es nicht um eine erschöpfende Darlegung der Systemtheorie geht. Zu diesem Begriff vgl. knapp BARALDI et al., Glu, S. 29 ff.

66 Zu den Effekten der Abschließung des Systems durch Codierung: „Die Umwelt wird ausgeschlossen – es sei denn, daß das System selbst sie nach Maßgabe seiner eigenen Informationsverarbeitungsmöglichkeiten für beachtlich hält“, LUHMANN, *Recht der Gesellschaft*, S. 288. Allgemein zu System/Umweltbeziehungen DERS., *Soziale Systeme*, S. 34 ff. und S. 242 ff.; zur funktionalen Ausdifferenzierung als Kennzeichen der Moderne DERS., *Gesellschaft der Gesellschaft 2*, S. 743 ff. Verwiesen sei auf die zusammenfassende Darstellung bei BECKER/REINHARDT-BECKER, *Systemtheorie*, S. 80 ff.

67 LUHMANN, *Recht der Gesellschaft*, S. 59 (Hervorhebung im Original).

68 EBD., S. 38 ff.

69 Recht/Unrecht ist eine autonome Operation des Teilsystems ‚Recht‘ der Moderne. ‚Von Adel sein‘ oder allgemeiner ‚zum Stand X gehören‘, ist immer auf andere Stände, letztlich eben auf die hierarchisch gegliederte Gesellschaft insgesamt bezogen; DERS., *Gesellschaft der Gesellschaft 2*, S. 678 ff., insbesondere S. 685 f. Auf die gegen diese Beschreibung vorgebrachten Einwände antworten HAHN/BOHN, *Partizipative Identität*, S. 17 ff., vgl. zur

Als dritte Form ist die segmentäre Differenzierung einzuführen. Archaische Gesellschaften können als vorwiegend in Segmente – Stämme, Clans und Familien – gegliedert beschrieben werden. Natürlich gibt es innerhalb eines Stammes eine Hierarchie, aber aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive sind in Stammesgesellschaften die Einzelverbände, die einzelnen Stämme oder Clans, horizontal auf der gleichen Ebene angeordnet⁷⁰. Wichtig ist, dass die Form der segmentären Differenzierung auch in der stratifikatorischen Gesellschaft (und selbst in der Moderne) weiter vorkommt. Die *familia* oder das Haus eines Adligen vereinigt Personen verschiedener sozialer Stellungen zu einem Verband, und anders als Schichten, die sich *per definitionem* in einem Oben-Unten-Verhältnis anordnen, stehen Häuser oder *familiae* quasi nebeneinander⁷¹. Als Segmente ließen sich folglich auch innerstädtische Gilden und Zünfte, aber auch die Städte selbst betrachten: Denn auch sie weisen ja eine große interne soziale Spreizung auf; dessen ungeachtet stehen diese Personenverbände *an sich* zueinander in einem Verhältnis, wie es für die adeligen *familiae* beschrieben wurde.

Die unterschiedlichen Arten der Ausdifferenzierung haben erhebliche Konsequenzen für die Beziehung des Einzelnen zur Gesellschaft, für die Form seiner Inklusion oder Exklusion in die beziehungsweise aus dem Gefüge gesellschaftlicher Kommunikation. Generell gilt, dass Inklusionen *über und durch* die jeweiligen Teilsysteme einer Gesellschaft realisiert werden⁷². Da diese jedoch in der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft der Gegenwart von gänzlich anderem Zuschnitt sind als in der stratifikatorisch-segmentären des Mittelalters, ist auch die Form der Inklusion des Einzelnen eine radikal andere. So lassen sich in der modernen Gesellschaft die „konkreten Individuen nicht mehr konkret placier[en]“⁷³, da in den Funktionssystemen lediglich die dem Code des Teilsystems entsprechenden Kommunikationen angefragt werden. Am politischen System nimmt man als Wähler oder Parteimitglied teil, im Kaufhaus oder in der Bank wird man zum Kunden usw. In diesen Teilsystemen agiert die Person in den jeweiligen Rollen;

aus systemtheoretischer Perspektive vorgenommenen Gegenüberstellung von ‚Herrschaft‘ und ‚Politik‘: SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 21 ff.

70 LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 634 ff.

71 Daran ändert nichts, dass Adelshaus A etwa aufgrund seines Landbesitzes größeres Ansehen genießt als Adelshaus B, denn in ihrer Eigenschaft als Haus oder *familia* sind sie gleichrangig. Das Mitglied einer *familia* unterscheidet zwischen ‚denen‘ und ‚uns‘. Verortet man sich in einer Schicht, lautet die Unterscheidung *per definitionem* ‚die dort oben‘ – ‚wir hier unten‘ (bzw. umgekehrt, wenn man Glück hat). Zu Haus und *familia* als segmentäre Differenzierung innerhalb der stratifikatorischen Gesellschaft EBD., S. 695 ff.; vgl. DERS., Gesellschaftsstruktur und Semantik 1, S. 25 ff.

72 „Wie bei jeder Form der Differenzierung wird die Regelung der Inklusion den Teilsystemen überlassen“, DERS., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 624.

73 EBD., S. 625

diese, und nicht die Person als Ganzes, generieren Erwartungen, an denen sich die Kommunikation orientiert⁷⁴.

Dies hat zwei zunächst widersprüchlich anmutende Konsequenzen: Zum einen steht das Individuum, wie erwähnt, außerhalb der gesellschaftlichen Funktionssysteme, tritt ihnen gewissermaßen gegenüber, da es jeweils nur partiell, über bestimmte Rollen, in den Funktionssystemen inkludiert ist⁷⁵. Andererseits ist es jedoch fast unmöglich, den Einzelnen *vollständig* aus der Gesellschaft zu exkludieren, ihn aus allen (autonom operierenden) Funktionssystemen zugleich auszuschließen. Nicht in allen, aber in einer Reihe von Teilsystemen, „spielt“ man immer ‚eine Rolle‘. Das gilt etwa für Strafgefangene, die zumeist ihre bürgerlichen Rechte behalten und etwa wählen, ein Konto führen können etc. (also am Politik- und Wirtschaftssystem teilnehmen). Mehr noch: Schon im Gefängnis werden sie zum Gegenstand einer, wenn man so will, intensiven Pädagogik – im 19. Jahrhundert harte Disziplinierung, im 20. Jahrhundert Resozialisierungsmaßnahmen. Nicht zuletzt als zu Erziehende bleiben sie weiterhin Teil der Gesellschaft⁷⁶.

74 „Rollen können [...] von der individuellen Person unterschieden, als eigene [...] abstraktere Gesichtspunkte der Identifikation von Erwartungszusammenhängen dienen.“ ‚Rolle‘ ist gegenüber der Einzelperson sowohl spezifischer als auch allgemeiner gefasst. Es geht einmal um einen Ausschnitt an Erwartungen an den Einzelnen, der nicht als Ganzes angefragt wird. Zum anderen meint ‚Rolle‘ eine Einheit, die von vielen auswechselbaren Menschen ausgeübt werden kann: die Rolle des Lehrers, des Patienten ...; DERS., Soziale Systeme, S. 430; vgl. DERS., Individuum, S. 254. Der Wandel von der integralen Person zum ‚Rollenbündel‘ erfolgte erst um 1800; luzide hierzu SCHLÖGL, Glaube und Religion, S. 303 ff., zur Person als ‚Rollenbündel‘.

75 „Was immer das Individuum aus sich selbst macht und wie immer Gesellschaft dabei mitspielt: es hat seinen Standort in sich selbst und außerhalb der Gesellschaft“, es steht „außerhalb aller Funktionssysteme“; LUHMANN, Individuum, S. 212; DERS., Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 625. Die von Soziologen gegen diesen Ansatz vorgebrachten Einwände betreffen vor allem Einzelheiten der Inklusions-/Exklusionsmodi der Moderne und müssen hier deshalb nicht ausführlich behandelt werden. Aber selbst Martin Kronauer, der sich – zum Teil berechtigt – dezidiert kritisch mit Luhmanns Position auseinandersetzt, räumt ein, dass es in der Moderne „in der Tat kaum möglich [ist], nicht an der Kommunikation der meisten Funktionssysteme teilzunehmen“; KRONAUER, Exklusion, S. 130. Die differenzierte Weiterentwicklung des Luhmann’schen Ansatzes durch Stichweh konnte von Kronauer wohl nicht berücksichtigt werden; einige seiner Kritikpunkte an der Theorie scheinen mir dadurch beantwortet zu sein; STICHWEH, Inklusion/Exklusion (1997), S. 132; DERS., Inklusion/Exklusion (erweiterte Internetfassung), S. 12 f.

76 „Totale Institutionen wie Gefängnisse und psychiatrische Anstalten verkörpern Formen des Ausschlusses, die zugleich in hohem Grade Formen des *innergesellschaftlichen* Ausschlusses sind, und d. h. unter anderem, daß sie auf präzisen Regulierungen aufrufen, die festlegen, welche Berechtigungen und Zugänge auch in der totalen Institution kontinuiert werden. Zudem unterliegt diesen Exklusionsinstanzen der Moderne eine Ideologie der Resozialisation und Reintegration. Den von ihnen vollzogenen Ausschluß beschreiben sie prinzipiell als temporär; sie wollen Wiedereingliederung erreichen“; DERS., Inklusion/

Auch in der tribalen sowie in der mittelalterlichen Gesellschaft erfolgte Inklusion über die gesellschaftlichen Teilsysteme; da diese jedoch völlig anders strukturiert waren, war auch die Form der Inklusion eine gänzlich andere. In Stammesgesellschaften ist die Zugehörigkeit zu einem Stamm beziehungsweise einem Segment entscheidend: Man gehört entweder zu Stamm A oder B. Ein Wechseln ist nur schwer möglich, und außerhalb einer solchen Zuordnung hat der Einzelne kaum Überlebenschancen. Vor allem: Er kommt als soziales Subjekt, als Adresse von Kommunikation nicht vor.

Die stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft des Mittelalters hat bereits differenziertere Inklusions-/Exklusionsformen entwickelt. Es kommt zu einer Kombination von schicht- und personenverbandsorientierten Ein- und Ausschlussformen. Die Inklusion erfolgte über den Stand als konkrete Statuszuweisung: Kommunikation orientierte sich daran, ob man Adeliger, Bürger oder Bauer war, also welcher Schicht man zugerechnet wurde, und nicht daran, welcher Adels-, Bürger- oder Bauern*familie*, also welchem Segment man angehörte: Auch bedeutenden und wohlhabenden Mitgliedern des städtischen Patriziats wurde eine adelsgleiche Behandlung in der Regel verwehrt (was soziale Mobilität natürlich nicht ausschließt). Die Frage aber, ob man *überhaupt* dazugehörte, die generelle Inklusion/Exklusion, wurde vom Personenverband beantwortet, also vom Segment. In erster Linie bestimmte die *familia*, die Zunft oder die Stadt darüber, ob man ‚Verbandsmitglied‘ war und vor allem: bleiben konnte⁷⁷. Wurde man aus seiner Stadt ausgewiesen, verlor man generell den Status als ‚Bürger‘. Die Person blieb aus der Gesellschaft insgesamt ausgeschlossen – es sei denn, es gelang ihr die Aufnahme in einen anderen Verband⁷⁸.

Anders als in der Moderne entscheiden also nicht *unterschiedliche* funktionale Teilsysteme lediglich über die Inklusion in ihrem eigenen Systembereich. Vielmehr war es *ein* Segment beziehungsweise *ein* Verband, über den die Inklusion einer

Exklusion (erweiterte Internetfassung). ZIEMANN, Die eingeschlossenen Ausgeschlossenen, S. 31 ff.; FOUCAULT, Überwachen und Strafen, beschreibt in seiner klassischen Studie zur ‚Geburt des Gefängnisses‘ den Ende des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch kommenden Wunsch nach Kontrolle und Korrektur der Gefangenen. Das Gefängnis der Moderne ist damit anders gelagert als etwa der Stadtverweis des Spätmittelalters.

77 Zunächst geht in stratifizierten Gesellschaften „die Regelung von Inklusion auf die soziale Schichtung über. Man findet seinen sozialen Status in der Schicht, der man angehört. [...] Die Regelung von Inklusion/Exklusion findet dagegen nach wie vor auf segmentärer Ebene statt. Sie obliegt Familien bzw. (für Abhängige) den Familienhaushalten. Irgendwo war man danach durch Geburt oder Aufnahme zu Hause“; LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 622. Zur Funktionsäquivalenz von ‚Familien‘ mit Gilden und anderen mittelalterlichen Verbänden im hier geschilderten Sinne. Siehe auch DERS., Jenseits von Barbarei, S. 141 f.

78 Der Kölner Kaufmann Johan van Wipperfuerde, genannt Rosenkranz, sagte im Zuge eines Rechtsstreites seine Bürgerschaft auf, was ihm umso leichter fiel, als er bereits im Dienst des burgundischen Hofes stand. Dazu unten, S. 260 ff.

Person in die Gesellschaft *insgesamt* erfolgte, oder eben ihre Exklusion. Damit realisierte sich Kommunikation nicht über jeweils funktionale, systemadäquate Rollen, sondern der Person ‚als Ganzes‘ wurde vergleichsweise undifferenziert über den Verband und die Schicht ein konkreter Platz in der Gesellschaft zugewiesen. Daraus lässt sich nicht ein undifferenziertes Verhalten der Personen ableiten; selbstverständlich agierte man auch im Mittelalter auf dem Markt anders als in der Kirche oder der Trinkstube. Wichtig ist aber, dass die an den Einzelnen gerichteten *Erwartungshaltungen* sowie die Kommunikation insgesamt – anders als heute – sich nicht an den in den verschiedenen Funktionsbereichen eingenommenen Rollen orientierte, sondern an der Position, die der Einzelne in der Gesellschaft insgesamt einnahm⁷⁹. Ein Patrizier trat nicht nur im Rathaus, sondern auch in der Kirche als solcher in Erscheinung, und die Gestaltung des Gestühls mit besonderen Bänken für das Patriziat half ihm dabei⁸⁰. Wenn er die Messe besuchte und seinen Glauben praktizierte, tat er dies *primär* als Patrizier. Auch heute sind soziale Unterschiede in der Kirche natürlich wahrnehmbar. Aber auch der Wohlhabende, die Kleidung für den Kirchgang sorgfältig ausgewählt, tut heute gut daran, während des Gottesdienstes zuallererst in der Rolle des Gläubigen aufzutreten⁸¹.

Für das Mittelalter gilt somit, dass die Formatierung von Erwartungshaltungen gegenüber einer Person, die Art, wie sie adressiert wird, über alle Kommunikationsbereiche hinweg weitestgehend über die Platzierung des Einzelnen in der Gesellschaft erfolgte, welche wiederum von seiner Mitgliedschaft in einer bestimmten Schicht und einem bestimmten Personenverband abhängig war. Mehr noch: Anders als in der Moderne wird der Einzelne erst aufgrund seiner Zugehörigkeit zur *familia* oder Genossenschaft zum Individuum, wird also

79 „Einfachere Gesellschaften sind nicht oder nur sehr unvollkommen in der Lage, Rollen zu trennen. Auch sie aktivieren natürlich situationsweise verschiedene Rollen – in der Familie tritt man nicht als Krieger auf –, aber die Beurteilung, Kritik und Kontrolle des Verhaltens in einer Rolle ist konkret an die Person gebunden und nicht unabhängig von dem Verhalten in anderen Rollen möglich“; LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, S. 61. Vgl. dazu auch unten Anm. 96.

80 BOECKMANN, Stauferzeit und spätes Mittelalter, S. 388 f., mit einer Abbildung des Kirchenstuhls einer Lübecker Ratsfamilie aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. SIGNORI, Umstrittene Stühle, S. 193 ff.; POECK, Zahl, Tag und Stuhl. Zur Semiotik der Ratswahl, S. 420 ff. Auch die protestantischen Kirchenräume der frühen Neuzeit spiegeln die „gesellschaftliche[] Struktur der Gemeinden in der Anordnung fest eingebaute[r] Stühle“ wieder; HARASIMOWICZ, Evangelische Kirchenräume, S. 425 ff., Zitat S. 425; zum städtischen Kirchenbau und Grablegen in der Kirche als Mittel patrizischer Repräsentation vgl. allgemein RÜTHER, Prestige und Herrschaft, S. 43 ff. und S. 104 ff.

81 Mag man auch etwa Einkommensunterschiede durch Kleidung zur Schau stellen, ist doch nur so vorstellbar, dass der Betriebsleiter hinter dem Angestellten sitzend am Gottesdienst teilnehmen kann, ohne dass dies als Zurücksetzung ausgelegt wird.

Individuum erst über die Inklusion in einen Verband⁸². Erst mit der Umgestaltung der Gesellschaft von der segmentär-stratifikatorischen zur funktionalen Form der Ausdifferenzierung, wie sie sich in ihrer ganzen Breite im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog⁸³, änderte sich dies⁸⁴. Erst jetzt wird der Einzelne lediglich über seine in den jeweiligen Funktionssystemen ausgeübten Rollen in die Gesellschaft inkludiert⁸⁵.

Man sieht, dass sich zwischen der älteren soziologischen Literatur und der Systemtheorie hinsichtlich der Platzierung der Person in der vormodernen Gesellschaft durchaus Verbindungen herstellen lassen. Allerdings sind ebenso wichtige Unterschiede auszumachen, die sich entscheidend auf die Art der Analyse des mittelalterlichen Gerichtswesens auswirken. Schon in ihrer Beschreibungssprache kommt die Systemtheorie ohne Begriffe wie ‚Lebensgemeinschaft‘ o. ä. aus, die implizit der mittelalterlichen Gesellschaft eine größere (emotionale) Nähe im Verhältnis der Personen zueinander unterstellt. Die Systemtheorie operiert dagegen mit einem Konzept, das die verschiedenen Vergesellschaftungsformen nicht primär an familienähnliche oder magisch-religiöse Vorstellungen, sondern an unterschiedliche Strukturen und Kommunikationsweisen rückbindet. Mehr noch: Wird in der älteren theoretischen Literatur das qualitativ Andere der Vergesellschaftung mittelalterlicher Personenverbände weiter vor dem Hintergrund

82 Auf die Vormoderne bezogen: „Individuen mußten irgendwo in der Gesellschaft, und das heißt für den Normalfall: in einer Familie oder einem Familienhaushalt verankert sein, um als Individuen zu gelten. [...] Individualität wurde durch Inklusion in die Gesellschaft und nur so erreicht“; LUHMANN, Individuum, S. 174 ff. 189 f., Zitat S. 347; DERS., Inklusion und Exklusion, S. 237 ff.; dazu HAHN/BOHN, Partizipative Identität, S. 14 f. Untersuchungen zur vormodernen Autobiographie selbst der frühen Neuzeit zeigen, dass die Selbstentwürfe der Menschen „heterolog“ waren, d. h. dass die Entwürfe über die Beziehungen zu den die Person umgebenden Menschen und zu Gott bestimmt wurden; luzide KORMANN, Ich, Welt und Gott, S. 193 ff., und S. 300, sowie ARLINGHAUS, Conceptualizing Individuality, S. 1 ff.

83 Die Umstrukturierung setzt eine parallel laufende Ausdifferenzierung in verschiedenen Funktionsbereichen voraus; LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 707 ff.; vgl. unten, Anm. 96.

84 Die breite Forschungsdiskussion um die ‚Entdeckung des Ichs‘ im Spätmittelalter oder der frühen Neuzeit kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Es zeigt sich jedoch, dass die so genannten ‚Ego-Dokumente‘, die noch am ehesten Individualität vermeintlich deutlich hervortreten lassen, zumeist gattungsbedingte Stereotypen bieten; vgl. etwa zum Sammelband von VAN DÜLMEN, Entdeckung des Ichs, bereits kritisch SCHEUTZ/TERSCH, Individualisierungsprozesse, S. 38 ff. In eine ähnliche Richtung weist auch die Rezension von ALTHAUS, Egodokumente? Zu ELIT et al., Das ‚Ich‘ in der Frühen Neuzeit 2. Siehe auch ARLINGHAUS, Conceptualizing Individuality, S. 1 ff.

85 Wie der Einzelne im Zuge funktionaler Ausdifferenzierung zum ‚Rollenbündel‘ wird, zeigt an konkreten Beispielen detailliert SCHLÖGL, Glaube und Religion, insbesondere S. 303 ff. Den sich ändernden Semantiken geht BOHN, Individuen und Personen, S. 161 ff., nach.

eines Mehr oder Weniger an Rationalität bzw. Emotionalität diskutiert⁸⁶, ohne dass ‚Zugehörigkeit‘ selbst eigens thematisiert würde, so überführt die Systemtheorie Vergesellschaftung in die ganz konkrete Frage nach den unterschiedlichen Formen und Mechanismen von Inklusion und Exklusion, nach Formen der Adressierbarkeit in kommunikativen Zusammenhängen, und weiß darauf für die verschiedenen Epochen differenzierte Antworten zu geben⁸⁷.

Auf der Grundlage des bisher Erläuterten entwickelt die vorliegende Untersuchung eine neue Problemstellung für das hier zu analysierende kommunale Gerichtswesen. Ganz allgemein geht es um die Frage, was es für die vormoderne Gesellschaft und ihre Verbände bedeutete, Personen exkludieren zu können (etwas, das der heutigen Gesellschaft in diesem Sinne gar nicht möglich ist), und wo und wie die Möglichkeit des Ausschlusses behandelt wurde. Ihre Konkretisierung erfährt dies in der Betrachtung der Gerichte in der Stadt als Orte, die sich dem Thema ‚Exklusion‘ in besonderer Weise annahmen. ‚Zweifel an Zugehörigkeit‘ zu bearbeiten erscheint, um die These der Arbeit vorwegzunehmen, als ihre Kernaufgabe, wie sich an der Form der Gerichte und ihrer Verfahren ablesen lässt⁸⁸.

Um diese Problemstellung konzise aus dem bisher Erläuterten abzuleiten, gilt es, die Erträge der älteren theoretischen Literatur zum Genossenschaftswesen mit den Überlegungen der Systemtheorie zu Inklusion/Exklusion zu verbinden. Beide Aspekte – Genossenschaften, die sich nicht auf bestimmte Funktionen in der Gesellschaft reduzieren lassen, und ‚Genossen‘, die nicht in Form von Rollen, sondern als integrale Personen in einen Verband inkludiert werden – lassen sich über den Begriff ‚Mitglied‘ bzw. ‚Mitgliedschaft‘ gut zusammenführen. ‚Mitgliedschaft‘ meint dann, dass die umfassende soziale Existenz einer Person etwa durch eine Zunft erfasst wird, aber eben auch umgekehrt die Zunft Angebote machen muss, die das gesamte Spektrum gesellschaftlichen Lebens umschließen⁸⁹. Denn aus den genannten Gründen ist es für mittelalterliche Genossenschaften problematisch, bestimmte Aufgaben gar nicht wahrzunehmen und etwa die Sorge für

86 Das gilt selbst für Weber, auch wenn er in diesem Punkt zu differenzierteren Ergebnissen kommt als Tönnies und wohl auch von Gierke; WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 21 ff., bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Ab. 1, Bd. 23, S. 294 ff.; siehe dazu schon oben nach Anm. 46.

87 Vgl. das Kapitel ‚Inklusion und Exklusion‘ in LUHMANN, *Gesellschaft der Gesellschaft* 2, S. 618 ff. Cornelia Bohn hat diesen Ansatz in mehreren historischen Studien bereits fruchtbar gemacht, vgl. BOHN, *Individuen und Personen*, S. 161, besonders S. 178.

88 Siehe dazu unten nach Anm. 108.

89 Auch hier kann an die einschlägige Forschung angeknüpft werden. So umfasste nach Knut Schulz die spätmittelalterliche Zunft „so gut wie alle Bereiche der menschlichen Existenz“, und umgekehrt wurde „die Erlangung des Zunftrechts [...] Voraussetzung für die vollberechtigte Teilhabe am bürgerlichen Leben überhaupt“; SCHULZ, *Die politische Zunft*, S. 18. Schulz spricht deshalb von der spätmittelalterlichen Zunft als der ‚politischen Zunft‘.

das Seelenheil *ausschließlich* an religiöse Einrichtungen zu delegieren. Gleiches gilt für den genossenschaftlichen Verband ‚Stadt‘ insgesamt, nur ist dies hier weniger augenfällig, da man sofort bereit ist, einem Großverband vielfältige Aufgaben zuzuweisen.

Eine so umfassend definierte Form von ‚Mitgliedschaft‘ ruft den berechtigten und wiederholt vorgebrachten Einwand hervor, auch im Mittelalter habe der Einzelne immer mehreren Gruppen gleichzeitig angehört und man könne deshalb nicht behaupten, Inklusion in die Gesellschaft – und damit die Bestimmung des Individuums – sei ausschließlich über die Zugehörigkeit zu *einer* Gruppe erfolgt⁹⁰. In der Tat war man auch im 13. oder 15. Jahrhundert nicht lediglich Zunftmitglied, sondern zugleich auch Bürger einer Stadt, Teil einer Kirchengemeinde usw. So mutet es zunächst paradox an, eine ‚ganzheitliche‘ Form der Mitgliedschaft in Personenverbänden zu postulieren. Denn wie soll man sich die Realisierung von Zugehörigkeit vorstellen, wenn diese nicht auf die Mobilisierung von Teilaspekten einer Person (Rollen) beschränkt blieb, sondern immer als ganze Person angefragt wurde?

Schon Georg Simmel hat sich mit dem Problem der Zugehörigkeit des Einzelnen zu verschiedenen sozialen ‚Kreisen‘, so seine Terminologie, befasst⁹¹. Kurz zusammengefasst beobachtet er für die Moderne ein Überschneiden solcher Kreise⁹² – Beruf, Kirchengemeinde, Familie, Partei- und Vereinsmitgliedschaft ... – in einer Person. Die Position des Einzelnen stellt also die Schnittmenge dieser Kreise dar, und es trägt nach Simmel entscheidend zur Individualisierung des Einzelnen in der Moderne bei, dass diese Schnittmenge für jeden verschieden ist. Für die Vormoderne stellt er ein anderes Verhältnis der Kreise zueinander wie zur Einzelperson fest: Entweder sehen die Kreise eine Doppelmitgliedschaft nicht vor und stellen den Einzelnen vor eine Entweder-oder-Entscheidung. Er demonstriert dies u. a. an den Verhältnissen zwischen Stadt und Universität im hochmittelalterlichen Bologna. Wenn ein *scholar* der Universität nach mehrjährigem Aufenthalt in der Stadt die Bürgerschaft erwarb, so musste er seine Mitgliedschaft in dem genossenschaftlichen Verband ‚Universität‘ aufgeben, wie umgekehrt kein Bologneser Bürger zur Universität zugelassen war. Weiter unten wird noch zu zu zeigen sein, dass im spätmittelalterlichen Köln wie auch in Nürnberg die

90 Mit solchen u. a. von Oexle formulierten Einwänden setzt sich bereits HAHN/BOHN, Partizipative Identität, S. 17 ff., auseinander; vgl. OEXLE, Soziale Gruppen.

91 Dies und das Folgende SIMMEL, Soziologie, S. 467 ff.; vgl. ARLINGHAUS, Conceptualizing Individuality, S. 20 f.

92 Simmels ‚Kreise‘ sind nicht das gleich wie Luhmanns ‚Funktionssysteme‘, schon weil Kreise nicht über einen Code und eine Leitunterscheidung definiert werden und es problematisch ist, für das Mittelalter von Funktionssystemen zu sprechen. Im Rahmen der hier verfolgten Argumentation treten diese Unterschiede jedoch zurück.

Verhältnisse nicht anders waren⁹³. Wichtig ist, dass Simmel nicht Zuständigkeitsfragen oder Eifersüchteleien zwischen Entitäten als zentrale Ursache benennt, sondern einen grundlegenden „formalen Widerspruch“ sieht, der in der „individuellen Differenziertheit“ der Kreise verankert ist⁹⁴. Damit ist letztlich auf das strukturell andere Verhältnis genossenschaftlicher Verbände zueinander in der Vormoderne aufmerksam gemacht.

Kommt es dennoch zu Mehrfachmitgliedschaft, so geschieht dies dadurch, dass der Einzelne über die Zugehörigkeit zu einem ‚Kreis‘ in weitere Kreise eingliedert wurde. Man ist also etwa als Familienmitglied Mitglied einer Zunft, die wiederum Teil einer Stadtgemeinde ist⁹⁵. Man wird den Gedanken vielleicht noch etwas weiterführen können. Zum einen lässt sich zeigen, dass die genossenschaftliche Mehrfachmitgliedschaft, auch in ihrer auf die ganze Person gerichteten Form, allgemein akzeptiert war. Zum anderen kann man feststellen, dass dort, wo es aufgrund von Mehrfachmitgliedschaft zu Konflikten kam, diese in Fragen der Hierarchie überführt wurden: Statt also eine Entscheidung darüber einzufordern, welchem Verband jemand ‚eigentlich‘ zuzurechnen wäre, wurde über eine tatsächliche oder vermeintliche Rangordnung der Verbände und damit der Mitgliedschaften die Basis für die Verhandlung über solche Konflikte gelegt. Das Konzept, dass die Person als Ganzes – und nicht etwa nur über Rollen – an der Kommunikation teilnimmt, wurde also nicht aufgegeben. Vielmehr versuchte man, Überschneidungen und Unvereinbarkeiten über Rangabstufungen zu lösen; auf diese Weise konnte man daran festhalten, dass einer Person ihrem Rang gemäß *ein* Platz in *jedem* Kontext zukam⁹⁶.

93 Siehe Kapitel 4.2.2.2, Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates‘.

94 „Wenn die Kreise ihrem Sinne und ihren Forderungen an das Individuum nach gar zu weit voneinander abstehen, so kommt es eben, überhaupt oder wenigstens zweckmäßigerweise, zu keiner Kreuzung. Und der Kreis, der sein Mitglied ohne Vorbehalt in sich einziehen will, findet – neben dem mehr inhaltlichen Motiv der Eifersucht – einen formalen Widerspruch dagegen in der individuellen Differenziertheit, die dessen gleichzeitige Zugehörigkeit zu anderen ihm gewähren muß“; SIMMEL, Soziologie, S. 471 f.

95 Das eigentümliche ist, dass die Gesellschaft „den Einzelnen nicht als Einzelnen, sondern als Mitglied eines Kreises [ergreift] und ihn als *solchen* (Hervorhebung im Original) weiteren Kreisen [eingliedert]. Die Vereinigung aus Vereinigungen stellt zwar den Einzelnen in eine Mehrheit von Kreisen, allein da sie sich nicht eigentlich schneiden, so haben sie zum Problem der Individualität ein eigenes, von den nachher zu erörternden soziologischen Konstellationen der letzteren gesondertes Verhältnis“; EBD., S. 465 f. Simmel wählt allerdings andere Beispiele.

96 Noch in der frühen Neuzeit unterstellt „[d]ie soziale Logik“ etwa bei Prozessionen und Sitzordnungen „jeder Person prinzipiell *einen* Platz in einer allumfassenden und kontinuierlichen Hierarchie“; STOLLBERG-RILINGER, Rang vor Gericht, S. 417. Rang wird also nicht situativ auf den jeweiligen Kontext bezogen aktualisiert, vielmehr trug die Person ihren Rang sozusagen mit sich in jede Kommunikationssituation hinein, was bei der Komplexität der

Es stellt sich die Frage, wie man sich Konflikte zwischen Personen vorzustellen hat, die nicht über funktional ausdifferenzierte Teilsysteme, in denen sie Rollen übernehmen, an Gesellschaft partizipieren, sondern über einen Verband als Mitglieder, als ‚integrale Personen‘, inkludiert sind. Anzunehmen ist, dass sich vor diesem Hintergrund Auseinandersetzungen nur schlecht – weder sachlich noch sozial – einhegen ließen. Dies zeigt sich schon dort, wo im Konflikt zwischen Mitgliedern verschiedener Verbände die Gruppe (ob Zunft oder Stadt) dem Einzelnen ganz selbstverständlich zur Seite stehen musste, sich mit ihm zu solidarisieren hatte⁹⁷. Daran wird deutlich, dass sich ein Streit nur schlecht als Kontroverse um einen bestimmten Rechtsstandpunkt konzipieren ließ; vielmehr handelte es sich primär um Auseinandersetzungen zwischen Personen unter Einbeziehung der Verbände, denen sie zugehörten. Das Radizieren von (Rechts-)Streitigkeiten auf die ‚Person‘, wie es für die mittelalterliche Gesellschaft wesenseigen zu sein scheint⁹⁸, ist m. E. letztlich auf die beschriebene Art der Vergesellschaftung (Mitgliedschaft im Verband als ‚integrale Person‘) zurückzuführen. Das bedeutet aber auch, dass schon Konflikte *an sich* innerhalb einer Genossenschaft nur schwer toleriert werden konnten, da aufgrund der ‚Personalisierungseffekte‘ der Verband durch sie in besonderer Weise belastet wurde. Trotz der ständigen Streitereien und der Allgegenwart von Kriminalität erweist sich der genossenschaftliche Verband aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen im Prinzip als, wenn man so will, nur begrenzt konfliktfähig. Vielleicht ist hierin einer der Gründe dafür zu sehen, dass Schlichtung und Aussöhnung die bevorzugten Formen der Konfliktbearbeitung darstellten⁹⁹ sowie das Streben nach ‚Frieden‘¹⁰⁰ und ‚Konsens‘¹⁰¹ auf politischer Ebene als die wohl wichtigsten

vormodernen Gesellschaften zu aus heutiger Sicht absurden Konflikten führte. Grundsätzlich dazu HAHN/BOHN, Partizipative Identität, S. 17 ff.

- 97 PLANITZ, Deutsche Stadt, S. 337. Man findet die unterschiedlichsten Konstellationen: In der Stadt sind es oft die Zünfte, die sich vor Ratsgerichten für ihren Handwerksgenossen einsetzen. Im ‚interkommunalen‘ Verkehr sind es auch die Städte selbst, die ihrem Bürger beistehen. Schon Max Weber schreibt, dass „die Glieder des einen Verbandes [...] die des anderen solidarisch für das Tun jedes ihrer Mitglieder [...] verantwortlich“ machen; WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 423, bzw. DERS., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 379.
- 98 „Ein offener Wettstreit der Argumente, ein verbales Ringen um die beste Entscheidung war einer das Rangdenken kultivierenden Gesellschaft nicht wesensgemäß [...]“; „Konsens erlaubte also räumliche Nähe, Dissens erforderte Distanz“; ALTHOFF, Spielregeln, S. 294 und S. 296.
- 99 SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, S. 140 ff.; vgl. MEIER, Mensch und Bürger.
- 100 PLANITZ, Deutsche Stadt, S. 336 f.; BATTENBERG, Seelenheil, gewaltsamer Tod und herrschaftliches Friedensinteresse, S. 347 ff.
- 101 SCHREINER, Teilhabe, Konsens und Autonomie, S. 35 ff.; MEIER, Konsens und Kontrolle, S. 147 ff.; SCHWERHOFF, Apud populum potestas?, S. 188 ff.; EHBRECHT, Konsens und Konflikt, S. 52 ff.

Merkmale der städtischen Gesellschaft herausgearbeitet wurden. Die ‚Lösung‘ für den strukturell bedingten Mangel des Verbandes, Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu tolerieren, bestand darin, den oder die Träger des Konflikts auszuschließen, wenn keine Schlichtung möglich war. Daraus lässt sich ableiten, dass der Konflikt *an sich* schon eine Gefährdung von Zugehörigkeit implizierte. Dass die meisten Auseinandersetzungen in irgendeiner Form beigelegt werden konnten – oft nach erheblichem Druck auf die Streitenden durch Gericht oder Rat, man möge sich versöhnen –, widerspricht dem nicht: wo kein Streit mehr, da kein in Zweifel ziehen der Mitgliedschaft und keine Exklusiongefahr.

Wie sehr die im Rückgriff auf die Systemtheorie herausgearbeitete Betrachtung des Verhältnisses von Person und Verband die Konfliktbearbeitung direkt berührte, ist bereits deutlich geworden. Bevor hieraus die konkreten Konsequenzen für die Analyse des Stadtgerichtswesens zwischen 1200 und 1550 gezogen werden können, muss auf einen weiteren Aspekt eingegangen werden. Denn nicht nur die Position des Einzelnen in der Gesellschaft, sondern auch die des Gerichtswesens gilt es unter Rückgriff auf die Systemtheorie zu bestimmen, um dann beide Aspekte in zwei Thesen zusammenzuführen.

In der Gesellschaft der Gegenwart stellt das Recht, wie bereits erläutert, ein separates, funktional ausdifferenziertes Teilsystem neben anderen Systemen dar, welches, orientiert an einer eigenen Leitdifferenz, Irritationen aus der Umwelt nach eigenen Maßstäben selektiert und verarbeitet¹⁰². Im Mittelalter und selbst noch in der frühen Neuzeit ist von einer solchen Autonomie nicht auszugehen¹⁰³. Vielmehr bleibt das Recht „eingebettet in allgemeine gesellschaftliche Ordnungen, bleibt abhängig von Strukturen, die auch anderen Funktionen dienen (zum Beispiel der Familie, zum Beispiel einer religiös gedeckten Moral), und es bleibt vor allem mitbestimmt durch die gesellschaftliche Stratifikation [...]“¹⁰⁴. Um nur

102 Siehe oben bei Anm. 65.

103 Zwar konstatiert Luhmann gerade für Westeuropa seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine „bemerkenswerte Unabhängigkeit“ des Rechtssystems von Politik und Religion; LUHMANN, *Gesellschaft der Gesellschaft* 1, S. 566. Er unterstellt allerdings nicht, wie THIER, *Systemtheorie und kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 1099 ff. meint, die völlige funktionale Ausdifferenzierung. Diese kann erst im 18. Jahrhundert etwa zeitgleich mit den Teilsystemen Politik, Wirtschaft und weiteren erfolgen; LUHMANN, *Gesellschaft der Gesellschaft* 2, S. 707 ff.; EBD., S. 974 ff.; DERS., *Recht der Gesellschaft*, S. 282 ff.

104 DERS., *Recht der Gesellschaft*, S. 58.; vgl. dazu die Einschätzung von Gerhard Dilchers, der darauf verweist, dass die Ordnung, die das mittelalterliche deutschrechtliche Verfahren regelt, „nicht einen ausdifferenzierten Rechtsbereich darstellt, sondern die aus Überlieferung, Sitte, Moral und Religion bestehende, als richtig angesehene Lebensordnung“; DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit*, S. 52. Auch Jürgen Weitzel, der sich kritisch mit Dilchers Äußerung auseinandersetzt und von ‚relativem Recht‘ spricht, räumt ein, dass „das Recht in den überwiegend oralen Gesellschaften des Mittelalters häufig nicht ausdifferenziert in der Lebensordnung ruht“; WEITZEL, ‚Relatives Recht‘

einen Hinweis zu geben: ob jemand mit dem Schwert oder mit dem Strang hingerichtet wurde, wurde nicht zuletzt durch gesetzliche Regelungen bestimmt, die ganz selbstverständlich auf den Stand des Verurteilten abstellten. Selbstredend beeinflusst die ökonomische und gesellschaftliche Stellung eines Angeklagten auch heute erheblich das Urteil eines Gerichts. Aber diese Beeinflussung muss sich am Code des Rechtssystems ausrichten. Der wohlhabende Angeklagte etwa kann teure Anwälte engagieren, kann versuchen, die (schwer zu kontrollierende) öffentliche Berichterstattung in seinem Sinne zu beeinflussen, um so Druck auf das Gericht auszuüben. Aber selbst der bestochene Richter muss heute Paragraphen für die Legitimation seines milden Urteils bemühen; das Gericht der Vormoderne konnte, ja musste wie selbstverständlich unmittelbar auf den Stand und die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten/Beklagten rekurrieren¹⁰⁵. André Krischer hat in seiner empirisch gesättigten Studie zu englischen Hochverratsprozessen gezeigt, wie im Laufe der frühen Neuzeit solchermaßen verfahrensfremde durch verfahrenseigene Logiken ersetzt wurden und dies zu einem völligen Umbau des Prozessgeschehens führte¹⁰⁶. Aus der Sicht der praktischen (Straf-)Justiz geht Joachim Eibach von einer Ausdifferenzierung erst im 18. Jahrhundert aus. Erst jetzt verlor „der Aspekt der Zugehörigkeit beziehungsweise Nicht-Zugehörigkeit zur *community* [...] an Relevanz“¹⁰⁷.

Was folgt daraus für die Untersuchung des spätmittelalterlichen städtischen Gerichtswesens? Statt das mittelalterliche Gericht – ähnlich wie in der Moderne – als eigenständigen Bereich aufzufassen, der mehr oder weniger starken Beeinflussungen durch verschiedene andere gesellschaftliche Funktionsräume ausgesetzt ist, wird hier ein anderer Weg beschritten. Es geht wesentlich darum, diese allgemeine Beschreibung des Rechts in der Vormoderne für die hoch- und spätmittelalterlichen Stadtgesellschaften genauer zu fassen und präzise anzugeben, was das ‚Eingebettetsein in allgemeine gesellschaftliche Ordnungen‘ für das Gericht und das Verfahren in der Stadt des 13. oder 15. Jahrhunderts

und ‚unvollkommene Rechtsgeltung‘, S. 58. Weiter geht ALTHOFF, *Recht nach Ansehen der Person*, S. 79 ff., bei dem sich das mittelalterliche Recht im Vollzug von ‚Macht‘ und ‚Politik‘ fast gänzlich aufzulösen scheint. Auf die Kontroverse zwischen Althoff und Weitzel kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu KANNOWSKI, *Rechtsbegriffe*, S. 20 ff.

105 Vgl. für das Mittelalter luzide ALTHOFF, *Recht nach Ansehen der Person*, S. 83 ff. Für die frühe Neuzeit macht Joachim Eibach deutlich, dass trotz vielfach postulierter Gleichheit vor Gericht bis in das 19. Jahrhundert hinein der Stand und die Zugehörigkeit einer Person zu einer Gruppe zentral blieb; EIBACH, *Versprochene Gleichheit*, S. 488 ff., insbesondere S. 505 (das Strafbuch Maria Theresias von 1768 zitierend) und S. 513.

106 KRISCHER, *Macht des Verfahrens* (Manuskriptfassung). Ich möchte an dieser Stelle André Krischer für die Überlassung des Manuskripts herzlich danken.

107 EIBACH, *Versprochene Gleichheit*, S. 527.

bedeutete. Im Anschluss an das bereits Ausgeführte und angesichts der Bedeutung, die den genossenschaftlichen Verbänden in der mittelalterlichen Stadt zukam, wird hier das Gericht primär als integrales Strukturelement des Personenverbandes betrachtet¹⁰⁸. Von der Überlegung ausgehend, dass das Gericht in die personenverbandlichen Strukturen der vormodernen Gesellschaft integriert ist, wird dann beleuchtet, auf welche Weise und inwieweit es sich vom allgemeinen kommunikativen Geschehen des Verbandes abgrenzte und zumindest vorübergehend selbstreferentielle Strukturen aufbaute.

Bei der nun virulent werdenden Frage, welche Funktion das Gericht für die Genossenschaft zu erfüllen hatte, gilt es wiederum zu berücksichtigen, dass, wie oben erläutert, in mittelalterlichen Genossenschaften das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft anders gelagert war als heute. Die jeweils spezifische Verortung von Individuum wie Gericht in Moderne und Vormoderne, wie sie die Systemtheorie vorschlägt, werden hier also zusammengeführt. Darauf basieren die folgenden Grundthesen der Arbeit zum Gerichtswesen in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt:

1. Aufgrund der Form der Vergesellschaftung kann Konfliktbearbeitung im genossenschaftlichen Verband nicht lediglich als Kontroverse verschiedener Rechtsstandpunkte konzipiert werden. Person, Rechtsbehauptung und Vergesellschaftung lassen sich nicht voneinander lösen. Die Zusammenführung dieser drei Komponenten und die daraus resultierende strukturelle Unmöglichkeit, Konflikte sachlich und sozial einzuhegen, überführt das Problem ‚Rechtsstreit zwischen zwei Personen‘ in das Thema ‚Verhältnis der Streitenden zum Verband‘. Zum Kernthema des Gerichtsverfahrens wird dadurch der mit dem Konflikt eingetretene Zweifel an Zugehörigkeit zum Verband. *Das genossenschaftliche Gericht ist damit zuallererst der Ort, an dem über die durch den Konflikt eingetretene Infragestellung der Zugehörigkeit, über die Mitgliedschaft im Personenverband verhandelt wird.*

108 Auf die zentrale Bedeutung der Genossenschaft für das mittelalterliche Gerichtswesen weist bereits Weitzel eindringlich hin: „Die Dinggenossenschaft bestimmt nicht nur die Organisation des Gerichts als des maßgeblichen Organs von Rechtsprechung und Rechtsbildung, sondern sie prägt offenbar die Vorstellungen vom rechtlich-normativen Geordnetsein der Gemeinschaft schlechthin.“ Und weiter: „Die Ordnungsgewalt des Herrschers gegenüber dem Recht [...] [kann] nur dann verstanden werden, wenn man sie an der Dinggenossenschaft als dem Zentrum von Recht und Rechtsverständnis mißt“; WEITZEL, Dinggenossenschaft I, S. 95 und S. 93. Dann ist zwar nicht logisch zwingend geboten, aber naheliegend, dass umgekehrt das Recht – und das meint konkret vor allem das Gerichtswesen – das Zentrum der Dinggenossenschaft darstellt. Wenn hier auch das Verhältnis von Genossenschaft und Gericht vornehmlich im Rahmen der Dialektik von Herrschaft und Genossenschaft diskutiert wird, so ist damit doch zugleich die einzigartige Bedeutung des Gerichts für den Verband benannt.

2. Dieser Thematik ist ein entscheidender Einfluss auf die Form der streitschlichtenden Einrichtungen in der mittelalterlichen Stadt zuzusprechen. Ungeachtet der Verschiedenartigkeit der Gerichte und trotz der Entwicklung, die sie über die Jahrhunderte durchliefen, lassen sich grundlegende Charakteristika des Prozessgeschehens wie des Gerichtswesens aus der Problemstellung, über ‚Zweifel an Zugehörigkeit‘ zu verhandeln, herleiten.

Die Rechtsgeschichte hat schon immer gewusst, dass die Hinrichtung oder auch der Stadtverweis und die Zerstörung des Wohnhauses als Exklusion interpretiert werden können. Sie hat dies auf den Friedensbruch und das in der Folge verhängte Strafmaß bezogen¹⁰⁹ sowie dieser Exklusion die Funktion zugewiesen, die Gemeinschaft vor Störern zu schützen¹¹⁰. Hier jedoch wird postuliert, dass der Konflikt *an sich* eine Infragestellung von Zugehörigkeit bedeutete, und dass der zentrale Orientierungspunkt des gerichtlichen Diskurses in der spätmittelalterlichen Stadt *insgesamt* auf die Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ rekurrierte. Natürlich ging es auch um Recht und Gerechtigkeit. Aber anders als in der Moderne stellte nicht ‚Recht/Unrecht‘, sondern ‚Inklusion/Exklusion‘ die dominante Unterscheidung dar, an der sich die Arbeit der mittelalterlichen Stadtgerichte in erster Linie ausrichtete. Damit arbeiteten die genossenschaftlichen Gerichte nicht mit einem allein dem Rechtssystem vorbehaltenen, eigenen ‚Code‘,¹¹¹ sondern mit einer Differenz, auf der die Kommunikation der genossenschaftlichen Verbände insgesamt beruhte. Das Gerichtswesen spezialisierte sich dabei auf jene Variante der Unterscheidung, bei der erst durch einen Konflikt Inklusion/Exklusion zum Thema wurde.

109 Ebel sieht im Bürgereid die Grundlage für den Ausschluss eines ‚Friedensbrechers‘ aus der Stadt. Schon in der Frühzeit der Stadt verliert „der Friedensstörer“ die Huld des Stadtherren, erhält eine Frist, innerhalb derer er die Huld wiedergewinnen kann (durch Kauf), sonst verliert er Leib und Gut und wird der Stadt verwiesen. [...] „In völlig gleicher Weise tritt die Wirkung des Eidbruchs im genossenschaftlichen Bereich, im Verhältnis des Bürgers zur Stadt, zum Rat, ein. Eben darin erweist es sich, daß der Huldverlust oder das In-der-Gnade-Stehen nicht die Wirkung eines an sich bestehenden Herren-Mann-Verhältnisses, sondern allein die des Eides ist“. Interessant ist, dass er auch geringere Geldbußen quasi als ‚Wiedergutmachung‘ für den Eidbruch interpretiert; W. EBEL, Bürgereid, S. 165 ff., Zitat S. 167.

110 Zum Gottesfrieden schreibt Dietmar Willoweit: „Die These [...] lautet [...]: Die Sanktionen des Kölner Gottesfriedens mit Exilierung und Vermögensverlust, Enthauptung und Handverlust, Scheren und Schinden und der wegen Gelöbnisbruches hinzutretenden Exkommunikation beruhen auf dem gemeinsamen Gedanken der völligen oder begrenzten Ausstoßung aus der Gesellschaft. [...] Der Friedensbrecher wird ausgeschlossen oder markiert, damit – rational gesprochen – in Zukunft keine Gefahr mehr von ihm ausgeht. Die Zeitgenossen freilich dachten zugleich daran, den Zorn Gottes vom Volke abzuwenden“; WILLOWEIT, Sanktionen für Friedensbruch, S. 50 f.

111 Vgl. zum Code LUHMANN, Codierung des Rechtssystems, S. 171 ff.

Um nicht missverstanden zu werden: Mit den beiden Thesen wird nicht behauptet, jeder Verstoß gegen ein Zunftstatut sei mit der Strafe des Ausschlusses gehandelt worden oder bei einem Streit zwischen zwei Hausbesitzern habe unmittelbar Stadtverweis gedroht. In den allermeisten Prozessen ist *explizit* von Stadtverweis oder gar Todesstrafe überhaupt nicht die Rede, denn natürlich gab es diesseits eines tatsächlichen Ausschlusses vielfältige Möglichkeiten, einen Konflikt zu regeln. Der ganz überwiegende Teil der Verhandlungen endete bekanntlich durch einen irgendwie gearteten Ausgleich zwischen den Kontrahenten, einer Bußzahlung oder einem kurzen Gefängnisaufenthalt und damit mit einer Beseitigung des Konflikts. Dies widerspricht jedoch den Thesen nicht. Denn behauptet wird nicht, Exklusion sei in der Regel das *Ergebnis* mittelalterlicher Prozesse; behauptet wird, dass es das zentrale *Thema* des Gerichtswesens war und dass man über dieses Thema die *Form der Verfahren* und das *Verhältnis von Gericht und Gesellschaft* gut erklären kann.

Folglich geht es in der Arbeit nur zu einem kleinen Teil um Stadtverweis und Todesstrafe. Wesentlich breiter zu diskutieren sind die verschiedenen Kommunikationsformen vor Gericht (etwa der Gebrauch von Ritualen und Schrift), das Personal der Gerichte sowie ihre Situierung im städtischen Raum. Dafür sind die Thesen selbstverständlich im weiteren Verlauf der Arbeit zu konkretisieren und zu differenzieren, um so ihr Erklärungspotential hervortreten zu lassen.

Die theoretische Begründung dafür, dass trotz aller Wandlungen zwischen dem 13. und beginnenden 16. Jahrhundert und sowohl in der Zivil- wie Strafrechtsbarkeit dem Gerichtswesen *letztlich* die gleiche Grundfunktion zuzuweisen ist, lässt sich aus der genossenschaftlichen Struktur der Stadt und ihrer Verbände sowie aus dem Verhältnis von Einzelperson und Verband ableiten. Trotz der Veränderungen in der Verfassungsstruktur, der Wirtschaftsweise und letztlich wohl auch der Mentalität der Menschen, trotz der enormen Komplexitätssteigerung, die für die städtische Gesellschaft zwischen 1250 und 1500 zu konstatieren ist, beruhen diese Veränderungen *im Kern* weiterhin auf der gleichen Vergesellschaftungsform¹¹², haben wir es mit der gleichen Grundform der Inklusion des Einzelnen in den Personenverband zu tun. Wenn die These von der spezifischen Funktion und Ausprägung des Gerichtswesens im Kontext genossenschaftlicher Strukturen stimmig ist, muss sie sich nicht nur für das 12. und 13., sondern mindestens auch bis zu den Anfängen des 16. Jahrhunderts als zutreffend erweisen.

112 Schon Gierke betrachtet nicht das Aufkommen der Ratsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert, sondern die Umformung zur so genannten ‚Privilegskorporation‘ nach 1525 als wichtige qualitative Veränderung in den genossenschaftlichen Strukturen der Stadt VON GIERKE, Genossenschaftsrecht I, S. 300 ff. und S. 638 ff. Kritisch dazu neuerdings MAGER, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment, S. 119 f.; vgl. auch W. EBEL, Willkür, S. 56.

Keineswegs bedeutet dies jedoch, dass die Rechtsprechung der beleuchteten Jahrhunderte als unverändert oder gar statisch begriffen wird. Ganz im Gegenteil: Es wird gerade darum gehen, das städtische Gerichtswesen als ein sich dynamisch veränderndes Element der hoch- und spätmittelalterlichen Gesellschaft zu beschreiben. So unterscheiden sich die Verfahrensformen des Hochgerichts von denen der Ratsgerichte zum Teil erheblich. Jedoch wird sich erweisen, dass diese Veränderungen in einem durch die Kernfunktion abgesteckten Rahmen erfolgen, dass auch die ‚neuen‘ Ratsgerichte ihre Gestalt an ihrer Funktion für den Verband ausrichteten.

In Diskussionen über die Thesen wurden oft und zu recht vor allem zwei Einwände formuliert. Erstens wird darauf verwiesen, dass auch in der Moderne und auch in Westeuropa Gerichtsverfahren und Gefängnisaufenthalte zu Exklusion führen können: Der angesehene Unternehmer, wegen Insolvenzverschleppung zu einer Gefängnis- oder Bewährungsstrafe verurteilt, findet dann oft nicht einmal mehr als leitender Angestellter Beschäftigung. Man kann sich vorstellen, dass er auch die ein oder andere Vereinsmitgliedschaft nicht mehr aufrechterhalten kann, dass Freundschaften aufgekündigt werden und vielleicht die Partnerschaft in die Brüche geht. Die Folgen einer Verurteilung sind gravierend und – keine Frage – führen zum Ausschluss aus vielen sozialen Kontexten. Trotzdem sind die Unterschiede zu den Verhältnissen in der Vormoderne erheblich und von grundsätzlicher Art. ‚Exklusion‘ wurde oben definiert als Verlust der Möglichkeit, als Bezugspunkt von Kommunikation in Betracht zu kommen, als Verlust von Adressabilität. Ein vollständiger Ausschluss aus allen Kommunikationsbereichen (Gesundheitswesen, Weiterbildungseinrichtungen, Kirchengemeinde, unterschiedlichste Freizeitaktivitäten ...) scheint jedoch in der heutigen Gesellschaft aufgrund ihrer differenzierten Struktur kaum möglich¹¹³. Dass selbst ein Gefängnisaufenthalt im Sinne der Definition keine Exklusion bedeutet, ist oben bereits thematisiert worden¹¹⁴. Wichtiger noch ist, dass Strafen im modernen Strafrecht eine ‚Exklusion‘ des Täters nicht zum Ziel haben, sondern mit Konzepten wie ‚Resozialisierung‘ und ‚Spezialprävention‘ prominent auf eine Veränderung des Täterverhaltens im Sinne einer Lebensführung innerhalb der Gesellschaft abstellen¹¹⁵.

113 STICHWEH, *Inklusion/Exklusion* (1997), S. 123 ff., führt die Diskussion differenzierter und theoretisch avancierter, als dies hier vorgeführt werden kann, wenn er schreibt, dass es sich bei Inklusion und Exklusion um eine hierarchische Oppositen handelt, bei der Exklusion vielfach in Form von Inklusion überführt wird.

114 Siehe oben Anm. 76.

115 § 46 Abs. 1 StGB ‚Grundsätze der Strafzumessung‘, „¹Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. ²Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“. Das aktuell geltende Strafrecht in Deutschland fokussiert bei der Strafzumessung also nicht nur auf die Schuld (Satz 1), sondern will auch das „künftige Leben des Täter in der Gesellschaft“ (Satz

Mittelalterliche Straffestsetzung kannte dagegen Exklusion durchaus – und praktizierte sie mit Erfolg¹¹⁶.

Der zweite Einwand zielt auf die in dieser Arbeit propagierte Leitunterscheidung. Denn mit dem Hinweis auf exkludierende Strafen ist noch nicht gesagt, dass sich das mittelalterliche Gerichtswesen insgesamt an der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion‘ orientierte. War nicht ‚Gerechtigkeit‘ ein beständiges Thema im Hoch- und Spätmittelalter? Galt gerechte Rechtsprechung nicht als Herrschertugend? Und wurde dieses Ideal nicht auch in Städten durch bildliche Darstellungen propagiert, vom Stadtrat für sich reklamiert und in innerstädtischen Auseinandersetzungen angemahnt und eingefordert?¹¹⁷ Dass im Mittelalter über Recht und Rechtsfragen, insbesondere seit Beginn der Rezeption des römischen Rechts und der Etablierung juristischer Studien an den Universitäten, intensiv diskutiert wurde, kann gar nicht bestritten werden. Allerdings hat die rechtsgeschichtliche Forschung schon deutlich gemacht, dass eine Übertragung des modernen Rechtsbegriffs auf die Vormoderne so einfach nicht gelingen kann¹¹⁸; eine gewisse Öffnung der Frage, was in der Vormoderne ‚Recht‘ ist bzw. – wie ich formulieren möchte – mit welchen Leitunterscheidungen vor Gericht operiert wird, ist damit erreicht. Zudem wird immer wieder darauf hingewiesen, wie stark die Grundstruktur der vormodernen Gesellschaft das Rechtswesen beeinflusst hat. Es geht der Arbeit gerade darum, die spezifische Formatierung des Rechtswesens durch die Struktur der Gesellschaft anhand der Analyse der Rechtspraxis nachzuzeichnen.

2) berücksichtigt wissen, womit zugleich ein wesentliches Ziel des Strafens in der Moderne formuliert ist. Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geht noch einen Schritt weiter (und gilt damit als besonders fortschrittlich), indem es als primäres Ziel des Vollzuges mit § 1 vorgibt, den Gefangenen „zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“; § 1 StVollzG NRW. Erst § 6 bestimmt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“; § 6 Abs. 1 StVollzG NRW, vgl. auch § 2 Abs. 1. Für den Hinweis bedanke ich mich herzlich beim Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster, Carsten Heim.

116 Siehe Kapitel 6, Formen manifester Exklusion.

117 Mit der auch im Mittelalter differenziert geführten Diskussion zu ‚Gerechtigkeit‘ setzt sich der von SCHULTE et al. herausgegebene Sammelband auseinander. Allerdings zeigt m. E. der Band auch, wie dominant ständische Vorstellungen die theoretische Diskussion der Zeit prägten und ‚jedem das Seine‘ (*sum cuique tribuere*) – eben differenziert nach seiner Würde – zuzubilligen war. Zudem wird die Unauflösbarkeit des ethisch-juristischen Diskurses mit dem politischen und religiösen deutlich; vgl. DIES., Einleitung, S. 9 ff. Das gilt sowohl für spätmittelalterliche Herrscher (vgl. SCHULTE, Karl der Kühne, S. 36) wie, selbstredend mit anderer Akzentsetzung, für die frühen italienischen Kommunen (vgl. KELLER, Norm, Rechtsbruch und Strafe, S. 149 ff.).

118 Vgl. KANNOWSKI, Rechtsbegriffe, der u. a. die rechtshistorische Diskussion um die Frage, ob vor der Rezeption des gelehrten Rechts überhaupt die Vorstellung allgemeiner Regeln bestanden habe, zusammenfasst (S. 13). Vgl. zudem die weiteren Beiträge in dem Sammelband CORDES/KANNOWSKI, Rechtsbegriffe.

Natürlich beruht das, was Recht ist, immer auf irgendeine Art und Weise auf den Grundstrukturen der Gesellschaft. Nur ergibt sich im Rahmen der funktionalen Differenzierung eine systemeigene Leitdifferenz für das Recht, während, so der Vorschlag, das Recht in der Vormoderne, zumindest in der Stadt, mit der gesamtgesellschaftlichen Leitdifferenz ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ operiert. Dabei wird nicht behauptet, dass es die Unterscheidung ‚Recht/Unrecht‘ im mittelalterlichen kommunalen Recht nicht gegeben habe. Behauptet wird, dass sie zum Teil in der Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion‘ aufgeht oder jedenfalls als nachgeordnet zu betrachten ist. In der Gesamtschau erscheinen die Urteile und Verfahrensweisen der mittelalterlichen Gerichte in Köln, so die Annahme, besser verständlich, wenn man sie auf die vorgeschlagene Leitunterscheidung bezieht.

Bevor die Operationalisierung der Thesen in den Blick genommen wird, sei darauf hingewiesen, dass mit der Betrachtung des Gerichts als Ort, an dem über gefährdete Zugehörigkeit verhandelt wurde, zugleich eine spezifische Historisierung des Gerichtswesens geleistet wird. Statt eine zeitliche Verortung etwa über die Frage nach dem Grad der Rationalisierung des Verfahrens vorzunehmen¹¹⁹ und so das mittelalterliche Gerichtswesen, wie oft zu beobachten, lediglich als Vorstufe des heutigen Prozesses zu betrachten¹²⁰, wird hier die Funktion des Gerichts für die stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft, für die genossenschaftlichen Personenverbände der mittelalterlichen Stadtgesellschaft, ins Zentrum gerückt. Muss eine Untersuchung der Rationalität etwa des Beweisrechts, wenn man heutige Maßstäbe anwendet, das mittelalterliche Gericht eigentlich immer als defizitär beschreiben¹²¹, so kann eine Analyse, die sich auf die Aufgaben des Gerichts im Rahmen der Strukturen mittelalterlicher Vergesellschaftungsformen konzentriert,

119 Vgl. zusammenfassend KROESCHELL, *Rechtsgeschichte* 1, S. 270 ff. Auch in den den Normdurchsetzungs- und Sozialdisziplinierungsansätzen verpflichteten Arbeiten spielt Rationalisierung eine wichtige Rolle; vgl. JOHANN, *Kontrolle und Konsens*, S. 51 ff.

120 Die Verengung des Deutungsschemas ‚Rationalisierung‘ beklagt Karin Nehlsen-von Stryk: „Die Rationalität des gelehrten und mithin unseres modernen Prozesses steht für Rationalität schlechthin. Darüber sind spezifische Rationalitätsebenen und Wertvorstellungen der mittelalterlichen Laienwelt aus dem Blick geraten und nicht zuletzt die gesellschaftspolitische Relevanz und Bedingtheit des Rationalisierungsprozesses“; NEHLSN-VON STRYK, *Krise des „irrationalen“ Beweises*, S. 37 f.

121 „Auch dort, wo die historische Differenz der politischen Ordnungsmuster unterstellt oder explizit thematisiert wird, wie in den Arbeiten zur Stadt als kommunal-republikanischer Wertegemeinschaft, legt die Forschung das Grundmuster des modernen, institutionell ausgeformten Verfassungsstaates über die Politik der vormodernen Stadt. Das führt dazu, die festgestellten Unterschiede als Unvollkommenheiten zu verbuchen, die sich aus einem noch nicht ausreichend vorangeschrittenen Entwicklungsprozess der Institutionen herschreiben und unterbindet die Frage, ob man es an dieser Stelle nicht mit bloß quantitativen, sondern mit fundamentalen qualitativen Differenzen zu tun hat“; SCHLÖGL, *Vergesellschaftung unter Anwesenden*, S. 18 f.

auch die für die Gesellschaft der damaligen Zeit spezifische Rationalität und Leistungsfähigkeit des Verfahrens aufdecken¹²².

Sieht man in der oben skizzierten funktionalen Ausdifferenzierung in nach eigenen Leitdifferenzen operierenden Teilsystemen eine adäquate Beschreibung der Gegenwart, bleibt meist unklar, wie man das Rechtswesen in einer nicht-funktional ausdifferenzierten Gesellschaft genauer fassen kann. Neben der Tatsache, dass Moral, Religion und soziale Faktoren unmittelbar auf das Recht durchschlugen, scheint mir die Überlegung, dass das Gerichtswesen der Vormoderne an einer gesamtgesellschaftlich relevanten Differenz ausgerichtet ist, ohne diese zu monopolisieren, einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des vormodernen Rechtswesens zu leisten. So kann dann der besondere Status der Rechtsprechung im Mittelalter erklärt werden, ohne dafür eine im Vergleich zu Religion oder Politik größere Ausdifferenzierung annehmen zu müssen. Ließe sich die These verallgemeinern, würde man also auch für andere, heute funktional ausdifferenzierte Bereiche der mittelalterlichen Gesellschaft eine Orientierung an allgemein wichtigen Unterscheidungen feststellen können, von denen sie jeweils nur Teilaspekte behandeln, könnte dies einen wichtigen Beitrag dazu leisten, ‚nichtfunktionale Ausdifferenzierung‘ besser zu verstehen.

2.2 Analysewege und Quellengrundlage

2.2.1 Operationalisierung

Wenn das mittelalterliche städtische Gerichtswesen nicht (wie in der Moderne) ein autonomes, mit einer eigenen Leitdifferenz operierendes System der Gesellschaft war, sondern einen integralen Bestandteil des Personenverbandes darstellte, und die zentrale Unterscheidung, mit der die Gerichte arbeiteten, an Zugehörigkeit orientiert war, ist zu erwarten, dass sich dies in einem spezifischen Verhältnis von Gericht und Genossenschaft niederschlug¹²³. Weiter ist anzunehmen, dass dieses Verhältnis einen prägenden Einfluss auf die Form der Gerichte und die Gestaltung des Prozessgeschehens insgesamt ausübte. Der Ausgangspunkt der Operationalisierung bildet somit die Annahme, dass über die Analyse des Verhältnisses von Genossenschaft und Gericht und, damit zusammenhängend, über die Untersuchung der Gestalt des Verfahrens, aufgezeigt werden kann, dass *im Kern* der durch den Konflikt erzeugte Zweifel an Zugehörigkeit Gegenstand des Prozesses war.

122 Dies fordert bereits NEHLSSEN-VON STRYK, Krise des „irrationalen“ Beweises, S. 37 f.; siehe Anm. 120.

123 Siehe dazu Anm. 108.

Die oben beschriebene Form von Inklusion in die Gesellschaft lässt die grundlegende Bedeutung hervortreten, die eine Gefährdung von Mitgliedschaft für den Einzelnen wie für den Verband hatte. Denn der eventuelle Ausschluss war, ähnlich wie der Eintritt, mit einer Statusänderung verbunden, veränderte die ‚Gesamtqualität‘¹²⁴ der Person. Es ist daher naheliegend, dass eine Verhandlung über Zweifel an Zugehörigkeit Verfahrenselemente bereitzustellen hatte, die auf die Beseitigung der Zweifel und eine vollständige ‚Wiedereingliederung‘ in den Verband abstellten. Weiter musste das Verfahren aber auch über bestimmte Modi verfügen, die einen vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss des Mitglieds aus der Genossenschaft ermöglichten. Wenn die Begründung einer Mitgliedschaft meist mit magisch-religiösen Akten, etwa dem Eid, einherging¹²⁵, so ist zu erwarten, dass auch in den Verhandlungen über Zweifel an Zugehörigkeit Rituale eingeflochten wurden¹²⁶. Da das Gericht nach der obigen These die Gesamtperson und ihre Positionierung in der Gesellschaft thematisierte, ist dann davon auszugehen, dass rituelle Akte integraler Bestandteil des Prozessgeschehens waren.

Schon damit wird deutlich, dass zur Überprüfung der Thesen die Analyse der Kommunikationsformen eine Schlüsselfunktion einnimmt. Angesichts der vorgeschlagenen Engführung von Gericht und Genossenschaft kann sich eine solche Analyse jedoch nicht auf die Untersuchung des konkreten Verfahrens allein beschränken. Zu untersuchen ist vielmehr auch, wie das Gericht *an sich* im kommunikativen Geflecht des Verbandes verortet wurde. Da die Unterscheidung Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit eindeutig auf die Genossenschaft als Ganzes bezogen ist, ist nicht zu erwarten, dass das Gerichtswesen zu einer vom Verband gänzlich unabhängigen Einrichtung ausgebaut wurde. Es ist jedoch auch damit zu rechnen, dass Verhandlungen über Mitgliedschaft schon aufgrund der Bedeutung des Themas aus der Alltagskommunikation herausgehoben und in einen eigenen Diskursraum überführt werden mussten. Dass, um nur zwei Stichworte zu nennen, Gerichte selten ein eigenes Gebäude zugewiesen bekamen, sondern zu Beginn eines jeden Verhandlungstages der Ort des Gerichts erst hergerichtet werden musste, der dann aber eine besondere Qualität bekam, deutet ebenso in diese Richtung wie der mangelnde Professionalisierungsgrad des Gerichtspersonals, das sich primär aus dem genossenschaftlichen Verband rekrutierte.

124 Der Begriff findet sich bei Weber; er spricht jedoch zunächst einmal nur über den Eintritt einer Person in einen Verband; WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 401, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 316.

125 DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 401, vgl. die oben, vor Anm. 42, gegebenen Zitate.

126 Im Anschluss an van Gennep kann man verallgemeinernd sagen, dass umfassende Statusveränderungen in vormodernen Gesellschaften des Rituals bedürfen; VAN GENNEP, *Übergangsriten*; vgl. dazu ARLINGHAUS, *Rituale in systemtheoretischer Perspektive*, S. 137 ff.

Dies sind nur zwei Beispiele dafür, dass den städtischen Gerichten trotz regelmäßiger Gerichtstermine weiterhin etwas Ephemereres anhaftete, obwohl einige von ihnen am Ende des Mittelalters bereits eine jahrhundertealte Tradition aufwiesen. Eine Abschottung des Gerichts gegenüber dem Verband wurde dadurch verhindert. Auf der anderen Seite setzte der extrem formalisierte Gesten- und Sprachgebrauch die Verhandlung sehr stark von der Alltagskommunikation ab und markierte das Prozessgeschehen als distinkt¹²⁷. Beides ist vornehmlich einerseits eine Folge des Wechselspiels, das aus der Notwendigkeit der Abgrenzung eines ‚Inklusion/Exklusion‘ thematisierenden Diskurses resultierte, andererseits darauf zurückzuführen, dass der Diskurs über ‚Mitgliedschaft‘ nicht gänzlich außerhalb des genossenschaftlichen Diskursraumes angesiedelt werden konnte.

Die Kommunikationsformen, mit denen im Verfahren der Konflikt behandelt wurde, und die Kommunikationsformen, mit denen sich das Verhältnis von Gericht und Genossenschaft bestimmte, waren aufs Engste miteinander verwoben und wirkten sich direkt auf die Behandlung von Kontroversen vor Gericht aus. Zusammengenommen formt sich aus diesen beiden Aspekten ein Bild, welches die Konturen der Unterscheidung deutlich hervortreten lässt, an der die Konfliktbearbeitung in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt orientiert war. Die beiden Themenfelder werden in fünf Kapiteln untersucht, wobei beide aufgrund ihrer Verschränktheit in allen Kapiteln, jedoch unterschiedlich prominent, vorkommen.

Ganz konkret richtet die Untersuchung den Blick zunächst auf das einzelne Gericht, wobei auf deren unterschiedliche juristische und politische Stellung in der Stadt (stadtherrliches Hochgericht, Ratsgerichte) Rücksicht genommen wird. Drei konkrete Fragen bzw. Themenbereiche werden an die einzelnen Gerichte herangetragen:

1. Die Betrachtung des Raumes, in dem die Verhandlung stattfand – also etwa, ob das Gericht in einem Gebäude, in einem bestimmten Zimmer oder unter freiem Himmel tagte, ob und wie an diesen Orten der Verhandlungsraum abgegrenzt wurde, ob man diese Abgrenzungen jeweils eigens aufrichtete oder ob sie permanent, auch wenn das Gericht nicht verhandelte, bestehen blieben (Kapitel 4.1).
2. Die Analyse der Positionen und Aufgaben der am Verfahren beteiligten Personen – also des oder der Richter, Schöffen und Fürsprecher, aber auch der Eidhelfer und Zeugen, des Umstandes und des weiteren sozialen Umfeldes der Parteien. Dabei spielt die Frage der ‚Zugehörigkeit‘, die insbesondere mit dem Komplex ‚Professionalisierung‘ zu konfrontieren ist, eine zentrale Rolle (Kapitel 4.2).

127 In Ausschnitten dazu ARLINGHAUS, Gesten, Kleidung und Diskursräume, S. 484 ff.

3. Die Untersuchung der Verwendung von Gesten und Ritualen sowie von Schrift – also der Art der Kommunikation im engeren Sinne. Im Kern geht es ebenfalls um kommunikative Modi der Integration und Abgrenzung in den bzw. vom kommunikativen Gesamtzusammenhang des Verbandes. Es ist kein Zufall, dass sich die Analyse dieser Praktiken für die Fragestellung als besonders aufschlussreich erwiesen hat und eine differenzierte Darstellung erforderlich machte. Sie wird deshalb in einem eigenen Kapitel (Kapitel 5) behandelt.

In einem gesonderten Abschnitt ist in zwei Kapiteln auf manifeste Formen der Exklusion einzugehen.

4. Bei der Analyse des Stadtverweises scheint zunächst ‚Exklusion‘ kaum eigens diskutiert werden zu müssen. Doch gilt es zu klären, welche Motive der weit verbreiteten Ausweisung von Personen aus der Stadt zugrunde lagen. Da in der Literatur zumeist davon ausgegangen wird, dass die Verbannung aus der Sicht der Stadt die einfache Lösung eines Problemfalles darstellte, ist vor allem auszuleuchten, welche Konsequenzen die Ausweisung für die Stadt selbst haben konnte (Kapitel 6.1).
5. Bei der Betrachtung der Todesstrafe sind die verschiedenen Hinrichtungsrituale daraufhin zu untersuchen, ob es um Abschreckung und Reinigung der Stadtgesellschaft von einem Übeltäter ging, wie von der Forschung in Anschlag gebracht, oder ob sie primär als Exklusionsritus ausgedeutet werden können. Eine Gegenüberstellung des Umgangs mit den Körpern von Heiligen und dem von Verbrechern wird sich als aufschlussreich erweisen. Ein Blick auf das 16. Jahrhundert soll zudem zeigen, dass sich die Hinrichtungsrituale weiter differenzieren und mal eine Transformation, mal eine Exklusion des Delinquenten anvisieren (Kapitel 6.2).

Ein wichtiger Ansatz der Untersuchung, soviel ist deutlich geworden, bildet die Rekonstruktion der Kommunikation über Konflikte vor unterschiedlichen Gerichten und zu verschiedenen Zeiten. Während in vielen Arbeiten insbesondere zum spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Strafrecht quantitative Herangehensweisen eine wichtige Rolle spielen¹²⁸, weil es hier um Fragen der Normdurchsetzung und Sozialdisziplinierung geht, muss eine Untersuchung, die die Kommunikationsweisen vor den Gerichten ins Zentrum der Analyse stellt, vor allem eine qualitative, hermeneutische Textanalyse der Quellen betreiben. Statt also Zahlen über aus der Stadt entwichene oder verwiesene Schuldner, über Diebstahlsdelikte und Hinrichtungen zusammenzustellen,

128 Vgl. etwa SCHÜSSLER, Statistische Untersuchung, S. 117 ff.; DERS., Quantifizierung, S. 247 ff.; kritisch zu diesem Ansatz SCHWERHOFF, Falsches Spiel, S. 23 ff.

werden hier die unterschiedlichen Gerichte und bestimmte Streitfälle von verschiedenen Seiten ausgeleuchtet, um so die Kommunikationsformen der Konfliktbearbeitung rekonstruieren zu können.

2.2.2 Quellen und Materialien

Für die Durchführung der Untersuchung wurde die Stadt Köln ausgewählt. Einer solchen Auswahl haftet immer etwas Arbiträres an; zu überlegen ist daher nicht, ob man nicht auch eine andere Stadt hätte wählen können, sondern eher, ob ‚Köln‘ die Voraussetzungen erfüllt, die Fragestellung in sinnvoller Weise durchzuführen. Schon die Rahmendaten machen dies deutlich: Die Rheinmetropole ist mit 40–50.000 Einwohnern bekanntlich die größte Stadt des Reiches. Sie entwickelte früh eigene kommunale Strukturen und beherbergte sogar eine Universität in ihren Mauern. Die sozialen, politischen und ökonomischen Strukturen der Kommune gelten als sehr komplex; mit einem entsprechend komplexen Justizwesen war also zu rechnen. Die Arbeitsbedingungen im Archiv waren in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends hervorragend; nicht zuletzt wurde mir gestattet, unentgeltlich zahlreiche Quellen zu digitalisieren (sie sind jetzt allgemein über das Digitale Historische Archiv zugänglich gemacht). Sehr profitieren konnte das Vorhaben zudem von den zahlreichen Forschungen zur Kölner Stadtgeschichte, insbesondere auch von jenen Arbeiten, die sich näher mit dem Gerichtswesen der Stadt befasst haben.

Eine Rekonstruktion der Kommunikationformen vor Gericht, wie sie im vorigen Abschnitt als Analyseweg skizziert wurde, kann nur gelingen, wenn man auf verschiedenste Quellentypen zurückgreift, denn erst mit der Zusammenschau unterschiedlicher Gattungen kann ein zwar nicht vollständiges, aber doch hinreichend klares Bild des Prozessgeschehens gezeichnet werden. Wie wohl kaum eine andere Stadt des deutschsprachigen Raumes bietet Köln seit dem 12. Jahrhundert eine äußerst facettenreiche Überlieferung, mit der nicht nur die Verhältnisse in der Kommune insgesamt, sondern auch die Zustände in den so genannten ‚Sondergemeinden‘ und – etwas später – auch der Zünfte erfasst werden können. Die legendären Schreinskarten und Schreinsbücher, von denen insgesamt 84 bzw. 514 überliefert sind¹²⁹, vermerken keineswegs ausschließlich Grundstücksgeschäfte, wie gemeinhin angenommen wird. Vielmehr wurden in diesen ‚Grundbüchern‘ seit der frühesten Zeit auch Rechtsstreitigkeiten um Liegenschaften und Besitz, aber etwa auch Hörigkeitsklagen,

129 KEUSSEN, Verzeichnis, S. 1 ff. Einen aktuellen Überblick über die Überlieferung gibt MILITZER, Das topographische Gedächtnis, S. 165 ff.

festgehalten¹³⁰. Später wurden gerichtliche Entscheidungen, vornehmlich über Immobilien- und Erbschaftsangelegenheiten, in gesonderte Bücher geschrieben¹³¹. Solche Quellen sind sowohl vom Hochgericht, die zentrale städtische Institution vor dem Erstarken des Rates, wie auch von den Sondergemeinden überliefert¹³². Quellen eher normativen Charakters, wie etwa das berühmte Niederich-Weistum aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts¹³³ und weitere Texte statutarischen wie vertraglichen Charakters der Sondergemeinden¹³⁴ und des Hochgerichts¹³⁵ tragen zur Vervollständigung des Bildes ebenso bei wie historiographische Texte¹³⁶.

Im 14. Jahrhundert wird die Überlieferung noch reichhaltiger, und es kommen weitere Quellentypen hinzu. Seit den 1320er-Jahren sind in immer dichter Folge einzelne Ratsbeschlüsse erhalten geblieben, die in Ratsmemorialbücher eingetragen wurden; 1396 beginnt dann die lückenlose Serie vollständig erhaltener Ratsmemoriale¹³⁷. Immer wieder hatte sich der Rat auch mit konkreten Streitfällen zwischen Bürgern zu beschäftigen, also selbst als Gericht zu agieren, oder aber er bemühte sich darum, über Erlasse die Arbeitsweise der Gerichte in der Stadt zu regeln. Beides fand seinen Niederschlag in den Memorialbüchern, die für das 14. und 15. Jahrhundert zu einer wichtigen Quelle werden.

Neben den in den Schreinsbüchern vermerkten Prozessen tauchen seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erstmals eigenständige ‚Prozessakten‘ auf. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums verzeichnet das Archiv von diesen ‚Akten‘ ca. 700 laufende Nummern, allerdings sind insbesondere in der Anfangszeit viele Verfahren mit aufgenommen, die vor dem Official verhandelt wurden und damit im strengen Sinne nicht der kommunalen Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind¹³⁸. Bei diesen Prozessschriften handelt es sich selbstredend um sehr heterogenes Material. Mal verbergen sich hinter dem Aktensigel nur ein oder zwei schlecht

130 Z. B. Scab. 1 I 4, 1155–1165, bei BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 249; vgl. LAU, Entwicklung, S. 362 ff.

131 HASTK, Schreinsb. 479, Schöffenschrein, Sententiarum für 1321–1363; vgl. KEUSSEN/KUPHAL, Kölner Zivilprozesse I, 1364–1700, S. 11.

132 Z. B. für St. Martin HASTK, Schreinsb. 27; vgl. MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 70 f.

133 VON LOESCH, Recht des Niederich, S. 322; DILCHER, Gilden und Zünfte, S. 83 ff.; JAKOBS, Bruderschaft und Gemeinde, S. 284 ff., dort S. 286, Anm. 27, die erneute Wiedergabe des Weistums mit Hinweisen auf ältere Editionen.

134 Vgl. BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden.

135 Z. B. der Burggrafenschied oder die Schöffensordnungen; vgl. STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 743 ff.

136 Chroniken 12, Cöln 1; Chroniken 13, Cöln 2; Chroniken 14, Cöln 3.

137 Dazu Beschlüsse 1, S. XXIX ff.

138 KEUSSEN, Verzeichnis, S. 19 ff.

lesbare Papierstückchen¹³⁹, manchmal jedoch auch zu einem Buch zusammengebundene Schriften von mehreren hundert Seiten¹⁴⁰. Da es sich auch bei den Einzelblättern oft um Schreiben der Parteien handelt, stellen sie jedoch eine wichtige Quellengruppe dar.

Schriftzeugnisse, die Auskunft über das Innenleben der Zünfte geben, haben in der Regel geringere Chancen, überliefert zu werden, als etwa solche, die über das Gemeindeleben oder die Tätigkeit des Rates berichten. Dennoch ist das Material in Köln reichhaltig genug, um Antworten auf die hier interessierenden Fragen zu erhalten. Eine fast vollständige Edition der älteren Zunfturkunden und Amtbriefe gibt Heinrich von Loesch¹⁴¹; dort finden sich auch eine Reihe von Prozessschriften, aus denen – zusammen mit den Statuten – der Verfahrensgang vor den Zunftgerichten erschlossen werden kann¹⁴². Um dem Gerichtswesen der Zünfte näherzukommen, sind ferner ausgewählte Archivalien wie z. B. das ‚Bußbuch auf der Halle‘ hinzuzuziehen, das von der Wollenweberzunft zwischen 1396 und 1434 geführt wurde¹⁴³.

Die Arbeit bezieht also eine ganze Fülle unterschiedlichster Materialien ein, um die Überprüfung der Thesen auf eine breite Quellengrundlage zu stellen. Gelingen konnte dies nur, weil wichtige Bestände des Archivs gut erschlossen sind und zum anderen auf Teileditionen zurückgegriffen werden kann. Bereits seit den 1880er-Jahren legte man zu den Urkunden des Archivs sukzessive Regesten an¹⁴⁴. 1904 stellte Hermann Keussen eine Übersicht über die Schreinskarten und -bücher zusammen¹⁴⁵; er verzeichnete auch die überlieferten Kölner Zivilgerichtsprotokolle¹⁴⁶. Die von Manfred Groten und Manfred Huiskes herausgegebenen Regesten der ‚Ratsbeschlüsse der Stadt Köln‘ bieten einen exzellenten Überblick über die Tätigkeit des Rates im weitesten Sinne, d. h. auch über seine Aktivitäten als Gericht und gerichtsgründende Institution¹⁴⁷.

139 HASTK, ZP 61.

140 Die ‚Akte‘ des Prozesses des Johann von Wipperfurde, genannt Rosenkranz gegen Gerhard von dem Viehhof, der 1447 begonnen wurde und sich über Jahrzehnte hinzog, umfasst über 370 Blatt; HASTK, ZP 143–1. Auszüge gibt KUSKE, Kölner Handel 3, S. 1 ff.; zu dem Prozess IRSIGLER, Kölner Kaufleute, S. 71 ff.

141 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 1; DERS., Kölner Zunfturkunden 2.

142 DERS., Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 370, S. 340 f.

143 HASTK, Zunft A 26, Bußbuch auf der Halle; dazu VON LOESCH, Einleitung, S. 7*; von Loesch ediert Auszüge aus dem Buch; DERS., Kölner Zunfturkunden 1, Nr. 745 ff., S. 491 ff.

144 KORTH, Urkunden Köln, Regesten I, S. 1 ff., vgl. die Folgebände der ‚Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln‘.

145 KEUSSEN, Verzeichnis, S. 19 ff.; die ältere Auflistung ist zum Teil ausführlicher: DERS., Prozess-Akten 1364–1520.

146 KEUSSEN/KUPHAL, Kölner Zivilprozesse I, 1364–1700, S. 1 ff. Klaus Militzer danke ich für die Überlassung einer unpublizierten Liste von Prozessen, die Keussen übersah.

147 Beschlüsse 1; Beschlüsse 2.

Eine gut kommentierte Liste der Zunfturkunden und -akten stellte Walther Tuckermann zusammen¹⁴⁸. Sind, wie erwähnt, die älteren Stücke der Zünfte, vor allem die Urkunden, bereits nahezu vollständig durch von Loesch ediert, so stellt insbesondere Tuckermanns Auflistung der Aktenbestände ein wichtiges Hilfsmittel dar¹⁴⁹.

Eine Reihe von Editionen und Textlieferungen erleichtert den Zugang zu den teils schwer lesbaren und zudem – soweit es die volkssprachlichen Quellen betrifft – nicht immer leicht verständlichen Texten. Die in den 1860er- und 70er-Jahren von Ennen und Eckertz herausgegebenen „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ stellen mit ihren sechs Bänden zwar eine umfangreiche Materialsammlung dar, sind aber sehr schlecht benutzbar und weisen zudem qualitative Mängel auf¹⁵⁰. Walther Stein bietet in seiner wenig später erschienenen zweibändigen Edition einen soliden Anmerkungsapparat, die Gruppierung der Texte nach den Kriterien der Verwaltungsgliederung des 19. Jahrhunderts lässt jedoch auch hier manche Zusammenhänge erst bei genauerer Durchsicht erkennbar werden¹⁵¹. Trotzdem sind diese Quellensammlungen weiterhin unverzichtbare Arbeitsinstrumente, die wichtige Texte auch zum Kölner Gerichtswesen bereitstellen.

Robert Hoeniger hat bereits Ende des 19. Jahrhunderts die vollständige Edition der Schreinskarten des 12. Jahrhunderts besorgt¹⁵². Für die spätere Zeit ist wegen des Umfangs der Überlieferung eine Ausgabe aller Schreinsbücher gar nicht möglich. Immerhin liegt eine materialreiche und gut aufbereitete Teiledition vor, die zahlreiche Einträge aus den Schreinsbüchern sowohl der Sondergemeinde wie des Hochgerichts zugänglich macht¹⁵³ und eine gute Ergänzung zur Edition der Amtleutebücher der Sondergemeinden, die ja weitgehend statutarischen Charakter haben, darstellt¹⁵⁴. Zahlreiche Urkunden liegen ebenfalls ediert vor¹⁵⁵.

Für die Zünfte und Bruderschaften ist bereits auf die umfangreichen Ausgaben von von Loesch und Miltzer hingewiesen worden. Von Interesse sind ferner die von Bruno Kuske herausgegebenen Quellen zum Kölner Handel, die zum Teil

148 TUCKERMANN, Urkunden Zunftabteilung, S. 179 ff.

149 EBD., S. 200 ff.

150 ENNEN/ECKERTZ, Quellen.

151 STEIN, Akten 1; DERS., Akten 2.

152 HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden 1; DERS., Kölner Schreinsurkunden 2,1; DERS., Kölner Schreinsurkunden 2,2.

153 PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher.

154 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden.

155 LACOMBLET, Urkundenbuch, 4 Bde.

auch Prozessschriften aufnehmen¹⁵⁶, sowie die von Richard Knipping edierten Kölner Stadtrechnungen.¹⁵⁷ Das Kommunalarchiv bringt zudem immer wieder neue Anthologien heraus, die zentrale Texte der Stadtgeschichte erschließen¹⁵⁸.

Obwohl in der Überlieferung stärker der zivilrechtliche Bereich hervortritt, lässt sich auch für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit genügend Material finden. Zunächst einmal ist darauf zu verweisen, dass sich in den bereits genannten Quellenbeständen immer wieder auch Konflikte eher strafrechtlichen Charakters finden. Spezifische Bestände, in denen ausschließlich Delikte wie Mord, Totschlag oder Diebstahl verzeichnet wurden, sind in Köln allerdings kaum vorhanden. Die Überlieferung der bekannten Turmbücher, die bereits von Gerd Schwerhoff einer gründlichen Analyse unterzogen wurden¹⁵⁹, setzt mit einer Ausnahme¹⁶⁰ erst ab 1555 ein¹⁶¹. Der so genannte ‚Liber malefactorum‘, auch ‚Kalbsfell‘ genannt, der in gewisser Weise als Vorläufer der Turmbücher gelten kann, beginnt ab 1510 die Gefangenen in den Türmen der Stadt zu erfassen; eine gewisse Vollständigkeit erreichen die Einträge ab 1515¹⁶². Zudem ist aus der Mitte des 15. Jahrhunderts das Kopiar eines Urfehdebuchs erhalten geblieben¹⁶³. ‚Protokolle‘ des Hochgerichts, die in der Regel kaum mehr als den Namen des Delinquenten mitteilen, sind seit den 1370er-Jahren – mit großen Lücken – überliefert¹⁶⁴. Ähnliche Schriften für das Gewaltgericht, das erst im 14. Jahrhundert durch den Rat ins Leben gerufen wurde, stammen aus dem frühen 15. Jahrhundert¹⁶⁵. Da es in dieser Arbeit nicht um die quantitative Erhebung der Intensität der Strafverfolgung geht, die eine lückenlose Überlieferung zur Voraussetzung hat, sondern um das Gerichtsverfahren, ist die Kölner Überlieferung auch für den Strafrechtsbereich mehr als ausreichend, zumal diesen Texten normative¹⁶⁶ wie chronikalische Quellen zur Seite gestellt werden können¹⁶⁷.

156 Von Interesse sind insbesondere die Bände 1 und 3: KUSKE, Kölner Handel 1; DERS., Kölner Handel 3.

157 KNIPPING, Kölner Stadtrechnungen 1; DERS., Kölner Stadtrechnungen 2.

158 DREHER, Kölner Verfassungsgeschichte; ROSEN/WIRTLER, Quellen Geschichte Köln, und DEETERS/HELMRATH, Quellen Geschichte Köln.

159 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör.

160 HASTK, V + V 30, G 205.

161 Zu dieser Quellengattung vgl. die Erläuterungen von SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 471 ff.

162 HASTK, V + V 30, G 204.

163 HASTK, Kop. 7, Urfehden.

164 HASTK, V + V 30, G 295; HASTK, V + V 30, G 296 und passim.

165 HASTK, V + V 30, G 200; HASTK, V + V 30, G 201 und passim.

166 So etwa die aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammende, ausführliche Ordnung des Hochgerichts STEIN, Akten 1, Nr. 318, S. 575 ff.

167 Etwa Chroniken 12, Cöln 1, S. 275.

Die Analyse der sich wandelnden Kommunikationsmodi vor den unterschiedlichen kommunalen Gerichten lässt sich nur in der Zusammenschau unterschiedlichster Quellentypen durchführen. Umso wichtiger ist es, dass die Archivbestände bereits erschlossen sind. Köln bietet hier außergewöhnlich günstige Voraussetzungen und zudem eine Überlieferung, die weit bis ins Hochmittelalter zurückreicht, so dass die sich wandelnden Formen der Konfliktbearbeitung auf einer breiten Quellenbasis nachgezeichnet werden können. Darüber hinaus ist selbstredend immer wieder vergleichend auf die Verhältnisse in anderen Städten einzugehen, so etwa beim Umgang mit Schriftstücken und ihrer Lagerung in Kanzlei und Archiv sowie bei der Frage der Beschäftigung gelehrter Juristen usw.

3 Überblick über die Gerichte in Köln

3.1 Das erzbischöfliche Hochgericht

Das Kölner Hochgericht zählte über Jahrhunderte hinweg zu den wichtigsten Einrichtungen der Stadt. Seine Ursprünge reichen mindestens bis in das 11. Jahrhundert zurück¹⁶⁸. Eine Schenkungsurkunde des Erzbischofs an die Abtei Deutz aus dem Jahre 1032 erwähnt den Burggrafen, den Vorsitzenden des Gerichts, unter den Zeugen¹⁶⁹. Die Schöffen traten bei ihrer Ersterwähnung 1103 bereits als kommunale Amtsträger auf. Erzbischof Friedrich zog sie zur Festlegung der Zollsätze für die Kaufleute von Lüttich und Huy hinzu; sie gaben dazu ein ‚Schöffengericht‘ (*iudicio scabinorum*) ab¹⁷⁰.

Den Vorsitz im Gericht übernahm zunächst der adelige Burggraf zusammen mit dem Vogt im Auftrag des Erzbischofs; sie teilten sich auch die Gerichtsfälle¹⁷¹. Durch zahlreiche Verpflichtungen am erzbischöflichen Hof gebunden, ließen sie sich jedoch zumeist durch den Untergrafen und Untervogt vertreten. In den Quellen werden sie als *comes secundus* oder schlicht *comes* bzw. *subadvocatus* oder einfach *advocatus* bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch wurden diese Stellvertreter (und eigentlichen Leiter des Hochgerichts) meist *iudex* oder aber ‚Graf‘, *Greve*, genannt¹⁷². Beide waren meist nichtadeliger Herkunft und standen der Bürgergemeinde näher als dem Erzbischof, werden in der Forschung gar als deren Vertreter gesehen¹⁷³. Die Funktionen von Untergraf und Untervogt dürften identisch gewesen sein. Beide saßen wohl dem normalen Gericht vor, während es dem Burggrafen bzw. seinem Vertreter vorbehalten

168 Einen knappen Überblick geben GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 1 ff., und HERBORN, Führungsschicht, S. 64 ff. Ausführlich LAU, Schöffengericht bis 1396, S. 107 ff., DERS., Entwicklung, S. 5 ff., und KOEBNER, Anfänge, S. 134 ff., S. 227 ff. und S. 297 ff.

169 LACOMBLET, Urkundenbuch 1, Nr. 167, S. 104, 06.08.1032; vgl. dazu LAU, Entwicklung, S. 5.

170 PFEFFER, Wirtschaftspolitik, S. 133 ff.; dazu KOEBNER, Anfänge, S. 552 ff. Hugo Stehkämper weist darauf hin, dass in der Gerichtsgemeinde auch „Angelegenheiten, die nicht eigentlich strittig waren, aber allgemein die versammelten Bürger angingen, gerichtlich behandelt“ wurden; STEHKÄMPER, Köln in der Salierzeit, S. 115.; vgl. auch LAU, Schöffengericht bis 1396, S. 121, der darauf abhebt, dass es sich in diesem Fall nicht um richterliche Erkenntnis im eigentlichen Sinne handelte.

171 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 753 f.

172 LAU, Entwicklung, S. 20 f.; KOEBNER, Anfänge, S. 297 ff.; STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 765 ff.

173 STEHKÄMPER, Köln in der Salierzeit, S. 132 ff. (mit einer Zusammenfassung der Forschungsdiskussion).

war, das echte Ding, das so genannte Wizzigding, zu leiten¹⁷⁴. Allerdings trat der Untervogt seit Ende des 13. Jahrhunderts kaum noch aktiv in Erscheinung. Als 1279 das Burggrafentum durch Kauf wieder an den Erzbischof fiel, änderte sich die Position seines Stellvertreters, des Greven, erheblich. Er war jetzt *de facto* der Oberrichter, da der Erzbischof kaum je in der Stadt anwesend war und der Vogt mehr und mehr zurückgedrängt wurde¹⁷⁵. Dabei musste der Greve nicht einmal Schöffe sein.

Das Schöffenkolleg, das bei stark schwankender tatsächlicher Mitgliederzahl 25 Personen umfassen sollte, teilte sich in unverdiente und verdiente Schöffen oder Schöffenamtleute. Letztere hatten bereits einmal das kostspielige Amt des Schöffenmeisters bekleidet, dessen vornehmste Aufgabe offenbar in der Bewirtung der Schöffenamtleute bestand sowie in der Lieferung von Wein und Wachs an die Schöffen wie an bestimmte Klöster¹⁷⁶. Die verdienten Schöffen wählten die so genannten Schöffenbrüder aus, die man als Anwärter auf ein Schöffenamt bezeichnen kann. Wurde ein Schöffenamt vakant, waren es wiederum die verdienten Schöffen, die aus dem Kreis der Schöffenbrüder eine Person benannten. Allerdings bedurfte der neu gewählte Schöffe der Bestätigung (Anwädigung) durch den Burggrafen bzw. den Erzbischof¹⁷⁷.

Das Hochgericht hatte nicht allein die Aufgabe, die Blutgerichtsbarkeit auszuüben. Zumindest für die Kölner Altstadt war es auch für die Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständig. So führten die Schöffen einen eigenen ‚Schrein‘, d. h. eigene ‚Grundbücher‘. Dieser Schrein entwickelte sich zeitlich zwar wahrscheinlich nach den Schreinen der Sondergemeinden, jedoch gelang es den Schöffen, eine gewisse Überordnung ihrer Tätigkeit gegenüber den anderen Schreinsbehörden zu reklamieren, ohne allerdings deren Selbstständigkeit anzutasten¹⁷⁸.

Die Aufgaben, die sich dem Schöffenkollegium stellten, waren gerade zu Beginn wesentlich umfangreicher, als es die Bezeichnung der Institution erwarten ließe, und gingen weit über die Rechtsprechung hinaus. Denn wie in anderen Städten auch stellten sie zugleich die erste ‚Kommunalbehörde‘ dar¹⁷⁹, wie bereits ihre

174 Dies und das Folgende nach LAU, Entwicklung, S. 21 ff.

175 Im Schöffenweistum von 1375 wird er gar nicht mehr erwähnt; ENNEN/ECKERTZ, Quellen 5, Nr. 96, S. 106 ff., 12. 07. 1375; dazu STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 764 f.

176 LAU, Schöffenkollegium bis 1396, S. 110, besonders Anm. 1; STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 770 ff.

177 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 770 ff.; LAU, Schöffenkollegium bis 1396, S. 109.

178 GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 8; LAU, Schöffenkollegium bis 1396, S. 117 f. und S. 120.

179 „Alles, was öffentlich ‚verwaltet‘ werden mußte, wurde im Gericht verwaltet“; JAKOBS, Verfassungstopographische Studien, S. 123, Anm. 260; auch STEHKÄMPER, Köln in der Salierzeit, S. 115 und S. 133.

Zuziehung zu der Vereinbarung über den Zoll mit Lüttich und Huy deutlich machte. In ähnlicher Weise waren sie an Verhandlungen mit Verdun, Corneliemünster, Dinant und weiteren Städten beteiligt¹⁸⁰.

Auch bei innerstädtischen Angelegenheiten übernahmen Schöffen Verantwortung, die über juristische Aufgaben hinausging. Bei der Verleihung des Zunftzwangs an die Bettziechenweber 1149 wurden die *senatores*, wie sie sich zeittypisch nannten¹⁸¹, in dem Dokument nach dem Untergrafen und Untervogt noch vor den *meliores* aufgeführt¹⁸². Allerdings wird man annehmen können, dass die Schöffen solche Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Richerzeche und eingebunden in eine größere Versammlung entwickelten. Manfred Groten hat auf die zu dieser Zeit nicht voll durchgeführte Abgrenzung der Personenkreise hingewiesen, wie an den Zeugenreihen verschiedener Urkunden jener Jahre kenntlich wird, die die Schöffen nicht herausheben. Er spricht deshalb von den „auf dem Bürgerhaus Handelnden“¹⁸³.

Einerseits waren die Schöffen die vom Erzbischof anerkannten Urteiler seines Gerichts, andererseits verstanden sie sich als Vertreter der Kölner Bürgerschaft, aus deren Mitte sie rekrutiert wurden. In diese ambivalente Position war somit strukturell ein Konflikt eingewoben, der im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters immer wieder offen zu Tage trat und sich letztlich nicht lösen ließ. Denn die Schöffen – und damit das Hochgericht – standen zugleich zwischen der Gesamtgemeinde und dem Stadtherrn und trachteten zudem danach, ihren Eigeninteressen und denen ihrer Schicht Geltung zu verschaffen¹⁸⁴.

Dass die Schöffen als in Köln lebende Bürger der Stadt tendenziell eher in Opposition zum Stadtherrn gerieten, kann daher nicht verwundern. Bereits im so genannten Großen Schied von 1258 beklagte sich Erzbischof Konrad von Hochstaden über deren tatsächliche oder vermeintliche Amtsverletzungen. Insbesondere wirft

180 LAU, Schöffenkollegium bis 1396, S. 121.

181 Die Schöffen werden zwischen 1138 und 1178 häufiger *senatores*, das Schöffenkolleg *senatus* genannt. Es handelt sich um eine Benennung, mit der zeitgleich in verschiedenen Städten (so auch in Rom) Führungsgruppen an das antike Vorbild anknüpfen wollten; GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 2.

182 Die Bettlakenweber erbaten *ab advocato Ricolfo, a comite Hermannno, a senatoribus, a melioribus* die Bestätigung ihrer Bruderschaft; LACOMBLET, Urkundenbuch 1, Nr. 366, S. 251. Dass es sich nicht um Vogt und Burggraf handelt, erkannte schon VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 10, S. 25, der die Quelle erneut abdruckt. Lau leitet nicht zuletzt aus diesem Rechtsakt ab, dass „[d]ie Schöffen [...] also mindestens seit 1149 die von den Erzbischöfen und den Bürgern als solche anerkannte oberste kommunale Behörde der Stadt“ waren; LAU, Entwicklung, S. 75. Anders dagegen STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 781 f., der in der Richerzeche die Institution sieht, die hier den Zunftzwang verleiht.

183 GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 6.

184 Zu den inneren Gegensätzen zwischen Gemeinde und Meliorat vgl. EBD., S. 183 ff.

er ihnen vor, die Appellation von Bürgern an ihn zu verhindern¹⁸⁵ und Klagen zu behandeln, die eigentlich vor das geistliche Gericht gehörten¹⁸⁶. Konrads Vorwürfe, auch wenn sie sich explizit und detailliert auf die Gerichtsbarkeit beziehen, enthalten schon deshalb eine starke politische Komponente, weil sich gerade auf dem Gebiet der Rechtsprechung die (relative) Unabhängigkeit einer Stadt von ihrem Herrn manifestierte. Zu dieser verfassungsgeschichtlichen Komponente trat eine politisch-sozialgeschichtliche hinzu. Es war das Kölner Meliorat, mit dem der Erzbischof im Streit lag, während er damit zugleich eine Annäherung an die Gemeinde vollzog¹⁸⁷. Die Bürgermeister, die die Richerzeche stellten, von denen aber einer immer zugleich Schöffe war, waren deshalb ein weiteres Ziel seines Angriffs¹⁸⁸. Konrad bestritt den Amtleuten der Richerzeche das Recht, die von ihnen gewählten *magistris civium* mit irgendwelchen richterlichen Befugnissen auszustatten, da *tota iurisdictio temporalium et spiritualium* vom Erzbischof abhängen¹⁸⁹. Dagegen wurden die Gerichte der Sondergemeinden¹⁹⁰ nur sehr maßvoll kritisiert, und auch die Arbeit des Rates, der eher die Gemeinde repräsentierte, erfuhr kaum Beanstandungen, sondern wurde eher gestärkt¹⁹¹.

Ein Jahr nach dem Großen Schied kam es zu Klagen verschiedener städtischer Gruppen über die schlechte Amtsführung der Schöffen beim Erzbischof, die sicherlich nicht zufällig weitgehend den bereits im Großen Schied vorgebrachten Monita entsprachen. Die daraus resultierende Absetzung der Schöffen, die vor allem der Familie von der Mühlengasse nahestanden, und die Besetzung

185 *Item quod si in curia appelletur a sententia scabini ad archiepiscopum, ipsi scabini contra ius expressum, qui sententiaverant in causa principali, in causa appellationis etiam sententiarum volunt et hoc dicunt esse suam consuetudinem, quod est potius corruptela, quia contra iura et irrationabile per omnia*; Großer Schied I, § 40; zu den Konsequenzen für das Hochgericht vgl. STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 797 f.; zum Großen Schied allgemein (mit Literatur), siehe GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 186 ff.

186 *Item quod aliqui civis trahit alium civem in causam coram iudice ecclesiastico et super causa ecclesiastica, pendente tali lite coram ipso iudice ecclesiastico, magistris civium et scabini inhibent actori, ne causam suam prosequatur [...]*; Großer Schied I, § 31; vgl. STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 797 f.

187 Ein Klagepunkt wirft den *maioribus civitatis* vor, ohne Zustimmung des Erzbischofs Abgaben zu beschließen, mit denen *fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur*, belastet würden; Großer Schied I, § 22; vgl. auch I, § 23. Zu den militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem Stadtherrn und führenden Kölner Familien, die dem Großen Schied vorausgingen, und zur Bewertung des Schieds selbst GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 180 ff. und S. 186 ff.

188 So wirft ihnen der Erzbischof vor, von den Kaufleuten ungerechtfertigte Abgaben zu erheben; Großer Schied I, § 21.

189 Großer Schied I, § 25, ausführlich zitiert in Anm. 505.

190 Die Amtleutegerichte werden aufgefordert, nur über Streitsachen bis 5 s. zu entscheiden; Großer Schied I, § 18.

191 Großer Schied I, § 43 und hier Anm. 186; dazu GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 189.

der Schöffenämter mit Personen, die verschiedenen innerstädtischen Gruppierungen zuzurechnen waren, muss im Einzelnen nicht nachgezeichnet werden¹⁹². Wichtig ist, dass die ‚Weisen‘, die als die Partei bezeichnet wurden, die sich um die Familie von der Mühlengasse scharten, ihren Einfluss in der Stadt weiterhin stark über das Hochgericht auszuüben trachteten. Dies gelang ihnen auch nach 1259 noch vorübergehend, bis sie nach ihrer Niederlage 1268 in der Schlacht an der Ulrepforte endgültig vertrieben wurden. Die Overstolzen, Gegner der ‚Weisen‘, erwiesen sich als flexibler. Sie waren stark im sozial wesentlich heterogener zusammengesetzten Kölner Rat präsent, in dem auch Vertreter des Handwerks und der Sondergemeinden saßen. Im Ergebnis bedeuteten die Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof, dem in sich zerstrittenen Meliorat und der Gemeinde während des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts, dass „dem Aufstieg des Rates zur führenden städtischen Behörde nichts mehr im Wege stand“¹⁹³ und das Hochgericht mehr und mehr an Bedeutung verlor.

Die Umkehrung der Bedeutung dieser beiden Institutionen sollte allerdings erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts zum Abschluss kommen. Sie ging einher mit einer Änderung der Beziehung des Stadtherrn zu den beiden Gremien: War es im 13. Jahrhundert der Erzbischof, der den Rat gegenüber den Schöffen zu stärken trachtete, versuchte er im 15. Jahrhundert über sein Hochgericht trotz bzw. gerade wegen des nun unumschränkt herrschenden Kölner Stadtrates weiterhin auf innerstädtische Angelegenheiten der Rheinmetropole Einfluss zu nehmen.

Der Ausbau der Ratsgerichte ist ein Phänomen des 14. Jahrhunderts und wird im folgenden Kapitel ausführlicher behandelt. Erwähnt sei an dieser Stelle nur das durch den Rat gegründete Gewaltgericht, das 1341 erstmals genannt wurde und über Gewalttaten in der Stadt zu richten hatte. Zwar sollte es, um nicht in die Kompetenzen des Hochgerichts einzugreifen, vornehmlich Geldbußen verhängen. Jedoch konnte es bei Bruch des hohen Friedens auch Gefängnisstrafen androhen und sogar Leibstrafen vollstrecken¹⁹⁴. Wohl haben die Bürgermeister bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts, glaubt man den Klagen des Erzbischofs, Daumen abtrennen lassen¹⁹⁵. Aber diese städtischen Amtsträger waren zu jener Zeit noch Exponenten der Richerzeche und des Schöffenkollegs. Hundert Jahre später hatte sich die Situation völlig verändert, denn die Gewaltrichter, die jetzt in bestimmten Fällen auch Körperstrafen vollziehen sollten¹⁹⁶, wurden aus dem

192 Siehe HERBORN, Führungsschicht, S. 70 ff. und 202 ff., sowie GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 194 f.

193 GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 319.

194 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 799.

195 Großer Schied I, § 37.

196 Wenn einer den anderen verwundet, soll er 50 Mark büßen oder so lange aus der Stadt gehen, bis er die Buße bezahlt hat. Kommt er vorher zurück, sollte man ihm eine Hand abschlagen;

vor- und nachgesehenen Rat bestimmt, der mehr und mehr in Opposition zum Hochgericht trat und gerade deshalb eigene Gerichte gründete¹⁹⁷.

Dass es bei solchen Fragen um wesentlich mehr ging als um die Regelung von Zuständigkeiten zweier ‚Behörden‘, führt eindrücklich der so genannte ‚Schöffenkrieg‘ vor Augen. Den Anlass bildete die Verhaftung zweier Juden im Jahre 1375, die der Greve auf Geheiß des Erzbischofs durchführen ließ. Den Juden, die nach ihrer Vertreibung 1349 im Zuge der Pestpogrome erst 1372 wieder in der Stadt zugelassen waren¹⁹⁸, wurden sowohl vom Erzbischof als auch vom Rat Schutzbriefe ausgestellt¹⁹⁹. Deshalb interpretierte die Stadt die durch das Hochgericht vorgenommene Verhaftung als Eingriff in ihre Privilegien und nahm ihrerseits den Greven fest. Darauf schloss Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden das Hochgericht; nach gescheitertem Vermittlungsversuch verließen schließlich 13 der 17 Schöffen Köln und begaben sich an Friedrichs Hof nach Bonn. Die weiteren Auseinandersetzungen, die u. a. zu einem Angriff auf die Stadt durch den Erzbischof unter der Leitung des Schöffen Gerhard Benesis und des Ritters Johan Scherfgin führten und in deren Verlauf Köln den Papst und der Erzbischof den Kaiser auf seine Seite zogen, müssen nicht im Einzelnen geschildert werden. An dem im Februar 1377 in Trier unterzeichneten Vergleich lässt sich ablesen, dass Erzbischof und Schöffen nur wenig erreicht haben. Zwar konnte das Hochgericht das Verfahren gegen die beiden Juden fortsetzen, jedoch mussten Schöffen und Erzbischof zukünftig das städtische Judenprivileg respektieren und „in der Folgezeit stets als Prozesshindernis anerkennen“²⁰⁰.

Die so genannten Geschlechterkämpfe in den 1390er-Jahren brachten in gewisser Weise eine Entwicklung zum Abschluss, die aus der Sicht des Hochgerichts bereits das gesamte 14. Jahrhundert bestimmt hatte. Obwohl Schöffen in seinen Reihen vertreten waren, gelang es dem Rat zusehends, die politische Macht und Repräsentation der Stadt an sich zu ziehen. Seit die von den Zünften getragene Partei 1396 die Geschlechterherrschaft beseitigt hatte, war das Hochgericht tatsächlich – sieht man von der Führung des Schreins ab – nur noch allein für die Rechtsprechung zuständig, die wiederum durch die wachsende Bedeutung der

‚Eid der Gewalttrichter und ihrer Boten‘, STEIN, Akten I, Nr. 29, § 6, 22.02. 1372.

197 HERBORN, Führungsschicht, S. 74 ff.

198 Zur Geschichte der Juden in Köln siehe SCHMANDT, *Judei, cives et incole*, S. 96 ff. (zur Wiederansiedlung nach 1372) und S. 168 (zu den erzbischöflichen und städtischen Schutzbriefen); WENNINGER, *Man bedarf keiner Juden mehr*, S. 74 ff. Eine Zusammenfassung der Forschungen zu den jüdischen Gemeinden in der Stadt gibt CLUSE, *Jüdische Gemeinde*, S. 29 ff.

199 Dies und das Folgende nach BOGUMIL, *Köln, Erzbischof und Kurie während des Schöffenkrieges*, S. 281 ff., und HERBORN, *Führungsschicht*, S. III ff.

200 HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 118.

Ratsgerichte eingeschränkt wurde²⁰¹. Nach dem Umsturz bestellte der Rat sogar die Schöffen halbjährlich ein und ließ ihnen *die punte ind gesetze dat hogericht antreffende* vorlesen²⁰².

Drückten sich darin schon die wahren Machtverhältnisse in der Stadt für alle sichtbar aus, so kam es auf dem Gebiet der praktischen Rechtsprechung immer wieder zu Auseinandersetzungen, die der Rat jedoch meist für sich entscheiden konnte. Das Recht, Verhaftungen vornehmen zu können, das so genannte Antastrecht, welches noch im Schöffenweistum von 1375 dem Greven zuerkannt wurde, war bis spätestens 1420 auf den Rat übergegangen²⁰³. Die Gefangennahme des Heinrich Theus 1427 vor dem Rathaus durch den Greven Werner Overstolz – er wurde anschließend wegen Verleumdung und Morddrohungen durch das Hochgericht zum Tode verurteilt – wirkt daher wie ein Versuch, längst verlorene Handlungsspielräume zurückzugewinnen²⁰⁴. Der Rat setzte sich jedoch durch und griff sogar in die Vollstreckung ein. Die Schöffen hatten sich nicht nur schriftlich zu entschuldigen; sie mussten auch eine neue Schöffenordnung akzeptieren, in der u. a. Verhaftungen von der Zustimmung des Rates abhängig gemacht wurden²⁰⁵. Als Friedrich III. Köln 1475 die Reichsunmittelbarkeit verlieh, gewährte er der Stadt auch das Antastrecht, womit jedoch lediglich ein bereits de facto bestehender Zustand legitimiert wurde²⁰⁶. Der Transfixbrief von 1513, der als Ergänzung zum Verbundbrief von 1396 Verfassungsrang beanspruchen konnte²⁰⁷, erwähnt in § 27, in dem es um die Verhaftung von Bürgern geht, daher auch nur das Gewalt-, nicht das Hochgericht²⁰⁸.

201 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 800.

202 STEIN, Akten 1, Nr. 62, § 21, S. 217, 1398–1400, Erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts. In den Nachträgen der Statutensammlung von 1407, die um ca. 1430 geschrieben wurden, wird die Bestimmung wiederholt; EBD., Nr. 328, Prolog, S. 625.

203 HERBORN, Führungsschicht, S. 379 ff. (mit einer Einordnung in die weiteren politischen Zusammenhänge).

204 So schon STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 801; zur Theus-Affäre HERBORN, Führungsschicht, S. 380 ff.

205 Angeblich entsprach es *alden herkomen, vrijheit ind gewoenheit*, [dass man] *geynen burger antasten en sall noch en mach buyssen wist, wloff ind willen unser heren v. r.*; STEIN, Akten 1, Nr. 326, § 1, S. 622 f., 22.07.1427. Interessante Einblicke in die Auseinandersetzung zwischen Rat und Hochgericht gibt die ebendort in Anm. 2 abgedruckte Diskussion zwischen Ratsherren und Schöffen, wie sie im ersten Ratsmemoriale protokolliert wurde. In den Kölner Statuten von 1437, die mit Zustimmung der Schöffen und des Greven beschlossen wurden, heißt es in Art. 31 ebenfalls, dass allein der Rat über Festnahmen zu entscheiden hatte; EBD., Nr. 331, Art. 31, S. 655; vgl. dazu HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 82 f.

206 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 80 f.; der Text bei VON DEN BRINCKEN, Köln 1475, Nr. 84, S. 56 ff.

207 Zum Transfixbrief vgl. DREHER, Kölner Verfassungsgeschichte, S. 31 ff.

208 EBD., Dok. VIII, § 27, S. 73; der Text auch bei Chroniken 14, Cöln 3, S. CCXXXVII f.

Wie sich zeigt, besaß der Erzbischof zwar starken Einfluss auf das Gericht, vor allem auf seine personale Zusammensetzung, seine alltäglichen Geschäfte ‚vor Ort‘ wusste der Rat jedoch sehr gezielt zu lenken und zu kontrollieren. Neben der Einschränkung des Antastrechts legte schon die erwähnte Schöffennordnung fest, dass bei Uneinigkeit der Urteiler nicht die einfache Mehrheit der Anwesenden, sondern mindestens sieben Stimmen für das Fällen eines Todesurteils erforderlich sein sollten²⁰⁹. Und selbst die Gebühren für das Ausstellen von Urkunden wurden vom Rat fixiert²¹⁰.

Die umfangreichen Einflussmöglichkeiten der Stadt auf das Gericht einerseits und seine Beziehungen zum Erzbischof andererseits führten zu einer ambivalenten Haltung des Rates zu dieser Institution. Zwar hatte er im 14. Jahrhundert mit eigenen Gerichtsgründungen die Bedeutung des Hochgerichts zurückdrängen können und wollen. Als jedoch seit den 1430er-Jahren Beschwerden der Bürger und des Greven über die mangelnde Effizienz des Gerichts eingingen, weil zu wenig Personen bereit waren, das Schöffenamts zu übernehmen, nutzte der Rat dies nicht etwa aus, sondern ergriff Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen²¹¹. Auch als das Gericht durch internen Zwist zwischen den Schöffen fast vier Jahre von 1442 bis 1446 völlig daniederlag – die Geschehnisse sind als so genannter ‚Schöffestreit‘ in die Kölner Stadtgeschichte eingegangen –, engagierte sich der Rat dafür, dessen Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen, statt die in eine schwere Krise geratene Institution weiter zu schwächen. Um den Konflikt zu beenden, bemühten sich Rat und Erzbischof zeitweilig sogar gemeinsam um eine Schlichtung. Als sich der Schöffe Johann Kannus an das Königliche Hofgericht wandte, sorgten Stadt und Erzbischof dafür, dass der Prozess an das erzbischöfliche Hofgericht verwiesen wurde²¹².

Nachdem alle Versuche einer Beilegung der Auseinandersetzung gescheitert waren, entschied der Erzbischof, alle Schöffen abzusetzen und neue zu benennen. Die wichtigste Neuerung bestand darin, dass diese Schöffen nicht mehr wie bisher den Geschlechtern angehören mussten, sondern aus der ganzen Gemeinde

209 STEIN, Akten 1, Nr. 326, § 2, S. 623, wiederholt in der Ordnung von 1430; EBD., Nr. 328, § 2, S. 627.

210 EBD., Nr. 326, § 5, S. 624.

211 Bürger, Eingesessene wie auch Auswärtige klagen, *dat sij aldaer* [am Hochgericht] *zu endtschaft ind wyssdracht yre sachen nyet komen en kunnen*, weil es an Schöffen fehle. Sogar der Greve ist in Sorge. Der Rat und die Vierundvierziger ermahnen die Schöffen dringend, weitere Schöffen zu *kiesen*. Man beschließt ferner, diejenigen, die für eine Kür in Frage kommen, nicht zur Ratswahl zuzulassen, damit diese voll für die Wahl zum Schöffen zur Verfügung stünden; EBD., Nr. 127, S. 300 f., 06.05.1437; vgl. dazu auch EBD., Nr. 133, S. 305 f., 01.10.1440.

212 Eine ausführliche Schilderung des Schöffestreits bei ENNEN, Geschichte Köln 3, S. 387 ff. (jedoch mit fehlerhafter Datierung); vor allem HERBORN, Führungsschicht, S. 389 ff.

genommen werden konnten. Auch das neue Schöffengericht konnte bei Ausscheiden eines Schöffen selbst einen neuen kooptieren, der jedoch der ‚Anwädigung‘ (Bestätigung) durch den Erzbischof bedurfte.

Das Zusammenwirken von Rat und Erzbischof in dieser Krisensituation sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es weiterhin genug Konfliktstoff zwischen der städtischen Obrigkeit und dem Gerichtsherrn des Hochgerichts gab. 1467 sah sich der Rat gezwungen, an den Kaiser zu appellieren, da der Erzbischof dem Hochgericht sowie den Gerichten Niederich und Airsbach untersagte, Gericht zu halten. Versuche des Kölner Erzbischofs, seine Gerichtsbarkeit zum Anlass zu nehmen, doch noch in der Stadt Einfluss und Macht auszuüben, sollten sich in die Neuzeit hinein fortsetzen²¹³.

Wenn auch von Misstrauen geprägt und trotz der Zwistigkeiten, stellte sich im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts eine pragmatische Zusammenarbeit zwischen Rat und Hochgericht ein. Die fast alltäglich zu nennende Kooperation auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit, bei der der Rat z. B. die peinlichen Verhöre der Beschuldigten durchführte und die Gefangenen anschließend zur Verurteilung an das Hochgericht übergab, ist dafür nur ein Beispiel²¹⁴. Mehr noch: In gewisser Weise scheint der Rat das Hochgericht sogar als ‚sein‘ Gericht betrachtet zu haben. Denn Gerichtsordnungen zu erlassen und deren Einhaltung wirkungsvoll durchzusetzen, sind sicherlich nicht nur als Formen der Kontrolle, sondern auch der Aneignung zu verstehen. Wie gesehen, zielten die vielfältigen Bemühen des Rates während des Schöffengerichtstreits nicht etwa darauf ab, die angeschlagene Institution weiter zu schwächen, sondern ihre Funktionsfähigkeit möglichst wiederherzustellen. Da der 1463 gewählte, aber bis 1468 noch nicht mit den Regalien belehnte Erzbischof Ruprecht von der Pfalz keine Greven und Schöffen ernennen konnte, ist es wieder die Stadt, die sich beim Kaiser gegen heftigen Widerstand Ruprechts für eine funktionsfähige (und weitgehend vom Rat kontrollierte) Blutgerichtsbarkeit in ihren Mauern einsetzte²¹⁵.

Bedeutung, Funktion und Stellung des Kölner Hochgerichts erfuhren in der Zeit zwischen dem 12. und dem 15. Jahrhundert erhebliche Veränderungen. War es zu Beginn noch die bedeutendste Einrichtung in Köln, in die die führenden Familien hineinzugelangen trachteten, hatte es im 15. Jahrhundert Personalprobleme, weil der Rat seine Stellung eingenommen hatte. Versahen die Schöffen bis in das

213 Gerd Schwerhoff bezeichnet deshalb das Hochgericht als „Stachel im Fleisch“ des nach Souveränität strebenden Rates; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 82.

214 Da der Rat das Antastrecht besaß, war das Hochgericht davon abhängig, dass er ihm Gefangene überstellte; EBD.

215 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 803; Beschlüsse 1, Nr. 1467/8, S. 337 f., 23.02.1467. Schon WALTER, Erzstift und die Reichsstadt Cöln, S. 318, bemerkt, dass die Stadt versuchte, „das Schöffengericht dieses Gerichts als ein städtisches hinzustellen“.

14. Jahrhundert administrative Aufgaben allgemeiner Art in der Stadt, die weit über die Rechtsprechung hinausgingen, so war ihre Tätigkeit im 15. Jahrhundert auf den juristischen Bereich begrenzt. Trotz der Kontrolle, die der Rat über das Hochgericht in dieser Zeit auszuüben wusste, nahm es dennoch im Vergleich zu den anderen Ratsgerichten eine besondere Stellung ein. Denn anders als die Gerichte des Rates bildete das Schöffenkolleg eine Korporation, die zudem dem Einfluss des Erzbischofs nie ganz entzogen war.

3.2 Gerichtsgründungen und -übernahmen durch den Rat

Während des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts kann der Kölner Stadtrat deutlich als Institution gefasst werden, und zugleich trat er als Einrichtung auf, vor der Konflikte zwischen Bürgern ausgetragen wurden²¹⁶. In diesem Zeitraum rief er zudem mit dem Gäste- und dem Gewaltgericht erste eigene Gremien ins Leben, die sich mit zivil- wie ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Angelegenheiten befassten. Ursprünglich war das in den 1320er-Jahren gegründete ‚Gericht von den Gästen hinter der Tür‘ wohl ausschließlich für Klagen zwischen Fremden und Einheimischen, vornehmlich Kaufleuten, konzipiert²¹⁷, wie es sie in zahlreichen Städten gab²¹⁸. Deshalb galten hier z. B. verkürzte Ladungsfristen. Sehr rasch jedoch nahmen auch Kölner Bürger dieses Gericht in Anspruch, wenn sie gegen andere Bürger der Stadt klagten²¹⁹, so dass es schnell zu einem integralen Bestandteil der Kölner ‚Gerichtslandschaft‘ wurde. Die Ersterwähnung des Gewaltgerichts datiert auf das Jahr 1341, aber die Forschung geht zu Recht davon aus, dass das Gericht schon gut zwei Jahrzehnte vorher existierte²²⁰.

Neben solchen Neugründungen erweiterte der Rat sein Gerichtswesen vor allem in den 1370er-Jahren durch Übernahmen von bereits bestehenden Gerichten. Das Hallengericht wurde ursprünglich noch im alten Kramhaus von der Wollenweberzunft betrieben und lediglich von den Gewaltrichtern überwacht²²¹.

216 Es wird verboten, denjenigen, die vor dem Rat ihr Recht suchen, *aliqui litigant vel causam habent coram consilibus*, Ratschläge zu erteilen; STEIN, Akten I, Nr. 1, § 23, S. 12, ca. 1320; dazu HEINEN, Gerichte, S. 122. Dass der Rat vorher etwa in die Gerichtsbarkeit des Vogtes eingriff, ist nicht unwahrscheinlich, hat aber, wenn es der Fall war, kaum Spuren hinterlassen; LAU, Entwicklung, S. 17 f.

217 STEIN, Akten I, Nr. 1, § 51, S. 20; HEINEN, Gerichte, S. 133.

218 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 375 ff.; allgemein DILCHER, Rechtsgeschichte 2, S. 652 f.

219 LAU, Entwicklung, S. 112 f.

220 So vermutet HEINEN, Gerichte, S. 139 ff., dem sich STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 34, anschließt. Erstmals nachweisbar ist es durch den Eid der Gewaltrichter 1341; STEIN, Akten I, Nr. 6, Art. 8, S. 38.

221 HEINEN, Gerichte, S. 158 ff.

Nach dem gescheiterten Weberaufstand von 1370/71 hob man die Zunft auf; nun bestellte der Rat die Hallenrichter. Als mit dem Umsturz von 1396 die Weberzunft wieder auflebte, wurde ihr auch das Gericht zurückgegeben²²². Ob das Gericht der Wollküche auch vor 1371, auch vor der Niederschlagung des Weberaufstandes, *ee dye van dem wullenampte nederlagen*, Ratsgericht war, wie der Rat 1410 behauptete, lässt sich mit letzter Sicherheit nicht sagen²²³. Die Gerichte auf dem Korn- und Fleischmarkt, erstmals 1375 erwähnt, waren zuvor Einrichtungen der Richerzeche. Dass auch diese Gerichte zunächst vom Rat beherrscht²²⁴ und schließlich gänzlich übernommen wurden, ist als Ergebnis einer langfristigen politischen Entwicklung zu betrachten, verlor doch die Richerzeche schon lange vor ihrer endgültigen Auflösung 1391 beständig an Einfluss²²⁵.

Kann man das 14. Jahrhundert als den Zeitraum betrachten, in dem der Rat eine eigene Gerichtsbarkeit entfaltete, so setzte im 15. Jahrhundert und frühen 16. Jahrhundert eine gewisse Konsolidierung ein. Bei den nun gegründeten Einrichtungen handelt es sich zumeist um gerichtsähnliche Institutionen, denen gleichwohl im Gerichtswesen große Bedeutung zukam. Das gilt in besonderem Maße für die erstmals 1431 klar fassbaren Inhibitienmeister – ein Amt, das im Kern auf eine bereits 1409 ins Leben gerufene Ratsdeputation zurückgeht²²⁶. Bürger, die sich mit Klagen an den Official wenden wollten, mussten diese zunächst den beiden zu Inhibitienmeistern bestellten Ratsherren vorlegen. Nur wenn sie die Erlaubnis erteilten, durften die Klagewilligen sich tatsächlich an den Official wenden²²⁷. Auch mit den 1440 erstmals erwähnten Wuchermeistern setzt sich die Stadt durch ein gerichtsähnliches Gremium mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit auseinander. Genaueres erfährt man über diese Amtsträger jedoch erst 1446, als der Rat eine *deputacio* von vier Personen zu Wuchermeistern oder -herren bestellte, die Klagen über unberechtigte Zinsnahme entgegennahmen, die Parteien befragen

222 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 1, Nr. 78, Satzung der Wollenweber 1397, Präambel S. 202 u. § 9, S. 204.

223 STEIN, Akten 2, Nr. 119, S. 207.

224 Mit HEINEN, Gerichte, S. 147, ist davon auszugehen, dass die beiden Gerichte seit den 1370er-Jahren vom Rat dominiert wurden, wenn auch die Bürgermeister, die dort als Richter fungierten, zunächst noch von der Richerzeche gewählt wurden.

225 HERBORN, Führungsschicht, S. 66 f. Die Richerzeche wurde während der ‚Weberherrschaft‘ 1370/1371 vorübergehend aufgelöst. Danach übernahm der Rat die Aufsicht über die Zünfte; LAU, Entwicklung, S. 93 ff. u. S. 108 f. Speziell zum schwindenden Einfluss auf die Zünfte vgl. VON LOESCH, Einleitung, S. 62* f.

226 STEIN, Akten 1, Nr. 325, 18. 12. 1409, S. 621 f., HOLTSCHMIDT, Kölner Ratsverfassung, S. 30, sieht wohl zu Recht in den beiden Ratsherren, von denen in der Morgensprache 1409 die Rede ist, noch nicht die später eingeführten Inhibitienmeister. Ein erster Beleg für die Tätigkeit der ‚Inhibitienmeister‘ bei Beschlüsse 1, Nr. 1431/02, S. 141, 19. 02. 1431.

227 Deutlich umrissen werden ihre Aufgaben in den Statuten von 1437; STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 62 ff., S. 672 ff.; vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 167 ff.

und selbst Ermittlungen anstellen sollten. Die Urteile selbst fällte jedoch der Rat, mit dessen Umsetzung (Eintreiben von Bußen, Pfändungen) meist wieder die Wuchermeister befasst waren²²⁸.

Wenig weiß man über die 1466 auftauchenden ‚Urteilsmeister‘. Ihre primäre Aufgabe bestand darin, Appellationen von den Ratsgerichten an den Rat zu prüfen²²⁹. Die Urteilsmeister sind wahrscheinlich identisch mit den Appellationskommissaren, die im 16. Jahrhundert die gleiche Aufgabe zu erfüllen hatten²³⁰.

Tabelle 1: Liste der Ratsgerichte und gerichtsähnlichen Einrichtungen*

1320 (ca.)	Rat als Gericht
1326	Gericht von den Gästen hinter der Tür (im 15./16. Jh. Ratsgericht genannt)
1341	Gewaltgericht
1348	Pferdegericht
1371	Wollküchengericht (von 1397 bis 1410 in den Händen der Zunft)
1373	Hallengericht (bis 1396, dann an die Wollweberzunft zurückgegeben)
1375	Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt (ursprünglich Richerzeche)
1375	Bürgermeistergericht auf dem Fleischhaus (ursprünglich Richerzeche)
1391/1400	Bürgermeister- u. Amtleutegericht auf dem Rathaus
1400 (ca.)	Gericht auf dem Waidmarkt
1401	Weinschulengericht (Richter waren die so genannten ‚Rheinmeister‘)
1409/1431	Inhibitionmeister
1440	Wuchermeister
1466	Urteilsmeister (im 16. Jh. Appellationskommissare genannt)
1466	Klagherren

* Eine Übersicht über die Ratsgerichte gibt STRAUCH, *Kölnisches Gerichtswesen*, S. 34 ff. Er zählt insgesamt 16 Gerichte, wobei er jedoch auch spätere Einrichtungen des 16. Jahrhunderts berücksichtigt. Eine knappe Aufzählung der Ratsgerichte bis 1400 bei HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 109 f. Das Pferdegericht und die Klagherren führt er nicht auf. Hinzuzuziehen sind HEINEN, *Gerichte*, S. 120 ff., besonders S. 133 ff., und DIEDERICH, *Kölner Gerichtswesen*, S. 38 ff.

228 ENNEN, *Geschichte Köln* 3, S. 372; STEIN, *Akten* 1, Nr. 151, S. 318, 14. März 1446; zum Vorgehen detaillierter EBD., Nr. 282, S. 524, 26. September 1482.

229 STEIN, *Akten* 1, Nr. 211, S. 408, 01. 12. 1466.

230 Nur DREESMANN, *Verfassung und Verfahren*, S. 53, erhebt vorsichtig Einwände gegen die bereits von WALTER, *Erzstift und die Reichsstadt Cöln*, S. 331, vorgenommene Gleichsetzung von Urteilsmeistern und Appellationskommissaren, die auch STRAUCH, *Das Hohe Weltliche Gericht*, S. 825, für plausibel hält.

Umfangreicher waren die Kompetenzen der ebenfalls seit 1466 nachweisbaren, auftauchenden Klagherren. Sie konnten in bereits begonnene Prozesse eingreifen und entweder versuchen, die Parteien miteinander zu versöhnen, oder aber das Verfahren anderen Gerichten, ggf. dem Rat selbst zuweisen²³¹.

Festzuhalten gilt, dass der ganz überwiegende Teil der insgesamt 15 Ratsgerichte und gerichtsähnlichen Einrichtungen – ob neu gegründet oder übernommen – während des 14. Jahrhunderts etabliert wurde. Der Aufstieg des Rates zur bedeutendsten Institution in der Stadt, der während dieser Zeit erfolgte, manifestierte sich damit nicht zuletzt im massiven Ausbau seiner Gerichtsorgane, die nun in sehr vielen zentralen Bereichen des kommunalen Lebens tätig waren. Während des darauffolgenden Jahrhunderts setzte eine gewisse Konsolidierung ein, und man würde die erwähnte Rückgabe des Hallengerichts 1396 an die Weberzunft falsch interpretieren, wollte man darin eine grundsätzliche Änderung dieser Politik unter dem neuen zünftischen Rat sehen. Darauf weist nicht nur hin, dass er das Gericht der Wollküche, das zwischen 1397 bis 1410 von der Zunft verwaltet wurde, nach 1410 wieder selbst zu kontrollieren wünschte. Auch die noch zu schildernde Praxis wird zeigen, dass der Rat zwar einerseits kein Interesse daran hatte, die Zunftgerichte zu beseitigen. Er ließ jedoch andererseits keinen Zweifel daran aufkommen, dass letztendlich er es war, der darüber zu bestimmen hatte, wer in Köln einen Konflikt entscheiden durfte. Auch die Bestellung von Inhibitien- und Wuchermeistern sowie von Klagherren und Urteilsmeistern bzw. Appellationskommissaren ist so zu verstehen, ging es doch darum, die Eingriffe der kirchlichen Gerichtsbarkeit wie der des Reiches möglichst zurückzudrängen.

Die meisten Gerichte, die im 14. Jahrhundert durch den Rat betrieben wurden (z. B. das Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt und das Hallengericht), waren für Streitigkeiten vorgesehen, die unmittelbar in den Kaufhäusern und auf den Märkten der Stadt beizulegen waren. Jedoch galt hier wie für das Gästegericht, dass von einer Offenheit für die verschiedensten Klagen auszugehen ist, etwa wenn die Parteien sich Wahlfreiheit des Gerichts vertraglich zusicherten²³². Insbesondere das Gästegericht wurde zunehmend einfach als ‚Ratsgericht‘ bezeichnet, da es mehr und mehr allgemeine Zuständigkeiten erlangte²³³.

Neben dem Gästegericht und den Marktgerichten, die zumindest von ihrer Anlage her für begrenzte Aufgaben vorgesehen waren, verfügte der Rat mit dem bereits genannten Gewaltgericht und dem ab 1391/1400²³⁴ erstmals tätigen

231 Zu den Klagherren siehe ausführlich unten vor Anm. 377.

232 STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 34f.

233 HEINEN, Gerichte, S. 133 ff., so auch Beschlüsse 2, S. XVII.

234 Der Ratsbeschluss über die Befugnisse des Bürgermeistergerichts auf dem Rathaus vom 1. September 1400 enthält die Wendung *as van alders van den amptluden gewoenlich ys geweist*, so dass von einer Existenz des Gerichts bereits vor 1400 ausgegangen werden

„Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Bürgerhaus“ über zwei Institutionen, die schon bei ihrer Gründung explizit für den gesamten Stadtraum und seine Bevölkerung zuständig waren. Vornehmlich für Zivilklagen zuständig trat die neue Institution – ähnlich wie das Gewaltgericht in Strafsachen – als Konkurrenz Einrichtung neben das Hochgericht. Die Einrichtung des Bürgermeister- und Amtleutegerichts, das im 16. Jahrhundert ‚Amtsgericht‘ genannt wurde, führte lediglich zur Aufhebung der Gerichte der Sondergemeinden der Innenstadt; die Gerichte der auswärtigen Sondergemeinden blieben weiter bestehen²³⁵. Es geht zwar nicht darum, eine lückenlose Liste der Kölner Gerichte im Spätmittelalter zu erstellen. Aber angefügt sei dennoch, dass neben den genannten Einrichtungen über ein Dutzend weiterer Gerichte – etwa das Gericht ‚Bene-sis‘, das Dillesgericht oder das erbvogteiliche Gericht – in der Stadt Konflikte regelten²³⁶. Oft waren sie nur für kleinere Personengruppen oder wenige Häuser zuständig; aber man wird sicherlich mit ungenau abgegrenzten Zuständigkeiten rechnen dürfen.

In der Gesamtschau ergibt sich, dass die 15 in Tabelle 1 aufgeführten Ratsgerichte zumeist nicht bereits bestehende Institutionen verdrängten, sondern – den Verhältnissen etwa in Nürnberg nicht unähnlich²³⁷ – neben diese traten und damit die Zahl der Gerichte in Köln vermehrten²³⁸. In der Konsequenz standen so einem großen Teil der Kölner Einwohnerschaft neben dem Hochgericht, den Amtleutegerichten der Sondergemeinden und Zunftgerichten nun auch noch die Ratsgerichte zur Verfügung – von den kleineren Gerichten einmal ganz abgesehen. Zwar konnte nicht jede Person vor jedem klagen. Da aber die neuen Gerichte von ihrer Genese her gar schon darauf angelegt waren, für Streitfälle und Personengruppen zur Verfügung zu stehen, für die es bereits Gerichte gab, können Redundanzen in der Zuständigkeit als strukturelle Eigenschaft kommunaler Gerichtsbarkeit gelten.

kann; STEIN, Akten 1, Nr. 65, S. 219. Da das Gericht an Stelle des Bürgermeistergerichts der Richerzeche trat, letztere aber 1391 aufgelöst wurde, schließt DREESMANN, Verfassung und Verfahren, S. 44, daraus, dass das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus als Ratsgericht seit 1391 bestand. Zu den Besonderheiten des Gerichts ausführlich unten bei und nach Anm. 502.

235 HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 238 ff.

236 WALTER, Erzstift und die Reichsstadt Cöln, S. 322 ff.

237 Vgl. PITZ, Rats Herrschaft Nürnberg, S. 39 f.

238 Vgl. dazu LAU, Entwicklung, S. 56, der für das Verhältnis von durch die Bürgerschaft neu gegründeten Institutionen und den bereits bestehenden erzbischöflichen Einrichtungen bemerkt, dass die Neugründungen „auf dem Wege der Konkurrenzunternehmung“ *neben* die alten Institutionen traten; EBD. Ähnliches lässt sich auch für die Neugründungen des Rates im Verhältnis zu den Gerichten der Sondergemeinden und Zünfte sagen.

Das geringe Interesse des Rates, im eigenen Gerichtswesen für klare Kompetenzen zu sorgen, steht in krassem Gegensatz zu den scharfen Reaktionen, die eine Klage der Bürger bei außerstädtischen Gerichten hervorrief. Waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts selbst Prozesse am Hochgericht unproblematisch, versuchte der Rat, wie auf den folgenden Seiten an verschiedenen Stellen immer wieder deutlich werden wird, Verfahren vor Femegerichten und den geistlichen Gerichten mit allen Mitteln zu unterbinden – jedenfalls, solange die Klagenden Kölner Bürger bleiben wollten und nicht etwa vorgaben, Kleriker zu sein. Die Grenzziehung, die der Rat zwischen den verschiedenen Gerichten zog, orientierte sich also nicht an sachlichen Gesichtspunkten, sondern an einem Innen und Außen, an Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit.

4 Der organisatorische Rahmen: Gerichtsorte und Personal

4.1 Die Gerichte im städtischen Raum

4.1.1 Zur Kategorie ‚Raum‘

‚Raum‘ als Gegenstand historischer Untersuchungen und als Zugang zu geschichtlichen Phänomenen hat seit einiger Zeit verstärkt Aufmerksamkeit gefunden²³⁹. Was man darunter zu verstehen hat, wird, wie bei solch übergreifenden Konzepten zumeist zu beobachten, sehr unterschiedlich definiert. Weitgehende Einigkeit besteht jedoch darin, ‚Raum‘ nicht als ontisch-topographische Kategorie zu fassen, auf die Menschen lediglich passiv reagieren können²⁴⁰. Vielmehr wird herausgestellt, dass die Bedeutungszuschreibungen zum Raum historischen und gesellschaftlichen Wandlungen unterworfen waren und sind²⁴¹.

Eine konzise Definition gibt Rudolf Stichweh. Er begreift Raum als „ein Medium der Wahrnehmung und der sozialen Kommunikation, das auf Leitunterscheidungen von Objekten und Stellen und von Ferne und Nähe aufruht“. ‚Raum‘ wird also zunächst einmal als ein Medium betrachtet, das auf gesellschaftsintern getroffene Unterscheidungen zurückgreift und an das gesellschaftliche Kommunikation anschließt²⁴². Nähe und Ferne sowie die Verknüpfung von „Objekten und Stellen“ sind sehr abstrakte Kategorien, die nicht zuletzt deshalb das Potential haben, für unterschiedliche historische Epochen nutzbar gemacht werden zu können. So unterstreicht Stichweh die Bedeutung des Raumes gerade für die Vormoderne. Während die Gegenwart stärker mit ‚Zeit‘ als distinktiver Kategorie arbeitet, scheint die Epoche vor dem 18. Jahrhundert den Raum als Unterscheidungsmittel präferiert zu haben. War z. B. nach Ansicht des Mittelalters und der frühen Neuzeit für fremde Kulturen kennzeichnend, dass sie in fernen,

239 *Erinnert sei an den 45. Historikertag in Kiel 2004 zum Thema ‚Kommunikation und Raum‘.*

240 Die mittelalterliche Kartographie legt ein anschauliches Zeugnis darüber ab, wie geographische, religiöse und soziale Kategorien zu einem eigenen Weltbild verschmelzen; vgl. BAUMGÄRTNER, *Welt im kartographischen Blick*, S. 527 ff.

241 Vgl. etwa die Arbeiten in dem Sammelband von RAU/SCHWERHOFF, *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Schon PARAVICINI, Zeremoniell und Raum*, S. 14, scheidt, dass „Raum [...] stets eine Folge der Vorstellung [ist], und nicht umgekehrt“.

242 STICHWEH, *Raum, Region und Stadt*, S. 346 und S. 348. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Stichweh diesem Raumkonzept ein Weiteres zur Seite stellt, welches das Verhältnis realer topographischer Gegebenheiten (Wüsten, Gebirge) und Gesellschaftsentwicklung diskutiert. Für den hier zu untersuchenden Stadtraum ist dies weniger von Bedeutung.

unzugänglichen Gebieten der Erde anzutreffen waren, klassifiziert die Moderne sie primär als auf einer anderen Zeitstufe befindlich, als ‚archaische‘ oder ‚steinzeitliche‘ Gesellschaften²⁴³.

Wird in der Gegenüberstellung von Raum und Zeit die Bedeutung der ersten Kategorie für die Vormoderne auf sehr grundsätzliche Weise herausgestellt, so ist von Marcus Sandl mit ebensolcher Berechtigung auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, die ein unreflektierter Umgang mit dem Begriff etwa für die Politikgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit mit sich bringt. Er erinnert nachdrücklich daran, dass der mittelalterliche ‚Staat‘ kein Territorial-, sondern ein Personenverbandsstaat war und Herrschaft zuerst über Personen, nicht über ein Territorium ausgeübt wurde²⁴⁴. Das relativiert den von Stichweh auf sehr grundsätzliche Weise herausgearbeiteten hohen Rang des ‚Raumes‘ in der Vormoderne nur scheinbar. In der Zusammenführung dieser beiden Einsichten kann jedoch vermutet werden, dass Anordnungen von Gebäuden und Gegenständen im Mittelalter zu einer anderen Vorstellung vom Raum synthetisiert²⁴⁵ wurden als heute, und dass insbesondere das Verhältnis von Person und Raum ein anderes war²⁴⁶.

Denn nimmt man das Diktum vom ‚Personenverbandsstaat‘ ernst, wird man gerade für Orte in der Stadt annehmen können, dass sie nicht zuletzt deshalb als voneinander unterschieden betrachtet wurden, weil bestimmte Personen oder

243 „Vieles spricht dafür, dass sich mit dem Übergang zur Moderne diese Ordnung semantischer Relevanz [die von Raum und Zeit] exakt verkehrt. Fremdartige Völkerschaften, die man in entfernten Räumen antift, werden jetzt in ein entwicklungsgeschichtliches Schema transponiert. Diese repräsentieren nicht mehr räumliche Distanz und die Verschiedenheit, die dieser geschuldet ist, sondern sie verkörpern eine frühe Phase jener zivilisatorischen Entwicklung, die mittlerweile bei uns angekommen ist“; EBD., S. 344 f., Zitat S. 345; vgl. auch DERS., Frühmoderner Staat und Universität, S. 194.

244 SANDL, Bauernland, S. 145 ff., blättert zu Beginn verschiedene Aspekte des Raumbegriffs auf. Er beklagt zu Recht, dass aus dieser alten, auf MAYER, Grundlagen, und BRUNNER, Land und Herrschaft, gründenden Einsicht bisher wenig Konsequenzen für den Umgang mit dem Raum als historische Kategorie gezogen wurden.

245 ‚Synthetisieren‘ in Anlehnung an Löw, Raumsoziologie, S. 225. Nach Löw werden über „Vorstellungs-, Wahrnehmungs- und Erinnerungsprozesse“ an Orten plazierte „soziale Güter und Lebewesen“ zu Räumen zusammengefasst bzw. synthetisiert. Die Synthese der Anordnung von Gegenständen und Menschen, von ihr ‚Spacing‘ genannt, konstituiert den Raum (Hervorhebungen im Original). Allerdings führt sie ‚Spacing‘ vornehmlich auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zurück, ohne jedoch auf die solchen Aushandlungsprozessen vorgelagerten historisch-kulturellen Konzeptionen von Raum einzugehen, auf die es mir hier ankommt; vgl. ARLINGHAUS, Raumkonzeptionen, S. 101 ff.

246 Am deutlichsten ablesbar ist dies wohl in der mittelalterlichen Kartographie. „Die Codierung von Raum war ein mächtiges Statement im Umgang mit der Welt“, bei dem den Kartographen „politische und religiöse Überzeugungen wichtiger waren als geographische Fakten“; BAUMGÄRTNER, Visualisierte Weltenräume, S. 261.

Gruppen in einer Straße oder einem Gebäude bestimmten Tätigkeiten nachgingen, dort wohnten oder in anderer Weise mit ihnen in Verbindung gebracht wurden. Korporation und Raum konstituieren sich gegenseitig, um ein Diktum von Rudolf Schlögl leicht abzuwandeln²⁴⁷. Solche stark mit Personenverbänden in Zusammenhang zu bringende Zuschreibungen führten mit der Zeit dazu, dass bestimmte Plätze ihre eigene Symbolik gewannen, mit der unkritisch umgegangen wurde und über deren Ursprünge und Rückbindungen erst im Konflikt – oft mühsam und unvollständig – debattiert wurde. Dass die Stadt Orte mit unterschiedlichem Rechtsstatus kannte, leitete sich häufig aus ihrem Verhältnis zu bestimmten Personenverbänden ab. Der Stadtraum wird also – um die genannte Definition aufzugreifen und mit dem Paradigma vom ‚Personenverbandsstaat‘ zu verbinden – zu einem ‚Medium der sozialen Kommunikation‘ nicht zuletzt dadurch, dass sich über die Verbindung zu Gruppen die Qualität von Orten veränderte²⁴⁸. Jedenfalls ist damit zu rechnen, dass, ähnlich wie die Einwohnerschaft der Stadt sich in Gruppen unterschiedlicher Dignität gliederte, auch die verschiedenen Orte in der Stadt differenziert mit Bedeutung aufgeladen waren, die in einer gegebenen Situation jeweils aktualisiert und natürlich verändert werden konnte.

Es geht jedoch letztlich nicht darum, eine Ikonographie des Raumes zu erstellen und Orte als *Zeichen für etwas* auszudeuten, ihnen also einen konkreten semantischen Gehalt zuzuschreiben, der wie aus einer Fremdsprache gleichsam nur zu übersetzen wäre. Eine Platzierung im Raum kann zur Akzentuierung des Status, allgemeiner, zur Markierung des Verhältnisses von einer Person zu anderen²⁴⁹ oder eben auch eines Gerichts zu anderen Institutionen genutzt werden. Als hilfreich erweisen sich hier die abstrakten Kriterien ‚Nähe und Ferne‘ der obigen Definition. Für die konkrete Problemstellung ‚Gerichte in der Stadt‘ ist dies um den Punkt ‚Offenheit‘ versus ‚Abgeschlossenheit‘ zu ergänzen²⁵⁰, denn

247 „Körper und Raum konstituieren sich gegenseitig“; SCHLÖGL, Kommunikation unter Anwesenden, S. 183.

248 Erst als das Kölner Hochgericht eine Person auf dem Rathausvorplatz festsetzen lassen wollte, wurde vom Rat die Immunität des Platzes als Argument angeführt; zur so genannten Theus-Affäre vgl. HERBORN, Führungsschicht, S. 379 ff.; HOLTSCHMIDT, Kölner Ratsverfassung, S. 21 ff. Allgemein wird unter ‚Immunität‘ in der mittelalterlichen Stadt ausschließlich *Kirchenimmunität* verstanden, was zumindest verkürzt ist; vgl. zur Kirchenimmunität FLACHENECKER, Kirchliche Immunitätsbezirke, S. 1 ff.

249 STOLLBERG-RILINGER, Rang vor Gericht, S. 385 ff.; SPIESS, Rangdenken und Rangstreit, S. 39 ff.

250 Ähnlich PARAVICINI, Zeremoniell und Raum, S. 14; er versteht unter Raum „organisierte Abstände, zunächst zwischen Menschen, dann aber auch zwischen Gegenständen und Mauern, Gebäuden, Straßen [...] Konstituierend für den Raum ist die Grenze, an der er endet, und seine Qualität wechselt.“

so können zugleich architektonische Gestaltungselemente des Raumes, wie sie für das Gericht wichtig sind, in den Blick genommen werden. Erfasst wird damit, in welcher Relation bestimmte kommunikative Zusammenhänge – hier eben die Konfliktbearbeitung vor Gericht – mit ihrer Verortung in der Stadt zu anderen städtischen Diskursräumen gebracht wurden. Damit gewinnt das zu zeichnende Bild der Beziehung zwischen Gericht und Genossenschaft erste, entscheidende Konturen.

Diese Herangehensweise öffnet zunächst einmal die Perspektive. Denn soweit sich sehen lässt, hat man insbesondere das Tagen der mittelalterlichen Gerichte unter freiem Himmel – wohl das auffälligste Phänomen in diesem Zusammenhang – vornehmlich mit dem Gebot der ‚Öffentlichkeit‘ erklärt, wobei wichtige Aspekte des Verhältnisses von (Stadt-)Raum und Gericht weitgehend aus dem Blick geraten sind. Der Begriff ‚Öffentlichkeit‘ in der Vormoderne ist jedoch bekanntlich äußerst prekär, und schon deshalb ist Vorsicht beim Umgang mit diesem Erklärungsansatz geboten; im ersten Abschnitt (Kapitel 4.1.2) ist dies ausführlich zu diskutieren. Um vorzugreifen: Mir scheint, dass die Platzierung der Gerichte sich weniger an der Unterscheidung ‚öffentlich/heimlich‘ (oder gar ‚privat‘) ausrichtete. Vielmehr war ‚Eingebettetsein/Abgeschlossenheit‘ des Gerichts – bezogen auf den Stadtraum und die Stadt als Genossenschaft – die Unterscheidung, mit der sich die Ortswahl wie auch die Gestaltung des Ortes, an dem Gericht gehalten wurde, begründen lässt.

4.1.2 Die Verhandlungsorte des Hochgerichts

In der Frühzeit war das Schöffenkolleg nicht allein Gericht, sondern auch leitende ‚Kommunalbehörde‘ und, obwohl dem Erzbischof eidlich verpflichtet, zugleich Repräsentant der Stadt. Das Wizzigding, das echte oder ungebotene Ding, war damit nicht nur Gerichts-, sondern auch Bürgerversammlung, auf der wichtige Angelegenheiten der Stadt *coram publico* besprochen wurden. Durch die Versammlung der Bürger, die je nach Situation etwa durch Unmutsäußerungen mal mehr mal weniger Einfluss auf die Diskussion nahm²⁵¹, stellten sich die getroffenen Entscheidungen als von allen, von der *universitas civium*, getragen dar. Dies betraf gleichermaßen die administrativen wie juristischen Belange. Um 1140 kauften die Eheleute Herman und Richmüt Superbus-grano ein Grundstück, welches ihnen auf der Bürgerversammlung durch den Burggrafen und allen Bürgern zuerkannt wurde²⁵². Etwa zur gleichen Zeit erwarben *Salamannus Iudeus*

251 Vgl. GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 5 ff.

252 Die Eheleute kaufen eine *aream* [...], *quam capitali conventu prefecti urbis et omnium civium banno et quod vulgo dicitur pace potestati sue nullo calumpnante subdiderunt*; HOENIGER,

et uxor mea Rachel ein Haus *ante omnibus urbanis advocatus Henricus et coram iudicibus*²⁵³. Als nach 1150 die Beteiligung der gesamten Bürgerschaft immer mehr zurückging²⁵⁴ und der Umstand zunächst auf die Mitglieder der Oberschicht, schließlich „auf den Kreis der schöffenfähigen Geschlechter und das Schöffenkollegium“ schrumpfte²⁵⁵, blieben die dreimal jährlich gehaltenen *legitima placita* weiterhin besondere Gerichtssitzungen.

Dass die Rechtsfindung im ungebotenen Ding unter Beteiligung aller Bürger stattfand, obwohl das Kölner Hochgericht im 12. Jahrhundert im Vergleich zur späteren Zeit noch stärker als Repräsentant des Stadtherrn denn der Gemeinde betrachtet werden muss, zeigt, dass die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten nicht nur als eine zu erledigende Aufgabe unter vielen, sondern als integraler Bestandteil des Lebens der Gesamtgemeinde betrachtet wurde. Ganz allgemein gilt es als Kennzeichen dinggenossenschaftlicher Justiz, dass Urteile im „Kreise der Rechtsgenossen“ gefunden werden mussten, „widrigenfalls sie nicht als wirklich objektiv verbindliche Rechtsweisung galten“²⁵⁶.

Die Integration der Rechtsfindung in den Verband hat aber nicht nur die von Max Weber angesprochene personale, sondern auch eine architektonische Seite. Dass das echte Ding im Freien abgehalten wurde, hatte sicherlich auch praktische Gründe. Zugleich aber fand so eine ‚Nicht-Ausgrenzung‘ des Gerichts im kommunalen Raum statt, die für spätmittelalterliche Gerichte insgesamt charakteristisch ist. An der im Laufe der Jahrhunderte wechselnden Platzierung des Kölner Hochgerichts lässt sich konkret aufzeigen, wie auf Basis der vorausgegangenen Unterkapitel angestellten Überlegungen zur Zusammenführung von Raum und Personenverband die Ortswahl des Gerichts konkret erklärbar gemacht werden kann. Bei der knappen Schilderung des Wizzigdings kam es zunächst einmal darauf an, die bereits von der Forschung herausgearbeiteten Grundzüge des hochmittelalterlichen Gerichtswesens, d. h. die Verschränkung von Verband und Gericht, auch in chronologischer Perspektive deutlich herauszustellen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach tagte das Hochgericht zunächst unter freiem Himmel auf dem Domhof²⁵⁷, also auf dem Grund und Boden des Erzbischofs

Kölner Schreinsurkunden 1, Mart. 1 IV 1, S. 17, ca. 1135–1142; vgl. BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 231, dort (S. 230 ff.) weiter Belege.

253 HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden 1, Laurenz 1 V 4, S. 219, ca. 1135–1152; dazu auch VON LOESCH, Grundlagen, S. 132.

254 BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 234.

255 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 755.

256 WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 438, bzw. DERS., Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, S. 423, dem sich auch WEITZEL, Dinggenossenschaft 1, S. 92, anschließt.

257 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 783 f.

und Stadtherrn. Später, wohl im Verlauf des 12. Jahrhunderts, sprach es in einer Vorhalle noch des alten vorgotischen Domes vor der Kapelle des Hl. Johannes Recht²⁵⁸. Ob dieser Teil des Domes vielleicht bereits 1325 dem Neubau weichen musste, ist ungewiss. Sicher ist, dass das Hochgericht im Verlauf des Spätmittelalters ein eigenes Gebäude auf dem Domhof bekam. Aufgrund des generell in den Quellen benutzten Begriffs *curia*, der sowohl Hof als auch Gebäude bedeuten kann²⁵⁹, lässt sich jedoch kein genaues Datum angeben.

Die unterschiedlichen Orte, an denen das Kölner Hochgericht im Laufe der Jahrhunderte tagte, repräsentieren fast das gesamte Spektrum mittelalterlicher Gerichtsstätten. Dass mittelalterliche Gerichte zuallermeist im Freien tagten, ist allgemein bekannt²⁶⁰. Auch Kirchen und insbesondere deren Vorhallen sind typische Orte, an denen Richter und Schöffen ihrer Tätigkeit nachgingen²⁶¹. Einzig die im 13. Jahrhundert aufkommende Laube, die im Spätmittelalter sehr häufig als Gerichtsstätte diente²⁶², fehlt in der Liste der Gerichtsorte des Kölner Hochgerichts.

Zwei Charakteristika kennzeichnen diese Gerichtsstätten in besonderer Weise: Erstens handelt es sich nicht um geschlossene Räume oder gar Gerichtssäle, und zweitens werden diese Orte der Rechtsprechung nicht exklusiv als Gerichtsstätte benutzt. Das gilt natürlich für das im Freien wie in der Kirchenvorhalle tagende Gericht. Bedeutet es dann eine qualitative Veränderung des Verhältnisses von Raum und Gericht, dass das Kölner Hochgericht während des Spätmittelalters ein eigenes Gerichtshaus auf dem Domhof bekam?

Eine nähere Betrachtung der Räumlichkeiten zeigt, dass dem nicht so ist. Zwar liegen erst aus dem 17. Jahrhundert genaue Pläne für das Hochgericht vor. Jedoch lässt sich – trotz aller möglichen Veränderungen – die Grundstruktur auch für das Spätmittelalter gut extrapolieren; ein Vergleich mit anderen Gerichtshäusern der Zeit erhärtet die Ergebnisse.

258 Im Art. IX des Dienstmannenrechts des Kölner Erzbischofs heißt es, das Gericht tage *in veteri domo archiepiscopi ante capellam beati Johannis et in lapidea cathedra* [...]; FRENSDORFF, Recht der Dienstmannen, S. 8.

259 Dies diskutiert schon STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 784.

260 Schon GRIMM, Rechtsalterthümer 2, S. 411 ff.; führt zahlreiche Belege auf. Vgl. BRAUN, Gerichtsstätten, S. 93 ff. In diesem und im folgenden Unterkapitel werden zahlreiche Kölner Beispiele genannt.

261 ACKERMANN, Kirchen als Gerichtsorte, S. 539 ff., mit Belegen aus Straßburg, Bamberg und Magdeburg.

262 Zur Herkunft und Funktion der Lauben zusammenfassend ALBRECHT, Laube als Mittel der Repräsentation, S. 227 ff.; zahlreiche Abbildungen bei SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 143 ff. Das Kölner Gewaltgericht tagte vermutlich in der dem Rathaus angeschlossenen Laube; BELLOT, Baugeschichte, S. 272.

Wie die Abbildungen 1a und b auf der folgenden Seite zeigen, befand sich das Hochgericht in einem eher kleinen Haus auf dem Domhof, das sich mit der Rückfront an die Kirche St. Johann Evangelist anlehnte und rechts vom Haus ‚Zum Wilden Mann‘ überragt wurde²⁶³. Die Sitzungen fanden im Erdgeschoss in einer Halle statt, die nur an drei Seiten geschlossen war, sich aber gegenüber dem Platz auf der ganzen Breite der Front öffnete (die Türen wurden erst 1671 zugefügt und dürften an Verhandlungstagen offengestanden haben). Die Fassade, die 1616 zwei Spitzbögen aufwies, wurde wohl zu dieser Zeit neu gestaltet. Aber die Anlage der vier Stufen, die zum Hochgericht hinaufführen und ebenfalls die ganze Front einnehmen, zeigt, dass auch im 17. Jahrhundert das Konzept der offenen Halle beibehalten wurde. Zu Beratungszwecken standen übrigens im Nachbarhaus ‚Zum Wilden Mann‘ im zweiten Stock Räume für die Prokuratoren bereit, die über eine Wendeltreppe direkt zum Hochgericht gelangen konnten.

Der Terminus ‚Gerichtshaus‘, in dem man auf den ersten Blick einen (geschlossenen) Gerichtssaal vermuten würde, führt oft in die Irre. Wenn nicht – wie etwa in Volkach – das Gebäude nur als eine Art Treffpunkt für Richter und Schöffen dient, man sich jedoch zur Verhandlung ins Freie auf den Markt begab, so scheinen zahlreiche Gerichtshäuser über solch offene Hallen wie in Köln verfügt zu haben. Für das zwischen 1443 und 1480 in Freiburg im Breisgau die Gerichtslaube ablösende Richtehaus kann eine offene Konstruktion plausibel erschlossen werden²⁶⁴. Beim Hamburger *domus iudicii* wird die Offenheit zu Straße und Platz ebenfalls betont²⁶⁵. Gerade in den Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497 sind verschiedenste Gerichte in Hallen dargestellt, die – ganz analog zum Grundriss des Kölner Hochgerichts – eine Öffnung zum Stadtraum aufweisen²⁶⁶.

263 Hierzu und zum Folgenden vgl. CLEMEN, *Kunstdenkmäler VII,4: Kunstdenkmäler Köln*, S. 345 f.; STRAUCH, *Das Hohe Weltliche Gericht*, S. 788 ff.

264 SCHWINEKÖPER, *Gerichtslaube Freiburg*, S. 46.

265 Vgl. REINCKE/BOLLAND, *Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts*, S. 168.

266 EBD., insbesondere Tafel 14, S. 185: *Van allerhande plichten unde schulden*; sowie Tafel 10, S. 179: *Van erue, eghen unde bure darvan kamende*; Tafel 16, S. 187: *Van vorsate*; Tafel 17, S. 188: *Van pynliken saken dat hogeste belangende*; Tafel 18, S. 190: *Van schiprechte*; vgl. die Erläuterungen EBD. S. 168; dazu auch BINDER, *Illustriertes Recht*, S. 55 ff., die jedoch kaum auf die Architektur eingeht.

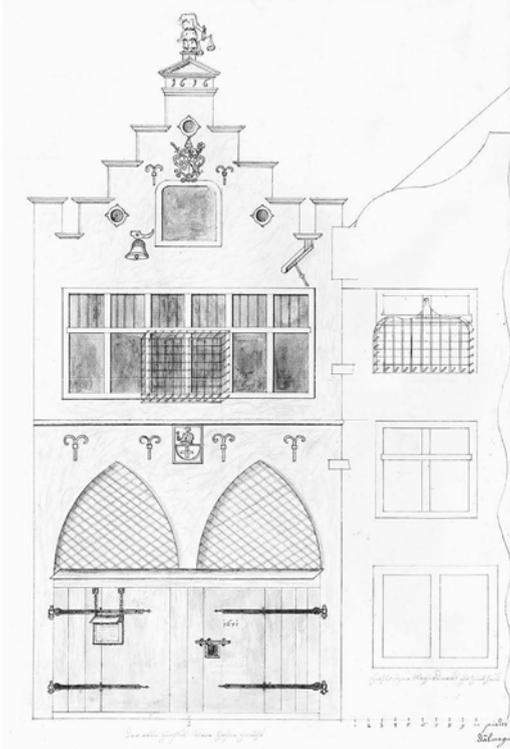
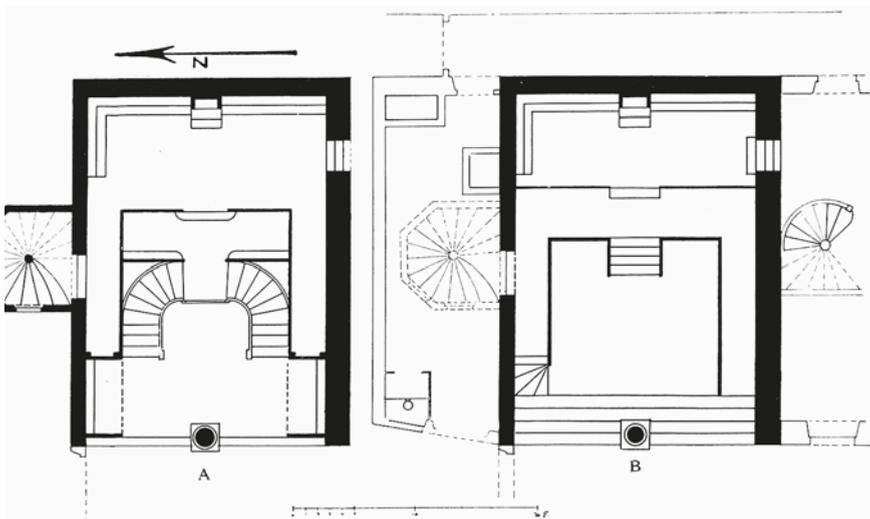


Abb. 1a und b: Fassade (1616) und Grundriss (1744) des Hochgerichts. Die Türen wurden erst 1671 angebracht und müssen während der Gerichtsverhandlungen offen gestanden haben, aus: CLEMEN, Kunstdenkmäler, S. 345.



Damit gibt es hinsichtlich der Nicht-Abgeschlossenheit gegenüber den angrenzenden Straßen und Plätzen lediglich graduelle Unterschiede zwischen dem im Freien, in Lauben oder in der Halle des Gerichtshauses tagenden Gericht. Mehr noch: Bei der Konzeption erscheint die Offenheit des Verhandlungsortes gegenüber dem Stadtraum geradezu als bestimmendes Element der architektonischen Anlage von Lauben und Hallen. Dies hat einen deutlichen Niederschlag auch in der Ikonographie von Gerichtsorten gefunden. Bildliche Darstellungen heben nicht nur hervor, dass Publikum zugegen war, sondern vor allem, dass sich die Verhandlung aufgrund der Anlage des Raumes nicht vom Alltagsleben in der Stadt abschließen konnte und wollte. Inszeniert wurde dies auf unterschiedliche Weise: Neben offenen Hallen und Arkaden findet sich bei ‚geschlossenen‘ Räumen die Betonung von Fensteröffnungen²⁶⁷ oder das Aufstellen der Türen²⁶⁸ ebenso wie lediglich halbhoch ausgeführte Abschränkungen²⁶⁹.

Die tatsächliche Offenheit des Tagungsraumes schlägt sich unmittelbar in den Formulierungen nieder, die die Quellen – neben dem ambivalenten Begriff *curia*²⁷⁰ – für die Bezeichnung des Gerichtsortes wählen. Man sprach hier nicht etwa von ‚dem Gerichtssaal‘ oder ‚der Halle‘, sondern von ‚den vier Bänken‘. So heißt es 1437, wenn jemand einen anderen im Rathaus (*up unser steide raethuys*) oder auf dem Rathausplatz oder ‚zwischen den vier Bänken des Hochgerichts‘ schläge, solle ihm die Hand abgetrennt werden²⁷¹. Die Gebühr für die gerichtliche Feststellung einer Verwundung belief sich auf sechs Schillinge, wenn die Person zum Gericht, und das hieß *bynnen die vier bencke vur dat hoe gerichte*, kommen konnte. Mussten Richter und Schöffen das Gericht verlassen (*buysen dem gerichte*) und zum Verwundeten gehen, kostete dies eine Mark. Die Opposition zur Ortsangabe ‚außerhalb des Gerichts‘ lautet an dieser Stelle nicht etwa ‚im Gericht‘, sondern ganz im Einklang mit den vorher zitierten Quellen: ‚zwischen den vier Bänken‘²⁷². Köln scheint mit dieser Art Raumkonzept für sein Gericht keine Ausnahme zu bilden. Wie beispielsweise Befunde

267 Siehe etwa das Tafelbild zum Prozess der Hl. Susanne, um 1500, bei KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts, Nr. 225, S. 149.

268 Zur Urteilsverkündung öffnete man beim Reichskammergericht die Türen; DICK, Kameralprozess, S. 123.

269 So die Darstellung des Grazer Stadtgerichts von 1478; siehe KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts, Nr. 152, S. 103.

270 Siehe oben nach Anm. 258.

271 *Vort were sache, dat yemant den anderen up unser steide raethuys off under dem raethuise off vur in des huys vryheyt [Rathausplatz] off in den vier bencken des hoen gerichtz off vur eynchem werentlichen gerichte bynnen unser stat sloege off ouch eyn metz aldae up den anderen uyszsoege[...] wer dan [...] den yrsten slach off stich diede [...] der sall eyne hant verburt hain;* STEIN, Akten I, Nr. 331, Art. 88, S. 687 f.

272 EBD., Nr. 331, Art. 39, S. 659.

aus Dortmund und Wien belegen, wurde auch in anderen Städten, in denen Gerichte über eigene Dinghäuser verfügten, nicht das Gebäude selbst als abgeschlossener Raum adressiert²⁷³.

Auch die in den Schreinsbüchern prominent zu findenden Formulierungen *comparens in iudicio* bzw. *in gerichte erschienen*²⁷⁴ beziehen sich nicht auf das Gebäude, sondern auf das Gericht als ‚Institution‘ und *zugleich* auf den Raum zwischen den vier Bänken. Wo diese als Abbeviatur zu verstehende Formulierung aufgelöst wird, etwa weil der Schreiber einer Angelegenheit größere Aufmerksamkeit widmete, ist dies deutlich zu erkennen. Werner van Vrysinghen, der bereits Treuhänder des Heynrichs vanme Elpendier war, sollte aufgrund eines Testaments auch Vormund der drei *natüyrliche[n] kindere[n]* von Elpendiers Bruder, des Priesters Arnoltz van dem Elpendier, werden. Dazu ist er *enbynnen die vier bencke an den hof vur richter und scheffene des hoen gerichtz* gekommen, wie es in aller Ausführlichkeit heißt²⁷⁵. Etwa 20 Jahre zuvor, als die Schreinsbücher noch in Latein geführt wurden, kommt Everhardus, der Sohn des Hochgerichtschöffen Gobel Hardevust, *supra curiam infra quatuor scampna judicialia coram vicecomite et scabinis*, um die von seinem Vater und Großvater ererbten Rechte am Haus ‚Zome Nuwen Hardvuste‘ an seine Mutter zu übertragen²⁷⁶.

Man könnte vermuten, hier handle es sich um Wendungen aus der Zeit, als die Gerichte noch im Freien tagten und die lediglich auf der Textebene weitergetragen wurden, ohne dass ihnen später eine konkrete semantische Bedeutung zuzuweisen wäre. Wie ein Blick auf jene Quellen zeigt, die auf den Ort der kirchlichen Gerichtsbarkeit referieren, ist das Gegenteil der Fall. Als der Kölner Rat Reynart van Ryfferscheit Geleit zugestand, um sich vor dem Offizial rechtfertigen zu können, hieß es, man gewähre dies, damit er ‚in dem Saal antworten‘ könne (*up hylichssachen in dem saell zo antwerden*)²⁷⁷. Bei einem vor den Kölner Rat gelangten Streit um Kirchenstühle bringt Heinrich Huysgin vor, die Angelegenheit gehörte ‚in den Saal‘ (*syne sachen gehoerten in den sall*), womit er ebenfalls das geistliche Gericht im erzbischöflichen Palast meinte²⁷⁸.

273 Vgl. NEUMANN, Richthaus Dortmund, S. 199 ff.; DEMELIUS, Wiener Ratsurteile, Nr. 110, S. 279.

274 PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2446, S. 749, 10. 04. 1321, bzw. Nr. 2261, S. 665, 29. 11. 1399 (dort zahllose weitere Belege für beide Varianten).

275 EBD., Nr. 2408, S. 733, 02. 08. 1398. Die gleiche Formulierung findet sich in den dem Eintrag vorausgehenden Vermerk, den Planitz/Buyken nicht abdrucken; HASTK, Schreinsb. 480, Schöffenschrein, Sententiarum, fol. 127r. In den weiteren Eintragungen dominiert das kürzere *in gerichte erschienen*.

276 PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2384, S. 718, 03. 09. 1378; ähnliche Formulierungen in EBD., Nr. 2357, S. 700, 22. 03. 1358, Nr. 2387, S. 719, 05. 10. 1380 u. ö.

277 STEIN, Akten 1, Nr. 136, S. 308 f., 1441/1442; vgl. auch DERS., Akten 2, Nr. 503, S. 679 f.

278 HASTK, Rm 10–1, fol. 72r, 20. 12. 1415; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1415/6, S. 102.

Dieselben Kölner Quellen also, die ‚zwischen den vier Bänken‘ als den eigentlichen Ort des Hochgerichts nennen, bezeichnen den Tagungsort des Offizials durchgängig als ‚den Saal‘.

Anders als das Hochgericht, das im Erdgeschoss des Gerichtshauses untergebracht und an einer Seite zur Straße hin offen war, befand sich das Offizialat im Obergeschoss des bischöflichen Palais in einem geschlossenen Raum²⁷⁹. Die unterschiedlichen Ortsangaben – ‚in den Bänken‘ bzw. ‚im Saal‘ – sind jedoch nur bedingt auf die tatsächlichen Unterbringungsverhältnisse zurückzuführen. Schon die Abgeschlossenheit respektive Offenheit des Tagungsortes selbst ist – hierauf wird beim Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus näher einzugehen sein²⁸⁰ – nicht Ursache, sondern vielmehr Folge der verschiedenen Konzeptionen beider Gerichte. Obwohl das Offizialat, das in Köln 1252 erstmals erwähnt wird²⁸¹, wesentlich jünger ist als das weltliche Gericht des Erzbischofs²⁸², war es, anders als das Hochgericht, schon von Beginn an eher ‚Behörde‘ denn ‚Schöffenkolleg‘. Statt aus einem genossenschaftlichen Verband von Urteilern, die Bürger der Stadt Köln waren und das Recht auf Selbstergänzung (mit anschließender Bestätigung durch den Erzbischof) hatten²⁸³, bestand das kirchliche Gericht aus einem differenzierten Apparat von Amtsträgern, die vom Einzelrichter – dem Offizial – über den Siegler und die Notare sowie Advokaten bis zum Audientiar reichte²⁸⁴. Dies ist zugleich Ausdruck eines im Vergleich zum Hochgericht völlig anderen Verhältnisses zur Bürgerschaft, zum gesellschaftlichen Leben in der Stadt überhaupt. Denn dem Richter am Hochgericht, ursprünglich als Amtsträger des Stadtherrn tätig, wurden von Beginn an Urteiler aus der Gemeinde beigegeben, deren Entscheidungen er lediglich zu verkünden hatte. Diese Art der dinggenossenschaftlichen Rechtsfindung bedeutet zugleich, dass die Schöffen Repräsentanten der Gemeinde waren, die auf dem echten Ding den weiteren Umstand bildete²⁸⁵. Hierin ist der tiefere

279 WALTER, *Erzstift und die Reichsstadt Cöln*, S. 144, Anm. 1; ENNEN, *Geschichte Köln* 2, S. 442 f.

280 Siehe unten bei Anm. 367.

281 Dabei ist Köln eine der ersten Diözesen nördlich der Alpen, die das Amt kennen; FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 370 f. (mit Bezug auf Köln).

282 Das Hochgericht ist mindestens 150 Jahre älter als das Offizialat; siehe Kapitel 3.1 ‚Das erzbischöfliche Hochgericht‘.

283 STRAUCH, *Das Hohe Weltliche Gericht*, S. 770 ff.

284 Die Aufgaben der einzelnen ‚Gerichtsbeamten‘ schildert ausführlich FOERSTER, *Offizialatsgericht Köln*, S. 290. Der Audientiar hatte alle ausgehenden Ladungen, Mandate und Urteile zu registrieren. Er erklärt auch die trotz Ladung nicht erschienene Partei für ‚ungehorsam‘; EBD., S. 339 ff.

285 WEITZEL, *Dinggenossenschaft* 1, S. 84 ff. Zur Einordnung dieses Phänomens in einen weiteren Kontext vgl. BLICKLE, *Kommunalismus* 1, S. 59; vgl. auch WILLOWEIT, *Genossenschaftsprinzip*, S. 127 ff.

Grund für die Gestaltung des Hochgerichtsraumes, für seine tatsächliche wie in der Vorstellung der Bürgerschaft präsenste Offenheit zum städtischen Raum hin zu sehen. Demgegenüber trat das Offizialat mit seinem festen Stab von durch den Erzbischof bestellten Amtsträgern, die sich nicht als Vertreter des genossenschaftlichen Verbandes verstanden, eher als ‚externes‘ Gericht auf. Dazu gehört dann auch eine stärkere räumliche Abgrenzung mit Unterbringung ‚im Saal‘ des erzbischöflichen Palais.

Die konkrete architektonische Anlage des Hochgerichts kann in der Tat nur bedingt erklären, warum das Gericht im Verständnis der Zeitgenossen nicht in einem Raum tagte. Denn heute würde man als Ortsangabe einer auf ähnliche Weise im Erdgeschoss eines Hauses untergebrachten Institution sicherlich eher ‚Gerichtssaal‘, aber kaum ‚zwischen den Bänken‘ wählen. Die Architektur scheint hier weniger die Basis für die in den Quellen fassbare Vorstellung der Unabgeschlossenheit des Gerichtsortes zu bilden; vielmehr diente sie wohl eher dazu, das Konzept ‚Offenheit‘ nicht gänzlich zu konterkarieren.

Man erkennt das an jenen Verfahren, die etwa aufgrund von schlechter Witterung nicht verschoben wurden, sondern in einem geschlossenen Raum tagten. Als im Februar 1408 das Rottweiler Hofgericht zusammen mit Kläger und Beklagtem beschlossen, wegen der großen Kälte ausnahmsweise die Verhandlung nicht mehr im Freien fortzusetzen, kamen beide Parteien überein, *in die ratsstuben ze Rotwil in aller der wise* zu gehen, ‚als ob sie vor offenem Gericht stünden‘ (*als ob si vor offen gericht stundent*)²⁸⁶. Als in Frankfurt am Main das Schultheißengericht aus ähnlichen Gründen einmal in der geschlossenen Ratsstube tagte, betrachtete man es gleichwohl *glicherwise als ein offen gericht*²⁸⁷. Entgegen der objektiven baulichen Gegebenheiten vermochte man also durchaus die Vorstellung beizubehalten, dass sich der Verhandlungsort nicht gegen den Stadtraum abgrenzte. Das war aber wohl nur in Ausnahmefällen möglich. Denn die Ausnahme bildet die Voraussetzung für jenen Sprechakt – den Beschluss des Gerichts –, durch den die beheizte Stube erst in ein ‚offenes Gericht‘ verwandelt wurde; sonst würde er an Überzeugungskraft verlieren. Tagte man regelmäßig in Räumen, die nicht einmal – wie beim Kölner Hochgericht – zumindest eine offene Seite aufwiesen, wurden andere Maßnahmen getroffen. Dazu zählte, wie erwähnt, etwa das Öffnen von Fenstern und Türen²⁸⁸.

286 Zitat nach SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube Freiburg, S. 22, Anm. 48a.

287 Der Münzmeister zu Bacherach und der Münzmeister zu Frankfurt sind *bude zu tage vor unser herren Schultheiß und Scheffen in die Ratstuben zu Frankfurt glicherwise als ein offen gericht kometen*; THOMAS, Oberhof Frankfurt, S. 327, Nr. 69; vgl. DRÜPPEL, *Iudex civitatis*, S. 38, Anm. 124.

288 Siehe die Abbildungen bei REINCKE/BOLLAND, *Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts*, Tafel 5, S. 174: *Van schickinge vnde vorderinge des neddersten gherichtes*. Vgl.

Ziel dieser verschiedenen Vorgehensweisen war zunächst einmal, keine Grenze zwischen dem Innenraum des Gerichtshauses und der Straße oder dem Platz davor entstehen zu lassen. Schon deshalb ist es plausibel, dass die Quellen die ‚vier Bänke‘ und nicht die offene Halle des Gerichtshauses als Tagungsort nennen. Bänke aber können überall errichtet – oft sehen Statuten dies explizit vor²⁸⁹ – und ebenso schnell wieder beseitigt werden. Tatsächlich stellte das Personal bei vielen Gerichten auch im 15. Jahrhundert Tische, Bänke und andere notwendige Accessoires erst am Verhandlungstage auf, wie dies etwa für Herford bezeugt ist²⁹⁰. Damit markierten die Bänke einen ephemeren Raum in der Stadt, der während des Gerichtstages vorübergehend seine Qualität änderte und zum Gericht wurde²⁹¹. Trotz der Existenz eines Gerichtshauses gewann der Ort des Gerichts im topographischen Relief der Stadt kein eigenes Profil. Anders als etwa die Finanzverwaltung oder die Kanzlei²⁹², die feste Amtsstuben ihr Eigen nennen und mit diesen *identifiziert* wurden, war dies beim Hochgericht nicht der Fall. In scheinbarem Widerspruch zur herausragenden Bedeutung des Rechtsdiskurses für die städtische Gesellschaft findet dieser an einem fast diffus zu nennenden Ort zwischen vier Bänken statt.

Verständlich wird eine solchermaßen vorgenommene Platzierung dann, wenn man nicht nur von einer Aufhebung der Grenze zwischen Gerichtshaus und Straße ausgeht, sondern darin allgemeiner noch das Prinzip der Nichtausgrenzung, der Einbettung in den Stadtraum zum Tragen kommen sieht. Auch wenn der Rechtsdiskurs zwischen den Bänken einen eigenen Ort findet, so verhindert doch die Konzeptionierung dieses Ortes das Verschmelzen von Ort und Diskurs, wie man

W. EBEL, Lübisches Recht, S. 373 f.

289 In Diepholz und Orlamünde können die Gerichtsbanke vor dem Haus aufgeschlagen werden, in dem der Beschuldigte Asyl gefunden hat, um ihn herauszufordern; DRÜPPEL, *Iudex civitatis*, S. 37. Nach Soester Recht kann Gericht am Krankenbett abgehalten werden: *umb noitsake mogen dey grote richter ind ok dey erffrichtere vur kranker lude bedde gerichte hegen ind halden*. In bestimmten Erbrechtsangelegenheiten kann das Gericht auf Antrag der Parteien auch in das *erffhus* verlegt werden; DEUS, Soester Recht, § 368 bzw. § 367, S. 76.

290 In Herford hatten die Fronboten zu Beginn des Gerichtstages einen Tisch aufzustellen, auf den Reliquiar und Richtschwert gelegt werden sollten. Auf der Miniatur im Herforder Rechtsbuch, die das Gericht im Moment der Hegung zeigt, begrenzen Bänke mit hohen Rückenlehnen den gehegten Raum. Auch sie wurden wohl jeweils für den Gerichtstag dort aufgestellt, da sie zum Teil auf grünem Rasen stehen; siehe Abbildung 6; dazu FEDDERS/WEBER, *Zur Edition und Übersetzung*, S. 38; DIES., *Herforder Rechtsbuch, Edition und Übersetzung* fol. 2r. Meine Interpretation folgt weitgehend LADE-MESSERSCHMIED, *Miniaturen*, S. 203 ff.

291 So muss etwa der Fürsprecher aus den vier Bänken treten, d. h. das Gericht verlassen, wenn er sich mit seiner Partei beraten will; PLANCK, *Gerichtsverfahren* I, S. 202 f.

292 Siehe Kapitel 5.2.3 ‚Die Schrift zwischen eigenständigem Diskursraum und Element der Face-to-Face-Kommunikation‘.

es von modernen Amtsgebäuden kennt. Georg Simmel bemerkt dazu allgemein, dass in dem Maß, „in dem ein gesellschaftliches Gebilde mit einer bestimmten Bodenausdehnung verschmolzen [...] ist, [...] es einen Charakter von Einzigkeit oder *Ausschließlichkeit*“ hat²⁹³. Eine solche ‚Ausschließlichkeit‘ wurde bei der Raumgestaltung mittelalterlicher Gerichte erfolgreich unterlaufen.

Aber lässt sich diese Art der Raumgestaltung nicht auf den Wunsch nach Herstellung von Öffentlichkeit zurückführen? Ganz gleich wie man diesen Begriff für das Mittelalter in Anschlag bringen will – ob als Gegensatz zum ‚Privaten‘ oder zum ‚Heimlichen‘ oder als inselartig nur auf bestimmte Gruppen bezogen: Die oben beschriebene Gestalt und Konzeption des Gerichtsortes geht weit über das hinaus, was nötig wäre, um diese Formen von ‚Öffentlichkeit‘ zu gewährleisten. Das Problem lässt sich im Fall der ‚Gerichtsöffentlichkeit‘ insofern verringern, als sich die Erwartung der Moderne an diese Form der Öffentlichkeit relativ eindeutig benennen lässt, soll doch durch die Anwesenheit von Publikum und Presse in erster Linie Verfahrenswillkür vorgebeugt werden. Der Gerichtsöffentlichkeit der Moderne kommt demnach vor allem eine Kontrollfunktion zu²⁹⁴, die bereits durch das Moment der ‚Zugänglichkeit‘²⁹⁵ zum Gerichtssaal und einer freien Berichterstattung weitgehend eingelöst ist. Selbst wenn man davon ausginge, dass diese moderne Vorstellung von Kontrolle durch (Gerichts-)öffentlichkeit auch beim mittelalterlichen Gerichtswesen eine Rolle spielte, so ist doch klar, dass weder damals noch heute eine zwingende Verbindung zwischen ‚Zugänglichkeit‘ und ‚im Freien tagen‘ besteht. Umgekehrt muss dann ebenso unverständlich bleiben, warum den mittelalterlichen Gerichten eine geöffnete Tür oder ein geöffnetes Fenster schon ausreichte²⁹⁶, die Darstellungen oft weder ein Publikum in Szene setzen noch Bereiche markieren, die für ein solches Publikum vorgesehen wären. Nicht zuletzt lässt dies daran zweifeln, dass Kontrolle durch Öffentlichkeit im modernen Sinne Ziel der Raumgestaltung mittelalterlicher Gerichte war.

293 Vgl. SIMMEL, Soziologie, S. 690 ff., Zitat S. 690 (Hervorhebung F. J. A.).

294 Das Bundesverfassungsgericht erklärt 2001 in einem Urteil zur Zulassung von Fernsehkameras in Gerichtssälen, dass neben dem Vorbeugen vor ‚Geheimjustiz‘ der Sinn der Gerichtsöffentlichkeit darin liegt, „die durch die Gerichte handelnde Staatsgewalt durch Anwesenheit zu kontrollieren“; BvG, Pressemitteilung Nr. 12/2001, 24.01.2001. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der ‚Kampf um die Gerichtsöffentlichkeit‘ wohl von der Justiz instrumentalisiert worden, um ihre Selbstständigkeit vom Regenten zu erlangen; FÖGEN, Gerichtsöffentlichkeit, S. 23 ff. und 122 ff.

295 „Der moderne Begriff der Öffentlichkeit ruht auf einem Publikumsverständnis auf, das die Zugänglichkeit eines öffentlichen Raums für beliebige Personen vorsieht, unabhängig davon, ob es um Gerichtsöffentlichkeit, die politische Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit des Sports geht“; STICHWEH, Inklusion und Exklusion (2005), S. 86; zur ‚Zugänglichkeit‘ im Kontext von Öffentlichkeit, siehe in Anlehnung an angelsächsische Arbeiten VON MOOS, Das Öffentliche und Private, S. 23 f.

296 Siehe Anm. 288.



Abb. 2: Illustration aus „Der neue Layenspiegel“ des Ulrich Tengler, Augsburg 1512, aus: SELLERT, Recht und Gerechtigkeit, S. 59.

Aufschlussreich sind deshalb Darstellungen von Gerichtsorten, wie sie etwa Ulrich Tengler präsentiert (siehe Abb. 2). Er setzt das Gericht zwar auf freiem Platz in Szene, aber aufgespannte Textilien verwehren dem Publikum den Blick. Sieht man von Teufel und Engel ab, sind neben dem eidschwörenden Klagenden ausschließlich das Gerichtspersonal (Richter, Urteiler, Büttel sowie der Schreiber und dessen Gehilfe) dargestellt. Schon Wolfgang Sellert beobachtete, dass hier die ‚Öffentlichkeit‘ ausgeschlossen werden soll, zumindest jedoch keine Rolle spielt²⁹⁷. Natürlich ging es Tengler nicht um eine realistische Darstellung. Aber das von ihm ins Bild gesetzte Verhältnis von Raum und Gericht akzentuiert genau jene Aspekte, die auch in der Gestaltung tatsächlicher Gerichtsorte hervortreten: Mit den gespannten Tüchern hebt Tengler vor allem die Leichtigkeit und schnelle Aufhebbarkeit der Abtrennung des Gerichts gegenüber dem Stadtraum hervor, während selbst auf die Andeutung eines Publikums verzichtet wird. Nicht die Kontrolle durch eine wie auch immer geartete Öffentlichkeit, sondern das Eingebettetsein des Gerichts in den Stadtraum ist das hervorstechendste Merkmal von Tenglers Raumgestaltung.

Der Grund hierfür ist in der Andersartigkeit der Beziehung von Gericht und Stadtgesellschaft zu sehen. Das ‚Publikum‘ tritt dem mittelalterlichen Stadtgericht nicht, wie bei Gerichten in der Moderne, als lediglich die Geschehnisse beobachtender und kommentierender Zuschauer gegenüber²⁹⁸. Denn die Voraussetzung für das Einnehmen einer solchen Rolle ist, dass das Publikum „eine Sache nicht selbst betreibt oder sie nicht selbst organisiert“. Denn nur so ist es möglich, im Verhältnis zum Geschehen einen Beobachterstatus einzunehmen²⁹⁹. Diese Voraussetzungen sind im mittelalterlichen Gerichtswesen jedoch nicht gegeben. Denn diese Epoche kennt keine Gerichte, „deren urteilendes Personal als Teil eines rechtlichen Zwangsapparates von den *Gerichtsgenossen* [...] *abgehoben* gewesen wäre“, so der Rechtshistoriker Jürgen Weitzel, und weiter schreibt

297 „Die Vorhänge des Baldachins schließen den Raum ab und verhüllen die Szene vor den Blicken der offenbar nicht erwünschten Öffentlichkeit“; SELLERT, *Recht und Gerechtigkeit*, S. 58.

298 Die in der Moderne beobachtbare Gegenüberstellung von (staatlichem) Gericht und (gesellschaftlich fundierter) Öffentlichkeit setzt das Vorhandensein und Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft voraus, wie Habermas beobachtet hat. Die hier verfolgte Argumentation setzt insofern andere Akzente, als es nicht um Staat und Gesellschaft geht, sondern schon vorgelagert um eine nicht vorhandene Differenz zwischen urteilendem Gericht und lediglich beobachtendem, ‚rätsonierendem‘ Zuschauer; vgl. HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 57 f., S. 61 f. und S. 86 ff.

299 „Zunächst einmal wird ein Publikum dadurch konstituiert, daß es *eine Sache nicht selbst betreibt oder sie nicht selbst organisiert*. Vielmehr sieht es einem Geschehen zu und befindet sich im Verhältnis zu diesem Geschehen im Beobachterstatus“; STICHWEH, *Inklusion und Exklusion* (2005), S. 85 (Hervorhebung F. J. A.).

er: „[D]ie Öffentlichkeit des Gerichts [ist dann] nicht Kontrolle oder Veranschaulichung des Funktionierens staatlicher Justizbehörden durch oder für das Volk, sondern Selbstverwaltung des Rechts durch die jeweils betroffene Gemeinschaft [...] Öffentlichkeit des Gerichts meint also in einem ganz elementaren und bis hin zur fehlenden Begrifflichkeit selbstverständlichen Sinne die Wahrnehmung eigener Angelegenheiten der jeweiligen Rechts- und Gerichtsgemeinde durch diese selbst in der Weise eines allgemein zugänglichen, gewisse Formen unterliegenden Gesprächs“³⁰⁰. Schon Habermas schreibt, dass es im Mittelalter „keinen irgend privatrechtlich fixierten Status [gab], aus dem Privatpersonen in eine Öffentlichkeit sozusagen hervortreten konnten“. Dagegen lässt sich die moderne bürgerliche Öffentlichkeit „als die Sphäre der zum Publikum versammelten *Privatleute* begreifen“³⁰¹. Diese ‚Privatleute‘ sind aber im Umstand, in der mittelalterlichen Gerichtsgemeinde, nicht zu finden, da die Gerichtsgemeinde Teil des Gerichts ist. Das erkennt auch Bernd Thum in seinem oft zitierten Artikel zur Öffentlichkeit im Mittelalter: „Als politisch-gesellschaftlich-rechtlich Handelnde, nicht als passive Zuschauer“ nahmen die Menschen des Mittelalters „an Akten (rechtlich-) >>öffentlicher Gewalt<< teil, wie z. B. Land- und Hoftaidingen“³⁰². Wenn in dem Artikel dennoch ‚Öffentlichkeit‘ auch für das mittelalterliche Gericht postuliert wird, so weil er das ‚Räsonieren‘ in den Mittelpunkt rückt. Übersehen wird dabei jedoch die aus der Mitwirkungsmöglichkeit resultierende, grundsätzlich andere Qualität mittelalterlicher ‚Öffentlichkeit‘, die etwa bei Jürgen Weitzel mit Bezug auf die Gerichtsöffentlichkeit und allgemeiner schon bei Jürgen Habermas herausgestellt wurde. Damit aber ist auch das Räsonieren und Reflektieren – das selbstredend stattfand – grundsätzlich anders zu bewerten als in der Moderne, die eine Partizipation der Zuschauer an der Gerichtsentscheidung gerade nicht vorsieht.

Ursprünglich handelte es sich beim mittelalterlichen ‚Gerichtspublikum‘ um den Umstand, der sich aus den Mitgliedern der Gerichtsgemeinde bildete und befähigt und sogar aufgefordert war, am Urteil selbst mitzuwirken³⁰³ – weshalb dieses ‚Publikum‘ gar nicht als dem Geschehen gegenüberstehende, beobachtende Öffentlichkeit im modernen Sinne auftreten konnte. Die Gerichtsgemeinde insgesamt war also in den Entscheidungsprozess eingebunden und damit in gewisser Weise Teil des Gerichts³⁰⁴. Jürgen Weitzel spricht deshalb nicht von Urteilern

300 WEITZEL, Gerichtsöffentlichkeit, S. 73 (Hervorhebung F. J. A.).

301 HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 58 und S. 86 (Hervorhebung F. J. A.).

302 THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation, S. 68.

303 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 370; WEITZEL, Dinggenossenschaft 1, S. 85 f.; so auch schon PLANCK, Gerichtsverfahren 1, S. 168 f.

304 Die ältere Vorstellung von der bloß akklamatorischen Funktion des Umstandes ist bereits seit einiger Zeit schlüssig widerlegt; WEITZEL, Dinggenossenschaft 1, S. 82 ff. und S. 130 ff.

und Umstand, sondern von Erst- und Folgerurteilern, die frühere und spätere, gewichtige und weniger gewichtige Urteile abgaben³⁰⁵. Zwar nahm, wie für Köln beim echten Ding beobachtet, die Teilnahme der Gemeinde an der Gerichtsverhandlung nach und nach ab und reduzierte sich auf Mitglieder der Oberschicht, schließlich auf die Schöffen³⁰⁶. Weiter ist richtig, dass die Schöffen innerhalb des Bürgerverbandes eine hervorgehobene Stellung einnahmen. Aber dennoch gilt, dass „die Ausbildung ständischer Sonderrechte [...] das Schöffentum nicht prinzipiell von der Gerichtsgemeinde“ abgrenzte³⁰⁷.

Unterschiede zwischen Schöffen und Umstand werden dadurch nicht gänzlich verwischt, aber sie sind weniger grundlegend als in der älteren Literatur angenommen. Gut in dieses Bild fügt sich der Befund, dass in den meisten Gebieten das Institut der ‚Schöffen‘ gar nicht oder nur schwach ausgebildet wurde³⁰⁸ und im lübischen Rechtskreis bis ins Spätmittelalter hinein Urteiler vergleichsweise spontan aus den gerade anwesenden Personen rekrutiert werden konnten³⁰⁹.

Das Zurücktreten einer grundsätzlichen Differenz zugunsten einer graduellen zwischen Urteilern und Umstand, wie sie hier in Anknüpfung an die Forschung postuliert wird, bedeutet in der Konsequenz, dass die Gerichtsgemeinde bereits mit den Schöffen beim Gericht präsent war. Das verschiebt das Problem: Denn nun ging es nicht mehr darum, die Anwesenheit von (zahlreichen) Mitgliedern der Gerichtsgemeinde zu ermöglichen. Vielmehr mussten die Urteiler so platziert werden, dass sie als Teil der Gerichtsgemeinde, als *pars pro toto* im mittelalterlichen Sinne, agieren konnten. Die Gestalt des Tagungsortes, sein Verhältnis zum Stadtraum war – neben der personalen Zusammensetzung, auf die noch einzugehen sein wird – ein entscheidendes Moment, dieses Eingebettetsein des Gerichts in den Personenverband, für den es Urteile fällte, zu gewährleisten. Deshalb verzichtet Tengler in seinem Bild zwar auf die Darstellung eines Publikums, nicht jedoch auf die Betonung der räumlichen Nichtseparierung des Gerichts.

Bei der topographischen Ausgestaltung des Gerichtsortes geht es nicht darum, das Verhältnis von Gericht und Gemeinde lediglich symbolisch darzustellen oder zu visualisieren. Wie die Auseinandersetzungen um die Platzierung von Personen

305 EBD., S. 84 ff.

306 STRAUCH, *Das Hohe Weltliche Gericht*, S. 755.

307 WEITZEL, *Dinggenossenschaft I*, S. 130 ff., Zitat S. 136.

308 EBD., S. 130 f., mit dem Hinweis, dass die Aussagen des Sachsenspiegels (Ssp. Ldr. II Art. 12 § 2, Ssp. Ldr. III Art. 69 § 3) von der Forschung zu stark verallgemeinert wurden und selbst in Ostfalen nur bestimmte Gerichte betraf; EBD., S. 134.

309 W. EBEL, *Die lübische Rechtsfindung*, S. 297 ff. Ohne dies vor dem Hintergrund des Begriffs ‚Öffentlichkeit‘ zu diskutieren, beobachtet VAN DÜLMEN, *Theater des Schreckens*, S. 147 f. für die Hinrichtungen in der frühen Neuzeit, dass sich das „Volk [...] jedenfalls nicht auf eine passive Zuschauerrolle festlegen“ ließ.

bei Prozessionen oder Festen sowie in Kirchen und Rathaussälen zeigt³¹⁰, bildete die Positionierung im Raum nicht nur Beziehungen ab, sondern stellte sie selbst her³¹¹. Die Raumgestaltung war also nicht *Demonstration*, vielmehr *konstituierte* sie das Verhältnis von Gericht und Stadtgesellschaft entscheidend mit. Anders als das Offizialat, das nahezu Behördencharakter annahm, blieb das Hochgericht durch die räumliche Unausgegrenztheit weiterhin integraler Teil sowohl des Stadtraumes wie des Personenverbandes, der an diesem nicht separierten Ort über Konflikte und Verfehlungen seiner Mitglieder verhandelte.

Das Gerichtshaus auf dem Domhof war jedoch nicht der einzige Ort, an dem die Hochgerichtsschöffen ihrer Tätigkeit nachgingen. Ein zweiter Tagungs-ort lässt sich schon sehr früh im und beim Rathaus lokalisieren. Allerdings ist es in der Frühzeit oft nicht das Hochgericht an sich, das hier richterliche Funktionen ausübte, als vielmehr eine Versammlung des Kölner Meliorats, zu dem auch die Hochgerichtsschöffen gehörten³¹². Als um 1210 Dugendis aus der Vorstadtgemeinde Niederich in das Rathaus kam, wandte sie sich an den dort versammelten ‚Rat der Bürger und Schöffen‘, um von diesen wegen ‚echter Not‘³¹³ die Zustimmung zum Verkauf eines Erbes einzuholen. Mit Erlaubnis der auf dem Bürgerhaus Versammelten ausgestattet, kehrte sie zum Geburhaus Niederich zurück, um den Vorgang im Schreinsbuch dieser Sondergemeinde vermerken zu lassen³¹⁴. In einem ähnlichen Fall wurden diejenigen, die auf dem Bürgerhaus versammelt waren, um dem Verkauf eines Erbes *pro necessitate corporis* (echte Not) zuzustimmen, schlicht als *burgenses* bezeichnet³¹⁵. Bei diesen innerstädtischen Rechtsgeschäften tritt somit eine Gruppe auf, die für sich in Anspruch nimmt, die Geschicke der Stadt Köln ohne und gegen den Stadtherrn

310 LÖTHER, *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten*, S. 270 ff.; SIGNORI, *Umstrittene Stühle*, S. 189 ff.

311 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation*, S. 496 ff.; ALTHOFF, *Macht der Rituale*, S. 10.

312 GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert*, S. 100 ff.

313 Der Verkauf eines Erbes, auf das ja auch die Kinder Anspruch haben konnten, sobald sie volljährig waren, war nur bei ‚echter Not‘ erlaubt, die gerichtlich festzustellen war. Diese Feststellung übernahmen in Köln die Schöffen des Hochgerichts für das Gericht der Sondergemeinde Niederich; vgl. BEYERLE, *Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen*, S. 325, Anm. 1.

314 „Notum sit, quod Durgundis venit in domum burgensium et de consilio burgensium et scabinnorum rediit in domum civium Nideriche et cum uno cognato suo et cum uno cognato Rudolphi mariti sui iuravit, quod optinere non posset et ideo predictam hereditatem vendidit“; Nied. 13 IV 6 (1209–1215), zitiert nach EBD., S. 356, Anm. 1 (Hervorhebung F. J. A.). Mit Beyerles Interpretation abzugleichen ist die Kritik von VON WINTERFELD, *Rezension zu: Beyerle, Urkundenfälschungen*, S. 387.

315 PLANITZ/BUYKEN, *Kölner Schreinsbücher*, Nr. 313, S. 69 f., nach 1230; vgl. dazu GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert*, S. 101.

zu bestimmen³¹⁶, und so ist es nur folgerichtig, dass man dafür einen anderen Platz in der Stadt suchte als den Domhof. Den Schöffen kam insofern eine bedeutende Stellung innerhalb des Meliorats bei den gerichtlichen Aufgaben zu, weil sie zum einen über eine Autorisation des Stadtherrn verfügten. Zum Zweiten, weil sie auf dem Rathaus den Schöffenschrein führten³¹⁷ und somit zur die Parochialschreine übergreifenden ‚Grundbuchbehörde‘ avancierten³¹⁸.

Für die weitere Entwicklung ist es sinnvoll, die drei Bereiche, in denen die Hochgerichtsschöffen Amtsfunktionen übernahmen, nicht miteinander zu verwechseln: Sie treten einmal als Urteiler des Hochgerichts auf dem Domhof auf, dann als wichtiger Teil des auf dem Bürgerhaus versammelten Meliorats, das ebenfalls gerichtliche Aufgaben, vornehmlich um Eigen und Erbe, wahrnahm. Drittens fungierten sie im gleichen Gebäude als ‚Schreinsbehörde‘.

Mit dem Aufstieg des Rats, der im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts mehr und mehr das Schöffenkollodium als oberster Vertreter der Stadt ablöste, trat neben den *scabini* nun ein weiteres Gremium deutlich fassbar in Erscheinung, dass auf dem Rathaus tätig war³¹⁹. Obwohl die Schöffen auch im Rat saßen, es also personelle Überschneidungen gab, ist doch ein stärkeres Auseinandertreten der Tätigkeitsbereiche beider Einrichtungen feststellbar. 1278 heißt es in einem Eintrag des Brigida-Schreinsbuchs, dass ‚uns (den Amtleuten der Brigida-Gemeinde) die (Hochgerichts-)Schöffen vom Rathaus aus Folgendes angezeigt haben: Heinrich und seine Frau Sophia beurkundeten dort, dass, sollte einer den anderen überleben, derjenige frei ist, einem der gemeinsamen Kinder mehr aus dem Erbe zu geben als den anderen‘³²⁰. Etwa 20 Jahre später wird den Amtleuten von St. Alban durch die Schöffen vom Rathaus aus geurkundet, dass in ihrem Schreinsbuch vermerkt ist, dass Johannes und Gerardus Rodestoc ihr Erbe nicht ohne die Erlaubnis des Großvaters veräußern oder verändern dürfen³²¹.

316 GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 100 ff.

317 Mit STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 778, ist den Argumenten von VON LOESCH, Grundlagen, S. 202 f., zuzustimmen. Anders dagegen KEUSSEN, Kölner Verfassung und topographische Grundlagen, S. 486, allerdings ohne Belege.

318 Vgl. GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 100 ff.

319 EBD., S. 101 ff.

320 „Notum sit univervis, quod a dominis nostris scabinis Coloniensibus de domo civium protestatum est nobis [den Amtleuten der Gemeinde], quod Henricus dictus de Maguntia et Sophia, uxor sua, testationem fecerint, quod, quicumque ipsorum alterum superviveret, ille uni puerorum suorum magis quam alteri dare posset.“; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 1418, S. 372, Januar 1278.

321 „[...] quod testificatum est nobis officialibus per scabinos de domo civium, quod scriptum sit in carta ipsorum, quod Johannes et Gerardus fratres, filii Gerardi dicti Rodestoc et Bele, uxoris sue, nihil facere possent cum hereditate eorum sita in parochia Sancti Albani, nisi fuerit de voluntate Th. dicti Rodestoc, avunculi eorum.“; EBD., Nr. 1327, S. 345 f., 23. 09. 1300. ‚Carta‘ heißt in diesem Zusammenhang ‚Schreinsbuch‘.

In diesen wie in weiteren Belegen³²² dieser Zeit gewinnen die Schöffen in ihrer Eigenschaft als schreinsführende ‚Behörde‘ auf dem Rathaus ein eigenes Profil. Wirkliche Streitfälle, die vor oder bei dem Bürgerhaus durch sie entschieden würden, sind jedoch selten belegt³²³. In einem Schreinsbucheintrag von 1323 vertagte sich das Hochgericht 1323 allerdings explizit auf das Bürgerhaus: Johannes hatte gegen eine Schenkung protestiert, die sein Bruder Heinrich, ein Mönch, an die Mutter Cristine gemacht hatte. Diese hatte die Schenkung *in curia in iudicio*, also wohl im Haus des Hochgerichts, ihrem Mann Heinrich Overstolz zur Nutzung übertragen. Um über den Einspruch zu beraten, vereinbarten sich Richter und Schöffen auf das Rathaus (*supra domum civium*), und entschieden (*sententiaverunt*) dort weiter über die Angelegenheit³²⁴.

Es ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern durchaus wahrscheinlich, dass sich unter den Tausenden von Schreinsbucheinträgen des Hochgerichts und der Sondergemeinden weitere Einzelbelege für eine Gerichtstätigkeit auf dem Rathaus finden lassen. Sie dürften jedoch äußerst selten sein. Denn selbst im 15. Jahrhundert, wo sich durch andere Quellen diese Amtsfunktion beim Bürgerhaus eindeutig nachweisen lässt, hat dies in den Schreinsbüchern kaum Spuren hinterlassen. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die Textstruktur der Einträge, die, wie bereits oben angeklungen, ein festes Formular aufweisen³²⁵. Hinter der Wendung *in gerichte*, die noch im 14. Jahrhundert für die vier Bänke auf dem Domhof steht, kann sich im 15. Jahrhundert sowohl der Amtsort ‚Domhof‘ wie ‚Rathausplatz‘ verbergen. Denn sie findet sich in ganz unterschiedlichen Rechtsakten³²⁶, auch bei

322 1281 kommen die Amlleute von St. Brigida, zu den [Hochgerichts-]Schöffen auf das Rathaus’ (*scabinis supra domum civium*), um ihnen anzuzeigen, dass in ihrem Schreinsbuch (*in carta ipsorum*) für Theoderich ein Erbzins an einem bestimmten Haus zu vermerken ist; EBD., Nr. 1769, S. 483; weitere Belege: Nr. 1635, S. 439 f., März 1287; Nr. 1514, S. 401, 12. 11. 1299; Nr. 125, S. 23, Juni 1300 und weitere.

323 Die oben berichteten Fälle ‚echter Not‘ wird man kaum zur streitigen Gerichtsbarkeit zählen können, zumal vielleicht auf dem Rathaus nur Vorentscheidungen fielen; VON WINTERFELD, Rezension zu: Beyerle, Urkundenfälschungen, S. 387, Anm. 31.

324 PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2449, S. 750, 28. 01. 1323.

325 So bei der Anwädigung: *Kunt sij, dat N. N. in gerichte erschienen is ind hait sich doin weldigen* [...] Ähnlich bei der einfachen Anschreining; siehe die Einträge in HASTK, Schreinsb. 481, etwa fol. 2r, 4v und passim. Zudem handelt es sich um Abschriften von Konzepten, d. h. zwischen dem Rechtsakt und seiner Niederschrift vergingen oft Tage oder Wochen; MILITZER, Das topographische Gedächtnis, S. 166.

326 So auch bei selteneren und weniger standardisierten Einträgen wie die zur streitigen Gerichtsbarkeit; HASTK, Schreinsb. 481, fol. 6v, 07.06. 1409. Dietrich von Moelheym hatte Johan van Huchilhouen *gerichtligen zugesprochen*, also verklagt. Im weiteren Text ist dann die Wendung *in gerichte* die übliche Ortsangabe. Der Streit ging darum, ob von Molinheim mit seiner eingegangenen Kreditbürgschaft bei Ausfall der übrigen Bürgen in voller oder nur in der von ihm schriftlich zugesicherten Höhe haftbar zu machen war. Die Schöffen entschieden zu von Moelheym Gunsten.

jenem ‚echter Not‘³²⁷, bei dem schon im 13. und 14. Jahrhundert ein Tätigwerden der Schöffen beim Rathaus belegt ist.

Dass die Hochgerichtsschöffen neben ihrer Aufgabe als Scheinsbuchführer auch in ihrer richterlichen Funktion *auf dem Rathaus* tätig wurden, wird erst in der Ordnung des Schöffengerichts von 1375 eindeutig greifbar. Jeden Samstag, so heißt es dort, sollen die Schöffmeister oder der älteste der anwesenden Schöffen auf dem Bürgerhaus oder anderswo (*up der burger hûs of anderswar*) die Sachen richten, die anstehen³²⁸. Die Ordnung grenzt diese Gerichtssitzung der Schöffen eindeutig von der Sitzung auf dem Domhof (*an dem hoff*) ab, die montags bis donnerstags stattfindet. Zugleich unterscheidet das Statut die Gerichtssitzung der Schöffen auf oder beim Rathaus von deren Zusammenkunft als ‚Schreinsbehörde‘ ebendort: Jeden Freitag und Samstag, so die Ordnung, sollen drei Schöffen ‚an dem Schrein sitzen‘, es sei denn, dass der Schreiber nicht in der Stadt ist. Die Schöffen, die ‚am Schrein sitzen‘, bekommen 3 s. Präsenzgeld, während jene, die samstags das Gericht ‚auf dem Rathaus oder anderswo‘ bilden, 2 s. erhalten³²⁹.

Die Doppelung des Amtsorts der Hochgerichtsschöffen wurde von der Forschung wenig beachtet. Beyerle hat die Sitzungen des Gerichts auf dem Rathaus als Ausdruck von Emanzipationsbestrebungen der Schöffen gegenüber dem Greve als dem eigentlichen stadtherrlichen, d. h. erzbischöflichen, Richter verstehen wollen, zumal der Greve bei den Zusammenkünften der Schöffen auf dem Rathaus vermutlich nicht zugegen war³³⁰. Im Anschluss an von Winterfeld³³¹ wandte von Loesch gegen Beyerles Ansicht ein, um diese frühe Zeit habe das Hochgericht wirkliche Gerichtssitzungen nur auf dem Domhof durchgeführt. Auch bei dem in der Schöffensordnung von 1375 genannten Gericht auf dem Rathaus (oder anderswo) will er lediglich „ein genossenschaftliches Gericht der Schöffen“, also eine Art ‚Schöffengericht‘, keinesfalls jedoch eine „ordentliche[] Gerichtssitzung der Schöffen“ erkennen; diese fanden nur „am Hofe“ statt³³².

Wenn auch der Ansicht von von Loesch für die frühe Zeit weitgehend zuzustimmen ist, so unterschätzt er doch die Dynamik, die sich aus dem Auftreten der Schöffen als Gericht beim Rathaus ergab. Als das Hochgericht 1427 Heinrich Theus auf dem Rathausplatz festnehmen ließ, kam es zu einem Grundsatzstreit zwischen Rat und Hochgericht um das Antastrecht³³³. Ein wichtiger Punkt der

327 EBD., fol. 4v.

328 STEIN, Akten 1, Nr. 312, § 2, S. 555.

329 Vgl. die § 7, 6 und 2, S. 556 bzw. S. 555; EBD., Nr. 312.

330 BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 355 f.

331 VON WINTERFELD, Rezension zu: Beyerle, Urkundenfälschungen, S. 387.

332 VON LOESCH, Grundlagen, S. 203, Anm. 1.

333 Ausführlich zur so genannten ‚Theus-Affäre‘; HERBORN, Führungsschicht, S. 380 ff.; HOLTSCHMIDT, Kölner Ratsverfassung, S. 21 f.

Auseinandersetzung bildete die Erklärung des Rates, dass die Festnahme eines Bürgers auf dem Platz vor dem Bürgerhaus gegen die *stede vrjheit* sei. Der Schöffe Dietrich von Schiderich äußerte sich überrascht: Es sei den Schöffen neu, dass sie auf dem Platz niemanden aufgreifen dürften. Wenn solches aber dort nicht erlaubt sei, so solle der Rat dort auch Gerichtsverhandlungen des Hochgerichts, die zu Verhaftungen führen könnten, untersagen (*day sij ouch geynche treffliche kummere laissen dyngen*). Zieme sich dies nicht, so von Schiderich weiter, ‚dann stehen wir (Schöffen) auf, gehen vom Rathaus weg zu der Mauer und dingen von nun an dort‘³³⁴.

Anders als in der Schöffenordnung von 1375, die noch eine gewisse Unsicherheit über den Tagungsort beim Rathaus und den dortigen Aufgaben der Schöffen verrät, geht gut 50 Jahre später die Rechtfertigung des Dietrich von Schiderich vor dem Rat davon aus, dass es einen bestimmten, allgemein bekannten Ort des Gerichts im Freien *beim* Rathaus gab, auf den man sich fraglos beziehen konnte. Dass man an dieser Stelle Personen inhaftiert und in das Gefängnis auf die Hacht brachte, also das Antastrecht ausübte, ist ein deutlicher Hinweis auf eine entfaltete Gerichtstätigkeit der Schöffen um 1420 auch vor dem Rathaus.

Für das 15. Jahrhundert ist deshalb kaum davon auszugehen, dass im Bewusstsein der Zeitgenossen etwas anderes – etwa ein von von Loesch für die ältere Zeit vorgeschlagenes ‚Schöffengericht‘ – als das Hochgericht auch vor dem Rathaus tagte. Eine Differenzierung nach verschiedenen Institutionen lässt sich aus den Quellen nicht herauslesen; damit ist selbstredend nicht gesagt, das Gericht habe auf dem Domhof wie beim Rathaus unterschiedslos über die gleichen Angelegenheiten verhandelt³³⁵. Im Schiedsvertrag von 1509, in dem Erzbischof und Stadt verschiedene Streitpunkte miteinander regelten, wurden die beiden Tagungsorte des Hochgerichts beiläufig erwähnt. Wenn jemand verhaftet wird, während Greve und Schöffen tagen, *als des morgens an dem boue / und Nachmittage an dem Raithusse*, so sollen die Boten den Verhafteten *vur Greven und Scheffen in Gericht bringen*³³⁶. Die salomonisch anmutende Aufteilung der Gerichtszeiten zwischen Domhof und Rathaus zeigt, dass gegenüber der Ordnung von 1375, die lediglich

334 STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 88, S. 687, Anm. 2; vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 207 f.

335 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 758, nimmt für die frühe Zeit an, dass am Rathaus ausschließlich über Vormundschafts- und Erbschaftsklagen verhandelt wurde. Ob dies auch für das 14. und 15. Jahrhundert gilt, ist jedoch fraglich, da selbst zwischen dem Gewaltgericht des Rates und dem Hochgericht Überschneidungen auf dem Gebiet der Blutgerichtsbarkeit feststellbar sind; siehe Kapitel 3.2 ‚Gerichtsgründungen und -übernahmen durch den Rat‘.

336 BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 164, Art. 5, S. 356 f. Außerhalb der Gerichtszeiten Festgesetzte sind Verurteilte, wenn sie keine Bürgen stellen können, in das Gefängnis auf der Hacht zu bringen. In eine ähnlich Richtung weisen STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 1, § 23, S. 593 bzw. Nr. 318, Art. 3, § 16, S. 606, aus einer Schöffenordnung des 14./15. Jahrhunderts.

von Gerichtssitzungen am Samstag weiß, die richterliche Tätigkeit des Hochgerichts (einschließlich des Greven) beim Rathaus im Verlauf des 15. Jahrhunderts eine beachtliche Steigerung erfuhr.

Dass ein Gericht an zwei verschiedenen Orten tagte, ist auch für andere Städte wie z. B. Augsburg und Freiburg³³⁷ belegt und kann zunächst einmal politisch und sozialgeschichtlich ausgedeutet werden. Für Köln ließ sich gut nachzeichnen, wie sich aus dem im 12. Jahrhundert auf dem Rathaus versammelten Meliorat, das kommunale Rechtsgeschäfte erledigte und zu dem auch die Schöffen gehörten, die Gerichtstätigkeit dieser Schöffen auf und beim Bürgerhaus immer schärfere Konturen gewann. Dies hing natürlich auch mit der parallel laufenden Ausformung des Rates aus dieser Gruppe und dessen wachsender Gerichtsbarkeit zusammen. Zwar lassen sich die Wurzeln des doppelten Amtsorts des bischöflichen Gerichts weit zurückverfolgen, dennoch lässt sich erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erkennen, dass nicht etwa allein die Urteiler dieses Gerichts eine eigene Jurisdiktion entfalten, wie von Loesch meinte, sondern tatsächlich das Hochgericht selbst an zwei Stellen in der Stadt vertreten war, und dies wohl alternativlos: Dietrich von Schiderich schlägt 1427 im Streit mit dem Rat nicht etwa vor, künftig nur noch auf dem Domhof im Gerichtshaus zu dinge; er kündigt lediglich an, man könnte einfach ein wenig weitergehen und den Rathausplatz verlassen. Selbst in dieser Konfliktsituation scheint die Beschränkung auf nur einen Tagungsort nicht einmal als Möglichkeit auf.

Das um 1500 zumindest zeitlich äquivalente Amt des Hochgerichts an den beiden Orten Domhof – morgens – und Rathaus – nachmittags – zeigt die Doppelrolle an, in die es aufgrund der historischen Entwicklung hineingewachsen war und die es nun auszufüllen galt: Einerseits weltliches Gericht des Stadtherrn, andererseits Gericht der Bürgerschaft. Die beiden Rollen des Hochgerichts korrespondieren dabei mit den zwei Rollen, die der Einwohnerschaft eigen waren: Sie war einmal Untertanenverband des Erzbischofs und zum anderen genossenschaftliche Schwureinung. Das machte eine zweifache Platzierung des Gerichts in den Stadtraum nicht deshalb erforderlich, weil man politische Rücksichten zu nehmen hatte. Da, wie oben herausgearbeitet, die Nicht-Separierung des Gerichts zugleich wichtig war für seine Nicht-Ausdifferenzierung als Behörde, für seine Einbettung in den Verband, ist es zwar nicht zwingend erforderlich, aber doch naheliegend, seine zweifache Integration in den Bürger- wie Untertanenverband auch räumlich vorzunehmen.

Die Statuten lassen sich jedoch nicht eindeutig interpretieren; vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 207 f.

337 Zu Augsburg: MEYER, Stadtbuch Augsburg, Art. 70, §§ 1 u. 3; vgl. LIEDL, Gerichtsverfassung Augsburg, S. 33; zu Freiburg: SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube Freiburg, S. 23 und S. 26.

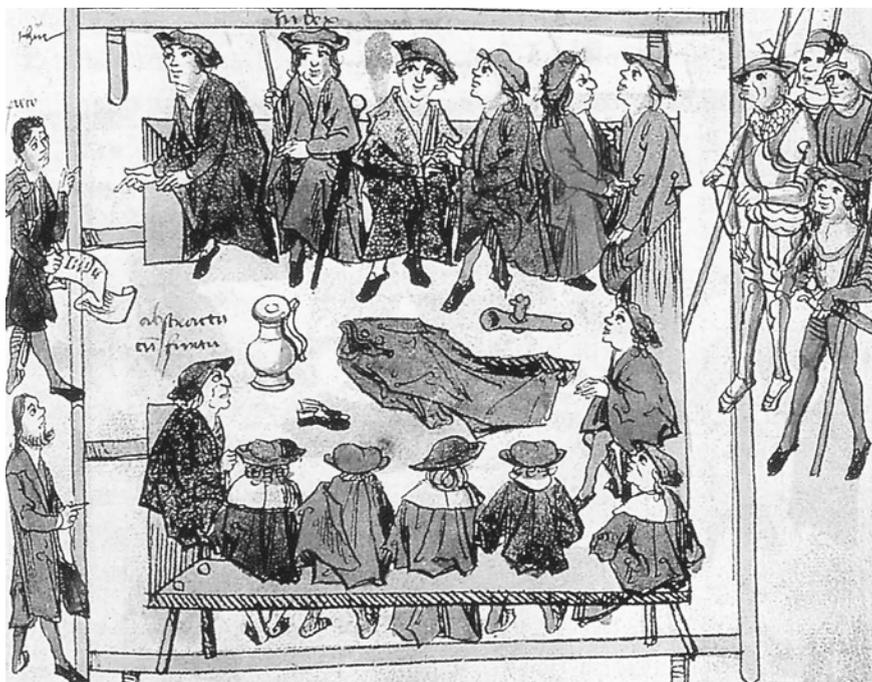


Abb. 3: Das Gerichtspersonal sitzt auf einer Ebene auf Bänken, ohne dass der Richter durch die Sitzposition hervorgehoben wäre, Volkach, 1504, aus: SCHILD, Halsgerichtsordnung Volkach, S. 19.

Ende des 15. und im Verlauf des 16. Jahrhunderts zeichnet sich in der Durchgestaltung des Gerichtssaumes ein Wandel ab. Konnte vorher der Umstand dem Gericht unter der Linde noch von allen vier Seiten beiwohnen, so scheint auch für das auf dem städtischen Platz, unter der Laube oder in einem Raum tagende Gericht die Offenheit nach zumindest zwei oder drei Seiten zunächst üblich gewesen zu sein. Das heute noch erhaltene Lüneburger Stadtgericht tagte in der Ecke eines größeren Raumes und war an zwei Seiten offen, nur durch die Gerichtsschranken abgetrennt³³⁸. Allerdings, so scheint es, wurden Gericht und Publikum mehr und mehr einander gegenübergestellt, so dass man nur noch von vorn an das

338 SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 139, Abbildung 289. Um 1500 finden sich zahlreiche Abbildungen, auf denen die dreiseitige Umschließung quasi auf halbem Wege stecken bleibt. Auf einer Miniatur des Hamburger Statutenbuchs grenzt sich das Gericht in der offenen Halle nicht mehr durch die Bänke ein, sondern wird an drei Seiten von Mauern umschlossen, die jedoch nicht höher als Banklehnen ausgeführt sind. Ulrich Tengler spannt auf seinen Holzschnitten Tücher hinter dem Richter, manchmal auch an den Seiten. Im Gegensatz zum festen, aber nur halbhohen Hamburger Mauerwerk können es sich Tenglers locker drapierte Gewebe herausnehmen, die Köpfe der Personen überragend das Gericht abzuschirmen; vgl.

Gericht herantreten konnte und Zuschauern bestenfalls durch Fensteröffnungen der Blick von der Seite gestattet wurde³³⁹. Zugleich hob man den Richter zunehmend durch eine thronartige Sitzgelegenheit von der Gruppe der Urteiler ab und platzierte ihn nicht selten in der Mitte der dem Publikum gegenüberliegenden Wand³⁴⁰. Damit nicht genug: Parallel dazu begann man nun, in dem Gerichtssaal mehrere Ebenen einzuziehen. Gerichtsschreiber, Prokuratoren und Parteien agierten auf der untersten Stufe, dem eigentlichen Boden des Raumes. Die Bänke der Beisitzer wurden auf einer hufeisenförmig angelegten, zweiten Ebene aufgestellt, so dass sie das Geschehen im Innenraum von einer höheren Warte aus beobachten konnten. Der Stuhl des Richters stand, wiederum erhöht, auf dieser zweiten Ebene, so dass er auch die Beisitzer um mindestens einen Kopf überragte. Zusätzlich findet sich über dem Richterstuhl oft ein Baldachin, der dem Sitz des Verhandlungsleiters ein thronähnliches Gepräge gab. Die 1744 und 1746 erstellten Grundrisse des Kölner Hochgerichts, die das damals Vorhandene wiedergeben, zeigen dies sehr deutlich: Der von drei Seiten geschlossene Raum ist durch mehrere Ebenen gegliedert. Von der höchsten, für die Beisitzer gedachten Ebene aus ist „Der richter Stohl mit Noch 3 auff Drit“, also nur über drei Stufen, zu erreichen³⁴¹. Abbildung 1b gibt die Situation in Köln wieder; ein Vergleich mit dem auf Bänken platzierten Volkacher Gericht (Abb. 3) macht den Unterschied anschaulich.

Es ist also keineswegs so, dass die Gestaltung des Gerichts einem starren Raumkonzept gehorchte. Das Konzept ‚Offenheit‘ ließ weiten Spielraum, um Differenzierung, etwa die Akzentuierung von Hierarchien, einzubauen, und vielleicht ist es kein Zufall, dass sich im Zuge der oft beobachteten Verbürgerlichung der Stadtgesellschaft seit dem 15. Jahrhundert auch die Sitzpositionen der Urteiler und des Richters in ihrem Verhältnis zueinander wie zum Publikum veränderten. Zugleich aber ist hervorzuheben, dass auf eine Einbettung in den Stadtraum nicht verzichtet wurde, obwohl sich eine Abschließung etwa beim Gebäude des Kölner Hochgerichts fast schon aufdrängte. Auch dies ist sicherlich ein Spiegel der – trotz aller Verbürgerlichung – Verfasstheit

BINDER, *Illustriertes Recht*, S. 115, Abbildung D; SELLERT, *Recht und Gerechtigkeit*, S. 59, Holzschnitt aus „Der neu Layenspiegel“, Augsburg 1512.

339 KOCHER, *Zeichen und Symbole des Rechts*, S. 99, Abbildung 142, Rotterdam, 1649. Ähnlich der Titelliefer zu Sebastian Brands *Clagspiegel*, Augsburg 1536; HEINEMANN, *Richter und Rechtspflege*, S. 55, Abbildung 52.

340 1591 wird in Rothenburg o. d. T. im Rathaussaal ein heute noch erhaltener, steinerner thronähnlicher Sitz als Gerichtsplatz errichtet; SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 146, Abbildung 312. Beim Umbau des Kölner Rathauses im 16. Jahrhundert erhielt das Bürgermeistergericht ebenfalls einen gemauerten Stuhl; GECHTER/SCHÜTTE, *Ursprünge*, S. 147.

341 STRAUCH, *Das Hohe Weltliche Gericht*, S. 789 f., Abbildungen 8 und 9. Ähnlich platziert Tengler schon um 1512 Richter, Schöffen und Parteien auf verschiedenen Ebenen; SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 10 f., Abbildung 2.

frühneuzeitlicher Stadtgesellschaften und ein Spiegel der spezifischen Bedeutung, die dem Gericht in diesem politischen Verband zukam.

4.1.3 Die Situierung der Ratsgerichte im Stadtraum

Schon im Überblickskapitel über die Gerichte in Köln³⁴² ist deutlich geworden, dass es bei der Gründung von Ratsgerichten im 14. Jahrhundert mehr darum ging, den Anspruch des Rates als dominante Institution in der Stadt zu dokumentieren, als Defizite im kommunalen Gerichtswesen zu beseitigen³⁴³. Heute stünden einer politischen Institution, die eine bestimmte Einrichtung ins Leben ruft, um damit ihren Machtanspruch zu sichern und zu demonstrieren, zwei Wege offen, diese im Raum zu verorten: Einmal wäre eine Zentralisierung denkbar – was für Köln beispielsweise die Schaffung mehr oder weniger auf das Rathaus konzentrierter Gerichte hätte bedeuten können. Oder man würde eine Durchdringung des Territoriums versuchen, etwa durch die Einrichtung von Gerichten in den verschiedenen Stadtteilen. Der Kölner Rat des 14. und 15. Jahrhunderts wählte keine dieser modernen Formen der Verbindung von Macht und Raum, auch keine Mischform, obwohl dies zunächst den Anschein haben könnte. Angesichts der zu Beginn dieses Abschnitts vorgenommenen Historisierung des Raums kann dies jedoch nicht wirklich verwundern³⁴⁴.

Die meisten Ratsgerichte befanden sich nicht weit, oft nur wenige Gehminuten vom Rathaus entfernt. So lässt sich das Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt nahezu auf der Rückseite des Rathauses lokalisieren, und bis zum (Tuch-)Hallengericht waren es nicht viel mehr als 100 m Luftlinie. Am Heumarkt gelegen, etwa 250 m vom ‚Bürgerhaus‘ entfernt, befand sich das Gericht auf dem Fleischhaus. Unweit des Heumarktes, in 500 m Entfernung vom Verwaltungszentrum, lag das Weinschulengericht³⁴⁵. Lediglich das Gericht in der Wollküche, ca. 600 m Luftlinie vom Rathaus bei der Kirche St. Cäcilia zu finden³⁴⁶, das Gericht auf dem Waidmarkt, ca. 800 m weit in Airsbach gelegen, und das Pferdegericht, das etwa einen Kilometer westlich, wahrscheinlich auf dem Neumarkt, angesiedelt war, sind etwas weiter entfernt.

342 Siehe Kapitel 3.2 ‚Gerichtsgründungen und -übernahmen durch den Rat‘.

343 Vgl. STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 29, der bemerkt, dass die Ratsgerichte ihre Entstehung wesentlich den Spannungen zwischen Rat und zum Stadtherrn verdanken.

344 Siehe Kapitel 4.1.1 ‚Zur Kategorie ‚Raum‘‘.

345 Vgl. die Pläne von St. Martin und St. Brigida bei KEUSSEN, Topographie 1, Tafel III (S. 1) und Tafel IV (S. 92).

346 Es gab insgesamt drei Wollküchen in Köln, von der die an der Straße ‚Wollküche‘ in St. Peter gelegene das Gericht beherbergte; EBD., S. 127* f., sowie den Plan von St. Peter; EBD., Tafel VII (S. 221).

Bis auf die drei letztgenannten lassen sich also die Ratsgerichte innerhalb eines schmalen Streifens in der Rheinvorstadt lokalisieren, in Klein St. Martin und St. Brigida, auf oder in der Nähe des Alten Markts und des Heumarkts³⁴⁷. Keines dieser Gerichte war weiter als 15, vielleicht 20 Gehminuten vom Rathaus entfernt. Wie zu erwarten, scheint der Rat die Dokumentation seiner Macht im Raum nicht mit Vorstellungen von ‚Territorium‘, mit der administrativen Beherrschung eines bestimmten geographischen Gebietes, verknüpft zu haben. Denn weder lässt sich eine Zentralisierung noch ein Ausgreifen der Gerichte in das Stadtgebiet feststellen, wurde doch in vielen bedeutenden Sondergemeinden und Stadtvierteln gar kein Ratsgericht angesiedelt³⁴⁸. Andererseits wird jedoch deutlich, dass die Wahl des Gerichtsortes nicht beliebig war.

Festzustellen ist, dass es sich bei den außerhalb des Rathauses befindlichen Gerichten des Rates um jene handelt, die bereits zuvor existierten und dann vom Rat übernommen wurden. Dies trifft sowohl für die von der Weberzunft eingerichteten Rechtsprechungsorgane in der Wollküche oder der Halle zu, wie für die ursprünglich von der Richerzeche betriebenen Gerichte auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhaus: Der Rat behielt nach der Übernahme den Gerichtsort bei. Man mag dafür zunächst eine gewisse politische Sensibilität verantwortlich machen wollen. Mit der Aufhebung des Fleischamtes 1348, der Weberzunft 1371 und der 1391 erfolgten Beseitigung der Richerzeche hatte man aber derart tiefe Einschnitte in das genossenschaftliche Leben vorgenommen³⁴⁹, dass eine plötzliche Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten erstaunen würde. Dagegen hätte sich die Gelegenheit geboten, mit einer anderen Ortswahl bewusst ein Zeichen zu setzen und etwa durch eine Platzierung der Gerichte im Rathaus die Vorherrschaft des Rates zu unterstreichen.

Die Analyse der Platzierung des Hochgerichts hat bereits gezeigt, dass es wesentlich darauf ankam, die Gerichte in das kommunikative Feld des jeweiligen Personenverbandes einzubetten und sie auch räumlich nicht als separate Institutionen zu etablieren. Obwohl Kaufhäuser und Märkte keine Personenverbände im eigentlichen Sinne darstellten, lagen hier offenbar ähnliche Motive vor³⁵⁰. Durch die Betrachtung der baulichen Aktivitäten des Rates sowie die Analyse der beim oder im Rathaus arbeitenden Gerichte lässt sich dies verdeutlichen.

347 Vgl. den Plan des Martinsviertels; EBD., Tafel II (nach S. 156*).

348 Der ganze Norden und Nordwesten mit St. Columba, dem Niederich, St. Christoph und Eigelstein sowie der Süden mit St. Severin beherbergen gar kein Ratsgericht.

349 Zu den Auseinandersetzungen zwischen Rat und Zünften sowie zur Auflösung der Richerzeche HERBORN, Bürgermeisterliste, S. 79 f., S. 107 ff. und S. 127 ff.; sowie MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 149 f., S. 178 ff. und S. 185.

350 Vgl. STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 29, der die Ratsgerichte nach ‚Lebenskreisen‘ gegliedert sieht.

Wie in anderen Städten auch zu beobachten³⁵¹, führte der Kölner Rat im 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche, zum Teil sehr aufwendige Baumaßnahmen durch, die sowohl der wirtschaftlichen Infrastruktur der Stadt wie einer verbesserten Verwaltung auf dem Rathaus dienen sollten³⁵². So brachte man seit den 1350er-Jahren gegen einen symbolischen Mietzins die kommunalen Urkunden im Haus ‚Zur Stesse‘, dem ehemaligen Vogthof, unter. Später wurden die Dokumente im Rathauturm gelagert³⁵³. 1374 erwarb die Stadt das neben dem Rathaus gelegene Haus ‚Zur Hoesen‘ und richtete im Erdgeschoss die städtische Kanzlei ein, in der der Protonotar auch zu wohnen hatte³⁵⁴. Neben Archiv und Kanzlei sind es vor allem die Kölner ‚Finanzbehörden‘, die drei so genannten Mittwochs-, Freitags- und Samstagsrentkammern, die früh über ‚Dienstzimmer‘ verfügten und bei Baumaßnahmen wie dem Anbau des Rathauturms selbstverständlich berücksichtigt wurden³⁵⁵.

Auf den Umgang mit Schreiber, Schreibkammer und Archiv wird bei der Diskussion um Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Verfahren noch näher einzugehen sein³⁵⁶. An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass man seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts diesem Verwaltungsbereich wie auch der Finanzverwaltung in unterschiedlicher Weise *eigene* Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen trachtete. Köln stellt diesbezüglich keine Ausnahme dar; auch in anderen Städten wie etwa Lübeck und Nürnberg, lässt sich beobachten, dass die Felder ‚Schriftlichkeit‘ und ‚Finanzen‘ separate Räume zugewiesen bekamen³⁵⁷.

Bemerkenswert an den zahlreichen vom Rat veranlassten Anmietungen und Baumaßnahmen ist, dass die Ratsgerichte nie Gegenstand solcher Aktivitäten waren. Weder wurde dem Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt, der sich direkt hinter dem Rathaus befand, ein Raum im Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt, noch berichten die Quellen über die Errichtung auch nur eines rudimentären Gebäudes für die anderen im Freien tagenden Gerichte. Als symptomatisch kann gelten, dass der Rat zwar 1375 eine Fleischhalle errichten ließ, das zugehörige Gericht arbeitete jedoch auch nach Fertigstellung

351 Zur Bautätigkeit der deutschen Städte vgl. FOUQUET, Bauen für die Stadt, S. 79 ff.; für den italienischen Raum vgl. jüngst BAUMGÄRTNER, Bauplanung in Rom, S. 269 ff.

352 Zur Bautätigkeit vgl. LAU, Entwicklung, S. 292 f. und S. 310 ff.

353 MILITZER, Entstehung von Archiven, S. 31 f.; LAU, Entwicklung, S. 276 ff.

354 BELLOT, Baugeschichte, S. 278 ff.; LAU, Entwicklung, S. 274.

355 VOGTS, Kölner Rathaus, S. 12; KEUSSEN, Topographie I, S. 143 ff. Zwar ist die Lage der Räume im durch den Krieg zerstörten Rathaus nicht mehr zu ermitteln. Dafür sind wir aber über die Ausstattung der Amtszimmer der Finanzverwaltung gut informiert; KNIPPING, Kölner Stadtrechnungen I, S. XVIII, Anm. 1.

356 Siehe unten bei Anm. 1041.

357 Zu Archiv und Schreibkammer vgl. für Nürnberg und Lübeck PITZ, Aktenwesen, S. 258 ff. u. S. 420; vgl. ARLINGHAUS, Raumkonzeptionen, S. 101 ff.

nicht in, sondern *vor* der Halle, wo wohl auch weiterhin ein Teil des Fleischverkaufs stattfand³⁵⁸.

Schon oben wurde diskutiert, dass die häufig genannte Erklärung, man habe im Hoch- und Spätmittelalter unter freiem Himmel Gericht gehalten, um größtmögliche Öffentlichkeit zu garantieren, nicht das ausschlaggebende Moment für die Ortswahl war. Die Ratsgerichte bestätigen dies, denn mit dem Weinschulen-, Wollküche- und (Tuch-)Hallengericht gab es immerhin drei Rechtsprechungsorgane, die in festen Häusern untergebracht waren. Wie schon beim Hochgericht gesehen, so ist auch der Umgang mit den Gerichten in diesen Gebäuden dadurch gekennzeichnet, dass sie eingebettet in einem größeren Raum agierten, statt einen eigenen Gerichtssaal zu besitzen. 1373 war die im Auftrag der Stadt neu errichtete Tuchhalle fertig gestellt, in der auch das gleichnamige Gericht tagte. Man könnte erwarten, dass im Zuge eines solchen Neubaus bestimmte Räume für das schon in der alten Tuchhalle urteilende Gericht vorgesehen worden wären. Zwar musste das Hallengericht nicht, wie das Fleischmarktgericht nach dem Neubau der Fleischhalle, im Freien urteilen. Die Quellen erwähnen jedoch keinerlei eigene Räumlichkeiten oder auch nur Aufwendungen für Trennwände oder ähnliches für die beiden vom Rat bestellten Richter und ihr Personal³⁵⁹. Dies auf eine Überlieferungslücke zurückzuführen, kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erscheint aber angesichts der gut dokumentierten Ausgaben für den Bau unwahrscheinlich. So wissen wir sogar, dass die Stadt einen Maler für das Ausschmücken der Halle mit Gemälden bezahlte³⁶⁰. Man wird deshalb die Quellen ernst nehmen müssen, wenn sie als Tagungsort für das Tuchhallengericht nur allgemein von ‚der Halle‘ sprechen, statt einen Gerichtsraum zu nennen. In einem Beschluss aus dem frühen 15. Jahrhundert heißt es, wenn die Richter auf der Halle tätig waren und denjenigen, die umgehen und die Tücher stempeln (*blien*), ein Gebot geben, dass diese dann vor die (Web-) Rahmen oder auf die Halle kommen sollen (*dat sij komen solen vur die ramen of up die halle*). Taten sie dies nicht, büßten sie 2 s.³⁶¹

Wendet man sich den im und beim Rathaus platzierten Gerichten zu, so wundert es nicht mehr, dass auch diese Gerichte nur ausnahmsweise über einen eigenen Raum verfügten. Das vom Rat in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhundert ins

358 Außerhalb des Fleischhauses blieben weiter die ‚Speckbänke‘ aufgestellt; KEUSSEN, Topographie 1, S. 21.

359 Die Überlieferung ist vergleichsweise dicht, da sowohl Schriftgut der Zunft wie auch des Rates sich mit dem Kaufhaus befassen und Rechnungen über den Neubau und die Ausstattung vorliegen; ENNEN, Geschichte Köln 5, S. 679 f., Anm. 3. Zudem sind mit HASTK, Zunft A 26, Bußbuch auf der Halle, Prozessprotokolle erhalten geblieben.

360 ENNEN, Geschichte Köln 5, S. 679 f., Anm. 3.

361 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 750, S. 502.

Leben gerufene Gewaltgericht tagte bis in das 17. Jahrhundert hinein vor dem Rathaus³⁶². In diesen fast vierhundert Jahren wurde das Rathaus völlig umstrukturiert, angrenzende Privathäuser angekauft und in Verwaltungsgebäude umgewandelt sowie durch Neubauten zahlreiche Räume und Zimmer für verschiedene administrative Aufgaben geschaffen, ohne dass dem Gewaltgericht ein eigener Raum zugewiesen worden wäre³⁶³. Die Gewalttrichter blieben damit ebenso den Unbilden der Natur ausgesetzt wie ihre Kollegen vom Hochgericht, die, wenn sie ‚auf dem Rathaus‘ dingingen, zumindest bis ins 16. Jahrhundert hinein ebenfalls vor dem Gebäude tätig wurden³⁶⁴.

Lediglich zwei Gerichte – das Gästegericht oder ‚Gericht von den Gästen hinter der Tür‘ und das ‚Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Bürgerhaus‘ – amtierten nicht nur beim, sondern tatsächlich im Rathaus. Obwohl klar ist, dass beide in einem Gebäude abgehalten wurden, hat es einen wirklichen Gerichtssaal für diese Rechtsprechungsorgane zumindest bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht gegeben. Obgleich schon bis 1390 eine Reihe von auch weniger bedeutenden Räumen des Rathauses wie etwa die Wohnung für einen Ratsdiener und im ersten Stock ein Waschraum für die Ratsherren aus den Quellen bekannt sind³⁶⁵, fehlen solche Angaben für das ‚Gericht von den Gästen hinter der Tür‘ völlig. Den Zusatz ‚hinter der Tür‘ wird man deshalb so verstehen müssen, dass dieses Ratsgericht wohl in einem Durchgang oder Korridor vor der Ratsstube tätig war.

Die Lokalisierung des Gästegerichts muss notwendigerweise Vermutung bleiben. Sie gewinnt jedoch an Plausibilität, wenn man sich die Platzierung des ‚Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus‘ näher ansieht, über die bessere Informationen vorliegen. Auskunft über dessen Tagungsort gibt die so genannte Prosarelation über die Unruhen von 1481. Sie schildert, dass die Aufständischen als Vertreter der Gemeinde auf das Bürgerhaus zogen, um ihre Forderungen an den Rat zu stellen. Im Rathaus angekommen, ließen sie es von innen verriegeln und wünschten den Rat zu sprechen. Die zu gewöhnlicher Sitzung im Senatssaal des Rathauses versammelten Ratsherren sandten eine Abordnung *heraus auf den sal, daer man die gerichter pflegt zu besitzen*, um mit den Vertretern der Gemeinde zu verhandeln. Die Geschickten des Rates, so heißt es weiter, ‚nahmen dort Platz,

362 STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 34 ff.; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 52. Vielleicht arbeitete das Gericht, wie in anderen Städten auch, in der Laube bzw. der Rathausvorhalle. So vermutet schon BELLOT, Baugeschichte, S. 272. Die Rathausvorhalle, der Vorgängerbau der heute noch existenten Renaissancelaube, wurde vermutlich in den 1350er- und 1360er-Jahren errichtet; EBD., S. 269.

363 Dazu die verschiedenen Artikel in GEIS/KRINGS, Köln: Das gotische Rathaus, auf die noch im Einzelnen einzugehen sein wird.

364 Siehe Kapitel 4.1.2 ‚Die Verhandlungsorte des Hochgerichts‘.

365 LAU, Entwicklung, S. 312.

wo man üblicherweise das Amtleutegericht zu halten pflegt³⁶⁶. Der Forschung ist diese Stelle nicht entgangen, und man hat zu Recht daraus geschlossen, dass das Bürgermeister- und Amtleutegericht im Hansasaal tagte³⁶⁷. Der ‚Hansasaal‘, der erst im 18. Jahrhundert diesen Namen bekam und zuvor meist *groisse[r] Sal* genannt wurde³⁶⁸, wird bereits 1446 als der Ort im Rathaus bezeichnet, an dem ‚man zu dingen pflegte‘³⁶⁹, was sich nur auf das Bürgermeister- und Amtleutegericht beziehen kann.

Für das Bürgermeister- und Amtleutegericht lässt sich zwar im Gegensatz zum ‚Gericht von den Gästen hinter der Tür‘ immerhin ein konkreter Raum angeben, an dem seine Richter und Urteiler amtierten. Aber dieser Raum war kein Gerichtssaal im eigentlichen Sinne. Der Hansasaal, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts als Sitzungssaal des Rates gebaut und von diesem bis zur Errichtung des neuen Senatssaal im Rathauturm 1414 als solcher benutzt³⁷⁰, war als Amtsort für das Gericht viel zu groß dimensioniert³⁷¹. Ähnlich wie in Lüneburg noch heute zu sehen (siehe Abb. 4), wird das Bürgermeister- und Amtleutegericht lediglich einen kleinen Teil des Raumes okkupiert haben; und ähnlich wie dort markierten wohl Bänke den genauen Platz des Gerichts, wie aus dem Eid der Amtleute auf dem Bürgerhaus deutlich wird. 1450 werden sie gemahnt, das Gericht pünktlich zu beginnen. Zur selben Zeit wie die Ratsherren sollten sie *navolgen bynnen des gerichtz benke*³⁷². So ist auch die oben zitierte Angabe in der Prosarelation zu verstehen. Die ‚Geschickten‘ des Rates, so die Bezeichnung, *giengen sitzen daer man das gericht [...] pflegt zu halten*³⁷³, womit eine Präzisierung der Stelle im Hansasaal erfolgte, an der sich die Ratsvertreter mit den Aufständischen trafen.

366 [...] *giengen sitzen daer man das gericht der amptluede pflegt zu halten*; Chroniken 14, Köln 3, S. 929.

367 So schon ENNEN, Geschichte Köln 3, S. 42 f., dem u. a. HEINEN, Gerichte, S. 153, DREESMANN, Verfassung und Verfahren, S. 45, und zuletzt STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 35 beitrifft. Nur STEIN, Akten 1 Nr. 159, Eidbuch von ca. 1450, spätere Zusätze, S. 354, Anm. 1, vermutet, mit Bezug auf die gleiche Textstelle, einen eigenen ‚Saal‘ für das Bürgermeister- und Amtleutegericht.

368 HAGENDORF-NUSSBAUM/NUSSBAUM, Hansasaal, S. 337.

369 *Up dem rathus in dem groissen sall, dae man zu dyngen pleyet*; zitiert nach EBD., S. 337, Anm. 4; vgl. KEUSSEN, Topographie I, S. 144.

370 HAGENDORF-NUSSBAUM/NUSSBAUM, Hansasaal, S. 340 ff.; zum Senatssaal im Rathauturm, BELLOT, Baugeschichte, S. 283 ff.

371 Siehe den detailreichen Artikel (mit zahlreichen Abbildungen) von HAGENDORF-NUSSBAUM/NUSSBAUM, Hansasaal, S. 337 ff.

372 STEIN, Akten 1, Nr. 159, Eidbuch von ca. 1450, spätere Zusätze a), § 1, Eid der Amtleute im Bürgerhaus, S. 354.

373 Siehe Anm. 366.

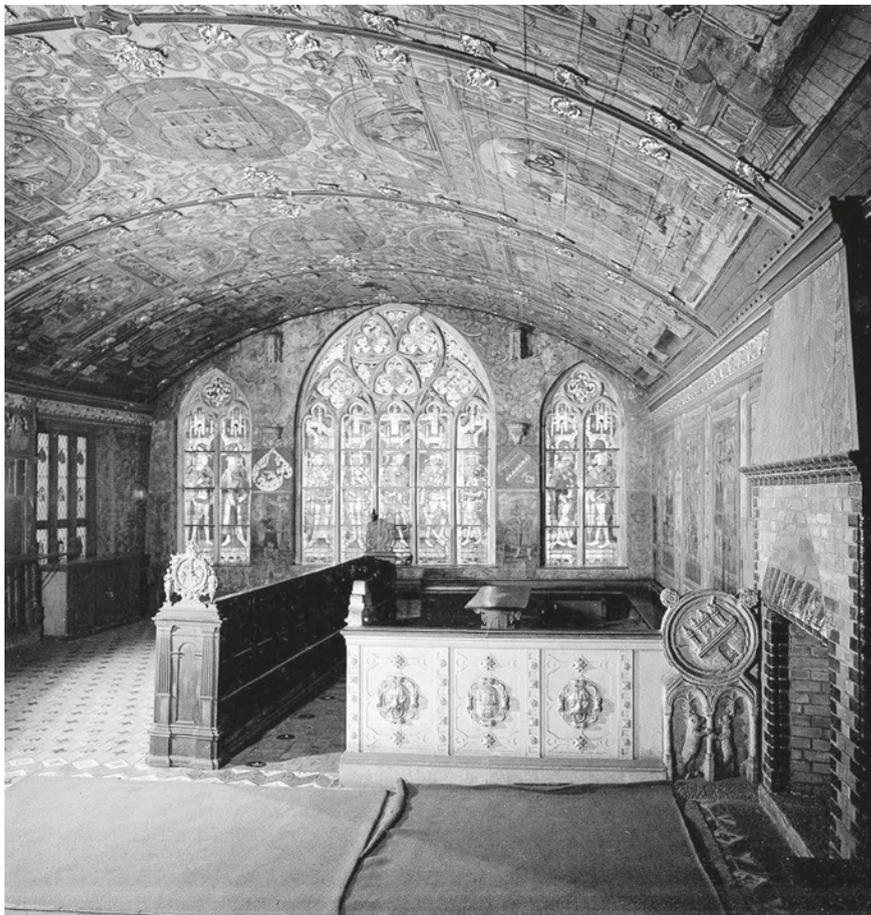


Abb. 4: Mit lettnerartigen Abgrenzungen versehener Gerichtsort in einem größeren Saal des Lüneburger Rathauses, aus: SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 138, Nr. 289.

Wie schon beim Hochgericht, bei dem man ebenfalls ‚in die Bänke ging‘ und nicht wie beim *Offizial* ‚auf den Saal‘³⁷⁴, urteilte das Bürgermeister- und Amteutegericht in einem bestimmten, geschlossenen Raum. Genauer betrachtet hatte es jedoch nur einen Ort in einem größeren Saal, der nicht eigentlich als Raum des Gerichts wahrgenommen wurde. So erklärt sich auch das beredte Schweigen der Quellen, die zwar Gerichtszeiten präzise nennen, aber kaum Angaben zum Gerichtsort machen oder diesbezüglich auffallend umständlich – ‚Gericht von den Gästen hinter der Tür‘ – formulieren müssen. Auch

374 Siehe Kapitel 4.1.2 ‚Die Verhandlungsorte des Hochgerichts‘.

später verfügte das Bürgermeister- und Amtleutegericht – ähnlich dem Gewaltgericht – über keinen eigenen Raum. Im 17. Jahrhundert, nach Fertigstellung des so genannten ‚Spanischen Baus‘, tagte es in der großen Halle des Erdgeschosses³⁷⁵. Vergleichbar war die Situation in Nürnberg, wo dreimal wöchentlich ein aus acht Ratsherren bestehendes Gericht in einem Bereich des großen Ratssaals arbeitete³⁷⁶.

Das Tagen der Gerichte im Freien hat man gemeinhin mit einem Wunsch nach Öffentlichkeit erklärt, und ein solches Motiv könnte man – auch wenn es in der Forschung bisher nicht diskutiert wurde – ebenso für die Wahl eines übergroßen Saales vermuten. Sieht man genauer hin, geht dieses Argument jedoch an der Sache vorbei. Heute kommen Besucher und Reporter aus Interesse an dem gerade stattfindenden Verfahren zum Gericht und nehmen auf dem dem Prozessgeschehen zugewandten Gestühl Platz in der Absicht, dem Verhandlungsgeschehen zu folgen. Mit einem ganz anderen Publikum ist bei einer auf dem Markt oder in einem allgemein zugänglichen Saal stattfindenden spätmittelalterlichen Gerichtssitzung zu rechnen. Denn die meisten Anwesenden kamen hier gar nicht als Zuschauer zum Ort der Verhandlung, sondern um ihren Alltagsgeschäften nachzugehen.

Wie man sich die Gerichtssitzung in einem solchen (überdimensionierten) Raum vorzustellen hatte, hat Hans von Hemßen 1625 für Lübeck ins Bild gesetzt (siehe Abb. 5). In dem großen Saal ist der als Gericht fungierende Rat lediglich durch Bestuhlung und Schranne vom übrigen Teil des Raumes abgetrennt. Noch wichtiger ist, dass sich das Geschehen in den übrigen drei Vierteln des Raumes keineswegs auf das Gericht hin ausrichtet. Die im Vordergrund und rechts dargestellten Personen schauen den Betrachter an und/oder sind miteinander im Gespräch vertieft, ohne den Vorgängen hinter der Schranne besondere Aufmerksamkeit zu schenken, ja ohne sie überhaupt wahrnehmen zu können. Für das Gericht bildeten die Anwesenden also nicht einmal ein Publikum im engeren Sinne. Anders als heute war die vormoderne Gerichtssitzung damit nur eine von vielen Kommunikationen, die neben anderen gleichzeitig in dem Saal stattfand. Was hier für ein Gericht auf dem Rathaus ins Bild gesetzt wurde, muss umso mehr für ein Tuchhallengericht oder sonstige Einrichtungen der Rechtsprechung in Kaufhäusern gelten. Das ‚Eingebettetsein‘ des Rechtsdiskurses ist hier deutlich wahrnehmbar.

375 GECHTER/SCHÜTTE, Ursprünge, S. 146 f. und Abbildung 187, S. 154. Erst 1587 ist bei Hermann von Weinsberg eine *amlude camer uff dem raithaus* erwähnt, auf der das Bürgermeister- und Amtleutegericht *audienz und gericht* zu halten habe; VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 3, S. 370.

376 ALBRECHT, Rathausbau, S. 208.



Abb. 5: Darstellung einer Gerichtssitzung im Audienzsaal des Lübecker Rathauses. In dem Saal tagte der Rat dreimal wöchentlich sowie einmal als Oberhof bzw. Appellationsinstanz. Ölgemälde von Hans von Hemßen, 1625; aus: POECK, *Rituale der Ratswahl*, dort Abb. 8.

Bevor diese ‚Unbehaustheit‘ der städtischen Gerichte abschließend interpretiert werden kann, ist auf eine vermeintliche Ausnahme einzugehen. Soweit sich sehen lässt, verfügten die ‚Klagherren‘ als einzige gerichtsförmige Einrichtung in Köln mit der ‚Klagherrenkammer‘ über einen eigenen Raum, der nicht nur eine besondere Ausstattung erfuhr, sondern auch mit der Institution identifiziert wurde. Die Funktion dieser 1466 gegründeten Einrichtung sollte es zunächst sein, sich der Streitigkeiten zwischen Zunftmitgliedern anzunehmen, so diese nicht von den Zunftmeistern geregelt wurden. Ziel war es offenbar, Prozesse von Zunftmitgliedern vor den Ratsgerichten möglichst zu unterbinden, da hierdurch innerhalb der Zünfte zwischen den einfachen Mitgliedern (*amptzgenoessen*) und den Meistern, die solche Angelegenheiten eigentlich zu bearbeiten hatten, Unfrieden entstand. Schon dies zeigt, dass die ‚Klagherren‘ kein Ratsgericht im üblichen Sinne bildeten. Ihre primäre Aufgabe bestand darin,

die Konfliktparteien zu einer gütlichen Einigung zu bewegen; gelang ihnen das nicht, hatten sie sie an den Rat zu verweisen³⁷⁷.

Die ursprüngliche Einschränkung ihrer Zuständigkeit auf Zunftsachen ließ sich in der Praxis jedoch nicht aufrechterhalten. Sehr rasch hatten sie sich auch in anderen Angelegenheiten um Schlichtung zu bemühen und, falls dies nicht möglich war, die Parteien nicht unbedingt an den Rat, sondern an ein ihnen zuständig erscheinendes Gericht zu weisen. 1470 sollten die Klagherren zwischen Nysegin, der Witwe des Johannes Koch und Neetgin Krayn einen Rückzahlungstermin über eine Schuld vereinbaren; wenn keine Einigung zu erzielen war, hatten sie sie an ‚das Gericht‘ zu schicken³⁷⁸.

Soweit sich dies aus den Verfahren schließen lässt, haben die Klagherren häufig die Gerichte angewiesen, einen Prozess einige Wochen ruhen zu lassen und so den Schuldner Zahlungsaufschub gewährt³⁷⁹. Zudem wuchs ihnen mehr und mehr das Recht zu, bereits vor einem Gericht angelaufene Prozesse abziehen zu können³⁸⁰. Ein solches Eingreifen der Klagherren in schwebende Verfahren brachte sie aber auch in Konflikt mit den kirchlichen Gerichten und dem Hochgericht. Beides trug sicher dazu bei, dass der Rat 1479 das Amt zunächst für zwei Jahre aufhob: Im Grunde hätte das Einschalten der Klagherren nur zu Verzögerungen geführt, so die gegebene Begründung, und man wolle sehen, ob es nicht auch ohne ging³⁸¹.

Die zunächst befristete Auflösung deutet darauf hin, dass die Tätigkeit der Klagherren schon 1479 zum Politikum geworden war. Während des Aufruhrs 1481 ist es dann eine Forderung der Gemeinde an den Rat, das Amt wieder einzurichten³⁸². Vor allem aber scheinen die Klagherren sich gegenüber dem Hochgericht

377 Damit *vorder swaerheit tusschen den meisteren ind amptzgenoessen verhoedt werde*, [hat der Rat beschlossen,] *dat man an den gerichtten [= Ratsgerichten] over sulche sachen herkomende uyss den amptzbrieven [...] nyet richten noch erkennen, sonder die sachen wysen soele an onse heren na luyde der clausulen in denselven brieven begriffen*. Dann heißt es in einem Zusatz: *Vort haint unse heren mit verdragen, dat die clagemeistere sulche sachen vur sich neymen, die verhoeren ind versoechen soelen, off sij die gutlichen nederleygen moegen, ind konten sij des nyet gedoin, so soelen sij die sachen an unse heren brengen*; STEIN, Akten I, Nr. 210, S. 407, 24. Oktober 1466.

378 HASTK, V + V 30, C 32, fol. 13r; vgl. Beschlüsse I, S. 407, Nr. 1470/146; HEINEN, Gerichte, S. 131; für die spätere Entwicklung DREESMANN, Verfassung und Verfahren, S. 87 f.

379 Beschlüsse I, Nr. 1471/96, S. 459, 2. August 1471.

380 Siehe unten Anm. 383.

381 1479, als das Amt kurzzeitig aufgelöst wurde, heißt es zur Begründung, die *vier clagemeistere* hätten *allerleye sachen, die doch an die gerichte gehoerent, tuschen den parthyen zo dadynge annoymen*. Wenn es ihnen dann nicht gelang, die Parteien zu einer Einigung zu bewegen (die *pathyen nyet haint konnen vereynigen*), hätten sie die Angelegenheit vor den Rat gebracht, wodurch *vyl zijt verquyst* worden wäre; STEIN, Akten I, Nr. 258, S. 466, 22. Dezember 1479, Aufhebung des Amtes der Klagemeister/Klagherren für die nächsten zwei Jahre.

382 EBD., Nr. 261, § 35, S. 473 Oktober–November 1481. Das (1479) abgeschaffte Klagherrenamt soll wieder eingeführt werden.

und dem Stadtherrn profiliert zu haben. 1495 kam es zu massiven Beschwerden des Greven, der Schöffen und des Erzbischofs über das Eingreifen dieser Einrichtung in schwebende Verfahren. Der Rat trug dem nur insofern Rechnung, als er die Handlungsfreiheit der Klagherren einschränkte: Nun durften sie die vor dem Hochgericht Prozessierenden nur noch dann vor sich laden, wenn der Rat dem zustimmte oder beide Parteien dies ausdrücklich wünschten³⁸³.

Nicht nur, dass die Klagherren sich durch die Art der Aufgabenstellung und Verfahrensführung von den anderen Ratsgerichten unterschieden – sie hatten ja vornehmlich zu schlichten und ggf. den Konflikt weiter zu verweisen. Darüber hinaus griffen sie – anders als die Richter die übrigen Gerichte – aktiv und von sich aus in laufende Verfahren ein. Im konfliktträchtigen Beziehungsgeflecht zwischen Rat, Gemeinde und Hochgericht waren die Klagherren dadurch zu einer stark politisierten Einrichtung geworden, die in der alltäglichen Auseinandersetzung mit dem erzbischöflichen Gericht mehr Profil zeigte als andere Ratsgerichte³⁸⁴.

Deutlich symbolisiert wird dies durch die bildliche Ausstattung der Klagherrenkammer, die man nur ‚programmatisch‘ nennen kann. Der Raum war mit einem Bild versehen, welches den Kampf zwischen dem legendären Kölner Bürgermeister Grin und einem Löwen zeigte. In der Erzählung, die hier ins Bild gesetzt war, hetzten – je nach Variante – zwei Domherren oder Priester mit Billigung oder gar im Auftrag des Erzbischofs heimtückisch einen Löwen auf Grin, der das Tier jedoch zu besiegen wusste. Anschließend ließ er die beiden Mordbuben festsetzen und unter der Pfaffenpforte aufhängen. Der Löwenkampf des Bürgermeisters symbolisierte für die Bürgerschaft den Kampf und die Befreiung Kölns vom Erzbischof und war im 15. Jahrhundert längst zu einer der wichtigsten identitätsstiftenden Erzählungen über die Geschichte der Stadt geworden. Ein Relief mit der Szene aus der Legende schmückte schon die Front des Rathauses, und man hielt es offenbar für angemessen, die Erzählung in der Klagherrenkammer erneut darzustellen³⁸⁵.

Die Geschichte bezog zudem sehr konkret Stellung zu den Zuständigkeiten und Kompetenzen von städtischer und stadtherrlicher Gerichtsbarkeit. Denn mit der Verhaftung und Verurteilung der Täter griff Grin zugleich in die Rechte

383 Greve und Schöffen hatten sich beim Rat darüber beklagt, dass die Klagherren *offte und ducke die parthyen, den an den hoifgeboiden wirt und zo anspraichen und antworden komen synt, van dannen heischen und vur sich gebieden sullen [...] in achterdeil desselven gerichtz*, was auch den Unwillen des Erzbischofs erregt habe. Zukünftig sollen die Klagherren keine Klagen vor dem Hochgericht mehr *affbeischen [...]*, *it en sy dan mit wissen und beveil unser heren v. r. adir zo beider parthien begerten und mit irem willen*; EBD., Nr. 307, S. 547, 8. Juli 1495.

384 Schon früh müssen sie sich auch mit dem Offizial auseinandersetzen; Beschlüsse I, S. 385, Nr. 1470/41, 28. Februar 1470.

385 Zu Legende und Ikonographie knapp DIECKHOFF, Republikanische Thematik im häuslichen Bereich, S. 416 ff.

des erzbischöflichen Hochgerichts ein, welches sowohl das Antastrecht wie die Blutgerichtsbarkeit beanspruchte. Die Darstellung des Kampfes als Bild in der Klagherrenkammer zu finden, kann damit fast als politischer Auftrag verstanden werden³⁸⁶. Dass die Klagherren über einen festen, geschlossenen Raum verfügten, der ausschließlich mit ihnen und ihrer Tätigkeit identifiziert wurde, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sie stark als ‚politische Amtsträger‘ wahrgenommen wurden. Damit ist weder gesagt, dass die übrigen Ratsgerichte keine ‚politischen‘ Einrichtungen waren, verdanken sie ihre Gründung doch nicht zuletzt der Auseinandersetzung des Rates mit dem Hochgericht und den Zünften; noch ist damit gesagt, dass das Klagherrenamt wichtiger war als etwa das Bürgermeister- und Amtleutegericht. Aber im Gegensatz zu den Ratsgerichten, von denen einige durchaus in Konkurrenz mit dem Hochgericht arbeiteten, sollten die Klagherren in konkreten Verfahren *direkt* beim Hochgericht intervenieren³⁸⁷. Die erwähnte, 1495 erfolgte Rückbindung solcher Interventionen an den Wunsch der Parteien oder das Einverständnis des Rates, war eine Einschränkung, mit der man nicht zuletzt auf Klagen des Erzbischofs reagierte³⁸⁸. Dies macht deutlich, welche exponierte Stellung die Klagherren in der Auseinandersetzung zwischen Rat, Hochgericht und Erzbischof einnahmen. Nicht weil sie Konflikte bearbeiteten, sondern weil sie dies explizit in Konfrontation mit dem Stadtherrn taten, bekamen sie, so lässt sich vermuten, einen eigenen Raum. Nicht weil dort ein städtisches Gericht tagte, sondern weil dort ein politisches Amt seinen Sitz hatte, wurde die Klagherrenkammer mit dem dazu passenden Bildprogramm ausgestattet.

Die Präsenz aller übrigen Ratsgerichte und -richter im städtischen Raum beschränkte sich jedoch nicht allein auf das Abhalten des Gerichts an bestimmten, nicht als separat konzipierten Orten. Gemeinsam mit den Boten wirkten die Richter in hartnäckigen Fällen selbst daran mit, dass das durch sie ergangene Urteil umgesetzt wurde, wozu sie sich nicht selten zur Wohnung der unterlegenen Partei zu begeben hatten.

Musste ein Urteil durch Pfändung vollstreckt werden, begab sich der Kläger zunächst nur mit einem Gerichtsboten zum Haus des säumigen Schuldners.

386 Dieckhoff will in der Darstellung des kämpfenden Bürgermeisters ein Gerechtigkeitsbild (Gut gegen Böse) erkennen, weil es auf der Klagherrenkammer hing (S. 418). Jedoch legen weder die Legende selbst noch die sonstige Nutzung des Motivs in Köln eine solche Interpretation nahe; EBD.

387 Interventionen beim Hochgericht übertrug man gewöhnlich für jeden Fall eigens eingerichteten ‚Schickungen‘. 1430 wird eine ständige, aus zwei Ratsherren beständige ‚Schickung‘ *as vur eyn beveilampt* zum Hochgericht entsandt. Diese sollte allerdings nicht Prozesse an andere Gerichte verweisen, sondern Beschwerden der Bürger über Mängel bei der Amtsführung der Schöffen direkt entgegennehmen (*ofyemant oever die scheffen clagede van sachen dat gericht antreffende*) und an den Rat bringen; STEIN, Akten I, Nr. 120, § 4, S. 295.

388 Siehe Anm. 383.

Weigerte sich dieser, ihnen zu öffnen oder leistete sonst Widerstand, lud man beide Parteien erneut vor das Gericht. Konnte der Beklagte bei diesem Termin den Gläubiger nicht befriedigen oder folgte er der Ladung nicht, so sollten nun die Richter Kläger und Boten zum Haus des Schuldners begleiten. Wurde auch jetzt nicht geöffnet, hatte man sich sofort an die Gewaltrichter zu wenden, die befugt waren, mit ihren Boten notfalls die Tür aufzubrechen und den Widerspenstigen auf den Frankenturm zu schicken³⁸⁹.

Die den Statuten entnommene Unterstützung von Kläger und Boten durch das Gericht bei widerspenstigen Schuldnern war weder eine Kölner Besonderheit³⁹⁰ noch bloße Norm, sondern Rechtspraxis. Seit 1427 war ein gewaltsames Aufbrechen der Tür nur den Boten des Gewaltgerichts sowie der Gerichte Niederich und Airsbach erlaubt, nicht aber dem Hochgericht³⁹¹. Als am Samstag, den 13. Februar 1468, Heynrich Schelart nach einem aufwendigen Prozess mit dem Greven des Hochgerichts vor dem Haus seines Prozessgegners Thijs Benselroide erschien, um ihn pfänden zu lassen, öffnete niemand die Tür. In dieser Situation tat der Greve kund, dass er *gheijn macht en have, dat huys up zo doin*; dies sei allein dem Gewaltrichter vorbehalten. Der Rat schickte daraufhin die Gewaltrichter zusammen mit dem Greven und Heynrich Schelart erneut zu Thijs Bemselroide. Vor dessen Haus standen nun insgesamt mindestens drei Richter und drei Gerichtsboten (die zwei Gewaltrichter mit ihren beiden Boten und der Greve mit dem Hochgerichtsboten), um den Gerichtsbeschluss durchzusetzen. Auch nach Zuziehung der Gewaltrichter erfolgte demnach keine ‚Polizeiaktion‘ im modernen Sinne. Berichtet wird vielmehr, dass man – nun schon zum zweiten Mal an diesem Tag – geraume Zeit vor dem Haus *gestanden haynt, bis doch amme lesten [...] Thijs huysfrauwe dat huys upgedaen*, also die Tür geöffnet habe³⁹², so dass die Pfändung durchgeführt werden konnte.

389 Nach ergangenem Urteil *sall der richter dem cleger eynen boiden gheven, mit dem cleger zo gain ind pende zo gesynnen, ind were sache, dat derghien, den man penden seulde, geyne pende gheven [...] en weulde, so sall der boide beyden parthijen zom nyesten gedynghe an dat gerichte wiederumb bescheyden. Is dan sache, dat derghien, die also pende gewert hedde, nyet vür gerichte en qweme off ouch vür gerichte qweme ind sich doch nyet verantwerden en kunde, so sall der richter zerstunt zo gesynnen des clegers mit dem cleger gain ind yem die pandonge doin. Diede aver die ander parthije, die man penden seulde, darenboyven dem richter eynechen wiederstant mit gewalt off mit zosliessongen syns huys, so sall der richter dat zerstunt brengen an unser steide geweldmeistere zertzijt, die asdan sementlichen off yre eyn besonder yre boiden neymen ind mit dem richter gain ind yem helpen soilen, dat dat huys upgedain ind dem cleger vür syne ervolge... clage pende werden [...] Ind dartzo soilen sij den ungehoirsamen [...] up Franckentorn in gefenckenis leigen [...]*; STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 61, S. 671 f., Statuten von 1437; vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 148 f., S. 152 ff. und S. 161 ff.; PLANCK, Gerichtsverfahren 2, S. 250 ff., besonders S. 266.

390 Vgl. PLANITZ, Vermögensvollstreckung 1, S. 472 ff., mit zahlreichen Belegen.

391 HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 154.

392 HASTK, Rm 10–2, fol. 114r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1468/008, S. 351 f.

Neben diesen auf Betreiben einer Partei nach abgeschlossenem Verfahren durchgeführten Pfändungen gab es spätestens seit 1401, also kurz nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft 1396 und der endgültigen Etablierung der Ratsgerichte, so genannte Pfandumzüge, die viermal im Jahr durchgeführt wurden³⁹³. Diese Rundgänge sollten dazu dienen, so heißt es explizit im Prolog der Verordnung, den Anspruch und die ‚Ehre‘ der Ratsgerichte zu festigen³⁹⁴. Ein Richter, der Gerichtschreiber, der Burggreve des Frankenturms, ein Rathausbote und zwei Gewalttrichterboten gingen durch die Stadt, *van huysse zo huysse*, um Vollstreckungen durchzuführen³⁹⁵. Zentrale Person war der Schreiber: Er sollte die anstehenden Pfändungen *in geryetschaffhaven*, also die Notizen über noch offene Vollstreckungen der letzten drei Monate bereithalten³⁹⁶. Nach dem Umgang fanden sich die Richter und die Boten zu einem gemeinsamen Essen zusammen, dessen Unkosten aus eingetriebenen Bußen beglichen wurden³⁹⁷. Solche Pfandumzüge sind für zahlreiche Städte, insbesondere des niederrheinisch-flandrischen Raumes, dokumentiert³⁹⁸.

Auch wenn diese wenig spektakulär anmutenden Geschehnisse – anders als Hinrichtungen – kaum ihren Weg in die Chronistik fanden, so wird doch deutlich, wie stark die städtische Gerichtsbarkeit gerade im Bereich der Klagen um Schuld und Eigen im städtischen Raum präsent war – sei es dadurch, dass fast das gesamte Personal eines Gerichts, einschließlich der Richter, in bestimmten Fällen durch die Stadt gingen, um das Urteil zu vollstrecken, oder sei es durch Pfändungsumzüge. Vielleicht war insgesamt gesehen die Regelung von Streitfällen über Geld und Gut sogar von größerer Bedeutung als das ‚klassische‘ Strafrecht, da sich – neben dem tatsächlichen Nutzen – die Stadt auf diese Weise alltäglich als Rechtsgemeinschaft inszenieren, der Rat permanent sein Bemühen um Gerechtigkeit darstellen und in den Straßen der Stadt ‚präsentieren‘ konnte. So macht es Sinn, dass nicht etwa nur ‚Polizeikräfte‘, sondern zumeist das Gericht insgesamt, einschließlich des als Richter tätigen Ratsherren, die Pfändungen vornahmen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rat trotz intensiver Bautätigkeit, von der Klagherrenkammer abgesehen, für seine Gerichte weder im Rathaus noch auf den Märkten oder im Kaufhaus eigene Räumlichkeiten vorsah. Dies

393 HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 161, sieht darin zu Recht den Versuch, die Kompetenz des Hochgerichts in Zivilsachen zurückzudrängen. Aber darauf allein lässt sich das gesamte Phänomen nicht reduzieren.

394 *Um dat dat gerichte vurme raide de vestliger ind de bas bewart ind ouch in eren ind in vorten gehalden werde*; STEIN, Akten I, Nr. 70, S. 224, 6. Mai 1401.

395 EBD., Nr. 70, § 1 u. § 2, sowie die Anm. a) und b), S. 224 f. Da die Bestimmungen Bestandteil des Eides der Ratsrichter und der Schreiber waren, wurden sie oft wiederholt, so z. B. 1413, Nr. 107, Art. 5, § 9,1, § 9,2, S. 273.

396 EBD., Nr. 70, § 1, S. 224.

397 EBD., Nr. 101, § 9, S. 263 f., ca. 1410, Eid der Ratsrichter.

398 PLANITZ, Vermögensvollstreckung I, S. 571 ff.

kontrastiert in auffälliger Weise mit der Tatsache, dass die Rechtsprechung insgesamt – von der Bestellung der Richter bis hin zur Gebührenregelung –, einen mindestens ebenso breiten Raum in den Ratsgeschäften einnahm wie die Finanzverwaltung, die Schreibkammer oder das Archiv. Während Letztere jedoch über zentrale, geschlossene Räume im Rathaus verfügten, die eindeutig mit dem jeweiligen Amt identifiziert wurden, lässt sich bei den Gerichten genau das Gegenteil beobachten. Selbst dort, wo ein Ratsgericht in einem festen Gebäude tagte, schloss es sich nicht gegenüber seiner Umgebung ab. Natürlich wusste man, wo das Hallengericht im Kaufhaus oder das ‚Gericht von den Gästen hinter der Tür‘ im Rathaus abgehalten wurde. Dass die Prosarelation angeben kann, während der Unruhen 1481 habe das Treffen zwischen den Aufständischen und den Ratsherren an dem Ort im Saal stattgefunden, ‚wo man Gericht zu halten pflegt‘, zeigt, dass bestimmte Stellen in Gebäuden oder auf Plätzen durchaus als Orte des Gerichts – hier dem Bürgermeister- und Amtleutegericht – betrachtet wurden. Aber schon die Notwendigkeit, anders als etwa bei der Klagherrenkammer, mit umständlichen Beschreibungen operieren zu müssen, weist auf die andere Qualität der Verortung der Ratsgerichte im städtischen Raum, auch in kommunalen Gebäuden, hin. Die erforderlichen Deskriptionen machen schon deutlich, wie offen die Orte der Ratsgerichte konzipiert waren. Während bei anderen Einrichtungen der Raum zum Synonym für die Institution wurde – vom ‚Archiv‘ wurde meist als von dem ‚Gewölbe‘ gesprochen – ließen sich die Tagungsstätten des Gerichts zumeist nicht einmal auf einen Begriff bringen.

Die Ratsgerichte arbeiteten damit nach dem bereits für das Hochgericht diskutierten Prinzip, durch Offenheit und durch das Vermeiden einer räumlichen Separation einer möglichen Abschließung des Diskurses über Recht zu unterlaufen. Auch die konfliktschlichtenden Institutionen des Rates waren damit eher Teil des kommunikativen Feldes ‚Stadt‘ denn abgegrenzte Einrichtung.

Folgten sie hierin lediglich ihren älteren Vorbildern in der Stadt, etwa dem Hochgericht? War es mehr Tradition als tatsächliches Bedürfnis? Die prinzipiell gleiche Konzeption der Verortung dieser relativ jungen Gerichte im städtischen Raum sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich, anders als bei anderen Gerichten in der Stadt, das Verhältnis von Gesamtverband, Gericht und Raum nicht nach und nach herausgebildet hatte, dass sie nicht innerhalb einer Genossenschaft langsam ‚gewachsen‘ waren. Wenn in der Tuchhalle das dortige Gericht aus den Reihen der Weber besetzt wurde, stellte dies eine – fast möchte man sagen – ‚natürliche‘ Verschränkung von Personenverband, Richter und Ort der Rechtsprechung dar. Wurden zwei Ratsherren zu Tuchhallenrichtern bestellt, die ihren Dienst in der offenen Halle und ohne eigenen Raum versahen, ergibt sich ein anderes Bild. Obwohl vom Rat ernannt, legte man offenbar Wert darauf, dass das Gericht weiterhin als integraler Bestandteil des sozialen Raumes wahrgenommen wurde, für den es Zuständigkeit beanspruchte.

Die vom Rat bestellten Richter agierten in der Tuchhalle so, als wären sie Teil des Verbandes. Ähnlich lässt sich die Platzierung der auf dem Rathaus amten- den Gerichte interpretieren: Mit der unfesten topographischen Verortung – ob vor dem Rathaus oder im Gebäude – besteht man auf dem Eingebettetsein der Gerichte in den städtischen Raum.

Trotz der Anstrengungen des Rates, auf dem Gebiet der Rechtsprechung seine Dominanz in der Stadt – etwa gegenüber dem Hochgericht – zu demonstrieren, unterließ er es, die Gerichte mit eigenen Gebäuden oder auch nur repräsentativen Räumen auszustatten³⁹⁹. Selbst wo er ältere Gerichte usurpierte oder neue mit dem Ziel gründete, die Eigenständigkeit der Zünfte zurückzudrängen, löste der Rat sie nicht räumlich aus ihrem unmittelbaren kommunikativen Kontext. Man ist zunächst versucht, darin einen geschickten politischen Schachzug zu sehen. Demnach hätte der Stadtrat mit den von ihm ernannten Richtern real die Rechtsprechung – etwa der Zünfte – an sich gezogen, sei ihnen jedoch mit der Entsendung seiner Amtsträger ‚vor Ort‘ in gewisser Weise ‚entgegengekommen‘. Solche Überlegungen mögen eine Rolle gespielt haben, können aber die skizzierten Phänomene nicht oder nur unzureichend erklären. Dass man es trotz zahlreicher Erweiterungsbauten auf dem Rathaus unterließ, den Gerichten bestimmte Stuben oder Kammern zuzuweisen, zeigt an, dass hier grundlegendere Momente zum Tragen kamen, die nicht nur auf die Ratsgerichte, sondern auf die gesamten innerstädtischen Gerichte einwirkten. Besonders sprechend erscheint das Verhalten des Greven und der Schöffen des Hochgerichts, die, obwohl sie über einen eigenen Raum im Rathaus verfügten und obwohl sie in einem am Dom angelehnten Haus amtierten, einem Teil ihrer gerichtlichen Tätigkeit im Freien vor dem *domus civium* nachgingen⁴⁰⁰.

Die solchermaßen vorgenommene Situierung der streitschlichtenden Einrichtungen ist nicht primär Ausdruck politischer Überlegungen, sondern spiegelt das allgemeine Verständnis der Positionierung der Gerichte im städtischen Raum wieder⁴⁰¹. Damit kann Rechtsprechung in der spätmittelalterlichen Stadt als kommunikatives Geschehen betrachtet werden, das einen eigenen, durchaus festen Ort beansprucht, aber durch seine Offenheit gewährleistet wissen will, dass es sich nicht aus seinem kommunikativen Umfeld absondert, ausdifferenziert.

399 Bei der Ausstattung der Klagherrenkammer haben dagegen – wie dargestellt – solche Überlegungen eine Rolle gespielt. Auch bei der Kanzlei wurden Überlegungen angestellt, sie mit einem repräsentativen Gebäude zu versehen; siehe unten bei Anm. 1041.

400 Siehe oben bei Anm. 328. Schon dort ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass Gerichte in anderen Städten ähnlich verfahren.

401 Erst im 18. Jahrhundert scheint – cum grano salis – das Prozessgeschehen „aus der [lokalen] Gemeinde räumlich entfernt [und] im Amtshaus der Bezirksstadt vor einem Einzelrichter entschieden“; EIBACH, Versprochene Gleichheit, S. 528 (mit Literatur).

Das ‚kommunikative Umfeld‘ stellt zum einen der genossenschaftliche Großverband ‚Stadt‘ dar, zum anderen aber auch – und das schließt sich nicht aus – Orte wie Kaufhäuser oder Märkte, die vornehmlich von bestimmten Einzelverbänden getragen wurden und in besonderer Weise streitschlichtender Einrichtungen bedurften. Insofern ist die Beziehung von Rechtsprechung und Raum zugleich Ausdruck des spezifischen Verhältnisses von Gericht und Genossenschaft. Hier werden also Elemente einer Rechtskultur sichtbar, welche letztlich nicht auf die Topographie, sondern auf den Personenverband verweisen⁴⁰².

Es sind diese basalen Strukturen mittelalterlicher Stadtgerichtsbarkeit, nicht eine sicher auch vorhandene Tradition oder Übernahme älterer Vorbilder, die bei der Einrichtung der neuen Ratsgerichte wirkmächtig wurden. Auch der Rat konnte, selbst wenn er gewollt hätte, die durch ihn neu gegründeten Gerichte nicht anders in Raum und Verband verorten, als dies bei älteren Institutionen in und außerhalb Kölns zu beobachten ist. Unabhängig davon, von wem die Richter und Urteiler einer streitschlichtenden Einrichtung bestellt wurden, folgte ihre räumliche Situierung den gleichen Prinzipien.

Mit einer so vorgenommenen Platzierung traten dann auch die Ratsgerichte den einzelnen Verbänden nicht als Institution gegenüber. Vielmehr führten sie ihre Amtshandlungen als integraler Teil des genossenschaftlichen Aktionsfeldes aus. Im Vergleich zur Finanzverwaltung wie auch zur Aktenführung nahm der Bereich ‚Gerichtswesen‘ in dieser Beziehung eine Sonderstellung ein, die gar nicht zur *opinio communis* passt, welche auch dem mittelalterlichen Rechtssystem einen vergleichsweise stark ausdifferenzierten Status zuerkennen will. Die Analyse der gerichtlichen Amtsorte – zumindest in der genossenschaftlich strukturierten Stadt – weist eher in die entgegengesetzte Richtung, wird doch hier auf eine Nicht-Separierung von Verband und Gericht bestanden.

Räumlich und – wie im nächsten Punkt zu behandeln – auch personell geht es nicht um Separierung oder gar Ausdifferenzierung, sondern um Integration. Weshalb aber verfuhr man bei der Ortswahl der Gerichte so ganz anders als bei den Rent- und Schreibkammern? Ein Gericht, dessen zentrales Thema der Zweifel an Zugehörigkeit der Streitenden zum Verband darstellte, musste in diesem Verband in unmittelbarer Weise eingebunden sein, um diese Funktion wahrnehmen zu können. Nach der Vorstellung der Zeit musste über das Thema ‚Zugehörigkeit‘ sozusagen ‚in der Mitte der Gesellschaft‘ verhandelt werden, nicht in ausdifferenzierten Institutionen mit eigenen Gebäuden.

402 Siehe Kapitel 4.1.1 ‚Zur Kategorie ‚Raum‘.

4.2 Das Personal der Gerichte

4.2.1 Die Hochgerichtsschöffen zwischen Patriziat und Professionalisierung

Die personelle Zusammensetzung des Schöffenkollegs und die Bedeutung dieses Gremiums für die Stadt Köln war über den Zeitraum von vier Jahrhunderten, das ist bereits angeklungen, vielfältigen Wandlungen unterworfen. Rekrutierten sich die Mitglieder des Kollegs um 1150 aus den führenden Kölner Geschlechtern, handelte es sich nach 1600 fast ausschließlich um studierte Juristen. Nahmen die Schöffen in der Frühzeit auch die politischen und administrativen Geschicke der Stadt in ihre Hände, waren sie gegen Ende des Mittelalters auf die richterliche Tätigkeit beschränkt und wurden vom Rat kontrolliert⁴⁰³.

Diese grobe Skizze, die lediglich einer ersten Orientierung dienen soll, könnte dazu verleiten, eine Entwicklungsgeschichte zu schreiben, die dieses Gericht im Hochmittelalter als Gremium mit undifferenzierter Aufgabenstellung porträtiert, um es dann als eine in der frühen Neuzeit professionell arbeitende ‚Behörde‘ mit qualifizierten Mitarbeitern und eindeutiger juristischer Funktion darzustellen. Die Vorgänge sind jedoch wesentlich komplexer, und selbst wenn man von den vielen kleinen Verzweigungen und Verästelungen absieht, lässt sich der Geschichte des Kölner Hochgerichts kaum eine wie auch immer geartete Teleologie abgewinnen. Nichtsdestotrotz sind die Umformungen genau auszuleuchten, denn es kommt bei der hier verfolgten Fragestellung darauf an, das Verhältnis von Gericht und Bürgerschaft in Bezug auf die personalen Dimensionen über die Zeit zu erfassen.

Das Schöffenkolleg stand während dieser Jahrhunderte immer zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde. Um das auf Lebenszeit verliehene Schöffenamt zu gewinnen, musste man über 24 Jahre alt, ehelich geboren und geerbter Bürger der Stadt sein. Ob es in der Frühzeit eine explizite Regelung gegeben hat, dass man zu den ‚Geschlechtern‘ gehören musste, um zum Urteiler des Hochgerichts bestellt zu werden, lässt sich nicht genau sagen. Dokumentiert ist sie erst für 1448. In dem Jahr beschloss der Erzbischof, genau diese Regelung außer Kraft zu setzen und jedem Bürger den Zugang zum Schöffenamt zu ermöglichen. Jedenfalls

403 Einen gründlichen Einblick in die Geschichte des Schöffenkollegs erhält man neben der Studie von STRAUCH, *Das Hohe Weltliche Gericht*, S. 743 ff., vor allem durch die Arbeiten von LAU, *Schöffenkollegium bis 1396*, S. 107 ff.; DERS., *Verfassungsgeschichte Köln 1: Schöffenkollegium*, S. 172 ff., und GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert*, für die Zeit bis 1400, sowie SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör*, S. 72 ff. und HERBORN/HEUSER, *Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite*, S. 59 ff., für das 15. und 16. Jahrhundert.

rekrutierten sich de facto die Schöffen – anders als noch von der älteren Forschung vermutet – vor 1448 immer aus den führenden Familien der Stadt⁴⁰⁴.

Dies ist vornehmlich auf die Art und Weise zurückzuführen, wie einzelne Personen zu Mitgliedern des Kollegs gemacht wurden. Im Kern handelte es sich um ein zweistufiges Verfahren: Zunächst trat man in den Kreis der ‚Schöffenbrüder‘ ein, wodurch eine Anwartschaft auf das eigentliche Schöffenamnt erworben wurde, ohne dass ein Aufstieg garantiert war. Aus den Schöffenbrüdern, die bereits über ein herausgehobenes Ansehen in der Stadt verfügten, wurden dann im Bedarfsfall die Schöffenstühle besetzt⁴⁰⁵.

Die Kooptation von Schöffen wie Schöffenbrüdern nahm aber nicht das aktuell amtierende Schöffenkolleg als ganzes vor. Vielmehr gehörte dies zu den Aufgaben einer privilegierten Gruppe von 15 so genannten ‚verdienten Schöffen‘ oder ‚Schöffenamtleuten‘ innerhalb des Kollegs. Zum verdienten Schöffen wurde man, nachdem man einen einjährigen Dienst als Schöffmeister absolviert hatte. Dieser ‚Dienst‘ war finanziell sehr aufwendig und bestand neben der Lieferung von Sachleistungen an bestimmte Personen (Burggraf, Vogt) auch in der Ausrichtung eines kostspieligen Mahles für das Kollegium⁴⁰⁶.

Nicht sofort nach dem Ableben eines Schöffen sahen sich die Schöffenamtleute veranlasst, ein neues Mitglied zu wählen. Es war üblich zu warten, bis die Zahl der Urteiler von 25 auf ca. 15 gesunken war, um dann gleich mehrere Schöffen ernennen zu können. Denn die Kooptation erfolgte nicht etwa durch gemeinsamen Beschluss, sondern jeder der 15 Schöffenamtleute bestimmte am Wahltag eine Person aus dem Kreis der Schöffenbrüder zum Schöffen und schlug zugleich zwei als neue Schöffenbrüder vor. Dabei handelte es sich zumeist um enge Verwandte des Schöffenamtmannes. Anschließend wurden die Benannten vom Burggrafen bzw. – nach Rückkauf des Amtes durch den Metropolitan – durch den Erzbischof angewaldigt⁴⁰⁷.

Sieht man von wenigen, allerdings prominenten Krisensituationen ab, scheint der Stadtherr kaum spürbar Einfluss auf die Zusammensetzung des Kollegs genommen zu haben. Zweimal jedoch entließ er fast alle amtierenden Urteiler und ernannte selbst neue Schöffen. 1259, nur ein Jahr nach dem Großen Schied, saß der Erzbischof aufgrund von Klagen der *consules, fraternitates, populus communitatis*

404 Die Diskussion bei GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 206 ff. Schon HERBORN, Führungsschicht, S. 205, stellt mit von Winterfeld und E. Ennen fest, dass „Reichtum, Grundbesitz und Handelstätigkeit eine *conditio sine qua non* auch für die politische Führungsschicht“ des späten 13. und 14. Jahrhunderts gewesen ist.

405 GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 123 ff.

406 LAU, Entwicklung, S. 26 f.; HERBORN, Führungsschicht, S. 64 ff. Ganz ähnlich waren auch die Amtleutegremien der Sondergemeinden konstruiert; BEYERLE, Pfarrverbände, S. 99.

407 Das Wahlverfahren des 12. und 13. Jahrhunderts vermag GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 123 ff., präzise zu rekonstruieren.

et generaliter tota universitas civium über Verfehlungen der Schöffen und des Schöffenbürgermeisters Ludwig von der Mühlengasse zu Gericht. Die Vorwürfe entsprachen in Teilen dem im Großen Schied vorgebrachten Klagekatalog des Erzbischofs: Bestechlichkeit, Erpressung, ungerechtfertigte Erhebung von Abgaben etc. Da es den Schöffen angeblich nicht gelang, sich zu entlasten (*per nullas se poterant defensiones ullatenus excusare*), wurden sie ebenso wie weitere durch schlechten Leumund belastete Amtsträger aus ihren Positionen entfernt⁴⁰⁸.

Zeigt die Absetzung der Schöffen durch den Erzbischof nicht doch, dass es sich letztlich nicht um Repräsentanten der Gemeinde, sondern um „erzbischöfliche Beamte“ handelte, wie Friedrich Lau in anderem Zusammenhang formulierte⁴⁰⁹? Müsste dann nicht davon ausgegangen werden, dass das Hochgericht als ‚Behörde‘ des Stadtherrn Recht sprach, und nicht als Teil des genossenschaftlichen Verbandes agierte und damit auch nicht sein Handeln an der Unterscheidung Inklusion/Exklusion ausrichtete?

Die zentrale Rolle der Bürgerschaft bei der Ab- und Neubesetzung der Schöffen belegen die zwei am gleichen Tag ausgefertigten Urkunden über diese beiden Vorgänge. Bereits bei seinem Urteil über die Amtsenthebung der bisherigen Schöffen hatte Erzbischof Konrad von Hochstaden die Umstehenden gefragt, *si omnes in hanc sententiam consentirent, vel si aliqui dissentirent*. Wie nicht anders zu erwarten, vermerkt die Urkunde, dass alle laut und vernehmlich der Entscheidung zustimmten und niemand widersprach⁴¹⁰. Die Ausführlichkeit, mit der die Urkunde das Einvernehmen der Bürger mit der Entscheidung herausstellt, dürfte sich zugleich als Hinweis auf großen Unmut interpretieren lassen, den das Urteil sicherlich in Teilen der Stadtbevölkerung auslöste, schließlich wurden 16 Angehörige der führenden Familien ‚unehrenhaft‘ aus einem wichtigen Gremium entfernt. Dessen ungeachtet macht der Text deutlich, dass für die Legitimität der Entscheidung nicht allein das Urteil des Metropoliten, sondern die widerspruchsfreie Zustimmung der im Bischofspalast Anwesenden von großer Wichtigkeit war. Die Bedeutung der Kölner Bürger bei diesen Vorgängen wird auch im zweiten Dokument, das die Bestellung der neuen Schöffen festhält, deutlich sichtbar. So berät sich Konrad schon bei der Auswahl der Kandidaten ‚mit allen vorgenannten

408 LACOMBLET, Urkundenbuch 2, Nr. 465, S. 258 f. 17.04. 1259; auch ENNEN/ECKERTZ, Quellen 2, Nr. 394, S. 409 ff.; dazu GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 194 f.

409 Nach der Rückgewinnung des Burggrafenamtes durch den Erzbischof 1279 sieht LAU, Schöffenkollegium bis 1396, S. 129, in ihnen vornehmlich „erzbischöfliche Beamte“.

410 *In quorum omnium multitudine et audientia interrogari in palam fecimus et inquiri, si omnes in hanc sententiam consentirent, vel si aliqui dissentirent, ipsos, dummodo rationabile quid in contrarium proponerent, audire vellemus, et omnes una vociferatione apertissima responderunt, quod ipsam sententiam approbarent, et nullus affuit nec comparuit contradictor*; ENNEN/ECKERTZ, Quellen 2, Nr. 394, S. 411, 17.04. 1259.

Bürgern⁴¹¹. Sollte zukünftig einer der Schöffenstellen vakant werden, so weiter, sollen er bzw. seine Nachfolger eine neue Person nur nach gemeinsamer Beratung mit den Zünften (*fraternitatum*) und mit Zustimmung der Schöffen anwältigen⁴¹².

Da der Erzbischof bzw. seine Kanzlei Aussteller der Urkunden war, neigt der Dokumententext eher dazu, die Rolle des Stadtherrn hervorzuheben. Gerade die letzte Bestimmung zeigt aber, dass Konrad von Hochstaden – anders als bei der fast zeitgleichen Absetzung der Kölner Münzmeister und Münzerhausgenossen, die solche Formulierungen nicht aufweist⁴¹³ – nicht selbstherrlich über das neue Personal des Hochgerichts entschied, sondern dies in Einvernehmen mit den Bürgern tat, ihnen sogar explizit Zustimmungsrechte einräumen musste. Fast ist es unnötig, darauf hinzuweisen, dass sich auch die neuen Schöffen nicht etwa aus den Dienstleuten des Erzbischofs, sondern allesamt aus der Bürgerschaft rekrutierten und zum größten Teil dem Meliorat zuzurechnen waren⁴¹⁴. Die Forschung hat diese Dokumente daher auch zu Recht in erster Linie im Hinblick auf Kontroversen und Parteiungen innerhalb der Kölner Führungsschicht ausgewertet; sie wurden also vornehmlich als Manifeste innerstädtischer Machtverschiebungen gedeutet⁴¹⁵.

1448, also fast 200 Jahre nach den soeben geschilderten Ereignissen, setzte wiederum ein Kölner Erzbischof alle Schöffen des Hochgerichts, mit einer Ausnahme, ab und ernannte neue Amtsträger. Obwohl sich Dietrich von Moers bei diesem Vorgehen sogar auf das Handeln seines Vorgängers Konrad von Hochstaden im Jahre 1259 bezog⁴¹⁶, könnten Anlass, Verlauf und das gesamte soziale und administrative Umfeld nicht verschiedener sein. Es begann 1442 mit einem Konflikt zwischen dem Schöffen Johann Hirzelin und den übrigen, zu diesem Zeitpunkt nur noch sieben Mitgliedern des Kollegiums. Margaretha Schrip klagte

411 *Ecce ne ciuitas ipsa Coloniensis defectum iudicii et iustitie propter iudicum et scabinorum carentiam diutius patiat, habita super hoc deliberatione cum uniuersitate ciuium predictorum;* EBD., Nr. 395, S. 412, 17.04.1259.

412 *Preterea quocienscunq[ue] aliquem scabinorum amoueri vel mori contigerit, a nobis et successoribus nostris et scabinis necnon consilio fraternitatum communiter alius fidedignus et idoneus assumatur et absque contradictione qualibet de officio scabinatus, prout moris est, nulla interueniente prece aut precio, inuestiatur libere et sincere, scabini autem sic instituti et in posterum instituendi [...];* EBD., Nr. 395, S. 412 f., 17.04.1259.

413 EBD., Nr. 393, S. 407 f., 24.03.1259.

414 GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 216.

415 Vgl. HERBORN, Führungsschicht, S. 70 ff. und 202 ff.

416 Die erzbischöfliche Urkunde von 1448 schildert zunächst das Scheitern aller Schlichtungsversuche, die sowohl der Erzbischof wie der Stadtrat unternahmen. Zur dann erfolgten Absetzung der Schöffen leitet der Text mit Verweis auf die Ereignisse 1259 über: [...] *as Wir finden/ datt Unse Vurfahren [...] ind besunder Ertzbischoff Conrardt in den Jaren unß Herren 1259 [...] mit Unserem Hohengerichte zo besorgen in etlicher maßen vurnenommen hant / die dan die Scheffen gemeinlichen / einen außgeschieden / affsätte / ind auch vord neue Scheffen widderumb daran sätte;* BOSSART, Securis ad radicem posita, Nr. 34, S. 199; nach Urkunde HASTK, HUA 3/12041.

vor dem Hochgericht gegen den Schöffen Hirzelin und behauptete, er habe 600 Gl. unterschlagen. Der Angeklagte wurde aufgefordert, die Summe als Sicherheit im Schöffenschrein zu hinterlegen. Zudem teilten ihm die übrigen Urteiler mit, dass sie nun nicht mehr mit ihm gemeinsam zu Gericht sitzen wollten. Dagegen appellierte der Beschuldigte zwar erfolgreich beim Erzbischof, so dass er wieder in das Schöffenkollegium aufgenommen wurde. Jedoch erhielt Hirzelin den im Schrein hinterlegten Geldbetrag nicht zurück, worauf er sich erneut an den Metropolit wandte, der daraufhin die übrigen Schöffen mit Bann belegte. Nun wurde der Angeklagte von seinen Mitschöffen erneut des Amtes enthoben. Hirzelin kam trotzdem weiterhin zu den Gerichtssitzungen; sobald er jedoch erschien, standen die übrigen Mitglieder des Kollegs auf und verließen das Gericht⁴¹⁷.

Die weiteren Einzelheiten des so genannten ‚Schöffestreits‘, in dessen Verlauf die Schöffen sich sowohl an den König wie das Baseler Konzil wandten, müssen hier nicht im Detail geschildert werden. Eine Folge der hartnäckig und gegen alle Versöhnungsversuche des Erzbischofs wie des Rates geführten Auseinandersetzung war, dass die Tätigkeit des Hochgerichts fast vier Jahre lang gänzlich zum Erliegen kam. Nicht zuletzt auf Drängen des Rates sah sich Dietrich von Moers veranlasst, neue Schöffen zu ernennen.

Das Schöffenkolleg war zu dieser Zeit das letzte Gremium in Köln, dessen Mitglieder ausschließlich aus den Reihen der Geschlechter besetzt wurden, und so entstammten auch jene elf Personen, die Dietrich am 23. Januar 1448 für das Amt vorgesehen hatte, diesen Familien. Anders aber als im 12. und 13. Jahrhundert, besaß das Hochgericht zur Zeit des Schöffestreits längst nicht mehr die herausragende Bedeutung. Seine Stellung als oberstes Verwaltungsorgan der Stadt hatte es lange eingebüßt, und auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung war es nicht zuletzt durch die Ausweitung der Ratsgerichtsbarkeit in vielen Bereichen zu einem Gericht neben anderen geworden⁴¹⁸.

Der Erzbischof sah sich bei seiner Neubenennung von Schöffen mit dem Problem konfrontiert, dass die Ausgewählten keinerlei Neigung verspürten, das Amt anzutreten. Hatten sich noch im 13. Jahrhundert zwei Parteien innerhalb der Geschlechter um die Plätze auf der Gerichtsbank gestritten, so gebrauchten die Kandidaten nun Ausflüchte: Man sei zu wenig rechtskundig, oder man verlangte, zunächst müsse das Hochgericht reformiert werden⁴¹⁹.

417 Einen Bericht über die Ereignisse gibt die Koelhoffische Chronik; Chroniken 14, Cöln 3, S. 786 f. und S. 791 sowie ENNEN, Geschichte Köln 3, S. 385 ff. Sowohl die Chronik wie auch Ennen geben teilweise falsche Daten; dazu HERBORN, Führungsschicht, S. 389, Anm. 291, und S. 390, Anm. 292, der ebenfalls eine konzise Schilderung der Ereignisse bietet.

418 HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 60 f.

419 HERBORN, Führungsschicht, S. 392; zu den Hintergründen HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 61 f.

Dietrich von Moers reagierte schnell. Bereits zwei Tage darauf setzte er alle Schöffen der alten Geschlechter bis auf Hirzelin ab und bestellte 13 neue Urteiler und einen Greven ‚aus der ganzen Gemeinde von Köln‘, wie es in der Koelhoffschen Chronik heißt⁴²⁰. Damit entfiel die über Jahrhunderte geltende, ungeschriebene Norm, die Mitglieder des Hochgerichts nur aus den Geschlechtern zu bestellen. Von jetzt an bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit reichte es aus, geerbter Kölner Bürger zu sein.

Die Umwälzung war sicherlich einschneidend und markierte einen gewissen Endpunkt in der Kölner Verfassungsgeschichte, verloren doch die Geschlechter, nachdem sie 1396 nicht mehr exklusiv den Rat besetzten, mit dem Vorrecht zur Besetzung der Schöffenstühle ihr letztes (bereits ungeliebtes) Privileg⁴²¹. Betrachtet man aber die Position des Schöffenkollegs im Verhältnis zu Stadtherr und Stadt, sind die strukturellen Parallelen zu den Geschehnissen im 13. Jahrhundert auffällig. 1259 wie 1448 bestellte der Erzbischof keine Personen aus seinem Gefolge zu Urteilern, sondern ernannte Bürger aus der Stadt Köln zu Schöffen. In beiden Fällen waren es die Stadt oder bestimmte Gruppen in der Gemeinde, die den Stadtherrn Anlass gaben, das Schöffenkolleg umzubilden: 1259 reagierte er auf Klagen der Bürger über Unregelmäßigkeiten, 1448 waren es Bürgermeister und Rat, die den Erzbischof *darumb angeruffen / ermandt / ind gebedten* hatten, das Gericht wieder zu öffnen⁴²². Dass die Kölner nicht als Bittsteller, sondern eher als Vertragspartner auftraten, erhellt auch der weitere Text. Zwar beschloss Erzbischof Dietrich, will man dem Wortlaut der Urkunde folgen, die Absetzung der alten und die Benennung der neuen Schöffen nur gestützt auf den Rat seiner Edelmänner, Ritter und *anderer unserer Stede*, d. h. die Vertreter der Rheinmetropole bleiben außen vor. Aber später heißt es, dies alles sei *mit wist / willen und consente* der Kölner Bürgermeister und des Rates geschehen. Diese sollen auch – zusammen mit dem Erzbischof – die Einhaltung der Ordnung garantieren. Dietrich und die Stadt Köln besiegeln beide im Einvernehmen, gemeinsam mit weiteren Städten wie Bonn und Andernach, dieses Dokument⁴²³.

Wichtig ist vor allem, dass der Stadtherr weder im 13. noch im 15. Jahrhundert die Gelegenheit nutzte, sich das Recht zu sichern, zukünftige Vakanzen persönlich

420 [...] *und bischof Dederich van Coellen satzte van nuwes ein gantzen nuwen scheffenstoil ind machte up den vurß dach 13 scheffen ind einen greven, ind die wurden gemeinlich genommen uis der gantzer gemeine van Collen*. Die Chronik hebt hervor, dass man zuvor keinen zum Schöffen kürte, es sei denn er stamme aus einem der 15 Geschlechter: *vur ziden plach men ghein scheffen zo nemmen, dan uis den alden geslechten, die van den 15 geslechten waren*; Chroniken 14, Cöln 3, S. 791.

421 HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 60 ff.

422 BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 34, S. 199, nach HASTK, HUA 3/12041.

423 BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 34, S. 201. Daneben sind die Siegel der Zeugen an der Urkunde angehängt und noch heute zu sehen; EBD., sowie HASTK, HUA 3/12041.

zu besetzen. Indessen räumte er dem Kolleg auch 1448 die Möglichkeit zur Selbstergänzung ein: Die Schöffen durften jeden *verständigen geborenen geerfften ind Ingesessen Burger* der Stadt in ihre Reihen aufnehmen, der anschließend vom Stadtherrn ‚angewaldigt‘ wurde. Erst wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkamen, binnen Monatsfrist einen neuen Schöffen zu küren, oder wenn dieser dem Metropolit ‚unbequemlich‘ war, behielt er sich das Recht vor, selbst eine Person zu ernennen⁴²⁴. Dieses 1492 in einer Urkunde des Erzbischofs Hermann IV. von Hessen erneut erwähnte Recht dürfte jedoch kaum je wahrgenommen worden sein⁴²⁵. Aber selbst an diesen Stellen heißt es in beiden Urkunden fast gleichlautend, man wolle dann einen *geborenen, geerfften unnd eingesessen Burger Unser Statt Cöllen* auswählen⁴²⁶. Damit verzichteten sowohl Dietrich von Moers als auch Hermann von Hessen wie selbstverständlich darauf, Personen aus dem Kreis des Hofes oder einen ihrer Räte zu Urteilern ‚ihres‘ Gerichts zu bestellen.

In Krisensituationen konnte der Erzbischof im Zusammenwirken mit der Stadt die Schöffen des Hochgerichts absetzen und neue ernennen. Jedoch dokumentiert schon die Seltenheit solcher Eingriffe – trotz des frühen Präzedenzfalls –, dass dieses Vorgehen eigentlich nicht zum Verhältnis von Stadtherr und Gericht passen wollte. Denn die genossenschaftliche Struktur des Kollegs, wie sie sich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ausgebildet hatte⁴²⁷, blieb im Kern auch in diesen Situationen unangetastet, ja erfuhr durch die jeweilige Erneuerung nach dem Eingreifen des Stadtherrn ihre wiederholte Bestätigung. Zwar war der Erzbischof der Gerichtsherr. Das bedeutete jedoch nicht, dass die Schöffen sowohl in den Augen der Kölner Einwohner wie des Erzbischofs primär als Amtsträger des Metropoliten betrachtet wurden. Sie galten weitgehend als eine zwar eigenständige, aber integrale Gruppe innerhalb der Gemeinde, zu deren Mitgliedern auch 1259 und 1448 nicht einmal einzelne Ministeriale des Erzbischofs ernannt, sondern ausschließlich Bürger der Stadt bestellt wurden⁴²⁸.

Dass die Urteiler eines Gerichts in der Vormoderne generell „Bürger ihrer Gemeinde und auf dem Land Bauern ihres Dorfes“ waren⁴²⁹, ist zwar allgemein

424 BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 34, S. 200.

425 Vgl. HERBORN/HEUSER, *Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite*, S. 73.

426 BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 39, S. 205, 1492; ähnlich EBD., Nr. 34, S. 200, 1448.

427 LAU, *Entwicklung*, S. 23.

428 Zwar decken die 1259 neu ernannten Schöffen ein breiteres gesellschaftliches Spektrum ab, als dies im abgesetzten Kolleg zu finden war. „Erzbischöfliche Dienstleute waren allerdings nicht darunter“; GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert*, S. 216.

429 BLICKLE, *Kommunalismus 1*, S. 59; vgl. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 438, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 422 f.: „Die praktische Konsequenz der dinggenossenschaftlichen Justiz war der Zwang gegen den Herrn [...] Urteile und Weistümer nicht selbst und auch nicht durch seine Beamte, sondern durch Dingleute aus dem Kreis

bekannt. Die beiden Krisen des Kölner Hochgerichts offenbaren jedoch, dass dieses ‚ungeschriebene Gesetz‘ auch von einem Gerichtsherrn befolgt wurde, der sehr wohl an dem Ausbau seines Einflusses in der Stadt, gerade auch über das Gerichtswesen, interessiert war⁴³⁰. Mehr noch: Man könnte erwarten, dass zumindest der Greve als Vertreter des Erzbischofs und Burggrafen aus dessen *familia* rekrutiert werden müssen. Dies hätte jedenfalls dem verbreiteten, auch als ‚Gewaltenteilung‘ bezeichneten Gerichtsaufbau entsprochen, bei dem der die Verhandlung leitende Richter dem Gerichtsherrn, die das Urteil fällenden Schöffen der Gemeinde zuzuordnen sind⁴³¹. Der Richter des Kölner Gerichts war jedoch de facto ebenso wie die Schöffen Kölner Bürger⁴³². Das Recht des Erzbischofs auf Anwältigung und ggf. Absetzung der Schöffen steht damit nicht im Widerspruch zu einem übergreifenden Konzept des Gerichts, dessen wesentliche Säule die Rekrutierung der Urteiler aus dem Kreis der Rechtsgenossen darstellte. Anders als etwa das Hochgericht in Trier, von dem noch zu handeln sein wird⁴³³, rückt das Kölner Hochgericht, trotz aller Kontroversen mit dem Rat und trotz des erzbischöflichen Einflusses, auch im 15. und 16. Jahrhundert sehr nah an den Bürgerverband heran. War das Gericht im Hochmittelalter, ähnlich wie später der Rat, oberstes Verwaltungs- und Repräsentationsorgan der Bürgerschaft, so ist in ihm auch nach 1396, als es nur noch juristische Funktionen zu erfüllen hatte, weniger eine stadtherrliche als eine kommunale Einrichtung zu sehen.

Wie aber ist das Verhältnis von Schöffengericht zur Stadtgemeinde zu beurteilen? Es ist bereits erwähnt worden, dass die Schöffen dem Meliorat, und innerhalb des Meliorats über lange Zeit nur wenigen Familien angehörten. Schon der Wahlmodus, das oben geschilderte Kooptationsverfahren, begünstigte eine soziale Abschließung der Gruppe gegenüber der Gemeinde. Die dadurch entstehende Verkrustung ist in ihren Folgen für die politische Geschichte der Stadt kaum zu unterschätzen, trug sie im 13. Jahrhundert doch erheblich zu Spannungen innerhalb der Oberschicht bei und begünstigte schließlich im 14. Jahrhundert wesentlich den Aufstieg des Rates⁴³⁴.

der Rechtsgenossen [...] finden zu lassen, widrigenfalls sie nicht als wirklich objektiv verbindliche Rechtsweisung galten.“

430 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 72 ff.

431 Der Ausdruck geht auf Max Weber zurück, der damit unter anderem die „germanische Scheidung von Rechtsfindung und Rechtszwang“ bezeichnet; WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 454, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 470 f.; vgl. dazu kritisch WEITZEL, *Dinggenossenschaft* 1, S. 71 ff.

432 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 76 f.

433 Siehe unten bei Anm. 473.

434 Zum Wahlmodus und seinen Folgen GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 123 ff. und S. 206 ff.; HERBORN, *Führungsschicht*, S. 220 ff.

Würde eine sich derart sozial herausgehobene und in zunehmendem Konflikt mit der kommunalen Führung befindliche Gruppe überhaupt noch als integraler Teil der Bürgerschaft betrachtet? Stellte das Kooptationsverfahren und die daraus folgende Exklusivierung des Schöffenkolligs nicht das Prinzip in Frage, dass es Mitglieder des gleichen Verbandes zu sein hatten, die über ihre ‚Rechtsgenossen‘ urteilten? Die Abgrenzung oder gar Abschließung von Gruppen innerhalb größerer Verbände kann als ubiquitäres Phänomen mittelalterlicher Stadtgesellschaft gelten – man denke etwa an die Trinkstuben- und Geschlechtergesellschaften wie etwa die Lübecker ‚Zirkelgesellschaft‘, die Konstanzer Gesellschaft ‚Zur Katz‘ und die Kölner Richerzeche, um nur einige zu nennen⁴³⁵. Das Hochgericht ist jedoch in seiner Rolle als politisches Führungsorgan der Frühzeit in seiner Beziehung zur Gemeinde gut mit der der oligarchischen Ratselite, die seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert das Schöffenkollig in der Führung der Stadt ablöste, zu vergleichen⁴³⁶.

In der weitgehend verfassungsgeschichtlich akzentuierten Forschung ist seit geraumer Zeit darauf hingewiesen worden, dass sich „genossenschaftliche Ordnungsvorstellungen [...] ohne Widerspruch mit der Existenz einer oligarchischen Ratselite“ vertrugen⁴³⁷. In einem Überblick über die Revolten in Köln zwischen 1481 und 1795 stellte Gerd Schwerhoff heraus, dass die Gemeinde zwar immer wieder auf größere Partizipation an der politischen Macht drängte. Aber dass einzelne Korporationen „je nach Ansehen eine verschiedene Zahl von Vertretern in den Rat wählten, bereitete ihnen keine Schwierigkeiten“⁴³⁸. Folgt man Gerhard Dilchers abstrakter Beschreibung des Stadtrates als eigene Genossenschaft innerhalb der Stadt, die sich, nicht selten ebenfalls über Kooptation, „von der Bürgerschaft abhebt“, so kann man auch von rechtstheoretischer Seite kaum noch Unterschiede zum Schöffenkollig ausmachen⁴³⁹.

Bezieht man diese Einschätzungen auf das Verhältnis von Schöffenkollig und Gemeinde, so impliziert die herausgehobene Stellung des Kolligs innerhalb der

435 Einen anschaulichen Überblick gibt FOUQUET, Trinkstuben und Bruderschaften, S. 24 ff.

436 Nach einer kurzen Zeit der größeren Fluktuation nach 1396 kam es bald wieder dazu, dass immer wieder die gleichen Personen im Rat vertreten waren; SCHWERHOFF, Apud *populum potestas?*, S. 207 f.

437 SCHILLING, Republikanismus, S. 120.

438 SCHWERHOFF, Apud *populum potestas?*, S. 215 ff., Zitat S. 231, (Hervorhebung F. J. A.).

439 „Der Rat wird [...] selber zu einer Genossenschaft, weil er die Kooptation vornimmt oder ihr, sofern sie auf dem Vorschlag eines Ratsmitgliedes beruht, zustimmen muß. Die Ratsgenossenschaft erhält durch Eid, gemeinsames Mahl in der Ratsstube und Gottesdienst in der Ratskapelle selber bruderschaftlichen Charakter [...] Als eigene Genossenschaft hebt sich das Ratskolligium von der Bürgerschaft ab. Der oder die Bürgermeister sind, wie der Titel ‚Ratsmeister‘ deutlich ausdrückt, ihr Vorstand, entsprechend dem alten Gildemodell; DILCHER, Rechtsgeschichte 2, S. 560 f.

Stadtgemeinden eben nicht, dass das Hochgericht als eine stadtfremde Institution betrachtet wurde. So sehr auch eine Differenz zwischen dem einfachen Einwohner und dem exklusiven Kreis der Urteiler des Gerichts in sozialer Hinsicht zu konstatieren ist, so wenig kann daraus gefolgert werden, dass man in ihnen einen außerhalb des Bürgerverbandes, einen ihm nicht mehr zugehörigen Personenkreis erblickt hätte.

Eine knappe Betrachtung der personalen Zusammensetzung des Schöffenkollegs nach seiner Öffnung 1448 erlaubt es, die Bedeutung ‚Mitgliedschaft‘ in einer nun stark veränderten historischen Konstellation erneut herauszuarbeiten. In einer umfangreichen Studie zeichnen Wolfgang Herborn und Peter Arnold Heuser die individuellen Bildungswege wie auch die Sozialbeziehungen der etwa 180 Personen nach, die zwischen 1448 und 1798 neu als Greve oder Schöffe für das Hochgericht tätig wurden. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass „[m]it der Auflösung seiner geburtsständischen Struktur 1448 [...] die allmähliche Umwandlung des kurfürstlichen Schöffenkollegiums in ein berufsständisches Gremium [begann]“. Obwohl das „aktive Wahlrecht auch künftig als Kooptationsrecht in den Händen der amtierenden Schöffen verblieb, wurde das passive Wahlrecht im Laufe der Zeit an eine neue Voraussetzung geknüpft: das Hochschulstudium“⁴⁴⁰.

Die Frage ist, welche Folgen sich aus dieser Professionalisierung für die bisher festgestellte personale Einbettung der Urteiler des Gerichts in die Stadtgemeinde ergeben, oder anders formuliert: Wie sich diese Strukturänderung auf das hier vertretene Konzept der ‚Mitgliedschaft‘ als Leitidee des vormodernen Gerichtswesens auswirkte, ob etwa ein Bruch mit dieser Idee konstatiert werden muss, wenn der Universitätsbesuch eine immer wichtigere Rolle bei der Auswahl spielte. Das von Herborn und Heuser zusammengestellte und in hervorragender Weise präsentierte Material bietet für den ersten Zugriff eine solide Basis, diese Fragen anzugehen, wobei zugleich andere Akzentsetzungen in der Interpretation vorgenommen werden, als die Autoren der Studie dies tun.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass Kölner Hochgerichtsschöffen bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht die Rechte studierten, sondern lediglich die Artistenfakultät besuchten⁴⁴¹. Die mittelalterliche Universität wies den *Artes*-Studien in gewisser Weise eine vorbereitende Funktion für das Studium der Theologie, Medizin und für Jura zu, auch wenn nicht immer ein Abschluss des Artistenstudiums die unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt in die anderen Fakultäten bildete⁴⁴². Viele der Kölner Schöffen verfügten also über eine Universitätsbildung, jedoch waren sie nicht gewillt, die für ihre ja immer ‚nebenberufliche‘ Tätigkeit nützlichen Kenntnisse zu erwerben, indem sie ein geeignetes fachwissenschaftliches Studium betrieben und es zu einem Abschluss brachten. Wenn auch in der

440 HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 79.

441 Siehe die Liste bei EBD., insbesondere Nr. 33, S. 125 f.

442 Differenziert dazu GRAMSCH, Erfurter Juristen, S. 216 ff. (mit Literatur).

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Besuch der Artistenfakultät für einen Schöffen nichts ungewöhnliches mehr war, so hielt man es bis ins 16. Jahrhundert hinein weder von Seiten der Schöffen, noch vom Erzbischof, noch vom Magistrat für erforderlich, ein fachwissenschaftliches Studium anzuschließen⁴⁴³. Zu dieser Zeit von einer ‚Professionalisierung‘ oder auch nur ‚Professionalisierungstendenzen‘ zu sprechen, erscheint daher unangebracht.

Erst 1507 lässt sich der erste graduierte Schöffe namhaft machen. Dr. Heinrich Wachendorf war bereits seit 1487 Mitglied des Schöffenkollegs. 1475 hatte er in Köln die Artistenfakultät besucht, aber erst 1505 wurde er zum *baccalaureus iuris* promoviert. Zwei Jahre später erhielt Wachendorf seinen Dokortitel und lehrte bis 1519 als Professor an der Universität Köln. Er bleibt für Jahrzehnte der einzige graduierte Jurist, der dem Kolleg angehört⁴⁴⁴. Erst 1548, also fast 20 Jahre nach Wachendorfs Tod, begegnet mit Dr. Heinrich Salzburg ein weiterer Schöffe, der ein Rechtsstudium abgeschlossen hatte. Ähnlich wie Wachendorf war jedoch auch Salzburg, der bereits 1540 in das Schöffenkolleg eintrat, schon jahrelang als Urteiler am Gericht tätig, bevor er Jurist wurde. Und bereits zwei Jahre nach seiner Promotion schied er aus dem Kollegium aus, um eine Stellung als gelehrter Rat des Kölner Kurfürsten und Erzbischofs Adolf III. von Holstein-Schauenburg anzunehmen⁴⁴⁵.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren Wachendorf und Salzburg die einzigen Mitglieder des Schöffenkollegs, die eine universitäre Rechtsausbildung genossen hatten. Auffällig ist, dass beide bereits seit vielen Jahren ihrer Gerichtstätigkeit nachgegangen waren, bevor sie sich zu einem Rechtsstudium entschlossen, und beide begannen kurz nach ihrer Promotion eine Tätigkeit – der eine als Universitätsprofessor, der andere als gelehrter Rat im Dienst des Landesherrn – für die das Studium in der Tat die unabdingbare Voraussetzung darstellte. Nicht ihre Arbeit als Schöffen hat sie zum Rechtsstudium angehalten, so darf man vermuten, sondern die darüber hinausgehenden Karrierewünsche waren Motiv und Fluchtpunkt für den Erwerb des Doktorgrades. Dass bis in die 1560er-Jahre hinein über 20 Schöffen neu angewaldigt wurden, die gar keine juristische Ausbildung genossen und von denen viele nicht einmal die Artistenfakultät besucht hatten, verrät, dass man im Kolleg selbst noch keinerlei Wert auf die Kooptation gelehrter Schöffen legte.

Da Salzburg mit der Promotion sein Schöffenamt niederlegt, um gelehrter Rat zu werden, gehörte seit dem Tode Wachendorfs 1519 bis zur Anwaldigung des Lizentiaten Peter Rindorf (Rheindorf) 1565 kein graduiertes Jurist aktiv dem

443 Vgl. HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 107 f.

444 EBD., Nr. 33, S. 125 f.

445 EBD., Nr. 56, S. 130.

Gremium an⁴⁴⁶. Zwar sollten nach Rindorfs Ernennung wiederum Jahre vergehen, bis 1577 mit dem Lizentiaten Wilhelm von Rheidt der nächste Rechtsgelehrte zum Hochgerichtsschöffen kooptiert wurde. Es lässt sich allerdings in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts eine deutliche Änderung gegenüber dem Zeitraum vor 1565 feststellen. So erwarben die neuen Schöffen nicht mehr während, sondern vor ihrer Anwältigung einen akademischen Grad; und sie verblieben auch als Lizentiaten oder Doktoren zumeist Urteiler des Gerichts. Wichtiger noch: Zwar waren auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast alle neu ernannten Urteiler weiterhin Laien. Da aber das Schöffenamtsamt auf Lebenszeit vergeben wurde, gehörte nun seit 1565 fast ununterbrochen immer wenigstens ein Rechtsgebildeter dem Gremium an⁴⁴⁷. Jedoch erst mit der Wende zum 17. Jahrhundert kam es zu einem radikalen Umschlag. Christian Schoenberg ist 1604 der letzte, der ohne jegliche juristische Ausbildung Schöffe wurde⁴⁴⁸. Als das Kolleg 1606 Dr. jur. Bernhard Witzeler aufnahm, setzte mit ihm eine ununterbrochene, das ganze 17. Jahrhundert andauernde Reihe von Kooptationen gelehrter Juristen ein⁴⁴⁹.

Obwohl spätestens nach der Beseitigung des Kriteriums ‚Abstammung‘ 1448 der Weg für die Kooptation rechtsgelehrter Urteiler frei war, wurden graduierte Juristen – von Ausnahmen abgesehen – erst vier Generationen nach dieser Gerichtsreform mit einer gewissen Kontinuität zu Schöffen bestellt. Dieses Zögern und die geübte Zurückhaltung ist umso schwerer verständlich, weil das Hochgericht – legt man heutige Maßstäbe zugrunde – dringend geschulten Personals bedurfte. Denn es hatte sich nicht nur mit Berufungsfällen der Kölner Gerichte insbesondere der Vorortgemeinden Airsbach und Niederich zu befassen⁴⁵⁰. Auch von Gerichten aus der Region wurde es in seiner Funktion als Oberhof um Rechtsauskunft angegangen⁴⁵¹.

Zwar konnte sich das Hochgericht an die Kölner Juristenfakultät wenden und dadurch das Defizit an Expertenwissen bis zu einem gewissen Maß ausgleichen. Jedoch unterrichtet eine Vereinbarung zwischen dem Erzbischof und der Stadt

446 EBD., Nr. 68, S. 133. Nicht mitgerechnet ist Matthias Titz (Nr. 64, S. 132), der zwar die Rechte studiert, aber es nur bis zum Bakkalar gebracht hatte; zur Einordnung des Bakkalaureats, VERGER, Art. ‚Baccalarius‘, in: LMA, Bd. 2, Sp. 1323, sowie GRAMSCH, Erfurter Juristen, S. 123.

447 Rindorf schied erst 1580 aus dem Gremium aus. Von 1577 bis 1581 und von 1582 bis 1585 gehörten die Lizentiaten Wilhelm von Rheidt und Ludwig Kannengießler zu den Schöffen, denen von 1585 bis 1588 Dr. jur. Johann Pastoir und von 1586 bis 1594 der Lizentiat Heinrich Holzweiler folgen. Die Liste ließe sich fortsetzen; HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, Nr. 75, Nr. 76, Nr. 79 und Nr. 80, S. 135 f.

448 EBD., Nr. 87 folgende, S. 138 ff.

449 EBD., Nr. 88, S. 138.

450 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 811.

451 EBD., S. 806 ff.

Köln aus dem Jahre 1506 nicht nur darüber, dass sich die Schöffen in Rechtsfragen regelmäßig an die Universität wandten. Der Text macht zugleich anschaulich, dass diese Konstruktion mit großen Problemen behaftet war. Denn die Schöffen hätten immer wieder *von den parthien gelt gefurdert und genommen* [...], *umb sich an den Doctoren der rechten zu befragen*. Da es sich wohl nicht um durch die Klagenden in Auftrag gegebene Gutachten handelte, sondern die Schöffen in Eigeninitiative auf die Juristen zuzugingen, dürfte eine Inrechnungstellung bei den Streitgegnern zu Recht für Unmut gesorgt haben. Stadt und Erzbischof beschließen daher, dass *vortan Greve und Scheffen von keynen parthien solich gelt forderen noch innemen* dürfen. Etwas salomonisch heißt es weiter, wo ihnen *raits der gelerten von noiten were*, soll sie diesen *buysszen kost der parthien* suchen. Zugleich soll der Erzbischof die Rechtsgelehrten auffordern, dem Hochgericht, wo immer erforderlich, *gutwillig* Auskunft zu geben⁴⁵². Ob man diese unklaren Formulierungen dahingehend interpretieren kann, dass die Juristen die Fragen des Hochgerichts ohne Honorar zu beantworten hatten⁴⁵³, oder die Schöffen zur Zahlung herangezogen werden sollten, kann offenbleiben. Denn in der Konsequenz hat eine Regelung, die einem der beiden Gremien die Kosten aufbürdete, sicherlich die Häufigkeit wie die Qualität der Amtskontakte zwischen Schöffen und Fakultät stark vermindert⁴⁵⁴.

Wenn trotz des feststellbaren und den Zeitgenossen bewussten Bedarfs an Rechtskenntnis weiterhin keine gelehrten Juristen Schöffen wurden, man eine solche Lösung offensichtlich nicht einmal thematisierte, dürften grundlegende Strukturen dafür verantwortlich zu machen sein, die sich dem Zugriff selbst durch den erzbischöflichen Gerichtsherrn oder dem städtischen Magistrat entzogen. Es ist kein Zufall, dass die für das Kölner Hochgericht feststellbare Zurückhaltung bei der Ernennung graduierter Personals sich auch für andere Gerichte nachweisen lässt. Bei dem Kölner Ratsgericht – um zunächst in der Region zu bleiben – ist die zeitliche Parallele bei der Besetzung der Gerichte mit graduierter Juristen besonders auffällig. 1567 wurde der Lizentiat Johannes Helmrat der erste gelehrte Urteiler des ‚Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus‘ – nur zwei Jahre, nachdem man den Juristen Peter Rindorf zum Schöffen des Hochgerichts ernannt hatte. Aber wie beim Schöffenkolleg war auch bei den Ratsgerichten der graduierte Jurist erst nach der Wende zum 17. Jahrhundert keine auffällige Erscheinung mehr⁴⁵⁵. In anderen Städten kamen die Rechtsgelehrten als Richter offenbar ebensowenig in Betracht. So finden sich selbst in Nürnberg, das erhebliche Summen für die Anstellung zahlreicher gelehrter Räte aufwandte, bis weit ins

452 BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 164, Art. 12, S. 359.

453 So HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 81 f.

454 Offenbar war die Fakultät auch nicht gutachterlich für das Hochgericht tätig; vgl. BOHNE, *Juristische Fakultät Köln*, S. 161 ff.; vgl. auch HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 81 f.

455 Vgl. Kapitel 4.2.2.2 ‚Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates‘.

16. Jahrhundert hinein keine Ratsrichter mit Universitätsabschluss⁴⁵⁶. Mit Bezug auf die Hofgerichte in Hessen schrieb schon Adolf Stölzel, dass erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts alle Beisitzer der Gerichte aus gelehrten Personen bestanden⁴⁵⁷. Beim Reichskammergericht setzt sich ebenfalls erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts der gelehrte Urteiler langsam durch⁴⁵⁸. Noch für die Kammergerichtsordnung von 1555 war vornehmlich entscheidend, dass der Kammerrichter *wenigst ein graff oder freyherr* sei; Anforderungen an seine Ausbildung wurden hingegen nicht gestellt⁴⁵⁹. Immerhin sollten von den zwei Beisitzern, die jeder der sechs ‚Reichskreise‘ (*sechs kreyß*) nominieren konnte, jeweils einer rechtsgelehrt sein⁴⁶⁰.

Die lange Zeit geübten Vorbehalte gegenüber Rechtsgelehrten und die dann, *cum grano salis*, chronologische Parallelität der durchgängigen Bestellung von Gelehrten zu Richtern oder Urteilern bei verschiedenen Gerichten und in unterschiedlichen Städten verweist darauf, dass sich zwischen dem 15. Jahrhundert und dem Ende des 16. Jahrhunderts Grundsätzliches in dem Verhältnis von Universitätsabsolventen und Rechtsprechung änderte. Die spätmittelalterliche Universität ist, so die Studie von Rudolf Stichweh, vornehmlich als Korporation zu betrachten, die als kirchennahe Einrichtung angesehen wurde und in der man mit jedem erworbenen Grad *mehr und mehr* hineinwuchs. Wohl noch nicht nach erfolgreichem Artes-Studium⁴⁶¹, aber spätestens mit dem Lizentiat in Jura wurden die Absolventen als Mitglieder der Universität betrachtet, die zudem über ihre Angehörigen eine eigene Gerichtsbarkeit ausübten. Eine solche Mitgliedschaft in der Genossenschaft ‚Universität‘ schloss noch zu dieser Zeit eine Ernennung zum Richter oder Urteiler kommunaler Gerichte aus. Erst als im Laufe des 16. Jahrhunderts der Studienabschluss nicht mehr vornehmlich zu einer Einbindung in die Korporation führte, sondern eine *„Operationalisierung des Gesellschaftsbezugs der Universität“* darstellte⁴⁶², und sich zugleich die Distanz zwischen Kirche und Hochschule vergrößerte, waren der Erwerb höherer Grade und die Ernennung zum Urteiler eines städtischen Gerichts miteinander vereinbar.

456 Vgl. WACHAUF, Bürger als Juristen, S. 92 ff. Ihre Beschäftigung fanden graduierte Juristen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vor allem als Syndici und Ratskonsulenten.

457 STÖLZEL, Entwicklung I, S. 250.

458 Vgl. DICK, Kameralprozess, S. 77.

459 LAUFS, Reichskammergerichtsordnung, Art. I, § 1, S. 73; vgl. Art. III, § 1, S. 75.

460 EBD., Art. I, § 4, S. 74.

461 Vgl. MORAW, Juristen im Dienst der Könige, S. 142 f.

462 „Während in der mittelalterlichen Universität der Gesichtspunkt der schrittweisen Erlangung der Mitgliedschaft in einer Korporation dominiert, tritt in der Frühmoderne das Moment hervor, daß Grade gleichsam zu einer *Operationalisierung des Gesellschaftsbezugs der Universität* werden“; STICHWEH, Frühmoderner Staat und Universität, S. 342 (Hervorhebung im Original), mit Bezug auf Durkheim, *L'évolution pédagogique en France*, Paris 1969, S. 151.

Die Erörterung der strukturellen Bedingtheiten für eine Ernennung von graduierten Juristen zu Hochgerichtsschöffen kann an dieser Stelle knapp ausfallen, da im Kontext des Personals der Ratsgerichte ausführlicher darauf zurückzukommen sein wird⁴⁶³. Voraussetzung für die Professionalisierung des Schöffenkollegs am Ende des 16. Jahrhunderts, so kann festgehalten werden, war das Zurücktreten eines bei der Graduierung lange Zeit dominanten Aspekts, nämlich die primäre Zurechnung der Lizentiaten und Doktoren des Rechts zum Personenverband ‚Universität‘, zugunsten einer offeneren Interpretation der Abschlüsse, die eine Ernennung der Universitätsabsolventen zu Urteilern erlaubte. Erst nachdem das Jura-Examen nicht mehr *an erster Stelle* als Aufnahme ritual in einen stadtfremden, zudem der Kirche nahestehenden Verband betrachtet wurde, konnten Juristen Schöffen werden.

Nach 1600, als die Graduation zur Bedingung für die Aufnahme in das Schöffenkolleg wurde, bildeten die studierten Juristen innerhalb der Stadt – Juristen saßen nun auch vermehrt im Rat – und darüber hinaus eigene Netzwerke aus, was tendenziell zu größerer sozialer Mobilität führte. Mit der Bestellung Graduiertes zu Schöffen sind also durchaus Änderungen im Gefüge der kommunalen Führungsschicht feststellbar⁴⁶⁴. Aber ganz anders als man dies bereits seit Jahrhunderten für die Stadtschreiber, Syndici und Rechtsgutachter beobachten konnte, bei denen schon früh ein qualifizierender Universitätsabschluss im Vordergrund stand und die man nur zu gern aus fremden Städten rekrutierte⁴⁶⁵, waren die gebildeten Hochgerichtsschöffen alle geborene Kölner⁴⁶⁶. Wenngleich Schöffen, Erzbischof und Stadt seit dem Spätmittelalter beständig über alles Mögliche gestritten hatten, wurde die Frage, ob Schöffen immer geerbte Kölner Bürger sein mussten oder nicht, erst in den 1590er-Jahren überhaupt zum Thema gemacht, obwohl größere ‚Flexibilität‘ in diesem Punkt den Erzbischöfen schon im Spätmittelalter sicherlich Vorteile gebracht hätte. Erst jetzt jedoch unternahmen der Metropolit und die Urteiler des Gerichts den Versuch, Personen, die nicht Mitglied des Bürgerverbandes waren, zu Hochgerichtsschöffen zu ernennen. Der Rat reagiert allerdings eindeutig: 1594 und 1595 verhinderte er die Abhaltung von Gerichtssitzungen, da einige der neu kooptierten Schöffen *nit geerbt zu Coln* waren⁴⁶⁷. Interessant ist, dass die juristische Fakultät der Position des Rates beitrug. Am 4. Dezember 1595 stellte sie in einem Gutachten fest, dass *nemo ad scabinatum eligi vel ascisci possit, qui non sit natus juratus et haereditatus, seu possessionatus civis et incola Colnoniensis*⁴⁶⁸.

463 Kapitel 4.2.2.2 ‚Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates‘.

464 HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 103 f. und S. 107.

465 Zum Stadtschreiber siehe unten nach Anm. 1074.

466 HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 91 f. und S. 94.

467 VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 5, S. 386 und S. 408 f.

468 BOHNE, Juristische Fakultät Köln, S. 177.

Der Besitz des Bürgerrechts war in Köln auch nach 1600 die unabdingbare Voraussetzung dafür, Urteiler am Hochgericht werden zu können⁴⁶⁹. Die Besetzung der Schöffenstühle mit graduierten Juristen führte somit nicht zu einer Aufhebung des Prinzips, dass nur ein Mitglied der kommunalen Genossenschaft über Mitglieder des Verbandes urteilen konnte. Wenn nun auch eine juristische Qualifikation Voraussetzung für das Schöffenamt war, so schob sie doch die ältere und grundlegendere Bedingung für die Anwältigung, Mitgliedschaft, nicht bei-seite. Ganz im Gegenteil: Der Grundsatz ‚Verbandsmitgliedschaft‘ war weiterhin so dominant, dass es erst des geschilderten Wandels der Bedeutung der Universitätsabschlüsse bedurfte, damit überhaupt Rechtsgelehrte in das Gremium eintreten konnten.

Die Kölner Verhältnisse sind in diesem Punkt sehr eindeutig. Das bedeutet allerdings nicht, vor 1500 hätten in keiner Stadt gelehrte Juristen an Schöffengerichten gearbeitet. Aber es scheint, dass dies nur unter ‚Sonderbedingungen‘ möglich war. Ein Blick auf Frankfurt am Main und Trier mag dies verdeutlichen. Schon Helmut Coing hat in seiner Untersuchung zur Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main darauf hingewiesen, dass mit Ludwig Marburg zum Paradies 1466 erstmalig ein graduierter Rechtsgelehrter am dortigen Schöffengericht tätig war. Allerdings schied er schon nach kurzer Tätigkeit wieder aus. Nur zwei weitere Graduierte sind am Frankfurter Gericht in der Zeit um 1500 nachzuweisen, und die geringe Präsenz von Juristen mit Universitätsabschluss am Schöffengericht kontrastiert auffällig mit der schon früh einsetzenden Beschäftigung von zahlreichen Syndici und Stadtschreibern mit juristischem Examen in der Mainmetropole⁴⁷⁰. Man darf daher vermuten, dass in Frankfurt besondere Umstände dafür verantwortlich zu machen sind, wenn vor dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts Graduierte an diesen Gerichten tätig waren. Der weitere Werdegang des Ludwig Marburg zum Paradies legt dies jedenfalls nahe. Anders als sonst bei den Schöffen in Frankfurt üblich, war er kein Ratsmitglied. Vielleicht wird man seine kurze Tätigkeit am Stadtgericht, seinen schnellen Weggang aus Frankfurt – er wird u. a. Ratskonsulent in Nürnberg – und seine dann zwischen 1473 bis 1485 dauernde Beschäftigung als Stadtadvokat in der Mainmetropole in diese Richtung interpretieren können. Die im Anschluss von 1485 bis 1502 erfolgte Ernennung zum Schultheiß am Frankfurter Schöffengericht erfolgte auf Empfehlung Friedrich III.; zuvor hatten nur auswärtige Ritter diese Position innegehabt⁴⁷¹. Solche für das Gericht zu beobachtende Beschäftigung stadtfremden Personals sowie der Einfluss des Kaisers auf die Institution dürften sicherlich mit seiner überregionalen Bedeutung zusammenhängen, die das Schöffengericht

469 HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 90f.

470 COING, Frankfurter Reformation von 1578, S. 160f. und S. 166 ff.

471 EBD.

gerade in Zeiten der Frankfurter Messe zugewiesen bekam⁴⁷². Es fragt sich also, ob die Öffnung des Schöffengerichts für Graduierte zu diesem frühen Zeitpunkt nicht mit einer im Vergleich zu Köln anderen Stellung des Gerichts zur Kommune zusammenhing.

Für Trier, wo ebenfalls schon in den 1460er-Jahren Juristen als Schöffen bei Gericht tätig waren, lassen sich die Bedingungen für deren Beschäftigung deutlicher fassen⁴⁷³. Der Erzbischof übte in der Moselstadt eine viel größere und unmittelbarere Einflussnahme auf die personelle Zusammensetzung des Hochgerichts aus als in Köln. Darüber hinaus gehörten die vom Stadtherrn bestellten Schöffen des Gerichts – in über die Jahrzehnte wechselnder Anzahl – als sogenannte ‚Ratsschöffen‘ sogar dem Trierer Stadtrat an⁴⁷⁴. Auch auf die ‚politische‘ Administration der Kommune nahm der Trierer Stadtherr also über die Schöffen unmittelbar Einfluss – etwas, was für Köln im 15. Jahrhundert nicht vorstellbar war. Konsequenterweise mussten die Schöffen in Trier als vom Erzbischof bestellte Amtsträger in ‚seiner‘ Stadt nicht notwendigerweise Bürger sein⁴⁷⁵. Das galt aber nicht nur für die Schöffen, sondern auch für die im Trierer Rat vertretenen Amtsmeister der Metzger-, Gerber- und Kürschnerzunft, die ebenfalls vom Stadtherrn weitestgehend allein bestimmt wurden und deshalb nicht einmal immer Zunftmitglieder waren⁴⁷⁶. Die Trierer Schöffen waren, ähnlich wie die Amtsmeister der Zünfte, nicht in erster Linie Repräsentanten der Bürgerschaft, sondern ‚Beamte‘ des Stadtherrn. Für ihre Auswahl war daher Mitgliedschaft im städtischen Schwurverband kein unbedingtes Kriterium. So wird erklärlich, dass in Trier bereits ab den 1460er-Jahren vergleichsweise kontinuierlich graduierte Juristen zu Hochgerichtsschöffen ernannt wurden⁴⁷⁷. Denn als Bedienstete des

472 ROTHMANN, *Schulden vor Gericht*, S. 293 ff.

473 Dies und das Folgende bei MATHEUS, *Trier*, S. 122 ff.

474 1434 saßen im 28-köpfigen Rat zunächst noch alle 14 Schöffen, 1454 waren neben dem Schöffenbürgermeister nur noch vier Schöffen in dem Gremium präsent; BÜRGARD, *Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Erzbischof Trier (1307–1500)*, S. 312 f. Dabei konnte das Schöffenkolleg im 13. Jahrhundert weniger als Organ des Bischofs denn als Repräsentant der Stadtgemeinde gelten. Allerdings führte die starke Abschließung der sich durch Kooptation ergänzenden Einrichtung schon Ende des 13. Jahrhunderts zu Problemen, die diesen Repräsentationsanspruch in Frage stellten; PUNDT, *Erzbischof und Stadtgemeinde Trier (1122–1307)*, S. 267 und S. 288.

475 Nicht selten gehörten sie der Wechslerhausgenossenschaft an, die direkt dem Stadtherrn unterstand; MATHEUS, *Trier*, S. 127 f.

476 Der Stadt gelingt es immerhin, wenigstens für die Metzgerzunft dem Erzbischof das Privileg abzurufen, dass der Amtsmeister stets aus dem Kreis der Zunftmitglieder zu nehmen war; EBD., S. 126; dazu auch BÜRGARD, *Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Erzbischof Trier (1307–1500)*, S. 313.

477 MATHEUS, *Trier*, S. 314 ff. „War das vom Erzbischof bestimmte Schöffenkolleg wesentlich von Akademikern, vorwiegend Juristen, durchsetzt, so kann davon beim städtischen Rat

Landesherrn bestand für sie nicht das Problem der ‚konkurrierenden Mitgliedschaften‘ – hier die Korporation ‚Universität‘, dort der kommunale Schwurverband. In dieser Beziehung ist die Position der Trierer Hochgerichtsschöffen eher mit der Stellung der Schreiber und Syndici der Städte bzw. der gelehrten Räte eines Landesherrn zu vergleichen denn mit den aus dem genossenschaftlichen Verband zu rekrutierenden Urteilern eines Kommunalgerichts.

Die Verhältnisse in Frankfurt am Main und Trier zeigen, dass es auch vor Mitte des 16. Jahrhunderts in Städten des deutschsprachigen Raumes durchaus graduierte Juristen als Schöffen oder sogar Ratsherren gegeben hat. Allerdings dürfte es sich dabei um Ausnahmen von der Regel handeln, die Sonderbedingungen geschuldet waren. Oft waren es Kräfte ‚von außen‘, die ihren Einfluss auf die Institutionen in dieser Weise geltend machten. Die Kommunen selbst haben eine Bestellung von graduierten Juristen zu Schöffen oder Richtern vor dem 16. Jahrhundert jedenfalls nicht aktiv betrieben.

Zurück zum Kölner Schöffenkolleg. Bezogen auf ‚Mitgliedschaft‘ kann man das Verhalten der Schöffen bei der Kooptation neuer Mitglieder im 16. Jahrhundert durchaus neben das Vorgehen des Kölner Erzbischofs in den Krisenjahren 1259 und 1448 stellen. Wurde in der frühen Zeit eine Bestellung von Dienstleuten des Metropolitens zu Urteilern nicht einmal erwogen, weil man sie als vorrangig der stadtherrlichen *familia* und nicht dem Bürgerverband zugehörig ansah, zog man auch im Konkordat von 1506, obwohl das Problem der qualifizierten Rechtsberatung dort erörtert und nur einer unzureichenden Lösung zugeführt wurde, eine Anwädigung der noch als ‚verbandsfremd‘ klassifizierten examinieren Juristen nicht in Betracht. So unterschiedlich Anlass, Verlauf und Kontext der drei Ereignisse waren, so lässt sich doch das zentrale, gleichbleibende Prinzip erkennen, dass die Mitgliedschaft in einem als der Bürgergemeinde fernstehenden Verband in Köln eine Ernennung zum Schöffen ausschloss. Aber auch die Bestellung Graduiertener zu Urteilern zu Beginn des 17. Jahrhunderts bedeutete, wie gesehen, keine Revision dieses Grundsatzes.

Dabei sollte die Tatsache, dass es Mitglieder des Bürgerverbandes zu sein hatten, die Recht sprachen, nicht mit dem Wunsch der Stadt nach Einfluss auf die Arbeitsweise des Hochgerichts verwechselt werden. Tatsächlich gab es seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert eine sehr erfolgreiche Kontrolle der alltäglichen Tätigkeit des Gerichts durch den Magistrat. Die städtische Einflussnahme auf die Arbeit der Schöffen bezog sich jedoch nicht auf die Art der Ernennung von Mitgliedern des Kollegs⁴⁷⁸. Weder die Gemeinde noch der Rat drangen auf eine

der Moselstadt keine Rede sein“; BÜRGARD, Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Erzbischof Trier (1307–1500), S. 391.

478 Spätestens seit der im Zuge der Theus-Affäre 1427 von Rat und Schöffen gemeinsam beschlossenen Schöffensordnung nahm der Rat für sich in Anspruch, „dem Kollegium

Aufhebung des Selbstergänzungsprinzips oder forderten Partizipation bei der Auswahl der Schöffen. Im Gegenteil: In dem Privileg, das die Stadt 1467 von Friedrich III. erlangte, weil der exkommunizierte Erzbischof Ruprecht von der Pfalz drei Jahre nach seiner Wahl immer noch nicht mit den Regalien belehnt war und deshalb keine neuen Schöffen einsetzen konnte, ging das Recht der Anwälldigung nicht etwa auf den Rat, sondern auf den ältesten Schöffen über⁴⁷⁹. Nur für den Fall, dass das Schöffengericht seinen Verpflichtungen nicht nachkam, so das Privilegium, konnte der Magistrat selbst Urteiler ernennen⁴⁸⁰.

Das Schöffengericht blieb über die Jahrhunderte eine sich durch Kooptation selbst ergänzende Genossenschaft. Dass seine Mitglieder immer aus der Bürgerschaft stammten und nicht zugleich anderen Korporationen angehören konnten, war weniger das Ergebnis politischen Handelns, noch greifen an dieser Stelle moderne Vorstellungen von Partizipation. Schon die Selbstverständlichkeit, mit der über diesen langen Zeitraum an der Rekrutierung aus der Bürgerschaft festgehalten wurde, lässt erkennen, dass dieses Prinzip auf einer anderen Ebene anzusiedeln ist. Die Rechtsprechung war nichts, was sich so einfach auslagern ließ. Rechtsexperten konnten als Gutachter hinzugezogen werden und de facto das Urteil bestimmen; fällen mussten es Kölner Bürger in ihrer Funktion als Schöffen, nicht die gebildeten Juristen, jedenfalls solange diese als verbandsfremd empfunden wurden. Über eine Auseinandersetzung zwischen Bürgern konnten nur Mitglieder der Schwur-einung urteilen. Die Vermutung, dass es bei den juristischen Auseinandersetzungen um Erbschaft, Diebstahl oder Körperverletzung im Kern um Mitgliedschaft im Verband ging, und deshalb nur Verbandsmitglieder darüber richten konnten, zwingt sich hier geradezu auf. Neben den ganz praktischen Konsequenzen, die das

Weisungen zu erteilen. Dieser Abhängigkeit vermochte sich das Kollegium nicht mehr zu entziehen“; HERBORN, Führungsschicht, S. 384f. Auch im 16. und 17. Jahrhundert war das Hochgericht vom Rat abhängig; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 82; vgl. schon HOLBECK, Freiheitsrechte, S. 41 f.

479 *Ob sich auch begeben wurde vor baß / daß der Scheffen anzable nach altem herkommen nit völlig noch gnug wehre [...] So sollen und mögen die andere Scheffen bey iren aidten [...] von Kays. Macht und gewaldt, die Wir Inen mit diesem brieff verleiben, uff funderung und begeren der Statt Cöllen, ohn einig verzug oder eintragt, abn derselben Statt ander Scheffen, so viell der noth were, [...] erwahlen und kiesen [...] Als dan soll der Eltist Scheffen den gewalt und macht haben [...] die jetzt genandten erwöltten Scheffen ... einzusetzen und zu geweltigen [...], als lang biß daß ein Erzbischove, der seine Regalia hette, zu Cöllen eingefhuret were [...]; BOSSART, Securis ad radicem posita, Nr. 33, S. 197 f., Privileg Friedrich III. von 1467.*

480 *Sollten sich Greve und Schöffen weigern, die Gericht zubesitzen, zu richten und urtheill zu sprechen [...] So sollen die vorgeandte Burgermeistere und Rath der Statt zu Cöllen [...] den Gewalt haben [...], auß Irem Rhatt oder auß anderen Iren Erbaren Burgeren abn der Scheffen statt andere Greven, Schultheiß und Scheffen, so viel der noth were, zu erwahlen und zu kysen, und die zuverwesung solcher Gericht einzusetzen und zugeweltigen [...]; EBD., Nr. 33, S. 198, Privileg Friedrich III. von 1467.*

Gebot der Mitgliedschaft für die Bestellung der Schöffen hatte – man denke an die sehr späte Professionalisierung des Gerichts –, kann in der Auswahl des Personals zugleich eine Manifestation der Grundstrukturen von Konflikt, Verband und Gericht gesehen werden, die sich mit der Unterscheidung Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit gut erfassen lassen.

4.2.2 Richter als Deputierte des Rates, Urteiler, Laien und graduierte Juristen

4.2.2.1 Ratsgerichte mit und ohne Urteiler

Die Ratsgerichte unterscheiden sich vom Hochgericht sowohl hinsichtlich ihres Alters, ihrer Genese wie ihrer personalen Struktur. Anders als das schon im Hochmittelalter tätige Gericht des Erzbischofs, dem der Greve als Richter vorsah und dessen Schöffen als Urteiler fungierten, fehlen bei den Ratsgerichten – mit Ausnahme des Bürgermeister- und Amtleutegerichts, auf das gesondert einzugehen sein wird – die Schöffen bzw. Urteiler. Stattdessen stattete der Rat das Gericht von den Gästen hinter der Tür, das Hallengericht, das Pferdegericht sowie die übrigen Einrichtungen immer mit zwei Richtern aus, die sich aus dem vor- und nachgessenen Rat rekrutierten⁴⁸¹. Üblicherweise versahen wohl beide gemeinsam ihr Amt, ohne dass genau zu ermitteln wäre, ob es zwischen ihnen in irgendeiner Weise zu einer Aufgabenteilung kam. Vielmehr ist von einer gleichberechtigten, gemeinsamen Verantwortung der beiden Richter auszugehen. So hatten sie im Fall einer Urteilsschelte gemeinsam im Rat zu erscheinen, um über das Verfahren zu berichten, welches vor ihrem Gericht stattgefunden hatte⁴⁸². Eine Bestätigung findet die Ranggleichheit der beiden Ratsrichter in Statuten, die ausdrücklich das Gericht auch dann für arbeitsfähig erklären, wenn nur einer der beiden Amtsträger erschien⁴⁸³. Angesichts der vielen Klagen über die Unzuverlässigkeit städtischer Amtsträger wird man davon ausgehen können, dass dies häufiger der Fall war.

481 Von den beiden Richtern wird je einer vom ausgehenden und einer vom eingehenden Rat gewählt: *Dit solen die richteere, der eyne vanme rade, de ingegangin is, der ander vanme rade, de usgegangen is, ire zijt zû den heylgen sweren*; STEIN, Akten I, Nr. 6, Art. 7, S. 37, Eidbuch vom 05.03.1341, Prolog zum Eid der Richter von den Gästen hinter der Tür; vgl. EBD., Art. 8, S. 38, Prolog zum Eid der Gewaltrichter; dazu HEINEN, Gerichte, S. 135.

482 Vgl. STEIN, Akten I, Nr. 207, S. 207, 22.08.1464. In einer Berufung vom Bürgermeistergericht auf dem Rathaus an den Rat von 1441 ‚bezeugen‘ die drei namentlich genannten Amtleute das durch sie gewiesene Urteil; EBD., Nr. 134, S. 306, 03.06.1441; siehe ARLINGHAUS, Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur, S. 171 ff.

483 Beide Ratsrichter des Gästegerichts sollen an drei Tagen die Woche Gericht halten. Nur bei *lyfsnoyt* und für den Fall, dass der Rat einen Richter für sich in Anspruch nahm, durfte er dem Gericht fernbleiben. Der andere Richter sollte dann allein *vort ussitzen*, sonst büßte er 6 s.;

Bei den beiden Bürgermeistern, die mit dem Gericht auf dem Fleischhaus, am Kornmarkt und dem Bürgermeister- und Amtleutegericht insgesamt drei Gremien vorsäßen, ergab sich fast notwendigerweise eine gewisse Arbeitsteilung, die aber nicht fachlich, sondern rein ‚dienstplantechnisch‘ motiviert war. So hielt der Dienstälteste montags, mittwochs und freitags, der Dienstjüngere dienstags, donnerstags und samstags Gericht⁴⁸⁴.

Aber nicht in der Anzahl der Richter bestand der zentrale Unterschied zwischen den Ratsgerichten und dem Hohen Weltlichen Gericht. Denn während der Greve lediglich das Verfahren leitete und die Schöffen als Urteiler den Prozess entschieden, fällten die zu Richtern bestellten Ratsherren, denen keine Urteiler zur Seite gestellt waren, ob allein oder zu zweit, nach ihrer eigenen Einschätzung (*by iren besten sinnen*), selbst das Urteil⁴⁸⁵.

Auf die Frage, inwieweit im Institut des selbsturteilenden Richters bereits eine Anlehnung an das römisch-kanonische Verfahren zu sehen ist und/oder ob damit eine Rationalisierung des Rechts verbunden war, soll an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden. Schon für die Verhältnisse in Bayern äußert sich Hans Schlosser skeptisch, ob man wirklich von einem starken Einfluss der Officialgerichte auf die Einführung selbsturteilender Richter im Land sprechen kann⁴⁸⁶. Wollte man für Köln eine Beeinflussung der Ratsgerichte durch das kirchliche Prozesswesen annehmen, so bliebe insbesondere erklärungsbedürftig, warum diese Gerichte sich stärker hätten beeinflussen lassen als das bischöfliche Hochgericht. Letzteres war nicht nur direkt dem Erzbischof unterstellt. Darüber hinaus hatten während des 15. Jahrhunderts immerhin 25 % bis 50 % seiner Schöffen die Universität besucht, wenn auch meist nur die Artistenfakultät⁴⁸⁷. Trotz dieser Faktoren, die eine Rezeption begünstigt haben müssten, kannte das Hochgericht keinen selbsturteilenden Einzelrichter; die Urteile wurden weiterhin von den Schöffen gewiesen⁴⁸⁸.

STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 7, § 1, S. 37, Eidbuch vom 05. März 1341. Bestimmung wird mehrfach wiederholt, so 1372; EBD., Nr. 28, Art. 7, § 1, S. 92, und 1375; EBD., Nr. 34, Art. 3, § 1, S. 113.

484 WALTER, Erzstift und die Reichsstadt Köln, S. 327; STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 34f.

485 STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 7, § 1, S. 37, Eidbuch vom 05.03.1341. Wird mehrfach wiederholt, so 1372; EBD., Nr. 28, Art. 7, § 1, S. 92, und 1375; EBD., Nr. 34, Art. 3, § 1, S. 113.

486 SCHLOSSER, Zivilprozeß, S. 407.

487 Zahlen nach HERBORN/HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite, S. 79. Herborn und Heuser sprechen für diese Zeit von „mehr oder weniger universitär vorgebildeten“ Schöffen; EBD.

488 STEIN, Akten 1, Nr. 326, S. 623, § 2, 22. Juli 1427, Schöffengerichtsordnung; dazu EBD., S. 622, Anm. 2.

Zwar findet sich der selbsturteilende Richter bis in das 16. Jahrhundert⁴⁸⁹ hinein im deutschsprachigen Raum relativ selten, da, wie beim Kölner Hochgericht, in der Regel die Gerichte mit Urteilern versehen waren. Dennoch stellen die Kölner Ratsgerichte in dieser Hinsicht keine Besonderheit, sondern eher ein Kennzeichen kommunaler Gerichtsbarkeit dar. Etwa zeitgleich lassen sich Gerichte ohne Urteiler in Bayern nachweisen, so insbesondere in München⁴⁹⁰. In Speyer entschied während des 14. Jahrhunderts eine Gruppe von vier Ratsrichtern, die so genannten ‚Monatsrichter‘, ohne Urteiler durch Mehrheitsentscheidung das Verfahren, womit sich das so agierende Gericht des Rates deutlich von dem des Stadtherrn, das mit Schöffen besetzt war, unterschied⁴⁹¹. Die ‚Monatsrichter‘ mussten nach ihrem Selbstverständnis, wie Primin Spieß herausgearbeitet hat, sowohl als Richter wie als Ratsdeputation begriffen werden, da immer dann, wenn sie zu keiner Mehrheitsentscheidung gelangten, der Rat in seiner Gesamtheit an ihre Stelle trat⁴⁹².

Scheidet die Rezeption des römischen Rechts als Ursache weitgehend aus, so vermochte Wilhelm Ebel – wenn auch zu wenig beachtet, so doch schlüssig –, die besondere Form der Ratsgerichte dadurch zu erklären, dass er sie aus der statutarischen Willkür ableitete. Unter Willkür ist hier zunächst⁴⁹³ eine (vertragliche oder eidliche) Verpflichtung zu verstehen, die zugleich eine Selbstverurteilung einschließt⁴⁹⁴. Ursprünglich verwillkürte sich der Bürger durch Eid in der Bürgerversammlung, in der dann auch über Verletzungen dieser Willkür entschieden wurde. Als im Verlauf des 14. Jahrhunderts der Rat mehr und mehr an die Stelle der Gesamtgemeinde trat, übernahm er von ihr auch die Ahndung von Verstößen⁴⁹⁵. Allerdings tat er dies zunehmend nicht selbst, vielmehr „bildete sich die hierfür eingesetzte Ratsdeputation zur ständigen Behörde [= Ratsgericht] aus“⁴⁹⁶.

489 DRÜPPEL, *Iudex civitatis*, S. 129, S. 306 f. Noch die Richter am Reichskammergericht fragten ihre Beisitzer der Reihe nach nach ihrem Urteil; DICK, *Kameralprozess*, S. 180 ff. Allerdings handelt es sich hier insgesamt nicht mehr um das ‚Frage-Folge-Verfahren‘, dem noch die mit Urteilern besetzten Gerichte des 14./15. Jahrhunderts verpflichtet sind; vgl. LANDWEHR, ‚Urteilfragen‘ und ‚Urteilfinden‘, S. 1 ff.

490 SCHLOSSER, *Zivilprozeß*, S. 400 ff., insbesondere S. 405 ff.; SAGSTETTER, *Hoch- und Niedergerichtsbarkeit*, S. 185 ff.

491 SPIESS, *Konkurrenz zwischen ‚städtischer‘ und ‚stadtherrlicher‘ Strafgerichtsbarkeit*, S. 302 ff.

492 „Die gerichtliche Kompetenz der Monatsrichter beruht auf Delegation durch den Rat; im Falle der Uneinigkeith nimmt der Rat die Delegation zurück“; EBD., S. 305. Die Gesamtheit der Monatsrichter wird durch die Gesamtheit des Rates ersetzt.

493 Auf die Konzeption der ‚Willkür‘ wird erneut in Kapitel 5.2 ‚Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren‘ einzugehen sein.

494 W. EBEL, *Willkür*, S. 60; F. EBEL, *Art. ‚Willkür‘*, in: LMA, Bd. 9, Sp. 217 f.

495 So schon PLANCK, *Gerichtsverfahren* 1, S. 27 f., dem W. EBEL, *Willkür*, S. 57, folgt.

496 W. EBEL, *Willkür*, S. 56 f., Zitat S. 57; vgl. F. EBEL, *Art. ‚Willkür‘*, in: LMA, Bd. 9, Sp. 217 f. Als ‚Behörde‘ bezeichnet auch WEITZEL, *Dinggenossenschaft* 1, S. 1146 ff., Begriff S. 1150,

Wohl bewusst bevorzugt Ebel an dieser Stelle den Begriff ‚Behörde‘, dabei explizit auf das Kölner Gewaltgericht verweisend⁴⁹⁷, um so die Unterschiede zwischen den Ratsgerichten und den Gerichten etwa des Stadtherrn hervortreten zu lassen. Aus der Interpretation der Ratsgerichte als Deputation des Rates, die ‚Behörde‘ wird, lässt sich auch herleiten, warum diese mit mehreren – in Köln meist zwei – gleichrangigen Personen (Ratsherren oder Bürgermeister) besetzt waren⁴⁹⁸. Die Ratsgerichte ähneln damit jenen ad hoc gebildeten Kommissionen oder ‚Schickungen‘ von ebenfalls mindestens zwei Ratsherren, durch die der Rat einzelne Bürger betreffende Beschlüsse übermitteln ließ⁴⁹⁹.

Hervorzuheben ist, dass sich die Kölner wie die spätmittelalterlichen Ratsgerichte insgesamt⁵⁰⁰ sowohl von ihrem Selbstverständnis wie von ihrer Anlage und Konzeption deutlich von den stadtherrlichen Gerichten unterschieden⁵⁰¹. Dabei lässt sich die Differenz zwischen den mit und ohne Urteilern arbeitenden Gerichten nicht einem Mehr oder Weniger an Sachlichkeit oder Rationalität zuordnen, wie dies häufig mit der Institution des ‚selbsturteilenden Richters‘ verknüpft wird. Wichtiger ist auch hier, die Form der Verfahren selbst in ihrer Unterschiedlichkeit ernst zu nehmen. Wie an der Ausgestaltung des Bürgermeister- und Amteutegerichts auf dem Rathaus um 1400 zu zeigen sein wird, welches als einziges Kölner Ratsgericht mit Urteilern arbeitete, wurde mit den Unterschieden in der Verfahrensform bereits im spätmittelalterlichen Köln sehr bewusst umgegangen.

Alle während des 14. Jahrhunderts vom Rat gegründeten Gerichte wurden lediglich mit zwei Richtern und ggf. mit Boten und Schreibern ausgestattet. Auch die beiden Bürgermeistergerichte auf dem Korn- und dem Fleischmarkt, die der Rat von der 1370 zeitweilig aufgelösten Richerzeche übernahm, kannten keine Schöffen oder Urteiler. Dagegen sahen die Statuten des Bürgermeistergerichts auf dem Rathaus von 1400 vor, diese Einrichtung mit sechs so genannten ‚Amtleuten‘ zu versehen, die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters als Urteiler fungieren sollten. Diese ‚Amtleute‘ wurden wie die Richter der übrigen Ratsgerichte aus dem vor- und nachgesessenen Rat rekrutiert⁵⁰².

die späten Gerichte des Rates.

497 Neben dem Kölner Gericht sind die so genannte ‚Wette‘ in Lübeck und das ‚Kürgericht‘ in Aachen als Beleg aufgeführt; W. EBEL, Willkür, S. 57, Anm. 195.

498 Es scheint fraglich, ob die Ratsgerichte, die die ‚Deputationspraxis‘ immerhin über Jahrhunderte betrieben, die gelehrte Vorstellung vom selbsturteilenden Einzelrichter wesentlich befördert haben; vgl. WEITZEL, Dinggenossenschaft 2, S. 1321.

499 GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 307.

500 Dies in Anschluss an W. EBEL, Willkür, S. 56 f.

501 WEITZEL, Dinggenossenschaft 2, S. 1314 ff.; SPIESS, Konkurrenz zwischen ‚städtischer‘ und ‚stadtherrlicher‘ Strafgerichtsbarkeit, S. 302 ff.

502 Die Amtleute sind zu wählen *uss dem halven raide, dye zo der zijt ussgegangen ys*. Im weiteren sollen dann jedes halbe Jahr drei der sechs Amtleute ersetzt werden. Die Amtleute *sullen*

In der Forschung sind für diese bei einem Ratsgericht außergewöhnliche Form zwei Erklärungen vorgeschlagen worden. Die erste, ältere Erklärung stammt von Ernst Kruse. Er war überzeugt, dass die sechs vom Rat bestellten ‚Amtleute‘ an die Stelle der Amtleute der Richerzeche getreten waren, die im Bürgermeistergericht auf dem Rathaus bis zur endgültigen Auflösung der Richerzeche 1390/91 als Urteiler gedient hätten. Da das Bürgermeistergericht auf dem Rathaus tagte und dies zugleich der Versammlungsort der Richerzechenamtleute war, nimmt er an, dass die Amtleute der Richerzeche bei den Gerichtssitzungen zugegen waren und als Urteiler fungierten⁵⁰³. Kruse stützt seine Ansicht nicht auf Aussagen der Quellen, sondern lediglich auf Plausibilitätserwägungen.

Unverständlich bleiben muss dann jedoch, warum die rund ein Dutzend Textstellen, die vor 1400 das Bürgermeistergericht auf dem Rathaus erwähnen, keinen Hinweis auf dem Gericht beigegebene Urteiler erkennen lassen. Noch wichtiger ist, dass die Quellen zwar ‚Amtleute‘ erwähnen und ihre Aufgaben sehr genau von denen der Bürgermeister abgrenzen; eine urteilende Funktion wird den Amtleuten jedoch nicht zugeschrieben. Schon im ‚Großen Schied‘ von 1258 beklagt sich der Erzbischof, dass die Bürgermeister ihre Legitimation als Richter aus der Wahl durch Richerzechenamtleute herleiteten. Die Amtleute hätten aber keine Jurisdiktionsgewalt; diese käme allein dem Erzbischof zu⁵⁰⁴. An anderer Stelle im Schied heißt es, die Bürgermeister und die Schöffen des Hochgerichts würden Kläger, die sich an das geistliche Gericht gewandt hatten, in der Betreibung des Prozesses behindern⁵⁰⁵. Im ersten Beleg wird als Aufgabe für die Amtleute der Richerzeche nur das Bestellen der Bürgermeister als Richter genannt. Wären sie als Urteiler beim Bürgermeistergericht tätig gewesen, sollte man im zweiten Beleg parallel zur Nennung der Schöffen des Hochgerichts eine Erwähnung der Amtleute, nicht der Bürgermeister erwarten. Stattdessen sagt die Quelle sehr klar, dass es im Falle des Hochgerichts die Urteiler (Schöffen) waren, die Kläger behinderten, und nicht etwa der Greve, im Fall des Bürgermeistergerichts aber die Bürgermeister selbst.

sitzen bij den burgermeesteren op dem raithus, wannee sij dynngen, urdele zo wijsen ind vort zo doin; STEIN, Akten I Nr. 65, S. 219, 1. September 1400: Wahl und Befugnisse der Amtleute im Bürgermeistergericht.

503 KRUSE, Richerzeche, S. 181; ihm folgt vorsichtig HEINEN, Gerichte, S. 151.

504 *Item quod cum tota iurisdictione temporalium et spiritualium in civitate Coloniensi ab ipso archiepiscopo eodemque duce dependeat, quod officiales, qui dicuntur de richerzecheit, magistris civium, quos quolibet anno eligunt, non possunt quod sit in preiudicium iurisdictionis ipsius archiepiscopi et suorum iudicum conferre, cum ipsi officiales nullam habeant iurisdictionem;* Großer Schied I, § 25.

505 *Item quod cum aliquis civis trahit alium civem in causam coram iudice ecclesiastico [...], pendente tali lite coram ipso iudice ecclesiastico, magistris civium et scabini inhibent actori;* Großer Schied I, § 31; ähnlich Großer Schied I, § 37 u. § 38.

Da die Richerzeche auch im frühen 14. Jahrhundert noch die Oberaufsicht über die Zünfte innehatte, konnten bestimmte Zunftstreitsachen vor das Bürgermeistergericht gebracht werden, wie es etwa die Statuten der Wollen- und Leinengewandschneider von 1325 vorsahen. Hatten die Bürgermeister ausgedingt, bekam jeder von ihnen eine Mark von der Zunft; die Amtleute (*officiatis*) finden hier keine Erwähnung⁵⁰⁶. In der Regel nahmen die beiden Bürgermeister auch gemeinsam Pfändungen vor. Nur wenn einer der beiden verhindert war, könnten ihn zwei oder mehr Amtleute ersetzen⁵⁰⁷.

Die Quellen machen deutlich, dass auch der Bürgermeister auf dem Rathaus – ähnlich wie die von den Bürgermeistern versehenen Gerichte auf dem Korn- und Fleischmarkt – ohne Urteiler arbeitete⁵⁰⁸. Kruses Überlegungen, es habe sich bei den als Urteiler dem Bürgermeistergericht auf dem Rathaus beigegebenen Amtleuten um eine ältere Institution gehandelt, ist also zurückzuweisen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die vom Rat Ende des 14. Jahrhunderts vorgenommene Bestellung von sechs ehemaligen Ratsherren zu Urteilern, die dann mit ‚Amtleuten‘ bezeichnet wurden, eine Neuerung war; eine Neuerung allerdings, die sich an der ‚traditionellen‘ Form des mittelalterlichen Gerichtswesens orientierte. Welche Gründe gab es für den Rat, bei dieser Neuetablierung des Gerichts von der üblichen Bestellung zweier Ratsherren zu Richtern abzuweichen?

Die von Klaus Dreesmann gegebene zweite Erklärung ist zwar ebenfalls nicht ganz haltbar, weist aber insofern in die richtige Richtung, als sie stärker auf die Zustände um 1400 fokussiert. Gestützt auf den Ratsbeschluss vom 1. September 1400 geht er davon aus, dass der Rat die Amtleute der Sondergemeinden „zu städtischen Richtern ernannt [hat] [...], um in Gemeinschaft

506 *Et ut magistri civium predicti ipsis fratribus, quando requisierint, expeditum et inprotractum faciant iudicium, dabunt cuilibet unam marcam pagamenti predicti suo pro introitu;* VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 1, Nr. 24, S. 53. Weiter oben im Statut heißt es, dass neben den Bürgermeistern die Amtleute der Richerzeche sowie die Wollen- und Leinengewandschneiderzunft zu je einem Drittel an den allgemeinen Gerichtsgefallen partizipieren sollen. Damit sind aber lediglich die Institutionen genannt, die das Gericht tragen und die – ähnlich wie der Rat bei den Ratsgerichten – an den Einnahmen beteiligt wurden.

507 *[E]t [...] magistri civium predicti pro tempore existentes vel unus ex ipsis cum duobus vel pluribus ex nobis officiatis talem pro huiusmodi penis pignorabunt;* EBD., Nr. 24, S. 53, 12. Dezember 1325.

508 Im Weistum über die Gerichtsbarkeit des Rates von 1375 wird gesagt, die Bürgermeister sollen ihre Gerichte an den dafür vorgesehenen Orten abhalten, und an den Gerichtsstätten nur das richten, was dort zu richten ist. Demnach richten an allen drei Orten die Bürgermeister selbst. *Vort so solen die burgermeistere yre gerichte halden up den steden, da sich dat van rechte heischt, ind up engeynen anderen steden, dat is zû verstaen, so wat up der burger hûs gebûrt zû richten, dat sij dat alda richten solen ind nyrgen anders, ind disgelijxs solen sij richten up dem korenmarke, dat dar gebûrt ind nirgen anders, ind an dem vleischmarke, dat dar gebûrt ind nirgen anders;* STEIN, Akten 1, Nr. 34, Art. 5, S. 114.

mit den Bürgermeistern ein neues Gericht, das ‚Bürgermeister- und Amtleutegericht‘, zu besetzen⁵⁰⁹. Zwar hat die neuere Forschung mit einer gewissen Berechtigung darauf hingewiesen, dass der Text allein eine solch weitreichende Interpretation nicht zulässt⁵¹⁰. Ordnet man die Quelle jedoch in den zeitlichen Kontext ein, so ist Dreesmanns Hinweis auf eine Beziehung zwischen den Amtleutegerichten der Innenstadt-Sondergemeinden und dem Bürgermeister- und Amtleutegericht des Rates sehr ernst zu nehmen. Daran anknüpfend, wird im Folgenden ein neuer Vorschlag zur Genese und Verortung des Gerichts entwickelt.

Um den Aufbau des neuen ‚Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus‘ zu verstehen, muss man sich die Situation nach dem Umsturz von 1396 vor Augen führen, die sich unmittelbar auf das Gerichtswesen auswirkte. Einerseits gestattete der neue Rat den Zünften als auch den übrigen ihm nahestehenden Verbänden nach 1396 eine verstärkte, wenn auch durch den Rat kontrollierte Gerichtsbarkeit⁵¹¹. Gleichzeitig setzte er sich für die so genannten ‚Amtleutegerichte‘ der außerhalb der Innenstadt gelegenen Sondergemeinden an Stelle des Hochgerichts als Berufungsinstanz ein⁵¹². Wahrscheinlich aufgrund des Misstrauens der neuen Führung gegenüber jenen Gemeindekorporationen, die als von den Geschlechtern dominiert galten⁵¹³, ließ der Rat die Amtleutegerichte der innerstädtischen Gemeinden sogar gänzlich auflösen⁵¹⁴. Es war das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus, das die Aufgaben der Amtleutegerichte der Innenstadtgemeinden zu übernehmen, gewissermaßen an ihre Stelle zu treten hatte.

509 DREESMANN, *Verfassung und Verfahren*, S. 44.

510 HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 239.

511 Ab 1397 gibt der Rat den verschiedenen Zünften so genannten ‚Amtbriefe‘, in denen er u. a. ihre Gerichtsbarkeit anerkennt; VON LOESCH, *Kölner Zunfturkunden* 1, Nr. 3, § 5, S. 9, *Amtsbrief der Barbieri*, 14. 04. 1397. Über 20 weitere *Amtsbriefe* tragen das gleiche Ausstellungsdatum, wobei die Gerichtskompetenzen offenbar je nach Bedeutung der Zunft variierten; vgl. die chronologische Liste bei DERS., *Kölner Zunfturkunden* 2, S. 732 f.; vgl. auch MILITZER, *Innerstädtische Auseinandersetzungen*, S. 178 ff. und S. 236.

512 HEINEN, *Gerichte*, S. 152.

513 So waren die Geburthäuser der Innenstadtgemeinden St. Brigida und St. Laurenz immer wieder die Orte, an denen sich die Patrizier in Krisenzeiten versammelten, um ggf. auch bewaffnet gegen Revoltierende vorzugehen; vgl. MILITZER, *Innerstädtische Auseinandersetzungen*, S. 177 ff., 187 f., 209 ff., sowie S. 218 ff. zur Rolle von St. Laurenz. Die Amtleute von St. Brigida kämpften 1371 in der so genannten ‚Weberschlacht‘ gegen die Aufständischen; HERBORN, *Führungsschicht*, S. 104 f. Die Dominanz der Geschlechter in den innerstädtischen Gemeinden, besonders Klein St. Martin, lässt sich bereits im 13. Jahrhundert feststellen; GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert*, S. 92 ff. Daneben kann auch die Vorstadtgemeinde Airsbach als eine Hochburg der Partei der Geschlechter, der sogenannten ‚Freunde‘, gelten; MILITZER, *Innerstädtische Auseinandersetzungen*, S. 218 ff. und S. 224 ff.

514 HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 244 f.

Den Formulierungen des Ratsbeschlusses von 1400 ist zu entnehmen, dass zu der Zeit das Bürgermeister- und Amtleutegericht bereits existierte und auch ‚Amtleute‘ beim Gericht anwesend waren⁵¹⁵. Der Beschluss begründete also nicht das Institut der Amtleute beim Bürgermeistergericht, sondern zielte gerade darauf ab, für diese erstmals genaue Regelungen zu treffen: Es sollten sechs Amtleute bestellt werden, sie waren aus dem ausscheidenden Rat zu nehmen und sie hatten den Bürgermeistern *urdele zo wijsen*⁵¹⁶. Erst jetzt also legte man Anzahl, Aufgaben und Rekrutierungsmodus statutarisch fest, obwohl bereits zuvor ‚Amtleute‘ beim Bürgermeister- und Amtleutegericht *zo sitzen plegen*⁵¹⁷. Wer waren dann jene Amtleute, die vor dieser eindeutigen Regelungen in den 1390er-Jahren am Gericht anzutreffen waren?

Die Bezeichnung ‚*amptlude*‘ taucht in den Kölner Quellen nur im Zusammenhang mit der bereits 1391 aufgelösten Richerzeche und den weiter existenten, zahlreichen Kölner Sondergemeinden auf. Es handelt sich hierbei um die gewesenen Amtsmeister der Sondergemeinden, die sich früh zur Gruppe der ‚Amtleute‘ zusammenschlossen⁵¹⁸. Der Rat und seine Organe kannten jedoch weder den Begriff noch das Institut. Selbst im Eidbuch von 1398/1400 taucht ‚*amptlude*‘ nur in Zusammenhang mit den Sondergemeinden auf⁵¹⁹, und auch während des 15. Jahrhunderts meint der Begriff, wenn er sich nicht auf die Urteiler des Bürgermeister- und Amtleutegerichts bezieht, weiterhin die Gruppe der gewesenen Amtsmeister in den Gemeinden⁵²⁰. Schon von ihrer Bezeichnung her ist es naheliegend, in der Gruppe derer, die zwischen 1396 und 1400 beim Bürgermeistergerichts ‚zu sitzen plegen‘, Amtleute der Innenstadtgemeinden zu sehen, die nach Abschaffung der innerstädtischen Gemeindegerichte 1396 auf die Rechtsprechung des neuen Gerichts Einfluss nahmen. Ihre Tätigkeit dürfte in den ersten unsicheren Jahren nach dem Umsturz⁵²¹ vom neuen Rat wohl eher geduldet worden sein. Mit dem Beschluss vom September 1400 hat der Rat dann einen gewissen ‚Wildwuchs‘ beendet. Vor allem aber hatte er nun definitiv bestimmt, dass und wie die ‚Amtleute/Urteiler‘ des Gerichts zu bestellen waren.

515 Bereits die Überschrift – *Van den amptluden* – macht dies deutlich; danach heißt es: *Item haint unse heren v. r. oeverdragen van den amptluden, dye bij den burgermeisternen, wannee sij dynegen op dem raithus, zo sitzen plegen*, STEIN, Akten 1, Nr. 65, S. 219, 01.09.1400, Wahl und Befugnisse der Amtleute.

516 *Ind dye amptlude sullen sitzen bij den burgermeisternen op dem raithus, wannee sij dyncgen, urdele zo wijsen ind vort zo doin*; EBD.

517 EBD.

518 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, S. 14* f.

519 STEIN, Akten 1, S. 216 Nr. 62, § 17.

520 Siehe Lemma ‚Amtleute‘ im Sachindex Beschlüsse 6: Indizes, S. 262.

521 Zur Situation in dieser Zeit, in der sich der Rat sogar zur Verhängung von Ausgangssperren genötigt sah, MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 236

Die für ein Ratsgericht außergewöhnliche Struktur des Bürgermeister- und Amtleutegerichts kann also nicht aus seiner Vorgeschichte als Gericht der Richezeche abgeleitet werden, wie Kruse vermutete. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gegen Ende des 14. Jahrhunderts Elemente der aufgehobenen Gerichte der Innenstadtgemeinden in das ursprünglich nur mit den Bürgermeistern besetzte Gericht aufgenommen wurden. Dies gilt nicht nur für die Begrifflichkeit ‚Amtleute‘, sondern insbesondere für die Beigabe von Urteilern. Denn bei den Gerichten der Sondergemeinden war es üblich, dass die so genannten ‚Amtsmeister‘ als Richter ihr Urteil von den beisitzenden ‚Amtleuten‘ zu erfragen hatten⁵²².

Mag auch, wie gerade geschildert, die Struktur des Gerichts aus einer sehr konkreten ‚Unübersichtlichkeit‘ in den Jahren nach 1396 resultieren, so dürfte die Beigabe von Urteilern letztlich politisch motiviert gewesen sein. Denn das bereits existierende Bürgermeistergericht auf dem Rathaus einfach an die Stelle der Amtleutegerichte und des Hochgerichts zu setzen⁵²³, war, speziell in der gegebenen Situation, kein unproblematisches Unternehmen. Das Vorgehen weicht auch deutlich von der sonst üblichen Praxis des Rates ab, eigene Gerichte zumeist *neben* bereits bestehenden zu etablieren, ohne diese aufzuheben, das heißt: dem Rat eigene Kommunikationsräume zu eröffnen, ohne solche anderer Verbände *gänzlich* zu verschließen.

In der gegebenen Situation zeugt eine Umstrukturierung und Umbenennung des Bürgermeistergerichts von einer gewissen politischen Klugheit, und es ist sicher kein Zufall, dass bei diesem Umbau Formen und Begrifflichkeiten jener Gerichte aufgenommen wurden, an deren Stelle die neue Institution auf dem Rathaus treten sollte. Mit der Einführung von Urteilern entfernte sich das Gericht in seiner Struktur von allen übrigen Ratsgerichten, die ohne Urteiler auskamen, und entsprach jetzt in seinem Aufbau den Amtleutegerichten der Gemeinden und dem Hochgericht. Mit der Bezeichnung ‚Amtleute‘ für die Urteiler – ‚Schöffe‘ hätte als verbreitete Alternative zur Verfügung gestanden – versuchte man auch auf der sprachlichen Ebene eine Annäherung, die letztlich in die Umbenennung des Gerichts in ‚Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus‘ mündete. Die personelle Ausstattung des Gerichts mit Herren aus dem vor- und nachgeessenen Rat zeigt hingegen, dass der Rat hier – anders als bei den Zunftgerichten – eine direkte Kontrolle anstrebte.

Form, Name, Aufbau und Arbeitsweise eines der wichtigsten Kölner Gerichte des späten Mittelalters entwickelten sich demnach nicht primär in Auseinandersetzung mit dessen Aufgabe, Konflikte zwischen Bürgern über Erbe und Schuld zu bearbeiten. Nicht seine juristische Funktion gab den Ausschlag für die Gestalt des

522 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, S. 43* f.

523 STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 38.

Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus, sondern seine Funktion innerhalb des Kommunikationsraumes ‚Stadt‘. Allerdings ist davon auszugehen, dass man angesichts der Aufmerksamkeit, die die Einwohnerschaft der Stadt den Formen der Konfliktregelung schenkte, dem Gericht keine als völlig disfunktional empfundene Struktur hatte geben können.

Die hinsichtlich der Genese und Funktionsweise dieses Gerichts gemachten Beobachtungen lassen sich noch einmal in einem breiten Kontext diskutieren. Als Grund für die beschriebene Konstruktion der Gerichte wird zumeist genannt, dass man im Zusammenwirken des die Verhandlung leitenden stadtherrlichen Richters und den Urteilern der Gemeinde durch eine Art ‚Gewaltenteilung‘ den Einfluss beider Machtfaktoren auf die Rechtsprechung auszutarieren wusste⁵²⁴. Für zahlreiche Stadtgerichte des 14. und 15. Jahrhunderts, die diese Form beibehielten, obwohl der Rat sie gänzlich vom Stadtherrn – ob durch Usurpation oder käuflich erworben – übernommen hatte, kann jedoch bestenfalls noch die Tradition als Ursache genannt werden⁵²⁵. Der Kölner Rat ging bei seinem Bürgermeister- und Amtleutegericht jedoch noch einen Schritt weiter: Um 1400 erfolgte mit der Gründung dieses neuen Gerichts keine Übernahme, sondern die Nachbildung der dinggenossenschaftlichen Form der Rechtsprechung durch den Rat. Das bedeutet, dass Richter wie Urteiler dem gleichen, die Stadt beherrschenden Gremium angehörten und nicht mehr dem dualistischen Prinzip Stadtherr – Richter, Genossenschaft – Urteiler zuzuordnen waren. Dabei waren die Gerichte der Innenstadtgemeinden, an denen man sich bei der Konzeptionierung des Bürgermeister- und Amtleutegerichts offenbar orientierte, selbst nur zum Teil aus der ‚Gewaltenteilung‘ zwischen Gerichtsherr und Gemeinde hervorgegangen. Denn die als Richter fungierenden Amtsmeister und die urteilenden Amtleute gehörten ebenfalls ein und derselben Genossenschaft an⁵²⁶.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es in der Stadt zwei Formen der Rechtsprechung – die des Ratsgerichts mit zwei Richtern als ‚Ratsdeputation‘ und das Ratsgericht mit der Scheidung von Richter und Urteilern –, die vergleichsweise gleichberechtigt nebeneinander standen. Dabei wurde die Richter-Urteiler-Form zu dieser Zeit – zumindest in Köln – wohl eher mit der Rechtskultur bestimmter Verbände assoziiert, als dass man darin noch ein Modell des Zusammenwirkens

524 Vgl. WEITZEL, Dinggenossenschaft 2, S. 1146 ff. und S. 1472. Weitzels Kritik, durch das Fehlen der Urteiler werde das Ratsverfahren „zu einer Art Polizeiverfahren“, kann hier nicht gefolgt werden; Zitat EBD., S. 1319; zum Begriff ‚Gewaltenteilung‘ vgl. schon oben, S. 111 f. Gerichte mit Urteilern und Ratsgerichte ohne Urteiler stellt aus dieser Perspektive; DERS., Konstituierung, S. 175, gegenüber.

525 Vgl. DERS., Konstituierung, S. 169; ISENMANN, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen, S. 404f.

526 Vgl. BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, S. 43* f.

von Stadtherr und Gemeinde sah. Denn wie oben ausgeführt, konnte sich die dinggenossenschaftliche Form ebenso aus der Binnendifferenzierung eines genossenschaftlichen Verbandes – wie bei den Sondergemeinden – selbst entwickeln und muss daher nicht ausschließlich mit ‚Gewaltenteilung‘ zwischen Gerichtsherrn und Gemeinde in Verbindung gebracht werden. Die Deputation wiederum existiert keineswegs erst nach der Ausformung eines Stadtrates. Schon die von der Richerzeche gestellten Bürgermeister, die seit dem 12. Jahrhundert als Richter an der Gerichtsbarkeit der Zünfte beteiligt waren⁵²⁷ und auf dem Korn- und Fleischmarkt regelmäßig zu Gericht saßen⁵²⁸, bevor der Rat diese Gerichte übernahm, können als ‚Deputierte‘ der ‚Zunft der Reichen‘ betrachtet werden. Deputation scheint immer dann möglich, wenn innerhalb der Großgenossenschaft ‚Stadt‘ eine der vielen genossenschaftlich strukturierten Gruppen eine dominante Stellung einnahm und für sich beanspruchte, die Kommune insgesamt zu repräsentieren. Der Rat bringt also im Kern keine wirkliche Neuerung, sondern führt eine der beiden städtisch-genossenschaftlichen Rechtskulturen fort, und es ist keine Überraschung, dass er von seinem Selbstverständnis her die Deputation präferierte. So gesehen stellt das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus ein hybrides Gebilde dar, welches nach dinggenossenschaftlichen Prinzipien arbeitete – Amtleute weisen dem Richter das Urteil – aber ausschließlich mit vom Rat Deputierten besetzt wurde.

Die städtische Rechtsprechung des 14. und 15. Jahrhunderts wird wohl nur unzureichend erfasst, wenn man sie mit Deutungsmustern wie ‚Herkommen‘ – indem man das dinggenossenschaftliche Gericht auf das Landrecht zurückführt – oder ‚Neuerung‘ – indem man auf die Gerichte des Rates verweist – charakterisiert. Wenn während des 14. und 15. Jahrhunderts in Köln zahlreiche Gerichte mit selbsturteilenden Richtern und solche mit Urteilern nebeneinander existierten, und es darüber hinaus möglich war – anderen Bedürfnissen gehorchend – das Bürgermeistergericht von einem ‚Deputiertengericht‘ zu einem Gericht mit Urteilern umzustrukturieren, darf man davon ausgehen, dass beide Verfahrensweisen hinsichtlich ihres Streitschlichtungspotentials in der Einschätzung der Zeitgenossen als weitgehend gleichwertig betrachtet wurden. So ist anzunehmen, dass man in dieser Zeit die beiden Prozessarten bereits als eigenständige kulturelle Formen der städtischen Rechtsprechung betrachtete, die ihre spezifische Bedeutung aus dem innerstädtischen Diskurs erlangten und entsprechend implementiert wurden.

527 Siehe dazu oben bei Anm. 506 sowie KUPHAL, Zunftbrief Weinbruderschaft 1277, S. 216 ff.

528 Vgl. HEINEN, Gerichte, S. 147 ff.

4.2.2.2 Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates

Die Umgestaltungen und Neugründungen des Gerichtswesens während des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts durch den Rat hätten mannigfach Gelegenheit geboten, in der einen oder anderen Weise ausgebildete Juristen mit dem Richteramt zu betrauen, zumal man in der Universitätsstadt Köln seit 1389 ein solches Personal in den eigenen Mauern ausbildete. Jedoch erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, fast 200 Jahre nach Gründung der Hochschule, lassen sich Juristen als Richter bei den Ratsgerichten nachweisen⁵²⁹. Dabei zeigten Stadt und Stadtrat alles andere als Vorbehalte oder Berührungängste gegenüber universitär gebildetem Personal, wie etwa bei der Beschäftigung von juristisch gebildeten Beratern des Rates, Stadtschreibern oder Medizинern zu sehen.

Viele Städte ‚schmückten‘ sich gern mit einem promovierten, durch die Kommune besoldeten Arzt, auch wenn die praktische medizinische Versorgung der Kranken in der Regel (und meist wirkungsvoller) von den unstudierte Barbieren und Wundärzten vorgenommen wurde⁵³⁰. In Köln arbeiteten seit 1478 zwei Ratsherren mit den *doctoirn* der medizinischen Fakultät bei der Beaufsichtigung der Ärzte und Apotheken zusammen⁵³¹. Tatsächlich ist es die von den ‚Doktoren‘ vorgeschlagene Ordnung, auf die die Apotheker vereidigt werden sollten⁵³². Ob es dadurch zu einer qualitativen Verbesserung der Arzneimittelversorgung kam, kann hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist, dass die Städte es als unproblematisch empfanden, den Bereich ‚innerstädtisches Gesundheitswesen‘ weitgehend an studierte Ärzte zu übertragen, auch wenn damit vornehmlich ein „Repräsentationsbedürfnis“, so Martin Kintzinger, befriedigt wurde⁵³³.

Wie in vielen anderen Städten auch hatten die Kölner Stadtschreiber des späten 14. und 15. Jahrhunderts oft genug ein Studium, zumeist der Rechtswissenschaften, abgeschlossen⁵³⁴. Schon einige der Stadtpfaffen des 14. Jahrhunderts waren

529 Johan Helman ist 1567 einer der ersten Gelehrten, die unter den Amtleuten des Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus zu finden sind; HASTK, Ratsämter 1, fol. 106v.

530 KINTZINGER, Status Medicorum, S. 90.

531 Rentmeister Goisswyn van Stralen und Johan Rummell sollen diese Aufgabe *myt den doctoirn* gemeinsam erledigen und *der doctoire vurneymen up alle sachen* [...]; STEIN, Akten 2, Nr. 408, S. 562, Zitat S. 563, 4. Juni 1478.

532 ENNEN, Apothekerwesen, S. 300 ff.; vgl. dazu Beschlüsse 1, Nr. 1478/82, S. 611, vor 25. 12. 1478.

533 Die Anstellung gelehrter Ärzte „gab [...] vornehmlich dem Repräsentationsbedürfnis einer prosperierenden und selbständigen Stadt Ausdruck und täuschte so über das tatsächliche Funktionieren der Medizinalversorgung hinweg, das wesentlich auf den handwerklichen Ärzten ruhte.“ Noch Hermann von Weinsberg wandte sich lieber an den Barbier oder den Wundarzt als an den ‚Stadtphysicus‘; KINTZINGER, Status Medicorum, S. 90, dort auch das Zitat.

534 Zu Köln STEIN, Akten 1, S. CXVIII ff. Für Augsburg; ROGGE, Für den gemeinen Nutzen, S. 135 ff., für Nürnberg; SCHMIED, Ratsschreiber Nürnberg, S. 63 ff.; für Göttingen

zum Teil promovierte Rechtsgelehrte. Denn ihnen fiel u. a. die Aufgabe zu, den Standpunkt Kölns bei Streitigkeiten mit dem Official um Zuständigkeitsfragen zu erläutern⁵³⁵. Noch mehr gilt dies für die so genannten ‚geschworenen Räte‘ und Syndici, die die Stadt bei Prozessen und in diplomatischen Missionen vertraten⁵³⁶.

Wie gern Köln für solche Positionen graduierte Juristen in seinen Diensten sah, zeigt das Beispiel des Johann Vront, der ab 1442 als *protonotarius* und Vorsteher der städtischen Kanzlei arbeitete sowie zahlreiche bedeutende diplomatische Missionen für Köln durchführte. In dem neuen Dienstvertrag vom 9. Februar 1448, der ihn zum *canceller ind rait* machte, wurde Vront von der Stadt zugleich dazu verpflichtet, an einer *vernoempden bestedichden* Universität in kanonischem Recht zu promovieren; dafür gewährte ihm Köln vier Monate Urlaub⁵³⁷. Köln war im 15. Jahrhundert nicht die einzige Stadt, die sich einen promovierten Schreiber wünschte und dafür Mittel bereitstellte. Braunschweig subventionierte 1417 dem Schreiber Henning von Goslar, der bereits Baccalaureus decretorum war, das weitere Studium des Kirchenrechts in Bologna, das auf sechs oder acht Jahre veranschlagt wurde, mit jährlich 10 Gl. Auch die Stadt Bern schickte ihren Schreiber nach Pavia, um dort in Jura zu promovieren⁵³⁸. Auch wenn dieses Vorgehen nicht alltäglich war, so vermittelt es doch das richtige Bild, dass die Stadträte bei einigen Ämtern bereits im 15. Jahrhundert großen Wert darauf legten, für bestimmte Geschäftsbereiche einen Amtsträger mit Universitätsabschluss, möglichst einen Promovierten, zu beschäftigen, und wie bei den Ärzten scheint es auch bei den akademisch gebildeten Stadtschreibern nicht zuletzt um Prestige gegangen zu sein⁵³⁹.

Tritt auf dem Gebiet der Medizin, der schriftgestützten Verwaltung sowie der Diplomatie eine vom Rat gewollte und vorangetriebene Beschäftigung von graduierten Amtsträgern deutlich hervor, so ist die im Bereich der städtischen Rechtsprechung geübte Zurückhaltung umso auffälliger⁵⁴⁰. Zwar wandte sich der Rat

HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 107 ff. (jeweils mit weiterführender Literatur).

535 1360 wird der *clericus civitatis Coloniensis*, Henricus de Luka, *doctor decretorum* genannt; ENNEN/ECKERTZ, Quellen 4, Nr. 413, S. 461, 24.02.1360. Weitere Belege sowie einen Abriss der Tätigkeit der Kölner Stadtpfaffen bei LAU, Entwicklung, S. 270 ff.

536 1403 wurde Johann vom Neustein lebenslang als ‚Rat‘ beschäftigt; schon 1394 hatte er Kölner erfolgreich in Rom vertreten; KEUSSEN, Kölner Juristenfakultät, S. 150.

537 Vront war bereits 1416 in der Kölner Artistenfakultät immatrikuliert; STEIN, Akten 1, S. CLVI ff., zum Vertrag vom 9. Februar 1448, S. CLXI. Zu den zahlreichen Aufgaben Vronts als ‚Protonotar‘ siehe DIEMAR, Johann Vront als Protonotar, S. 71 ff.

538 ISENMANN, Deutsche Stadt (2012), S. 424 f.

539 „Because of their activities (der Schreiber) as advisers and diplomatic representatives of their cities as well as having the required knowledge in law, university-attendance can not only be seen as an expression of specialized knowledge, but of social standing“; WRIEDT, University, S. 56.

540 Nicht allein die Städte hatten Vorbehalte gegen eine Beschäftigung von Juristen an weltlichen Gerichten. Auch Fürsten und selbst Erzbischöfe setzten sie vornehmlich für

bereits 1347 in seinem Rechtsstreit u. a. sogar an die Universität Orléans mit der Bitte um ein Gutachten. Aber ganz typisch handelte es sich hier um eine Auseinandersetzung mit den Bettelorden⁵⁴¹, womit nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit berührt war, sondern zugleich der Streit mit einer nicht zum kommunalen Personenverband gehörigen Gruppe geführt wurde. Bei Verfahren vor *innerstädtischen* Gerichten spielten Juristen nicht nur als Richter, sondern auch als Berater und Gutachter bis weit in das 15. Jahrhundert hinein kaum eine Rolle⁵⁴². Kölner Juristen gaben fast ausschließlich in Fällen Rechtsauskunft, in denen auswärtige oder geistliche Gerichte bzw. Institutionen involviert waren⁵⁴³. Als typisch kann das bekannte Gutachten über die Zollfreiheit für den Wein gelten, der vom in St. Andreas inkorporierten Pfarrer von Bacherach nach Köln verbracht wurde. Solche Fragen im Zusammenhang mit der Privilegierung von Klerikern waren während des Spätmittelalters immer wieder Gegenstand scharf geführter Auseinandersetzungen. Dies und die wohl grundsätzliche Bedeutung des Falles erklärt die Zuziehung von insgesamt 69 Gelehrten, 41 davon aus Köln⁵⁴⁴.

Aus dem Jahre 1435 sind erstmals zwei Prozesse überliefert, die ausschließlich an städtischen Gerichten anhängig waren und in deren Verlauf der Rat Rechtsauskunft bei den Kölner Juristen, den *meistern van recht*, einholte. Im ersten Fall handelt es sich um eine Klage der beiden Schwestern Overstolz gegen die Obrigkeit, wovon wenig mehr zu erfahren ist, als dass der Rat durch eine Schickung die Kölner Juristen in dieser Angelegenheit um Auskunft bat⁵⁴⁵.

Mehr Informationen liegen über den Streit zwischen Heynrich Baexkijn und Johan van Elner aus dem gleichen Jahr vor. Elner hatte sich aufgrund von 10 Gl. rückständiger Leibrente durch ein Urteil der Hochgerichtsschöffen in das Haus Luytge einweisen lassen. Zugleich hatte jedoch Baexkijn 8 Gl. Erbzins aus dem Haus gerichtlich zugesprochen bekommen, die ihm der flüchtige Diedrich up dem Velde schuldig war. Baexkijn verlangte nun, der Rat solle van Elner veranlassen, ihm das Haus abzutreten; er wolle ihm auch die 10 Gl. Leibrente bezahlen.

Verwaltungsaufgaben und diplomatische Dienste sowie als geistliche, nicht jedoch weltliche Richter ein; MORAW, Juristen im Dienst der Könige, S. 141 f.; GRAMSCH, Erfurter Juristen, S. 442 ff.

541 HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 183.

542 So finden sich in den Einträgen der Protokollbücher des Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus aus den Jahren 1411 bis 1415 und 1432/133 keine Hinweise auf Beiziehung von Rechtsgelehrten; HASTK, V + V 30, G 35; HASTK, V + V 30, G 36; HASTK, V + V 30, G 37; HASTK, V + V 30, G 39; HASTK, V + V 30, G 40.

543 Vgl. MEUTHEN, Universität, S. 138 ff., sowie die Übersicht bei BOHNE, Juristische Fakultät Köln, S. 161 ff.

544 BOHNE, Juristische Fakultät Köln, Nr. 6, S. 165, zwischen 1424 und 1426; vgl. allgemein SCHMIDT/HEIMPEL, Winand von Steeg.

545 Beschlüsse 1, Nr. 1435/II, S. 160, 15. 06. 1435.

Wortgewandt (*mit veel reeden*) insistierte dagegen Elner darauf, man möge ihm bei Schreinsrecht und Schöffennurteil das Haus belassen. Der Rat ließ weitere Erkundigungen einziehen und durch die zu den *wijsen geleerden doctoiren* geschickten Goiswijn Vogel und Johan van Stralen die Ansicht der Kölner Juristen in Erfahrung bringen⁵⁴⁶. Dabei billigte man den Gelehrten einen nicht unbedeutenden Einfluss auf das Urteil zu, hatten doch Vogel und van Stralen den Auftrag, *sich an meisteren van rechte zu erfahren, wie man die sache [...] billich balden und uysrichten soele*⁵⁴⁷. Der Rat wollte offenbar einen Urteilsvorschlag; allerdings traf er dennoch eine wenig konzise Entscheidung und überließ es wohl letztlich den Parteien, sich aufgrund seiner Vorgaben zu einigen⁵⁴⁸.

Es mag nach und vielleicht auch vor 1435 Schickungen zu den ‚gelehrten Doktoren‘ gegeben haben; überliefert ist davon aller Wahrscheinlichkeit nach nichts⁵⁴⁹. Man kann deshalb annehmen, dass einer Gutachtertätigkeit der Kölner Juristen für die vor den Ratsgerichten oder dem Rat selbst verhandelten Fälle – ganz im Gegensatz zu Verfahren, in die auswärtige oder geistliche Gerichte involviert waren – in dieser Zeit nur geringe Bedeutung zukam⁵⁵⁰.

Gestützt wird diese Vermutung durch die so genannte ‚Bürgerfreiheit‘, ein seit der Mitte des 15. Jahrhunderts überlieferter Text, der, obwohl wahrscheinlich eine Privatarbeit, später auf allen Gaffeln ausing und damit quasi-statutarischen Charakter erhielt⁵⁵¹. Er fordert u. a., man solle niemandem verbieten, er sei *doctor ind notario vrunde off mage bynnen Coelne*, den Bürgern bei Rechtsgeschäften *behulplichen zo sin*⁵⁵². Wie aus der Formulierung deutlich wird, ist dies keineswegs

546 HASTK, Rm 10–1, fol. 135v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1435/14, S. 161, 22. 06. 1435.

547 HASTK, V + V 30, C 31, fol. 1r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1435/10, S. 160, 15. 06. 1435.

548 Beschlüsse 1, Nr. 1435/14, S. 161, 22. 06. 1435.

549 Da das Memorialbuch des Protonotars, dem die beiden genannten Hinweise auf Zuziehung der *doctores* zu entnehmen sind, lediglich auf den ersten beiden Blättern Einträge des Jahres 1435 aufnimmt und dann auf fol. 2v erst 1452 fortgesetzt wurde, könnte man einwenden, dass wir, hätte das Buch Notizen aus den Jahren 1436 bis 1451 enthalten, viel mehr Informationen über Gutachtertätigkeit der Kölner Juristen vorliegen hätten. Das ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Denn zum einen finden sich in dem Buch auch auf den Blättern 3 bis 65, die Vorgänge bis ins Jahr 1468 verzeichnen, keine Hinweise auf Anfragen bei der Kölner Rechtsfakultät, zum anderen ist auch in der übrigen Überlieferung keinerlei Gutachtertätigkeit der Kölner Gelehrten *bei und für* die städtischen Ratsgerichte in dieser Zeit nachweisbar. Zum Memorialbuch des Protonotars vgl. PITZ, Aktenwesen, S. 85 f. (irrig 1437 statt 1435).

550 1441 werden im Prozess zwischen Rosenkranz und Gerhard von dem Viehhof Kölner Juristen um Gutachten gebeten, jedoch geschieht dies bereits im Rahmen von Verhandlungen vor Schiedsrichtern, zu denen ebenfalls zwei Promovierte bestimmt wurden; ISENMANN, Prozeßgeschehen, S. 387 ff.; BOHNE, Juristische Fakultät Köln, Nr. 7, S. 165; IRSIGLER, Kölner Kaufleute, S. 83 f.

551 GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 317 f.

552 STEIN, Akten 1, Nr. 336, § 8, S. 724, ähnlich DREHER, Kölner Verfassungsgeschichte, Nr. 7, § 8, S. 67; zur Verortung der Texte vgl. STEIN, Akten 1, Nr. 335, S. 716 f., und GROTEN, Im

ein Plädoyer für eine generelle Professionalisierung des Rechts- und Gerichtswesens. Auffällig ist, dass der Satz als Prozessbeistand die ‚doctores‘ in einem Atemzug mit ‚vrunde‘ und ‚mage‘ nennt. Die ‚Bürgerfreiheit‘ wendete sich damit wohl zum Teil gegen Statuten, die es den Ratsherren auch aus dem vor- und nachgesessenen Rat (oft als *vrunde* bezeichnet⁵⁵³) sowie den Schöffen verboten, Parteien vor den (Rats-)Gerichten zu vertreten⁵⁵⁴. Man zielte also nicht primär darauf, Juristen stärker in die Rechtsprechung einzubinden oder sich gar vornehmlich auf ihre Expertise zu verlassen. An anderer Stelle meldet der Text dann auch große Vorbehalte gegenüber der Tätigkeit der Gelehrten an: Wenn gescholtene Urteile des Hochgerichts oder der Gerichte Airsbach, Niederich und St. Gereon an den Erzbischof gehen, so heißt es, dann sollten dort Ratsherren präsent sein; keinesfalls sei diese Tätigkeit vom Rat allein dem städtischen gelehrten Rat und dem Stadtpfaffen zu überlassen⁵⁵⁵. Eine Vertretung der Stadt bei solchen Prozessen ausschließlich durch Rechtsgelehrte hielt man offenbar nicht für günstig. Insofern ist das Plädoyer der ‚Bürgerfreiheit‘, man möge erlauben, dass Juristen den Bürgern bei Prozessen *behulplichen* sein könnten, nicht als Appell zu verstehen, sich dem gelehrten Recht zu öffnen. Vielmehr ging es nur darum, diese Gruppe (wie eben auch die ‚vrunde‘) nicht von vornherein von beratender Tätigkeit auszuschließen.

Graduierte Juristen, so das Ergebnis bisher, wurden einerseits bevorzugt als Schreiber, gelehrte Räte und Syndici eingestellt, nahmen Aufgaben als Gesandte, Gutachter und Prozessvertreter an geistlichen und auswärtigen Gerichten wahr. Andererseits wurden sie bei den städtischen Gerichten, selbst in beratender Position, nur verspätet, zögerlich und mit Bedenken akzeptiert. Und obwohl in anderen Bereichen der Verwaltung gern gesehen, sind sie als Richter bei den Ratsgerichten bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts nur in wenigen Ausnahmefällen anzutreffen⁵⁵⁶.

glückseligen Regiment, S. 316 Anm. 79.

553 Deshalb konnten die ‚Raitzfrunde‘ auch ohne Umstände Teil einer Ratsschickung werden; vgl. STEIN, Akten I, Nr. 243, § 10, S. 444 u. ö.

554 *Ever haint unse heirren overdragen, dat egein heirre, de vür inde na in engme rade gesessen haint, egeinre persoinen [...] up der burger hüs dag leisten en sal vür egeinme gerigthe, dat den rait der stede van Kollen aingeit*; EBD., Nr. 1, § 38, S. 16, erstes Eidbuch von 1321. Varianten dieser Regelung sind Bestandteil fast aller Ratsrichter- wie Schöffeneide der folgenden 150 Jahre; EBD. So im Eidbuch von 1341 Nr. 6, Art. 7, § 4, S. 38 (Richter von den Gästen hinter der Tür); Art. 8 § 2, S. 38 von 1341 (Gewaltrichter); Statuten von 1437; Nr. 331, Art. 34, S. 656 (Hochgericht). Weitere Belege ließen sich anführen.

555 [...] *dair soellen nu by sin* [bei der Berufungsverhandlung vor dem erzbischöflichen Gericht] *eyn deyls der raitzheren, de darzo geschickt werdent, umb der stat vryheit ind recht zo behalden, ind dat sal man neit alleyn stellen an doctoir ind paffen*; EBD., Nr. 335, § 23, S. 723.

556 So gab es in Lüneburg in den 1370er-Jahren mit Johannes Lange und in den 1440er-Jahren mit Brand von Tzerstede juristisch gebildete Ratsherren; ISENMANN, Prozeßgeschehen, S. 319.

Köln stellte diesbezüglich keine Ausnahme dar. Ein kurzer Blick auf Nürnberg, das nach allgemeiner Auffassung früher und extensiver als andere Städte des Reiches nördlich der Alpen – in Italien waren die Verhältnisse gänzlich anders⁵⁵⁷ – Juristen in seine Dienste nahm, kann dies verdeutlichen. Ähnlich wie Köln beschäftigt auch die süddeutsche Metropole seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Rechtsgelehrte als Stadtschreiber⁵⁵⁸ und bald auch als so genannte Ratskonsulenten⁵⁵⁹. Stärker als für Köln feststellbar, wandte man sich in Nürnberg auch bei Prozessen vor innerstädtischen Gerichten an Juristen. So traten Ende des 15. Jahrhunderts, *wan die sachen so groß und wichtig sein*, nicht nur beide ‚Kammern‘ des Stadtgerichts zusammen; sie zogen auch drei oder vier vom Rat dazu bestellte *doctores baidere rechten* hinzu, wie der Nürnberger Jurist Christoph Scheuerl berichtet. Deren Aufgabe war es, einen Urteilsvorschlag auszuarbeiten, *darauf als dann die schopfen ire stim geben und urthail machen können*⁵⁶⁰. Bei Appellationen an den Rat schickt dieser regelmäßig zu seinen Juristen, um deren Meinung einzuholen⁵⁶¹.

Trotz der im Vergleich zu Köln größeren Bedeutung, die den Juristen in Nürnberg bei innerstädtischen Gerichten zukam, lag ihr bei weitem wichtigster Tätigkeitsbereich ebenfalls in der Vertretung der Stadt nach außen. Der schon erwähnte Christoph Scheuerl sieht die Hauptaufgaben der *zu Nürnberg geleerten rätthe* darin, *der stat den gemainen nutz verthäidigen, gemainer stat potschaft werben, vor fürsten und herrn allerlai beschwerden fürtragen*⁵⁶², wie sie dies etwa im Streit mit dem Markgrafen Albrecht Achilles taten⁵⁶³. Erst danach führt er die Abfassung von Gutachten für den Rat in Appellationssachen an⁵⁶⁴. Die besonders umfangreiche Ratsbibliothek, in der gezielt juristische Schriften gesammelt wurden⁵⁶⁵, sowie die Anlage so genannter ‚Ratsschlagbücher‘, in denen juristische Gutachten über die Rechte der Stadt zusammengestellt wurden, auf die man bei Auseinandersetzungen mit geistlichen und weltlichen Größen zurückgriff,

557 BAUMGÄRTNER, Rat bei der Rechtsprechung, S. 60 ff. (mit Literatur).

558 Allerdings wurden, anders als in Köln, auch während des 15. Jahrhunderts keine promovierten Juristen als Ratsschreiber eingestellt; SCHMIED, Ratsschreiber Nürnberg, S. 63 ff. und S. 66 ff. (zu den akademischen Titeln) sowie S. 238 f. (Stadt- und Ratsschreiberliste); ELLINGER, Juristen Nürnberg, S. 155.

559 ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung, S. 550 ff.

560 Chroniken II, Nürnberg 5, S. 801.

561 [...] *ein erbar rathe pflegt in kainer appellation handlung ichts zu urthailn, es sei dan das zuvor die gerichtshändl verlesen und zweier, dreier oder wann sie zwispeltig sein noch mer doctor mainung und gutbedunken daruber gehort sein worden*; EBD., S. 803.

562 EBD.

563 Vgl. allgemein WALTHER, Italienisches Recht in Nürnberg, S. 226 f.

564 Chroniken II, Nürnberg 5, S. 803.

565 WALTHER, Bibliothek des juristischen Praktikers, S. 805 ff.; ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung, S. 553 ff., besonders Anm. 41; allgemein dazu ARNOLD, Ratsbibliotheken, S. 389 ff.

lässt deutlich die Systematik hervortreten, mit der die Nürnberger zur Durchsetzung ihrer Interessen auf gelehrte Juristen zurückgriffen⁵⁶⁶. Allerdings wird man für Köln annehmen dürfen, dass die Gelehrten die Rechtshandschriften der Universität benutzen konnten, die in der Kronenbursa, dem Kolleg der Juristen, aufgestellt waren⁵⁶⁷.

Sind einerseits deutliche Unterschiede in Intensität und Qualität feststellbar, mit der die beiden Städte die Dienste von Juristen in Anspruch nahmen, so treten andererseits zugleich Parallelen hervor. Denn hier wie dort bestand die Hauptaufgabe der Rechtsgelehrten – sieht man von der Aktenführung ab – in der Vertretung der Stadt nach außen. Ob in diplomatischer Mission, etwa auf Reichstagen⁵⁶⁸, oder im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen: Hier durften die Juristen unmittelbar ihr Können entfalten und wussten durch geschicktes Argumentieren und Verweis auf allgemein akzeptierte Rechtsquellen die Position ihrer Dienstherrn überzeugend zu vertreten. In beiden Städten aber kontrastiert die herausragende Bedeutung der graduierten Rechtsgelehrten für die Außenvertretung mit ihrer äußerst zurückhaltenden Verwendung bei den innerstädtischen Gerichten. Zwar waren die Juristen in Nürnberg regelmäßiger als Gutachter für diese Gerichte tätig⁵⁶⁹ als in Köln. Aber noch 1497 bestand der Nürnberger Rat darauf, dass die oben erwähnten Gutachter, die der Rat den Gerichten beigab, *allein ratgeben und nit urteyler sein, auch nit vocem haben sollen*⁵⁷⁰. Und auch an der Pregnitz besetzte man bis weit in das 16. Jahrhundert hinein die Stadtgerichte mit Laienrichtern⁵⁷¹. So sind die Verhältnisse in Köln, das immerhin eine Universität beherbergte, und in Nürnberg, das sich eine Gruppe juristisch gebildeter Ratskonsulten leistete, dennoch nicht anders als in den übrigen Städten des deutschsprachigen Raumes zu beurteilen⁵⁷².

566 ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung, S. 555 ff.

567 BAUMGÄRTNER, Meßbares Wissen, S. 748 f.

568 Vgl. ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag.

569 Vgl. oben bei Anm. 560 und in Anm. 561.

570 Chroniken 1, S. XXVIII. In Einzelfällen mag zutreffen, dass, wie STÖLZEL, Entwicklung 1, S. 302 f., mit Bezug auf Wetzlar meint, die Gutachter de facto das Urteil fällten, welches dann von (Laien-)Schöffen und -Richtern lediglich noch verkündet wurde. Generell ist kaum anzunehmen, dass die selbstbewussten Ratsherren, die meist als Richter fungierten, ihre eigene Anschauung des Falles gänzlich zurückstellten.

571 Vgl. HENSELMEYER, Ratsherren und andere Delinquenten, S. 23 ff.; vgl. LEHNERT, Nürnberg, S. 71 ff.

572 TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts, S. 233 ff., bemerkt, dass vor dem 16. Jahrhundert, von wenigen Ausnahme abgesehen, keine gelehrten Richter an städtischen Gerichten zu finden sind. Vgl. den knappen, allerdings in der Verkürzung manchmal missverständlichen Überblick bei STÖLZEL, Entwicklung 1, S. 278 ff.

Für diese Diskrepanz im Verhalten der städtischen Obrigkeit wurden unterschiedlichste Erklärungen gefunden. So wird vermutet, man habe auf eine Anstellung von Lizentiaten und Doktoren als Richter verzichtet, weil sie zwar im römischen-kanonischen, nicht jedoch im lokalen Recht ausgebildet waren⁵⁷³. Es ist aber doch anzunehmen, dass solcherart Vorgebildete sich mindestens ebenso rasch mit dem Lokalrecht vertraut machen konnten wie etwa ein Kaufmann und Ratsherr, der die Tätigkeit ‚nebenberuflich‘ ausübte, zumal die gelehrten Räte für ihre Aufgaben – Diplomatie und Prozessvertretung an auswärtigen Gerichten – sehr wohl eine genaue Kenntnis der städtischen Statuten und Privilegien sowie des partikularen Gewohnheitsrechts haben mussten und hatten⁵⁷⁴. Auch die Annahme, man habe bei den Stadtgerichten auf den juristischen Sachverstand verzichten können, ist bei genauerem Hinschauen nicht haltbar, wie schon die Tätigkeit von Gutachtern für Nürnberg und Wetzlar belegt⁵⁷⁵. Dass Köln zwar einen seiner Stadtschreiber zur Promotion an einer bedeutenden Universität aufforderte, seine Richter aber nicht einmal zum Besuch der eigenen Bildungsstätte anhielt, muss bei den vorgestellten Erklärungsansätzen unverständlich bleiben.

Ein gänzlich anders gelagerter Zugang zur Erklärung des Phänomens verweist auf die große Nähe der Universität zur Kirche. Hier ist genauer zu unterscheiden, was mit ‚Nähe‘ gemeint ist: Zum einen geht es um die institutionelle Verbindung zwischen den Körperschaften ‚Kirche‘ und ‚Universität‘, zum anderen um direkten politischen Einfluss von Kirchengrößen auf die Hochschule. Ersteres wird weiter unten differenzierter behandelt. Das zweite kann an dieser Stelle kurz abgehandelt werden.

Speziell für Köln wird etwa vorgebracht, der starke Einfluss des Erzbischofs auf die Mitglieder der Juristenfakultät, die er mit Benefizien ausstattete, habe verhindert, dass sich die Stadt an diese Einrichtung wandte⁵⁷⁶. Übersehen wird dabei jedoch, welchen massiven Einfluss die Stadt ihrerseits auf die Universität ausübte. Schon die Gründung geschah auf Initiative der Stadt, die sich am Erzbischof vorbei erfolgreich beim Papst um das entsprechende Privileg bemühte; als Stifterin ließ sie sich auf den Universitätssiegeln darstellen⁵⁷⁷. Der Rat nahm zudem über

573 DRÜPPEL, *Iudex civitatis*, S. 124.

574 Als Stadtschreiber hatten sich die Juristen ebenfalls mit den örtlichen Gepflogenheiten vertraut zu machen; vgl. SCHMIED, *Ratsschreiber Nürnberg*, S. 68 f.

575 Siehe bei Anm. 560, 561 und in Anm. 570.

576 HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 81 f. sowie S. 164.

577 Die Beziehungen zwischen Papst Urban VI. und dem Kölner Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden waren zur Zeit der Universitätsgründung alles andere als gut, war er doch zeitweilig sogar mit dem Bann belegt worden. Um sich überhaupt in die Gründungsverhandlungen einschalten zu können, sah sich der Kirchenfürst genötigt, über seinen Offizial Johannes de Cervo darauf hinzuweisen, dass päpstliche Schreiben vom Erzbischof oder dessen Beauftragten eingesehen, untersucht und schriftlich bestätigt werden müssten, bevor

die von ihm bestellten vier Provisoren, denen das Vorschlagsrecht bei Neubesetzungen zukam, entscheidenden Einfluss auf die Berufung der Professoren⁵⁷⁸. Bei den Gehältern war eine Mischfinanzierung üblich; immerhin übernahm Köln die direkte Besoldung von neun, um 1500 von zwölf ‚städtischen‘ Professoren, darunter je zwei Legisten und zwei oder drei Kanonisten⁵⁷⁹. Nicht nur dem Erzbischof, auch der Stadt standen daher zahlreiche Mittel und Wege offen, die Gutachter Tätigkeit der Kölner Professoren zu beeinflussen – wie zu jener Zeit überhaupt eine Einflussnahme von Großen auf die Tätigkeit der Juristen üblich war⁵⁸⁰.

Dass der Rat weniger Einwirkungsmöglichkeiten auf die Universität und ihre Rechtsgelehrten hatte als der Erzbischof, hält einer näheren Überprüfung kaum stand. Hätte die Stadt die Rechtsgelehrten der Kölner Universität generell als stark dem Willen des Erzbischofs unterworfen betrachtet, müsste unverständlich bleiben, warum sich Rat und Erzbischof 1454 auf zwei Doktoren der Universität als Schiedsrichter in einer strittigen Rechtsfrage verständigen konnten. Wolterius de Blisia und Johannes de Bongart hatten darüber zu befinden, ob die Gültigkeit eines Testaments, das in einer vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht anhängigen Zivilsache eine Rolle spielte, vom geistlichen oder weltlichen Gericht zu beurteilen sei⁵⁸¹. 1506 treffen Köln und Erzbischof Hermann IV. von Hessen eine Vereinbarung, Streitigkeiten über die Zuständigkeit von geistlichem und weltlichem Gericht generell von der juristischen Fakultät entscheiden zu lassen⁵⁸².

Dass der Rat von einer Beschäftigung gelehrter Juristen als Richter bei seinen Gerichten Abstand nahm, weil sie zu sehr dem Einfluss kirchlicher Autoritäten ausgesetzt waren, kann wohl nicht behauptet werden. ‚Nähe‘ zur Kirche im Sinne einer direkten Einflussnahme gab kaum den Ausschlag für die beobachtete Zurückhaltung. Richtet man den Blick auf die institutionelle ‚Nähe‘ der beiden

sie zur Ausführung gelangen konnten. De Cervo blieb jedoch nichts anderes übrig, als die Echtheit des Universitätsprivilegs zu bestätigen und dessen Umsetzung zu gestatten; REXROTH, *Universitätsstiftungen*, S. 233 ff. und S. 324 f. (mit Wiedergabe des Schreiben von de Cervo). Etwas anders bewertet dies MEUTHEN, *Universität*, S. 60 f.

578 MEUTHEN, *Universität*, S. 65 f.

579 EBD., S. 71 f.

580 EBD., S. 57 ff., S. 139 f., REXROTH, *Universitätsstiftungen*, S. 233 ff.

581 Beschlüsse 1, Nr. 1454/23, S. 258, 06. 12. 1454. Beide entscheiden, dass der Offizial über die Gültigkeit zu befinden habe. De Blisia ist in den Folgejahren offenbar als ‚gelehrter Rat‘ für die Stadt tätig; EBD., Nr. 1470/107, S. 398 f., 15. 03. 1470.

582 *[S]olichs sall als dan und von stundt an die Doctor der Faculteten beyder Rechten bynnen Collen bracht werden*; BOSSART, *Securis ad radicem posita*, Nr. 164, S. 356, Art. 2. Meuthen schreibt zu Recht, dass „[d]ie Fakultät [...] damit eine quasi-richterliche Funktion in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stadt und Erzbischof“ erhielt. Dies ist nur plausibel, wenn beide Parteien der Fakultät eine gewisse Neutralität zubilligen, MEUTHEN, *Universität*, S. 139; vgl. HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten*, S. 284, der die Texte wiedergibt, mit denen die Vereinbarung vorbereitet wurde.

Körperschaften ‚Kirche‘ und ‚Universität‘ und die daraus folgende Position der Universitätsangehörigen als Mitglieder eines besonderen Personenverbandes in der Stadt, werden die Vorbehalte gegenüber graduierten Stadtrichtern verständlich. Dieser Ansatz eröffnet zudem eine Erklärung für die zwischen dem 14. und frühen 17. Jahrhundert beobachtbaren Veränderungen der allgemeinen Positionierung von Gelehrten in der Stadtgesellschaft.

Dazu ist es jedoch erforderlich, nicht allein das Verhältnis von Ratsgerichten und Gelehrten zu betrachten, sondern auch das von Stadtrat und graduierten Juristen zu beleuchten. Denn die Richter in Köln wie in den meisten anderen Städten wurden bis weit in die frühe Neuzeit hinein aus dem vor- und nachgeessenen Rat genommen, können demnach als ‚Ratsdeputierte‘ gelten, um eine Formulierung Wilhelm Ebels aufzugreifen⁵⁸³. Graduierten Juristen war jedoch in der Regel der Zugang zum Rat bis zum Ausgang des Mittelalters versperrt, und wie für Köln zu zeigen sein wird, konnten sie erst über ihre Zulassung zum Rat, die ab ca. 1550 erfolgte, auch Richter an den städtischen Gerichten werden. Aufgrund dieses Zusammenhangs verspricht eine Diskussion der Vorbehalte gegenüber einer Aufnahme von Rechtsgelehrten im Rat nicht nur Aufschluss über die Nicht-Besetzung der Ratsgerichte mit Juristen, sondern darüber hinaus auch Einsichten in die Verortung des Gerichts im städtischen Kommunikationsraum insgesamt.

Zunächst ist erneut auf die Situation in Nürnberg einzugehen, denn nicht ohne Grund ist die Nichtberücksichtigung von Juristen bei der Ratswahl für diese Kommune am intensivsten diskutiert worden, schließlich hat die Stadt in unterschiedlichsten Zusammenhängen sehr intensiv auf Rechtsgelehrte zurückgegriffen und galt ihre Bürgerschaft doch in besonderer Weise dem neuen humanistischen Bildungsideal zugeneigt. Als Gründe für ihren dennoch feststellbaren Ausschluss von der Ratswahl werden angeführt, dass die städtische Führungsschicht so den beträchtlichen Einfluss der bereits erwähnten graduierten Ratskonsulenten einzudämmen trachtete⁵⁸⁴, oder dass man die „politische[n] Ansprüche einer autogenen ‚Noblesse de robe‘ von vornherein unterbinden wollte“, zumal die Doktoren über erhebliche steuerliche und gerichtliche Privilegien verfügten⁵⁸⁵.

Solche Überlegungen dürften sicherlich eine Rolle gespielt haben; insgesamt lässt sich damit das Phänomen jedoch kaum erklären. Denn einerseits finden sich die Vorbehalte gegen Juristen als Richter und Ratsgenossen auch in Städten wie etwa Augsburg, wo bis in das 16. Jahrhunderts hinein nur wenige

583 W. EBEL, Willkür, S. 57 (allgemein); DERS., Lübisches Recht, S. 352 (mit Bezug auf das Lübecker Niedergericht).

584 WALTHER, Italienisches Recht in Nürnberg, S. 227; vgl. auch ELLINGER, Juristen Nürnberg, S. 143 ff., sowie WACHAUF, Bürger als Juristen, S. 75 ff.

585 ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung, S. 561.

graduierte Juristen Dienst taten. Diese wären wohl kaum in der Lage gewesen, großen Einfluss auszuüben. Der hoch angesehene gelehrte Jurist Konrad Peutinger, obwohl gebürtiger Augsburger, gelangte dennoch nicht in den Rat⁵⁸⁶. Zum anderen ist kaum nachvollziehbar, warum in Nürnberg oder Köln nicht Ausnahmen gemacht wurden und selbst Söhne aus Nürnberger Ratsfamilien, so sie promoviert hatten, keinen Sitz im Rat erhielten. So gelangten die promovierten Juristen Thomas und Hans Pirckheimer im Gegensatz zu ihren Verwandten nicht in den Nürnberger Rat. Willibald, der Sohn von Hans Pirckheimer, schildert in seinem autobiographischen Text die Überlegungen, die Vater und Sohn anstellten, als nach vier Jahren Jurastudium in Pavia die Frage einer Promotion anstand. In der dritten Person schreibend bemerkt Willibald dazu: „Mit seinem Vater besprach er die Laufbahn, die er einzuschlagen beabsichtigte; er wollte nämlich doktorieren und an den Kaiserhof ziehen. Als ihm jedoch sein Vater die Unannehmlichkeiten des Hoflebens [...] vor Augen stellte, [...] stand er von seinem Vorhaben ab [...]. Er fühlte sich deshalb zum Heiraten veranlasst und führte die [...] Tochter aus einer Patrizierfamilie heim. Bald darauf wurde er in den Rat gewählt, wo er alsbald umsichtig und gewandt öffentliche Pflichten übernahm“⁵⁸⁷. Der Text legt zumindest nahe, dass den Akteuren sehr bewusst war, dass eine Entscheidung für die Promotion zugleich bedeutet hätte, nicht in den Rat gewählt werden zu können, sondern in den Dienst eines Fürsten treten zu müssen. Deutlich wird auch, dass es nicht um Bildung oder Habitus ging. Willibald betont in seiner Schrift, wie sehr er während des Studiums die feine gebildete Art der Italiener angenommen und sich bewusst von den dem Spiel und Trinkgelagen zuneigenden Deutschen distanziert hatte. Auch als Ratsherr wird er von seinen Freunden getadelt – so jedenfalls seine Behauptung, die natürlich nicht frei von humanistisch geprägter Selbststilisierung ist –, weil er seine gesamte Freizeit mit Studien verbringe⁵⁸⁸. Nicht jahrelanges Studium und Bildung, nicht humanistischer Gelehrtenhabitus, sondern die Promotion als solche stellt die Hürde dar, die es dem Sohn eines Nürnberger Patriziers nicht erlauben würde, Ratsmann zu werden.

586 Schon ROGGE, Für den gemeinen Nutzen, S. 156 ff., vergleicht hinsichtlich der Zahl der gelehrten Ratskonsulenten Augsburg mit Nürnberg. Dort auch zu Peutingers Bedeutung für das Rechtswesen.

587 *Reuersus igitur Bilibaldus auo iam mortuo cum patre deliberabat, quodnam deinde uitae genus institueret, siquidem doctoratus (ut uocant) gradum suscipere et Caesaris aulam sequi intendebat. Ceterum cum pater illi aulae incommoda [...] ob oculos poneret, a proposito eum auertit [...]. Uxorem igitur ducere coactus puellam e patricia gente [...] elegit moxque in senatum lectus ciuilia negotia ea diligentia ac dexteritate tractare coepit*, PIRCKHEIMER, Der Schweizerkrieg, S. 143 (Deutsch) bzw. S. 142 (Latein).

588 EBD., S. 141 ff.

Wie in Nürnberg, so waren auch in Köln Lizentiaten wie Doktoren während des Mittelalters nicht im Rat vertreten⁵⁸⁹. Umso aufschlussreicher ist es, sich mit der einzigen bekannten Ausnahme näher auseinanderzusetzen. Die Kölner Überlieferung ist hier äußerst günstig und schildert nicht nur detailreich, welche Probleme ein graduierter Ratsherr im 15. Jahrhundert bereiten konnte. Die in den Quellen geschilderten Streitigkeiten lassen auch, über den konkreten Fall hinausgehend, die Strukturen deutlich werden, die erst die Voraussetzung für die Kontroversen bildeten.

Der promovierte Jurist beider Rechte Johann vom Hirtze, seit 1472 Inhaber des Kanonistik-Lehrstuhls in Köln⁵⁹⁰, war bis in das 16. Jahrhundert hinein der einzige Graduierte, der in der Rheinmetropole zum Rat gekürt wurde. Gerade diese Ausnahme und die daraus resultierenden Konflikte machen aber nur zu deutlich, weshalb zu dieser Zeit aufgrund der Rahmenbedingungen kaum die Möglichkeit bestanden haben dürfte, Gelehrte in einen städtischen Rat zu wählen.

Der Rat hatte die kanonistische Professur ursprünglich mit M. Wilhelm van Werde besetzen wollen, was aber auf Widerstand der Universität stieß. Der Streit dauerte noch an, als der amtierende Lehrstuhlinhaber Johan Spull verstarb. Da sich Werde zu dieser Zeit gar nicht in Köln aufhielt, wurde, um den Lehrbetrieb aufrechtzuerhalten, Johann vom Hirtze die städtische Professur angetragen. Vom Hirtze wurde also nicht nur von der Stadt bezahlt; er gelangte als Kandidat der Stadt auf einen Lehrstuhl, um dessen Besetzung Kummune und Universität seit längerem stritten. Dies mag die Geduld erklären, die der Rat in den 1480er- und 1490er-Jahren mit ‚seinem‘ Professor hatte. Nichtsdestotrotz ging man schon bei vom Hirtzes erster Ratswahl 1483 davon aus, dass Hirtze die Professur aufzugeben habe⁵⁹¹.

Johann vom Hirtze stammte aus einem bekannten Kölner Geschlecht; schon sein gleichnamiger Vater war mehrfach Bürgermeister⁵⁹². Der Sohn selbst saß

589 Die bekannte Formulierung des Nürnbergers Scheuerl, dass *kain doctor, er sei vom geschlecht wie edel er imer woll, in rat gesetzt würt*, lässt sich ergänzen durch die Bemerkung des Kölner Juristen Hermann von Weinsberg, der anlässlich seiner eigenen Ratskür 1546 festhält, dass *die van der ganser universiteten hatten einen wolgefallen darin [...], dan es wart befor also darvur gehalten und nachgesagt, es were registreirt, es moste kein doctor ader licentiat zu rade sitzen*; Chroniken II, Nürnberg 5, S. 792 (für Scheuerl); VON WEINSBERG, Buch Weinsberg I, S. 255 f. Zu den Verhältnissen im 16. Jahrhundert weiter unten ausführlich.

590 Sein Vater ist in dem Jahr gleichzeitig Kölner Bürgermeister und städtischer Provisor der Universität, vgl. Beschlüsse I, 1472/60, S. 483, 14. 09. 1472.

591 Zum Streit zwischen Rat und Universität um die Professur; EBD., Nr. 1472/060, S. 483, 14. 09. 1472.

592 Der Vater Johann vom Hirtze ist in den Jahren 1434/44, 1461/62, 1464/65 und 1467/68 als Bürgermeister bezeugt; HERBORN, Bürgermeisterliste, S. 128 f.

1484, 1488, 1491 und 1494 im Rat und wurde sogar zum Bürger- und Rentmeister gewählt⁵⁹³. Schon 1482 war vereinbart worden, dass vom Hirtze seine Lehrtätigkeit an der Universität aufgeben sollte, wenn er in den Rat einziehen wollte. Allerdings musste man ihn 1484 – dem Jahr seiner ersten Ratswahl – bitten, bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter Vorlesungen zu halten. Im selben Jahr hatte er auch anlässlich seiner Wahl zum Rat den Schwur auf den Verbundbrief geleistet. Der dann wohl schon bald einsetzende Konflikt zwischen dem Rat und dem Hochschullehrer wuchs sich 1494 zu einer offenen Auseinandersetzung aus, als vom Hirtze ein ehemaliger Schüler promoviert⁵⁹⁴. Ein solches aktives Handeln als Universitätsangehöriger war nach Ansicht des Rates nicht mit dem auf den Verbundbrief geleisteten Bürgereid vereinbar.

Die vorgenommene Promotion war wohl nur der Auslöser für den sich lange aufgestauten Konflikt, der sich auf den ersten Blick zunächst an den Privilegien entzündete, die vom Hirtze als Doktor gegenüber den nicht graduierten Ratsmännern genoss, zumal damit der für Ratsmitglieder wie Stadtbürger insgesamt geltende Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde, wie der Rat betont⁵⁹⁵. ‚Gleichheit‘ meint hier nicht ‚Egalität‘ im modernen Sinne, sondern „genossenschaftliche Parität“⁵⁹⁶, welche wiederum untrennbar damit verknüpft ist, „vor dem Stadtgericht Recht zu nehmen und zu geben“⁵⁹⁷. Dass vom Hirtze mehrfach bereits vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus anhängige Prozesse gegen Kölner Bürger aufgrund seiner Privilegien u. a. vor dem Konservator der Universität und Dechant von St. Adalbert zu Aachen als den für ihn zuständigen Richter abrufen ließ, war daher einer der schwersten Vorwürfe des Rates gegen ihn⁵⁹⁸. In einem anderen Rechtsstreit hatte er sich gar dem Heiligen Stuhl

593 KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 92 ff.; HERBORN, Der graduierte Ratsherr, S. 339 ff.

594 Dies und das Folgende bei KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 92 ff., und HERBORN, Der graduierte Ratsherr, S. 339 ff.

595 [...] *schicklich zo syn, sich ouch mit irem verbuntbrieve, gesetzen ind eydtboiche nyet glychmeesich overdragende, dat eyner van iren mitraitzglederen eylicher hoiger adir merre heirlicheit adir overicheit, dan yem der steide Coelne hoechster adir meister beveile halven zostain adir gebueren moeche, odir dat ouch eylicher merre fryheiden adir privilegien forder off langer dan anderen synen mitburgeren zostain adir geboeren gebruychen sulde*; STEIN, Akten I, Nr. 306, S. 544, 17. 11. 1494.

596 DILCHER, Gilden und Zünfte, S. 74. Anders akzentuiert FRENZ, Gleichheitsdenken, S. 140 f.

597 W. EBEL, Rechtsschöpferische Leistung des Bürgertums, S. 250 f.

598 [...] *want van weigen desselven her Johans eyn paesslichen rescript adir geistlich mandat gegen Druytgin vanne Eyckynge syne mitburgersse in hangender sachen geworven was, wilchs sich ouch unse heren v. r. beduncken liessent, weder ire gesetze ind verdrach zo syn. Dies Schriftstücke solle er sofort (van stunt an) dem Rat übergeben*; STEIN, Akten I, Nr. 306, S. 544 f., 17. 11. 1494; vgl. dazu HASTK, Rm 10–3, fol. 255r f.; Beschlüsse I, Nr. 1495/03, S. 782 f.,

unterstellt; dies, so die Ratsherren, schicke sich nicht, wenn er gleich ihnen Bürger der Stadt sein wolle⁵⁹⁹.

Auf eine Reihe weiterer ‚Verfehlungen‘ – er war u. a. dem König *mit eyden verbunden*⁶⁰⁰ – braucht nicht näher eingegangen zu werden. Interessanter ist die Entgegnung des so Beschuldigten auf die Anwürfe des Rates, da sie deutlich macht, wie schwierig es war, sowohl der Universität wie dem Rat anzugehören. Vom Hirtze brachte u. a. vor, er habe schon vor zehn Jahren mit seinem roten Doktor-Birett als Meister zur Bank dem Rat vorgessessen, ohne dass sich jemand daran gestört habe. Beim Begräbnis von Sixtus IV. hätte er an einem Tag an der Prozession des Rates, am anderen an derjenigen der Universität teilgenommen. Zudem sei er als Mitglied des Professorenkollegs selbst zu Prüfungen zugezogen worden, als er gleichzeitig Bürger- und Rentmeister war, und bei den Promotionsfeiern habe er sogar unter den Doktoren, nicht unter den Räten gesessen⁶⁰¹.

Allgemein sind Kleidung und Accessoires sowie die Positionierung im Raum als Signale für den Status einer Person im Mittelalter bereits intensiv untersucht worden⁶⁰². Vom Hirtze, wie in der Auseinandersetzung insgesamt, ging es jedoch weniger um Status, als um Zugehörigkeit bzw. um die Möglichkeit einer Doppelzugehörigkeit: Wenn der Rat seine Kopfbedeckung zu tolerieren bereit war, die ihn als Gelehrten kennzeichnete, und es darüber hinaus hinnahm, dass er bei wichtigen Zeremonien mal bei den Gelehrten, mal bei den Ratsherren saß, so der Kern der Argumentation des promovierten Juristen, kann dies nur als Zustimmung dafür gewertet werden, dass er trotz Ratsmitgliedschaft auch Angehöriger der Universität bleiben konnte. Dagegen hielt der Rat daran fest, dass die Mitgliedschaft in der Universität und die Eidesleistung auf den Verbundbrief miteinander unvereinbar seien, und führte einen Präzedenzfall an: Als Johann von Affelen 1478 eine Promotion anstrebte, habe er seine Bürgerschaft aufgesagt und sich von den Verpflichtungen gegenüber der Bäckergaffel entbinden lassen. Überhaupt hätten Ratsmitglieder, die früher einen Universitätseid

18.03.1495. KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 94, bezieht sich auf Cop. Pap. 10. Juni 1481 u. 2. Juni 1487.

599 [...] *nademe hey eyn glychmeessich burger mit yn syn wulde*; STEIN, Akten 1, Nr. 306, S. 544, 17. 11. 1494.

600 EBD., Nr. 306, S. 544, 17. 11. 1494. Dies war gegen die Bestimmung in den Eidbüchern, die es keinem Ratsherrn erlaubte, einem anderen Herrn verpflichtet zu sein; vgl. EBD., Nr. 227, Art. 1, § 14, S. 421.

601 Nach KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 94.

602 Vgl. den Sammelband von BULST/JÜTTE, Zwischen Schein und Sein. Zur Sitzposition als Ausdruck von Rang u. a. SPIESS, Rangdenken und Rangstreit, S. 46 ff. Für Italien liegt eine gründliche Untersuchung zur Gelehrtenkleidung vor, die deutlich macht, wie wichtig Accessoires wie Handschuhe oder die Qualität eines Mantelkragens oder -futters war; VON HÜLSEN-ESCH, Kleider machen Leute, S. 225.

geleistet hätten, fünf Jahre vor dem Ratsgang die Universität nicht mehr besucht. Würde man promovierte Juristen zum Rat zulassen, so heißt es weiter, hätte man in den letzten 100 Jahren nicht erhebliche Summen für städtische Doktoren aufwenden müssen⁶⁰³.

Der sehr bewusste Ausschluss der Doktoren aus dem Rat – trotz der dadurch entstehenden höheren Kosten für dann eigens zu bezahlende Gutachter – ist sicherlich auch auf ihre besonderen Privilegien in Abgaben-, Gerichts- und Kleidungsfragen sowie auf ihr ausgeprägtes Standes- oder Gruppenbewusstsein zurückzuführen. Jedoch sind diese Dinge eher sinnfälliger Ausdruck denn Kern des Problems. Treffend bezeichnet Rudolf Stichweh die Universitätsmitglieder als ‚privilegierte Fremde‘, die nicht zur eigentlichen Einwohnerschaft der Stadt gehörten⁶⁰⁴. Eine Graduierung, insbesondere die Promotion, schien diese Nicht-Zugehörigkeit auch für Mitglieder führender Familien – wie in Nürnberg, so in Köln – fast unumkehrbar zu machen. Selbst die Tatsache, dass Johann vom Hirtze aus alter Kölnischer Familie stammte und 1472 eine so genannte städtische Professur bekam, d. h. vor dem städtischen Rentmeister seinen Universitätseid ablegte und von der Stadt besoldet wurde⁶⁰⁵, änderte nichts daran, dass noch in dieser Zeit eine Doppelmitgliedschaft zu kaum überwindbaren Konflikten führte⁶⁰⁶. Dies deshalb, weil bis ins 16. Jahrhundert hinein die beiden Genossenschaften Rat⁶⁰⁷ und Universität⁶⁰⁸ nicht – wie etwa Zünfte und Rat – einander umschlossen und in eine Hierarchie zu bringen waren, sondern – darauf hat schon Georg Simmel mit Bezug auf die mittelalterliche Bologneser Universität hingewiesen⁶⁰⁹ – sich ‚unabhängig‘⁶¹⁰ nebeneinander ansiedelten.

Der Grund für die Unvereinbarkeit beider Mitgliedschaften ist also in dem besonderen Verhältnis der beiden Genossenschaften zueinander zu sehen. Der Konflikt an sich ist jedoch nur verstehbar, wenn man berücksichtigt, dass

603 Die Argumentation zeichnet KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 93 f., nach.

604 STICHWEH, Universitätsmitglieder, S. 169 ff.

605 Zum Eid der städtischen Professoren vor den Rentmeistern; KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 1, S. 220.

606 In diese Richtung deutet schon Keussens Feststellung, der Rat habe „prinzipielle Bedenken gegen die Vereinigung zweier so verschiedenartiger Würden in einer Person“ geltend gemacht; DERS., Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 93; vgl. auch HERBORN, Der graduierte Ratsherr, S. 339 f.

607 Zum Stadtrat als Genossenschaft siehe Anm. 439.

608 Zur Universität als ‚Genossenschaft‘ schon VON GIERKE, Genossenschaftsrecht 1, S. 438 ff.

609 Siehe Anm. 91.

610 Damit ist nicht gemeint, die Stadt hätte keinen Einfluss auf die Universität ausgeübt. Gemeint ist, dass die Mitglieder in der Universität – damit den Klerikern vergleichbar und eben anders als bei den Zünften zu beobachten – nicht als Teilmenge der durch den Rat vertretenen städtischen Bürgerschaft firmierten.

das Agieren des Einzelnen in der spätmittelalterlichen Gesellschaft auf einem integralen Personenkonzept aufruhte, das ein ausdifferenziertes, auf den aktuellen Kommunikationskontext abgestimmtes Rollenverhalten nur begrenzt zuließ und für das Doppelmitgliedschaften, wenn auch bewältigbar, immer problematisch waren⁶¹¹. Denn wenn die Sitzordnung bei der Promotionsfeier streng zwischen Universitätsmitgliedern und Ratsherren unterschied, musste die (selbstgewählte) Platzierung des Einzelnen zugleich als Stellungnahme interpretiert werden. An den Ratssitzungen konnte vom Hirtze, obwohl ungewöhnlich, noch mit Doktor-Birett teilnehmen, weil es in Köln im 15. Jahrhundert keine detaillierten Kleidervorschriften für Ratsherren gab⁶¹². Als er zeitweilig Bürgermeister und dann Rentmeister wurde, musste er jedoch auf diese Kopfbedeckung verzichten und Amtskleidung anlegen⁶¹³. Schließlich sah sich vom Hirtze für eine Reise nach Rom gar veranlasst, die Kölner Bürgerschaft zeitweilig aufzusagen⁶¹⁴.

So ist es folgerichtig, wenn der Rat 1494, nachdem er alle oben erwähnten Einzelmonita gegenüber vom Hirtze ausführlich dargelegt hatte, zusammenfassend von ihm fordert, er soll zukünftig *gheyner doctoirllicher oevungen noch nafoulungen [...] anderen doctoren gebruychen noch sich der annemen adir beladen sonder der gantzlich ledich stain*⁶¹⁵. Ratsmann soll er sein, nicht Doktor der Universität. Johann vom Hirtze nahm diese Bedingungen an; jedoch ist er im gleichen Jahr verstorben, so dass unsicher bleiben muss, ob der Konflikt damit zu einer wirklichen Lösung kam. Zweifel sind erlaubt, denn noch seine Witwe insistierte als Frau eines verstorbenen Universitätsmitgliedes auf das ‚privilegium fori universitatis‘⁶¹⁶.

Zur Erklärung der Nichtzulassung Graduiertes zum Rat auf ‚Mitgliedschaft‘ und ‚Rolle‘ zu rekurrieren, macht verstehbar, warum andererseits Juristen oder zuvor sogar Kleriker als Stadtschreiber tätig werden konnten. Als ‚abhängig Beschäftigte‘ konnten sie sehr wohl den Ratssitzungen beiwohnen, ohne dass es zu größeren Rollenkonflikten kam, denn als ‚Angestellte‘ gehörten sie – darin ihrer Stellung

611 Zum Verhältnis von Person und Rolle allgemein siehe Anm. 74 sowie die dort angegebene Literatur.

612 Den Ratsherren (und Ratsrichtern) wird noch 1475 lediglich vorgeschrieben, dass der *tabbertz* (ein langes, geknöpftes Obergewand mit Ärmeln) mindestens knielang getragen werden sollte, die *beucke* (ein ärmelloser Umhang) durfte eine Handbreit über dem Knie enden; STEIN, Akten 2, Nr. 392, § 2, S. 552, Morgensprache, 19.07.1476; vgl. ARLINGHAUS, Gesten, Kleidung und Diskursräume, S. 463 ff.

613 KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 94, Anm. 236. Im Gegensatz zur Kleidung der Ratsherren war die der Bürger- und Rentmeister seit 1435 genau festgelegt; STEIN, Akten 2, Nr. 168, § 44, S. 278, 22.06.1435, vgl. dazu GIEL, Politische Öffentlichkeit, S. 208 ff.

614 KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, S. 93.

615 STEIN, Akten 1, Nr. 306, S. 546, 17.11.1494, bedingte Wiederaufnahme des Dr. Johann vom Hirtze in den Rat.

616 KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 1, S. 95.

am Fürstenhof vergleichbar⁶¹⁷ – quasi zur *familia* des Rates⁶¹⁸. Zum Teil scheint sogar gerade ihre Sonderstellung, ihre Nichtmitgliedschaft, neben Sachkenntnis ein wichtiges Element gewesen zu sein, das sie für diese Position prädestinierte⁶¹⁹.

Es sollte fast zwei Generationen dauern, bis 1543 mit Hermann von Weinsberg der nächste graduierte Jurist Kölner Ratsmann wurde⁶²⁰. Lange Zeit blieb er der einzige Graduierte im Rat, jedoch ohne dass von nennenswerten Konflikten berichtet würde. 1565 gesellte sich ihm als zweiter Jurist der Lizentiat Johann Helman zu. Aber erst in den 1570er-Jahren kann man von einem ‚Durchbruch‘ sprechen, da nun immerhin gut ein Dutzend der Kölner Ratsherren einen solchen Universitätsabschluss vorweisen konnte. 1578 gehört mit Albert Horstanus nach 85 Jahren erstmals wieder ein promovierter Jurist zum Rat. Nach den von Wolfgang Herborn vorgelegten Zahlen sind zwischen 1575 und 1599 über 6 % aller Ratsherren Lizentiaten oder Doktoren, davon der ganz überwiegende Teil Juristen; nach 1600 steigt der Anteil der Graduierten auf 12,4 %⁶²¹.

Wichtig für die nun zu beobachtende Offenheit gegenüber Graduierten dürfte die zunehmende Distanz zwischen Kirche und Universität gewesen sein. So ist seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eine vermehrte ‚Verbürgerlichung‘ der bis dahin weitgehend kirchlichen Jurisprudenz festzustellen⁶²². Das gilt ganz konkret für die Verleihung von akademischen Titeln. Man spricht auch von einer ‚Säkularisierung der akademischen Grade‘. Die Formulierung hebt darauf ab, dass im Spätmittelalter die Verleihung des akademischer Grades „außer auf den korporativen Bezügen auch auf einer *Art Entscheidung der kirchlichen Jurisdiktion*“ beruhte, während hingegen in der frühen Neuzeit mit der Graduierung eine „öffentliche Zuschreibung adelsanaloger Ehre“ erfolgte, die „im Vergleich dazu

617 Vgl. MÄNNL, Juristen im Dienst der Territorialherren, S. 275 ff.; DIES., Juristen in Kurmainz, S. 186 ff.; GRAMSCH, Erfurter Juristen, S. 442 ff.; MORAW, Juristen im Dienst der Könige, S. 77 ff.; STIEVERMANN, Gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg, S. 229 ff.

618 Mit Bezug auf Nürnberg schreibt Ellinger: „Alle Rechtsgelehrte stehen anfangs in beamtenähnlicher Eigenschaft im Dienst der Reichsstadt.“ Anders als in Köln schwören sie zwar keinen Bürgereid, müssen sich aber für die Zeit ihrer Anstellung der Gerichtsbarkeit des Nürnberger Rates unterwerfen; ELLINGER, Juristen Nürnberg, S. 143 (Zitat) und S. 148.

619 Siehe Kapitel 5.2 ‚Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren‘.

620 Weinsberg berichtet in seinen Aufzeichnungen selbst voller Stolz, dass vor ihm ‚seit Menschen gedenken‘ kein Graduierter im Kölner Rat gegessen habe. Er weiß übrigens, wie er an anderer Stelle vermerkt, sehr wohl von den Auseinandersetzungen zwischen vom Hirtze und dem Rat; VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 1, S. 255 f.; vgl. HERBORN, Der graduierte Ratsherr, S. 338 und S. 379.

621 HERBORN, Der graduierte Ratsherr, S. 344.

622 Mit dem Begriff ‚Verbürgerlichung‘ zielt Willoweit nicht zuletzt darauf ab, den „untauglichen Begriff der ‚praktischen Rezeption“ zu ersetzen; WILLOWEIT, Juristen im mittelalterlichen Franken, S. 262.

eine rein säkulare Kategorie“ war⁶²³. Ganz konkret lässt sich für Köln feststellen, dass der die akademischen Grade verleihende Kanzler der Universität seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts nicht mehr Theologe war, wie noch im 15. Jahrhundert, sondern nun fast ausschließlich von der juristischen Fakultät gestellt wurde⁶²⁴. Auch die Aufhebung der noch bis Mitte des 15. Jahrhunderts dominanten zölibatären Lebensweise der Professoren entfaltete ihre Wirkung hinsichtlich einer anderen sozialen Vernetzung und eines geänderten Habitus erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts⁶²⁵.

Mit der Säkularisierung und Verbürgerlichung hängt ein weiterer, wesentlicher Unterschied in der Positionierung der graduierten Gelehrten zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit zusammen. Beim Erwerb der verschiedenen Grade dominiert bis zum Ende des 15. Jahrhunderts der Aspekt der „schrittweisen Erlangung der Mitgliedschaft in einer Korporation“⁶²⁶. Noch nicht durch ein abgeschlossenes Artes-Studium⁶²⁷, aber spätestens mit dem darauf aufbauenden juristischen Lizentiat gehörte man eben zur Genossenschaft ‚Universität‘ und konnte nicht zugleich Ratsmitglied werden. Dass ein Dr. Johann vom Hirtze überhaupt Ratsmann wurde, zeigt einerseits, wie sehr im ausgehenden Mittelalter dieses Konzept schon ins Wanken geraten war. Seine Schwierigkeiten und letztlich sein Scheitern belegen aber andererseits, dass es einer Person zu dieser Zeit unmöglich war, beide Rollen – und das heißt zugleich: beide Mitgliedschaften – simultan auszuüben.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts sollte sich dies jedoch ändern. Der Erwerb von akademischen Graden bedeutete nun nicht mehr so sehr einen (schrittweisen) Einschluss in die Korporation ‚Universität‘, vielmehr stellte er eine „Operationalisierung des Gesellschaftsbezugs der Universität“ dar⁶²⁸. Der Unterschied zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit bestand also in der Dimension der „*internen vs. externen Relevanz von Graden*“⁶²⁹. Man kann das auch daran ablesen, dass es nun europaweit zu einer Hierarchisierung innerhalb des Juristenstandes kam, die davon

623 STICHWEH, Frühmoderner Staat und Universität, S. 345 (Hervorhebung im Original).

624 MEUTHEN, Universität, S. 61.

625 ALGAZI, Scholars in Households, S. 9 ff.

626 STICHWEH, Frühmoderner Staat und Universität, S. 342, siehe das ausführliche Zitat in Anm. 628.

627 Zur geringen Bedeutung des Artes-Abschlusses, vgl. MORAW, Juristen im Dienst der Könige, S. 142 f.

628 „Während in der mittelalterlichen Universität der Gesichtspunkt der schrittweisen Erlangung der Mitgliedschaft in einer Korporation dominiert, tritt in der Frühneuzeit das Moment hervor, daß Grade gleichsam zu einer *Operationalisierung des Gesellschaftsbezugs der Universität* werden“; STICHWEH, Frühmoderner Staat und Universität, S. 342 (Hervorhebung im Original).

629 EBD.

abhing, welche Position der Universitätsabsolvent *in der Gesellschaft* bekleidete. Die Graduierung selbst, die im Spätmittelalter als Ausweis der Mitgliedschaft in der Korporation ‚Universität‘ bei der Statusbestimmung die herausragende Rolle spielte, trat demgegenüber zurück⁶³⁰. Diese ‚externe Relevanz‘ der Universitätsabschlüsse, die den Absolventen nun nicht mehr primär zum Korporationsmitglied machten, zusammen mit der oben diskutierten ‚Säkularisierung‘, ermöglichte es den Juristen, vollgültige Ratsmitglieder zu werden, da sich nun das Problem der Doppelmitgliedschaft gar nicht mehr in dem Maße stellte. Als sich 1576 Dr. Heinrich Fürstenberg einer Wahl zum Rat mit der Begründung entziehen wollte, man habe seit Menschen Gedenken keinen Promovierten mehr in den Kölner Rat gewählt, antwortet der Rat nur, er sei in Köln geboren, *geinen fursten ader hern verpflichtet* und müsse daher die Wahl annehmen⁶³¹. Zwar hatte Fürstenberg in der Sache recht⁶³²; aber sein Argument, bei der Kontroverse um vom Hirtze Ende des 15. Jahrhunderts in ähnlicher Form noch von Seiten des Rates vorgebracht, fand nun keinerlei Beachtung mehr⁶³³.

Dem für Köln und Nürnberg gezeichneten Bild, das für zahlreiche andere Kommunen Geltung beanspruchen darf, scheinen die Verhältnisse in den norddeutschen Städten zu widersprechen. So war man namentlich in Lübeck und Hamburg schon Ende des 15. Jahrhunderts offener gegenüber der Ernennung von Graduierten zu Ratsherren⁶³⁴, so dass sich hin und wieder Juristen im Rat und sogar als Bürgermeister finden (man denke an Hermann Langenbeck in Hamburg)⁶³⁵. Aber auch hier handelte es sich eher um Ausnahmen. Unter den Lübecker Ratsherren finden sich in den 90 Jahren zwischen 1460 (dem ersten Auftreten eines Graduierten im Rat) und 1550 nur zwei promovierte Juristen, ein Lizentiat und ein Magister, während in den darauffolgenden lediglich fünf Jahrzehnten bis 1600 vier Doktoren der Rechte, ein Lizentiat und zwei Magistri im Rat der Hansestadt vertreten waren⁶³⁶. Auch im Norden deutet sich also ein Umbruch

630 Vgl. RANIERI, Vom Stand zum Beruf, S. 96 ff.; ARLINGHAUS, Gesten, Kleidung und Diskursräume, S. 469 ff.

631 VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 2, S. 324.

632 Zuvor waren – mit der Ausnahme vom Hirtze – nur Lizentiaten zum Rat gekürt worden.

633 Dies bemerkt schon HERBORN, Der graduierte Ratsherr, S. 348.

634 So schon PITZ, Aktenwesen, S. 431; dazu GRAMSCH, Erfurter Juristen, S. 456.

635 Eine knappe Übersicht über den Werdegang von Universitätsabsolventen aus norddeutschen Städten des späten 15. Jahrhunderts, die nicht selten Bischöfe wurden, gibt WRIEDT, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 522 (mit Literatur).

636 FEHLING, Ratslinie, S. 77, Nr. 541, Dr. Heinrich von Hachede 1460–1473; S. 78, Nr. 547, Magister Johann Hertze 1460–1476; S. 81, Nr. 562, Licentiat Heinrich Broemse 1477–1502; S. 91, Nr. 610, Dr. Mattheus Fackebusch 1522–1537. Nach 1550 sind dies S. 103, Nr. 663, Licentiat Christoph Tode, 1552–1579; S. 106, Nr. 674, Dr. Johann Penningbüttel 1562–1582; S. 108, Nr. 690, Dr. Hermann von Vechtel, 1571–72; S. 109, Nr. 695, Magister Johann Engelstede 1578–1579; S. 110, Nr. 707, Dr. Hermann Warmbocke 1589–1600; S. 111, Nr. 712, Magister Thomas Rehbein 1593–1610. Mit Dr. Jakob Bording 1600–1616, der in

der Verhältnisse um die Mitte des 16. Jahrhunderts an. Nichtsdestotrotz gab es, anders als in Nürnberg, diese Fälle, und es sind keine Kontroversen, anders als für Köln, um ihre Besetzung geführt worden. Ob dies mit einem anderen Selbstverständnis der Ratsgremien in ihrem Verhältnis zur Bürgerschaft zusammenhing – Hermann Langenbeck war nicht einmal Hamburger Bürger, als man ihm das Ratsamt antrug⁶³⁷ –, kann hier nur vermutet werden.

Für Köln lässt sich feststellen, dass nun, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nachdem die Juristen im Rat zugelassen waren, man sie auch als Richter bzw. Urteiler bei den städtischen Gerichten findet. Der erste dürfte der bereits genannte Johan Helman gewesen sein, der zu Weihnachten 1567 einer der Amtleute bzw. Urteiler beim Bürgermeister- und Amtleutegericht wurde; zwei Jahre später bekleidet auch Hermann von Weinsberg dieses Amt⁶³⁸. 1583 waren mit Helman und Dr. Martin Crudner erstmals zwei der drei halbjährlich neu ernannten Urteiler gelehrte Juristen. Jedoch ist erst nach 1600 eine gewisse Dominanz der Rechtsgelehrten unter den Amtleuten des Gerichts festzustellen. Lag der Anteil der Graduierten unter ihnen noch in den 1590er-Jahren bei ca. 40 %, so stieg er zwischen 1601 und 1610 auf 66 %, um auch in den folgenden Jahrzehnten auf diesem Niveau zu verharren⁶³⁹.

Bei der Durchsicht der Amtsträgerlisten gewinnt man allerdings nicht den Eindruck, dass der Rat sich nun, da aus seinen Reihen entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung stand, in besonderer Weise um eine Professionalisierung seiner Gerichte bemüht hätte. Zwar wurden jene Ratsherren, die eine juristische Ausbildung abgeschlossen hatten, vermehrt zu den Ratsgerichten herangezogen. Jedoch kam es immer wieder vor, dass bei den halbjährlichen Neubesetzungen von drei der sechs Amtleute des Bürgermeistergerichts auch zweimal hintereinander keine Juristen berücksichtigt wurden, wodurch dem Gremium im folgenden Halbjahr nur Laien angehörten⁶⁴⁰. Durch den

Rostock Lehnsrecht lehrte, finden wir sogar einen *amtierenden* Universitätsprofessor unter den Lübecker Ratsherren; EBD., S. 112, Nr. 720; vgl. dazu WRIEDT, University, S. 63, der die geringe Zahl der Gelehrten in norddeutschen Stadträten vor dem 16. Jahrhundert hervorhebt.

637 Ende 1478 gab es Kontakte zwischen Hamburg und dem in Perugia sich aufhaltenden Langenbeck. Bürger wurde er erst 1479; in den Rat gewählt am 12. März 1479; REINCKE/BOLLAND, Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts, S. 142; REINCKE, Hermann Langenbeck, S. 241 ff.

638 Einen raschen Überblick gewinnt man durch eine handschriftliche Zusammenstellung der Kölner Amtsträger seit 1452, die Ende des 19. Jahrhunderts angefertigt wurde; HASTK, Ratsämter I.

639 Durchgesehen wurde EBD. bis 1650.

640 Zu Johannistag und Weihnachten 1608, 1614 sowie zu Weihnachten 1629 und Johannistag 1630 wurden keine Juristen ernannt, womit im ersten Halbjahr 1609 und 1615 sowie von Juni bis Dezember 1630 am Bürgermeister- und Amtleutegericht nur Laien urteilten; EBD., fol. 110r ff.

Bürgermeister als Gerichtsvorsitzenden konnte die Lücke nicht geschlossen werden, denn erst 1634/35 wird mit Johann Oickhofen erstmals ein Lizentiat in dieses Amt gewählt⁶⁴¹.

Sicherlich hat ein Zuarbeiten von juristisch gebildeten Gerichtsschreibern, von Gutachtern und Stadtsyndici, wie es auch für andere Städte beobachtet wurde⁶⁴², den Mangel an Rechtskenntnis der Richter weniger gravierend werden lassen. Nachdem die so genannte Rezeption des gelehrten Rechts während des 16. Jahrhunderts auch in den Städten breit Fuß gefasst hatte, wie die Stadtrechtsreformationen zeigen⁶⁴³, hätte man jedoch in den Kommunen spätestens für das 17. Jahrhundert eine systematische Beschäftigung universitär ausgebildeter Juristen auch als Richter oder Urteiler erwarten können. Dabei waren sie am Bürgermeister- und Amtleutegericht im Vergleich zu den anderen Kölner Gerichten sogar noch überdurchschnittlich vertreten. Bei den Hallen- und Ratsrichtern schwankte der Anteil der Gelehrten in den Jahren 1601 bis 1650 zwischen 25 % und 30 %. Unter den Gewaltrichtern amtierte in diesem Zeitraum nur zweimal ein ausgebildeter Jurist⁶⁴⁴, und selbst bei den Klagherren, deren Aufgabe darin bestand, Prozesswilligen die richtige Instanz zuzuweisen und die deshalb auch über die kirchliche Gerichtsbarkeit informiert sein mussten, war kaum mehr als jeder vierte ein Jurist mit Universitätsabschluss⁶⁴⁵. Selbst hier also, wo ganz unmittelbar Sachkenntnis im römisch-kanonischen Recht gebraucht wurde, blieb eine Forcierung der Vergabe der Richterstellen an Juristen aus.

Sicherlich hat die Ausbildung bei der Besetzung der Richterstellen mit Gelehrten eine Rolle gespielt; bei näherem Hinsehen scheinen jedoch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig gewesen zu sein. Für das 15. Jahrhundert lässt sich, wie Wolfgang Herborn herausgearbeitet hat, feststellen, dass die Richter für die wichtigen und prestigeträchtigen Gerichte fast ausschließlich von den bedeutenden

641 HERBORN, *Der graduierte Ratsherr*, S. 383. Auf die Ausnahme Johann vom Hirtze ist bereits eingegangen worden.

642 DILCHER, *Rechtsgeschichte 2*, S. 780, spricht von „juristische[m] Personal im Hintergrund“.

643 In Köln hat es zwar eine Stadtrechtsreformation wie in Nürnberg, Frankfurt oder zuletzt Lübeck 1579 nicht gegeben. Allerdings war der Rat schon an den Beschlüssen über die Carolina aktiv beteiligt; KOHLER, *Cöln und Carolina*, S. 273 ff. Außerdem waren Einflüsse der durch den Erzbischof initiierten Gerichtsreformationen für Kurköln von 1537 spürbar; vgl. MARQUORDT, *Rheinische Prozeßordnungen*, S. 18 und S. 27 ff. Zur Beeinflussung der Veränderungen im Stadtkölner Gerichtswesen durch das römische Recht im 16. Jahrhundert vgl. DREESMANN, *Verfassung und Verfahren*, S. 63 ff.

644 Der Lizentiat Aegidius Bulderen ist 1639 und 1642 der erste und einzige graduierte Ratsherr, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dieses Amt übernimmt. Ihm folgen 1657 und 1659 Petrus de Coppertz/Peter Koppertz und Johan Caspar Pelsler sowie Adamus Brouch. Letzterer ist nach seiner Promotion auch der erste Dr. iur am Gewaltgericht im Jahre 1662; HASTK, *Ratsämter 1*, fol. 21r ff.

645 EBD., fol. 85r ff.

Gaffeln gestellt wurden. Aus Eisenmarkt und Schwarzhaus rekrutierte sich nicht nur die ganz überwiegende Zahl der Bürgermeister, auch fast Dreiviertel aller Ratsrichter wurden aus ihren Reihen genommen. Dagegen kamen die meisten der übrigen zwanzig Gaffeln hier gar nicht zum Zuge. Bei der Besetzung des Gewaltrichteramtes, das mit seinen stark polizeilichen Aufgabenstellungen nicht als besonders erstrebenswert galt, ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Die Richter gehörten breit gestreut elf verschiedenen Gaffeln an, und nicht Eisenmarkt und Schwarzhaus, sondern die weniger wichtigen Gaffeln Goldschmiede und Windeck benannten die meisten Gewaltrichter⁶⁴⁶.

Die graduierten Ratsherren, die zum Teil als ‚homines novi‘ nach Köln kamen, fanden vornehmlich in den Gaffeln Schwarzhaus und Eisenmarkt Aufnahme. Von ihrem Selbstverständnis her – ein Großteil von ihnen bekleidete zugleich eine Professur an der Kölner Universität – gehörten sie zur herausragenden Führungsschicht der Stadt⁶⁴⁷. Dass man auch im 17. Jahrhundert nur sehr sporadisch graduierte Richter unter den Gewaltrichtern findet, sie jedoch unter den Amtleuten des Bürgermeister- und Amtleutegerichts sowie unter den Richtern des Ratsgerichts stark vertreten sind, wird daher nicht allein auf sachliche Erwägungen zurückzuführen sein. Der Befund korreliert nicht nur mit Sacherfordernis, sondern auch mit dem Prestige der einzelnen Gerichte. Da man offensichtlich von Seiten des Rates bei keinem der Gerichte an einer kontinuierlichen Besetzung mit Juristen interessiert war, wird man annehmen können, dass Prestige auch zu dieser Zeit wohl ein nicht zu unterschätzendes Motiv darstellte. Winfried Trusen bemerkt allgemein, dass „[i]n manchen Fällen Gelehrte zu Schöffen gewählt [wurden], nicht weil man auf diese Eigenschaft Rücksicht nahm, sondern weil ihre Familie bereits zur Honoratiorenschicht der Stadt gehörte“⁶⁴⁸ und Filippo Ranieri ergänzt, dass der „Angehörige der juristischen Amtsaristokratie sein Selbstverständnis nicht aus einer etwaigen eigenen beruflichen Sachkunde [ableitete], sondern primär aus der ständischen Zugehörigkeit zu einer Gruppe“. Erst im 18. Jahrhundert, so Ranieri, sollte sich dies ändern⁶⁴⁹.

Für die Bestellung der Ratsrichter lassen sich eine Reihe von Gründen und Motiven ausmachen, unter denen Fachkenntnis, jedenfalls soweit sie auf der Universität erworben wurde, auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestenfalls einen Aspekt von vielen darstellte. Herauszustellen gilt es jedoch, dass auch um 1600

646 So schon HERBORN, Führungsschicht, S. 326, dort auch die genauen Zahlen.

647 DERS., Der graduierte Ratsherr, S. 346 ff.

648 TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts, S. 235.

649 RANIERI, Vom Stand zum Beruf, S. 98. Ähnlich bemerkt Stichweh, dass akademische Grade in der frühen Neuzeit „nicht Abgangszertifikate [waren], mit denen man sich auf Arbeitsmärkte begibt, sie sind viel eher als von der Universität zugewiesene Positionen im Staat zu verstehen [...]“; STICHWEH, Frühmoderner Staat und Universität, S. 343.

niemand, auch kein Jurist, Ratsrichter werden konnte, der nicht zuvor im Rat gesessen hatte. Ratsmitgliedschaft – darauf wird noch näher einzugehen sein – war also weiterhin die Bedingung sine qua non für die Besetzung der Richterstellen. Ein Überweisen der Tätigkeit an jemanden, der nicht Mitglied des Verbandes war, d. h. eine Ausdifferenzierung auf der personalen Ebene, war offenbar nicht möglich.

Dieser ‚Mangel‘ an Ausdifferenzierung hatte nicht nur Defizite für die Effizienz des Gerichtswesens zur Folge, etwa weil zu wenig Arbeitsteilung und Spezialisierung implementiert wurde. Im Kern stellte diese Nicht-Trennung von Gericht und Rat eine latente Gefährdung der politischen Führung dar, weil die Bearbeitung von Konflikten selbst wiederum ein konfliktträchtiges Unterfangen ist. Aus der Sicht der Leitung eines Gemeinwesens ist eine Autonomisierung streitschlichtender Einrichtungen zumeist von Vorteil, weil die Führung dann weniger durch die aus der Schlichtung selbst resultierenden Konflikte belastet und Verantwortung ausgelagert wird. Die enge Verzahnung von Rat und Ratsgerichten, die fehlende Ausdifferenzierung des Gerichtswesens, machte die juristische Auseinandersetzung anfälliger für ein Thematisieren und In-Zweifel-Ziehen der Legitimität nicht nur des Gerichts und der dem Rat angehörenden Richter, sondern der städtischen Obrigkeit insgesamt⁶⁵⁰. Wie weiter unten zu schildernde Fälle zeigen werden, kam es so zudem leicht zu Eskalationen, die aus einem einfachen Streit schnell einen politischen Konflikt werden ließen, wenn eine Partei sich dazu entschloss, sich gegen den Richter – und damit den Rat – zu wenden. Dies wird auch von den Zeitgenossen nicht unbemerkt geblieben sein; umso dringender stellt sich die Frage, warum man in vielen Städten an der engen Verzahnung von Rat und Ratsgerichten festhielt.

Für Köln lässt sich ein bewusstes und akzentuiertes Kurzschließen von Gericht und Rat als Folge der Deputierung schon auf der normativen Ebene nachweisen. Bereits bei der Ersterwähnung des Gewaltgerichts 1341 heißt es, wenn sich jemand vor den Richtern *smelich of ungehorsame* verhalte, solle dies vor den Rat gebracht werde, *dat sal dan der rait richten na sinre bruchgin*⁶⁵¹. In den folgenden sieben Jahrzehnten wurde diese Regelung auf alle Ratsgerichte ausgedehnt und in Varianten wiederholt⁶⁵². Im ersten Eidbuch des 15. Jahrhunderts findet sich die

650 „Man muss sich natürlich hüten, relative Autonomie der Gerichtsverfahren für einen Wert an sich zu halten [...] Wenn sie jedoch nicht gewährleistet wird, müssen ihre Funktionen durch andere Institutionen mit erfüllt werden; das politisch-administrative System der Gesellschaft wird dann an anderen Stellen entsprechend belastet. Das gilt vor allem für die legitimierende Funktion des Verfahrens“; LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, S. 73.

651 STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 8, § 3, S. 38.

652 EBD., Nr. 28, Art. 4, § 7, 22.02.1372, Eidbuch; Nr. 34, § 2, S. 112 und § 4,2, S. 114, ca. 1375, Weistum über die Gerichtsbarkeit des Rates (und der Schöffen); Nr. 38, Art. 3, § 12, S. 127, 03.03.1382, Eidbuch.

Regelung unter der Überschrift ‚Wer sich gegen *den Rat* ungehorsam verhält⁶⁵³, so dass schon in der Formulierung die Verschränkung von Rat und Ratsgerichten deutlich anklingt. Der Text der Regelung sieht dann vor, dass derjenige, der gegen *unse heren vanne raide offyren rijchteren wrevelijch off ungehoirsam were*, noch am selben Tag vor den Rat zitiert und durch diesen eine Buße auferlegt bekommen solle⁶⁵⁴. Nicht etwa das Gericht selbst oder andere Gerichte – zu denken wäre an das Gewaltgericht – haben sich mit ungebührlichem Betragen vor Gericht zu befassen, vielmehr ist es der Rat, der für seine Deputierten tätig zu werden hatte, da man einen Angriff auf die als Richter tätigen Ratsherren zugleich als Angriff auf den Rat insgesamt interpretierte. Dass die Regelungen nicht nur Norm waren, sondern in der Praxis angewandt wurden, zeigt – neben den anschließend zu schildernden Fällen – schon eine um 1400 vorgenommene Ergänzung der Bestimmung an. Sollte es sich erweisen, so heißt es jetzt, dass die beschuldigte Person unschuldig sei, so habe man denjenigen zu bestrafen, der die Angelegenheit vor den Rat brachte (*die meren anbraicht hedde*)⁶⁵⁵.

In den meisten Fällen dürfte sich der *ungehoirsam* vor Gericht auf Schmähereden beschränkt haben, die zwar die Ehre des Gerichts (und damit des Rates) berührten⁶⁵⁶, aber wohl an Ort und Stelle mündlich geschlichtet werden konnten und so nicht unbedingt Spuren in der Überlieferung hinterlassen mussten. Die dokumentierten Fälle lassen jedoch deutlich das Gefahrenpotential hervortreten, welches einem vergleichsweise harmlosen Streit im Kontext einer Gerichtsverhandlung anhaftete, wenn Gericht und Rat, wenn juristische und politische Sphäre so eng verbunden sind, wie in den spätmittelalterlichen Städten üblich. 1397 war Coengyn Radboide während einer Verhandlung mit dem Gewaltrichter Dietrich von Moelheym heftig aneinander geraten⁶⁵⁷. Coengyn behauptete lautstark, so dass alle es hören konnten, schon bald werde sich ein guter Mann als ein Meineidiger erweisen. Als beide daraufhin mit ihren Zeugen zum Rat geladen wurden, erschien Radboide *mit eyne groisse houv voulcks, lichte 50 of 60 manne*. Damit nicht genug, forderte er die Anwesenden auf, alle, die für ihn seien, zu ihm zu treten (*wer mit mir he is, de trede her by mich*). Aus dem Wortgefecht zwischen Partei und Richter entwickelte sich, eben weil sich direkt der Rat einschaltete, ein Konflikt, der die Herrschaft in der Stadt insgesamt in Frage stellte. Die städtische

653 *Offyemant tgain den rait wravelijch off bedragen wurde*; EBD., Nr. 62, § 16, S. 215 (1398–1400), Erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts.

654 EBD.

655 EBD.

656 Im Eidbuch von 1382 begründete man die Androhung von Strafen gegen ‚Ungehorsame‘ vor den Gerichten u. a. damit, dass diese zukünftig *in eren gehalden werden* sollten; EBD., Nr. 38, Art. 3, § 12, S. 127.

657 ENNEN/ECKERTZ, Quellen 6, Nr. 349, S. 586; Beschlüsse 1, Nr. 1397/08, S. 41, 24. 07. 1397.

Führung konnte diese Kraftprobe für sich entscheiden: Coengyn Radboide wurde auf den Turm geschickt und musste den Rat um Verzeihung bitten. Nach seiner Freilassung verbot ihm der Rat auf immer, für jemanden als Zeuge aufzutreten oder bei irgendeinem Gericht als Fürsprecher tätig zu werden⁶⁵⁸.

Selbstredend ist diese Auseinandersetzung vor dem Hintergrund des Umsturzes von 1396 zu sehen⁶⁵⁹, wodurch sich sicherlich zum Teil ihre Heftigkeit erklären lässt. Ähnlich gelagerte Ereignisse zeigen jedoch, dass im geschilderten Verhältnis von Rat und Gerichtswesen ein entscheidender Grund dafür zu sehen ist, dass Gerichtsverfahren schnell eskalieren und zu einem Politikum werden konnten.

In den 1440er-Jahren hatte während eines Prozesses um Schuldforderungen vor dem Bürgermeistergericht auf dem Altermarkt⁶⁶⁰ Werner van Palant seinen Gegner Wilhem Buych einen Dieb gescholten. Als Wilhelm ihn daraufhin festsetzen lassen wollte, stieß Werner Drohungen (*dreuwe worde*) gegen die Stadt und ihre Bürger aus. Heute würde wohl niemand solchen Äußerungen Beachtung schenken; der mittelalterliche Stadtrat jedoch, der davon unmittelbar erfuhr, sah sich sofort zum Eingreifen veranlasst und ließ Werner noch auf dem Altermarkt festsetzen⁶⁶¹. Dadurch bekam die Auseinandersetzung eine ganz andere Qualität. Werner wurde zu einem gesonderten Termin vor den Rat geladen, zu dem er *myt veel guden mannen, sijnen vrunden*, erschien. Statt zu einem Prozess vor dem Rat kam es auf Vorschlag Werner van Palants nun zu Schlichtungsverhandlungen zwischen zwei Vertretern seiner ‚Freunde‘, dem Ritter Bernart van Burscheit und Werner van Vlatten, und vier Abgeordneten des Rates, darunter der Bürgermeister Johan van der Ackern⁶⁶². Diese ‚Kommission‘ konnte eine Aussöhnung

658 Beschlüsse 1, Nr. 1406/7, S. 69, 23. Juni 1406, Nr. 1408/1, S. 77, 2. Mai 1408.

659 Dietrich von Moelheim, ein Goldschmied, stand, wie die meisten Mitglieder seiner Zunft, der neuen Regentschaft nahe und gehörte sofort nach dem Umsturz dem Rat an. Ob Coengyn Radboide mit den Geschlechtern sympathisierte und darin der Hintergrund für den Streit zu sehen ist, lässt sich nur vermuten. Dafür spricht jedoch nicht nur, dass er sehr begütert war und dass ihm der Rat auch zehn Jahre nach dem Vorfall noch misstrauete und ihn nicht wieder bei den Gerichten als Fürsprecher zuließ. Coengyns Sohn Gottschalk wurde zwar später Ratsmitglied, er selbst jedoch kündigt 1407 die Bürgerschaft auf; vgl. MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 225 (zu Dietrich von Moelheim); S. 236, Anm. 620 (zu Coengyn Radboide).

660 Es kann nur das Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt gemeint sein; vgl. STEIN, Akten 1, Nr. 34, § 5, S. 114, ca. 1375, Weistum über die Gerichtsbarkeit des Rates (und der Schöffen); vgl. dazu den Plan des Altermarkts bei KEUSSEN, Topographie 1, S. 91 (allerdings mit anderer Datierung).

661 [...] *dat do up der vrischer dait an unse heren vanme raide quam. Ind unse heren darumb uyss yme raide schicken up den aldenmart Joeriß Schyncken ind Johan vanme Dauwe zo Werner van Palant, ind daiden yn tasten in der stede hant*; HASTK, Rm 10–1, fol. 149r, 24. 02. 1436.

662 *Die [die Freunde Werners] da begerden van unsen herren dat sij die sachen zo dem besten voegen ind upnemen weulden. Ind des boit bee zo blijven an herern Bernard van Burscheit,*

herbeiführen, so dass Werner und der Rat sowie die Stadt und ihre Bürger *geyne ungunst me haben en soelen, ind mallich des up den andern guetlichen vertzegen bait*. Auch mit Wilhem Kornmudder, dem eigentlichen Streitgegner, erfolgte eine Einigung, ohne dass man allerdings in der Sache irgendwelche Entscheidungen traf: Die beiden sollten sich an die städtischen Gerichte wenden⁶⁶³.

Anders als im ersten Beispiel könnte man beim letzten Fall geneigt sein, kaum einen Zusammenhang zwischen dem Prozess und dem Tätigwerden des Rates zu sehen, scheint doch das Verfahren lediglich Anlass für Werners Drohungen gegen die Obrigkeit gewesen zu sein. Werner van Palant war allerdings nicht irgendwer. 1425 hatte er dem Ritter Bruno Hardevust einen Hof mitten in Köln in der St. Christophorus-Pfarr abgekauft. Palant, der beständig mit der Stadt in Fehde lag⁶⁶⁴, war damit zugleich Herr eines eigenen Lehngerichts in der Stadt geworden⁶⁶⁵. Daher rührte wohl nicht zuletzt sein selbstbewusstes Auftreten gegenüber dem Rat, und deshalb fiel es ihm sichtlich schwer, die städtische Gerichtsbarkeit kommentarlos anzuerkennen. Es ist also auch hier kein Zufall, dass der Konflikt im Rahmen einer Gerichtsverhandlung eskalierte; dass sich der Rat durch Werners Drohungen tatsächlich angegriffen sah, entbehrt nicht einer gewissen Logik. In anderem Zusammenhang wird darauf zurückzukommen sein⁶⁶⁶.

Obwohl eine schärfere Trennung zwischen dem Rat und seinen Gerichten die Gefahr eines ‚Übergreifens‘ von zunächst wenig bedeutenden Streitigkeiten auf die politische Ebene verringert hätte und so eine Gefährdung der Obrigkeit vermieden worden wäre, hielt man an der personalen Verschränkung zwischen Rat und Gerichtswesen fest. Anders als im Gesundheitswesen, für das man promovierte Mediziner bestellte, die möglichst einen gewissen überregionalen Ruf haben sollten und gern aus anderen Städten kommen mochten, wurden die Richter der Ratsgerichte ausschließlich aus dem vor- und nachgesehenen Rat genommen. Auch die beschriebene Aufnahme von Gelehrten in den Rat führte nicht dazu, dass man nun Juristen zu Richtern ernannte, die nicht dem Rat angehörten. Von einer ‚Professionalisierung‘ des Personals der Kölner Stadtgerichte lässt sich daher nur bedingt sprechen. Im Kern handelt es sich lediglich um eine bevorzugte Deputierung der im Rat sitzenden Juristen zu Richtern, die sich zudem, wie oben dargelegt, je nach Bedeutung der Einrichtung und Ehre des Amtes sehr ungleichmäßig über die verschiedenen Ratsgerichte verteilten.

Riter, ind Werner van Vlatten; EBD.

663 EBD., vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1436/3, S. 165.

664 MEYER, Familie Palant, S. 412 ff.

665 LAU, Entwicklung, S. 51 und Anm. 4; DEETERS/HELMRATH, Quellen Geschichte Köln, S. 45.

666 Kapitel 5.2.1 „Disziplinierung“: Regeln für das allgemeine Verhalten vor Gericht.

Damit kann die Deputation, trotz der geschilderten Gefahren für den Rat, als das einzige Prinzip gelten, welches bei der Auswahl der Richter über den gesamten betrachteten Zeitraum hinweg und mit überraschender Konsequenz beachtet wurde. Nicht nur die weiterhin prominente Ernennung von (im Rat sitzenden) Laien zum Richteramt, sondern die im 17. Jahrhundert erfolgte, mehrfache und regelmäßige Bestellung eines Mediziners zu dieser Aufgabe, des Ratsherren Dr. Johan Echt⁶⁶⁷, zeigt, dass hinter dem Grundsatz ‚Ratsmitgliedschaft‘ bzw. ‚Deputation‘ alle anderen Kriterien zurücktraten. Dabei lässt sich eine besondere Einschärfung entsprechender Normen nicht beobachten; nicht einmal einer breiteren Thematisierung dieses Vorgehens hatte es bedurft. Die Besetzung der Richter an den kommunalen, vom Rat gegründeten Gerichten aus der Gruppe der Ratsherren war eine derartige Selbstverständlichkeit, dass sie nicht einmal Gegenstand von Debatten wurde.

Auch zwischen Rat und Gemeinde gab es in diesem Punkt keinerlei Dissens. Die so genannten ‚Reformationsartikel‘, die im Rahmen der Kölner Unruhen von 1525 von Vertretern der Revoltierenden formuliert wurden, befassten sich auch mit dem Straf- und Zivilgerichtswesen der Stadt. Die Gemeinde verlangte nicht nur niedrigere Gerichtsgebühren und kürzere Fristen, auch sollten Inhibitien von Seiten der geistlichen Gerichte möglichst unterbunden sowie Appellation zum Reichsgericht verhindert werden⁶⁶⁸. Die protestierende Gemeinde wünschte also durchaus auch Änderungen im Gerichtswesen, hatte sogar einzelne Verfahrensfragen gezielt im Blick. Der Wunsch nach einer Aufhebung der Verknüpfung von Rats- und Richteramt oder nach stärkerer Hinzuziehung von Juristen klingt jedoch nirgends auch nur an, obwohl dies, aus heutiger Sicht, in gewissem Sinne nur die logische Weiterführung der Forderung nach Zulassung von gelehrten Beratern bei den Gerichten dargestellt hätte, wie sie in der oben erwähnten Bürgerfreiheit etwa 75 Jahre zuvor erhoben worden war⁶⁶⁹. Dies ist ein starker Hinweis darauf, dass *auch* aus Sicht der Gemeinde für eine beratende oder gutachterliche Tätigkeit, die streng genommen außerhalb der Gerichte stattfand, und der Ausübung des Richteramtes, gänzlich andere Regeln galten.

Allgemein akzeptiert und trotz aller Veränderungen über Jahrhunderte konstant durchgeführt, verweist die ausschließliche Besetzung der Ratsgerichte mit

667 1625, 1628, 1631, 1634, 1637 und 1643 ist er Hallenrichter, 1646 sogar Urteiler am Bürgermeister- und Amlteutegericht; HASTK, Ratsämter 1, fol. 204v ff. und fol. 113r.

668 Art. 88: *Niemantz zu gestaiden, er sy geistlich ader werentlich, iemantz syn recht zu stuppen mit geistlichen inhibitien ader mandaten*; Art. 93: *Dat man alle parthyen, so appellieren, als vill moeglich vertragen sall, dairmit vill uncosten und verderffniss der burgere verboidt mochte werden*, HOLTSCHMIDT, Kölner Ratsverfassung, S. 83, Reformationsartikel von 1525; zur Datierung und zu älteren Druckausgaben; EBD., S. 79 ff.

669 Siehe oben bei Anm. 552.

Ratsherren weniger auf normative Setzungen als auf grundlegende Strukturen der vormodernen Stadtgesellschaft. Eine knappe Betrachtung der Struktur des Rates und insbesondere des Verhältnisses von Rat und Gesamtbürgerschaft liefert Hinweise auf diese Struktur. Zum einen hat Gerhard Dilcher darauf aufmerksam gemacht, dass der Rat selbst als Genossenschaft zu verstehen ist, die sich durch den Eid und das gemeinsame Mahl konstituierte⁶⁷⁰. Dass dessen Mitglieder in Köln nach 1396 zum Teil durch Wahl in den Gaffeln, zum Teil durch Kooptation bestimmt wurden⁶⁷¹, ändert daran nichts. Denn für die Gestalt der Gruppe, für das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit, ist nicht so sehr die Art der Nominierung oder Auswahl, sondern die Form des Zusammenschlusses – eben die eidliche Verbindung – entscheidend.

Ein Zweites tritt hinzu: Im Unterschied zur Moderne ist davon auszugehen, dass der Rat nicht – etwa einem heutigen Parlament vergleichbar – als ‚Beauftragter‘ der Gemeinde handelte, vielmehr verkörperte und repräsentierte er als ‚Pars pro Toto‘ in einem sehr unmittelbaren Sinne die Gesamtheit der geschworenen Bürger. Mit Hasso Hofmann ist hier von ‚Identitätsrepräsentation‘ zu sprechen: „Identitätsrepräsentation bedeutet eine Teil-Identität oder perspektivische Identität, d. h. die dynamische Gleichsetzung eines Teils mit dem Ganzen bei gleichzeitiger Anerkennung – qua ‚Repräsentation‘ –, dass diese Gleichung nicht umkehrbar ist: In bestimmter Hinsicht, in gewissen Aktionen ‚ist‘ der Rat die Stadt“⁶⁷². Das Konzept der ‚Identitätsrepräsentation‘ kann jedoch nicht nur für das Verhältnis von Bürgerschaft und Rat, sondern auch von Rat und Ratsrichtern in Anschlag gebracht werden. Die deputierten Richter erscheinen so in einem anderen Licht; sie sind nun weniger ‚Behörde‘, sondern stehen als ‚Pars pro Toto‘ für den gesamten Rat⁶⁷³, in letzter Konsequenz auch für die Bürgerschaft als Ganzes. Insofern wiesen die Ratsrichter eine besondere Qualität auf, die ihnen nur als Mitglieder des Rates eigen war: Nur sie vermochten die Stadt als Ganzes im Sinne

670 DILCHER, Rechtsgeschichte 2, S. 560 f., vgl. auch S. 555 f.

671 Von den 49 Ratsmitgliedern wurden 36 nach einem bestimmten Schlüssel von den 22 Gaffeln gewählt, die übrigen 13 – das so genannte *Gebrech* – durch Kooptation vom Rat selbst bestimmt; vgl. anschaulich DREHER, Kölner Verfassungsgeschichte, S. 23 ff.

672 HOFMANN, Repräsentation, S. 213 und S. 220 f.

673 Als ‚Behörde‘ bezeichnet W. EBEL, Willkür, S. 60, die Ratsrichter (siehe oben bei Anm. 496). Andererseits weisen gerade Ebels Äußerungen zur Lübecker Wettengerichtsbarkeit in die von Hasso Hofmann herausgearbeitete Richtung. Die ‚Wette‘ ist nicht „ein eigenes, dem Rate als Instanz untergeordnetes Gericht, sondern ein Stück des Rates selbst. Ihre Judikatur war Ratsgerichtsbarkeit, weshalb es von ihren Erkenntnissen auch keine Urteilsschelte an den Rat gab, vielmehr nur eine Art Sukkurs an das Plenum“; DERS., Lübisches Recht, S. 356. Zu den meist aus zwei Ratsherren bestehenden ‚Schickungen‘ des Kölner Rates schreibt Groten, mit ihnen träte „dem einzelnen [...] immer das Ratskollektiv *in nuce* gegenüber“; GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 307 (Hervorhebung im Original).

der ‚Identitätsrepräsentation‘ zu vertreten; durch sie entschied die Bürgerschaft als Rechtsgemeinschaft in einem unmittelbaren Sinn über einen zwischen ihren Genossen stattfindenden Konflikt.

Wie oben gezeigt, wurden bedeutende Funktionen in der Stadt nicht zwingend von den Mitgliedern der (Teil-)Genossenschaft ‚Rat‘ ausgeübt. Im Gesundheits- und Kanzleiwesen sowie auf dem wichtigen Feld der Diplomatie bereitete die Beauftragung von Personen, die nicht Ratsmitglieder waren, nicht nur keinerlei Schwierigkeiten, sondern war sogar erwünscht⁶⁷⁴. Dass zwar eine Vertretung der Genossenschaft nach außen durch die Beauftragung von Nichtgenossen möglich und üblich war, d. h. eine ‚Identitätsrepräsentation‘ offenbar nicht immer erforderte⁶⁷⁵, eine Besetzung der mit Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Genossenschaft befassten Einrichtungen jedoch unvorstellbar blieb, belegt eindrücklich die Sonderstellung der Gerichte im Personenverband.

Ginge es lediglich um Streitschlichtung, müsste die radikale Ablehnung einer lediglich beauftragenden Delegation und das Insistieren auf Deputation unverstänlich bleiben. Wenn jedoch ein Konflikt im Kontext genossenschaftlicher Strukturen mehr war als ein auf bestimmte Sachfragen begrenzbarer Rechtsstreit zwischen zwei Bürgern, wenn in solchen Auseinandersetzungen im Kern die Zugehörigkeit der Konfliktparteien zum Verband thematisiert wurde, war es naheliegend, die Genossenschaft als Ganzes in Gestalt der dafür Deputierten darüber befinden zu lassen. Die ausschließliche Rekrutierung der Richter – ob Laie oder graduerter Jurist – aus dem Verband stellt damit gewissermaßen die andere Seite der Thematisierung von Mitgliedschaft vor Gericht dar.

⁶⁷⁴ Zu den Stadtschreibern, die als ‚Angestellte‘ des Rates die Stadt nach außen vertraten, siehe unten bei Anm. 1081.

⁶⁷⁵ Vgl. dazu HOFMANN, Repräsentation, S. 215. Er stellt die Identitätsrepräsentanz einer so genannten „quasi vormundschaftliche[n] Vertretungs-Repräsentanz der Korporation nach außen“ gegenüber, ohne dass diese Unterschiede in der Konzeption generell an Außen- und Innenrepräsentanz gekoppelt würden – was auch unzutreffend wäre und hier ebenfalls nicht postuliert wird.

5 Kommunikationsformen: Gesten, Rituale, Sprachformeln und Schrift

5.1 Das Hochgerichtsverfahren

5.1.1 Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘

Etwa um das Jahr 1160 wurde Methilde nach dem Tod ihres Mannes Gelnodus vom erzbischöflichen Kämmerer belastet, sie sei Hörige des Metropolitens. Methilde legte die Angelegenheit daraufhin dem echten ungebotenen Ding vor (*ad placitum veniens*). Dort urteilte der Hochgerichtsschöffe Antonius in Übereinstimmung mit seinen Mitschöffen und dem *populo*, dass die Frau von allen *querimonia* des Kämmerers freizusprechen sei⁶⁷⁶. Eine weitere Hörigkeitsklage strengte wenig später Ludwig von Arestein gegen Wasmudus an. Beide kamen zum echten Ding, wo Wasmudus durch das Urteil des Schöffen Bruno de Ri(j)ngassen und *consentientibus [...] senatoribus*⁶⁷⁷ et *populo* von allen Zugriffen Ludwigs freigesprochen wurde⁶⁷⁸.

Das echte Ding oder ‚Wizzigding‘⁶⁷⁹ fand dreimal jährlich statt. Dort wurden Blut- und Achtsfälle sowie Freiheits- und Grundstücksangelegenheiten verhandelt⁶⁸⁰. Die geschilderten Hörigkeitsklagen gehören allerdings zu den wenigen wirklichen Streitfällen, die zu dieser frühen Zeit auf dem echten Ding verhandelt und anschließend verschriftlicht wurden⁶⁸¹. Häufiger überliefert sind Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So kaufen um 1140 Herman Superbus-grano und seine Frau Richmunt Superbus-grano ein Grundstück von Cunice, der Schwester des Vogil. Der Kaufakt findet vor dem *capitali conventu prefectorum urbis et omnium civium banno*, dem großen echten Ding aller Bürger, statt und wird anschließend durch Gemeindezeugnis der Bürger von St. Martin bestätigt⁶⁸².

676 *Notum sit omnibus futuris et presentibus quod Methildis de Nidberich post mortem Gelnodi viri sui a camerario pulsata et gravata fuit, et ad placitum veniens, causa ventilata et secundum iustitiam tractata, a iudicio senatoris (Antonii) libera ab omni querimonia camerarii iudicata est, consentientibus senatoribus et populo. Super hoc datum testimonium*; HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden 2,1, Scab. 1 I 4, S. 293, ca. 1155–1156.

677 ‚Senator‘ meint in dieser Zeit ‚Schöffe‘; siehe Anm. 181.

678 LAU, Entwicklung, S. 365, Scab. Nachtrag Nr. 16; zu den Hörigkeitsklagen auf dem Wizzigding vgl. BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 248 ff.

679 *Wizzeht*, *wisslich* heißt *legitimus*; STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 754, Anm. 57.

680 VON LOESCH, Grundlagen, S. 134 ff.

681 BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 249 f.

682 HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden 1, Mart. 1 IV 1, S. 17, zwischen 1135 und 1142; vgl. BEYERLE, Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen, S. 231.

Herauszustellen ist, dass es, wie oben bereits diskutiert, dabei nicht um die Herstellung von ‚Öffentlichkeit‘ im modernen Sinne ging, sondern dass die Versammelten selbst an der Urteilsfindung beteiligt waren⁶⁸³. Mit dem Wizzigding wird greifbar, dass Rechtsgeschäfte auf die Zustimmung aller abstellten und man sie deshalb im Rahmen einer Volksversammlung durchführte. Zwar reduzierte sich schon im Laufe des 12. Jahrhunderts zusehends der Kreis derjenigen, die zum *legitimum placitum* erschienen, auf die städtische Führungsgruppe. Später waren nur noch die Schöffen und Schöffenbrüder anwesend. Aber die im echten Ding wahrnehmbare Grundfigur der Einbeziehung der sozialen Gruppe blieb, wie noch zu zeigen sein wird, weiterhin eine der bestimmenden Säulen auch des späteren Hochgerichtsverfahrens. Zunächst erscheint dies wenig auffällig, ließe sich der Befund doch gut in die Vorstellung von der auf Teilhabe und Konsens beruhenden mittelalterlichen Stadtgesellschaft einordnen⁶⁸⁴. Allerdings kann schon bei den im Wizzigding durchgeführten Auffassungen das Prinzip ‚quod omnes tangit‘ kaum wirklich in Anschlag gebracht werden. Wenn sich das Konsens-Modell für die Beantwortung verfassungsrechtlicher Fragen auch als ausgesprochen gewinnbringend erwiesen hat, sind für die Gerichtsbarkeit weitere, darüber hinausgehende Wesensmerkmale zu benennen, die die Einbeziehung des sozialen Umfeldes erklärbar machen.

Neben der Teilhabe des Verbandes am Gerichtsverfahren tritt als zweite Säule, die das Prozessgeschehen prägte, der stark formalisierte Verfahrensablauf hinzu. Durch die vielfältigen Rituale und das formelhafte Sprechen richtete der Prozess vor dem Hochgericht einen eigenen, vom Alltag unterschiedenen und abgegrenzten Diskursraum ein, so eine der noch zu erläuternden Thesen dieses Kapitels. Die Formelhaftigkeit der Rechtshandlung steht damit jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Beteiligung und Einbeziehung der Gerichtsgenossen. Aus dieser Spannung – einerseits die Berücksichtigung der Verbandsgenossen im Verfahren, andererseits die Distanzierung zur Alltagskommunikation durch formelhafte Kommunikation – gewinnt das Prozessgeschehen eine Dynamik, der im Folgenden nachzugehen ist.

Mord und Totschlag sowie schwere Körperverletzungen wurden de jure vor dem Hochgericht verhandelt⁶⁸⁵. Die Verwendung von ritual- und formelhaften Kommunikationsweisen war bei der Behandlung dieser Verbrechen besonders ausgeprägt und wurde bis ins Spätmittelalter hinein praktiziert⁶⁸⁶. Die Grundstrukturen begeben jedoch auch bei der Behandlung anderer Delikte und selbst

683 Siehe oben bei Anm. 294; vgl. WEITZEL, Dinggenossenschaft 1, S. 84 ff.

684 SCHREINER, Teilhabe, Konsens und Autonomie, S. 35 ff.; MEIER, Konsens und Kontrolle, S. 147 ff.; OEXLE, Konsens – Vertrag – Individuum, S. 15 ff.

685 HIRSCH, Hohe Gerichtsbarkeit, S. 29 ff. und S. 50 ff.

686 Vgl. HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 1, S. 216 ff.

bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Da in der Frühzeit insbesondere die Strafrechtsfälle nicht protokolliert wurden, ist man weitgehend auf normative Quellen angewiesen. Mit einer ausführlichen Hochgerichtsordnung, die in sieben, zum Teil Benutzerspuren aufweisenden Handschriften des späten 14. und 15. Jahrhunderts überliefert ist, liegt für Köln eine detailreiche Schilderung verschiedener Verfahrensabläufe vor⁶⁸⁷. Die in der Ordnung enthaltenen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Verfahren haben, wie einige protokollhafte Einträge in den Schreinsbüchern zeigen, tatsächlich Anwendung gefunden⁶⁸⁸. Benutzerspuren in den Handschriften sowie Einzelbelege in den ‚Grundbüchern‘ für die Benutzung von Formeln und Ritualen zeugen davon, dass es sich bei den Bestimmungen nicht um praxisferne Aufzeichnungen handelte. Die im Text genannten Jahreszahlen⁶⁸⁹ ebenso wie die erwähnten Personen, auf die die Beschlussfassung einzelner Statuten zurückgeführt wurde⁶⁹⁰, erlauben es, die Entstehungszeit der Normen fast gänzlich in den Zeitraum zwischen 1320 und 1360 zu platzieren.

Starb jemand eines gewaltsamen Todes, so die Hochgerichtsordnung, begab sich der Richter mit zwei oder mehr Schöffen auf Veranlassung der dem Toten nahestehenden Person an den Ort, an dem die Leiche in Augenschein genommen und die Wunden begutachtet werden konnten. Dann erfragte der Richter von den Schöffen, *wat sij da geseyn haven*, worauf der erste mit der Wendung antwortete: *„Dat deilen ich quetzunge, blichende dait, offen wunden, schaickmort [Raubmord] ind doitslach.“*⁶⁹¹ Damit stellten die Urteiler in aufzählender Weise allgemein die Grundlage für das Verfahren vor dem Hochgericht fest; eine Rechtsabwägung, etwa zwischen Raubmord und Totschlag, war nicht intendiert. Als nächstes erfragte der Richter ein Urteil darüber, ob er von der Leiche ein Glied, das so genannte ‚Leibzeichen‘,

687 STEIN, Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs, Nr. 318, S. 575 ff., Ordnung des Hochgerichts, 14./15. Jahrhunderts (dort auch eine Beschreibung der Handschriften). Die Texte gibt auch ENNEN/ECKERTZ, Quellen 1, S. 180 ff.; STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 47 ff., greift bei seiner Textwiedergabe auf Stein zurück. Zu der Ordnung DERS., Das Hohe Weltliche Gericht, S. 775 ff.

688 Siehe unten Anm. 717.

689 16. 12. 1324; 20. 12. 1341; 18. 06. 1342; 16. 03. 1346; STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 1, § 1, 6, 7, 14, S. 576, 582, 583, 589.

690 *Na geburde unss heren MCCCXLII [18. 09. 1342] jaire des gudestagis vur s. Matheus dage deylyte her Mathijs vanme Spiegell, her Johan Oyverstoultz in Rijngassen, her Philips ind her Gerart vanme Spiegell ind andere [...] dat vur eyn reicht [...];* EBD., Nr. 318, Art. 1, § 7, 583. Die erwähnten Personen sind alle urkundlich zwischen 1323 und 1361 nachweisbar; STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 51, Anm. 36, 37, 38. Zur zeitlichen Einordnung weiterer, in anderen Paragraphen genannter Personen siehe EBD., S. 51, Anm. 30 und 32, S. 54, Anm. 55, S. 55, Anm. 61, S. 60, Anm. 98.

691 STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 603, Die Edition macht Passagen durch Anführungszeichen kenntlich, in denen der Text den Prozessbeteiligten ausformulierte Wendungen vorgibt. Darauf wird unten genauer einzugehen sein.

nehmen sollte. Nach positiver Antwort der Schöffen wies er den Scharfrichter an, die rechte Hand des Toten abzutrennen. Die Witwe oder ein anderer Verwandter des Getöteten, heißt es weiter, sollte mit der abgetrennten Gliedmaße zum Gericht kommen und dort außerhalb der vier Bänke um einen Fürsprecher bitten. Dieser wurde erst nach positiv beschiedener Urteilsfrage an die Schöffen zum Fürsprecher der Partei. Er war es dann, der die Witwe – wiederum nach Frage des Richters und Urteil der Schöffen – zwischen die vier Bänke geleitete. Dafür bat der Fürsprecher zuvor um die Erlaubnis, aus dem Gericht treten zu dürfen, die nach Urteilsfrage des Richters und Antwort der Schöffen erteilt wurde. Er hatte dann dem Kläger ein gezogenes Schwert zu reichen. Die klagende Partei trat nun, das Schwert in der Rechten und die abgetrennte Hand des Toten in der Linken, zwischen die Bänke, wobei sie dreimal ‚Waifen‘ zu rufen hatte. Das so genannte ‚Gerüft‘, ursprünglich ein Hilferuf zur Aktivierung der Nachbarn etwa bei Naturkatastrophen, stellte den Beginn der eigentlichen Klage dar⁶⁹². Nun wandte sich der Fürsprecher an den Richter und bat um ein Urteil darüber, *warumb der cleger waiffen geroffen have*. Die Frage stellte der Richter jenen Urteilern, die am Tatort die Leiche in Augenschein genommen hatten. Der Reihe nach wiederholten diese nun den oben zitierten Satz „*Dat deillen ich quetzunge* [...]“ bzw. schlossen sich den Ausführungen des zuerst fragten Urteilers an. Anschließend sollte sich der Fürsprecher *dingen in des cleigers wort mit alle deme reichte, als vurspreicherreicht is*, d. h. über den Richter ließ er die Schöffen ein Urteil finden, durch das er zu einem mit allen Rechten ausgestatteten Prozessvertreter wurde, der das Wort der Partei sprach⁶⁹³.

Daraufhin trug der Fürsprecher die Klage vor. Wieder gab ihm die Hochgerichtsordnung Formulierungen vor, die zudem Varianten berücksichtigten, je nachdem ob der Kläger die Witwe, der Bruder oder der Vater des Erschlagenen war und ob sich das Ereignis innerhalb oder außerhalb der Stadt, innerhalb oder außerhalb der Bannmeile etc. zugetragen hatte⁶⁹⁴. Umfangreich und kompliziert geriet der zu sprechende Text vor allem deshalb, weil der Fürsprecher in seiner Einlassung immer wieder das aufzunehmen und zu wiederholen hatte, was im zurückliegenden Prozessablauf bereits verhandelt worden war. So hatte er beispielsweise bei der formellen Klageeinleitung zu berichten, dass sich das Gericht zum Ort des Leichenfundes begeben hatte, dass der Richter dort den Schöffen das Gesehene zu Urteil gestellt hatte, dass man ein Glied vom Leichnam abgetrennt hatte usw.⁶⁹⁵

692 PLANCK, Gerichtsverfahren 1, S. 759 ff.

693 STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 603.

694 „*Hie steit Ger. as eyn wyslich mumber, broder, vader, oemen off wyff, darna dat sy neisten syn Peters, de da yn schymber doit ind ermort lach [...] off buyssen der stat, bynnen deme burchbanne off buyssen deme burchbanne, bynnen der banmylen [...]*“; EBD., Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 603.

695 „[...] *der richter ind die scheffene quamen dar ind sagen quetzunge, blichende dait, offen wunden ind doitslach; da dede der richter mit urdell der scheffene neymen eyn lyt, as dat reicht was [...]*;

Die Bedeutung des toten Körpers beziehungsweise – stellvertretend – des ‚Leibzeichens‘ im Prozess findet ihre allgemeine Erklärung darin, dass der Tote nach mittelalterlicher Vorstellung weiterhin Rechtssubjekt war⁶⁹⁶. Er war es auch, der als eigentlicher Kläger im Verfahren auftrat, während der Verwandte, der die Hand im Gericht mitführte, lediglich als Vormund des Getöteten agierte⁶⁹⁷. Die ‚Leibzeichen‘ wurden aufbewahrt und so lange zum Teil in Kirchen öffentlich ausgestellt, zum Teil in besonderen Laden oder Kästen verwahrt, bis der Täter verurteilt war⁶⁹⁸. Als Sühneleistung hatte er dann nicht selten auch für die Bestattung der Gliedmaße Sorge zu tragen⁶⁹⁹. Dieser auf Basis der Kölner Quelle geschilderte Umgang mit dem Toten ist in seinen Grundzügen auch aus anderen Städten, etwa aus Basel und Lübeck, bekannt und bis in das 17. Jahrhundert hinein belegt⁷⁰⁰.

Die Eröffnungsrede des Fürsprechers, die die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Prozessschritte aufzuzählen hatte⁷⁰¹, endete mit der namentlichen Nennung des Beschuldigten. Der Richter wandte sich daraufhin an die Schöffen, die urteilten, man möge ihn in das Gericht rufen. Erschien der Angeklagte nicht, so war die umfangreiche Klageformel vom Fürsprecher an drei weiteren Tagen zu wiederholen. Kam der vermeintliche Täter auch am vierten und letzten Tag nicht zum Gericht, wurde er gebannt⁷⁰². Voraussetzung dafür war allerdings, dass der Fürsprecher in einer längeren Rede das Prozessgeschehen der vorherigen drei Termine wiederholte, wobei er die Namen der Schöffen aufzählen sollte, die jeweils als Erste geurteilt, sowie jener, die sich ihnen angeschlossen hatten. Dabei hatte der Richter die Schöffen jeweils erneut zu fragen, ob sie ihre vom Fürsprecher vorgetragenen Urteile weiter aufrechterhalten wollten oder nicht⁷⁰³.

EBD., Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 603 f.

696 Tote waren im Mittelalter „Personen im rechtlichen Sinn, sowohl Rechtssubjekte wie auch Subjekte von Beziehungen, mit anderen Worten: sie sind unter den Lebenden gegenwärtig“; OEXLE, Gegenwart der Toten, S. 22.

697 W. EBEL, Der Tote als Kläger und Beklagter, S. 60 ff.; BRUNNER, Klage mit dem toten Mann, S. 235 ff. Anders dagegen HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 1, S. 217, der darin vornehmlich ein Beweismittel dafür sehen will, dass die Tötung überhaupt stattgefunden hatte.

698 BRUNNER, Klage mit dem toten Mann, S. 332 ff.; HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 1, S. 217, Anm. 462.

699 BATTENBERG, Seelenheil, gewaltsamer Tod und herrschaftliches Friedensinteresse, S. 357.

700 Allgemein BRUNNER, Klage mit dem toten Mann, S. 332 ff.; W. EBEL, Der Tote als Kläger und Beklagter, S. 60 ff.; HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 1, S. 216 ff.

701 Etwa dass der Kläger einen Eid geschworen hat, keinen Unschuldigen zu verklagen; STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 604.

702 EBD., Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 604 f. und EBD., § 1, S. 600; ähnlich in Basel; HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 1, S. 217 f.

703 Erscheint der Beschuldigte auch zum vierten Termin nicht, so muss der Fürsprecher *van des clegers wegen die zounonge an darna den dach synre gezouchden clagen, sijn dru gebot, sijn dry sunnen ind koeren alle van nuwes erdingen ind noemen mit namen alle die scheffene, die*

Wiederholung des bereits allgemein Bekannten ist auch ein Charakteristikum der Widerrede, die der Fürsprecher für den Beschuldigten zu halten hatte, sollte er im Gericht erscheinen. Denn der Fürsprecher des Angeklagten musste auf alle Reden des Fürsprechers der Gegenseite und auf all die ergangenen ‚Urteile‘ antworten, indem er sich ebenfalls formelhafter Wendungen und Urteilsfragen bediente. War er erst zum zweiten oder gar letzten Termin erschienen, hatte er sämtliche auf den bisherigen Sitzungen zu Urteil gestellten Einlassungen in gleicher Weise aufzugreifen und musste *allet wederdingen*. Auch für diese Rede bot die Ordnung ein konkretes Formular an, dass vom ‚Mund der Partei‘ nur nachzusprechen war⁷⁰⁴.

Das Hochgericht bearbeitete aber nicht nur Straftaten, sondern auch zivilrechtliche Fälle auf stark formalisierte Weise. Wenn jemand sein Erbe für eine Schuld verpfändet hatte und den Termin für die Rückzahlung des Geldbetrages hatte verstreichen lassen, musste der Gläubiger das Pfand mit Hilfe eines Fürsprechers erstreiten. Ebenso wie beim Strafverfahren erläutert, beschrieb die Schöffensordnung nicht nur allgemein, was Fürsprecher, Richter und Schöffen zu sagen hatten, sondern gab, mal in direkter, mal in indirekter Rede, konkret das zu Sprechende vor⁷⁰⁵.

Die Hochgerichtsordnung will in den hier vorgestellten Textabschnitten eine Anleitung für die Durchführung von Prozessen vor diesem städtischen Gericht geben. Sie beschreibt detailliert das für den mittelalterlichen Strafwie Zivilprozess typische Verfahren „mit Frage und Folge“⁷⁰⁶. Dabei erweist sich die Kölner Gerichtsordnung als im Vergleich zu den spärlichen Angaben in Urkunden instruktiver Text, der ein Gesamtbild des Prozessgeschehens erschließbar macht.

die urdell eclichs dages gewyst haint, ind die anderen, die die vilge gehat haint [...], wilche alle besunder der richter vraigen sall mit namen, off sij des besteyn; STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 3, § 1, S. 600.

704 Der Fürsprecher soll für den Beklagten *van synen wegen erdingen [...]* alsus: „*Hie steit C. ind hait vernomen, dat man is koemen clagen van eyme van zobrochen vreden, kur, blichende dait off quetzunge, ind wart yngebeischt eynen dach, den anderen, den diriden, den veirden bys an synen lasterdach“ ind yn alsulcher wys ind als verre as der cleger geclait hait, is id eynen dach, den anderen, den diriden [...], so wie verre id geclait sy, also verre mois man dat allet wederdingen [...]; EBD., Nr. 318, Art. 3, § 3, S. 601; vgl. EBD., Nr. 318, Art. 1, § 24, S. 593.*

705 [...] *ind so sal man dyngen alsus: N., hie steit, is erve gesat zo eyme wedschatze ind zo pande ind die zijt is geleden ind en is nyet geloist, ind N., hie steit, deit versoecken an eyme urdell, off man durch reicht yedt soele dar varen ind soele yn daran weldigen. Dat deilt der scheffen: Ja, id en verste yeman myt meerre reichte, dat da reicht is. [...]; EBD., Nr. 318, Art. 2, § 28, S. 595; vgl. EBD., Nr. 318, Art. 3, § 25, S. 607.*

706 SCHLOSSER, Zivilprozeß, S. 392; LANDWEHR, ‚Urteilsfragen‘ und ‚Urteilfinden‘, S. 1 ff.; ausführlich dazu PLANCK, Gerichtsverfahren 1 und 2.

Nicht nur aufgrund des Umgangs mit dem Getöteten haftet dem Verfahrensgang eine gewisse ‚Skurrilität‘ an⁷⁰⁷, scheint doch die Kommunikationsweise eher einem Theaterstück als einer Gerichtsverhandlung angemessen. Schon das Institut des Fürsprecher, das besondere Aufmerksamkeit verdient, erscheint befremdlich. Seine Bedeutung rührte im deutschrechtlichen Verfahren bekanntlich daher, dass schon ein ‚Versprecher‘, selbst eine falsche Geste, den Prozessgewinn gefährden konnte. Diese Prozessgefahr (*vare*) konnte von der Partei jedoch dadurch gemindert werden, dass eine andere Person für sie ‚das Wort führte‘⁷⁰⁸. Denn beging der Fürsprecher einen Formfehler, konnte seine falsche Formulierung gegen eine geringe Buße ‚eingeholt‘ und ‚gewandelt‘ werden⁷⁰⁹. Hatte sich die Partei jedoch einen Fürsprecher oder Vorsprecher genommen, so durfte sie selbst sich im Gericht nur noch mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ dazu äußern, ob sie dem Vorgetragenen zustimmte oder nicht⁷¹⁰.

Der Rechtsformalismus des deutschrechtlichen Verfahrens, der seit dem 19. Jahrhundert als gesichertes Wissen galt und in seinen Grundzügen in zahlreichen Handbüchern und Lexika dargestellt wird, ist im letzten Jahrzehnt einer kritischen Überprüfung unterzogen worden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil genauere Kenntnisse über den Verfahrensablauf über weite Strecken auf normativen Quellen basieren. Das dort Geschilderte lässt hinsichtlich der Praktikabilität durchaus Zweifel aufkommen, ob die Texte widerspiegeln, was sich tatsächlich ‚zwischen den Bänken‘ abgespielt hat. Von besonderer Bedeutung sind daher die Urteile des Ingelheimer Oberhofes, da sie keine normative Quelle darstellen und dennoch an manchen Stellen Einblicke in das tatsächlich durchgeführte Verfahren erlauben. Die Forschung hat sich daher seit geraumer Zeit sehr intensiv mit diesen Texten beschäftigt, da in einigen Urteilen des Ingelheimer Oberhofs Hinweise auf den Umgang mit Formverstößen zu finden sind⁷¹¹. Es zeugt für die Offenheit der Debatte, aber auch für die Problematik der Quellen, dass z. T. die gleichen Texte sowohl für als auch gegen das Bestehen eines starken Formalismus im Verfahren ins Feld geführt werden. Sicherlich wird man annehmen können,

707 Mit einem gewissen Recht bezeichnet IGNOR, Indiz und Integrität, S. 77, den Formalismus als geradezu ‚skurril‘.

708 CARLEN, Art. ‚Fürsprecher‘, in: LMA, Bd. 4, Sp. 1029.

709 KAUFMANN, Art. ‚Einholung und Wandlung‘, in: HRG¹, Bd. 1, Sp. 1001 ff. Ähnlich in der Neuauflage des HRG OESTMANN, Art. ‚Erholung und Wandel‘, in: HRG², Bd. 1, Sp. 1410 f.

710 *Offenbar* [‚laut, vernehmlich‘] *sal der man vor gerichte nicht sprechin, sint he vorsprechen hat. Vragit en aber der richter, ab he an sins vorsprechen wort je, he mag wol sprechen yo oder nein oder gespreches bitten*; Ssp. Ldr. I Art. 62 § 11, zitiert nach der online verfügbaren Wolfenbütteler Ausgabe; DITTRICH et al., *Sachsenspiegel_online*. Ähnlich lautende Bestimmungen finden sich in vielen Rechtsbüchern; MEYER, *Gefahr vor Gericht*, S. 219.

711 Einen schnellen Überblick über die jahrzehntelange Forschung gibt OESTMANN, *Erholung und Wandel*, S. 30 ff.

dass die Normen, wie sie etwa für das Kölner Hochgericht nachgezeichnet wurden, wohl nie in Reinform zur Anwendung kamen – von welchen Normen ließe sich das schon sagen? Insofern wird man einem Teil der Forschung vielleicht einen vorschnellen Zug zur Archaisierung attestieren können. Zudem lässt sich kaum ein Urteil beibringen, bei dem sich *eindeutig* feststellen ließe, dass allein aufgrund eines Formfehlers der Prozess verloren wurde⁷¹².

Andererseits ist es doch äußerst bemerkenswert, dass sich bis weit in das 15. Jahrhundert hinein – einer Zeit also, die für Teile der Forschung als Phase des Niedergangs des strengen Formalismus gilt – Gerichte an einen Oberhof mit Fragen wandten, die genau diese Formerfordernisse betrafen. Wären diese Einrichtungen und die Streitparteien nicht davon ausgegangen, dass Formalia von Bedeutung sind, hätten sie dies kaum getan oder das Begehren der Partei bereits auf der unteren Ebene abgewiesen. Die Relevanz allein daraus abzulesen zu wollen, ob etwa der Ingelheimer Oberhof denjenigen, die auf der Basis von vermeintlich verletzten Formerfordernissen ihr Recht durchsetzen wollten, zumeist negativ beschied oder nicht, greift m. E. zu kurz. Die weiterhin zentrale Bedeutung der Form lässt sich hingegen – neben den zahlreichen normativen Quellen – an der Art abzulesen, wie in den Urteilen argumentiert wird.

Um nur einen Fall herauszugreifen⁷¹³: In einer Erbschaftsauseinandersetzung, die im Juli 1427 von den Schöffen von Kellensbach vor den Ingelheimer Oberhof gebracht wurde, behauptete der Kläger, er sei der nächste Verwandte eines gewissen Passe, er habe aber von dessen Tod erst nach Ablauf von Jahr und Tag erfahren. Er wolle die Erbschaft antreten und mache – und das ist wichtig – zudem einen Schaden von 100 Gl. geltend⁷¹⁴. Der Beklagte antwortete, er habe zusammen mit seiner *elichen husfruwen* das Gut mehr als 15 Jahre besessen und wünsche, den Besitz weiter behalten zu können. Der Kläger – wohl weil seine Forderung bezüglich des Erbes nicht durchdrang – pochte nun auf die Bezahlung des von ihm geltend gemachten Schadens von 100 Gl. und zwar allein deshalb, weil der Beklagte in seiner Antwort dieser Forderung nicht widersprochen habe. Ein rein formales Argument also, das sich auf ein Säumnis des Beklagten während des Prozesses bezog und die Frage, ob dem Kläger tatsächlich ein Nachteil entstanden war, nicht berührte. Die Oberhofschöffen geben drei Urteile: Könne der

712 Oestmann beleuchtet insgesamt neun prominente Urteile des Ingelheimer Hofes und führt sie z. T. einer Neubewertung zu. Schwierig zu bewerten ist bspw. das Urteil von 1430/31 (in Oestmanns Zählung Nr. 8); EBD., S. 49 ff. Aufgrund der Quellenlage ähnlich komplex gestaltet sich der Versuch einer Neubewertung der Magdeburger Schöffensprüche, wie sie MEYER, *Gefahr vor Gericht*, S. 193 f., vornimmt.

713 ERLER, *Urteile Ingelheimer Oberhof* 3, S. 175 f., Nr. 2405, 22. Juli 1472.

714 Der hier in Frage stehende *offgemessen schaden* wird nicht mit dem Gut erstritten, so die Erläuterung von EBD.

Kläger beweisen, dass er *eyn rechter nester geborene erbe* sei und sein Streitgegner den Besitz zu unrecht inne habe, solle man ihn in den Besitz einweisen; kann er dies nicht beweisen, solle man den Beklagten bei dem Besitz belassen. Für das Antreten des Beweises wurden Fristen gesetzt. Dagegen wiesen die Schöffen die Schadensersatzforderung über 100 Gl. ab, aber eben *nicht*, weil sich die Forderung allein aus einem Formfehler ableite⁷¹⁵. Vielmehr folgt das Gericht, wie schon Gunter Gudian herausarbeitete, der Darlegung des Beklagten, der vorgebracht hatte, er könne die Worte wandeln, weil er sich eines Vorsprechers bedient habe⁷¹⁶. Kläger und Beklagter, das anfragende Gericht wie auch der Oberhof bauen ihre Argumente auf formalrechtlichen Kategorien auf, wie sie auch in den normativen Quellen akzentuiert werden, wobei dem Fürsprecher eine zentrale Rolle zugewiesen wurde. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das dritte und letzte Urteil des Oberhofs festlegte, dass derjenige die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, der in der Sache unterlag.

Tatsächlich haben sich Prozessparteien auch in Köln an dieser Vorgabe orientiert. Nach dem Tode von Mathiis Rost streiten sich dessen Witwe Bela Rost und dessen Nichte Elisabeth van Huchelhoeven um 20 Mark Erbzins. Da Elisabeth hochschwanger ist, lässt sie sich im Laufe des Verfahrens von ihrem Mann Lufart van Huchelhoeven vertreten. Bela Rost lässt über ihren Fürsprecher ihre Sicht der Dinge mitteilen, woraufhin Lufart – wiederum über seinen Vorsprecher – zu Urteil stellt, ob Bela den Einlassungen ihres Vorsprechers beistimmen wolle oder nicht. Ihre Antwort ist ein knappes ‚Ja‘⁷¹⁷. Die Rolle des Fürsprechers ist in diesem, auf den 4. März 1374 datierten Verfahren, eindeutig, zumal zwischen Prozessvertretung (*number*), die Lufart für seine Frau übernimmt, und Fürsprecher unterschieden wird. Ebenso eindeutig wird die ‚Einsilbigkeit‘ der Partei herausgestellt – Belas ‚Ja‘ –, ohne dass deshalb eine Erörterung des Sachverhalts unterblieben wäre.

715 Vgl. OESTMANN, Erholung und Wandel, S. 46.

716 Die Argumente im Wortlaut: *Do habe der cleger off sinen widdersachen virboit, daz er vor die hundert gulden offgemessen schaden keyne unschuld geboden habe unde meyne, er sulle sie off yn erkobert han. So meyne der, dem zugesprochen sy, syt der czyt er sich virfursprecht habe als recht sy, so sulle er der worte wandel han, und yn nit vor die vorgeschrieben hundert gulden erkobert han.* Dazu die *sententia* des Oberhofes: *syt der czyt sich der, dem czugesprochen ist, virfursprecht hat als recht ist, als sie selbe bekennen, so hat der cleger die vorgeschrieben hundert gulden off ym nit erkobert*; ERLER, Urteile Ingelheimer Oberhof 3, S. 176, Nr. 2405, 22. Juli 1472. Dazu GUDIAN, Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, S. 308: „Die Weisung läßt [...] keinen Zweifel daran, daß nur der Umstand, daß sich der Beklagte verfürsprecht hatte, ihn vor dem Unterliegen bewahrte“.

717 *Des deide Lufart oevermizt siinen vurspreichen versoeken, off Bela vuirgenant irs vurspreichers worden bestoende. Dar up Bela antwerde ja*; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2374, S. 711, 04.03.1374.

Es war daher nur folgerichtig, dass in der Hochgerichtsordnung den Handlungen und Äußerungen der Fürsprecher große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, während das Agieren der Parteien stark in den Hintergrund trat. Zugleich wird greifbar, dass damit eine Verlagerung der Kommunikation weg von den eigentlich Streitenden hin zu ihren Vertretern stattfand, die weit über das im modernen Verfahren mit anwaltlichem Prozessbeistand zu Beobachtende hinausging und zudem gänzlich anders strukturiert war. Denn Kläger und Beklagter konnten sich kaum noch unmittelbar im Gericht äußern. Vielmehr waren sie darauf angewiesen, ihren Fürsprecher entweder außerhalb der vier Bänke oder aber durch Zuraunen zu instruieren⁷¹⁸. Auch eine spätere, wohl um 1435 geschriebene Verordnung sieht vor, dass die Schöffen kein *wort off gerucht myt den luden haven* [sollten], *de intgagenwordych in dem geryecht stunden*. Dies sei dem Vorsprecher zu überlassen. Was jenseits der Urteilsfragen ‚Not wäre‘ zu sagen, dass solle man dem Greven oder seinem Stellvertreter als dem vorsitzenden Richter, überlassen; eventuell vorliegende Eintragungen in Gerichtsbüchern sind vorzulesen⁷¹⁹.

Diese mittelbare Art der Kommunikation findet sich nicht nur auf Seiten der Parteien, sondern auch beim Richter und den Schöffen. Zwar war der Verhandlungsleiter Adressat der Einlassungen des Fürsprechers; jedoch war es lediglich seine Aufgabe, die zahlreichen vom Fürsprecher während des Verfahrens gestellten Urteilsfragen der Reihe nach an jeden Schöffen zu richten. Die so erfragten Urteile der Schöffen wurden dann nicht unmittelbar von diesen, sondern über den Richter kundgetan. Es ergibt sich somit eine Differenz zwischen jenen, die miteinander redeten – Fürsprecher und Richter – und jenen, die etwas zu sagen hatten – Parteien und Schöffen.

Schon diese mittelbare Form des Interagierens und die damit verbundene Spezifizierung von Sprechrollen präfiguriert die Kommunikation auf spezifische

718 Dass man „stoßweise“, gerade so viel, wie es der Partei nötig schien, über den Hergang erfuhr, liegt Plancks Ansicht nach an der mit „unerbittlicher Strenge aufrecht erhaltenen Gebundenheit an das einmal gesprochene Wort und der daraus erwachsenden Gefahr, das unbedachtsamer Weise zu viel Gesprochene gegen sich benutzt zu sehen“; PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 211, S. 217 und S. 227 (Zitat S. 227).

719 *Item vort so en sall geynre van den scheffen in geryecht stat enynch wort off gerucht myt den luden haven, de intgagenwordych in dem geryecht stunden, reycht dar zo geven ind zo nehmen, vunder dan man den vurspreycher layssen dyngen etc. ind urdell layssen wijsen na anspraichen ind antworten ind vur urdels- ind geryechtzbuychen, ind bekentenys, de in des geryecht boyche stunden, dar enynch parthey up dyngen wurde, dat sall man wall versynnen ind ouch dat boych darup lesen doyn, also dat man darweder umber geyn urdell en wijse, ind so wat vort sych an off up der banck geburt off noyt were zo sagen, buyssen urdell zo wysen, dat sall man dem greven off der in sijne stat sytzet layssen sagen, anders so sall eyn eychlycher van den scheffen van goidem seden ind gelayss [Benehmen], in geryecht stat sytzen ind sych sunderlichen twyngen up den enden ind steden, als sych dat vur recht heyscht ind geburt; STEIN, Akten I, Nr. 346, § 19, S. 761.*

Weise. Dabei präsentiert sich das Verhandlungsgeschehen als ritualisiertes Frage- und Antwort-Spiel: Eine Einlassung des Fürsprechers endete mit der Frage nach einem Urteil, und mit der vom Richter geäußerten Antwort der Schöffen begann ein weiterer Durchgang des Fragens und Urteilens⁷²⁰. Da die Urteile nicht nur über das Gelingen einer Beweisführung, sondern auch wegen Verfahrensfragen jeglicher Art erbeten wurden⁷²¹, kamen für einen Prozess schnell 35 oder 40 solcher Frage- und Antwortsequenzen zusammen⁷²².

Das Geschehen ‚zwischen den vier Bänken‘ wird jedoch nicht nur durch die allgemeinen Strukturvorgaben determiniert. Auch die Wortbeiträge selbst bestanden in erheblichem Maße aus nicht frei entwickelter Rede. Vielmehr gibt die Kölner Hochgerichtsordnung, hierin Gerichtsordnungen anderer Städte ähnlich⁷²³, zahlreiche detaillierte Formulierungen vor. Um unterschiedliche Sachlagen und Personenkonstellationen berücksichtigen zu können, offeriert der Text an einigen Stellen sogar verschiedene Varianten solcher Wendungen. So finden sich drei Modifikationen der Klageeinleitung um Totschlag – je nachdem, ob der Fürsprecher für die Frau des Geschädigten, den Bruder oder eine andere ihm nahestehende Person das Wort spricht⁷²⁴.

Auch wenn diese Verfahrensform auf den ersten Blick und aus heutiger Sicht skurril anmuten mag, dysfunktional kann sie kaum gewesen sein, wurde sie doch über einen sehr langen Zeitraum und in einem weiten Gebiet durchgeführt. Ein Faktor war sicherlich, dass die Vorstellung, das einmal gesprochene Wort erziele, unabhängig vom tatsächlich Gemeinten, eine unmittelbare Wirkung, dem

720 „Auf dem durch Urteil festgestellten Satz wird durch neue Urteilsfragen weitergebaut, so daß das ganze Verfahren von Urteil zu Urteil vorwärts schreitet“; BRUNNER, Grundzüge, S. 253.

721 PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 303.

722 „Die Rechtsliteratur des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert uns bekanntlich Gerichtsformulare für einen einzigen Prozeß mit über 20 Urteilsfragen von Seiten des Klägers, ebenso vielen des Beklagten und schließlich mehr als 25 Urteilen im anschließenden Beweisverfahren“; LANDWEHR, ‚Urteilsfragen‘ und ‚Urteilfinden‘, S. 4.

723 Zahlreiche Gerichtsordnungen, etwa die Nürnberger (um 1300) und die Soester (15. Jahrhundert), geben den Fürsprechern Redeformeln vor, jedoch sind die meisten weniger ausführlich als die Kölner Ordnung; W. EBEL, Gerichtsformeln, Nr. 17, S. 51 ff. (Soest); Nr. 29, S. 91 ff. (Nürnberg).

724 [1] *Ind is eyn man doit bleven ind is syn wijff cleigense, so spricht der vursprecher: „Her greve [= Richter], hie steit Drude, vurmünderse Johans yrs wissligen mans, die da schijnbar doit lach.“* [2] *Is id syn broider, so spricht der vursprecher: „Hie steit Johan, vurmunder N., syns wisligen broiders, die da schijnbar doit lag.“* [3] *Ind is, dat dis cleiger de clage in hant setzt eyne anderen, so spricht der vursprecher alsus: „Hie steit N., vurmunder Druden van Johans clagen, yrs wissligen mans, die da schijnbar doit lach, ind clait uch van luden, da hee waende haven bestonde bynnen deser stat; STEIN, Akten I, Nr. 318, Art. 1, § 2, S. 577.*

Mittelalter alles andere als fremd war⁷²⁵. Parallelen zur kirchlichen Sakramentspende, bei der sich die Wirkung von Sprache und Gesten vornehmlich durch die exakte Einhaltung der „Wort- und Sachformen“⁷²⁶ einstellt, leuchten hier auf.

Die ausgeprägten Strukturvorgaben für die Kommunikationsweisen vor Gericht lassen sich damit jedoch nur zu einem Teil erklären. Denn es bleibt offen, warum solche Vorstellungen gerade im Gerichtswesen in dieser besonders ausgeprägten Weise zum Tragen kommen sollten. Es ist daher geboten, die Bedeutung der Form als solche für das Verfahren in den Blick zu nehmen. „In der archaischen Epoche unseres Rechts“, so Wilhelm Ebel, „gab es ohne Formalismus gar kein Recht; er schied das Rechtsgeschäft vom formlosen bloßen Gespräch, auch wenn dieses auf Rechtswirkung gerichtet war“⁷²⁷. Der Formalismus kann damit als ein Merkmal aufgefasst werden, das verschiedene Kommunikationsbereiche schied. Allerdings hat Ebel diese Richtung seines Gedankens nicht weiter entfaltet. Er betonte hingegen, dass die Form vor allem dazu diene, abstrakte Vorstellungen sinnfällig und wahrnehmbar zu machen⁷²⁸. Erst vor dem Hintergrund diskurstheoretischer Überlegungen erlangt seine Feststellung ein neues Profil, stellt doch dieser Ansatz gerade die Bedeutung von Kommunikationsräumen heraus, deren Grenzen „durch Regulierung dessen [gebildet werden], was sagbar ist, was gesagt werden muss und was nicht gesagt werden kann“⁷²⁹. Selbstredend kann man der Hochgerichtsordnung nur einen Teil dessen, was ‚zwischen den vier Bänken‘ sagbar war und was nicht, entnehmen. Es ist aber symptomatisch, welche große Bedeutung die Ordnung der Komposition der Kommunikation an sich zuzuschiebt. Die beiden Eckpfeiler der gerichtlichen Rede – die indirekte Form des Kommunizierens und das Urteilsfragen und Antworten – markierten den Diskurs schon strukturell als distinkt. Das Einbauen-Müssen von auch längeren vorformulierten Wendungen in die Einlassungen insbesondere des Fürsprechers

725 KAUFMANN, Deutsches Recht, S. 70, der in diesem Zusammenhang von „Wortmagie“ spricht und damit die „zwingende, verändernde, bewegende oder auch hemmende und bannende Macht des Wortes“ meint, die wohl allen frühen Kulturen eigen war. Die Wortmagie bedarf, so Kaufmann, der strengen Form. „Nur die richtige Zauberformel ist wirksam, jedes Versprechen, jede Ungenauigkeit ist schädlich“; EBD.

726 SELLERT, Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual, S. 35.

727 W. EBEL, Recht und Form, S. 16, dort auch (S. 14) das bekannte Diktum „Die Form ist die älteste Norm“.

728 „Symbole schaffen eine sinnbildliche Form, um einen abstrakten Vorgang zum sichtbaren Ausdruck zu bringen.“ „Der wahrgenommene und wahrnehmbare Rechtsritus entschied über die Wirkung der Rechtshandlung“; EBD., S. 9 und S. 16 f.

729 GERHARD et al., Art. ‚Diskurstheorie und Diskurs‘, in: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie, S. 96. Den Schriften Foucaults ist eine Definition des Begriffs nur mittelbar abzugewinnen; KONERSMANN, Die Ordnung des Diskurses, S. 77; LANDWEHR, Geschichte des Sagbaren. Zur Verbindung von Diskurs- und Begriffsgeschichte STEINMETZ, Art. ‚Diskurs‘, in: Lexikon Geschichtswissenschaft: Hundert Grundbegriffe, S. 59 ff.

weist über diese strukturellen Vorgaben hinaus und konkretisiert das Sprechen vor Gericht als eigenen Kommunikationsraum.

In die gleiche Richtung lässt sich das Phänomen interpretieren, dass große Teile der Redebeiträge des Fürsprechers aus der detaillierten Rekapitulation dessen bestanden, was bis dahin im Verfahren geschehen war. Wenn er, wie erwähnt, zu Beginn des Verfahrens die Inaugenscheinnahme des Leichnams schilderte oder beim letzten Termin all die Urteile der vorhergegangenen Sitzungen, jeweils mit Namen der beteiligten Schöffen, zu wiederholen hatte, brachte er erneut zu Gehör, was von ihm schon einmal formuliert worden und allen bekannt war. Für die Aufbereitung des Tathergangs oder den Fortgang des Verfahrens war dies eher hinderlich, vielleicht sogar kontraproduktiv. Die Einflechtung von Redundanzen in die Reden der Beteiligten kann allerdings als wirkungsvolles Instrument verstanden werden, den Rechtsdiskurs von anderen Kommunikationszusammenhängen unterscheidbar zu machen. Dies auf zweifache Weise: Zum einen ist die regelmäßige Wiederholung selbst ein unalltägliches Sprechen. Wichtiger noch ist zweitens, dass sich das Wiederholte per definitionem auf das bezieht, was im Diskurs bereits thematisiert wurde⁷³⁰. Redundanzen stellen eine Steigerung der Selbstreferenz des Gesagten dar, und in dieser Selbstbezüglichkeit vermag sich der Diskurs formal wie inhaltlich mehr und mehr nach außen abzuschließen. Der Literaturwissenschaftler Ludger Lieb, der sich bei seiner Analyse von Minnereden mit dem Phänomen der Wiederholung auseinandersetzt, formuliert wie folgt: „Wiederholung ist Resultat kultureller Arbeit, die [...] darauf verwendet wird, gegen die Kontingenz der Welt einen autonomen Kommunikationsraum zu schaffen, in dem alles (mehr oder weniger) erwartbar, verlässlich und eben: wiederholbar ist“. Daher vermag eine „Poetik der Wiederholung [...] ‚autonome‘ Kommunikationsräume“ zu modellieren⁷³¹. Zwar ist die Wiederholung als Form im Mittelalter ubiquitär, sie kann jedoch ihrem Wesen nach für jeden Diskurs mit je eigenen Inhalten, Formulierungen und spezifischen Formen gefüllt werden.

Die Funktion der sprachlichen und rituellen Durchgestaltung des Prozessgeschehens dürfte in der eindeutigen Markierung des Diskurses als Rechtsdiskurs zu sehen sein. Die detaillierten Regelungen für die mündlichen Einlassungen der Prozessbeteiligten kontrastieren dabei auffällig mit der unscharfen Festlegung etwa der Gerichtszeiten⁷³² und des Gerichtsortes – nach dem Sachsenpiegel ist

730 Vgl. hierzu die Überlegungen von LIEB, Poetik der Wiederholung, S. 506 ff.

731 EBD., S. 520 und S. 518.

732 Herkömmlicherweise begann der Gerichtstag mit Sonnenaufgang und endete um die Mittagszeit; DRÜPPEL, *Iudex civitatis*, S. 277. Konkret fragt der Richter die Schöffen nach einem Urteil darüber, wann das Gericht beginnen beziehungsweise enden soll; BURCHARDT, *Hegung*, S. 56 ff.

der Ort des Gerichts dort, wo man Gericht hält⁷³³ – oder auch des Personals. Denn bei einem Gerichtstag kam meist nur eine geringe Zahl der amtierenden Schöffen; ob die gleichen, die heute im Verfahren als Urteiler fungierten, auch morgen bei Fortsetzung des Prozesses anwesend sein würden, war ungewiss. Die Hochgerichtsordnung forderte keine personelle Kontinuität; ihr genügte es, wenn eine bestimmte Anzahl von (durchaus wechselnden) Urteilern bei den Sitzungen erschien⁷³⁴. Obwohl die Schöffen in den Schreinsbucheinträgen selten namentlich genannt werden, sind Prozesse dokumentiert, mit denen sich die personelle Diskontinuität der Urteiler auch in der Praxis belegen lässt⁷³⁵.

Die verschiedenen Elemente, die, unter anderem, eine Einrichtung zu einer festen Institution werden lassen könnten – Ort, Zeit, Personal und Form der Sprache – waren beim mittelalterlichen Gerichtswesen höchst unterschiedlich gewichtet. Diese und andere Gerichtsordnungen favorisierten eindeutig die Determinierung mündlicher Äußerung unter Hintanstellung oder zielgerichteter Relativierung der übrigen Aspekte. Zwar wurde so ein Kommunikationsraum erzeugt, der eindeutige Grenzen zu anderen Diskursen aufwies. Da das Gerichtswesen jedoch einseitig auf das Feld ‚Sprachformen und Gesten‘ als Terrain der Grenzziehung setzte, war die Form seiner Institutionalisierung weitestgehend von den Spezifika geprägt, die hier gelten. Das im Vergleich zu Ort, Zeit und Personal herausragendste Merkmal von Diskursen ist, dass sie zur Herstellung ihrer Identität der permanenten Reaktualisierung ihrer Regeln bedürfen⁷³⁶. Diskursgrenzen werden immer wieder erst im aktuellen sprachlichen Vollzug gezogen. So wirkmächtig solche auf Sprache und in diesem Fall auf rein mündlichen Äußerungen basierenden Grenzziehungen sind, haftet ihnen doch etwas Flüchtiges, Unfestes an. Zwar kann sich die Rechtsprechung auf diese Weise innerhalb der Gesellschaft einen eigenen Kommunikationsbereich erschließen, dieser hat jedoch ephemeren Charakter. Das Verfahren bildet so keinen kompakten, hermetisch geschlossenen Kommunikationsraum. Vielmehr führt schon der favorisierte Modus der Grenzziehung die leichte Aufhebbarkeit der Distinktion mit und stellt gerade diese besonders heraus.

733 BURCHARDT, *Hegung*, S. 77 ff.; zu den Orten des Hochgerichts siehe Kapitel 4.1.2 ‚Die Verhandlungsorte des Hochgerichts‘.

734 STEIN, *Akten* 1, Nr. 318, Art. 3, § 6, S. 620.

735 Im Streit zwischen Richmoid van Schiederich und Wilhelm Giir fungierte am 25.02. 1371 Heinrich van Kosiine als Ersturteiler, dem sich die übrigen Schöffen anschlossen. Am 12. 10. 1371, dem zweiten Termin des Verfahrens, hieß der maßgebliche Schöffe Werner Overstolz; PLANITZ/BUYKEN, *Köln Schreinsbücher*, Nr. 2372, S. 708 f.

736 Vgl. FOUCAULT, *L'ordre du discours*, S. 38. Die Produktion des Diskurses setzt „des limites par le jeu d'une identité qui à la forme d'une réactualisation permanente des règles.“ Erneut lassen sich Parallelen zur mittelalterlichen Literatur ziehen; vgl. STROHSCHNEIDER, *Tanzen und Singen*, S. 197.

Im scharfen Kontrast zu der strengen Regelung der Kommunikationsformen verhält sich die relative Unbestimmtheit des am Prozess beteiligten Gerichtspersonals und die Offenheit des Verfahrens gegenüber der aktiven Teilnahme von Verwandten und Freunden der Parteien. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass von Gerichtstag zu Gerichtstag verschiedene Urteiler dem Gericht beisitzen konnten, denn es war nicht erforderlich, dass alle Schöffen bei jeder Sitzung anwesend waren. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts neue Regelungen getroffen wurden, genügte es, wenn zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein Schöffenbruder anwesend waren⁷³⁷. Da auch die Schöffenbrüder, also die Anwärter auf ein Schöffenamt, an die Stelle eines Schöffen treten konnten, sofern wenigstens ein Schöffe zugegen war, erweitert sich zudem der Kreis derjenigen, die als Urteiler fungieren konnten. Als Hermann Scherffgin 1341 mit dreifachem Waiffengeschrei einen Gewalttäter vor das Hochgericht führte, waren sieben Schöffen und sieben Schöffenbrüder zugegen⁷³⁸. Herauszustellen gilt, dass über die Mindestanforderungen hinaus mit einer schwankenden Zahl von Urteilern bei den jeweiligen Verfahren zu rechnen war, womit der personellen Zusammensetzung des Gerichts etwas Unbestimmtes anhaftete.

Die Rechtspositionen, die die Parteien durch ihre Fürsprecher vor Gericht vortragen ließen, wurden aber nicht lediglich im Gespräch zwischen diesen beiden Personen entwickelt. Einzelheiten erfährt man aus den Antworten, die die Schöffen 1390 schriftlich auf Anfragen des Rates zum Hochgerichtsverfahren zu geben hatten⁷³⁹. Außerhalb der vier Bänke, dort, wohin man nach durch Urteilsfrage erlangter Erlaubnis abtritt, um sich mit dem Fürsprecher zu besprechen⁷⁴⁰, trafen die Parteien ihre ‚Freunde‘, berieten sich und stimmten das Vorzutragende mit ihnen ab⁷⁴¹. Dies war schon deshalb angezeigt, weil aus dieser Gruppe auch die Eidhelfer rekrutiert wurden, wenn sie nicht gar gänzlich mit ihr identisch waren⁷⁴². Diese Form der Beratung ist von anderer Qualität als heute, denn die ‚Freunde‘ erteilten nicht nur Rat, sondern wirkten unmittelbar an der Erarbeitung der Rechtsbehauptung mit.

737 *Is dan zwene scheffene off me off eyn scheffen ind eyn scheffenbroider, daemit is id genoich;* STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 1, § 3, S. 580.

738 EBD., Nr. 318, Art. 1, § 6, S. 582.

739 EBD., Nr. 321, Prolog, ca. 1390, Antwort der Schöffen auf Fragen des Rates, S. 613.

740 PLANCK, Gerichtsverfahren 1, S. 202 f.

741 *... ind hey mach sich dan zovoerentz mit sijnen vrunden ind vursprechere waell versynnen, ee man yn inleyde, wat werwort he have, damit he volstain moege na der clagen, die oever yn geclait is;* STEIN, Akten 1, Nr. 321, § 1, S. 614, um 1390, Antwort der Schöffen auf Anfragen des Rates; vgl. EBD., § 7, S. 615.

742 EBD., Nr. 321, § 1, S. 614, um 1390. Der Rat fragt, wie man den, der sich einer Klage mit Eidhelfern erwehren will, in das Gericht führen soll. Die Schöffen antworten, dies geschehe durch einen Schöffen oder Schöffenbruder, und sie ergänzen, dass sich der Beklagte zuvor mit seinen ‚Freunden‘ und seinem Fürsprecher gut absprechen solle, damit seine Einlassung später Bestand habe (siehe das Zitat in Anm. 741). Die Verbindung von beratenden ‚Freunden‘ und Eidhelfern liegt hier auf der Hand. Vgl. EBD., Nr. 318, Art. 1, § 5, S. 582.

Bereits hieran wird deutlich, dass das Prozessgeschehen kaum zu verstehen ist, wenn man es lediglich als Streit zweier Individuen um einen Rechtsstandpunkt betrachtet. Denn der Verhandlungsablauf basierte wesentlich darauf, dass es von den Parteien im Wechselspiel mit dem sozialen Umfeld vorangetrieben wurde. Schon bei Verfahrensfragen wurde hierauf abgestellt. Um Prozessverschleppungen zu vermeiden, versuchte man, das Vortreten des Beklagten erst kurz vor Ende des Gerichtstages möglichst zu unterbinden⁷⁴³. Andererseits waren Regelungen erforderlich, die halfen, versehentliche Unterlassungen, die den Rechtsstreit verlängert hätten, auch in einem streng formalisierten Verfahren rückgängig machen zu können. So konnte jemand, der es versäumt hatte, vor dem Ende des Gerichtstages (*vur dagezjzt*) vom Gericht einen Fürsprecher zu erbitten, wie es vorgeschrieben war, selbsiebend, also mit sechs Eidhelfern, oder sogar nur mit ehrbaren Personen aus dem Umstand, nachträglich um einen Fürsprecher ersuchen, so als ob er rechtzeitig darum gebeten hätte⁷⁴⁴.

An der Figur des Eidhelfers lässt sich das Zusammenwirken von klagender Person und ihren ‚Freunden‘ besonders gut aufzeigen. Eidhelfer waren bekanntlich keine Wissenszeugen, die eigene Kenntnisse über eine Sache durch Schwur bekräftigen. Ihre vornehmliche Aufgabe bestand darin, den Reinigungseid des Beklagten zu unterstützen. „Wie der Beklagte selbst mit seinem Eid [...] ein Infragestellen der Rechtmäßigkeit seines Handelns unter Einsatz seines Persönlichkeitswertes zurückstößt, so bestätigten die Eidshelfer, dass dieses Zurückwerfen der Bezeichnung richtig sei, dass der Beklagte im Recht geblieben sei“⁷⁴⁵. In dieser persönlichen Unterstützung für die Partei flossen sicherlich auch Erwägungen auf Seiten der Eidhelfer ein, ob und inwieweit der Vorwurf gegenüber der Person sachlich berechtigt war oder nicht. Entscheidend ist aber, dass das Verfahren solche Abwägungen weitestgehend den ‚Freunden‘ der Streitenden selbst überlässt. Dabei wird die Anzahl der aufzubietenden Eidhelfer der Schwere des Vorwurfs und der sozialen Stellung der Partei angeglichen⁷⁴⁶.

743 EBD., Nr. 317, § 8, S. 573 (ca. 1395); Nr. 331, Art. 29, S. 654, Statuten von 1437; vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 79.

744 *So wie eyns vurspreichers gesjnt off sich vermist, dat hie eyns gesunnen have vur dagezjzt, die wirt id zobrengen mit deme richter ind den scheffenen off mit sich selfft sevende off mit umbstenderen, die yn yrme reichte ind yn yren eyren sijn, dat die persone were yn gerichte vur dagezjzt ind yrs vurspreichers gesunne*; STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 3, § 26, S. 607; vgl. Nr. 318, Art. 1, § 29, S. 595.

745 SCHEYHING, Art. ‚Eidshelfer‘, in: HRG¹, Bd. 1, Sp. 871. Die Aufgabe der Eidhelfer liegt in der „Bekräftigung des Haupteides als Ausdruck der Überzeugung von dessen Richtigkeit. Die hierin liegende Zusicherung meint zunächst *einmal die persönliche Integrität* dessen, dem der E[helfer]. beitrifft“; WEITZEL, Art. ‚Eidshelfer‘, in: HRG², Bd. 1, Sp. 1261 f. (Hervorhebung F. J. A.); vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren 2, S. 45 ff.

746 SCHEYHING, Art. ‚Eidshelfer‘, in: HRG¹, Bd. 1, Sp. 871; WEITZEL, Art. ‚Eidshelfer‘, in: HRG², Bd. 1, Sp. 1261 ff.; vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren 2, S. 45 ff.

Zurück zur Kölner Gerichtsordnung. Klagte jemand wegen *laster*, d. h. wegen schwerwiegender Beleidigung⁷⁴⁷, so sollte er mit drei seiner ‚Zeugen‘ (*synen gezu-ychen*) zum Gericht kommen, wo diese vom Richter in einer Art Vorverfahren befragt wurden. Daraufhin hatte der Kläger durch seinen Fürsprecher Richter und Schöffen um ein Urteil zu bitten, ob das *laster* wirklich bezeugt wurde⁷⁴⁸. Es handelte sich dabei, ähnlich wie beim Totschlag gesehen, lediglich um eine Tatfeststellung; es ging nicht um Fragen des Tathergangs⁷⁴⁹. Wichtig war auch hier die Bereitschaft der Personen, für die Behauptung des Klägers einzutreten, sowie die in der Ordnung festgelegte Zahl. Denn um sich der Anschuldigungen zu erwehren, konnte der Verklagte gegen die drei ‚Zeugen‘ des Klägers sechs Eidhelfer aufbieten und mit diesen zusammen selbsie bend schwören. Für die Qualität der sechs aufgebotenen Personen war nicht entscheidend, ob sie Sachdienliches zur Tat aussagen konnten, sondern dass es sich um *guder lude* handelte, *die yn yren eyrren ind reichte sijn*⁷⁵⁰.

In einer weiteren, etwa 30 Jahre später geschriebenen Hochgerichtsordnung lässt sich eine Akzentverschiebung ausmachen⁷⁵¹. Auch diese Ordnung forderte vom Verklagten, dass er sich mit sechs Eidhelfern und seinem Fürsprecher verteidigte, und Letzterer hatte, der Formstrenge folgend, in seiner Rede alles erneut aufzugreifen und zu wiederholen (*allet wederdingen*), was zuvor vom Kläger durch die Schöffengerichte erdingt worden war. Allerdings hatte der Beschuldigte die Klage dadurch allein noch nicht zurückgewiesen. Denn jetzt trat das Gericht in die Sacherhebung ein: Nun hatte der Verklagte darzulegen, dass er an dem Tag und um die Uhrzeit, die der Kläger als Tatzeit benannt hatte, nicht am Tatort

747 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 776, Anm. 201.

748 *In den eirsten so wie eynen laster clagen wilt, de sall den zounen deme richtere, da hie den vynt, off syne gesynde yn syne huys ind sall der clagen naevolgen mit synen gezu-ychen, den hie sall dryn gebeden zo deme neisten dincklichen dage der harscharen an den hoff. Ind so wanne dan syn gezuch verboirt sijnt ind der richter mit den scheffenen an den steyn des gerichtz koment, so sall der cleger an deme richter gesynnen eyns vursprechers. Ind der vursprecher, as hie verurloft is, sall gesynnen, dat der richter des urdels mane, off der cleger also gezucht have, dat id eme stade do. So wanne der richter den scheffen des urdels ermaynt, wjst dan der scheffen deme cleger eynen laster zo;* STEIN, Akten I, Nr. 318, Art. 3, § 1, S. 599.

749 RUTH, Zeugen und Eidshelfer, S. 277 ff.

750 *Ind weirt, dat der oeverzuchde sich des lasters erweren woude, ee hie in dat urdell queme, so mach hie koemen up synen plichtigen dach der harscharen ind treden in gericht sich selfft sevenden guder lude, die yn yren eyrren ind reichte sijn, ind erdingen oevermytz synen vursprecher, so wie hie vernomen have, dat der cleger oever yn geclait have, ind erzellen die clage van anbegynne bis up den dach, dat hie yntreit, ind spreken dair vur syn unschoult;* STEIN, Akten I, Nr. 318, Art. 3, § 1, S. 599 f.

751 Nach EBD., Nr. 319, S. 610, Anm. 1, ist diese Ordnung in den 1370er-Jahren entstanden, während die zuvor zitierte Nr. 318 zwischen 1320 und 1360 zu datieren ist. Beide sind als Abschriften aus den 1390er-Jahren überliefert.

anwesend war und wo er sich stattdessen aufgehalten hatte. Erst wenn die Schöffen über diese Einlassungen positiv urteilten, galt der Verklagte als unschuldig⁷⁵². Das Aufbieten der Eidhelfer allein genügte also nicht mehr, es bildete jedoch die Voraussetzung für die Möglichkeit, die Unschuld durch ein Alibi aufzuzeigen. Der Täter konnte sich auf den Schutz durch sein soziales Umfeld allein nicht mehr uneingeschränkt verlassen. Denn im Anschluss an die Eidleistung erfolgte eine Sacherwägung durch die Schöffen, bei der jedoch, das darf man annehmen, wiederum berücksichtigt wurde, wer zuvor als Eidhelfer für den Verklagten eingetreten war.

Die in den Statuten fassbare Mischung von sozialen und sachlichen Gesichtspunkten bei eindeutiger Präferenz des Sozialen findet in vielen Urteilen als gängiges Prinzip ihre Bestätigung. Als der Wappensticker Nicolaus der Witwe Christina Plock gerichtlich gebieten wollte, einen Durchgang zum Haus ‚Zo me Salmenackin‘ zu räumen, wehrte sich Christina mit der Behauptung, sie besitze diesen Weg seit mehr als 30 Jahren. Die Schöffen urteilten, wenn sie dies zusammen mit sechs weiteren Eidhelfern beschwöre, wie es Gewohnheit sei, gehöre der Weg ihr. Nach geleistetem Eid sprach das Hochgericht der Witwe den Durchgang zu⁷⁵³. Selbst Angelegenheiten, die sich einfach und klar durch Augenschein hätten feststellen lassen, wurden durch Rückgriff auf Eidhelfer entschieden. 1295 wurde ein gewisser Johannes sogar von einem Schiedsgericht aufgefordert, zusammen mit sechs geeigneten Männern (*viris fidedignis*) zu beschwören, dass Reynardus durch eine Baumaßnahme den Fenstern seines Hauses das Tageslicht nahm⁷⁵⁴. Vor dem Gericht der Vorstadtgemeinde Airsbach bot Mathias de Irco ebenfalls sechs Eidhelfer auf, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass er seit über 30 Jahren Zugang zu einer von zwei Häusern benutzten *camera secreta* hatte und die Kosten für die Reinigung des Aborts immer anteilig aufgeschlüsselt worden waren⁷⁵⁵.

752 [§ 1] *Id sy zo wissen: van weme man an deme hove claicht van eyne blychender dait off van quetschungen off van lastere ind hie sich des verantwerden wilt, die mach sich selffs sevenden guder lude, die yn yren eyren ind in yrme reichten sijn, komen an den hoff [...] ind yn alsulcher wijs, as der cleger hait geclaicht [...] also verre mois man id allet wederdingen, ind haïnt dan vort yrre wederrede.* [§ 2] *Ind as die wederrede in gerychte erdingt wirt ind darup syn gezuch verhoirt werdent, so sall hie zugen, dat up den dach, up die ure ind up der stat, da der cleger claicht, dat die geschicht gescheit sijn, hie da over ind an neit geweist en sij ind hie der dede unshouldich sij, ind sall mit nomen die stat, da hie up die zijt were; ind dat urdell deme scheffen wirt gegeven;* EBD., Nr. 319, §§ 1 und 2, S. 610.

753 *Unde domini scabini sententiaverunt, quod suo juramento et mediantibus sex personis secum eorum juramenta facientibus, prout consuetudinis est, ipsum transitum appropriare deberet. Quod et fecit. Quo facto domini scabini sententiaverunt dicte Cristine dictum transitum fore suum, ita quod ad eam ascribi deberet;* PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2367, S. 706, 01. 02. 1371.

754 EBD., Nr. 1587, S. 424, 20. 01. 1295.

755 EBD., Nr. 2274, S. 672, um 1341.

Die von der zwischen 1320 und 1360 entstandenen Gerichtsordnung geforderte Erörterung des Alibis zeigte, wie oben dargelegt, dass auch im ‚traditionellen‘ Verfahren Sacherhebungen eine Rolle spielten. Jedoch war dieser Aspekt nicht davon getrennt, ob und in welchem Maße das soziale Umfeld der Partei bereit war, sich für diese zu engagieren⁷⁵⁶. Die Prozessordnung verlangte vielmehr, dass ‚Freunde‘ und Verwandte gemeinsam mit dem Kläger oder Verklagten aktiv am Prozessgeschehen partizipierten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil für den Fall, dass der Kläger mit seiner Klage nicht erfolgreich war, er die gleiche Strafe zu erleiden hatte, die bei Prozessniederlage der Verklagte hätte erdulden müssen⁷⁵⁷. Für die in der Ordnung behandelten schweren Straftaten (*laster*) war das die Verfestung und das Austreiben aus der Stadt⁷⁵⁸. Solchen Konstruktionen liegt offensichtlich ein anders geartetes Verständnis von rechtlichen Auseinandersetzungen zugrunde als in der Moderne, das nicht allein bei Kapitalverbrechen hervortritt. Ein Schuldner, der dem Geldgeber die Rückzahlungen verweigerte, verursachte nicht allein materiellen Verlust, sondern „fügt dem Gläubiger eine Kränkung zu“⁷⁵⁹. Der Rechtsstandpunkt, die Stellung der Person, ihre Ehre und die ihres Umfeldes bildeten, so lässt sich an solchen Bestimmungen ablesen, eine unauflösbare Einheit. Diese Einheit, das ist im einleitenden Kapitel herausgearbeitet worden⁷⁶⁰, basiert nicht in erster Linie auf anderen Mentalitäten oder Anschauungen, sondern primär auf einer grundlegend anderen Form der Vergesellschaftung des Einzelnen.

Weil sich in der vormodernen Stadtgesellschaft der Streit um eine Rechtsbehauptung nicht auf die Frage nach Recht und Unrecht des sachlich Strittigen limitieren ließ, war das Verfahren strukturell darauf angelegt, dem Engagement der gesamten Person wie ihres Umfeldes den größten Raum zu geben. Dabei kontrastiert die Offenheit der Prozessordnung hinsichtlich der beteiligten Personen, die den Kreis der tatsächlich Urteilenden nur vage abgrenzte und selbst zufällig Anwesenden aus dem Umstand Mitwirkungsrechte einräumte, auffällig mit den apodiktischen Regeln der Kommunikationsweise, die formelhaftes Sprechen unter Einsatz eines ‚Mittelsmannes‘ gebot. Diese beiden Charakteristika des Verfahrens stehen jedoch in keinem oppositionellen, sondern einem komplementären Verhältnis zueinander. Gerade weil der Rechtsgang das Engagement von Mitgliedern des Verbandes in unterschiedlicher Weise und an verschiedenen Stellen einfordern und bei der Entscheidung über den Konflikt berücksichtigen musste,

756 Vgl. SCHLOSSER/SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht, S. 160 ff.

757 *Is dan sache, dat hie [der Verklagte] der clagen oevermytz syne gezuch [= den sechs Eidhelfern] mit scheffenurdell los gewyst wirt, so sall der cleger lyden dieselve pyne ind boyssse, die dergien liden souldde, van deme hie geclait Hait; STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 3, § 1, S. 600.*

758 EBD., Nr. 318, Art. 3, § 1, S. 599.

759 ERLER, Beweis im fränkischen Recht, S. 510.

760 Siehe Kapitel 2.1 ‚Theoretischer Ansatz‘.

mussten dieser geringen Grenzziehung auf dem Feld des Sozialen eindeutige Markierungen auf dem Gebiet der Verfahrensform und der Sprache zur Seite gestellt werden. Gerade weil die personale Seite des Verfahrens offenbleiben musste, fand sich im Formalismus ein Abgrenzungsmodus, der, anders als etwa Architektur, in der Grenzziehung diese Offenheit nicht aufhob, sondern beständig mitführte.

5.1.2 Schrift und Ritual

Die im vorausgegangenen Kapitel erläuterten Statuten des Hochgerichts sind sowohl in Straf- wie in Zivilsachen vornehmlich darauf gerichtet, das Verfahren als einen besonderen, formalisierten Dialog zu konzipieren, in dem für die Parteien und ihre Vorsprecher sowie für die Urteiler und für den Richter bestimmte Sprechrollen stark vorformatiert waren. Damit stellten die Hochgerichtsordnungen fast vollständig auf Mündlichkeit und Face-to-Face-Kontakt ab, und die bisher diskutierten Gerichtsurteile bestätigen diesen Eindruck. Das erstaunt, weil Köln bereits seit dem 12. Jahrhundert über eine differenzierte Schriftnutzung verfügte, die nördlich der Alpen ihresgleichen suchte. Mit den als ‚Grundbücher‘ fungierenden Schreinsbüchern standen zudem Aufzeichnungen zur Verfügung, die viele Gebiete der Rechtsprechung des Hochgerichts, insbesondere um Eigen und Erbe, zentral berührten. Seit dem 14. Jahrhundert legte das Gericht zudem spezielle Bücher an, in denen vornehmlich Entscheidungen der Schöffen in streitigen Sachen niedergeschrieben wurden⁷⁶¹. In welcher Beziehung standen solche und andere Aufzeichnungen zum Prozessgeschehen und wie beeinflussten sie die Kommunikation vor Gericht? Um eine Antwort geben zu können, ist zunächst einmal die sich im Laufe der Jahrhunderte wandelnde rechtliche Bedeutung der Schreinsbucheintragen nachzuzeichnen.

Als sich Liudolf und seine Frau 1140 an die Kinder ihres verstorbenen und wohl säumigen Schuldners wandten, überließen diese dem Gläubigerehepaar angeblich freiwillig ihr Haus. Die Besitzübertragung fand hier nicht vor dem Schrein, sondern vor dem zu übertragenden Haus statt. Anschließend begab sich Liudolf mit Reginardus, dem Vormund der Kinder, zum Geburhaus, um die Übertragung durch die ‚cives‘ und ‚iudices‘ bestätigen zu lassen. Wie bei solchen Akten üblich, bot der Gläubiger den ‚Bürgern‘ Wein, denn sie hatten, *si necesse fuerit*, als Zeugen zu fungieren⁷⁶². Der eigentliche Rechtsakt, die Übereignung der Liegenschaft,

761 Der erste ‚Liber Sententiarum‘ des Hochgerichts wurde 1321 angelegt, das erste ‚Bescheidbuch‘ 1327; KEUSSEN, Verzeichnis, S. 11, sowie S. 142, Nr. 479 und S. 144, Nr. 492. Auszüge aus beiden Büchern geben PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2325 ff., S. 690 ff.

762 *Notum sit [...], qualiter ego Liudolfus cum uxore mea Gūderada nec non et nostris filiis venimus ad filios Cristiani pro domo illa, quam in vadio de patre et matre eorum habuimus; illam*

wurde oft vom Ritual der Effestukation, der Übergabe eines Halmes, begleitet, durch die der alte Besitzer den Verzicht aller Rechte an der Immobilie bekundet⁷⁶³. Dem zugehörigen Eintrag in die Schreinskarte, der die Übertragung schildert, kam zu dieser Zeit lediglich gedächtnisstützende Funktion zu, wie schon Hermann Conrad herausstellte⁷⁶⁴.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts gewannen die schriftlichen Aufzeichnungen in den Schreinsbüchern langsam an rechtssichernder Bedeutung. Aber erst für das 14. Jahrhundert kann man deutlich erkennen, dass der Schreinsbucheintrag vollgültige Beweiskraft erlangt hatte. Als sich die Witwe Heilka Panthaleonis vor dem Hochgericht als Besitzerin in einen von drei Räumen einweisen lassen wollte, die zwischen den Riemenschneidern am Rhein lagen, widersprach dem Tilmannus. Er legte dafür einige aus dem Schöffenschrein genommene – gemeint ist exzerpierte – Schriften vor, die vor den Schöffen verlesen wurden. Nachdem die Schöffen dem Verlesenen zugehört hatten, urteilten sie, dass Tilmannus und seine Frau Cristina rechtmäßige Besitzer des Zimmers waren und damit verfahren könnten, wie ihnen beliebte⁷⁶⁵. Grundlage für die Entscheidung der Schöffen bildete der Schreinsseintrag bzw. die verlesene Abschrift des Eintrags, dessen Beweiskraft allein ausreichte, um dem Widerspruch Tilmannus' stattzugeben.

mibi in proprietatem tradiderunt, et dominum suum Reginardum (de Reinte) miserunt, qui in curia agendarum rerum mihi et uxori mee et filiis nostris hoc confirmaret coram civibus et iudicibus. Ea de causa amam vini civibus nostris presentavi, ut sint nobis testes, si necesse fuerit; HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden I, Mart. 1 V 3 (1135–1142), S. 20; zur Interpretation siehe PLANITZ, Konstitutivakt, S. 185 f.

763 Anlässlich einer Schlichtung übergibt 1352 Christina de Mündeltheym *manu et calamo*, ‚durch Hand und Halm‘, alle Rechte an einem Haus an Lysa de Cirlo; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, S. 547, Anm. a). Diese Wendung zur Bezeichnung des Rituals taucht in den Schreinsbüchern selten auf. Häufiger wird schlicht das Verb *exfestucare/effestucare* benutzt; EBD., Nr. 72, S. 13, vor 1250; Nr. 1699, S. 461, ca. 1281 und öfter. Siehe PLANITZ, Konstitutivakt, S. 192 f., und CONRAD, Liegenschaftsübereignung, S. 101 ff.

764 „Die Schreinskarten lassen in zahllosen Eintragungen ersehen, dass die Grundlagen des Schreinswesens in der Frühzeit *allein* das mündliche Zeugnis der Amtleute der Parochianen bildete. Neben diesem Zeugnis kam der Schreinsseintragung, jedenfalls im 12. Jahrhundert, keine selbständige Bedeutung als Beweismittel zu“; CONRAD, Liegenschaftsübereignung, S. 151 (Hervorhebung im Original).

765 *Notum sit, quod, cum Heilka Panthaleonis, relicta quondam Gerardi de Halle, fecerit se mitti in possessionem unius tertii cubiculi siti inter correccidas de ordone versus Renum coram iudicio Tilmannus quoque dictus de Lobio id perceperit et resistentiam fecerit super predicta possessionis immissione, et productis quibusdam scripturis ex schreineo dominorum scabinorum sumptis et perlectis eisdem coram dominis scabinis, quibus auditis dedit sententia dominorum scabinorum, quod ipse Tilmannus cum Cristina, eius uxore, predictum cubiculum, tertium videlicet de ordone versus Renum, jure obtinebit et divertet, quo voluerit;* PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2359, S. 701, 16. 10. 1360.

Die Diskussion um die sich wandelnde rechtliche Funktion der Schreinsbücher hat zwar klar herausgearbeitet, dass dem Eintrag seit dem 14. Jahrhundert Beweiskraft zukommt, sie ist sich jedoch uneins darüber, ob und ab wann ein Vermerk in den Büchern auch als konstitutiv für das Rechtsgeschäft betrachtet werden kann. Die Position, die in den Schreinsbucheinträgen seit dem 14. Jahrhundert einen Konstitutivakt sehen will, argumentiert, dass bei erfolgreichem Einspruch gegen einen Schreinseintrag dessen Löschung auch das Rechtsgeschäft ungültig macht⁷⁶⁶. Daraus lässt sich jedoch nicht umgekehrt schließen, dass mit dem Eintrag zugleich die Liegenschaft übertragen wurde. Darauf weist schon hin, dass der Vermerk erst nach Ablauf von Jahr und Tag Gültigkeit beanspruchen konnte, wenn in dieser Zeit kein Widerspruch erfolgte. Wenn auch nicht eindeutig statutarisch festgelegt, bildete erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Eintrag im Schreinsbuch neben der Übergabe- und Verzichtserklärung „wenn auch rechtlich nicht einwandfrei, so doch de facto“ einen zentralen Bestandteil des Konstitutivaktes der Liegenschaftsübertragung⁷⁶⁷.

Die rechtliche Funktion der ‚Grundbucheintragen‘ liefert wichtige Hinweise auf Möglichkeiten ihrer Nutzung vor Gericht. Jedoch sind Rechtsfunktion und Stellung des Schriftstücks im kommunikativen Gefüge des Prozessgeschehens nicht identisch. Das Verhältnis von Schrift und Kommunikation im Verfahren hat für die in dieser Arbeit aufgeworfene Problemstellung eine besondere Relevanz, weil das Medium heute vielfältige Möglichkeiten eröffnet, den Rechtsstreit vor Gericht aus dem sozialen Umfeld zu lösen und selbst die Anwesenheit der Parteien verzichtbar erscheinen zu lassen. Noch wichtiger ist, dass, verbunden mit der Drucktechnik, in der Moderne Schriftstücke als eigenständige Referenzpunkte fungieren und als ‚soziale Institution‘⁷⁶⁸ im Kommunikationsprozess eingeführt werden können⁷⁶⁹. Voraussetzung dafür, dass ein Schriftstück als solch

766 „Der Einspruch einer Partei gegen eine im Schreinsbuch eingetragene Rechtsänderung richtet sich im 14. Jahrhundert nicht mehr, wie früher, gegen die Rechtsveränderung selbst, sondern gegen die Eintragung, und die Löschung vernichtet deren Rechtsfolgen“; DIES., Kölner Schreinsbücher, S. 8*.

767 Da sich in den Sondergemeinden „die Rechtsauffassung durchsetzte, dass einer Liegenschaftsübertragung ohne Schreinseintragung ein gravierender Mangel anhaftete, führte die Entwicklung doch dahin, dass die Kölner schließlich die Eintragung als das notwendige Mittel zum Rechtserwerb ansahen. Der Eintrag galt, wenn auch rechtlich nicht einwandfrei, so doch de facto als Konstitutivakt, als rechtsbegründender Akt“; MILITZER, Schreinseintragungen und Notarsinstrumente, mit Bezug auf CONRAD, Liegenschaftsübereignung, S. 160 f.; vgl. MILITZER, Grundstücksübertragungen, S. 86 f.

768 Die Formulierung verdanke ich Rudolf Schlögl, Konstanz, dem ich für die Beantwortung meiner Anfrage recht herzlich danke. Er vermutet, dass diese Institutionalisierung der Schrift erst nach Einführung der Drucktechnik möglich wurde.

769 „Die Schriftform entbindet das Versprechen aus der unmittelbaren Sprechsituation. Sie objektiviert es und erleichtert so die Garantierung durch die Einrichtung einer externalisierten

ein autonomer Referenzpunkt benutzt werden kann, ist, dass ihm eine gewisse Autonomie und Eigenständigkeit zugesprochen wird. Nur etwas, das als selbstständig und distinkt wahrgenommen wird, eignet sich als Referenz.

Da die Moderne der Schrift generell einen solchen Status zubilligt, ist ein Sich-Beziehen auf Texte und Bücher unproblematisch und wird zumeist als ‚natürlich‘ und der Schrift immer schon innewohnendes Moment betrachtet. Jedoch hat bereits die Liegenschaftsübertragung an den Gläubiger Liudolf gezeigt, dass man nicht davon ausgehen kann, dass eine auf Kommunikation unter Anwesenden basierende Gesellschaft ad hoc und voraussetzungslos Schrift in diesem modernen Sinn in die Kommunikation implementieren konnte⁷⁷⁰. Bekanntlich war lange Zeit der Bote, selbst wenn er einen Brief überbrachte, der eigentliche Träger der Botschaft. Der vorgelesene Brief ‚repräsentierte‘ eher die Stimme des Absenders denn einen verschrifteten Text. Das laute Vorlesen des Briefes durch jemand anderen als den Empfänger kann auch als „Inszenierung eines fiktiven Dialogs“ verstanden werden: „Durch den Vorleser ‚spricht‘ der Brief, und der Adressat hört über räumliche Distanz hinweg die ‚Stimme‘ des Absenders“⁷⁷¹. Die jüngere Forschung trägt dieser notwendigen Historisierung des Mediengebrauchs immer mehr Rechnung und macht nachdrücklich darauf aufmerksam, dass sich der spezifische Sinn eines Textes und die Funktion eines Schriftstücks erst erkennen lassen, wenn man um seine Einbettung in die oft symbolischen oder rituellen Handlungskontexte bei Hofe oder in der Stadt weiß⁷⁷².

Auch aus einer Zunahme der Verwendung von Schrift lässt sich nicht ohne Weiteres eine grundlegend andere, moderne Kommunikationsform ableiten. Selbst das Hochgericht und die Schreinsbehörden der Sondergemeinden pflegten nach Jahrhunderten des Umgangs mit den Aufzeichnungen über Liegenschaften die

Appellinstanz“; EHLICH, Funktion schriftlicher Kommunikation, S. 25.

770 „Die Schrift wie die Textualität des Schrifttextes werden im Mittelalter weithin mitbestimmt von den alle soziale und auch ästhetische Praxis dominierenden Modalitäten mündlicher Kommunikation und multisensorischer Wahrnehmung in Situationen der Kopräsenz leibhaftig anwesender Sprecher und Hörer“; STROHSCHNEIDER, Situation des Textes, S. 71, mit Bezug auf Horst Wenzel, Hören und Sehen. „Die Identitätsbildung größerer Gruppen, wie Stadtgemeinschaften sie darstellen, bedarf einer wenigstens durch die Drucktechnik gestützten Kommunikation oder ist ansonsten auf Formen der symbolisch-repräsentativen Anwesenheitsinszenierung angewiesen“; SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 25.

771 WENZEL, Boten und Briefe, S. 88 f., und weiter: „Lange Zeit wird trotz der Vorzüge der Schrift die mündliche Botschaft für die Fernkommunikation hochgestellter Funktionsträger vorgezogen, wird in der medialen Repräsentation des Herrn durch einen Boten die Vergewärtigung des Wortes noch nicht ausschließlich auf den Schriftkanal verkürzt [...]“.

772 Der „Funktionsweise der Ostentation“ von Schriftstücken behandelt differenziert TEUSCHER, Erzähltes Recht, S. 260 ff. Grundlegend auch KELLER, Schriftgebrauch und Symbolhandeln, S. 1 ff.; DARTMANN, Schrift im Ritual, S. 169 ff.

Schrift nicht umstandslos, rein instrumentell zu verwenden. Als sich 1395 der Schneider Heinrich de Lynteren in den Besitz der Hälfte des Hauses ‚Ad Molendinum‘ hatte einwändigen lassen und diese anschließend an Henricus, Sohn der Druda, übertrug, begaben sich die Schöffen Constantin von Liisenkirghin ad Mirwilre und Everardus Giir de Covelshoven selbst zu den Amtleuten der Sondergemeinde St. Columban, um ihnen dies kundzutun und eine Eintragung in das Schreinsbuch zu veranlassen⁷⁷³. Auch als Johannes de Aquis 1361 nach Beschluss des Hochgerichts ein Teil des an der Clockeneregasse gelegenen Hauses anzuschreiben war, suchten die Schöffen Gerhard Benesis und Gobel Hardevust die Sondergemeinde persönlich auf, um ihnen dies anzuzeigen⁷⁷⁴. Wie zahlreiche weitere Belege selbst aus dem 15. Jahrhundert aufweisen⁷⁷⁵, genügte eine schriftliche Mitteilung des Hochgerichts an die Sondergemeinde nicht. Vielmehr hatten zwei Schöffen den Amtleuten persönlich zu bezeugen – neben *protestare* sind *testificare* und *urkunden* die am meisten benutzten Verben⁷⁷⁶ –, was die Urteiler beschlossen hatten. Und nicht allein das Hochgericht, auch das Gericht der Ortsgemeinde Airsbach bezeugte den dortigen Amtleuten durch zwei Schöffen, wenn Urteile anzuschreiben waren⁷⁷⁷.

773 *Notum sit, quod Henricus de Lynteren sartor comparens in iudicio, sicut domini Costantinus de Liisenkirghin ad Mirwilre et Everardus Giir de Covelshoven, scabini Colonienses, nobis officiatibus sunt protestati, fecit se inmitti ad medietatem domus Ad Molendinum [...] Quam inmissionem dictus Henricus superportavit Henrico, filio quondam Drude [...] Et quia ipse Henricus, filius dicte Drude [...], sequebatur, sicut de jure debuit, nemine contradicente, fuit sibi dicta inmissio stabilis iudicata. Et dictavit sententia scabinorum ipsum esse ascribendum [...]; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 1947, S. 539, 13.02. 1395.*

774 EBD., Nr. 1956, S. 544, 15. 12. 1361.

775 *Kunt sy, dat Arnolt Stakelhuysen in gerichte [= Hochgericht] erschenen is, as dat Rolant van Lyskirchen ind Rolant Schymmelpennync, scheffen zo Coelne, uns amptluden her geurkundt haynt*, dass nach Urteil der Schöffen Stakelhuysens Schuldner Arnold Schilling zu pfänden war; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Brigida VII 2, S. 63, 21.05. 1463; ähnlich EBD., S. 66, 19.05. 1492. PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 1957, S. 543, 10. 11. 1360; Nr. 1935, S. 533, 19.02. 1395; Nr. 2019, S. 573, 01.06. 1400, Nr. 2021, S. 574, 09.04. 1400 und weitere. PITZ, Aktenwesen, S. 61 hält dafür, dass „die dem Schreinsakt vorausgehenden Rechtsakte [...] schriftlich mitgeteilt wurden“ und belegt dies mit Verweis auf PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, S. 7*, sowie KEUSSEN, Verzeichnis, S. 11 f., wo eine entsprechende Aussage jedoch nicht zu finden ist. Die bei Keussen erwähnten so genannten ‚Zeichenbücher‘, die seit dem 15. Jahrhundert überliefert sind und u. a. Konzepte oder Rohschriften für Schreinsseinträge enthalten, widersprechen einer persönlichen Mitteilung durch die Schöffen nicht.

776 *Notum sit, quod scabini Colonienses nobis [den Amtleuten] testificaverunt*; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 1841, S. 505, 12. 12. 1309. *Kunt sii, dat die herren die scheffen zo Coelne, mit namen Johan vanme Kuesin ind Mathiis vanme Spiegel, uns amptluden geurkundt haint [...]; EBD., Nr. 2017, S. 572, 05.04. 1400; zu protestare siehe Anm. 773.*

777 *Hoc testificarunt nobis dominus Johannes de Lisenkirgen et Rigolpus Overstoltz* heißt es am Ende einer im Schreinsbuch eingetragenen Gerichtsentscheidung des Schöffengerichts

Damit stellt sich die Frage, wie es zu der beobachteten Bedeutungszunahme der Schreinsentragungen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts kommen konnte. Wenn ein Schriftstück als Referenz in eine Diskussion eingebracht werden kann, setzt dies voraus, dass es als etwas Eigenständiges betrachtet wird und nicht etwa als ein Mittel, das vom Abwesenden Gesagte durch den Boten hörbar zu machen. Wenn unsere heutige Kultur der Schrift generell und umstandslos eine gewisse Autonomie konzidiert, so scheint die Situation im Spätmittelalter zumindest ambivalent zu sein. Wollte man in dieser Zeit ein Schriftstück als Referenzpunkt nutzen, musste, so die These, die dafür notwendige Eigenständigkeit erst ‚hergestellt‘ werden, um eine stärkere Emanzipation der Aufzeichnung von Person und Stimme zu gewährleisten⁷⁷⁸. Dabei geht es nicht darum, dem Schriftstück einen in der Gesellschaft der Gegenwart entsprechenden Status zuzuweisen; das würde kaum gelingen. Es geht vielmehr um die Realisierung von unterschiedlichen Graden des Eingebundenseins eines Textes in das soziale Umfeld. Um eine größere Herauslösung zu erreichen, ist konkret an besondere Formen der Aufbewahrung von Schriftstücken, der Designation eines bestimmten Personenkreises, der berechtigt war, die Dokumente zu schreiben, sowie der Limitierung der allgemeinen Zugänglichkeit zu denken. Demnach wäre eine stärkere ‚Autonomisierung‘ des Schriftstücks mit unterschiedlichen Formen der *räumlichen* und *personellen* Separierung verknüpft; Exklusivierung des mit ihm umgehenden Personals ist davon ein Element.

Obwohl die meisten Amtleutegenossenschaften über eigene Häuser, so genannte Geburhäuser, verfügten, bewahrte man die Schreinsbücher dort nicht auf. In der Frühzeit war es wohl üblich, sie in der zugehörigen Pfarrkirche zu verwahren⁷⁷⁹. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts sehen die Statuten jedoch vor, den Schrein, also die Kiste, die die Schreinsbücher enthielt, in Privathäusern zu lagern. Die Kriterien für die Auswahl der Häuser waren sehr unterschiedlich. In St. Peter durfte der Schrein wie auch der Schreinschlüssel nur verdienten Amtleuten aus dem Bezirk anvertraut werden⁷⁸⁰. Die Amtleute von St. Laurenz übertrugen diese

Airsbach; EBD., Nr. 2292, S. 677, 14. 08. 1354.

778 Vorüberlegungen dazu bei ARLINGHAUS, Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift, S. 393 ff.

779 BEYERLE, Kölner Schreinswesen, S. 432. In Airsbach waren die Schreinsbücher noch um 1400 in der Kirche St. Maria Lyskirchen untergebracht; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Airsbach VI 1 und 2, S. 211; dazu CONRAD, Liegenschaftsübergang, S. 35.

780 *Item ordinavimus, quod nullus officiatu tenebit scrineum nostrum vel claves scrinei, nisi sit officiatu deservitu commorans in parrochia Sancti Petri*; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Peter I 16, S. 180 (1310–1325); dazu CONRAD, Liegenschaftsübergang, S. 35.

Aufgaben den ‚Schreinsmeistern‘⁷⁸¹ – ein Amt, auf das noch einzugehen sein wird. Keineswegs jedoch kamen nur die Häuser von verdienten Amtleuten oder Amtsträgern der Gemeinde zur Aufbewahrung der ‚Grundbücher‘ in Betracht. Den *puellis seu personis*, die die Schreine der Sondergemeinde St. Brigida in ihrem Haus verwahrten, wurden um 1300 von den jährlich neu zu wählenden Amtsmeistern in St. Brigida eine bestimmte Menge Nahrungsmittel wie Getreide und Wein sowie zwei Mahlzeiten als Gegenleistung gezahlt⁷⁸². Auch 40 Jahre später bezeichneten die Statuten dieser Gemeinde die Stätte, an der die Schreine verwahrt wurden, unspezifisch als *dat hus, da unser heren der amptlude schriin inne steyt*⁷⁸³. Für die Unterbringung seiner Schriften in einem Torhaus (*portze*) zahlte um 1440 der Bezirk Weyerstraße jährlich *zwae marcke Coeltz*⁷⁸⁴.

Auch der Schrein der Hochgerichtsschöffen war während des 14. Jahrhunderts nicht etwa im Rathaus, wo die Schöffen als Schreinsbehörde amtierten, sondern im Privathaus eines Schöffen untergebracht. 1322 stand die *cista*, in der wohl alle städtischen Urkunden lagerten, beim Schöffen Werner Overstolz⁷⁸⁵. Erst als im späten 14. Jahrhundert der Rat zum ‚Obersten der Schreine‘ aufstieg und im Rathaus ein eigenes ‚Kommunalarchiv‘ eingerichtet wurde, gelangte der Schöffenschrein dorthin⁷⁸⁶.

Bei aller Unterschiedlichkeit in der Wahl der Aufbewahrungsorte dieser wichtigen Schriftstücke lässt sich eine Gemeinsamkeit feststellen. Schreinsbücher wurden nicht in den Gemeindehäusern gelagert und damit vom Alltagsleben des Verbandes, auch von der dort stattfindenden Gerichtsbarkeit, abgesondert⁷⁸⁷. Im Laufe der Zeit lässt sich zudem eine Profanisierung der Aufbewahrung feststellen, bei der die Schriftstücke aus den Kirchen in die Keller und Gemächer von Amtsträgern oder sonstigen Laien überführt wurden.

Neben dieser räumlichen Sonderung der Schreine bildeten sich bestimmte Personengruppen und schließlich Ämter aus, die für die Betreuung der Schriftzeugnisse

781 [...] *quod domini officciati [...] ordinaverunt [...], quod singulis annis tres magistri dicti schrynmeyster eligentur [...], qui scripturam schrinei custodient et fideliter procurabunt*; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Laurenz IV 1, S. 123 (um 1330).

782 [...] *quod novi magistri nostri [...] dabunt singulis annis puellis seu personis, in quarum domo scrinium nostrum reservatur, quatuor talenta cere et duo fercula, dimidium sextarium vini ac duas simellas [...]*; EBD., Brigida II 3, S. 57 (nach 1300); vgl. CONRAD, Liegenschaftsübergang, S. 35.

783 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Brigida VIII 14, S. 68, 01. 10. 1342.

784 EBD., Weyerstraße II, Notizen c, S. 241.

785 STEIN, Akten 1, Nr. 1, § 10, S. 7, 08. 01. 1322. Lau schreibt dazu, dass „[d]ieser städtische Schrein [...] mit dem Schöffenschrein identisch“ war; LAU, Entwicklung, S. 276 f.

786 Zum Stadtarchiv siehe unten bei Anm. 1041.

787 Vgl. CONRAD, Liegenschaftsübergang, S. 35 f.

in besonderer Weise zuständig waren. Ein erster ‚Schreinsausschuss‘ ist zwar bereits Mitte des 13. Jahrhunderts in St. Brigida erwähnt. Weitere Belege aus den anderen Sondergemeinden stammen jedoch erst aus der Zeit zwischen 1300 und 1340⁷⁸⁸. Die Versammlung der Amtleute der Sondergemeinden wählte zwei bis sieben Personen in diese Ausschüsse⁷⁸⁹. Ihre Aufgabe bestand ganz allgemein darin, die Schreine zu versehen, und das hieß zunächst einmal, zugegen zu sein, wenn die Bücher in den Geburhäusern geöffnet wurden⁷⁹⁰. Auch vertraute man ihnen die Schlüssel zu den Schreinen an⁷⁹¹. Schon diese Bestimmungen lassen erkennen, dass die Einrichtung eines Schreinsausschusses zugleich mit einem exklusiven Zugang zu den Büchern für dessen Mitglieder verbunden war. Am deutlichsten sind die Statuten von St. Peter. Sie verbieten allen Amtleuten bei ihrem Eid, die Schriften des Schreins zu lesen. Dies war nur dem Schreiber erlaubt, der jedoch ausschließlich im Auftrag des Schreinsausschusses tätig werden durfte. Aber nicht nur den Amtleuten, selbst dem Hauseigentümer oder dem Gläubiger, den die Niederschrift im Schrein unmittelbar anging, wurde keine Einsicht in die Bücher gewährt. Lediglich Abschriften der Schreinsinträge machte man ihnen zugänglich⁷⁹². Die in den Schreinsausschuss Gewählten konnten dagegen frei auf die Bücher zugreifen⁷⁹³.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts werden die Schreinsausschüsse durch die so genannten ‚Schreinsmeister‘ ersetzt. Während die Ausschüsse eher wie eine Kommission agierten, bekleideten die zwei bis vier pro Sondergemeinde ernannten ‚Schreinsmeister‘ ein eigenes Amt. Da sie nicht von den Amtleuten gewählt wurden, sondern neue Meister durch Kooptation in diese Stellung gelangten, nahmen sie innerhalb der Gemeinde eine wesentlich autonomere, abgeschlossener Position ein als die vormaligen Ausschüsse. Wohl auch deshalb vermochten die Schreinsmeister eine Reihe von wichtigen Funktionen bis hin zur Rügegerichtsbarkeit an

788 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, S. 35*.

789 EBD.

790 *Item statuimus, quod eodem die, in quo eliguntur magistri, eligentur septem officii ad scrinium ad habendam custodiam de eodem. Et qui venerit et remanserit usque ad clausuram scrinei, habebit quatuor denarios*; EBD., Aposteln II St. XV 19, S. 39 (1324); ähnlich Alban I St. III 12, S. 6 (1300–1320).

791 *Vort seytzin wir, wanne dat man de meystere kusit, so sal man ug keysen zwene verdeinde amtman bi dat schryn; der sal eyn ekelig haven eynen slussel van deme schrine[...]*; EBD., Laurenz III 2 (um 1300), S. 117.

792 MILITZER, Entstehung von Archiven, S. 30; CONRAD, Liegenschaftsübereignung, S. 36 f.

793 *Item ordinavimus, quod nullus officiatius queret nec leget aliquam litteram apud scrineum, nisi scriptor noster, nisi rogetur ab officiatibus apud scrineum, et nullum punctum queret, nisi illum, qui petitur, et hoc sub juramento suo sine dolo. Sed illi quinque officii pro tempore ad scrineum electi bene possunt legere et querere illa, que sunt querenda*; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Peter, I 18, S. 180.

sich zu ziehen⁷⁹⁴. Hinsichtlich der Schreinsbuchführung entsprechen ihre Aufgaben allerdings weitgehend denen, die schon den Schreinsausschüssen zugedacht waren. In St. Laurenz wählten um 1330 die Amtleute der Pfarre *tres magistri dicti schrynmeyster*, die *scripturam schrynei custodient et fideliter procurabunt*. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sollten sie dann ihre Nachfolger bestimmen⁷⁹⁵. Die Schreinsmeister hatten, wie die Statuten von St. Columba bestimmten, die Schreine zu öffnen, denn ohne sie durften die Kästen nicht aufgeschlossen werden⁷⁹⁶. Die Schlüssel zu den mit mehreren Schlössern gesicherten Schränken verwahrten aber nicht unbedingt die Schreinsmeister, sondern mehrere damit beauftragte Amtsmeister. Die Schreinsmeister hatten dann dafür Sorge zu tragen, dass die Schlüssel abends nach Schließung der Schreine wieder an diese Personen zurückgegeben wurden⁷⁹⁷.

Da die Konsultation der Schreine mit einem erheblichen Aufwand verbunden war – mussten doch die zuständigen Personen versammelt und der Schrein aus dem Privat- in das Geburhaus geholt werden –, ist nicht mit deren häufiger Öffnung zu rechnen⁷⁹⁸. Das Statut aus der Gemeinde St. Columba von ca. 1320, das festlegte, den Schrein nur dreimal jährlich in das Geburhaus zu holen, entspricht in dieser restriktiven Art vielleicht nicht den allgemeinen Gepflogenheiten⁷⁹⁹. Andererseits wird man vor diesem Hintergrund die Bestimmungen anderer Sondergemeinden, die eine Öffnung der Schreine nach Bedarf vorsahen (*semper, quando scribi debet*)⁸⁰⁰, nicht so verstehen dürfen, dass dies einen routinemäßigen Verwaltungsakt darstellte.

794 EBD., S. 36* ff.

795 *Item dicti tres magistri schrynei sub fide eorum et sub juramento suo prestito officiatibus domus officiatorum Sancti Laurentii eligent tres alios magistros schrynei in expiratione electionis eorum [...]* EBD., Laurenz IV 1 und 2, S. 123.

796 *Ever so setzit unse heirren [die Amtsmeister], dat, so wanne dat unse heirren vür me scrine sitzen willent, dat sii dan gebeden sulen den drin meisteren, de vur dit scrin gekoren sint; EBD., Columba IV, St. VI 2, S. 96 (1340–1350). [...] dat man alle jare drii schriinmeystere keesen sal, as dat schriin zo offenen inde nütz des schriins vort zo keeren.* Ist es keinem der drei Schreinsmeister möglich, zugegen zu sein, so kann ausnahmsweise auch ein von diesen dazu ermächtigter Amtsmeister den Schrein öffnen; EBD., Columba St. VII 1 (1350 bis 1360), S. 96.

797 *Ever so sulen sii eicligma unsme heirren, den die slussel bevolen sint, dis aventz, as dit scrin beslossen is, sinen slüssel antwerden, deme hee gebürt; EBD., Columba IV St. VI 3, S. 96 (1340–1350).*

798 Vgl. CONRAD, Liegenschaftsübergang, S. 37.

799 *Item statuimus, quod tribus vicibus in anno scribatur, videlicet circa festum Omnium Sanctorum et in media quadragesima et ante festum beate Margarete; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, Columba IV St. III 48, S. 90.*

800 EBD., Aposteln I 14, S. 23 (2. Hälfte 13. Jahrhundert); weitere Belegstellen bei CONRAD, Liegenschaftsübergang, S. 37, Anm. 3.

Die Schreinsmeister waren nur für die Aufsicht der Schreine zuständig; für die Niederschrift der Einträge wurden eigens Schreiber beauftragt. Dabei arbeitete eine Person oft an mehreren Schreinen gleichzeitig⁸⁰¹. Der Schreiber Gerlach van Hauwe, der Ende des 14. Jahrhunderts für verschiedene Sondergemeinden und auch für den Rat tätig war, ist eines der prominentesten Beispiele⁸⁰². Das ist insofern bemerkenswert, als es dem scheinbar so wichtigen Gebot der Geheimhaltung der Einträge sicherlich nicht dienlich war, ihm eigentlich widerspricht.

Als der Rat seit 1391 die Oberaufsicht über das Schreinswesen der Stadt für sich beanspruchte, etablierte er sich zwar an Stelle des Schöffenkollégs als letzte Instanz für Beschwerden etwa gegen Falscheinträge⁸⁰³. An der beschriebenen Praxis der Aufbewahrung und an den konkreten Zuständigkeiten der Schreinsmeister änderte sich jedoch nichts. Selbst als der Rat 1513 ein Haus errichten ließ, um darin die Schreinsbücher zentral aufzubewahren, lagerten die Sondergemeinden ihre Schriften weiter in Privathäusern⁸⁰⁴. Lediglich der Schöffenschrein wurde 1439, angeblich auf Bitten der Schöffen selbst, in einem Raum bei der Rathauskapelle untergebracht⁸⁰⁵. Die während des 15. Jahrhunderts vom Rat getroffenen Regelungen für die Schreine weisen in die gleiche Richtung, wie bei den Amtleutestatuten der Sondergemeinden in der voraufgegangenen Zeit beobachtet. Im Rahmen der großen Statutenkompilation von 1437 werden die Schreinsmeister ermahnt, auch für den Fall, dass sie erkranken, den Schreinschlüssel nicht dem Boten, sondern einem anderen Schreinsmeister oder Amtmann desselben Schreins zu geben. Auch hatten sie dafür Sorge zu tragen, dass die Schreinseinträge nicht vom Boten gelesen wurden⁸⁰⁶.

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts setzte sich ein Umgang mit den Schreinsbüchern durch, der mit der Art der Aufbewahrung und der Benennung eines exklusiven Personenkreises, der sie öffnen und konsultieren durfte, zu einer Separierung der Schriftstücke führte. Diese Absonderung ging einher mit einer Statuserhöhung der Schreinsbücher, die schon durch die besondere Stellung der sie bewahrenden

801 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, S. 38* f.

802 KEUSSEN, Verfasser des Verbundbriefes, S. 1 ff.

803 BEYERLE, Pfarrverbände, S. 103; PITZ, Aktenwesen, S. 65.

804 GECHTER/SCHÜTTE, Ursprünge, S. 146.

805 STEIN, Akten 1, S. CXI, Anm. 1.

806 [§ 10] *Item en soilen die schrynmeistere nyet gebengen bij yrrer sicherheyt, dat die boiden yedt leisen vur eynchme schryne, id en were dan noit umb eynche sachen sij zo richten, dat moigen sij dan waile doin ind anders vur noch nae nyet sonder argelist.* [§ 11] *Item en soilen die schrynmeistere yrrer slussele van den schrynen den boiden nyet gheven, ind off sache were, dat eynich schrynmeister zo eyncher zijt van unmoissen off umb kranckheyt wille an dat schryn nyet komen en konde, der sall mit syne gesynde synen slussel senden eyne anderen schrynmeistere off amptmanne desselven schryns, die zo der zijt bij dat schryn komen kan ind anders nyemant;* EBD., Nr. 331, Art. 128, §§ 10 und 11, S. 705.

Schreinsmeister (im Vergleich zu den Schreinsausschüssen) gegeben war. Angesichts der Tatsache, dass Schrift in dieser Zeit nicht voraussetzungslos zu mehr als einer Gedächtnisstütze oder Repräsentation der Stimme ihres Auftraggebers werden konnte, ist in der Separierung der Schreinsbücher das entscheidende Element zu sehen, durch das die Einträge zu einem eigenständigen Referenzpunkt werden konnten. Dabei sind die ‚Grundbücher‘ keineswegs die einzigen Dokumente, mit denen in einer besonderen, auf Separierung und Exklusivierung zielenden Weise umgegangen wurde. Wie weiter unten diskutiert werden wird, wird ähnlich mit Schriften verfahren, die im Kontext des städtischen Rates entstanden sind⁸⁰⁷.

Wie wird der Schreinsbucheintrag nun konkret in das stark ritualisierte strittige Verfahren vor dem Hochgericht eingeführt? Welchen Stellenwert beanspruchen die Vermerke in der Kommunikation zwischen Parteien, Fürsprecher, Richter und Urteilern? Als um 1370 Werner de Pingui Gallina, nächster Erbe der verstorbenen Gertrudis van der Biisen, der Schwester seiner Mutter, sich in den Besitz des Hauses Lanecken und des angelagerten Schlafgemachs hatte einweisen lassen, erschien Hilgerus Hirzelin mit seiner Frau Druda und seiner Tochter Durginis vor den Schöffen und behauptete, dass die Immobilien ihm gehörten. Hilgerus Hirzelin brachte vor, dass die fraglichen Gebäude bereits für ihn im Bezirk Unterlan angeschreint seien. Er bat die Schöffen darum, dies mit den Schriften, den Auszügen aus den Schreinsbüchern, beweisen zu dürfen, wogegen sein Prozessgegner Werner de Pingui Gallina ehrerbietigst vorbrachte, dass seine Anschreining gegen alle Einsprüche für gültig erklärt worden war. Nachdem die Schöffen dies angehört hatten, setzten sie einen Termin fest, an dem die Parteien ihre Schriftstücke vorlegen sollten. An dem Termin fanden sie zwischen all den vorgelegten Schriften zwei *nota*, die Werner beigebracht hatte. Eine stammte aus dem Schrein der Amtleute von St. Brigida, die andere aus dem Schöffenschrein. Die erste *nota* besagte, dass die verstorbene Gertrudis Alleinerbin war, die zweite, dass sie alles, was sie besaß, nach ihrem Tod ihren beiden Kindern Johannes und Katarina, die beide in ein Kloster eingetreten waren, vermachen wollte. Sollten aber beide versterben, sollte das Erbe dem nächsten (erbberechtigten) Verwandten zufallen. So entschieden nun die Schöffen, weil beide Kinder verstorben waren, sollte dies Erbe an den nächsten Erben (also an Werner) fallen⁸⁰⁸.

807 Siehe Kapitel 5.2.3 ‚Die Schrift zwischen eigenständigem Diskursraum und Element der Face-to-Face-Kommunikation‘.

808 *Notum sit, quod, (cum) Wernerus de Pingui Gallina tamquam proximior heres quondam Gertrudis van der Biisen alias se mitti fecerit in possessionem domus nuncupate Lanecken et duorum cubiculorum sibi adjacentium, prout jacent, tamquam sibi ex morte quondam Gertrudis predictae, sue matertere, devolutorum, comparuerunt de postfacto coram scabinis Hilgerus Hirzelin pro se et Druda, eius uxore, et domina Durginis, eorum filia, [...] pro se*

Nachdem sich 1385 Johannes de Starkinberg, Regularkanoniker am Premonstratenserkloster Knechtsteden in der Diözese Köln, nach dem Tode seiner Eltern sein Kindsteil anschreiben ließ, schenkte er es anschließend seinen Brüdern Heinrich und Godard. Dagegen erhob jedoch Werner de Aqueductus für seine Tochter Nesa durch seinen Vorsprecher Einspruch. Er brachte vor, dass die verschiedenen Eheleute Starkinberg mit ihm und seiner verstorbenen Frau Bliitza, Tochter der Starkinbergs, einen Vertrag geschlossen hätten, dass bei Ableben der Brauteltern deren Güter ausschließlich zwischen jenen drei Kindern geteilt werden sollten, die sich *in statu seculari* befänden. Er, Werner, könne dies mit Urkunden belegen, die von jenen gesiegelt worden waren, die dabei waren, und schließlich mit einem Brief des Gerichts, den die Schöffen besiegelt hatten sowie mit Schriftstücken und Siegeln von denjenigen, die beim Abschluss des Heiratsvertrages zugegen waren (*interfuerunt*). Zudem hätte schon ein Schiedsverfahren stattgefunden, in dem sich die Brüder Heinrich und Godard bereit erklärt hätten, das Erbe unter den weltlichen Kindern zu teilen. Er legte dazu den gesiegelten Schiedsvertrag vor. Werner bat die Schöffen, das Schreiben des [Klerikers] Johannes de Starkinberg zu annullieren und das Erbe durch die drei Kinder weltlichen Standes zu teilen. Dagegen brachte Godard durch seinen Vorsprecher vor, dass der Kleriker Johannes de Starkinberg sein Kindsteil an die beiden Brüder Godard und Heinrich geschenkt habe, wie es im Schreinsbuch vermerkt sei. Darauf stütze er sich, d. h. die Erbschaft sei durch vier zu teilen und Werner und seine Tochter dürften nur ein Viertel erhalten. Die Schöffen entschieden jedoch, dass die Schriftstücke des Werner

et suis heredibus asserentes dictam hereditatem ad eos pertinere et ipsam jamdudum possedissee et ad eandem in scrineo Inter Lanen conscriptos esse petentes et rogantes ab eisdem dominis scabinis, ut ipsi secundum ultrarumque partium predictarum probationem, prout quevis pars suam intentionem probare posset in scripturis assumendis ex scrineis [...], quod et Wernerus predictus humiliter fieri supplicavit, promittentes hincinde dicte diffinitioni stare et contentari perpetuo sine contradictione quacumque. Unde dicti domini scabini predicti auditis premissis dictis partibus hincinde terminum prefixerunt statutum ad reportandum et exhibendum coram eis in scriptis omnia et singula, que uniuersae parti in premissis possent suffragari, prout etiam dicte partes prefixa die fecerunt. Et quia dicti domini scabini inter omnia alia nota sibi a dictis partibus hincinde exhibita ..., invenerunt duo nota ex parte Werneris [...] exhibita, quorum unum ex scrineo officiorum Sancte Brigide et aliud ex scrineo dominorum scabinorum recepta fuerunt, quorum primum continebat, quod dicta quondam Gertrudis dictam hereditatem sola hereditarie acquisivisset. Secundum vero notum continebat, quod dicta Gertrudis dictam hereditatem post eius mortem donasset et supraportasset domino Johanni ordinis beati Johannis Iherosolimitani et Catherine, moniali ad Pratum, suis pueris legitimis [...], ita quod ultimo ex eis defuncto ipsa hereditas ad proximiores heredes dicte Gertrudis cedere deberet. Ideo domini scabini sententialiter diffiniverunt, quod, quia ultima dictarum duarum personarum decessisset, quod extunc dicta hereditas devoluta esset proximioribus heredibus Gertrudis sepedicte; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2366, S. 705 f., um 1370.

galten und der andere Eintrag annulliert werden sollte. So sollte dann Werners Tochter Nesa ein Drittel des Erbes bekommen⁸⁰⁹.

In den beiden Prozessen stützten die Parteien ihre Argumentation fast ausschließlich auf Schriftzeugnisse, und ebenso ausschließlich bezogen sich die Hochgerichtsschöffen in ihrer Entscheidung auf die vorgelegten Schriften, die sie gegeneinander abwägten. Interessant ist vor allem, dass man sich zwar weiterhin des traditionellen Vorsprechers bediente, Eidhelfer und Zeugen aber nicht mehr aufgeboten wurden. Die Verwendung von Schriftstücken, deren Status sie als Referenz geeignet erscheinen ließen, führte zu einer Reduktion der sonst auf Seiten der Parteien am Prozessgeschehen beteiligten Personen⁸¹⁰. Insofern bedeutet die Implementierung der Schrift eine gravierende Veränderung in der Struktur des Verfahrens. Die Frage ist aber, ob und, wenn ja, wo Unterschiede zur Schriftnutzung in der Moderne feststellbar sind.

809 [Werner] *pretendebat se illud docere cum litteris et sigillis illorum, qui contractui dicti matrimonii interfuerunt, et ultra cum litteris per iudicem et scabinos sigillatis, coram quibus hii, qui contractui ipsius matrimonii interfuerunt, videlicet hiliichsludin, illud idem testificati sunt et ad sacrosancta corporaliter obtinuerunt. Et ultra pretendebat, quod ipse post donationem et remissionem domini Johannis predicti cum prenominate Henrico et Godardo inierit amicabilem compositionem et sibi in illa amicabile compositione mediante eorum electo arbitro [...] addictum seu adjunctum fuerat secundum matrimonium, prout hoc etiam docuerit, sic quod ipse hereditates et bona dividere deberet cum aliis pueris in statu seculari existentibus. Et pretendebat se etiam ad litteras compromissorias et amicabilem compositionis et ad illud jus, quod superior [...] super hoc scripsit et sigillavit, et ad recognitiones, quas Godardus de premissis fecerat coram iudicibus nostrorum dominorum de consilio supra domum civium. Et petivit igitur illam scripturam et remissionem domini Johannis, regularis canonici predicti, annullari et ultra divisionem et partitionem fieri cum aliis pueris secularibus de et super hereditatibus et bonis, videlicet sue tertie partis. Contra que premissa Godardus cum suo preloquutore respondit, quod post obitum suorum parentum sibi et Henrico, suo fratri germano, dominus Johannes de Starkenberg [...] suam pueripartem hereditatis et bonorum, sicuti eorum parentes predicti reliquerunt, remisit et donaverit, prout in scrineo dominorum scabinorum Coloniensium est conscriptum. Ad quam scripturam se pretendebat sperans pro jure, quod premissis hereditates et bona dividi deberent in quatuor partes, sic quod predicti domini Weneri filia dumtaxat unam quartam partem obtinere deberet et non plus. Sequebantur ambe partes in iudicium, sicut ipsis judicialiter fuit prefixum, videlicet dominus Wenerus cum suis matrimonialibus compromissionum et amicabilem compositionis litteris et recognitionibus, ad quas se pretendebat, et Godardus cum scripturis ex scrineo scriptis, ad quas ipse se pretendit. Super quas litteras et scripturas ex scrineo scriptas secundum proposita et responsa ambarum partium hinc inde scabinorum sententia dictavit, quod Godardus nondum aliqua verba defensoria habuerit, quin contradictio scripture illius predictae, quam dominus Wenerus fecisset, stabilis permanere deberet et scripture annullari, et hereditates et bona, quas et que quondam Johannes predictus et Nesa, eius uxor, reliquerunt, dividi deberent in tres partes tribus pueris in seculari statu existentibus; EBD., Nr. 2394, S. 723, ca. 1385.*

810 Vgl. für Italien BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte, S. 71 ff.

Zunächst einmal gilt es, darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Separierungen die Schöffen des Hochgerichts oder anderer Gerichte beim Verfahren nicht die Schreinsbücher selbst einsehen konnten. Als Hermann Egidi der Anschreinerung des Johannes de Fovea für zwei Drittel eines Hauses am St. Martinsschrein widersprach und die Angelegenheit vor die Schöffen brachte, urteilten diese aufgrund einer Kopie des Schreinseintrags, die dafür eigens angefertigt worden war⁸¹¹. Auch als Johannes de Pavone und Gerardus de Leone darum stritten, wie der Zu- und Abfluss eines Aborts zu regeln sei, wurde *secundum scripturas per dictum Johannem ex scrineo receptas et coram scabinis productas* entschieden⁸¹². Den Originaleintrag im Schreinsbuch hatten weder die streitenden Parteien noch die Schöffen gesehen. Grundlage ihrer Urteile bildeten vielmehr Abschriften, die ‚nota‘ genannten Einträge aus den Schreinsbüchern, wie sie von Werner de Pinguin Gallina und Hilgerus Hirzelin im oben geschilderten Prozess den Schöffen vorgelegt wurden⁸¹³.

Auch die Benutzung dieser Abschriften während des Verfahrens ist eine andere, als man dies heute erwarten würde, denn üblicherweise wurden die Kopien zwischen den vier Bänken laut vorgelesen. Als Tilmannus de Lobio die Anschreinerung einer Immobilie für Panthaleonis de Halle für unrechtmäßig hielt, untermauerte er seine eigenen Ansprüche durch Schriften, die aus dem Schöffenschrein exzerpiert worden waren und vor Gericht verlesen wurden (*perlectis [...] coram dominis scabinis*); aufgrund des so zu Gehör Gebrachten fällten die Schöffen ihr Urteil (*quibus auditis dedit sententia*)⁸¹⁴.

Schriftzeugnisse vor Gericht zu verlesen, war die reguläre Art und Weise des Umgangs nicht nur mit Abschriften aus den Schreinen, sondern auch mit Briefen und Urkunden. 1408 kam Mathees van Spierenhein zum Hochgericht und wies sich durch einen ‚Brief‘ als Prokurator der St. Gertruden-Kirche (*goetzhues sente Gerdrude zu Coelne*) aus. Der Brief wurde *in Gerichte getzoint ind gelesen*⁸¹⁵. Ebenso wurde der *principaelbrieve*, auf den Johan vamme Kuesen seine Klage über 500 Gl. gegen den Bürgen Dietrich von Moelheym stützte, neben anderen Schriftstücken, vor dem Hochgericht *getzoint ind gelesen*⁸¹⁶. In der Regel verwies

811 [...] *scabini pro jure diffiniverunt examinata scriptura ipsis per copiam de dicto schryneo Sancti Martini assignata* [...]; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2453, S. 751, 24. 11. 1340.

812 EBD., Nr. 2318, S. 687, 08.07.1338.

813 Siehe oben Anm. 808.

814 PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2359, S. 701, 16. 10. 1360.

815 HASTK, Schreinsb. 481, fol. 3v. Als der Zinsmeister des Deutschen Ordens, Johan van Vunay, vor dem Hochgericht als Prokurator einer Partei auftrat, wurde sein *procuratorium brieve* [...] *in gerichte bewiist und gelesen*; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2411, S. 735, 04. 10. 1398.

816 DIES., Kölner Schreinsbücher, Nr. 2417, S. 739 f., 04.07.1399; siehe EBD., Nr. 2416, S. 739 f., 04.07.1399.

man nicht einfach auf die ‚Aktenlage‘ oder paraphrasierte den Inhalt einer Schrift, sondern man trug den Text laut lesend vor.

Diese Art der Einbringung in den Rechtsdiskurs ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass sich die Verwendung der Schrift im Gerichtsverfahren trotz eines hoch entwickelten ‚Grundbuchwesens‘ anders gestaltete als heute. Eine detaillierte Analyse einiger Schreinsbucheinträge, bei denen vermeintlich ein moderner Schriftgebrauch vorliegt, lässt die Unterschiede genauer hervortreten.

1371 erschien Richmoid van Schiederich gemeinsam mit ihrem Bruder vor dem Hochgericht, wandte sich gegen die Anwädigung des Schöffen Wilhelm Giir an das Haus ‚Uden‘ und ließ durch ihren Vorsprecher verlauten, dass das Haus mehr als 30 Jahre für ihre Eltern angeschreint gewesen sei, ohne dass jemand dem widersprochen hätte. Außerdem habe sie Giir in der Kirche und auf der Straße getroffen (*zo kirgin ind zo straiessin gegangin*), ohne dass sie, wie es Recht gewesen wäre, von ihm auf das Erbe angesprochen worden sei. Wilhelm Giir erwiderte durch seinen Vorsprecher, seine Eltern hätten in einem Erbschaftsvertrag (*beddin eyn vermechnisse gemacht under eynander*) festgelegt, dass das Erbe nur an die eigenen Kinder fallen solle. Auch habe er, als Richmoid und ihr Bruder zur Anschreinerung an das Erbe zu Gericht kamen, dem widersprochen, was er mit dem Zeugnis der Schöffen zu beweisen wüschte (*ind woelde dat züggin mit scheffenen*). Der Schöffe Heinrich vam Kosiine wies *mit ervolgnisse der gemeinre scheffen* das Urteil: Wenn die Geschwister van Schiederich belegen könnten, dass ihre Eltern für die fragliche Immobilie mehr als 30 Jahre angeschreint gewesen seien, ohne dass jemand dagegen Einspruch eingelegt hätte, sollten sie das Erbe behalten. Es sei denn, Wilhelm Giir könne belegen, dass er dem Erbe in der Zeit widersprochen habe⁸¹⁷. Ganz dem Verfahren mit Vorsprechern vor dem Hochgericht entsprechend, wurde den Schöffen die Frage nach dem Beweis- und Entscheidungstermin als Urteilsfrage vorgelegt; das ‚Urteil‘ und die Festsetzung des nächsten Termins erging im Rückgriff auf eine formelhafte Wendung⁸¹⁸. Die endgültige Entscheidung trafen die Schöffen fünf Monate später: Da Frau von Schiederich durch den Schreinsbeitrag (*mit geschrichte des schriins*) belegen konnte, dass sie und ihre Eltern die strittige Sache über dreißig Jahre lang besessen hatten (*besessen*

817 [...] *so wa vrouwe Richmoet zu breichte [...], dat ir vader ind moeder an deym vurgenant erve geschreven stoenden vur 30 jarin ind langer, ind ir vader ind moeder ind sii id besessin heddin sunder reichte anspraiche, dat man sii an deym erve behaldin soelde, her Wilhelm inkunde dan zo brengin [...] dat he dat wedersprochin bedde off ain gesprochin in der züt ind deim na gevolgit have, as reicht ist; EBD., Nr. 2372, S. 708 f., 25. 04. 1371.*

818 *Des deide de vurgenant vrouwe Richmoit versoeken, wanne sii dat zo brengin soelde. Doe wiiste der scheffin: zo hantz off zu deim neistin gedinge, as verre as sii it an deim schriine haven moechte. Darna deide der vurgenant her Wilhem versoeken, wanne hey dat siin zu brengin soelde. Des wiiste der scheffen: zo hantz off zo deim neistin gedinge; EBD., Nr. 2372, S. 708 f., 25.04. 1371.*

beddin), Giir hingegen seine Behauptungen nicht belegen konnte, sollte Richmoid von Schiederich das Erbe behalten.

Zunächst scheint es, dass das Verfahren allein durch die Beweiskraft des Schriftzeugnisses entschieden wurde. Allerdings fällt auf, mit wie viel Kautelen und Einschränkungen die Urteiler ihr Votum versahen. Denn entscheidend war nicht allein die Tatsache, dass Richmoid die Abschrift eines Eintrags im Schreinsbuch beibringen konnte, sondern dass das Erbe länger als 30 Jahre *unangefochten* in ihrem und ihrer Eltern Besitz war. Der Schreinsbucheintrag hatte die Funktion, dies zu belegen. Nicht das Schriftzeugnis, sondern die Zeit, die die Immobilie im Besitz der Klägerin war, machte sie zur Eigentümerin. Der Eintrag bildet somit ein Äquivalent zu den Dutzenden von Anwädigungen, die das Hochgericht vornimmt, weil der Eigentümer mit seinen ‚Eidgenossen‘ schwört, ein Haus oder eine Hofstatt über mehr als drei Dekaden zur Verfügung gehabt zu haben⁸¹⁹. Die durchscheinende Denkfigur ist damit immer noch, dass es die Zeit des (unangefochtenen) Besitzes ist und nicht das Schriftzeugnis, die den Ausschlag für das Eigentumsrecht gibt. Auch der Argumentation der Beklagten ist zu entnehmen, dass für sie nicht der Eintrag an sich ausschlaggebend war, sondern vor allem die Tatsache, dass die Gegenseite trotz häufigen persönlichen Kontaktes die Besitzrechte nie angezweifelt hatte. Das bedeutet aber dann auch, dass sich der Wert der ‚nota‘ aus dem Schreinsbuch schon durch einen Widerspruch ‚auf dem Weg zur Kirche‘ zumindest in Frage stellen ließ.

Zwölf Jahre zuvor stand Richmoid van Schiederich in einem ganz anderen Streit als Beklagte vor den Schöffen, nachdem sie sich an einen Verkaufsstand, einen so genannten ‚Gadem‘, am Schöffenschrein hatte anschreiben lassen. Als Teilmann van der Leyven davon erfuhr, begab er sich zum Rathaus und legte Widerspruch gegen die Anschreibung ein. Beim daraufhin anberaumten Gerichtstermin wies Teilmann zur Stützung seiner Position einen gesiegelten ‚Brief‘ vor. Dieses Schriftstück, wahrscheinlich eine Schlichtung, wurde zwischen den vier Bänken vorgelesen. Daraufhin entschieden die Schöffen, dass Teilmann und seine Frau das vorgenannte Erbe behalten konnten. Zur Begründung der Entscheidung wurde jedoch nicht etwa auf den Inhalt des Schreibens rekurriert; darüber erfährt man nichts. Die Schöffen hoben vielmehr hervor, dass der ‚Brief‘ von den ‚Freunden‘ beider Seiten gesiegelt worden war⁸²⁰.

819 *Kunt sy, dat wanne Costin van Lysekirghen, Greve zu Airsburgh in Coelne, erschien en in gerichte ind hait behalden mit syne eyde ind eytgenoessin, as hie zu rechte soilde, dat hie ind syne vurerven oevertzijt der daage ind wassdoem der Jaere as nemelige drißich Jaere ind langer gerast ind geroit sunder alle rechte ansprache besessen haiven [...]; HASTK, Schreinsb. 481, fol. 4r, 27.09.1408; ähnlich EBD., fol. 5v, 16.05.1409; fol. 75, 24.08.1409 und passim.*

820 *Id si kunt, dat vrouwe Richmoid, wilne wif was Gerardz van Schiderich, scheffens, leis sich scrienen in der scheffen schrin an eyn gadem gelegin under leerssneideren, [...]. Dat wart Teilmanne*

Allerdings gewinnen im Verlauf des 15. Jahrhunderts schriftliche Aufzeichnungen auch des aktuellen Prozessgeschehens immer mehr Gewicht. Die Protokollierung des Hochgerichtsurteils sah schon die Schöffennordnung von 1395 vor. Sprechend ist jedoch, dass es der Rat der Stadt ist, der die Schöffen anweist (*haint den scheffen bevolen*) die Urteile durch einen städtischen Schreiber festhalten zu lassen⁸²¹. Mit Blick auf die Spannungen zwischen Schöffen und Rat Mitte der 1390er-Jahre ging es vermutlich eher um politische Kontrolle als um einen verfahrenstechnisch motivierten Dokumentationswunsch. Gut 30 Jahre später jedoch ist die klare Bestrebung nach Protokollierung auch der einzelnen Verfahrensschritte erkennbar, wenn es 1427 im Eid des Schreibers am Hochgericht heißt, er habe *gedynge, anspraiche ind antwerde ind dat urdell* zu notieren⁸²². Die Ratsstatuten von 1435 wollen, dass sich die Schöffen jeden Samstag treffen, damit die Schreiber ihnen die unter der Woche notierten Urteile vorlesen. Was dann als zu lang oder zu kurz befunden würde, solle man, da man ja die Geschehnisse der Woche noch im Gedächtnis habe, ändern. Erst dann soll der Schreiber die Urteile in ‚das Buch‘ eintragen⁸²³. Statutarisch wird somit eine durch die Schöffen überprüfte Reinschrift der Urteile vorgesehen, wobei wahrscheinlich, so darf man annehmen, die Schreiber schon vorher unsaubere Mitschriften erstellten und vielleicht in Eigenregie überarbeiteten.

van der Leyven zo wissen. Inde quam up dat hûis vur der scheffen schrin inde wedersprach dat geschrichte, as dat reicht inde gewonlich was. Des wart ime dach bescheiden an dat gerichte. Des quam vrouwe Richmoit inde sprach, eyn geschrichte were ir wedersprochen, wat reiztich sich eman da ane vermeisse. Do quam Teilman van der Loyven inde sprochen, he hedde eynen brief, den ire vrunt van beydin siden besegilt heddin. Ind de brief wart gelesin vur richtere ind scheffen binnen den veire benken. Doe ward id zû urdeile bestalt an eynen scheffen. Doe wisde der scheffen, want Teilman eynen brief da hadde ind den die vrunt up beydin siden besegilt hedden, so gaf der scheffen ürdeyl, dat Teilman inde sin wif dat vurschreven erve behalden solen, as dat vrouwe Richmoit van Schiderich ind Gerard, ir man was, behalden solen eyn ind drissich schillinge as zer zûit genge inde geve is, die man sal bezalen half zû sente Johans missen ind half zû kirsnaicht umber ind na eclichme tirmpte veer wechgen unbevangen; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 2457, S. 752 f., 22. 03. 1358.

821 *Vort so wat urdele de scheffen wijsent ind so wa de bynnen Colne gewist werdent, da haint unse herren vanme raide eynen yren schrijver zu geschick, de urdele zû beschrijven, so we de van yn ussgesprochen ind gewijst werdent, ind haint den scheffen bevolen, dat sij bestellen, dat hie de beschrijven moege, up dat sich alle mynschen darna richten moegen; STEIN, Akten 1, Nr. 317, § 14 S. 574, Schöffennordnung, ca. 1395.*

822 EBD., Nr. 326, § 9, S. 624, Schöffengerichtsordnung vom 22. 06. 1427.

823 *Item vort so solen de scheffen gemeynlichen alle sayttersdage truwelichen navulgen an dat hoe gereycht, [...] so sall der schrijver collacien doyn ind alle de urdelen lesen, de sych in der wechen ergangen hant, off darinnen eyt tzo lanck off zo kurt begryffen were myt dem insetzen, dat man dat wandele, dewijle dat man [it] van der wechen, dat it gewyst wart, in den synnen hayt, ind darna sall sych ouch der schrijver rychten myt den urdelen tzo schryven, off he is neyt wall zo syn en were, he hette sych wall an den scheffen erfaren des satersdags off darvur, ee he it gans in dat boych setzde ind also geschreven layssen stajny; EBD., Nr. 346, § 20, S. 761, Statuten von 1435.*

So überrascht es nicht, dass sich Herman van Elverfelde Mitte des 15. Jahrhunderts in seiner Klage vor dem Rat umstandslos auf die Schriften des Hochgerichts bezog. Anlass war ein Streit mit dem Sattel- und Hutmacher Johan Eggelgin, der vor Herman van Elverfeldes Haus gekommen war und ihn fragte, ob er, Eggelgin, sich denn tatsächlich eidlich verpflichtet habe, van Elverfeld 11 Mark zu zahlen (wofür, wird nicht gesagt). Darauf entgegnete van Elverfeld, das stünde *doch clierliche in des gerichtz boich* – gemeint ist das Buch des Hochgerichts. Eggelgin wurde daraufhin ausfällig und schimpfte van Elverfeld u. a. einen *verreder ind boesewijcht*. Die daraufhin erfolgte Beleidigungsklage vor dem Hochgericht kann Eggelgin durch Eid abwehren, obwohl van Elverfeld angeblich die ganze Nachbarschaft als Zeugen aufbot. Nun brachte er die Sache vor den Rat, weil Eggelgin aus seiner Sicht einen Meineid geschworen hatte. Der Rat möge, so Elverfeld, sich *die boese valsche meyneyde* annehmen, damit nicht *gotz zorn over anderen, die doch daer nyt myt zo doyn en haint*, komme, da Gott *umb sulchre bosheyt willen duckemale die mynschen haynt laissen versyncken als men aff vill enden beschreven vynt*⁸²⁴. Die Beiläufigkeit, mit der van Elverfeld in seinem Schreiben an den Rat das Gerichtsbuch (*clierliche in des gerichtz boich*) erwähnt, mag als Beleg dafür gelten, wie selbstverständlich die schriftliche Dokumentation des Prozessgeschehens und vielleicht auch der Bezug darauf vor dem Hochgericht um die Mitte des 15. Jahrhunderts geworden war.

Zeichnen sich hier deutliche Veränderungen ab, so besteht doch wenig Anlass, von grundlegenden Verschiebungen im kommunikativen Gefüge auszugehen, wie ein Blick auf die ausführliche Prozessordnung des Erzbischofs Hermann van Wied aus dem Jahre 1538 zeigt, die auch für das Hohe weltliche Gericht in Köln galt⁸²⁵. Der von dem an der Universität Köln lehrenden Johannes Gropper⁸²⁶ verfasste Text lehnt stark an die Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 an, die wiederum deutlich von der Frankfurter Reformation von 1509 beeinflusst ist, setzt aber auch eigene Akzente⁸²⁷. Kein Text mit Originalitätsanspruch also, sondern eher eine der *Reformationes*, wie sie in jener Zeit vielfach verfasst wurden⁸²⁸.

824 HASTK, ZP 94.

825 Auch nach Verdrängung des Erzbischofs aus Köln konnte er „einzelne Herrschaftsrechte insbesondere jurisdictioneller Art behaupten“, so dass „kurkölnische Gerichte höhere Instanz in der Stadt Köln residierten“. Gemeint ist das Hochgericht und das Weltliche Hofgericht; SIMON/KELLER, Kurköln, S. 423, insbesondere Anm. 2, und S. 435.

826 Die Diskussion der möglichen Verfasser bei CHMURZINSKI, Kurkölnische Rechtsreformation, S. 49 ff.; über Johannes Gropper EBD., S. 56 ff. Die ältere Arbeit von MARQUORDT, Rheinische Prozeßordnungen, S. 12, nennt noch Professor Johannes Oldendorp als Verfasser.

827 MARQUORDT, Rheinische Prozeßordnungen, S. 10 und S. 12; CHMURZINSKI, Kurkölnische Rechtsreformation, S. 77 ff.

828 Zu den Stadtrechtsreformationen siehe die klassische Studie von COING, Frankfurter Reformation von 1578; zur Carolina siehe IGNOR, Strafprozess.

Hinsichtlich der wachsenden Bedeutung der Schrift im Verfahren liegt die Ordnung ganz auf der Linie des bisher Erörterten. Dagegen findet sie für den Fürsprecher keine tragende Position mehr. Der ‚Eid der Fürsprecher‘, der gleich auf Blatt 2v vermerkt ist, geht zwar davon aus, dass manche Gerichte des Erzstifts über einen geschworenen Fürsprecher verfügen, sieht sich zudem aber genötigt, die Unterschiede zum Anwalt eigens zu thematisieren. Der Anwalt, so heißt es, vertrete die Parteien, der Vorsprecher rede im Gericht für eine Partei entweder *krafft gegebner gewalt und das er züm anwalt gemacht ist* (womit die Differenzierung Anwalt–Fürsprecher nicht durchgehalten wird), oder aber auf Anweisung der Partei oder ihres Anwalts⁸²⁹. Das scheint – bei allen Unklarheiten – die ‚traditionelle‘ Aufgabe des Fürsprechers erneut zu bestätigen. Jedoch findet der Fürsprecher in der weiteren Ordnung so gut wie keine Erwähnung mehr⁸³⁰; auch scheint diese Figur im Aufbau des Verfahrens keinen systematischen Ort mehr einnehmen zu können⁸³¹. Stattdessen wird die Sprecherrolle fast ausschließlicly direkt den Parteien und ihren Anwälten zugewiesen. Selbst dort, wo die Ordnung Vorschläge für (mündliche) Äußerungen im Verfahren macht, nennt sie zumeist lediglich Kläger oder Beklagten sowie deren Anwälte als mögliche Vortragende, nicht jedoch einen Fürsprecher⁸³². Dagegen nimmt die Bedeutung der Schrift stark zu. So können die einzelnen Punkte der Klageschrift bereits in einem *artickel* formuliert

829 *Zwischen dem fürsprecher und anwaltdt ist allein der underscheidt/das der anwalt der jhene ist/welcher genügsam gewalt adir volmacht hat/ abir der fürsprech ist der jhene/welcher die rede im gericht von wegen eyner partheien füret/ entweder in krafft gegebner gewalt und das er züm anwalt gemacht ist/adir abir auß beuelh gegenwertiger partheien / adir des gewalthabenden anwalts/angesehen das die partheien/deßgleichen die volmechtige anwelde(soser sie selber im gericht zügegen sein/und nit reden kunnen adir wüllen) durch eynen fürsprechen ire wort thun lassen m=gen; Ertzstifts Cöln Reformation 1538, fol. 2v. Die Folioangaben beziehen sich auf das von der Bayerischen Staatsbibliothek München bereitgestellte Digitalisat (zu finden unter <http://gateway-bayern.de/VD16+K+1740>, [letzter Zugriff: 24. 11. 2017]). Für MARQUORDT, Rheinische Prozeßordnungen, S. 26 f., der sich auf die Definition bezieht, ist in „der Gesetzgebung der Rezeptionszeit [...] der Vorsprecher also auch bereits reiner Parteivertreter“, während CHMURZINSKI, Kurkölnische Rechtsreformation, S. 68 f. eine „aus dem römisch-kanonischen Prozeß übernommene Aufteilung der Sachwalter der Parteien in Vorsprecher (Fürsprecher) und Anwalt“ am Werk sieht. Beide Autoren vereindeutigen also die Definition – in je unterschiedlicher Richtung –, deren Formulierung es aber m. E. gerade in ihrer Ambivalenz ernst zu nehmen gilt.*

830 Ausnahmen: Ertzstifts Cöln Reformation 1538, fol. 8v: Der Gerichtsschreiber soll die Klage, so sie mündlich erfolgt, *auß dem mHde des klegers adir fürsprechen*, aufschreiben.

831 Schon DREESMANN, Verfassung und Verfahren, S. 77 bemerkt, dass der Fürsprecher in Köln im 16. Jahrhundert kaum noch eine Rolle spielte.

832 So beim Abschnitt *Von antwortung des beklagten* und dem Schwören des Kalumnieneides; Ertzstifts Cöln Reformation 1538, fol. 9v und 10r.

und als Frage dem Beklagten vorgelegt werden. Dieser kann entweder mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ antworten, dazu weitere Ausführungen machen oder durch seinen Anwalt machen lassen⁸³³.

Allerdings offeriert die Ordnung andererseits auf den Blättern 20r bis 25v einen ganzen Strauß an Formulierungsvorschlägen für die Art und Weise, wie unterschiedlichste Klagen (etwa um Erbe, um geliehenes Gut, um Verkauf von Gegenständen, um strittige Grenzen zwischen zwei Äckern etc.) mündlich vorgetragen werden sollen⁸³⁴. Den meist halbseitigen Klageformeln folgen unmittelbar sechs- bis siebenzeilige Vorschläge für die Formulierung des jeweiligen Urteils, das in Korrespondenz zur jeweiligen Klage zu sprechen ist. Ein erläuternder Einschub gleich nach dem ersten Klagevorschlag – es geht um die *Form so iemandt umb sein eijgen güt gegen eynem andern jnhabern/desselbigen klagen will* – macht deutlich, dass der Kläger selbst sprechen soll. Tritt statt seiner jedoch ein *eyn redner/Anwaldt oder Mompar* (= Monber) auf, so hat dieser seinen Wortbeitrag mit einem Hinweis auf seine Vertreterrolle einzuführen⁸³⁵. Mit *redner* dürfte der Fürsprecher gemeint sein, aber schon die Parallelsetzung mit dem Anwalt oder *Mompar* – wobei ‚Mompar/Monber‘ wohl anwaltliche vormundschaftliche Vertretung etwa von Minderjährigen meint⁸³⁶ – zeigt, dass der Fürsprecher wohl nicht in dem Maße das Wort der Partei spricht, wie dies noch an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert der Fall war. Auch sieht die *Reformation* dort, wo die Formulierungsvorschläge präsentiert werden, keine Sanktionen vor, falls jemand sich nicht an die Vorgaben hält. Allerdings heißt es an anderer Stelle, wenn die Klage *ungeschickt/unformlich adir an jren wesentlichen stucken mangelhafftig* sei, könne sie zurückgewiesen werden⁸³⁷. Deshalb und weil die Vorgaben Teil einer vom Erzbischof erlassenen Ordnung sind, wird man ihnen einen normähnlichen Status zubilligen müssen; zugleich waren sie als Hilfestellung für die Parteien wie die Gerichte gedacht. In der Anzahl ihrer Formulierungsvorschläge geht sie zudem weit über das hinaus, was in Ansätzen auch die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 bietet⁸³⁸.

Die Kölner *Reformation* von 1538 zeichnet somit insgesamt ein facettenreiches Bild des Prozessgeschehens. Schriftliche Einlassungen bestimmen nun größere Teile des Verfahrens und der Fürsprecher hat seine Funktion weitgehend

833 EBD., fol. 11r und v.

834 *Volgen nún form etlicher klagen/und endturtheyl/so an unsern undergerichten/ am meynsten fürbracht/und gebraucht werden*; EBD., fol. 20r.

835 *Thet aber der Kl(ger die Klag nit selbst/sondern durch eyn redner/Anwaldt oder Mompar/soll derselbig redner sagen/ Ich an statt und von wegen .M. des Kl(gers/bring für diese nachuolgende Klage und sage/ z) und bitt zü erkennen/das im dem Kl(germ das hauß züstendig*; EBD.

836 HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 91 f.

837 Abschnitt *Aufzug wider die Klage*; Ertzstifts Cöln Reformation 1538, fol. 9r.

838 KOHLER/SCHEEL, Bambergische Halsgerichtsordnung, §§ 101 – 106, S. 42 – 44.

eingebüßt, ist doch von ‚Einholung und Wandlung‘ keine Rede mehr. Zugleich macht die Ordnung die im Verfahren produzierten Schriftstücke zum Gegenstand formaler Setzungen und Darreichungen – etwa bei den *articuli*; und sie hält sowohl die Parteien wie das Gericht dazu an, sich für wichtige mündliche Einlassungen den differenzierten Formulierungen zu bedienen, die Teil dieser Ordnung darstellen⁸³⁹. Damit aber ist die Kommunikation im Verfahren um 1540 zwar anders, aber insgesamt kaum weniger stark durch besondere Kommunikationsmodi von der Alltagskommunikation abgegrenzt als um 1400. Auch wenn dies natürlich nicht thematisiert wird, scheint es, bei allem Wandel, ein Hauptmerkmal der verschiedenen Gerichtsordnungen wie der Praxis zu sein: Das Gerichtsverfahren vor allem über eine spezifische Art der Kommunikation als solches zu markieren. Denn obwohl vom Kölner Universitätsprofessor Johannes Gropper verfasst⁸⁴⁰, sieht die *Reformation* weder für die Richter noch für die Anwälte oder die Schreiber eine Minimalqualifikation vor; auch hinsichtlich der Wahl des Gerichtsortes macht sie keine Vorschläge. Abgrenzungen durch personelle oder topographische Anforderungen sind in der Ordnung nicht erkennbar. Sicherlich wird zugleich ein Zug zu mehr Rationalität sichtbar; aber dies scheint nicht das Kernanliegen gewesen zu sein.

Mit der beobachtbaren Zunahme an Schriftlichkeit, so könnte man vermuten, müsste auch eine andere, eigenständigere und aus sich selbst heraus tragende Positionierung der Dokumente und Protokolle verbunden sein. Das scheint jedoch schon aufgrund der auch für das 14. und 15. Jahrhundert zu beobachtenden Einbringung der Schriftstücke durch erneutes Verlesen nicht nahezuliegen. Explizit geht die *Reformatio* dann auf den Umgang mit Notarsinstrumenten und besiegelten Urkunden ein. In dem Abschnitt *Von instrumenten/siegelen/und brieven* wünscht die Ordnung, dass man die mit *handtzeichen* eines Notars oder mit Siegeln versehenen Schriftstücke akzeptiere. Denn *etlichen gerichtten*, so die *Reformation*, würden *kein urkundt adir beweiß uffnemen [...] dan allein/Scheffen kunde/so an/und vür dem selbigen gericht gemacht/und auffgericht sein*. Weiter heißt es, dass die Parteien sich vor einigen Gerichten zum Teil gegen *=ffentlich beweiß/ja zü zeiten widder augenscheinliche*

839 Abwägend, bei der Beleuchtung der Aufgaben des Gerichtsschreibers für alle vier von MARQUORDT, Rheinische Prozeßordnungen, S. 21, untersuchten Ordnungen formuliert er: „Wenn nun die vier Prozeßordnungen außer der Anlegung von Gerichtsbüchern keine weitere Schriftlichkeit des Verfahrens verlangen, so ändern sie damit an den vor ihrem Erlaß bestehenden Verhältnissen wenig. Den Parteien wird es lediglich gestattet, einzelne Erklärungen schriftlich einzureichen. Es ist erwünscht, aber kein Zwang, die Klage vor der Übergabe an das Gericht schriftlich zu formulieren. Nur wenn eine Partei an Zeugen Fragen richten will, so muß sie diese schriftlich einreichen. Diese Forderung ergibt sich daraus, daß die Beweisaufnahme völlig geheim ist, also auch unter Ausschluß der Parteien stattfindet.“

840 Eine Kurzbiographie Groppers gibt CHMURZINSKI, Kurkölnische Rechtsreformation, S. 56 ff.

warheit durch Eid der Klage entziehen könnten. Insbesondere würde Schriftstücken über den Weinkauf (*wynkauffs urkunden*) nur dann geglaubt, wenn sie *durch die wynkauffs kunden bewert und bezeugt* würden⁸⁴¹. Deutet man geschilderte Missstände als Beschreibung des Ist-Zustandes, so geht es auch 1538 an *etlichen gerichtten* weniger um Fragen der Authentifizierung oder juristischen Validität von Siegel und Notarszeichen, sondern viel allgemeiner darum, dass der soziale Kontext (innerhalb des eigenen Verbandes erstellte Schriftstücke, Eid des Beklagten, Zeugnis des Weinkäufers), höhere Wertigkeit erfährt als die mit und ohne Schriftzeugnis erfolgte Feststellung eines objektiven Sachverhaltes. Folglich lautet die Forderung der *Reformation* auch nicht, ‚erkennt notarielle oder gesiegelte Urkunden an‘, sondern ‚akzeptiert die Schriftstücke anderer Personenverbände [wenn sie von Notaren geschrieben oder gesiegelt wurden]‘, d. h. selbst in der Forderung ist noch die personenverbandliche Komponente eingeschrieben. Eine radikal neue Positionierung der Schriftlichkeit scheint also auch Anfang des 16. Jahrhunderts nicht erkennbar.

Zusammenfassend ergibt sich ein schillerndes, ambivalentes Bild der Schriftnutzung vor den Schöffen des Hochgerichts. *Einerseits* ging die strenge räumliche und personale Separierung der Schreinsbücher einher mit einer Bedeutungszunahme des Schriftzeugnisses. Je weniger zugänglich die Bücher waren, umso mehr gewann das in ihnen Vermerkte an Eigengewicht, wurde zu einem autonomen Referenzpunkt, auf den man sich beziehen konnte. Gerade das Arkane, das den Schreinsbüchern seit dem 14. Jahrhundert anhaftete, scheint Voraussetzung dafür gewesen zu sein, dass in dieser Zeit die Schrift dieses Potential entfalten konnte. *Andererseits* wurde das, was durch die personale und räumliche Separierung des Textes erreicht wurde, nämlich dessen Objektivierung, durch die Form der Einbringung in die Kommunikation vor Gericht wieder zurückgenommen. Nicht das Original, sondern nur eine Abschrift des Eintrags war Gegenstand der Erörterungen im Prozess. Und anders als die Akte, auf die heute der Anwalt mit dem Finger zeigt, wenn er sich im Plädoyer darauf bezieht, tritt die laut verlesene Abschrift wieder in den von Mündlichkeit beherrschten Diskursraum des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens ein⁸⁴², wird wieder zu einer (weiteren) Stimme im dialogischen Ablauf des Prozesses.

Diese Form der Schriftverwendung war nicht zufällig gut mit Grundstrukturen des Verfahrens vereinbar. Den Formeln vergleichbar, denen sich der Fürsprecher zu bedienen hatte, stellt auch das vorgelesene Schriftstück keine frei formulierte Einlassung dar. In beiden Fällen handelte es sich um ‚gebundene Reden‘, die spontane Äußerungsmöglichkeiten der Parteien beschnitten und in ihrer spezifischen Form den Diskursraum ‚Gericht‘ zu markieren wussten.

841 Ertzstifts Cöln Reformation 1538, fol. 13v.

842 Vgl. WENZEL, Die Stimme und die Schrift, S. 49 f.; SCHAEFER, Mündlichkeit, S. 357 ff.

Die erörterten Prozesse zeigen zudem deutlich, wie dem sozialen Umfeld, trotz Schriftgebrauchs, wieder ein besonderer Stellenwert zugewiesen wurde. In einem Verfahren hatte der Schreinsbucheintrag lediglich die Aufgabe zu belegen, dass eine Immobilie mehr als 30 Jahre *widerspruchsfrei*, d. h. von allen akzeptiert, besessen wurde. Im anderen Fall waren die Siegel an dem ‚Brief‘, der gegen die Anschreinerung Richmonds von Teilmann in Anschlag gebracht wurde, nicht so sehr ein Mittel der Authentisierung als vielmehr ein Beleg dafür, dass der Rechtsstandpunkt, den Richmonds den Schöffen vorgetragen hatte, nicht einmal von ihrem eigenen sozialen Kontext geteilt wurde.

Dieser Umgang mit Schriftlichkeit scheint keine Kölner Besonderheit gewesen zu sein. Simon Teuscher stellt für normative Texte aus der Schweiz fest, dass „nur ganz wenige Aufzeichnungen lokaler Rechte eine weithin anerkannte Autorität [genossen], die nicht für jeden Einzelfall aufs Neue begründet werden musste“⁸⁴³. Die konkrete Situation und der aktuelle soziale Kontext gaben also auch hier bei der Bewertung selbst normativer Texte den Ausschlag. Im Gegensatz zur Moderne wurden Texte damit nicht quasi wie ein Datum in die Debatte eingeführt, und dann einer – vielleicht sogar radikalen – (Um-)Interpretation unterzogen. Vielmehr war der Status des Textes – je nachdem, wie aufgeladen er war – eher der einer ‚Stimme unter Vielen‘.

Zwar führte aufgrund der Art des Schriftgebrauchs die Verschriftlichung eines Sachverhaltes nicht zwangsläufig zu seiner ‚Verobjektivierung‘. Es zeigt sich jedoch, dass im Rückgriff auf das Medium das Repertoire an Kommunikationsformen größer wurde. Vergleichsweise flexibel konnte man auf das Schriftzeugnis selbst verweisen oder es lediglich als Symbol für die Meinung der Freunde beider Parteien heranziehen. Die physische Präsenz von den Streitenden nahestehenden Personen wurde dadurch zwar zurückgedrängt. Dennoch handelte es sich nicht um einen im modernen Sinne schrift- und aktengestützten Prozess. Dies nicht aufgrund der fehlenden Menge an eingebrachten Schriftstücken – die mochte durchaus beachtlich sein –, sondern aufgrund der Art und Weise, wie die Rechtsaufzeichnungen in das Verfahren eingebracht wurden. Denn anders als heute oszillierte ihre Position in der Kommunikation zwischen (modern anmutender) autonomer Referenz und Repräsentation von Person und Stimme. Dabei scheint charakteristisch, dass sich nicht nur die Schriftverwendung generell, sondern auch der konkrete Einzelfall immer wieder einer eindeutigen Zuordnung zu einem der beiden Modi entzieht. Damit aber überhaupt diese zwei Verwendungsarten verfügbar waren, mussten die Dokumente in besonderer Weise präpariert werden. Diese Präparierung erfolgte im Wesentlichen über die Beschränkung der Zugänglichkeit und eine räumliche wie personelle Separierung.

843 TEUSCHER, *Erzähltes Recht*, S. 287.

Im Verlauf des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts lässt sich eine Zunahme der während des Prozesses erzeugten und wieder in das Prozessgeschehen eingebrachten Schriftstücke beobachten; auf lange Sicht verlor der Vorsprecher seine Funktion und damit veränderte sich auch die Art und Weise, wie man sich vor Gericht mündlich äußerte. Allerdings scheint sich an den Grundprinzipien der Kommunikation im Verfahren weniger geändert zu haben, als zunächst zu vermuten wäre: Auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts liefert die Prozessordnung Formulierungsvorschläge für wichtige mündliche Einlassungen, auch sie sieht das Verlesen der nun vermehrt produzierten Schriftstücke vor. Insgesamt ist auch hier wie im Verfahren um 1400 das Ergebnis eine Transformation der alltäglichen, üblichen Kommunikationsweise, wenn auch mit einer Akzentverschiebung in der Wahl der Mittel.

Die Art der Einbringung von Schrift in den Rechtsdiskurs vor den Hochgerichtsschöffen ist ein Beleg dafür, dass ihrer Verwendung im Gerichtsverfahren trotz eines hoch entwickelten Schreinsbuchwesens eine Eigentümlichkeit anhaftete, die der spezifischen Situierung des Mediums in der Kommunikation der spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaft entsprach. Die unten vorgenommene Untersuchung der Schriftnutzung bei den Ratsgerichten wird diesen Gedankengang erneut aufgreifen und hinsichtlich der Grundthesen der Arbeit perspektivieren⁸⁴⁴.

5.2 Die Ratsgerichte: Kommunikationsstrukturen im formlosen Verfahren

Für das Hochgericht ließ sich feststellen, dass bis über das Ende des 15. Jahrhunderts hinaus stark formalisierte Prozessformen das Verfahren durchzogen, wenn auch daneben und mehr und mehr die Schrift – und das meint hier: die Schrift als Stütze der Kommunikationsformen – Einzug hielt. Der Rechtsstreit vor den Ratsgerichten erfolgte hingegen schon seit deren Gründung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als formloses Verfahren, welches letztlich in der Verwillkürung der Bürger gründete, d. h. in der „eidlichen Friedenseinung“, die es erlaubte, „Konflikte unter Bürgern[,] in einem an den Formalismus nicht gebundenen Verfahren zu entscheiden“, wie Gerhard Dilcher schreibt⁸⁴⁵.

844 Siehe die Kapitel 5.2.2 ‚Das Eindringen der Schrift in ein mündliches Verfahren‘ und 5.2.3, ‚Die Schrift zwischen eigenständigem Diskursraum und Element der Face-to-Face-Kommunikation‘.

845 DILCHER, Rechtsgeschichte 2, S. 586. „Ein Merkmal der Willkür ist, dass über ihre Verletzung nicht der ordentliche Richter richtet. Die auf ihren Bruch gesetzten Strafen werden

Den vom Stadtrat gegründeten Gerichten waren nicht nur keine Urteiler beigegeben⁸⁴⁶, es fehlten auch die Vorsprecher und sonstige Prozessvertreter. Schon mit der Ersterwähnung von Ratsgerichten in den Eidbüchern geht ein ausdrückliches Verbot der Zuziehung solcher Personen zu diesen Institutionen einher. Bereits 1341 verpflichteten sich die Richter des Gästegerichts sowie die Gewaltrichter mit ihrem Eid, niemandem zu gestatten, er sei Ratsherr, Schöffe oder Vorsprecher, vor ihnen an Stelle der Parteien zu erscheinen (*dage leysten*) oder deren ‚Wort zu sprechen‘⁸⁴⁷.

Diese mehrfach wiederholte Bestimmung⁸⁴⁸ zeigt schon an, dass man das Verfahren vor den Ratsgerichten bewusst anders gestaltete als das vor dem Hochgericht. Die Beteiligung von Vorsprechern gänzlich zu untersagen war nur möglich, wenn das Verfahren weitgehend formlos ablief⁸⁴⁹. Andererseits scheint es auf den ersten Blick dann keinen Sinn zu ergeben, in einem schon formlosen Prozess den

vom kommunalen Organ der Gemeinde selbst eingefordert werden.‘ ‚Kommunale Organe‘ bezieht sich auf den Rat bzw. auf die von ihm deputierten Richter; W. EBEL, Willkür, S. 56.

846 Vgl. Kapitel 4.2.2.1 ‚Ratsgerichte mit und ohne Urteiler‘.

847 *Ever solen sij neit gestaden, dat eman, de zû rade gehürt, of scheffen of vursprege of eman anders vur in up iren gesatten steden emans dage leyste of wort sprechege*; STEIN, Akten I, Nr. 6, Art. 7, § 4, S. 38. Erstes Eidbuch von 1341; Eid der Richter von den Gästen hinter der Tür. Der Eid der Gewaltrichter (EBD., Nr. 6, Art. 8, § 2, S. 38), der im Wortlaut identisch ist, wird von HEINEN, Gerichte, S. 140 f., missverstanden. Er glaubt, den Gewaltrichtern solle eingeschärft werden, ihr Amt in jedem Falle persönlich auszuüben. Das Wort ‚vur‘ bedeutet hier jedoch ‚vor‘, nicht ‚anstatt‘, ‚dage leysten‘ meint ‚Prozessvertretung‘. Klarheit gewinnt man aus dem eindeutiger formulierten Statut von 1437, in dem es heißt, die Schöffen, Schreiber und Fürsprecher sollen keiner Partei *dage leysten*. Die Formulierung im Zusammenhang: [...] *dat alle scheffenen der gerichte bynnen unser stat, yre schryver noch vursprechere geyncher parthijen, die an yrem gerichte zu schaffen haint, umb derselver neymlicher sachen wille dage leysten en soilen, ind were sache, dat sij eyncher parthijen dage geleyset hedden ind die parthijen dan umb derselver sachen wille vur yrem gerichte dyngende wurden, so soilen der off die scheffenen, die der egenanten parthijen eynichs in den sachen vur dage geleyset hedden, wyssgain ind nyet daebij syn*; STEIN, Akten I, Nr. 331, Art. 34, S. 656. Es geht also darum, dass kein ‚Mitarbeiter‘ des Gerichts, insbesondere kein Schöffe, zugleich als Vertreter einer Partei auftritt (*dage leysten*).

848 DERS., Akten I, Nr. 28, Art. 7, § 4, S. 92 (Eid der Richter von den Gästen hinter der Tür) und Art. 8, § 2, S. 92 (Eid der Gewaltrichter), Eidbuch vom 22. 02. 1372; Nr. 29, § 2, S. 100, Eid der Gewaltrichter und ihrer Boten, 22. 02. 1372; Nr. 34, § 3,3, S. 113, Weistum über die Gerichtsbarkeit des Rates, ca. 1375; Nr. 92, Art. 5, § 4, S. 246, Statutensammlung von 1407, Eid der Ratsrichter.

849 Vielleicht hat man selbst für den Eid die Formerfordernisse zurückgeschraubt. Zumindes bei der Vereidigung der Ratsherren war es untersagt, die Worte eines anderen ‚zu strafen‘: Der nachfolgend schwörende Ratsherr sollte lediglich die Worte des Vorgängers korrigieren, wenn er konnte. *Vort wanne yemant sijnen sijn up synen eydt in raidzstat spricht, so sal nyemant anders sijne wort straiffen, mer yederman sal güteligen beyden, bis yd up yn koympt ind verbesseren dan dye wort, off hee kan. Wie darenbovyen yemans wort also bestrayft, de gilt eyn marck in die boesse zu boyssen*; EBD., Nr. 62, § 6, S. 213, 1398–1400, Eid der Ratsherren.

nicht benötigten Vorsprecher zu verbieten. Der Vorsprecher hatte jedoch selbst im strengen Frage-Folge-Verfahren nicht nur die Funktion, die Partei vor der *vare*, der Gefahr der Formverletzung, zu schützen, da sein Wort ‚eingeholt‘ und ‚gewandelt‘ werden konnte⁸⁵⁰. Zugleich war er auch Rechtsberater und -beistand, der vor den Bänken, also außerhalb des Gerichts, die Parteien beriet und zwischen den Bänken die Spielräume des deutschrechtlichen Verfahrens auch mit allerlei Tricks für seinen ‚Klienten‘ zu nutzen versuchte⁸⁵¹. Im Kontext des im gleichen Satz ausgesprochenen Verbots, Ratsmänner oder Schöffen als Prokuratoren statt der Streitgegner vor Gericht agieren zu lassen, kann nur die wirkliche Rechtsvertretung durch die Vorsprecher gemeint gewesen sein, die die Bestimmung verhindern wollte.

Nachvollziehbar wird dies, wenn man berücksichtigt, dass das auf Verwillkürung beruhende Verfahren vor den Ratsgerichten weniger auf eine richterliche Entscheidung nach Normen oder Präzedenzfällen als auf Streitschlichtung abzielte. Diese allgemeine Beobachtung ist zahlreichen Äußerungen des Rates zum Verfahren zu entnehmen⁸⁵², und offenbar sah man im persönlichen Auftreten der Streitenden *ohne* Rechtsbeistand vor den beiden als Richter tätigen Ratsherren die größeren Chancen, einen Kompromiss zu finden.

Das entbehrt nicht einer gewissen Grundlage: Schon die so genannte ‚Premis‘ des Hermann von Oesfeld, eine Schrift zur Erläuterung der Prozessführung nach sächsischem Recht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sieht sich genötigt, Möglichkeiten aufzuzeigen, den gegnerischen Fürsprecher zu ‚bremsen‘, wenn er mit doppeldeutigen Formulierungen arbeitete⁸⁵³. Peter JohANEK bezeichnet dies ganz zutreffend als „deutsche Gerichtsrhetorik“⁸⁵⁴. Auch in Köln hatte man mit Parteienvertretern in Rechtshändeln nicht nur positive Erfahrungen gemacht. Im Jahre 1400 hielt der Rat Meister Goderde van Dynslaken, der für Grete van der Dannen den Prozess geführt hatte (*dye daghe byelt*), dafür verantwortlich, dass ihr Streit mit dem Rat nicht geschlichtet oder beigelegt werden konnte. Goderde hatte nach Ansicht des Rates durch seine ‚frechen‘ Reden (*frech myt sijme rede ind worden*) eine Einigung verhindert, was die Obrigkeit *zo gewissen undanke genomen haint*. Damit man sich dessen erinnere (*zu gedenken*), ließ der

850 Zur *vare* siehe oben bei Anm. 708.

851 PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 202 und S. 217.

852 Auch hier stellen sich Parallelen zwischen Ratsgerichten und Ratsschickungen ein. Oft wurden zwei Ratsherren vom Rat damit beauftragt, sich zu miteinander im Streit Liegenden zu begeben und so im direkten Kontakt eine Schlichtung herbeizuführen; Beschlüsse I, Nr. 1411/5, S. 93 f., 14. 08. 1411, Nr. 1432/2, S. 146, 09. 02. 1432, 1434/11, S. 157, 07. 09. 1434 und passim.

853 Es geht um Worte, *di meher sinne habin denne einen*; HOMEYER, Richtsteig Landrecht, S. 397 f.

854 JOHANEK, Rechtsschrifttum, S. 427.

Rat die Eintragung darüber in einem Memorialbuch vornehmen⁸⁵⁵. Dabei hatte sich Goderde noch tadellos benommen⁸⁵⁶; andere Amtskollegen waren wesentlich undisziplinierter. So scheint der Vorsprecher am Hochgericht, Heinrich Theus, die gegnerische Partei mehrfach geschmäht und sogar bedroht zu haben⁸⁵⁷. Es ist nur folgerichtig, dass der Rat später, als vor ihm die Vorsprecher des Hochgerichts und der Gerichte außerhalb der alten Mauern ihren Eid ablegen mussten, diese verpflichtete, zu einer gütlichen Einigung beizutragen. Immer wenn der Richter die Prozessgegner zu *fruntlicher uyssdracht* aufforderte oder auch nur eine Partei dies wünschte, so lautet ein Absatz des Eides, hatten die Vorsprecher dies nach Kräften zu unterstützen und nicht etwa davon abzuraten⁸⁵⁸.

Um die Frage nach dem informellen Ablauf des Prozesses vor dem Ratsgericht wieder aufzunehmen: In dieser Hinsicht ist das Verbot der Vorsprecher vor den Ratsgerichten ein Beleg dafür, dass man ihrer kaum noch bedurfte, weil die Verfahren vor den Ratsgerichten weitgehend formlos abliefen. Als Rechtsvertreter wurden sie jedoch sehr wohl gebraucht, und man darf aus der mehrfachen Wiederholung der Bestimmung schließen, dass sich auch im 14. Jahrhundert die Parteien in ihren Auseinandersetzungen vor den Ratsgerichten durch solche Rechtspraktiker unterstützen ließen.

Das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus stellte auch in diesem Punkt, wie könnte es anders sein, eine Ausnahme unter den Kölner Ratsgerichten dar. Die aus den genannten Gründen den ‚traditionellen‘ Gerichten nachgebildete Einrichtung verfügte als einziges Ratsgericht nicht nur über Urteiler⁸⁵⁹, sondern auch über Vorsprecher. Zwei der wenigen ausführlicheren Verfahrensschilderungen aus einem Gerichtsprotokollbuch von 1411/12 ist zu entnehmen, dass der Vorsprecher zumindest in den entscheidenden Phasen des Verfahrens für die Parteien sprach. So heißt es zu Beginn des Protokolls, die Witwe von Aiche und ihr Sohn Heinrich hätten die Gebrüder Schreyne vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht *overmitz yren geboden vursprecher* verklagt (*richtlichen zo gesprochen*). Einige Details scheinen dagegen von Heinrich selbst dem Gericht vorgetragen worden

855 HASTK, Rm 10–1, fol. 13r, 11.08.1400; vgl. Beschlüsse 11400/014, S. 51.

856 Auch wenn das Adjektiv ‚frech‘ dies nahelegen scheint, dürfte Goderde seine Rede kaum in beleidigender Weise geführt haben; sonst hätte er sich, wie in solchen Fällen üblich, sicherlich entschuldigen müssen, was vermerkt worden wäre. Man wird vielmehr vermuten können, dass er sich durch seinen Prozessgegner ‚Rat‘ nicht einschüchtern oder zu voreiligen Kompromissen hat verleiten lassen, was Missfallen erregte.

857 Zur Theus-Affäre siehe HERBORN, Führungsschicht, S. 380 ff.

858 *Item wannee die richtere die parthijen zo fruntlicher uyssdracht bescheyden off eyniche part-hije fruntlicher uyssdracht begert, dat die vurspreichere den parthijen furderlichen darzo syn ind nyet dairvan raeden soelen*; STEIN, Akten 1, Nr. 240, § 8, S. 439 (ca. 1475), Eid der Fürsprecher.

859 Zum Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus ausführlich oben bei Anm. 502.

zu sein⁸⁶⁰; die Erwiderung der Gebrüder Schreyen erfolgte jedoch wieder durch (*overmitz*) ihren Fürsprecher⁸⁶¹. Ein zweiter, in dem Protokollbuch ausführlich dokumentierter Prozess stellt den Verfahrensablauf ähnlich dar⁸⁶².

Die im Vergleich zu den übrigen Ratsgerichten hier aufscheinende andere Funktion des Vorsprechers am Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus wird durch einen Ratsbeschluss bestätigt. Der Rat untersagte 1417 Johan Voesgin, genannt Eyer mann, an irgendeinem Gericht innerhalb oder außerhalb Kölns das Wort gegen Kölner zu sprechen. Der Beschluss durfte vom Rat, so legte man fest, nur mit Zustimmung der Bürgermeister und der Amtleute am Bürgermeistergericht geändert werden; andere Ratsgerichte wurden hingegen nicht erwähnt⁸⁶³.

Eine gewisse Schwerpunktverlagerung der Aufgabenstellung des Vorsprechers am Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus lässt sich einem Ratsbeschluss des Jahres 1453 entnehmen. Wenn ein Urteil vom Bürgermeister- und Amtleutegericht gescholten wurde, so die Bestimmung, hatten die Vorsprecher dieses Gerichts ihre Parteien auf eigene Kosten vor den Rat laden zu lassen, so habe man es seit je gehalten⁸⁶⁴. Indirekt wurden damit die Prozessvertreter der Parteien für ein nicht angenommenes Urteil bzw. für eine fehlgeschlagene Schlichtung in die Pflicht genommen, was gut zu der oben geäußerten Vermutung passt, dass die Rechtsberater in den Augen des Rates einem Ausgleich zwischen den Streitenden eher im Wege standen. Zumindest führten solche Regelungen sicherlich nicht dazu, dass die Vorsprecher ihre Parteien zur Urteilsschelte drängten.

Es ist bereits angeklungen, dass die Vorsprecher bei den Ratsgerichten – von der genannten Ausnahme abgesehen und im Gegensatz etwa zum Hochgericht und den Gerichten Niederich und Airsbach – bereits im 14. Jahrhundert, wenn sie gegen die Norm zugezogen wurden, weniger ‚Mund der Parteien‘ waren als rechtsberatende Aufgaben übernahmen. Im Laufe der Zeit lässt sich eine solche Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunktes bei diesem Amt auch bei jenen Gerichten beobachten, bei denen sie lange Zeit vornehmlich die Funktion hatten, die Prozessgegner vor den Folgen der *ware*, der Formverletzung, zu schützen.

Sehr genaue Aufschlüsse über die Arbeit der Vorsprecher im späten 15. Jahrhundert gibt ihr Diensteid, der zugleich als eine Art ‚Gebührenordnung‘ fungiert

860 Heinrich berichtet (*Item [...] so sait Heinrich*), dass die Gebrüder Schreyen ohne sein und seiner Mutter Wissen dem Rat ein bestimmtes Schriftstück zur Beglaubigung vorgelegt hatten; HASTK, V + V 30, G 35, fol. 8v f.

861 EBD., fol. 9r.

862 EBD., fol. 9v.

863 *Ind dis selven verdraigs en sall geyn rait wederdragen id en sij mit dem raide ind mit den burgermeesteren ind amptluden, die dit verdrach gemacht haint*; HASTK, Rm 10–1, fol. 74r, 22.06.1417; vgl. das Regest bei Beschlüsse 1, Nr. 1417/2, S. 103 f.

864 STEIN, Akten 1, Nr. 181, S. 378, 04.05.1453.

haben dürfte und daher ihre verschiedenen Tätigkeiten aufführt⁸⁶⁵. Um 1475 geschrieben, scheint der Text – zumindest für das Bürgermeister- und Amtleutegericht – eher die seit längerem bestehende Praxis zusammenzufassen (und die zugehörigen Gebühren fixieren zu wollen), denn wirkliche Neuerungen in Kraft zu setzen⁸⁶⁶. In diesem Tätigkeitskatalog ist der zu stabende Eid der einzige Punkt, der unmittelbar darauf hinweist, dass es weiterhin zu den Aufgaben der Fürsprecher gehörte, für die Parteien das Wort zu sprechen. Dagegen hebt der Diensteid gleich zu Beginn hervor, dass jeder von ihnen seine Partei nach bestem Wissen (*alle synen besten synnen*) zu beraten und ihr zu dienen habe⁸⁶⁷. Ein deutlicher Hinweis auf weitgehend ungebundene Rede ist der Verpflichtung zu entnehmen, sie mögen nur vortragen, was wirklich zur Vertretung ihrer Parteien notwendig sei, und alle Klagen und Einlassungen *in kurtzen worden sagen*⁸⁶⁸. Dagegen fehlt gänzlich die Erwähnung von zu sprechenden Formeln⁸⁶⁹. Parallelen zum oben skizzierten Wandel der Rolle des Vorsprechers am Hochgericht im Verlauf des 15. Jahrhunderts zeichnen sich deutlich ab⁸⁷⁰.

Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Kriterien, die der Rat anlegte, wenn ein neuer Vorsprecher zu benennen war. Nach dem Wechsel von Anthonius de Droewe zum Hochgericht war 1470 der Posten beim Bürgermeistergericht vakant. Der Rat beschloss nun, die Amtleute am Bürgermeistergericht sollten die Bewerber reden und argumentieren lassen (*proponere causas*), um so den Geeignetsten herauszufinden. Sicherlich unterschieden sich die Argumentationen erheblich von dem, was man etwa vor dem Official hören konnte, waren es doch fast ausschließlich Handwerker – darunter ein Schneider, ein Messerschmied und ein Gürtler –, die das Vorsprecheramt anstrebten⁸⁷¹. In einem Verfahren, welches sich noch keiner vornehmlich auf der Universität zu lernenden Juristensprache bediente, wird es jedoch primär darauf angekommen sein, sich praxisnah die

865 Der dritte Absatz leitet die übrigen mit den Worten ein, kein Vorsprecher dürfe von den Parteien mehr verlangen, als im Folgenden geschrieben steht; EBD., Nr. 240, § 3, S. 439.

866 Nach seiner Überschrift beansprucht der Text nur, der Eid des Vorsprechers am Bürgermeister- und Amtleutegericht zu sein. Gleich im ersten Absatz werden jedoch die Gerichte außerhalb der alten Mauer (*die wysswendige gerichte*) mit einbezogen und namentlich genannt (*neymllich s. Severijne, up der Wijerstraisen, s. Gereoen, up dem Egelsteyne*) und dann sogar alle Gerichte angesprochen, an denen die Vorsprecher tätig sind (*ind an die andere gerichte, dair sij dan gewoenlichen zo dingen plegen*); EBD., Nr. 240, § 1, S. 438. Vielleicht ist die erweiterte Gültigkeit des Eides auf alle Vorsprecher eine spätere Entwicklung, die aber schon vor 1475 erfolgt sein muss.

867 EBD., Nr. 240, § 2, S. 438; vgl. dazu HEINEN, Gerichte, S. 153, Anm. 184.

868 Die Vorsprecher sollen *alle anspraiche, antwerde ind reden ind gedinge [...] in kurtzen worden sagen, also dat sij dairinne nyet vorder zien noch sagen en soelen, dan den parthijen nae gewoenden des gerichtz noitorfflich is zo yrem rechten*; STEIN, Akten I, Nr. 240, § 6, S. 439.

869 Siehe Kapitel 5.1.1 ‚Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘.

870 Siehe Kapitel 5.1.2 ‚Schrift und Ritual‘.

871 Beschlüsse I, Nr. 1470/III, S. 399, 16.03.1470.

Gepflogenheiten des jeweiligen Gerichts zu erarbeiten und mit genügend Redegewandtheit die Angelegenheit der eigenen Partei darlegen zu können. Immerhin gab es hier eine sachgemessene Prüfung der Bewerber für dieses Amt, während Richter und Urteiler der Ratsgerichte allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat zum Bürgermeister- und Amlteutegericht bestellt wurden⁸⁷².

Bei den Ratsgerichten spielten Vorsprecher als ‚Mund der Parteien‘ keine große Rolle, vielmehr waren sie, wo sie auftraten, aller Wahrscheinlichkeit nach vornehmlich Rechtsberater und -vertreter mit anwaltsähnlichem Aufgabenschwerpunkt. Das gilt insbesondere für das Bürgermeister- und Amlteutegericht, welches als einziges Ratsgericht auch *de jure* mit Vorsprechern versehen war. Da sich während des 15. Jahrhunderts der Tätigkeitsschwerpunkt der Vorsprecher allgemein stark in Richtung ‚Rechtsberatung‘ verschob, wirkte sich diese Entwicklung bei dem erst 1396 gegründeten Gericht schneller aus als etwa bei den Gerichten der Sondergemeinden oder dem Hochgericht.

Ein solches Verfahren hatte natürlich den Vorteil, dass ausführlicher und intensiver auf den eigentlichen Sachverhalt des Streits eingegangen werden konnte und musste, als dies im Frage-Folge-Verfahren üblich und intendiert war⁸⁷³. Bezüglich der konkreten Kommunikationssituation vor Gericht bot ein Verzicht auf die Formstrenge jedoch auch Nachteile. Denn wie oben anhand des Hohen Weltlichen Gerichts gezeigt, trug die Notwendigkeit, Einlassungen in formelhafter Rede vorzubringen, zur Verhinderung einer möglichen Eskalation beim Sprechen über den Konflikt bei. Die Kommunikationssituation vor den Ratsgerichten des 14. Jahrhunderts und den meisten übrigen Gerichten des 15. Jahrhunderts hatte sich dagegen stark verändert. Die Parteien standen sich nun gemeinsam mit ihren Rechtsvertretern gegenüber, die in freier, oft ausschweifender Rede den Streit nicht selten noch anfachten, statt ihn zu mildern. Wenn, wie oben dargelegt, das formalisierte Sprechen und die Rituale beim Hochgerichtsverfahren dazu beitrugen, trotz Einbettung in den Umstand die Streitaustragung vor Gericht nicht eskalieren zu lassen, dann muss hier gefragt werden, welche Elemente des Verfahrens vor den Ratsgerichten ähnliche, den Disput kanalisierende Funktionen erfüllten.

Zwei Punkte werden im Folgenden diskutiert: Es geht erstens um die vom Rat vermehrt erlassenen Bestimmungen, mit denen er das Verhalten der am Prozessgeschehen Beteiligten in allgemeiner Form zu regeln wünschte. In diesem Zusammenhang ist erneut kurz auf die enge Verbindung von Rat und Ratsgerichten einzugehen. Größeren Raum wird zweitens die Diskussion um die zunehmende Verwendung der Schrift und – damit verbunden – die Anwesenheit von Gerichtsschreibern einnehmen.

872 Siehe Kapitel 4.2.2.2 ‚Professionalisierung? Laien und Graduierte als Deputierte des Rates‘.

873 Nach PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 227, erfährt das Gericht aufgrund der formgebundenen Rede kaum etwas über die Einzelheiten einer Streitsache. Vgl. Kapitel 5.1.1 ‚Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘.

5.2.1 ‚Disziplinierung‘: Regeln für das allgemeine Verhalten vor Gericht

In den Kapiteln zum Hochgericht waren die genauen Vorgaben für die zu sprechenden Texte und auszuführenden Gesten, die wohl bis weit in das 15. Jahrhundert hinein auch in der Praxis angewandt wurden, als drehbuchartige Handlungsanweisungen interpretiert worden. Sie regelten sehr detailliert, was der Richter und die Urteiler sowie der Vorsprecher und die Parteien während des Prozesses vor dem Gericht zu sagen und zu tun hatten. Demgegenüber werden unter ‚Regeln für das allgemeine Verhalten‘, wie sie dieses Kapitel thematisiert, solche Vorgaben verstanden, die – ob normativ-vorausschauend gesetzt oder aus Sanktionen anlässlich konkreter Fälle ableitbar – in allgemeiner Art bestimmte Handlungsweisen oder ein bestimmtes Benehmen vor Gericht für erwünscht oder unerwünscht erklären.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass allgemeine Regeln für das Verhalten während des Prozesses keineswegs nur im Spätmittelalter und keineswegs ausschließlich bei den Ratsgerichten zu finden sind. Schon das Soester Stadtrecht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts setzte nicht nur Bußen für jene fest, die sich vor Gericht ungebührlich betrogen⁸⁷⁴; auch der Vogt wurde ermahnt, den drei ungeborenen Dingen ‚pflichtschuldig und ohne sophistische Reden‘ vorzusitzen⁸⁷⁵. Nach dem Richtsteig Landrecht sollte der Vorsprecher Schmähworte und keifende Rede vermeiden und möglichst nicht in Zorn geraten, sondern versuchen, den Gegner zu erzürnen, denn *torne verdullet den man*⁸⁷⁶. Auch im stark formalisierten, dem Landrecht folgenden Verfahren konnte Disziplin zum Problem werden. Allerdings bildete bereits die weitgehend an Wendungen und Formeln gebundene Rede ein wirksames Mittel gegen ungebührliches Betragen. Dies vor allem deshalb, weil im landrechtlich fundierten Prozess Verfahrensgang und konkretes Verhalten aufs Engste miteinander verwoben waren und zwar auf zweifache Weise: Zum Ersten war durch die Auflage, bestimmte Formeln zu sprechen, und durch die Art der Dialogführung (Frage-Folge-Verfahren) schon sehr detailliert das Verhalten festgelegt⁸⁷⁷. Zum Zweiten führte eine Formverletzung nicht nur

874 *Quicumque etiam ibi insolens fuerit, sex solidos vadiabit in gratiam*; DIESTELKAMP, Quellensammlung, Nr. 62, § 10, S. 109; vgl. allgemein W. EBEL, Soester Recht, S. 89 ff.

875 [*Advocatus p*] *residebit autem pie et absque cavillatione*; DIESTELKAMP, Quellensammlung, Nr. 62, § 8, S. 109; vgl. auch die §§ 4 und 12.

876 *Tho deme sesten but dy vor torne / unde vortorne dynen weddersaten / wente torne vordullet den man. Tho deme sovenden hude dy vor kyff / wen dyn gewyn hyd an redeliken worden unde an rechte / unde nicht an kyve / noch an schmeliken worden*; RYMANN VON ÖHRINGEN/ECKHARDT, Sachsenspiegel mit doppelter Glosse Richtsteig 4 (6–7), S. 404; zum Sachsenspiegel und seiner Rezeption vgl. die luzide Studie von KÜMPER, Sachsenrecht.

877 Siehe Kapitel 5.1.1 ‚Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘. Dass solche Festlegungen durchaus Raum für juristische Spitzfindigkeiten lassen, zeigt RYMANN VON ÖHRINGEN/ECKHARDT, Sachsenspiegel mit doppelter Glosse, Richtsteig 16, S. 411.

zu Bußzahlungen, sondern gefährdete im Kern die Aussicht auf den Prozessserfolg insgesamt, weshalb Vorsprecher zugezogen wurden⁸⁷⁸.

Das Ratsgerichtsverfahren griff nicht nur kaum auf die Formerfordernisse des landrechtlich fundierten Verfahrens zurück⁸⁷⁹. Aus der Perspektive der Verhaltenssteuerung ist zentral, dass mit dem Formverzicht zugleich der Spielraum für verschiedene Verhaltens- und Redeweisen erheblich vergrößert wurde und zudem die Parteien selbst ohne unmittelbare Gefahr das Wort ergreifen konnten. In der Tendenz liegt hier eine wachsende Entkoppelung von Verhalten vor Gericht und der Diskussion über die Streitsache selbst vor. Befördert wurde dieses Auseinanderdriften gerade dadurch, dass die Ratsgerichte nicht als eigenständige Einrichtungen, sondern lediglich als Deputationen, letztlich als Teil des Rates fungierten⁸⁸⁰. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine vor dem Rat (und damit auch vor seinen Gerichten) gemachte abfällige Bemerkung über den Rat anders bewertet wurde als eine ähnliche in der ‚Öffentlichkeit‘ der Taverne oder auf dem Marktplatz geführte Rede. Während nach heutigem Verständnis Letzteres besondere Gefahren birgt, kann es doch zu Aufruhr führen, wurde im spätmittelalterlichen Köln vor allem die im Rat selbst vorgebrachte ungebührliche Rede Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen⁸⁸¹.

Es ist daher nur folgerichtig, wenn, wie oben in anderem Zusammenhang erläutert⁸⁸², Fehlverhalten vor einem Ratsgericht nicht vor diesem, sondern vor dem Rat selbst verhandelt wurde. Im so genannten ‚Weistum über die Gerichtsbarkeit des Rates‘ von etwa 1375 waren es konkret die Ratsmeister, die demjenigen, der vor

878 „Die Hauptsache aber ist, dass [der Vorsprecher] den Vortrag nach Inhalt und Form den Anforderungen des Rechts gemäss gestalte. Denn davon hängt Gewinn und Verlust ab, weil das gesprochene Wort schlechthin bindet, sobald es die Partei ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt“; PLANCK, Gerichtsverfahren 1, S. 202.

879 „Gegenüber dem traditionellen, zunehmend durch den Rat veränderten und reformierten Verfahren der dinggenossenschaftlichen Rechtsfindung vor dem Stadtgericht fußte die Ratsgerichtsbarkeit auf dem einfachen, vergleichsweise formlosen Rügeverfahren“; ISENMANN, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen, S. 405 f. (mit Literatur). Eine Ausnahme bilden der Eid und die Urteilsschelte.

880 Siehe dazu oben bei Anm. 672 die Ausführungen zur ‚Identitätsrepräsentation‘.

881 „Verbalinjurien gegen die Obrigkeit, auch auf dem offenen Marktplatz geäußert, sind zunächst private, unpolitische Rede, von der man sich auf Weisung der beleidigten Herrschaft distanzieren kann, ohne daß spürbare Sanktionen verhängt werden müssten. Ein völlig anderes Gewicht hat die politische Rede im formalisierten Dialog, zwischen Bürger und Rat, die eine adäquate Reaktion der Obrigkeit herausfordert“; GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 315.

882 Oben ging es darum, das durch die Nichtausdifferenzierung zwischen Rat und Ratsgerichten vorhandene Eskalationspotential auszuloten, welches dadurch auch einfachen Gerichtsverfahren innewohnt; erinnert sei an Coengyn Radboide und Werner Palant; vgl. oben S. 154 ff.

dem Rat oder seinen Gerichten *smelich spreche of ungehoirsame were*, auf Gnade des Rates eine Buße auferlegen sollten⁸⁸³. Sogar die Gewaltrichter, deren Aufgaben weitgehend ‚ordnungspolizeilichen‘ Charakter hatten und die auch ehrverletzende Reden der Bürger untereinander ahndeten⁸⁸⁴, sollten die vor ihnen begangenen Ungehorsamkeiten nicht selbst aburteilen. Zwar waren sie für die Einhaltung der Luxus- und Aufwandsordnung in der Stadt zuständig, hatten gegen Gewalttätigkeiten jeder Art sowie gegen verbale Drohungen und Beleidigungen vorzugehen und die festgesetzten Bußen zu verhängen⁸⁸⁵. Wenn aber jemand vor den Gewaltrichtern selbst *smeliche wort spreche* oder ungehorsam würde, so hatten sie sich in ihrem Eid verpflichtet, dies vor den Rat zu bringen⁸⁸⁶. Damit liegt die paradoxe Situation vor, dass gerade deshalb, weil Rat und Ratsgerichte nicht als institutionell eigenständig konzipiert waren, ein Auseinanderziehen, eine Differenzierung in der Beurteilung des Verhaltens der Parteien durch den Rat einerseits und eine Bearbeitung der Streitsache durch die Ratsgerichte andererseits einsetzte.

Dass der Rat auch bei kleineren Beleidigungen des Personals seiner Gerichte selbst tätig wurde, war aufgrund der Vielzahl der Gerichte und wohl auch der Häufigkeit solcher Vorkommnisse auf Dauer nicht praktikabel. Zwar sah noch eine um 1400 ergangene Morgensprache vor, dass jeder, der gegen die Ratsrichter oder ihre Boten *van gerijchtz wegen myshandelde mit worden off mit wercken*, einen Monat in den Turm zu legen sei. Danach *solen ind moegen unse heren* [Ratsherren] über den *ungehoirsamen* urteilen⁸⁸⁷. Als man dagegen in den Statuten von 1437 die Buße für eine Misshandlung von Gerichtsboten auf 5 Mark festsetzte, wurde ergänzend hinzugefügt, der *Richter* dürfe für diese Strafe keinen Nachlass gewähren⁸⁸⁸. Vom Rat als der für Schmähungen gegen seine Gerichte zuständigen Einrichtung ist auch in jenen Abschnitten der genannten Statuten nicht mehr die Rede, die speziell Angriffe auf die Richter selbst geahndet sehen wollten. Der Artikel 83, der auch als Teil einer Morgensprache öffentlich verlesen wurde, legte

883 [...] *so we vur dem r(de of vur yren gerichtten smelich spreche of ungehoirsame were, den solen sij* [die Ratsmeister] *doen wedden up des raitz genade*; STEIN, Akten 1, Nr. 34, § 2, S. 112. Ähnliche Regelungen EBD., Nr. 38, Art. 3, § 12, S. 127, und öfter. Die beiden Ratsmeister sind nicht mit den Bürgermeistern zu verwechseln; erstere hatten lediglich die Aufgabe, die Ratssitzung zu leiten und dort für Disziplin zu sorgen.

884 STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 34.

885 STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 8, § 7 u. § 9, S. 39, Eid der Gewaltrichter von 1341.

886 *Vort were yemant, [de] ungehoirsame of smeliche wort spreche vur un [den Gewaltrichtern], dat solen sij an den rait brengen ind dat sal der rait asdan richten na dem, dat sij zijdich dünckt*; EBD., Nr. 34, Art. 4, § 2, S. 114. Eine ähnliche lautende Bestimmung findet sich bereits im Eid der Gewaltrichter von 1341; EBD., Nr. 6, Art. 8, § 3, S. 38.

887 DERS., Akten 2, Nr. 80, § 7, S. 100, Morgensprache (um 1400).

888 EBD., Nr. 331, Art. 59, S. 669, Statuten von 1437; vgl. dazu HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 200.

fest, dass ein Bürger, der gegenüber den Richtern, Schöffen oder Amtleuten der weltlichen Gerichte *unhoesch* sei und sie mit Worten oder Werken angreife, die hohe Summe von 25 Mark Buße zu zahlen und sich bei dem Gericht öffentlich zu entschuldigen habe. Könne er nicht zahlen, so habe das Gericht, vor dem die Schmähung geschah (*dat gericht, dae dat geschiet were*) den Missetäter für drei Monate bei Wasser und Brot festsetzen zu lassen⁸⁸⁹.

Inwieweit man auf normativer Ebene in den Statuten von 1437 lediglich das nachvollzog, was schon seit längerem, vielleicht von Beginn an, überwiegend praktiziert wurde, lässt sich aufgrund der weniger dichten Überlieferung des 14. Jahrhunderts nur vermuten. Jedoch zeigen neben den beiden oben geschilderten Konflikten zwischen dem Rat und Coengyn Radboide bzw. Werner van Palant eine Reihe von weiteren Fällen aus dem 15. Jahrhundert, dass man die Normänderung eher als Konzession an die Praktikabilität verstehen muss denn als Wandel in der Grundkonzeption interpretieren kann. Denn entgegen der 1437 neu geregelten Zuständigkeit der Einzelgerichte für ehrverletzende Reden gegen ihr Personal lässt sich vor wie nach dieser Verfügung weiterhin die Bereitschaft des Rates erkennen, sich mit großer Selbstverständlichkeit solcher Sachverhalte anzunehmen. Als 1469 der Bürgermeisterbote Johan Panhuysen und der Ratsbote Henrich Zijken den Brillenmacher Johan van Hurte wegen 5 Mark *van di keufferbanck* pfänden wollten, hatte dieser beide beschimpft und ungebührliche Worte über den Rat gesagt. Panhuysen und Zijken brachten die Angelegenheit jedoch nicht vor das Bürgermeistergericht, das vermutlich die Pfändung angeordnet hatte, oder vor das Gewaltgericht, welches für Schmähungen zwischen Bürgern zuständig war, sondern direkt vor den Rat, der sich ganz selbstverständlich damit beschäftigte. Der Brillenmacher hatte daraufhin vor dem Rat und im Beisein der Boten *umb der worde willen*, die er gesagt hatte, um Verzeihung zu bitten und eine Urkunde darüber auszustellen⁸⁹⁰.

Johann von Moelheym, der als Zimmermann auf dem Holzmarkt tätig war, beschimpfte 1406 den Rheinmeister Syverde van Ulreportzen und dessen Amtskollegen. Die Rheinmeister, denen seit Beginn des 15. Jahrhunderts richterliche Aufgaben im Handelswesen zukamen⁸⁹¹, meldeten den Vorfall direkt dem Rat. Dieser drohte von Moelheym ein Jahr Turmhaft an, sollte er je wieder einen Rheinmeister oder einen anderen Ratsrichter beleidigen (*straeftde*)⁸⁹². Goiswin, Sohn des Kirstgin aus Deutz,

889 STEIN, Akten I, Nr. 331, Art. 83, S. 685 f., Statuten von 1437; vgl. Art. 84, S. 686, für Parteien, die keine Kölner Bürger sind; vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 202.

890 HASTK, Rm 10–2, fol. 123r; Regest in Beschlüsse I, Nr. 1469/46, S. 371, vor 28.08.1469.

891 HEINEN, Gerichte, S. 163 ff.; STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, S. 35 f.

892 [...] *dat he* [von Moelheym] *namails einchen unser herren richtere straeftde, glijch he hern Syverde van Ulreportzen ind sijne gesellen, die rijnmeistere waren, gestraeft hait* [...] *dat he as ein ganz jair unden in eime der stede türne liegen sal*. Die gleiche Strafe drohte ihm, falls er nochmals ‚vor der Zeit‘ Holz nach Köln bringen würde; VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 674, S. 438.

hatte 1486 die vom Rat beauftragten Fischmarktmeister *mit worden, wijsen ind werken* erzürnt und sie schließlich sogar mit Steinen beworfen. Auch die Fischmarktmeister hatten diesen Vorfall dem Rat *zo kennen gegeven*. Weil der Rat die Schmähung seiner Amtsträger als gegen ihn selbst gerichtet auffasste (*sulchen schymp nyet den maitmesteren, sonder unsen heren vanme raide geschiet*), so die aufschlussreiche Begründung, sollte Goiswin verhaftet und bis auf Weiteres gefangen gesetzt werden⁸⁹³.

Wenn auch aus praktischen Gründen im 15. Jahrhundert wohl mehr als im 14. ungebührliches Verhalten wieder stärker von den Gerichten selbst mit Bußen belegt wurde, so gilt doch festzuhalten, dass ein solches Vorgehen bei den Ratsgerichten in einem gänzlich anderen Kontext stattfand als etwa beim Hochgericht. Denn dass sich letztlich der Rat von einer Beleidigung seiner Richter mit getroffen fühlte, war ständig präsent und konnte, wie gesehen, jederzeit zu aktivem Eingreifen der Obrigkeit auch in vergleichsweise unwichtigen Fällen führen. Das qualitativ Andere wird auch daran kenntlich, dass – wie vom Brillenmacher Johan van Hurte verlangt – nicht nur eine Buße zu entrichten, sondern auch öffentlich um Verzeihung zu bitten war. Das Verlangen nach Entschuldigung war nicht etwa eine ‚spontane‘ Forderung der beleidigten Boten oder des Rates, sondern Bestandteil normativer Satzungen, wie der oben bereits erwähnte Art. 83 der Statuten von 1437 deutlich macht⁸⁹⁴.

Aber nicht nur ungebührliches Betragen gegenüber dem Gerichtspersonal wurde im formlosen Verfahren zu einem besonders dringenden Problem. Auch die Parteien nutzten die Gelegenheit zu ungebundener Rede offenbar häufiger zu beleidigenden Angriffen auf den Prozessgegner. Als 1437 der Rat in einer Morgensprache alle vor Gericht Streitenden, *heymisch oder vreynde*, zu gebühlichem Benehmen verpflichtete, verwies er darauf, dass dieser Punkt schon häufig Gegenstand von Morgensprachen gewesen sei⁸⁹⁵. Angedroht wurde jetzt ein Strafgeld von immerhin 10 Mark für denjenigen, der während des Prozesses dem anderen ins Wort falle oder ihn mit *unvoechlichen worden* anspreche. Die Buße war von dem Gericht zu verhängen, vor dem ein solches Fehlverhalten geschah. Darüber hinaus hatte sich der Unflätige zu entschuldigen, indem er seine Worte vor Gericht öffentlich wiederholte und um Verzeihung bat. Tat er dies nicht, so sollten ihn die Richter vorladen und nach dreimaliger, nicht befolgter Ladung festsetzen lassen,

893 HASTK, Rm 10–3, fol. 186rv, Regest in Beschlüsse 1, Nr. 1486/26, S. 704, 19. 06. 1486, ein ungenaues Regest auch in VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 361 I, S. 120.

894 *Ind sonderlingen sall bey sulche unboesche worde och upme bellingen voisse offentlig vur gerichte widersprechen ind vertzichnis daevan bidden [...]*; STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 83, S. 685, Statuten von 1437.

895 Ein Statut, das sich auf das Verhalten der Parteien untereinander bezieht, lässt sich jedoch vor 1437 nicht finden. Die überlieferten Morgensprachen behandeln ausschließlich Scheltworte, die gegen das Gerichtspersonal gerichtet sind – wie etwa die Morgensprache aus der Zeit um 1400; siehe oben bei Anm. 887.

bis er die Buße bezahlt und sich entschuldigt hatte⁸⁹⁶. Nur wenig später erging eine ähnlich lautende Morgensprache, in der der Rat die Bürger aufforderte, sich sowohl gegenüber dem Richter, den Amtleuten und Schöffen wie auch gegenüber dem Prozessgegner ‚ungebührlicher‘ Worte und Werke zu enthalten⁸⁹⁷.

Welche weitreichenden Folgen vor Gericht ausgetauschte Verbalinjurien haben konnten, zeigt eine Auseinandersetzung aus dem Jahre 1442. Thys Wachendorp hatte angeblich Peter Ketzgyn vor dem Ratsgericht einige verletzende Worte gesagt, woraufhin Ketzgyn seinerseits Wachendorp gekränkt hatte. Die Angelegenheit schien Wachendorp offenbar so ernst, dass er Ketzgyn durch Daem van Loeven vor das Stille Gericht, also ein nichtstädtisches, außerhalb Kölns gelegenes Femegericht⁸⁹⁸, laden ließ. Für Ketzgyn war dies wiederum Anlass genug, van Loeven vor dem Hochgericht zu verklagen. In solchen Fällen konnten Statuten, die den Ratsgerichten die Ahndung von gegenseitigen Schmähreden der Parteien auftrugen, kaum greifen, da die Parteien sich bereits selbst an andere Gerichte gewandt hatten. Dass sich nicht das Ratsgericht, sondern der Rat selbst der Sache annahm, hing hier wohl auch damit zusammen, dass Kölner Bürger mit dem Freigericht ein auswärtiges Gericht in Anspruch zu nehmen suchten, was ihnen verboten war. Der Eintrag lässt deutlich erkennen, dass es dem Rat in erster Linie darum ging, die Parteien zu einer Rücknahme ihrer Klagen vor dem Femegericht und dem Hochgericht zu bewegen. In der vergleichsweise umfangreichen Schilderung, die die Begebenheit im Ratsmemoriale gefunden hat, findet bezeichnenderweise der ursprünglich vor dem Ratsgericht verhandelte Streit gar keine Erwähnung. Vielmehr geht es ausschließlich um die Verbalinjurien und die daraus hervorgegangenen Klagen; nur hierauf war der Schlichtungsversuch des Rates ausgerichtet⁸⁹⁹.

896 *Item as unse vurfaren ind wir vurtziden ducke ind manichwerff offenbierlichen gemorgenspraicht ind geboiden hain, dat alremallich [jedermann] vur den gericht bynnen unser stat hoesch syn seulde [...]* Dennoch wurde weiter dagegen verstoßen, so dass der Rat mit den Vierundvierzigern und den Hochgerichtsschöffen übereinkam, dass jedermann *vur den gericht bynnen unser stat hoesch syn sall ind nyemans den anderen en verspreche noch mit unvoechlichen worden en mishandele. Ind wer darwieder diede, der sall asdan zerstunt in eyne pene van zien marcken [...]* dem gerichte vervallen sijn [...], *ind sall vort upme helligen voisse besseronge doin ind sulche straeffliche, unhoessche worde offentlig vur gerichte widersprechen ind vertzichnis daevan bidden. Wer das nicht tue, dem sall der richter zerstunt dat yrste, dat ander in dat dirde gebot doin hoesch ind gehoirsam zo syn, ind weulde derghien, die sulchen unhoescheyt begangen hette, der geboider ouch nyet achten noch gehoirsam syn, so sall yn dat gerichte, dae dat geschiege, an doin griiffen ind halden, bis dat hey sulche besseronge, die vurs. steyt, gedain ind die pene betzailt hait [...]*; STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 82, S. 684f.

897 DERS., Akten 2, Nr. 214, § 21, S. 351 (Mitte 15. Jahrhundert), allgemeine Morgensprache.

898 Zu den königlichen Feme- oder Freigerichten vgl. LINDNER, Feme.

899 HASTK, Rm 10–1, fol. 6v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 442/11, S. 187, 31.07.1442.

Folgt man den Statuten und den dokumentierten Prozessen, stellen Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten sowohl zwischen Streitenden und Gerichtspersonal wie zwischen den Parteien untereinander ein vermehrt auftretendes Problem dar. Dafür können sicherlich eine ganze Reihe von Gründen verantwortlich gemacht werden; da dies jedoch vor allem ein Thema der Ratsgerichtsbarkeit zu sein scheint, wird ein wichtiger Grund in der gegenüber etwa dem Hochgericht anderen Art des Verfahrensablaufs, insbesondere in seiner weitgehenden Formlosigkeit, zu suchen sein. Bevor dies diskutiert werden kann, ist darauf einzugehen, welches Verhalten im Rahmen der Ratsgerichte vom Gerichtspersonal selbst eingefordert wurde.

Verspätetes Kommen oder gar Nichterscheinen von Schöffen oder selbst vom Richter war wohl immer ein Problem, mit dem man sich auseinandersetzen hatte. Im Kontext der Ratsgerichte scheinen solche Disziplinmängel jedoch besonders virulent geworden zu sein. Schon im ersten überlieferten Eid der ‚Richter von den Gästen hinter der Tür‘ von 1341 betonte man, die beiden Richter hätten in jedem Fall die drei vorgesehenen Tage zu Gericht zu sitzen, es sei denn, es hindere sie *lyfsnoyt*. Die vorgebrachten Angelegenheiten sollten möglichst rasch (*mallige snel*) von ihnen entschieden werden. Noch in diesem ersten Artikel wurde eine Strafe von 6 s. für den Fall angedroht, dass einer der beiden Richter nicht weiter urteilte, wenn der andere zum Rat befohlen wurde. Dass die Gebühr für die Ladung des Beklagten 3 s. betrug, hatten die Richter ebenfalls gleich mit zu beeiden. Dagegen heißt es dann fast beiläufig und ganz zum Schluss, nach zweimaliger Ladung solle man pfänden⁹⁰⁰. Über 100 Jahre später beeinträchtigte der Disziplinmangel der Amtleute am Bürgermeister- und Amtleutegericht sogar die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtung, weil die Amtleute nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erschienen⁹⁰¹. Um dem zu begegnen, sollten die Amtleute nun 4 s. Präsenzgeld bekommen; versäumte ein Amtmann eine Sitzung, hatte er

900 *In den eirsten, dat sij solen dri dynglige dage, ast geburt zû dyngen, in der wechgen ane gayn sitzene, [...] inde alle ussitzen die reychte zijt inde solin mallige snel gerichte doyn by iren besten sinnen, id in beneeme in dan lyfsnoyt of der rait he in bedorte irre beydere of irre eyns, so sal der andere vort ussitzen, inde wilch irre dis neit in dede, die gilt dan seis schillinge zû boyssen. Inde man sal gebeden eyn gebot up drij schillinge, dat ander up drij schillinge, inde we dan neit na in volght, den sal man penden vur dat, dat he beclait wirt, inde vur sine boyssse; STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 7, § 1, S. 37 f., 1341, Eid der Richter von den Gästen hinter der Tür. Die Bestimmungen wurden oft wiederholt; EBD., Nr. 159, Art. 6, § 1, S. 338, Eidbuch von ca. 1450, Eid der Ratsrichter.*

901 *In einem knappen Prolog zu Zusätzen zum Eid der Amtleute auf dem Bürgerhaus heißt es, der Rat habe die Initiative ergreifen müssen, da die Amtleute bij zijden nyet wale veün dat gerichte navolgen und dem ‚gemeinen Mann‘ dadurch viele Nachteile entstanden seien; EBD., Nr. 159, Eidbuch von ca. 1450, spätere Zusätze a), Prolog, S. 354 (nach 1450), Eid der Amtleute im Bürgerhaus.*

dagegen 4 s. Buße zu zahlen⁹⁰². Klar erkennbar liegt der Akzent bei diesen Eiden und Bestimmungen auf der konkreten und korrekten Amtsführung der Richter, die offensichtlich ein besonderes Problem darstellte. Demgegenüber rückten Verfahrensweisen und sonstige Aufgaben, die normativ zu regeln wären, fast in den Hintergrund⁹⁰³.

Vielleicht trug das Fehlen markanter Zeichen, die den Beginn des Gerichtstages signalisierten, im Kontext der aus heutiger Sicht mangelnden Institutionalisierung – die im Freien tagenden Gerichte konnten nicht einmal Türen schließen – zur Verschärfung etwa des Pünktlichkeitsproblems bei. Die nach deutschrechtlichen Prinzipien arbeitenden Gerichte verfügten mit der Hegung immerhin über ein markantes Ritual, welches eindeutig den Beginn des Gerichtstages zu markieren wusste⁹⁰⁴. Soweit sich sehen lässt, scheint Ähnliches bei den Ratsgerichten zu fehlen. So heißt es von den zwei Richtern des Gästegerichts lediglich, sie sollten den Gerichtstag in der Frühe nach dem Laurentiussingen beginnen⁹⁰⁵, womit eine recht unglückliche, da unpräzise Zeitangabe gewählt wurde. Nach stärkerer Formalisierung verlangte das Bürgermeister- und Amtleutegericht, für das sich bei Vollständigkeit immerhin sechs Amtleute und der als Richter fungierende Bürgermeister zu versammeln hatten⁹⁰⁶. Hinzu kamen – wie bei den anderen Gerichten auch – die Fürsprecher, von denen nun als von der Stadt bestellten Prozessbeiständen Anwesenheit und Pünktlichkeit verlangt wurde⁹⁰⁷. Zu den bereits genannten Problemen der Amtsdisziplin dieses Gerichts zählte auch das verspätete Eintreffen des Gerichtspersonals. Um dem zu begegnen, wurde in dem Gericht eine Sanduhr (*dat gelass mit dem sande*) aufgestellt, die eine viertel Stunde lief. In seiner Funktion als ‚Burggraf auf dem Rathaus‘⁹⁰⁸ hatte Johan Ackerbach dafür Sorge

902 EBD., Nr. 159, spätere Zusätze a), § 2, S. 354 (nach 1450), Eid der Amtleute im Bürgerhaus.

903 Von sieben Paragraphen des Eides der Amtleute beziehen sich lediglich zwei auf Verfahrensfragen EBD., Nr. 159, Eidbuch von ca. 1450, spätere Zusätze a), (§§ 5 und 6), S. 356 (nach 1450), Eid der Amtleute im Bürgerhaus.

904 Siehe dazu jüngst SCHMIDT, Hegung, S. 225 ff. (mit Literatur).

905 [...] *dat sij solen dri dynglige dage [...] in der wechgen ane gayn sitzene, as man zü s. Laurentzise gesungen bait*; STEIN, Akten I, Nr. 6, Art. 7, § 1, S. 37, 05.03. 1341, Eid der Richter von den Gästen hinter der Tür. Die Bestimmung wird in den folgenden Jahrzehnten mehrfach unverändert wiederholt; EBD., Nr. 28, Art. 7, § 1, S. 91 f., 22.02. 1372, Eidbuch; Nr. 34, § 3,1, S. 113, ca. 1375, Weistum über die Gerichtsbarkeit des Rates (und der Schöffen).

906 EBD., Nr. 65, S. 219, 01.09. 1400, Wahl und Befugnisse der Amtleute im Bürgermeistergericht. Unbedingt erforderlich war die Anwesenheit von mindestens drei Amtleuten.

907 EBD., Nr. 240, § 1, S. 438 (ca. 1475), Eid der Fürsprecher vor dem Bürgermeistergericht und den Gerichten außerhalb der alten Mauern. Zum Fürsprecheramt bei den Ratsgerichten siehe oben bei Anm. 846.

908 Der Kölner ‚Burggraf‘ des 14./15. Jahrhunderts hat nichts mit dem *praefectus urbis* oder *comes urbanus* der älteren Zeit gemein. Die Aufgaben des vom Rat bestellten Amtsträgers bestanden vornehmlich in der Beaufsichtigung der Ratsverwaltung. Eine richterliche Funktion

zu tragen, dass sie zu Beginn eines jeden Gerichtstages, im Winter um 9.00 Uhr, im Sommer um 8.00 Uhr, umgedreht wurde. Amtsträger, die nach Ablauf der Sanduhr eintrafen, mussten eine Buße von 2 s. entrichten⁹⁰⁹.

Dass man bei den Ratsgerichten um Formgebung rang, lässt sich auch an Details ablesen. Selbstverständlich saßen Richter und Urteiler des Bürgermeister- und Amtleutegerichts während der Verhandlung auf den Gerichtsbänken; ihr gemeinsames Erheben war zugleich das Zeichen für die Beendigung des Gerichtstages. Damit ist der Bezug zum Sitzungsgebaren im deutschrechtlichen Verfahren offenkundig, denn dort galt die Sitzung ebenfalls mit dem Aufstehen von Richtern und Urteilern als beendet⁹¹⁰. Die Parallele ist alles andere als Zufall, da, daran sei erinnert, dieses Ratsgericht von Anfang an Strukturen der Amtleutegerichte der Sondergemeinden sowie des Hochgerichts aufnehmen sollte⁹¹¹. Jedoch könnte der Unterschied in der konkreten Bedeutung nicht größer sein. Die Statuten des Hochgerichts widmeten dem Sich-von-der-Bank-Erheben des Richters einen eigenen Abschnitt, denn das vorzeitige Aufstehen signalisierte nicht nur das Ende des Gerichtstages. Es bedeutete zugleich, dass das gerade Verhandelte an Gültigkeit verlor⁹¹². Dagegen erfährt man beim Bürgermeister- und Amtleutegericht nur ganz nebenbei, im Zusammenhang mit Disziplinmängeln der Amtleute, dass diese zu sitzen hatten. Verlässt einer der Amtleute das Gericht, bevor alle gemeinsam sich erheben und den Gerichtstag beenden, so heißt es hier, büßt er 2 s.⁹¹³; andere Folgen werden nirgends auch nur angedeutet. Während das Aufstehen

kam ihm nicht zu; vgl. EBD., Nr. 252, Art. 9, S. 459, ca. 03.06.1478, Eid des Burggrafen unter dem Rathaus.

909 [...] *so sall man an dem gerichte eyn gelass mit sande haben, dat eyn vierdel uyren louffen sall ind nyet langer, dat sall Johan Ackerbach, sijne geselle vur der doer off diener up den slach van der vurs. gesatter uyren [8.00 bzw. 9.00 Uhr] [...] umbwenden, ind asbalde dat eyns verlouffen is, wer darna koempt, der sall in vurs. maissen [2 s.] boisvellich sijn [...]* Das Verfahren war bereits für den Rat selbst erprobt worden, denn die Regelung für das Amtleutegericht nimmt darauf Bezug (*as man unsen heren in raitzstat yre gelass stelt*); EBD., Nr. 159, Eidbuch von ca. 1450, spätere Zusätze a), § 4, S. 355, nach 1450, Eid der Amtleute im Bürgerhaus; vgl. EBD. Nr. 227, Art. 1, § 2, S. 418 f., Eidbuch 1471, Eid der Ratsherren. Später wurde die Aufgabe verpflichtend in den Burggrafeneid sowie im Eid der beiden Diener unter dem Rathaus aufgenommen; EBD., Nr. 252, § 9, S. 253, 03.06.1478, Eid des Burggrafen unter dem Rathaus; 538 f.; EBD., Nr. 300, § 5, S. 538 (ca. 1490), Eid der beiden Diener unter dem Rathaus.

910 ERLER, Art. ‚Sitzen‘, in: HRG¹, Bd. 4, Sp. 1679 ff.; vgl. SCHILD, Der griesgrimmige Löwe, S. 11 ff.; ARLINGHAUS, Gesten, Kleidung und Diskursräume, S. 476 f.

911 Zum Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus siehe oben bei Anm. 502.

912 Vgl. STEIN, Akten 1, Nr. 318, Art. 1, § 26, S. 594, sowie EBD., Nr. 331, Art. 118; Nr. 318, Art. 1, § 26.

913 *Voügede ouch yemant ind sess nyet uyss bis an die zijt, die amplude, as vurs. is, gemeynlich upstoenden, der sall, as dat geschege, geyne presencie den dach haben ind zwene schilling zo boissen gelden, wilche boisse der off die zerstunt betzalen sall sonder wederrede [...]*; EBD.,

beim Hochgericht – wie im deutschrechtlichen Verfahren üblich – konkrete Rechtsfolgen zeitigte, hatte es beim Bürgermeister- und Amtleutegericht, sieht man von der Disziplinarbuße ab, keine prozessrelevanten Auswirkungen. Zur ‚bloßen Form‘ wurde das Sitzen der Richter also erst im Kontext des weitgehend formlosen Ratsgerichtsverfahrens.

Damit ist nicht gesagt, dass solchen ‚Formalia‘ nun keine Bedeutung mehr zukam. Sie sind vielmehr ein Hinweis darauf, wie man bei diesen vergleichsweise neuen Gerichten der konkreten Kommunikation Strukturen zu verleihen suchte, die im Hochgerichtsverfahren bereits, wenn auch sicherlich Wandlungen unterworfen, seit Jahrhunderten bestanden. In diese Richtung weisen auch Bestimmungen, die den Boten des Gewaltgerichts vorschrieben, während der Gerichtssitzungen zu stehen⁹¹⁴; oder den Fürsprecher verpflichteten, ‚zur Ehre des Gerichts‘, wie es heißt, barhäuptig seine Einlassungen vorzutragen⁹¹⁵. Dazu passend und damit ebenso charakteristisch für die Ratsgerichte sind jedoch Verhaltensregelungen abstrakterer Art, wie sie ähnlich bereits für das Betragen der Parteien untereinander wie gegenüber dem Gericht gefordert wurden. So hatten die Fürsprecher nicht nur unbedeckten Hauptes ihre Reden zu halten; sie sollten auch *hoesch ind tzuchtich* sein und weder gegenüber dem Richter noch gegenüber den Parteien *spotze- noch kreitzworde* verwenden, damit sie nicht jemanden beleidigten oder den Zorn des Gerichts erregten⁹¹⁶. Ebenso trug man den Dienern auf dem Rathaus und den Boten auf, das ‚Publikum‘ freundlich zu behandeln. Wenn jemand zum Rathaus kam und die von ihm in Auftrag gegebenen Vorladungen aufzeichnen lassen wollte, sollten sie diesen *gutlich ind zuchtlich bescheiden*⁹¹⁷. Schon in jenem Artikel 59 der Statuten von 1437, dessen primäres Anliegen die Festsetzung

Nr. 159, Eidbuch von ca. 1450, spätere Zusätze a) § 3, S. 355 (nach 1450), Eid der Amtleute im Bürgerhaus.

914 *Item as man vur den geweltmeisterten dingdt, so soilen die boiden an dem gerichte stain ind nyet sitten, id en were mit urloff der gewelderichere*; EBD., Nr. 107, Art. 6, § 15, S. 277, ca. 1413/14, Eidbuch.

915 *Item wannee die vurspreichere yre gedinge vur gerichte doent, so soilen sij dem gerichte ind den richteren zo eren onverdeekdes heuffdes staen, so lange yre gedinge wert, sonder argelist*; EBD., Nr. 240, § 11, S. 439, ca. 1475, Eid der Fürsprecher vor dem Bürgermeistergericht und den Gerichten außerhalb der alten Mauern.

916 *Item dat die vurspreichere zo allen zijden vur den gerichtten hoesch ind tzuchtich syn soelen, also dat sij geyne spotze- noch kreitzworde en gheven den richteren noch den parthijen, dairbij yemant bescheympt off zo zorne gereitzet moechte werden*; EBD., Nr. 240, § 10, S. 439 (ca. 1475), Eid der Fürsprecher vor dem Bürgermeistergericht und den Gerichten außerhalb der alten Mauern; 538 f. Auch wenn er vor dem Rat in Rechtssachen für seine Partei tätig wurde, sollte der Fürsprecher *hoesch syn in synen geredynngen*; EBD., Nr. 181, S. 378, 04.05.1453.

917 EBD., Nr. 242, Art. 3, S. 442 (ca. 1475), Eid der beiden Ratsboten unter dem Rathaus; wiederholt EBD., Nr. 300, S. 538 (ca. 1490).

von Bußen für verbale oder tätliche Angriffe auf Gerichtsboten war, wurde ein Satz eingeflochten, dass auch der Bote, sollte er seine *boitschaft unvoechlich ind unhoesch* übermitteln, 5 Mark geben oder eine Woche *in eyne stocke sitzen* [solle], *wasser ind broit zo essen*⁹¹⁸.

Das Verhalten der bei einem Verfahren vor den Ratsgerichten auftretenden Personen war nicht nur Gegenstand zahlreicher Bestimmungen; die dokumentierten Auseinandersetzungen um Fehlverhalten zeigen zudem, dass die normativen Regelungen Probleme der alltäglichen Prozesspraxis widerspiegelten. Dabei trug sicherlich die vor allem während des 14. und frühen 15. Jahrhunderts feststellbare unmittelbare Zuständigkeit des Rates für die Ahndung von Beleidigungen seiner deputierten Richter zu einer intensiveren Behandlung des Themas in den Quellen bei. Jedoch wurde nicht nur das Verhalten der Prozessierenden gegenüber dem Gerichtspersonal verstärkt zu einem Problem. Ebenso bedurfte der Umgang der Parteien miteinander, wie auch der Amtsträger mit den Klagewilligen in diesem im Vergleich zum Hochgericht wenig formalisierten Verfahren, eigener Regelungen. Neben dem Festlegen bestimmter Formalia – das Stehen-Müssen der Boten, das Reden der Fürsprecher mit unbedecktem Haupt – zeichnen sich die getroffenen Regeln durch eine gewisse Abstraktheit aus. Allgemein sollte der Gebrauch von Spottworten unterbleiben, mussten die Boten den Parteien *zuchtlich* begegnen. Der zentrale Begriff ist hier *hoesch* bzw. *unhoesch*, dessen Bedeutung von höflich/unhöflich bis ziemlich/unziemlich und, bei *unhoesch*, beleidigend reichte, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine ‚unhoesche‘ Rede vor Gericht zugleich meist ehrverletzend wirkte.

Solche Regelungen finden sich selbstredend nicht nur für den Bereich der Gerichtsbarkeit. Übelschwören, gotteslästerliche Flüche und Beleidigungen der Mitbürger stellten zunehmend wichtiger werdende Themen kommunaler Verordnungen dar. Klagen von Bürgern, die sich durch Scheltworte des Nachbarn oder Zunftgenossen in ihrer Ehre verletzt fühlten, sind für Köln wie für zahlreiche andere Städte gut dokumentiert und untersucht⁹¹⁹. Dabei ist es keineswegs so – und die Klagen der Bürger gegeneinander weisen bereits in diese Richtung –, dass darin eine ausschließlich oder auch nur vornehmlich ‚von oben‘ initiierte ‚Disziplinierung‘ der Stadtbewohner zu sehen ist. Der Kölner Rat selbst – und Köln stellt hier absolut keine Ausnahme dar⁹²⁰ – hatte genug Probleme, seine Mitglieder selbst während der Ratsversammlung zu diszipliniertem Verhalten zu bewegen. Obwohl der so genannte ‚enge Rat‘ 1341 nur aus 15 Personen bestand, die zudem alle dem Patriziat entstammten, sah das Eidbuch für jene, die gar nicht zur Sitzung erschienen, eine Strafe von *eynen küyningstürnois* vor. Bezeichnend für einen

918 EBD., Nr. 331, Art. 59, S. 670, Statuten von 1437.

919 Vgl. die umfangreiche Studie von SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter, zu diesem Thema.

920 Vgl. ISENMANN, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen, S. 398 ff.

Mangel an Disziplin selbst in diesem noch familiären Gremium ist, dass ein vorzeitiges, unerlaubtes Verlassen der Sitzung mit einem doppelt so hohen Bußgeld belegt war wie das Nichterscheinen⁹²¹. Die Regelungen wurden in den folgenden Jahrzehnten nicht einfach wiederholt, sondern auch modifiziert und verfeinert⁹²².

Vielleicht sind die Vergrößerung des Rates von 15 (enger Rat) bzw. 31 (weiter Rat) auf 49 Personen sowie die größere soziale Heterogenität, vielleicht auch die im turbulenten Jahr 1396 gemachten Erfahrungen mit dafür verantwortlich zu machen, dass man erst jetzt, im ersten nach dem Umsturz angefertigten Eidbuch von 1397, Verhaltensregeln anderer Qualität festlegte. Während der Bußkatalog für das Zuspätkommen oder das vorzeitige Verlassen der Ratssitzung vereinfacht wurde⁹²³, hatte nun auch jeder, so wurde erstmals schriftlich niedergelegt, der den anderen ohne Erlaubnis der Ratsmeister ins Wort fiel, eine Buße von 2 s. zu entrichten⁹²⁴. Selbst bei falsch gesprochenem Ratseid sollte niemand den anderen unterbrechen, wie im gleichen Artikel festgelegt wurde, sondern lediglich dessen Rede verbessern, wenn die Reihe zur Eidleistung an ihn kam⁹²⁵. Vor allem die letzte Bestimmung kann als deutlicher Hinweis darauf verstanden werden, dass solche Regelungen weniger einem allgemeinen Wunsch nach Disziplinierung entsprangen als vielmehr dem Bedürfnis und der Notwendigkeit, für ein größer und vielschichtiger gewordenes Gremium mit zunehmend komplexeren Aufgabenstellungen funktionierende Arbeits- und Umgangsformen zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist ein Nachtrag in einem bereits um 1400 angelegten Eidbuch, der vom September 1443 datiert. Wie in den Gerichten von Parteien und Personal verlangt, forderten nun auch die Ratsherren von sich selbst, im Rat *hoesch* zu sein, damit nichts vorgebracht werde,

921 STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 1, § 3, S. 28, Eidbuch von 1341.

922 Im Eidbuch von 1372 wurden differenzierte Bußen für ein dauerhaftes Sich-Entfernen vor Ende der Sitzung (6 s.) sowie für ein nur längeres Verweilen mit anschließender Wiederkehr (2 s.) verhängt. Weiter gab es unterschiedliche Strafen für lediglich ‚vor die Tür gehen‘ (6 s.) und (12 s.) für ‚auf das Haus gehen‘ (*up dat hūyss*) sowie ‚auf die Straße gehen‘ (2 s.). Man ist versucht, dahinter kleinliche Streitereien um Bußgeldzahlungen zu vermuten; EBD., Nr. 28, Art. 1, § 2, S. 82, 1372; fast wörtlich erneuert im Eidbuch von 1382, Nr. 38, Art. 1, § 2, S. 118; mit Änderungen im Eidbuch von 1395, Nr. 49, Art. 2, § 3, S. 149.

923 EBD., Nr. 56, §§ 2 bis 4, S. 208.

924 *Vort so en sal nyemans ynme raide in des anderen wort spreken, as man sitzt in eyne vragen aen urlot der meystere. We dat darbooven dede, wy ducke id geschege, so gilt he 2 s.*; EBD., Nr. 56, § 4 und § 5, S. 208 (ca. 1397).

925 EBD., Nr. 56, § 5, S. 208. Klarer formuliert (und deshalb hier zitiert) ist dies wenig später im so genannten ersten Eidbuch des 15. Jahrhunderts (1398–1400): *Vort wanne yemant sijnen sijn up synen eydt in raidzstat spricht, so sal nyemant anders sijne wort straiffen, mer yederman sal gūetligen beyden, bis yd up yn koympt ind verbesseren dan dye wort, off hee kan. Wie darenbooven yemans wort also bestrayft, de gilt eyn marck in die boesse zu boyssen [...]*; EBD., Nr. 62, § 6, S. 213. Ebenso Nr. 159, Art. 1, § 6, S. 326, Eidbuch von ca. 1450.

das Unfrieden, Hass oder Neid entstehen lasse⁹²⁶. Dabei zielte dieser Beschluss gar nicht allein darauf, gegenseitige Beleidigungen unter den im Rat *Anwesenden* zu vermeiden. Vielmehr solle *in raitzstat* überhaupt über keinen Bürger ehrverletzend gesprochen werden. Geschah dies doch, waren die Worte zu notieren und dem dadurch Gekränkten zu übergeben. Der Ratsmann wurde dann aufgefordert, sich mit dem in seiner Ehre Verletzten auszusöhnen. Solange keine Aussöhnung stattgefunden hatte, war er von den Ratssitzungen ausgeschlossen. Gelang dem Ratsherren innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einigung mit dem Beleidigten, sollte ihm sein Leben lang der Zutritt zum Rat verwehrt und die Ausübung städtischer Ämter verweigert werden; der Geschädigte wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er weiter die Möglichkeit habe, vor den Kölner Gerichten zu klagen⁹²⁷.

Begebenheiten wie die Folgende, die sich wenige Jahre vor dem geschilderten Ratsbeschluss ereignete, dürften dazu beigetragen haben, solche Regelungen zu entwickeln und in das Eidbuch aufzunehmen: Im Dezember 1437 hatte Clais van Eylsich Christian van Lechnich mehrfach vor dem Rat in dessen Gegenwart beschuldigt, vor dem Bürgermeistergericht einen Meineid geschworen zu haben. Es ging wohl um die unbewiesene Behauptung van Lechnichs, van Eylsich schulde ihm 600 Gl. Van Eylsich bot im Rat sogar an, mit van Lechnich auf den Turm zu gehen, um ihn überführen zu können. Der Rat jedoch forderte van Eylsich auf, sich mit seiner Beleidigungsklage innerhalb von 14 Tagen an ein städtisches Gericht zu wenden. Würde sich einer der beiden gegen diesen Prozess sperren, solle er künftig nicht mehr in den Rat kommen und auch kein Amt mehr bekleiden. Drei Monate später macht ein erneuter Eintrag im Ratsmemoriale weiter deutlich, dass die ehrverletzende Rede im Zentrum des Ratsinteresses stand. Ausdrücklich heißt es hier, dass der Rat die *straeftiger worde as Clais onde Christiaain gesacht hedde an sich sich* (sic!) *genoymen hedden zeu uyssdrach zu brengen*⁹²⁸. Da es dem Rat jedoch nicht gelang, den Streit zwischen den beiden zu schlichten, wurden

926 *Vortme up dat mallich in raitzstat hoesch sij ind nyet vurbracht werde, davan unvrede, hass off nyt unistain moege*; EBD., Nr. 140, S. 312, 08. 09. 1443, Erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts, Nachträge.

927 Die im Rat geäußerte Ehrverletzung *sall man den, der sij gesprochen hedde, in schrijfften oever doin gheyen ind besenden den anderen zerstunt, up den sulche wort gesprochen weren, ind liesen yem die vür ind sagen dan demgheme, der die wort up den anderen gesaecht hait: ‚sich, dat dü die wort waer machs ind die bijbrengs, as reicht is, ind salt as lange uyss deser cameran blijven, bys du dat gedain hais, ind breichtz du des bynnen den neesten drijn maenden nyet bij, so saltu des raitz ind anre ampte ind beveys van unsen heren dyn leven lanck verwijst sijn.‘ Ind der ander, up den sulche wort geluyt hedden, der mach vort an dem die wort van stunt mit reichte bynnen Coelne soecken, da sich dat heischt ind geburt*; EBD., Nr. 140, S. 312 f., 08. 09. 1443.

928 HASTK, Rm 10–1, fol. 159v und fol. 160v, Zitat fol. 160v; vgl. die Zusammenfassung in Beschlüsse 1, Nr. 1437/24, S. 174, II. 12. 1437 und 1438/2, S. 175, 02. 02. 1438.

sie aus der Ratskammer verwiesen⁹²⁹. Erneut trug man ihnen auf, den Streit um die *streiflichen worde* vor einem Gericht in Köln auszutragen. Sollte jedoch einer von ihnen sich einem solchen Verfahren nicht stellen wollen, es verzögern oder gar eine Appellation anstrengen, so würde der Rat den Richtern ausrichten lassen, sie sollten so entscheiden, als ob die Worte auf frischer Tat gesprochen worden seien⁹³⁰.

Ob das Verfahren vor den Ratsrichtern tatsächlich stattgefunden hat, ist nicht überliefert. Allerdings sind van Eysich und van Lechnich, die bis zu ihrer Auseinandersetzung regelmäßig im Rat vertreten waren, nach 1438 nicht mehr als Ratsherren belegt⁹³¹; der Ausschluss aus dem Rat wurde also durchgesetzt und nicht revidiert. Interessant ist, dass der eigentliche Anlass des Konflikts – die strittige Geldschuld in Höhe von immerhin 600 Gl. – bei den Schlichtungsbemühungen des Rates und dem von ihm angeordneten Prozess vor den Stadtgerichten gar keine Rolle mehr spielte. Einzig die Schmähung war Gegenstand der offenbar weiter hartnäckig geführten Auseinandersetzung, und schon sie allein war dem Rat ein außergewöhnliches Engagement zur Schlichtung des Konflikts wert.

Die Ratsherren sahen sich zunehmend vor die Aufgabe gestellt, ihr Verhalten untereinander zu regeln und dafür Normen und Sanktionen zu entwickeln. Ähnlich wie bei den Gerichten beobachtet, wurde es mehr und mehr erforderlich, statt konkrete Pflichtverletzungen zu sanktionieren (Zuspätkommen), einen allgemeinen Rahmen für angemessenes Verhalten und Reden festzulegen (auch hier wieder: *hoesch sin*). Damit können die für das Verhalten der Parteien wie des Gerichtspersonals getroffenen Regelungen zwar als Teil einer allgemeinen Entwicklung betrachtet werden – wobei auf die Unterschiede zwischen Rat und Gericht noch einzugehen sein wird. Nicht jedoch wird man dies als eine von ‚oben‘ nach ‚unten‘ erfolgende Disziplinierung der Bürger durch die städtische Obrigkeit auffassen können⁹³². Mehr noch: Der Rat scheint seine Verordnungen, mit denen er ein disziplinierteres Verhalten der Amtsträger herbeizuführen gedachte, nicht selten aufgrund von Klagen ‚aus der Gemeinde‘ erlassen zu haben. So waren es die Beschwerden der prozessierenden Parteien, die 1478 den Rat dazu veranlassten, das Personal des Bürgermeister- und Amtleutegerichts zu mahnen. Die Klagewilligen beschwerten sich u. a. darüber, dass sie durch die vielen Einsprüche

929 [U]yss yrrre raitzkameren wijsen ind laissen weulden; HASTK, Rm 10–1, fol. 160v.

930 [...] so soilen unse heren datobij schicken den richteren zo sagen doin, dat sij byden parthijen nae ansprach ind antwerden recht laissen wederfaren gelijcher wijse as off seh de worde up der vrischer daet gemacht bedden; EBD.

931 Clais (Nikolaus) van Eysich saß 1421, 1424, 1427, 1430, 1433 und zuletzt ab Juni 1437 – dem Jahr des Konflikts – für das Wollenamt im Rat. Christian (Kirstgen) van Lechnich war 1429, 1432 und letztmalig 1435 für die gleiche Gaffel als Ratsherr tätig; vgl. die Ratsherrenlisten von HERBORN, Führungsschicht, S. 535, bzw. S. 566.

932 Schon GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 319, bemerkt, dass die Politik des Kölner Rates keineswegs auf eine „Disziplinierung der Untertanen“ ausgerichtet war.

und andere durch die Fürsprecher und Schreiber aufgebauten Hindernisse nicht zu ihrem Recht kämen. Zudem seien Schreiber und Fürsprecher oft nicht, wie es sich eigentlich gehöre, im Gericht oder in der Schreibkammer anzutreffen⁹³³. Diese Klagen brachten den Rat dazu, das Bürgermeister- und Amtleutegericht – immerhin das wichtigste Ratsgericht, dem einer der beiden Bürgermeister vorfaß – eindringlich zu ermahnen, Sitzungen pünktlich und zu den angegebenen Zeiten zu beginnen und rasch Urteile zu sprechen. Weiter sollten sie es den Fürsprechern nicht erlauben, die Angelegenheit mit Reden in die Länge zu ziehen, die zur Sache nichts beitragen (*myt worden, die zo der sachen nyet en dienen*)⁹³⁴.

Für den Rat war es durchaus angebracht, auf die Kritik an der mangelhaften Arbeit seiner Gerichte einzugehen. Zum einen standen die Ratsgerichte in einer gewissen Konkurrenz zur Rechtsprechung des Offiziäls wie der Freigerichte. Zum anderen vermochten fortgesetzte Nachlässigkeiten von Amtsträgern den Unmut der Bürger in einem Maße zu erregen, dass solche Vorfälle sogar zum Gegenstand von Forderungen wurden, die ‚die Gemeinde‘ im Zuge allgemeiner Unruhen erhob. 1481 hatte sich der Konflikt zwischen Rat und Gemeinde vor allem daran entzündet, dass die nach dem Neußer Krieg 1475 beschlossenen, ursprünglich auf drei Jahre befristeten Akzisen und Abgaben nicht aufgehoben worden waren. In dem Schreiben der Aufständischen nahm deren Beseitigung die erste Stelle ein, gefolgt von der Abschaffung ‚heimlicher Schickungen‘. Bereits an dritter Stelle forderte man, der Rat (‚Eure Gnaden‘) möge dafür Sorge tragen, dass jedermann bei den Gerichten *unverzoeiglich recht moeg wiederfabren*.

Ein vierter und letzter Punkt des Schreibens, den *Euer Gnaden willige burger* [...] *gantze gemeinde und geselschaft* 1481 dem Rat vorlegten, betraf die Absetzung des Bürgermeistersehreibers Johan Panhuysen. Dieser habe *vil schwarheit und unwillens gegen uns arme gemeinde vurgebracht und geschafft*, und es sei davon auszugehen, so weiter, dass dies auch in Zukunft so bleiben werde⁹³⁵. Panhuysen, der neben oder als Teil seines Botenamtes auch den Fischmarkt zu übersehen hatte, scheint tatsächlich fortwährend in Streitereien verwickelt gewesen zu sein, die ein wenig freundliches, oft ehrverletzendes Betragen gegenüber den Bürgern erkennen lassen⁹³⁶. Aufgrund der vielen Beschwerden hatte der Rat schon 1469 angedroht,

933 *Want degelichs an onse heren clegelichen van den parthijen, die des rechten zo doin haint vur der stat gerichtien up dem raithuse vill claigen geschient, dat sij nyet zo recht moigen komen durch vill wederbescheide, durch indracht (rechtliches Hindernis) der vursprekere ind durch der gerichte schrijvere, so sij der gerichte noch der schrijffkamer nyet en warden ind den parthijen gerecht noch gereitschafft en doint, as darzo behoert*; STEIN, Akten 1, Nr. 253, S. 460, 02. 07. 1478, Pflichten der Amtleute, Fürsprecher und des Schreibers im Bürgermeistergericht.

934 EBD., Nr. 253, S. 460 f.

935 Chroniken 14, Cöln 3, S. 929 f.; dazu PITZ, Aktenwesen, S. 75.

936 Ging der oben geschilderte Konflikt zwischen ihm und dem Brillenmacher Johan van Hurte wahrscheinlich noch von Letzterem aus, so beklagten sich wenig später die Söhne

ihn aus dem Dienst zu entlassen⁹³⁷. Aber es war letztlich die Gemeinde, die im Zuge der Unruhen den Rat zwang, an Stelle des abgesetzten Panhuysen den Magister und Schulmeister Johan Muntz als Bürgermeisterschreiber zu vereidigen⁹³⁸. Auch auf die ‚Vorschläge‘ zur Besetzung weiterer Ämter, etwa des Zolls, musste der Rat eingehen⁹³⁹. Dass man Panhuysen nach der Revolte wieder in städtischen Dienst aufnahm⁹⁴⁰, kann deshalb wohl nur als Demonstration betrachtet werden, mit der der Rat der Gemeinde signalisierte, dass er wieder Herr der Lage war. Parallelen zu den Verhältnissen in Braunschweig, wo der bekannte Zollschreiber und Chronist Hermann Bote aufgrund von Unruhen vom Rat entlassen werden musste, zeigen, dass die Verhältnisse in Köln nicht singulär waren⁹⁴¹.

Im spätmittelalterlichen Köln war das allgemeine Verhalten von Personen im Umgang miteinander nicht allein vor Gericht ein wichtiges Thema. In ähnlicher Weise wie im Kontext von Prozessen vor den Ratsgerichten waren das Benehmen und die Redeweise der Ratsherren während ihrer Sitzungen und allgemein das Auftreten von Amtsträgern gegenüber den Bürgern Gegenstand breit geführter Erörterungen, die ihren Niederschlag in Statuten und ‚Protokollen‘ des Memorialbuchs fanden. Obwohl es der Rat war, der die auf Verhaltensregulierung zielenden Statuten beschloss, sollte man die städtische Obrigkeit nicht zugleich mit dem Ursprungsort solcher Maßnahmen identifizieren. Denn deutlich geworden ist zum einen, dass sich der Rat – insbesondere nach der Vergrößerung des Gremiums 1396 – selbst erst allgemeine Maximen zum Umgang seiner Mitglieder miteinander erarbeiten musste⁹⁴².

des Fischmarktmeisters Johan Bruelman beim Rat darüber, Panhuysen habe behauptet, ihr Vater habe sich selbst im Rhein ertränkt – eine Beleidigung erster Ordnung; dazu unten S. 258.

937 *So dencken yn unse heren van sijme dienst ave zo setten [...]*. Die Klage des Heinrich Lewe von Duisburg, der Panhuysen beschuldigte, seine eigene Frau verstoßen zu haben und mit Heinrichs zusammenzuleben, war nur eine von vielen Beschwerden der Bürger über den Schreiber. Der Rat forderte Panhuysen auf, seine Frau wieder zu sich zu nehmen und die ‚Magd‘ wegzuschicken. Zudem solle er innerhalb des nächsten Monats seine Schuldner zufrieden stellen, damit keine weiteren Klagen über ihn an den Rat gelangten (*dat unse heren des achter der zijt geyne vurder clage anboeren*), sonst würde man ihn aus dem Dienst entfernen und gehörig bestrafen; HASTK, V + V 30, C 31, fol. 53r; Beschlüsse I, Nr. 1469/17, S. 332, 29.08.1469.

938 Chroniken 14, Cöln 3, S. 935 und S. 937.

939 EBD., S. 938.

940 PITZ, Aktenwesen, S. 75.

941 Siehe den Überblick über Botes Leben bei BLUME, Hermann Bote, S. 19 ff.; ARLINGHAUS, Position des Schreibers (im Druck).

942 Zahlreiche Untersuchungen zum Strafrecht zeigen, dass es nicht selten die Ratsherren selbst waren, die gegen die Statuten am häufigsten verstießen. „Dieselben Männer, die als Ratsmitglieder und Richter Delinquenz verhandelten, standen selbst in einem überrepräsentativen Ausmaß vor dem Gericht. [...] [O]brigkeitliche Disziplinierungskonzepte wurden demnach auf dem Felde der Rechtswahrung nicht ausgetragen“; SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, S. 317 f. Vgl. HENSELMEYER, Ratsherren und andere Delinquenten, S. 75 ff.

Zum anderen ließ sich nachweisen, dass jene Beschlüsse, mit denen die Obrigkeit ihre Gerichte, Boten und Schreiber zu Disziplin und ‚Höflichkeit‘ anhielt, nicht selten erst aufgrund von Beschwerden oder gar massivem Druck aus der Gemeinde gefasst wurden⁹⁴³. Von ‚Sozialdisziplinierung‘ bzw. ‚Sozialregulierung‘⁹⁴⁴ kann in diesem Zusammenhang also nicht gesprochen werden, will dieser von Gerhard Oestreich bereits in den 1960er-Jahren entwickelte Ansatz – trotz aller Relativierungen der letzten Jahre⁹⁴⁵ – die Herausbildung neuer Verhaltensweisen in der Vor-moderne doch vor allem auf Bestrebungen und Disziplinierungsmaßnahmen der Obrigkeit zurückführen. Zumindest für den hier beobachteten Bereich wird man die Antriebe für Verhaltensänderungen nicht bestimmten Personengruppen oder Institutionen zuweisen wollen⁹⁴⁶, sondern diese mit Norbert Elias eher als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung betrachten⁹⁴⁷.

Für welches Erklärungsmodell man auch optiert – beide stimmen darin überein, in der Regulierung von Verhalten ein übergreifendes Phänomen des hier untersuchten Zeitraums zu sehen. Worin aber liegt dann das Besondere solcher Maßnahmen im Bereich des Gerichtswesens? Zum einen muss betont werden, dass das Gericht der Ort einer Konfliktaustragung ist. War der mittelalterliche Stadtrat – anders als ein Parlament heute – nicht als Ort konzipiert, an dem konfrontativ um die beste Lösung gestritten wurde, hatte er doch die Geschicke

943 Vgl. REXROTH, *Das Milieu der Nacht*, S. 331 f., der für London feststellen kann, dass die Constabler und andere städtische Bedienstete unter genauer Beobachtung der Einwohner standen – mit entsprechenden Reaktionen der Obrigkeit.

944 „Sozialregulierung will die negativen Umweltbedingungen durch Einübung überwinden helfen und das gesellschaftliche Leben ordnen.“ Das Phänomen wird eher in den Städten des 15. und 16. Jahrhunderts angesiedelt, geht also auch zeitlich der Sozialdisziplinierung voraus. Letztere will „[...] das geordnete Leben in der Gesellschaft im Blick auf den Staat stärken und hierfür das menschliche Verhalten in Beruf und Lebensmoral disziplinieren.“ Adressat ist der Untertan; SCHULZE, *Gerhard Oestreichs ‚Sozialdisziplinierung‘*, S. 273.

945 OESTREICH, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, S. 179 ff.; SCHILLING, *Profil einer komparatistischen Disziplinierungsforschung*, S. 3 ff., schlägt eine umfassendere ‚Disziplinierungsforschung‘ vor, die auch die verhaltensregulierende Wirkung etwa von Zünften, Bruderschaften oder auch der Familie einschließt. Eine solche Erweiterung des Ansatzes führt jedoch nicht nur zu begrifflichen Unschärfen. Trotz aller Beteuerungen vermag eine solche Ausweitung auch nicht, zumal wenn sie mit mikro- und makrohistorischen Konzepten kombiniert wird, die mit dem Begriff ‚Sozialdisziplinierung‘ verbundene Vorstellung von einer Disziplinierung von ‚oben‘ nach ‚unten‘ aufzuheben. Einen Schritt weiter geht JOHANN, *Kontrolle und Konsens*, S. 17 f., die stärker die Reaktionen der Bevölkerung betont. Ebenfalls erhebliche Zweifel an einer Disziplinierung ‚von oben‘ hat u. a. LANDWEHR, *Policey vor Ort*, S. 69.

946 Oestreichs Kritik an Elias ist gerade, dass Individuen und Gruppen als den Disziplinierungsprozess Vortreibende zu wenig berücksichtigt wurden; vgl. SCHULZE, *Gerhard Oestreichs ‚Sozialdisziplinierung‘*, S. 616.

947 Zur Diskussion vgl. SCHWERHOFF, *Zivilisationsprozeß*, S. 561 ff.

der Stadt ‚einträchtig‘ zu gestalten⁹⁴⁸, war die kommunikative Ausgangssituation vor Gericht eine gänzlich andere. Beschimpfungen und Schmähreden sind ‚zwischen den Bänken‘ des Gerichts erwartbar und Vorkehrungen dagegen zu treffen höchst dringlich. Wohl auch deshalb sind Regelungen zum Verhalten vor den Ratsgerichten wesentlich eher und wesentlich häufiger im Material fassbar als solche, die sich mit den Redeweisen und Umgangsformen etwa im Rat selbst beschäftigten⁹⁴⁹.

Diese Diagnose trifft nicht nur auf die Kommunikationssituation vor den Ratsgerichten, sondern auch auf das Hochgericht und die Amtleutegerichte der Sondergemeinden zu. Die Konfliktparteien kamen hier jedoch selbst kaum zu Wort, bediente man sich doch meist eines Vorsprechers. Geht man davon aus, dass Einlassungen von direkt am Konflikt beteiligten Personen eher zu Entgleisungen führen, bildete das Institut des Vorsprechers, wie oben dargelegt⁹⁵⁰, bereits eine erste Hürde gegen ein Eskalieren des Streits während des Verfahrens. Da der Vorsprecher – ebenfalls anders als bei den Ratsgerichten – seine Wortbeiträge in stark formalisierter Weise vorzutragen hatte und zudem eine der Form nicht genügende Rede sowie unkorrekt ausgeführte Gesten den Prozesserfolg gefährdeten, waren auch hier Schranken gesetzt.

Die relative Formlosigkeit der Verfahren vor den Ratsgerichten bot demgegenüber wesentlich mehr Gelegenheit zu abweichendem Verhalten, welches dann nach anderen Arten der Verhaltensregelung suchen ließ. Sieht man in den Formerfordernissen der Stadt- und Gemeindeggerichte ein Mittel der Verhaltenssteuerung, welches eine Eskalation der Bearbeitung von Konflikten vor Gericht erschwerte, so stellten die für die Ratsgerichte verfügbaren Verhaltensnormen zunächst einmal den Versuch dar, die Lücke zu füllen, die sich in diesem Bereich durch die freiere Prozessform aufat. Statt von einer *Zunahme* an Disziplinierungsbemühungen im 14. und 15. Jahrhundert ist also im Fall der Gerichtsbarkeit eher von einer *Änderung* der Disziplinierungsformen auszugehen, die sich aus der anderen Struktur der relativ neuen Ratsgerichte ergab.

Allgemeine Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit von Normen gerade in der Vormoderne sind allerdings angebracht⁹⁵¹. Umso weniger werden Verhaltensvorschriften in der emotional aufgeladenen Situation eines Streits, bei dem es oft um

948 Vgl. hierzu das von Ulrich Meier und Klaus Schreiner entwickelte Modell der ‚konsensgestützten Herrschaft‘; MEIER/SCHREINER, *Regimen civitatis*, S. 11 ff.

949 Gleich mit dem Auftauchen der ersten Ratsgerichte 1341 finden sich auch Regelungen zum Verhalten vor Gericht. Das Benehmen vor dem Rat wird 1375 erstmals thematisiert, aber hier geht es nicht um das Verhalten der Ratsherren untereinander, sondern ebenfalls um Konflikte, die vor dem Rat als Gericht ausgetragen werden; siehe oben bei Anm. 882.

950 Siehe Kapitel 5.1.1 ‚Rituale, Sprachformeln, Eidhelfer und ‚Umstand‘.

951 SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden*, S. 647 ff.; DINGES, *Normsetzung als Praxis?*, S. 39 ff.

die wirtschaftliche und soziale Existenz ging, ihre Wirkung entfaltet haben⁹⁵². Effektiver dürfte es daher gewesen sein, in die Konfliktbearbeitung Kommunikationsstrukturen einzuziehen, die – wie dies das Frage-Folge-Verfahren für sich in Anspruch nehmen konnte – schon von ihrer Anlage her Eskalationsmöglichkeiten minimierten. Es scheint daher lohnend, den zunehmenden Schriftgebrauch auch unter diesem Aspekt zu beleuchten.

5.2.2 Das Eindringen der Schrift in ein mündliches Verfahren

Die im voraufgegangenen Kapitel beleuchteten Maßnahmen, das Verhalten der am Prozess Beteiligten durch Normen und Sanktionen zu regulieren, haben sicherlich eine gewisse Wirkung gezeitigt. Es hieße jedoch, die Resultate solcher Regelungen weit zu überschätzen, wollte man ihnen allein oder auch nur vornehmlich die Verantwortung für die Verhinderung von Eskalation bei den ‚zwischen den Bänken‘ ausgetragenen Konflikten zuweisen. Eher sind diese Statuten und ihre häufige Wiederholung ein deutlicher Hinweis darauf, dass beim formlosen Ratsverfahren ein allgemeines Problem des Gerichtswesens in besonderer Schärfe hervortrat.

Neben den im voraufgegangenen Abschnitt behandelten Phänomenen wird dies besonders an jenen Regelungen deutlich, mit denen versucht wurde, eine ‚handfeste‘ Unterstützung von Gerichtsparteien durch ihre ‚Freunde‘ zu verhindern. So sah man sich beispielsweise bereits im ersten Eidbuch von 1321 veranlasst, die Zahl der Personen, die sich bei Sühneverhandlungen für jemanden einsetzen durften, auf vier zu beschränken, die zudem unbewaffnet sein mussten⁹⁵³. Diesem Statut, welches in den folgenden Jahren in Varianten wiederholt wurde⁹⁵⁴, sowie den diesbezüglich ergangenen Verurteilungen – oft traf es Personen aus den führenden Kölner Familien⁹⁵⁵ – ist dabei deutlich anzumerken, dass die Grenze

952 Wie in diesem Kapitel gesehen, legten sich die Betroffenen – ob Ratsherren oder einfache Bürger – selbst dann keine Zurückhaltung auf, wenn sie vor den Rat geladen wurden.

953 Der Rat beschließt, *quod si alicui de civibus Coloniensibus forefactum fuerit modo quocumque, quod ille, si vult et si sibi visum fuerit expedire, potest de hoc iudicium accipere et quod nec ipse nec eciam ille, qui forefecit, congregacionem faciet, que hoyffinge dicitur, cum armatis vel sine armatis, sed potest mittere pro quatuor personis de proximis suis vel amicis ad habendum consilium eorum de premissis, qui sine gladiis et armis ad ipsum venient, et quicumque contra hoc faceret vel attemptare presumeret, illi vel illis poterunt et debebunt unus vel plures de arto consilio vel amplo precipere pacem sub eorum juramentis*; STEIN, Akten 1, Nr. 1, § 8, S. 6, 14.03. 1321.

954 *Ever wa eyngerkunne uployfervelt tusschen unsin burgeren, da sal neman sinre vrunde of mage me dan vere behoyffen, die mogin dar komen sunder wapen, deme zû radene, gerichte ze nemen van deme, dat ime misscheit is*; EBD., Nr. 6, Art. 19, § 1, S. 46, Eidbuch von 1341.

955 Im März 1324 wurde u. a. Werner Overstolz *in platea Reni*, um 1328 u. a. der Schöffe Johann Quattermart up Santkullen *propter congregacionem, quam fecerunt, que hoyffinge dicitur*,

zwischen dem Aufbegehren gegen ein bestimmtes Urteil und einem Aufruhr gegen die urteilende Obrigkeit fließend waren.

Je mehr sich der Rat als die zentrale Institution in Köln – etwa gegenüber den Schöffen und der Richerzeche – etablieren konnte, je mehr er zugleich für sich selbst das Recht in Anspruch nahm, Streitigkeiten zwischen Bürgern zu regeln, desto deutlicher tritt das Problem hervor, dass der Streit zwischen Einzelpersonen schnell eskalieren und zu Konflikten ganzer Gruppen mit dem Rat und seiner Gerichte werden konnte. Wenn zwei sich verunglimpften oder gar prügelten, so heißt es im Verbundbrief, solle dies vom Rat gerichtet werden, und niemand von den Zünften (*ampten*) oder Gaffeln dürfe seinen Harnisch anlegen und hinzu- laufen, um einen der beiden Streitenden zu unterstützen⁹⁵⁶. Die explizite Erwähnung der Zünfte und Gaffeln, die emblematisch für andere Gruppierungen stehen mögen, macht deutlich, dass es sich bei diesem ‚Eskalationspotential‘ um ein spezifisches Strukturproblem der vormodernen Stadt handelt, die mehr als ein Verdichtungsraum von Gruppen denn von Individuen betrachtet werden muss⁹⁵⁷.

Davon war natürlich auch der Umgang der städtischen Obrigkeit mit den Bürgern betroffen. Bekanntlich verfügten mittelalterliche und frühneuzeitliche Städte über keine nennenswerten Polizeikräfte, die man gegen eine gewaltbereite Gruppe hätte einsetzen können⁹⁵⁸. Dies nicht etwa deshalb, weil der Rat nicht die Mittel dafür aufbringen konnte oder wollte, sondern weil bis in die frühe Neuzeit hinein eine Art ‚Konsensmodell‘ Grundlage für städtisches Handeln blieb⁹⁵⁹. Im Falle eines Falles hatten Rat und Bevölkerung selbst, so die Vorstellung, gemeinsam

zu hohen Geldstrafen verurteilt; EBD., Nr. 1, § 11, S. 7 f., 08. 03. 1324; Nr. 1, § 47, S. 18 und Nr. 13, § 1, S. 61.

956 *Were ouch ever sache, dat yeman van uns [...] umb eyngerleye zwist [...] wille sich mit dem anderen zweyde of sloege [...] yd were mit worden of mit wercken, so wer dat dede, dat der rait zerzyt dan aff richten sall [...] Ind darumb so ensall nyeman van uns ampten, gaffelen noch van der gemeynden vurschreven [...] syn harnasch andoin noch gewapent darzo louffen [...].* Wer dadurch den *uplouff umb der vurschreven zwist und zweyungen* vermehre, den solle man richten; HUISKES, Verbundbrief, § 10, S. 11 f., Verbundbrief, 14. 09. 1396.

957 Bereits die Dekretalen kennen das Problem, dass zu bestrafende Einzelpersonen die Unterstützung größerer Gruppen erfuhren. Das Thema wurde während des ganzen Spätmittelalters diskutiert. Durchgängig schlugen die Rechtsgelehrten in solchen Fällen den Verzicht auf Bestrafung vor, um eine Revolte zu verhindern; vgl. MICHAUD-QUANTIN, *Universitas*, S. 126 f.

958 Für Köln stand dem Rat lediglich ein Stadtknecht pro 4000 Einwohner zur Verfügung; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 59 ff. Obwohl die Zahlenverhältnisse in Nürnberg mit 1:417 ganz anders ausfallen, kann man daraus nicht auf den Willen oder gar die Möglichkeit des Rates zu obrigkeitlich zentrierter Strafverfolgung schließen, wie Andrea Bendlage richtig bemerkt; BENDLAGE, *Henkers Hetzbruder*, S. 52 ff.

959 Dies gilt selbst für Nürnberg noch im 16. Jahrhundert, obwohl die Stadt im europäischen Vergleich über ausnehmend viel ‚Polizeikräfte‘ verfügte und sich im Gefolge der Reformation ein Einstellungswandel abzeichnete; BENDLAGE, *Henkers Hetzbruder*, S. 52 ff. und S. 297.

bewaffnet gegen Friedensbrecher vorzugehen⁹⁶⁰. Dass dies zu bürgerkriegsähnlichen Lagen – wie etwa 1370/71 bei der so genannten Weberschlacht, deren Anlass die Vollstreckung eines Gerichtsurteils war⁹⁶¹ – führen konnte, ist leicht nachvollziehbar. Schon allein, dass sich ein vor den Rat Geladener inmitten einer größeren Gruppe, vielleicht zunächst noch in durchaus friedlicher Absicht, zum Rathaus begab, stellte eine latente Bedrohung dar, zumal die Situation – wie bei der Coengyn Radboide gesehen⁹⁶² – schnell eine Eigendynamik gewinnen und außer Kontrolle geraten konnte.

Es wurde daher versucht, die Anzahl der Personen, die einen zum Rat Zitierten begleiten durften, zu begrenzen. Bereits 1341 legte man im Eidbuch fest, dass jemand, der ‚vor dem Rat zu tun hatte‘, von nicht mehr als vier Personen begleitet werden durfte⁹⁶³. In den Morgensprachen von 1400 und ca. 1450 wurde diese Regelung erweitert: Erschien jemand mit mehr als vier ‚Freunden‘, hatte er sich für jede weitere mitgebrachte Person einen Monat lang auf den Turm zu begeben⁹⁶⁴. Wie Köln beschlossen zahlreiche andere Städte ähnliche Regelungen, mit denen eine Verhandlung vor dem Rat in Präsenz größerer Gruppen verhindert werden sollte. In Straßburg war die Zahl der Bittsteller auf sechs beschränkt, in Zürich auf zehn⁹⁶⁵; in Konstanz wollte man gar niemanden als Begleitung für den zum Rat Zitierten gestatten⁹⁶⁶.

Die Wirkung solcher Statuten dürfte sich in engen Grenzen gehalten haben⁹⁶⁷. Neben der allgemeinen Skepsis gegenüber der Wirkung normativer Regelungen, insbesondere wenn sie beständig wiederholt wurden, tritt bei diesen verstärkend hinzu, dass sie in einem bestimmten Bereich den sonst allgemein üblichen, mit den Grundstrukturen der Gesellschaft korrespondierenden Verhaltensweisen – der Solidarisierung mit dem Verbandsgenossen – entgegenwirken wollten. In einer auf die oben beschriebenen Vergesellschaftungsformen aufruhenden Stadtgesellschaft,

960 So etwa ein Artikel im Verbundbrief; HUISKES, Verbundbrief, § 10, S. 11 f., Verbundbrief, 14.09.1396, zitiert in Anm. 956.

961 Ursächlich sind längere soziale Spannungen zwischen den verschiedenen Gruppen in der Stadt für die Auseinandersetzung verantwortlich zu machen. Allerdings betont Militzer, dass es sich beim konkreten bewaffneten Aufstand um eine „spontane Reaktion auf das Schöffengericht, getragen von einem ausgeprägten Solidaritätsgefühl unter den Webern“, handelte; MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 174 ff.; vgl. auch HERBORN, Führungsschicht, S. 100 ff.

962 Siehe oben bei Anm. 656.

963 *Ever we vurme rade ze done bait, de sal neit dan vere man mit ime dar brengin*; STEIN, Akten 1, Nr. 6, Art. 20, § 12, S. 48.

964 DERS., Akten 2, Nr. 80, § 20, S. 102; EBD., Nr. 214, weitere Zusätze § 3, S. 360.

965 BAUER, Gnadenbitten, S. 90 und S. 92.

966 SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, S. 297.

967 Vgl. EBD., S. 288 ff. (mit zahlreichen Beispielen).

deren Kommunikation zudem vornehmlich in Face-to-Face-Beziehungen stattfand, ist es fast schon zwingend, dass ein beliebtes, unter Druck geratenes Zutrittsmitglied, ungeachtet aller Normen, von einer gewissen Zahl von Personen zum Rat ‚begleitet‘ wurde⁹⁶⁸, zumal wenn eine Übertretung der dem entgegenstehenden Statuten kaum geahndet wurde⁹⁶⁹. Für die einfachen Gerichte war die Situation wohl noch problematischer, amtierten sie doch, wie oben gesehen, etwa auf dem Markt oder im Kaufhaus und waren nicht einmal räumlich von größerem Publikum getrennt. Zudem kann gerade für das vormoderne Gerichtsverfahren gezeigt werden, dass die für die Akzeptanz des Urteils so wichtige Möglichkeit des Gnadenbittens im Spätmittelalter dezidiert auf die Zuziehung des sozialen Umfeldes setzte⁹⁷⁰.

Bei der Diskussion des Verfahrens vor dem Hochgericht ist bereits angeklungen, dass eine bestimmte Kultur der Konfliktaustragung die Regeln des Diskurses vor Gericht stärker bestimmte als Verordnungen und Gesetze. Dies dürfte jedoch nicht nur für das stark ritualisierte Frage-Folge-Verfahren gelten, sondern gerade auch für das ‚informelle‘ Prozessgeschehen vor den Ratsgerichten. Dass vor diesen relativ neuen Gerichten das Verhalten und die zu wählenden Kommunikationsformen ein besonderes Problem darstellten, ist bereits im letzten Kapitel herausgearbeitet worden. Wenn Regeln wenig halfen und ritualisierte Formen nur noch in Ansätzen Verwendung fanden, welchen (neuen) Elementen ist dann eine deeskalierende Wirkung zuzugestehen, welche traten gewissermaßen an die Stelle des formalisierten Sprechens?

Schon bei der Diskussion des Hochgerichtsverfahrens ist aufgeschienen, dass seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert eine zunehmende Verwendung der Schrift Einzug hielt, die durch ihren Gebrauch im Verfahren zu einem strukturbildenden Element der Kommunikationssituation wurde. Damit entwickelten sich die im Wesentlichen während des 14. Jahrhunderts ausgebildeten Ratsgerichte bereits in einem Umfeld, welches Schrift in die Kommunikation über Konflikte einbezog. So konnten auch die ‚neuen Gerichte‘ des Rates die lange Schreinsbuchtradition von Hochgericht und Sondergemeinden nicht ignorieren, vielmehr griffen sie darauf zurück.

968 Schon GROTEN, *Im glückseligen Regiment*, S. 309, stellt fest, dass „[d]as Eintreten für einen in Bedrängnis geratenen Bürger [...] von den sozialen Gruppen, denen er angehörte, offenbar als Pflicht empfunden [wurde], die auch einem Schuldigen gegenüber zu erfüllen war.“

969 Soweit sich sehen lässt, ist in Köln niemand dafür auf den Turm geschickt worden, dass er mit mehr als vier ‚Freunden‘ vor dem Rat erschienen war. Auch für Konstanz lassen sich diesbezüglich keine Strafen feststellen; SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 297, Anm. 505.

970 ARLINGHAUS, *Gnade und Verfahren*, S. 137 ff.

Als Heynrich van Revele 1362 gemeinsam mit seinem Bruder seine Nachbarn vor dem Gästegericht⁹⁷¹ verklagte, weil diese durch Baumaßnahmen den Zufluss von Regenwasser zu seiner Hofstatt behinderten, erklärten die Richter dies für unzulässig. Sie bezogen sich dabei ausdrücklich auf einen Eintrag im Schreinsbuch von St. Peter sowie einen weiteren im Ratsregister⁹⁷². Etwa zur gleichen Zeit erschien Richdolph Overstolz vor dem Gästegericht, um die Richter um Pfändung des Hauses seines Schuldners Bernhard Rassenbruch zu bitten, der den Rückzahlungstermin einer Geldschuld in Höhe von 300 Mark hatte verstreichen lassen. Da es sich um eine so genannte ‚bekannte Schuld‘ handelte, war kein eigentliches Verfahren mehr erforderlich⁹⁷³. Ähnlich wie dies die Schöffen des Hochgerichts in einem vergleichbaren Fall getan hätten, begaben sich die beiden Ratsrichter nun zu den Amtleuten von St. Martin, um die Pfandsetzung des Hauses anschreiben zu lassen⁹⁷⁴.

In einer Schiedsurkunde aus dem Jahre 1341 sind eine ganze Reihe unterschiedlicher Schriftstücke von Bedeutung. Der Ritter Heinrich vom Speygil und sein Bruder und Schöffe Philipp hatten in ihrer Auseinandersetzung mit Reymar van Frenze und dessen Frau Metzze den engen Rat um ein Schiedsurteil gebeten. Schon über die Beauftragung hatte van Frenze einen mit seinem Siegel versehenen ‚offenen Brief‘ ausgestellt und dem Rat übergeben⁹⁷⁵. Gegenstand des Konfliktes war unter anderem eine Schuldurkunde: Die Gebrüder vom Speygil sollten diese an

971 Das Gästegericht wurde, wie oben bereits erwähnt, schon bald auch für Streitigkeiten zwischen Kölner Bürgern genutzt, siehe oben bei Anm. 233.

972 [N]a deme dat id in deme schryne s. Peter in der gebuyrhuse geschrieven stoende, ind ouch in des raytz register geschreven stoende [...]; STEIN, Akten 1, Nr. 22, S. 72, Streit um Regenwasser, zwischen 26.01. und 14.03. 1362.

973 ‚Bekannte Schuld‘ meint, dass das Schuldverhältnis dem Gericht zuvor von den Vertragspartnern bereits zur Kenntnis gebracht wurde. Im vorliegenden Fall hatte Bernhard Rassenbruch zuvor ‚vor den Richtern im Gästegericht die Schuld in Höhe von 300 Mark gegenüber Richdolph Overstolz bekannt‘ *coram eis in iudicio* [...] *Bernardus dictus Rassenbruch constitutus recognovisset domino Richolpho Oyverstoils trecentas marcas coloniensis pagamenti*; LAU, Entwicklung, Beilagen Nr. 11 – A, S. 372, 04.03.1362, der den Eintrag im Schreinsbuch wiedergibt. Wohl weil mit diesem Fall zugleich eine Entscheidung darüber getroffen wurde, dass die vor den Ratsrichtern bekannte Schuld bei Pfändungen Vorrang vor jener genoss, die vor dem Hochgericht angezeigt wurde, ist der Vorgang zugleich in die Statutensammlung von 1407 aufgenommen worden; STEIN, Akten 1, Nr. 23, S. 73, mit gleicher Datierung; zu den Auseinandersetzungen zwischen Rat bzw. Ratsgericht und Hochgericht vgl. die Schreinsbucheintragungen bei LAU, Entwicklung, Beilagen Nr. 11 – B, S. 372 f.

974 [...] *dicti iudices* [...] *eidem domino Richolpho domum predicti Bernardi et sue uxoris* [...] *dederunt in pignus pro predictis trecentis marcis*; LAU, Entwicklung, Beilagen Nr. 11 – A, S. 372.

975 *wane uns dye beide partie mit irme guden vrien wille haent beladen an der saggen vur eyn rechte zü sagen, des wir haeven des selven Reymars offenen brief mit sime ingesegel besegel vur sich ind vur sijn huifrowene Meetzen* [...]; HASTK, HUA 2/1667, 06.09.1341.

van Frenze und seine Frau aushändigen, so der Spruch des Rates, damit Letztere sie für Klagen vor Gericht gegen die dort vermerkten Schuldner benutzen könne⁹⁷⁶. Da die Behauptung Heinrichs, ein gewisser Robyn van dem Vorste habe seine Ansprüche auf die Urkunde an ihn abgetreten, mit einem Eintrag im Ratsregister übereinstimmte (*ind wir ouch dat also geschreven vinden in unseme registro*), sollten die diesbezüglichen Beträge auf der Urkunde durch Heinrich und seine Erben einklagbar sein, wenn Robyn van dem Vorste schriftlich versichern würde (eine mündliche Aussage reichte offenbar nicht)⁹⁷⁷, dass er sie durch eine von Herman Hircelij n vermittelte Sühne abgetreten hatte. Zu guter Letzt ging es um eine unbekannt Anzahl von Grundstücken, die Raymar von Herman Hircelij n geerbt hatte. Der Rat forderte Reymar auf, diese überall dort, wo sie in den Schreinen eingetragen waren, für sich anschreiben zu lassen⁹⁷⁸.

Die im 14. Jahrhundert entstandenen Ratsgerichte und der Rat selbst, das demonstrieren diese Belege, knüpften direkt an die bereits im 13. Jahrhundert stark ausgeprägte Schreibpraxis der Sondergemeinden und des Hochgerichts an. Gerade die zuletzt geschilderte Auseinandersetzung zwischen den Gebrüdern vom Speygil und den Eheleuten van Frenze zeigt, dass bei manchen Verhandlungen vor dem Rat bereits auf eine ganze Reihe von Schriftstücken zurückgegriffen wurde, die zudem selbst netzwerkartig aufeinander bezogen waren. Damit wird deutlich, in welchem kulturellen, schon stark von Schriftnutzung geprägtem Umfeld die neuen Gerichte etabliert wurden.

Der zunächst modern anmutende Schriftgebrauch, wie er hier aufgeschienen ist, sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Ratsgerichte des spätmittelalterlichen Köln im Rahmen einer primär oralen, auf der Basis von Face-to-Face-Kontakten operierenden Gesellschaft agierten. Nicht nur das Hochgericht hielt es, wie erwähnt, für nötig, den Amtleuten der Sondergemeinden Beschlüsse über die Anschreinerung von Immobilien durch zwei Schöffen mitzuteilen, die sich persönlich zu den Amtsträgern der Schreine begaben, statt lediglich ein entsprechendes Schriftstück zu übersenden⁹⁷⁹. Ähnlich erschienen auch die Ratsrichter *in personam* vor dem Martinsschrein, als sie ihren Pfändungsbeschluss zugunsten des Richdolph Overstolz in den Schrein eintragen ließen. Und bis weit in die frühe Neuzeit hinein kommunizierte der Rat mit einzelnen

976 [...] *darò so sal inde mag dan der selve Reymar die scholt in deme breyve heyschen ind vorderen amme gericht van der schultgemaren*; EBD., vgl. auch das Regest bei Beschlüsse 1, 1341/6, S. 13.

977 ... *dat her Robyn het uns dat züycht mit syme offenen breyve ind syme inegesegel*; HASTK, HUA 2/1667, 06.09.1341.

978 [...] *dat her Reymar sal gaen up ind alle die stede, da date erve geschricthen* [angeschreint] *steyt, ind nemen alda dat eyne zû recht geburt ind dat reychte geyt*; EBD.

979 Siehe oben nach Anm. 772.

Bürgern nicht schriftlich, sondern in Form von ‚Schickungen‘: Zwei oder mehr Ratsherren oder ‚Ratsfreunde‘ begaben sich im Auftrag der Obrigkeit zum Haus der betreffenden Person, um sie zu mahnen oder auch nur, um ihr entsprechende Ratsbeschlüsse kundzutun⁹⁸⁰.

Es sei daran erinnert, dass bei dem in dieser Zeit dominanten Konzept der ‚Identitätsrepräsentation‘ dem Einzelnen mit solchen Abordnungen zugleich der Rat als Ganzes gegenübertrat⁹⁸¹. Aus der Sicht des Rates war die Kommunikation über ‚Schickungen‘ zum einen eine Möglichkeit, im städtischen Raum Präsenz zu zeigen und zum anderen, seinen Anordnungen das entsprechende Gewicht zu verleihen. Eine Garantie dafür, dass sich die Betroffenen gleich fügten, war dies natürlich nicht. So wurden die Gewaltmeister während des Unruhejahres 1513 bei einem ‚Hausbesuch‘ von Dietrich von der Landtzkrone schroff angefahren. Sie sollten in ihre eigenen Häuser gehen, so von der Landtzkrone⁹⁸². Jedoch konnte man solche Schickungen – üblicherweise zwei Ratsherren – im Bedarfsfall ‚verstärken‘. So wurden im Konflikt zwischen der Zunft der Schwertfeger und der der Messerschmiede um die Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche, der sich über 50 Jahre hinzog, immer wieder verschiedene Schickungen und Kommissionen gebildet, die mal aus wenigen Ratsherren, mal aus den Ratsherren und den Vertretern der Vierundvierziger oder auch der wichtigen Gaffeln bestanden⁹⁸³. Im folgenden Kapitel wird genauer zu untersuchen sein, wie auch Schriftstücke in dieser auf persönliche Präsenz setzenden Kontaktaufnahme einbezogen wurden.

Während der Rat seine Beschlüsse dezidiert über das Ausschicken von Ratsmitgliedern und ‚Freunden‘ den Bürgern kundtat, war es für die Bürger seit dem frühen 15. Jahrhundert üblich geworden, sich schriftlich an das Gremium zu wenden, statt persönlich im Rathaus zu erscheinen⁹⁸⁴. Dabei ging es nicht nur um Eingaben allgemeiner Art, sondern gerade auch um so genannte ‚Rechtssuppliken‘, in denen der Rat um Unterstützung in Zivilrechtsangelegenheiten ersucht wurde⁹⁸⁵. Eine der Wurzeln dieser Nutzung der Schrift für die Kommunikation der Bürger mit dem Rat dürfte bereits in den 1370er-Jahren zu suchen sein. Nach den Weberunruhen der Jahre 1370/71 wurde erstmals beschlossen, niemand dürfe zum Rat

980 GROTEN, *Im glückseligen Regiment*, S. 307. Zahlreiche Beispiele finden sich in der Untersuchung von GIEL, *Politische Öffentlichkeit*, S. 410, S. 419, S. 422 u. ö.

981 In Anknüpfung an Hasso Hofmann und Manfred Groten ist oben, S. 157 f., darüber gehandelt worden.

982 [S]y *seulden in hoerhuysen ghayn*; Beschlüsse 2, Nr. 1513/292, S. 35, 30.04.1513; dazu GROTEN, *Im glückseligen Regiment*, S. 307.

983 Ausführliche Schilderung bei GIEL, *Politische Öffentlichkeit*, S. 423 ff.

984 Vgl. GROTEN, *Im glückseligen Regiment*, S. 307, mit Belegen aus dem frühen 16. Jahrhundert.

985 Zur Differenzierung SCHWERHOFF, *Kölner Supplikenwesen*, S. 477; hier auch die weitere Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert.

kommen, es sei denn, man habe nach ihm geschickt⁹⁸⁶. Während der folgenden 25 Jahre wurde dieser Beschluss mehrfach wiederholt⁹⁸⁷; letztmalig tauchte er in dem Entwurf eines Eidbuchs auf, welches man drei Monate nach dem Umsturz vom September 1396 anlegte⁹⁸⁸. In einem zwischen 1398 und 1400 geschriebenen Eidbuch, das tatsächlich Gültigkeit erlangte, fehlt diese Bestimmung jedoch⁹⁸⁹; sie wurde auch in den folgenden Statuten und Eidbüchern des 15. Jahrhunderts nicht wieder aufgenommen.

Stattdessen trifft man nun auf Beschlüsse, die sich mit bestimmten Formen schriftlicher Eingaben selbst beschäftigen und diese zu unterbinden suchen – wohl auch, weil ihre Menge stark angestiegen war. Eine erste Regelung von 1406 konzentriert sich noch auf Bitt- und Drohbriefe, die auswärtige Herren oder Städte zur Unterstützung eines Bürgers an den Kölner Rat oder seine Gerichte schicken⁹⁹⁰. Mit solchen schriftlichen Bitten oder Forderungen nach Milderung von Urteilen, die gegen einen Kölner wegen *versûymnisse* gegenüber dem Rat oder wegen Konflikten zwischen ihm und einem Mitbürger ausgesprochen wurden, werde der Rat sehr ‚beschwert‘, heißt es dort. Damit solche Briefe nicht mehr geschickt würden, sollte derjenige, für den solche Schreiben eingingen, für jeden Brief für ein Jahr aus der Stadt verwiesen werden⁹⁹¹. Nur nebenbei erfährt man, dass sich die Betroffenen auch selbst schriftlich an den Rat und seine Gerichte wandten: Ob die Briefe durch ihn selbst, *oevermitz sich selve*, oder von anderen für ihn geschrieben würden, sei bei der Strafzumessung gleichgültig⁹⁹².

986 *Vort is oeverdragin, dat neiman nog in engin nog in widen rait gain in sal, man in heisch in darin*; STEIN, Akten I, Nr. 28, Art. 3, § 9, S. 89, Eidbuch vom 22. Februar 1372. Schon Stein sieht den Auslöser für die Bestimmung in den Unruhen; EBD., Anm. 1.

987 EBD., Nr. 38, Art. 1, § 17, S. 121, Eidbuch vom 03. 03. 1382; Nr. 49, Art. 1, § 21, S. 154, Eidbuch vom 08. 03. 1395.

988 EBD., Nr. 53, § 14, S. 202, Entwurf eines Eidbuchs vom 26. 12. 1396.

989 Es gibt dort zwar eine Regelung, die mit der Überschrift ‚Wer vor dem Rat zu tun hat‘ versehen ist. Dort heißt es jedoch lediglich, dass ein Ratsherr (wohl des vor- oder nachgesessenen Rates) ohne Erlaubnis des sitzenden Rates nicht zum Rat kommen darf; EBD., Nr. 62, § 13, S. 215, 1398–1400, erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts.

990 [...] *bedebrieffe off dreüwebrieffe off bede werffen an den rait zertzijt off an die gerichte in Coelne*; EBD., Nr. 87, S. 239, 18. 12. 1406, Verbot der Werbung von Bitt- oder Drohbrieffen. Es ist bezeichnend, dass hier, wie auch beim Strafmaß, nicht zwischen Bitt- und Drohbrieffen unterschieden wurde.

991 Interessant ist die Parallele in der Strafzumessung zwischen dem oben zitierten Statut, welches die Anzahl der eine Person zum Rat Begleitenden auf vier festlegte und für jede weitere eine Buße von einer Mark verhängt wissen wollte, und dem hier festgesetzten Strafmaß, das die Strafe in Abhängigkeit von der Anzahl der eingegangenen Briefe bringt. Vielleicht ein weiterer Hinweis darauf, dass Brief und Person in eins gesetzt wurden.

992 [I] *nd wer darenboeven eynghe sulge brieffe off bede wurffe oevermitz sich selve off anders yemande van sijnen wegen, des hee gevulgich off gestendich were, dat derselve, as menchgen*

Ob der Beschluss jemals umgesetzt wurde, darf jedoch bezweifelt werden. Die Entwicklung ging jedenfalls in eine andere Richtung, wie schon die Regelungen um unrechtmäßige Zinsnahme zeigen. Wohl weil im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts der ‚Wucher‘ zu einem besonderen Thema innerstädtischer Verordnungen wurde⁹⁹³, heißt es um 1450, die Schreiber dürften im Rat keinen Brief verlesen, in dem ein wegen dieses Vergehens Verurteilter um Gnade nachsuche⁹⁹⁴. Dass man solche ‚Briefe‘ eigens für den Verstoß gegen Wucher unterbinden wollte, legt nahe, dass schriftliche Gesuche an den Rat um diese Zeit überaus üblich waren und man sich nur noch zutraute, die Eingaben für bestimmte Bereiche zu unterbinden.

Obwohl es sich bei diesen Schreiben zumeist nur um Einzelblätter unterschiedlichen Formats handelt, sind eine Reihe von ihnen erhalten geblieben. Lambrecht van der Wijden wandte sich 1418 mit einem solchen ‚Brief‘ an die ‚gnädigen lieben Herren‘ und bat um Unterstützung: Zwar war in seinem Streit mit Jacob Fleck, wie van der Wijden schreibt, nach einem Gerichtsverfahren schließlich durch Schlichtung eine Einigung erzielt worden. Jedoch hatte dies Fleck nicht daran gehindert, anschließend ein *roempsche[s] mandait* zu erwirken, so dass sich van der Wijden mit einer Ladung vor das geistliche Gericht konfrontiert sah. Da solche *ungeburlichen mandaten* gegen Gott und die Bürgerfreiheit gerichtet seien, bat er den Rat, Fleck dazu zu bewegen (*zo underwijsen*), seine Klage zurückzuziehen und ebenso mit dem Kapitel von St. Severin diesbezüglich Kontakt aufzunehmen⁹⁹⁵.

Arnt van Erpel schrieb aus einem anderen Grund an den Rat. Er war von Heinrich von Zwynell – ebenfalls schriftlich – beim Rat verklagt worden. Zwynell beschuldigte Erpel, er habe Gebäude abgerissen und bestimmte Dinge an sich genommen, die Zwynell und seinen Kindern gehört hätten. Gegen die Klage

brieff off bede also vur den ussgesant wurde, so maench jair usser Coelne sijn blijven sall; STEIN, Akten 1, Nr. 87, S. 239, 18. 12. 1406.

993 1425 nimmt sich eine allgemeine Morgensprache des Themas ausführlicher an als noch 1401. 1446 wird eine Kommission zur Verhinderung des Wuchers eingesetzt. Hier finden erstmals so genannte ‚Wuchermeister‘ Erwähnung, die es wohl schon vorher gegeben hat; EBD., Nr. 69, S. 223 f., 18. 03. 1401, Revidierte Morgensprache vom Wucher; Nr. 114, S. 289 ff., 17. 03. 1424, Morgensprache vom Wucher; Nr. 151, S. 318, 14. 03. 1446, Einsetzung einer Kommission zur Verhinderung des Wuchers. Sicherlich ist hier ein Zusammenhang mit der Ausweisung der Juden aus Köln 1424 zu sehen, die zwar politische Gründe hatte – der Erzbischof versuchte, über die Juden Einfluss in der Stadt zu gewinnen –, die die Stadt aber noch 1431 in einem Rechtfertigungsschreiben u. a. mit Wuchervorwürfen begründete; vgl. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 234 ff.; ARLINGHAUS, Wucher in einer heiligen Stadt, S. 223 ff.

994 *Ouch en sall geyn schrijver wissentlichen eyne brieve leisen, daeynne yemantz gnade gesonne as van den sachen vurs* [= Bestrafung wg. Wucher]; STEIN, Akten 1, Nr. 159, Art. 1, § 30, 18, S. 334. Eidbuch von ca. 1450, Morgensprache über den Wucher.

995 HASTK, ZP 96.

führte van Erpel – ebenfalls in Schriftform – aus, er halte die Vorwürfe für unberechtigt, da er die Gebäude von Thijs van Eilsich käuflich erworben habe. Van Erpel bat daher den Rat, die Klage niederzuschlagen (*also dat ich meynen, dat myr Heinrich billich ansprachen davan erlassen soille*), erklärt sich andernfalls aber bereit, die Angelegenheit vor einem Kölner Gericht auszutragen⁹⁹⁶. Beide scheinen nicht persönlich vor dem Rat erschienen zu sein.

Wie oben gesehen, konnte eine Diskussion über Konflikt und Konfliktbeilegung im direkten Kontakt schnell eine Eigendynamik entwickeln und eskalieren. Griff man dagegen in der dargestellten Weise auf Schrift zurück, verlor die Situation erheblich an Eskalationspotential. Schriftgestützte Kommunikation, die so eingesetzt wird wie hier, verhindert das gemeinsame Erscheinen der Konfliktgegner inmitten ihrer ‚Freunde‘ und Zunftgenossen vor Gericht, vermag also Distanz zwischen den Parteien selbst sowie – wichtiger – zwischen den Streitenden und der Schlichtungsinstanz aufzubauen. Mehr noch: Ist eine solche Kommunikationsform erst einmal Konvention, so lässt sich erneut mit Max Weber formulieren, gelangen solche Verfahrensweisen „äußerst leicht zur Dignität von etwas normativ Gebotenen“⁹⁹⁷. Dieses Hindernis musste der Einzelne nun überwinden, wollte er trotzdem *in persona* und zusammen mit seiner Zunft oder Nachbarschaft vor den Rat kommen. Denn jetzt bedeutete ein unaufgefordertes persönliches Erscheinen nicht nur eine Regelverletzung, sondern musste bereits als erster Schritt in Richtung einer Verschärfung und Ausweitung des Konflikts interpretiert werden. Eine solche Eskalation entwickelte sich nun jedoch weniger spontan, aus der Situation heraus, sondern musste bewusster angegangen werden; sie bürdete dem Betroffenen die Last einer Entscheidung auf.

Allerdings ist die Implementierung der Schrift in der beschriebenen Weise vor allem für die Kommunikation zwischen dem Rat und den Bürgern greifbar. Schon der Umstand, dass die meisten Gerichte in der Stadt über keine eigenen Räumlichkeiten verfügten, legt nahe, dass dort weiterhin persönliche Präsenz eine wesentlich größere Rolle spielte als beim Kontakt zum Rat. Dennoch erlangte auch in den Verfahren vor den einzelnen Ratsgerichten die Schrift eine zunehmend größere Rolle. Es ist zunächst auffallend, dass sich für diese Einrichtungen, obwohl die meisten bereits vor 1375 gegründet worden waren, erst an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert eigene, ihnen zuzurechnende Schriftzeugnisse in nennenswerter Zahl finden lassen. Außer 14 Blättern aus dem Jahre 1391/92, die kurze Notizen über vornehmlich freiwillige Gerichtsbarkeit enthalten und wohl

996 HASTK, ZP 65.

997 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 192, bzw. DERS., *Gesamtausgabe*, Abt. 1, Bd. 22, S. 226f. Weber selbst diskutiert das ‚Eingeübtsein‘ sehr allgemein im Kontext von Traditionen, (nicht notwendigerweise schriftlichen) Normen und Zwangsmitteln.

ursprünglich Teil eines größeren Buches waren⁹⁹⁸, ist die Tätigkeit der Ratsgerichte während des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich im Ratsmemoriale dokumentiert. Sicherlich ist mit Verzerrungen durch die Überlieferung gerade für die kleineren Einrichtungen zu rechnen⁹⁹⁹. Jedoch legt die Verortung der Schriftzeugnisse der Ratsgerichte im Gesamtkontext stadtkölnischer Überlieferung nahe, dass eine breitere Schriftverwendung bei den einzelnen Gerichten tatsächlich erst um 1400 einsetzte. Denn erst nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft und dem damit verbundenen ‚institutionalisierten‘ Gegensatz zwischen Rat und Schöffenkollegium bemühte sich der Rat nicht nur darum, eigene Gremien zu etablieren – das geschah spätestens seit 1341 mit der Gründung des Gewaltgerichts. Vielmehr kam den Rechtsprechungsorganen nun eine qualitativ andere Aufgabe zu. So übte vor 1396 der Greve das Antastrecht aus, schon bald danach beanspruchte der Rat, der sich dafür seines Gewaltgerichts bedienen wollte, dafür zuständig zu sein¹⁰⁰⁰. Die spezifische Gestalt des Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus ließ sich, wie gesehen, im Wesentlichen aus seiner bewussten Positionierung gegenüber dem Hochgericht wie gegenüber den – zum Teil aufgehobenen – Amtleutegerichten erklären¹⁰⁰¹. Wenn – wie für das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus gezeigt – Aufbau und Struktur des Gerichts im Hinblick auf die konkurrierenden Einrichtungen entwickelt wurden, so ist es naheliegend, sich auch in der Kommunikationsweise diesen anzunähern. Die nun beobachtbare vermehrte Schriftverwendung – zuvor eine Domäne des Hochgerichts und der Amtleutegerichte – ist zumindest bei den beiden genannten Ratsgerichten nicht allein dem Überlieferungszufall oder einem allgemeinen ‚Zug der Zeit‘ zu mehr Schriftlichkeit geschuldet.

Das erste überlieferte Fragment eines Ratsgerichtsprotokollbuchs datiert allerdings, wie erwähnt, aus den Jahren 1391/1392, also aus der Zeit knapp vor dem Umsturz. Es handelt sich jedoch um ein reines Schuldverzeichnis, das keine Auskunft über die streitige Gerichtsbarkeit enthält. Die fast ausschließlich einzeiligen

998 HASTK, V + V 30, G 19. 1364 wird erstmals ein ‚Register‘ der Ratsrichter erwähnt, allerdings nahm auch dieses wohl vornehmlich Einträge zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa über ‚bekannte Schuld‘, auf; STEIN, Akten I, Nr. 23, S. 73, 04. 03. 1362.

999 Vgl. allgemein zu dieser Problematik ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungszufall, S. 529 ff.

1000 Angesichts der politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung liegt es nahe, 1396 als Zeitpunkt für diese geänderte Anspruchshaltung festzusetzen; vgl. ähnlich HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 82 und S. 89. Deutlich hervor tritt dies in den 1420er-Jahren anlässlich der so genannten Theus-Affäre. Doch bereits 1411 lässt der Rat den Schöffen (!) Herbord Ruwe festsetzen, weil dieser sich schmähdlich über ihn geäußert hatte; GIEL, Politische Öffentlichkeit, S. 198 f.; ausführlich zur Theus-Affäre HERBORN, Bürgermeisterliste, S. 379 ff.; zur weiteren Entwicklung SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 50.

1001 Siehe oben bei Anm. 502.

Notizen sind noch in Latein geschrieben¹⁰⁰². Ein Vergleich mit der Überlieferung des Hochgerichts, von welchem – neben der großen Zahl von Schreinsbüchern, zu denen auch eigene Urteilsbücher gehören – seit 1372 bis 1400 eine ganze Anzahl von Protokollbüchern erhalten sind, zeigt deutlich, wie wenig ausgeprägt die Schriftlichkeit bei den Ratsgerichten war¹⁰⁰³. Von einer Schriftlichkeit der Ratsgerichte zu sprechen, die diesen Namen verdient, scheint erst für die Zeit nach 1396 berechtigt. So erhielten die Gerichte des Rates wohl erstmals 1401 einen eigenen Schreiber, wie ein aus diesem Jahr erhaltenes *[i]uramentum notarij et preconum judicij dominorum consulum* belegt¹⁰⁰⁴. 1405 beurkundete der städtische Gerichtsschreiber Wilhelmus Brilen de Walden vor dem Offizial eine Eintragung im Ratsgerichtsbuch, die vom 17. März 1404 datierte¹⁰⁰⁵.

Das erste erhalten gebliebene Ratsgerichtsprotokollbuch, dem Nachrichten sowohl über die freiwillige wie die streitige Gerichtsbarkeit zu entnehmen sind, hält Rechtsfälle zweier Gerichte des Rates aus der Zeit zwischen Februar 1411 und Juni 1412 fest. Die ersten 48 des insgesamt 65 Blatt umfassenden Buches vermerken Angelegenheiten, die vor dem Bürgermeistergericht auf dem Rathaus verhandelt wurden; die übrigen Seiten füllen Einträge des Gewaltgerichts¹⁰⁰⁶. Im ersten Teil dominieren bei weitem Einträge, die die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen und meist nur eine Zeile lang sind. Dazwischen finden sich jedoch einige wenige umfangreiche Schilderungen von Prozessen¹⁰⁰⁷. Solcherart Einträge fehlen bei dem das Gewaltgericht betreffenden Teil gänzlich. Nicht zuletzt das Zusammenführen der Betreffe zweier Gerichte in einem Buch zeigt an, dass es, vermutlich gestützt auf teils mündliche, teils schriftliche Informationen, zentral in der städtischen Kanzlei geführt wurde¹⁰⁰⁸. Bis 1416 sind drei weitere Bücher von ähnlicher Struktur überliefert, in denen also Vorgänge der beiden genannten Ratsgerichte gemeinsam verzeichnet wurden¹⁰⁰⁹.

1002 HASTK, V + V 30, G 19.

1003 Siehe oben Kapitel 2.2.2 „Quellen und Materialien“.

1004 STEIN, Akten I, Nr. 70, S. 224f., 06.05.1401.

1005 EBD., S. CXXXV; zu diesem und den im Folgenden zu beschreibenden Protokollbüchern G 35 bis G 38 vgl. auch PITZ, Aktenwesen, S. 135 f.

1006 Fol. 1r nennt oben die beiden amtierenden Bürgermeister *Johannis vanme Dauwe et Johannis van Lewensteyne magistrorum civium*, die zugleich dem Bürgermeistergericht auf dem Rathaus vorsäßen. Fol. 48v ist freigelassen. Auf fol. 49r beginnen die Einträge des Gewaltgerichts unter der Überschrift *Registrum violentiarum de vulneribus et cultellis* und der Nennung der amtierenden Richter *tempore Syfard vanme Schorensteyn et Gerardi vanme Vosse*. Fol. 53r vermerkt mit gleichlautender Überschrift den turnusgemäßen Wechsel der Amtsträger dieses Gerichts; HASTK, V + V 30, G 35; vgl. PITZ, Aktenwesen, S. 138.

1007 HASTK, V + V 30, G 35, etwa fol. 8v f., 9v, 17v und 19v. Dazu weiter unten mehr.

1008 So schon PITZ, Aktenwesen, S. 138 f.

1009 HASTK, V + V 30, G 36; HASTK, V + V 30, G 37 und HASTK, V + V 30, G 38.

Allerdings begann man bereits im Juni 1412 damit, Teile der Aktivitäten des Gewaltgerichts in separate Bücher zu schreiben. Noch das erste der so genannten *registri violentiarum* wurde nach seinem Abschluss dem Protokollbuch des Bürgermeister- und Amtleutegerichts sowie dem Verzeichnis der Friedegebote des Gewaltgerichts beigegeben¹⁰¹⁰. Erst ab Juni 1413 ließ man sie als eigene Bücher bestehen; bis 1416 sind zwei *registri violentiarum* neben den Protokollbüchern erhalten geblieben, die Friedegebote und Angelegenheiten des Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus gemeinsam verzeichnen¹⁰¹¹. Eine vollständige Separierung der den beiden Gerichten zuzurechnenden Schriften lässt sich erst ab 1432 nachweisen¹⁰¹², da zwischen 1416 und 1432 für das Gewaltgericht und das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus keine Gerichtsbücher überliefert sind.

Würde es schon schwerfallen, die skizzierte Verdichtung der Überlieferung zu Beginn des 15. Jahrhunderts allein dem Zufall zuzuschreiben, treten die hierfür verantwortlichen strukturellen Veränderungen klar hervor, wenn man die erhalten gebliebenen Gerichtsbücher in den weiteren Kontext einordnet, der eine deutliche Hinwendung des neuen Rates zur Schrift erkennen lässt. Das Ausstellen so genannter ‚Amtsbriefe‘ für die verschiedenen Zünfte nach einem fast einheitlichen Formular gleich nach 1396¹⁰¹³ sowie die Anlage von umfangreichen Amtsträgerlisten¹⁰¹⁴ gehören ebenso hierher wie die bereits erwähnte Erweiterung der Kanzlei um die Gerichtsschreiber. Vermehrt spielten nun auch Aushänge sowohl ‚verwaltungsintern‘ wie für die Kommunikation mit den Bürgern eine Rolle. In den Ratsbeschlüssen wurde nicht selten explizit auf diese auf Holztafeln angebrachten Pergamente hingewiesen¹⁰¹⁵.

1010 HASTK, V + V 30, G 36, ab fol. 51r ff.

1011 HASTK, V + V 30, G 200; HASTK, V + V 30, G 201.

1012 Für das Gewaltgericht sind hier das *registrum violentiarum* und die Friedegebote in einem Buch vermerkt; HASTK, V + V 30, G 202, fol. 1r ff. bzw. 10r ff.; vgl. PITZ, Aktenwesen, S. 139.

1013 Vgl. die Editionen verschiedener Amtsbriefe bei VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden 2, Nr. 2, 3, 4 und 5, S. 5 ff., die alle aus der Zeit zwischen April und August 1397 datieren.

1014 HASTK, V + V 30, C 10; HASTK, V + V 30, C 11; HASTK, V + V 30, C 12.

1015 In dem Eidbuch von 1395 heißt es in der revidierten Fassung, die kurz vor dem Umsturz im Februar/März 1396 geschrieben wurde, man solle bestimmte Punkte des Eides der Ratsmeister aufschreiben und ‚vor den Schrank‘ nageln, für den sie die Schlüssel hätten, damit sie diese *allezijt ansien ind der indenkich syn moegen*; STEIN, Akten 1, Nr. 50, Art. 3, § 14, S. 183. 1405 bezieht sich der Eid der Hallenmeister ausdrücklich auf jene *notule*, die in der Halle aushängen. Diese sollen von den Hallenmeistern *in allen punten* eingehalten werden; EBD., Nr. 82, S. 232. In der Morgensprache zum Wucher heißt es, man solle zudem ein Brett am Rathaus aufhängen, damit sich die Unterkäufer darüber informieren könnten; EBD., Nr. 114, § 2, S. 291, 17. März 1424.

Solcherart Schriftnutzung durch den Rat war weder neu noch für die Zeit ungewöhnlich¹⁰¹⁶. Eine einschneidende Veränderung gegenüber dem Schriftgebrauch des patrizischen Rates ist vielmehr in der intensiven und verdichteten Verwendung des Mediums zu sehen. Geradezu als Symbol wirken hier der Verbundbrief¹⁰¹⁷, mit dem die neue Rats Herrschaft besiegelt wurde, sowie die Anlage von Statuten, mit denen erstmals Normen in großem Umfang aus dem Kontext der Amtseide und Eidbücher in ein eigenständiges ‚Gesetzeswerk‘ überführt wurden¹⁰¹⁸.

Wie oben festgestellt, wurde die Schrift für die Kommunikation zwischen Rat und Bürgern vornehmlich als ‚Distanzierungsmittel‘ eingesetzt. Bei den Ratsgerichten ‚vor Ort‘ kam diesem Aspekt der Schriftnutzung weniger große Bedeutung zu, da die Parteien zumeist weiter dem Prozess persönlich beiwohnten und aufgrund der Einbettung der Gerichte in allgemein zugängliche Räume immer mit Publikum zu rechnen war. Welche Folgen zeigte der ‚Medieneinsatz‘ für die Kommunikation aber dann?

Wie einem Eintrag im Ratsgerichtsprotokollbuch von ca. 1411 zu entnehmen ist, kam die Witwe des Paulis von Aiche gemeinsam mit ihrem Sohn Heinrich *vur der Burgermeister ind Amptlude gerichte* und verklagte dort durch ihren Fürsprecher die Gebrüder Schreyen (*overmitz yren geboden vursprecher richtlichen zo gesprochen*). Der verstorbene Paulis von Aiche hatte sich bei den Gebrüdern verschuldet, und da er die Schuld nicht gezahlt hatte, hatten sich die Brüder Schreyen per Gerichtsbeschluss Güter des von Aiche zuweisen lassen. Die Witwe und ihr Sohn Heinrich brachten nun vor, die Gläubiger hätten viel mehr von der Habe ihres Ehemannes bzw. Vaters genommen als ihnen zustand. Einen wichtigen Punkt der Auseinandersetzung bildete ein Güterverzeichnis, das die Gebrüder dem Rat zur Bestätigung und Besiegelung vorgelegt hatten. Die beiden hätten jedoch den Ratsherren gegenüber verschwiegen (*verswegen ind yn nyet kuntgedain*), so die Kläger, dass ein Teil der Gegenstände der Frau und dem Sohn des Schuldners gehört habe¹⁰¹⁹. Die Witwe von Aiche und ihr Sohn sahen hierin einen Beweis für

1016 Zu öffentlichen Inschriften siehe HONEMANN, Vorformen des Einblattdruckes, S. 42 f.; SLENCZKA, Lehrhafte Bildtafeln, S. 176 ff.; vgl. auch SCHMID, Öffentliche Geschichte, S. 409 ff.

1017 Vgl. hierzu den Katalog zur Ausstellung des Kölner Stadtmuseums, die anlässlich der 600-Jahr-Feier stattfand; MILITZER, Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit; zur Verortung des Textes im Kommunikationsraum der Stadt vgl. ARLINGHAUS, Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift, S. 393 ff.

1018 STEIN, Akten I, Nr. 92, S. 242 ff., Statutensammlung von 1407. Schon Pitz führt etwa den geänderten Umgang mit dem Register ein- und ausgehender Briefe auf den „Verfassungsneubau“ von 1396 zurück; PITZ, Aktenwesen, S. 120.

1019 Heinrich teilt mit, dass die Gebrüder *vur unse Herren vanme Rayde komen syn ind haven verzichniss up dat selve guet gedoin ind unse heren umb yre segell gebeden* [...] Sie hätten aber *unse heren verswegen ind yn nyet kuntgedain, dat Heinrich ind syn moider eynich dell dar an haint*; HASTK, V + V 30, G 35, fol. 8v. Der Eintrag selbst ist undatiert; zur Datierung des Ratsgerichtsprotokollbuchs siehe oben bei Anm. 1006.

die betrügerische Absicht der Brüder Schreyen, sich über die eigentliche Höhe der Schuld hinaus an dem Gut des Verstorbenen bereichern zu wollen. Sollten diese bestreiten, ein solches Verzeichnis angelegt zu haben, so wollten Mutter und Sohn dies mit Hilfe des Rates beweisen¹⁰²⁰. Die Brüder erklärten sich jedoch durch ihren Fürsprecher für unschuldig, ein Verzeichnis über Güter angelegt zu haben, die ihnen nicht zustünden, und bestritten, Dinge, die Mutter Aiche und Sohn gehörten, an sich genommen zu haben. Offenbar sind die Gebrüder jedoch bei einem vierzehn Tage später angesetzten Termin nicht erschienen, so dass das Gericht eine weitere Frist von einem Monat setzte und das Erscheinen der beiden Gläubiger zur Bedingung für ein positives Urteil machte¹⁰²¹. Ein weiterer Eintrag zu dem Fall ist in der Überlieferung nicht zu finden.

Nur wenig später hatte sich das Bürgermeistergericht auf dem Rathaus mit der Klage Thomas vanme Turnes zu befassen, die dieser *oevermitz synen gebedenen vursprecher* gegen seinen Vater Heinrich anstregte. Der Klage war bereits ein Schiedsgerichtsverfahren vorausgegangen, in dem sich Vater und Sohn auf einen *compromiss* geeinigt hatten. Das schriftlich niedergelegte Schiedsurteil enthielt die Klausel, dass ein Verstoß gegen die Vereinbarung mit 500 Gl. zu ahnden sei. Thomas bezog sich in seiner Klage ausdrücklich auf dieses Schriftstück¹⁰²², gegen dessen Bestimmung sein Vater verstoßen habe. Das Gericht griff sein Argument auf und entschied: Wenn der Sohn seine Behauptung durch Vorweisen des Schlichtungsurteils (*mit der moytsoynen*) belegen könne, so solle ihm Recht gegeben werden¹⁰²³.

Obwohl die Kölner Ratsgerichte noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts – etwa im Vergleich zum Hochgericht – in nur geringfügigem Maße qualitativ bedeutende Texte¹⁰²⁴ über die vor ihnen stattfindenden Verfahren niederschreiben ließen, war auch hier die Schrift längst Teil des Prozessalltags geworden. Für die Kommunikation vor den Gerichten des Rates sind damit ähnliche Effekte zu konstatieren, wie sie für das Hochgericht im 15. Jahrhundert diskutiert wurden¹⁰²⁵, so dass hier knappe Hinweise genügen können.

1020 Würde von den Brüdern abgestritten, *dat sij des vertzichmiss nyet gedain en betten, dat woude Heinrich ind syn moider bijbringen mit unsen herrn vanme rayde, dat sij des sygell an yn gebeden betten*; EBD., fol. 9r.

1021 EBD., fol. 9r.

1022 [...] *na ynehalt ind wyswysongen des compromiss moytsoynen*; EBD., fol. 9v (*moytsoynen* bedeutet ‚Schlichtung‘).

1023 EBD., fol. 9v.

1024 Die ganz überwiegende Mehrheit der Protokollbucheinträge der Ratsgerichte umfasst lediglich eine Zeile und hält zumeist Schuldbekanntnisse fest. Neben den skizzierten Büchern des Bürgermeistergerichts auf dem Rathaus und des Gewaltgerichts sei auf das Protokollbuch des Bürgermeistergerichts auf dem Kornmarkt verwiesen; HASTK, V + V 30, G 24.

1025 Siehe Kapitel 5.1.2 ‚Schrift und Ritual‘.

Schon allein die Aufmerksamkeit, der man im ersten der geschilderten Prozesse dem Güterverzeichnis schenkte, macht deutlich, dass es zu einer Akzentverlagerung kam. Nicht mehr allein die streitigen Dinge selbst und deren Verbleib waren nun Gegenstand des Verfahrens. Als weiteres und fast ebenso wichtiges Thema schob sich nun die Frage nach dem über die Güter angefertigten Schriftstück, nach der Intention seiner Anlage und der Art seines Zustandekommens in den Vordergrund. Charakteristischerweise kam selbst die einzige Personen­gruppe, auf die die Kläger im Prozess von Aiche gegen Schreyen verwiesen – die Ratsherren –, nicht aufgrund direkter Verbindungen zum Geschehen oder gar zur Familie ins Spiel, sondern nur mittelbar über das Güterverzeichnis, das sie beglaubigt hatte. Mit dem Einbringen des Verzeichnisses erfuhren die Themen, die vor Gericht behandelt wurden, eine Erweiterung, die sich um das Schriftstück gruppierte, aber nicht auf dessen Behandlung beschränkt blieb. Für die Stützung der Einlassungen vor Gericht entstand nun ein neuer Referenzraum, in dem dann durchaus wieder – jetzt über die Schrift – Personen oder Organisationen (etwa der Rat) als Referenz aufgerufen wurden.

Andere Themenfelder und Bezugsgrößen traten dagegen zurück. Zeugen oder Eidhelfer boten weder von Aiche noch Schreyen auf. Im Streit zwischen Vater und Sohn vanme Turne ist es die verschriftlichte Schlichtung, an der sich das Gericht orientierte. Auch die ‚Freunde‘ beider Parteien, die immerhin die Schlichtung zu Stande gebracht hatten, wurden nicht angehört. Durch den Einbezug von Schriftstücken, die zumindest manchmal die Stelle von Personalzeugen ausfüllen konnten, ist eine Tendenz der Herauslösung der Streitparteien aus ihrem sozialen Umfeld unverkennbar. Nach wie vor legte man zwar Wert auf die persönliche Anwesenheit der Parteien, und nach wie vor fanden die Sitzungen nicht in eigenen, nur dem Gericht vorbehaltenen Räumen statt. Das Gericht auf dem Kornmarkt oder im Fleischhaus dürfte sich über Mangel an Publikum kaum beklagt haben. Jedoch wird sich der Anteil derjenigen Personen, die mit einer gesteigerten Anteilnahme für eine Partei dem Geschehen beiwohnten, deutlich verringert haben¹⁰²⁶. Es ist nun von einem diffuseren Interesse der meisten Anwesenden auszugehen, das, wenn überhaupt, mehr auf das Ereignis ‚Gerichtssitzung‘ denn auf das Schicksal der einen oder anderen Partei fokussiert war. Die Umstehenden wurden vermehrt zu Zuschauern, denen die Streitenden sicherlich häufiger persönlich bekannt waren als heute, die sich jedoch – anders als etwa Zeugen – kaum zu weiterem Engagement für die eine oder andere Seite veranlasst sahen. Natürlich war es für die Parteien weiterhin prozessstrategisch von Bedeutung, die Umstehenden für sich einnehmen zu können. Aufgrund der skizzierten Veränderungen waren sie nun aber stärker als

1026 Vgl. hierzu bereits in anderem Zusammenhang oben.

zuvor darauf angewiesen, das ihnen weitgehend fernstehende Publikum *während* des Verfahrens für sich zu gewinnen¹⁰²⁷.

Wenn auch später und zunächst weniger intensiv als beim Hochgericht beobachtet, wird deutlich, dass in den Verhandlungen vor den Ratsgerichten der Schriftgebrauch eine immer wichtigere Rolle spielte. Im Unterschied zum Hochgericht jedoch, das durch die seit langem gepflegte Anlage von Büchern zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und bald auch von Urteilsbüchern in streitigen Verfahren gewissermaßen auf die ‚eigenen‘ Schriftzeugnisse verweisen konnte, scheinen für die Ratsgerichte wichtige Impulse ‚von außen‘ gekommen zu sein: Die schriftlich niedergelegte Schlichtung zwischen Vater und Sohn vanme Turne ebenso wie das wohl schon im Hinblick auf ein mögliches Verfahren durch die Gebrüder Schreyen angelegte Güterverzeichnis wurden zwar vor dem Ratsgericht erörtert, entstanden jedoch in ‚Privatinitiative‘. Die von den Ratsgerichten noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts angelegten Protokollbücher blieben weit hinter den Aufzeichnungen des Hochgerichts zurück.

Das ist sicherlich zum Teil darauf zurückzuführen, dass es vor diesen Gerichten in der Regel um kleinere Beträge ging und nicht – wie bei den Schreinsbüchern – um Immobilien. Jedoch war dies nicht der einzige, vielleicht nicht einmal der wichtigste Grund. Da die Richter mehr als ‚Deputierte‘ denn als eigenständige Organe des Rates betrachtet wurden, die vor allem im 14. Jahrhundert sehr eng an diesen angebunden waren¹⁰²⁸, ist es kein Zufall, dass sich ausführlichere Berichte über Verfahren lange Zeit eher in den Memorialbüchern des Rates denn in eigenen Aufzeichnungen seiner Gerichte finden lassen, wenn solche denn überhaupt vorhanden waren. Dass das Gästegericht in einer Baurechtssache noch 1362 ein Schreinsbuch und ein *raytz register* konsultierte¹⁰²⁹, jedoch nirgends eigene Gerichtsprotokolle erwähnt wurden, lässt vermuten, dass es mit einer eigenen Dokumentation der Ratsgerichte noch nicht weit her war. Bestätigt wird dies durch die kurze Kanzlei- und Gerichtsgebührenordnung von 1384. Ungeschieden folgen die Gebühren für Schuldbekennnisse und Gebote des hohen Friedens den Tarifen für die unterschiedlichen Besiegelungen von Ratsurkunden, so dass für all dies wohl zentral die Ratskanzlei zuständig war¹⁰³⁰. Für die Suche nach Pfandbriefen, die aktuell von den gerade amtierenden Richtern während ihrer Amtszeit gegeben wurden, sollte man 1 s. verlangen, für die Suche in einem Zeitraum von

1027 Siehe dazu Abb. 5. In der Darstellung einer Gerichtssitzung im Audienzsaal des Lübecker Rathauses wenden sich nur wenige Personen dem eigentlichen Gerichtsgeschehen zu.

1028 Siehe Kapitel 4.2.2. ‚Richter als Deputierte des Rates, Urteiler, Laien und graduierte Juristen‘.

1029 STEIN, Akten 1, Nr. 22, S. 72, Streit um Regenwasser, zwischen 26.01. und 14.03.1362. Man bezieht sich hier vermutlich auf ein verlorengegangenes Ratsmemoriale, von dem nur wenige Einträge überliefert sind; Beschlüsse 1, S. XXXII.

1030 STEIN, Akten 1, Nr. 40, §§ 1–3 u. §§ 4 u. 5, S. 135 f.

zwei Jahren 2 s., von drei Jahren 6 s. usw.¹⁰³¹ Man wird dies so verstehen dürfen, dass auch die aktuellen Pfandbriefe in der Kanzlei lagerten und dort wohl auch – vielleicht auf Basis von Notizen – geschrieben wurden.

Zwar ist, wie skizziert, mit der Etablierung des neuen Ratsregiments, welches sein Gerichtswesen nun stärker in Konkurrenz und Abgrenzung zum Hochgericht und den Amtleutegerichten der Sondergemeinden positionierte, durch die Bestellung eines Gerichtsschreibers eine deutliche Veränderung auf dem Gebiet der Schriftnutzung festzustellen. Lange Zeit gingen jedoch vom Rat keine weitergehenden Initiativen aus, die den Schreiber zu einer umfangreicheren Dokumentation der Tätigkeit der Gerichte und der Protokollierung von Verfahren angehalten hätten. Die ‚Protokollbücher‘ des frühen 15. Jahrhunderts enttäuschen hier eher die Erwartungen, die ihr Name weckt. Ihre Hauptaufgabe bestand wohl darin, mit ihren knappen Vermerken einer Verschuldung den Status der ‚bekannten Schuld‘ zuzuweisen, so dass bei einem Konflikt in einem wesentlich vereinfachten und schnelleren Verfahren entschieden werden konnte¹⁰³².

In den Protokollbüchern aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts – aus der zweiten Hälfte sind keine überliefert¹⁰³³ – wirken die wenigen umfangreichen Prozessschilderungen fast ein wenig deplatziert und scheinen eher der Initiative des Schreibers oder dem Wunsch der Parteien geschuldet, als dass sie vom Rat angestoßen worden wären¹⁰³⁴. Eher war das Gegenteil der Fall. Als sich 1478 der Rat genötigt sah, die Amtleute, die Fürsprecher und den Schreiber des Bürgermeistergerichts auf dem Rathaus an die pflichtgemäße Durchführung ihrer Aufgaben zu erinnern, forderte er den Gerichtsschreiber auf, keinerlei Zwischenurteile niederzuschreiben. Er solle sie *ongeschreven laissen*, denn dadurch, so die interessante Begründung, werde der Konflikt nur weiter angefacht¹⁰³⁵. Es ging also nicht um

1031 *Item van den pantbrieven, die under den richteren zerzijt in bynnen demselven yrme jaire gegeven werdent, sal man neemen 1 s., ind wat vur eyme jaire gesoickt wirt, danaff sal man neemen 2 s., van zwen jairen 4 s. ind van drin jairen 6 s. ind also vort na geboer;* EBD., Nr. 40, § 6, S. 135.

1032 Allgemein LANDWEHR, ‚Urteilfragen‘ und ‚Urteilfinden‘, S. 12 ff. Für Köln HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, S. 74f.

1033 Die Überlieferung aus dem 15. Jahrhundert endet mit HASTK, V + V 30, G 40 und setzt erst 1506 mit HASTK, V + V 30, G 41 wieder ein.

1034 Pitz betont vor allem die Rolle der Obrigkeit bei der Verbreitung der Schriftlichkeit in den einzelnen Ämtern. Die diesbezüglich genannten „Ratsbefehle“ datieren jedoch fast alle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Untergewichtet wird dagegen das, was bereits zuvor durch die Schreiber selbst angestoßen wurde und sich in den Ämtern mehr oder weniger spontan und unter dem Druck der zunehmenden Verbreitung schriftlicher Kommunikation entwickelte; PITZ, Aktenwesen, S. 115.

1035 [...] *darup eyniche bijurdele (= Zwischenurteile) gewijst seulden werden, solen sij ongeschreven laissen, up dat alle intzoege ind indracht dardurch gemydt werden;* STEIN, Akten I, Nr. 253, S. 461.

Vermeidung von Bürokratie oder um eine Vereinfachung der Verwaltung, wie sie an anderer Stelle der gleichen Quelle thematisiert wird, sondern um vermeintlich negative Einflüsse des Mediums auf die Streitschlichtung.

Die Vorbehalte gegen die Verschriftlichung von Gerichtsangelegenheiten zeigen sich auch daran, dass man bei vor dem Rat geführten Schelt- bzw. Appellationsverfahren wohl weitgehend auf die mündlichen Schilderungen der Richter der ersten Instanz vertraute, denn diese hatten immer anwesend zu sein¹⁰³⁶. Erst 1460 beschloss man, die Urteile des Rates in solchen Verfahren vom Gerichtsschreiber niederschreiben zu lassen. Dabei war dies schon deshalb dringend geboten, weil das vom Rat gefällte Urteil *vor* der Ratskammer den Parteien von einem Ratsherr verkündet wurde. Jedoch erfolgte auch hier geradezu eine Umkehrung des eigentlich Erwartbaren: Nicht das Urteil des Rates, das der Ratsmann zu verkünden hatte, wurde niedergeschrieben, sondern umgekehrt: Was der Ratsmann vor der Tür als Urteil sprach, musste der Gerichtsschreiber protokollieren. Diese Mitschrift wurde anschließend zur Kontrolle, ob das Verkündete mit dem Ratsurteil übereinstimmte, im Rat verlesen¹⁰³⁷.

Dabei kann nicht davon gesprochen werden, dass der Rat, insbesondere nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft, generelle Vorbehalte gegen die Schriftnutzung hegte, wie der Verbundbrief und die umfangreichen Statutenkompilationen von 1407 und 1437 belegen. Vielmehr favorisierte die Obrigkeit das Medium für bestimmte Arten der Kommunikation, für andere hingegen nicht. Auf die Bedeutung der persönlichen Ansprache der Einwohner durch die Ratsherren in Form von ‚Schickungen‘, während umgekehrt die Bürger sich besser schriftlich an den Rat wandten, ist schon hingewiesen worden. Die in den ‚Rentkammern‘ konzentrierte städtische Finanzverwaltung bekam schon Mitte des 14. Jahrhunderts, also etwa eine Generation vor den Ratsgerichten, ihre eigenen Schreiber¹⁰³⁸. Auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sah die Obrigkeit für den Finanzbereich, oft verbunden mit der internen Kontrolle kleinerer Amtsträger, einen umfangreichen Schrifteinsatz vor¹⁰³⁹.

1036 Vgl. EBD., Nr. 207, S. 207, 22. 08. 1464. In einer Berufung vom Bürgermeistergericht auf dem Rathaus an den Rat ‚bezeugen‘ die drei namentlich genannten Amlleute das durch sie gewiesene Urteil; EBD., Nr. 134, S. 306, 03. 06. 1441.

1037 [...] *wanne eynnich urdel an unse heren geschuldicht wirt ind na gespreeche darup eyn urdel vunden in eyme uis deme raede uiszusprechen bevoelen wirt, asbalde der sulch urdel uisgesproechen haet in bijwesen des gerichtszchrifer, sall he zu eme neemen zwen uis deme raede ind sulch uisgesproechen urdel den schrifer laessen up eyn papijr schriven ind dat unsen heren v. r. laessen leesen, umb zo hoeren, off yd also ergangen sij ader neyt*; EBD., Nr. 198, S. 397, 09. 06. 1460, Aufzeichnung der vom Rat gewiesenen Urteile.

1038 KNIPPING, Kölner Stadtrechnungen I, S. XV.

1039 Die von PITZ, Aktenwesen, S. 115, Anm. 19, zusammengestellten Belege, mit denen er seine Ansicht von einer allgemeinen, vornehmlich durch die Obrigkeit initiierten Ver-

Schon diese Beobachtungen legen nahe, dass man das Mehr oder Weniger der Schriftverwendung nicht unmittelbar mit einem Mehr oder Weniger an Rationalität oder Modernität kurzschließen kann. Die zentrale Bedeutung des Mediums ist vielmehr darin zu sehen, dass die Kommunikation durch seine Verwendung ein größeres Formenspektrum gewinnt, welches nicht allein durch die Möglichkeiten des Mediums, sondern durch seine jeweils dominanten historisch-kulturellen Verwendungsmodi für bestimmte Kommunikationssituationen begrenzt wurde.

Woher rührt nun die anfängliche Zurückhaltung, später die spürbare Ambivalenz bei der Verwendung der Schrift in der Rechtsprechung der Ratsgerichte? Dazu ist, in Anknüpfung an die in Zusammenhang mit der Schriftnutzung des Hochgerichts geführte Diskussion, auf die Verortung der Schrift in der Kommunikation des Mittelalters einzugehen. Um dem nächsten Abschnitt vorzugreifen: Vielleicht war man wenig geneigt, mit der Schrift ein kommunikatives Element zu fördern, das eine gewisse Eigenständigkeit beanspruchen konnte, bestand doch die Gefahr, dass damit die Dominanz des Rates und der Ratsrichter im Diskurs über einen aktuellen Konflikt untergraben wurde. Dies nicht so sehr deshalb, weil der Inhalt des Aufgeschriebenen den Wünschen des Rates entgegengesetzt werden konnte, sondern vielmehr, weil mit einer bestimmten Form des Schriftgebrauchs *potentiell* ein Diskursraum eröffnet wurde, der sich der innerkommunalen Face-to-Face-Kommunikation, in der der Rat den Ton anzugeben wusste, entzog. Nach den nun folgenden Erläuterungen zum Archiv sowie zu den Stadt- und Gerichtsschreiben werden dazu einige Fälle vorgestellt.

5.2.3 Die Schrift zwischen eigenständigem Diskursraum und Element der Face-to-Face-Kommunikation

Heute, im und vielleicht schon nach dem Zeitalter des Buchdrucks, stellt Schrift wie selbstverständlich einen autonomen Referenzpunkt in der Kommunikation dar, gliedert das Aufschreiben das Gesagte in einen anderen Diskursraum ein. Im Kontext der mittelalterlichen Manuskriptkultur bedeutete allein der Schreibakt selbst jedoch noch keine solche Objektivierung und Autonomisierung. Um einen Text stärker als in der Zeit üblich aus dem Interaktionszusammenhang zu lösen, waren vielmehr, so die Vermutung, weitere Maßnahmen zu treffen. Es geht also nicht darum, dem Schriftstück einen in der Gesellschaft der Gegenwart

schriftlichung von Verwaltungsabläufen stützen will, legen dies nahe. Fast ausnahmslos sehen sie etwa das Verzeichnen von erhaltenen Geschenken oder sonstigen Einnahmen und Ausgaben vor. Lediglich die Aufforderung an die Burggrafen auf den städtischen Türmen, den Rat schriftlich über neu eingekerkerte Gefangene zu informieren, ist der Rechtsprechung zuzuordnen.

entsprechenden Status zuzuweisen; das würde kaum gelingen. Es geht um ein mehr oder weniger an Gebundenheit des Textes an ein soziales Umfeld¹⁰⁴⁰. Dazu wurde die Umgebung der schriftlichen Aufzeichnungen des Rates ähnlich präpariert wie beim Hochgericht beobachtet. Ebenso wie dort wird dieser Status durch besondere Orte der Aufbewahrung, Limitierung des Zugangs und die Beschäftigung von besonderem Personal gewährleistet. Eine kurze Betrachtung von Stadtschreiberamt, Archiv und Kanzlei macht dies deutlich.

Aus dem 13. Jahrhundert sind keine Hinweise auf ein wie auch immer geartetes ‚Archiv‘ des Rates überliefert, was damit zusammenhängen könnte, dass vielleicht noch gar kein eigenständiges, von den Hochgerichtsschöffen getrenntes Ratsarchiv existierte. Noch im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts reichte offenbar eine Truhe (*cista*) zur Aufbewahrung der Ratsdokumente aus. Diese war jedoch nicht im Rathaus, sondern bei einem Schöffen ‚privat‘ untergebracht¹⁰⁴¹. Wohl aufgrund der zunehmenden Spannungen zwischen Rat und Hochgericht kam es zu einer Trennung der beiden Archive¹⁰⁴². Spätestens seit dem Ende der 1360er-Jahre fanden die *steide vriheiden ind brieven* ihre neue Unterkunft in einem Kellerraum des Hauses ‚zur Stesse‘ am Laurenzplatz, in dem seit 1375 auch das Stadtsiegel aufbewahrt wurde¹⁰⁴³. Trotz des Anwachsens der aufzubewahrenden Schriftstücke bevorzugte man während des gesamten 14. Jahrhunderts eine Unterbringung der Schrift in Privathäusern außerhalb der *domus civium*. Erst mit der Vollendung des Rathauturms 1414 wurde das Archiv im ‚Gewölbe‘ des Turmes untergebracht, wo es bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit verblieb¹⁰⁴⁴.

Der Kellerraum im Haus ‚zur Stesse‘ war mit drei Schlössern gesichert, deren Schlüssel an drei verschiedene Ratsherren ausgegeben wurden: je an einen aus dem engen und dem weiten Rat, einen weiteren bekam ein Schöffe¹⁰⁴⁵. Mit dem Herausdrängen der Schöffen aus dem Rat und der Bildung eines ungeteilten Rates 1396 wurde diese politisch motivierte Schlüsselvergabe hinfällig, ohne dass dadurch der stark eingeschränkte und reglementierte Zugang zum Archiv gelockert worden wäre. Nun waren es drei ehemalige Bürgermeister, die man auf Lebenszeit zu ‚Gewölbemeistern‘ bzw. ‚Gewölbeherren‘ bestellte und die die drei Schlüssel zum

1040 Eine ausführliche Diskussion zum anderen Status mittelalterlicher Texte oben S. 179 f.

1041 1322 stand die *cista* im Haus des Schöffen Werner Overstolz; STEIN, Akten 1, Nr. 1, § 10, S. 7, 08. 01. 1322. Lau schreibt dazu, dass „[d]ieser städtische Schrein [...] mit dem Schöffenschrein identisch“ war; LAU, Entwicklung, S. 276 f.

1042 So schon LAU, Entwicklung, S. 276 f., vgl. MILITZER, Entstehung von Archiven, S. 31.

1043 STEIN, Akten 1, Nr. 28, Art. 3, § 10, S. 89; vgl. KEUSSEN, Topographie 1, Tafel VI, S. 184 u. S. 210. Das Siegel wird 1375 dort untergebracht; LACOMBLET, Urkundenbuch 3, Nr. 769, S. 670.

1044 MILITZER, Entstehung von Archiven, S. 31 f.; PITZ, Aktenwesen, S. 116 ff.

1045 STEIN, Akten 1, Nr. 28, Art. 3, § 10, S. 89, Eidbuch vom 22. 02. 1372. Der Beschluss wurde im Eidbuch von 1382 wiederholt; EBD., Nr. 38, Art. 2, § 10, S. 123.

Archiv verwarhten¹⁰⁴⁶. Zuerst sollten sie nur auf Beschluss des Rates den Raum öffnen. Aber schon bald waren sie gehalten, mindestens einmal in der Woche und so oft es notwendig war in das Archiv zu gehen¹⁰⁴⁷.

Die Regelung, dass eine Archivöffnung nur in Gegenwart aller drei Gewölbeherren erfolgen durfte, wurde, soweit sich das sehen lässt, äußerst streng befolgt. Dabei waren Schwierigkeiten vorausschbar, übten die drei das Amt doch ‚nebenberuflich‘ aus. Als der Rat 1480 beschloss, die Urkunden und Schriften des Archivs neu zu ordnen, damit man sich darin *sonder vill soechens ind arbeytz* zurechtfinden möge, stellte sich bald heraus, dass die Vorschrift, die die Gegenwart aller drei Gewölbeherren bei der Archivöffnung erforderte, einen zügigen Fortgang der Arbeiten extrem behinderte. Zwei Jahre später – die Neuordnung der Schriften war immer noch nicht abgeschlossen – erlaubte man nun, dass lediglich zwei statt drei Gewölbeherren sowie der Protonotar anwesend sein mussten, um den Raum zu öffnen und die notwendigen *reformacionen* durchzuführen¹⁰⁴⁸. Es war wohl Einsicht in die Notwendigkeit, dass man schon zwei Monate später diese zunächst nur für die Archivneuordnung geschaffene Sonderregelung allgemein festschrieb, so dass nun zumindest der Protonotar, d. h. der Leiter der Kanzlei (!), einen der drei Gewölbeherren vertreten konnte, wenn dieser verhindert war¹⁰⁴⁹.

Ob privater Kellerraum oder städtisches ‚Gewölbe‘, ob vor oder nach der Revolte von 1396 – der Zugang zum Archiv war streng reglementiert und auf wenige Personen beschränkt, die, anders als zumeist üblich, das Amt nicht nur auf ein Jahr, sondern unbefristet ausübten. Was lagerte in diesem Archiv, dass man solche Vorkehrungen zu treffen für nötig erachtete? Die mindestens 33 Laden und sechs Schränke, die man im 15. Jahrhundert neben einigen Kästen für die Aufbewahrung der Schriften benötigte, beherbergten natürlich wichtige, für die Verfassung und die politischen Geschicke der Stadt zentrale Dokumente. Privilegien von Kaisern, Königen und Erzbischöfen wurden hier ebenso verwahrt wie der Verbundbrief¹⁰⁵⁰.

1046 Schon der Entwurf eines Eidbuches, der unmittelbar nach dem Umsturz im Dezember 1396 geschrieben wurde, sah vor, dass drei Männer zu ernennen waren, die die Archivschlüssel in Verwahrung nehmen sollten; EBD., Nr. 53, § 21, S. 203. Die Bezeichnung ‚Gewölbe-meister/Gewölbeherr‘ taucht erstmals 1404 auf; EBD., Nr. 62, § 18, S. 216, 1398–1400, erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts. Weitere Informationen gibt DERS., Akten 2, Nr. 97, S. 140 f., 12. 07. 1404, Auslieferung der Urkunden aus dem Gewölbe, Präsenzgelder der Gewölbe-meister; vgl. Beschlüsse 2, S. XIV; MILITZER, Entstehung von Archiven, S. 32.

1047 Vergleiche STEIN, Akten 1, Nr. 62, § 18, S. 216, 1398–1400 mit DERS., Akten 2, Nr. 97, S. 140 f., 12. 07. 1404.

1048 DERS., Akten 2, Nr. 419, S. 569 f., 05. 05. 1480, Neuordnung des städtischen Archivs, mit Zusätzen vom 11. 09. und vom 14. 05. 1482.

1049 EBD., Nr. 426, S. 572 f., 14. 10. 1482, Öffnung der Archive.

1050 Zum Inhalt des Archivs recht ausführlich ULRICH, Kölner Stadtarchiv, S. 4 ff., der etwas andere Zahlen hinsichtlich der Behältnisse gibt als MILITZER, Entstehung von Archiven, S. 32.

Man würde jedoch fehlgehen, wollte man annehmen, dass ausschließlich solche Dokumente in den Archivtruhen aufbewahrt wurden. Denn eine Vielzahl von Schriftstücken, die eher den alltäglichen Geschäften des Rates zuzurechnen waren und dennoch als besonders wichtig betrachtet wurden, lagerten dort ebenfalls. Oft genug war es ein expliziter Ratsbeschluss, der die Aufbewahrung von Briefen, Bittgesuchen und Schriftgut bestimmter Prozesse im Archiv veranlasste. Schon bei der ersten Erwähnung des Archivs 1321 ging es um eine Schuldverschreibung, über die der enge Rat zu urteilen hatte. Dabei wurde offenbar eine gewisse Mithaftung der Stadt für den fraglichen Betrag in Anschlag gebracht, was man zurückwies. Wohl deshalb verfügte der Rat, dass derjenige, der die Schuldurkunde vorgelegt hatte, *dicta litera poni debet in cistam civitatis Coloniensis*¹⁰⁵¹. In dem noch nicht sehr umfangreichen Ratsarchiv der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde auch eine Liste der innerkölnischen Zölle für Kirschen, Pflaumen, Käse und allerlei Hausrat verwahrt, die auf dem Alten Markt zu erheben waren. 1350 begehrten Hinrich und Robijn Grijn, die den Zoll innehatten, das Dokument erneut auszufertigen, da das Original im Ratsschrein verbrannt sei¹⁰⁵². Als 1447 Daem van Loeven die Erlaubnis erhielt, eine Bretterwand hinter seinem Stall zu errichten, hieß es, er solle sich dabei gemäß dem Wortlaut der Urkunde (*brieff inbelt*) verhalten, *die in den gewoylve licht*; nötigenfalls solle die Wand sofort abgebrochen werden¹⁰⁵³. So verwundert nicht, dass das 1408 oder 1409 angelegte Archivrepertorium von Kisten zu berichten weiß, in denen ungeordnet alte Geleitbriefe, Quittungen aus der Zeit um 1300 und *mengerhande alde herren brieffe* abgelegt waren¹⁰⁵⁴.

In das Archiv wanderten also nicht nur Dokumente von überragender verfassungsrechtlicher oder politischer Bedeutung, wie die Forschung schon weiß¹⁰⁵⁵. Die für die Überstellung von Schriftstücken in das ‚Gewölbe‘ erforderlichen Ratsbeschlüsse, die nicht selten durch Zuziehung des vor- und nachgesehenen Rates und der 44er erfolgten, betrafen vielmehr auch Texte, die nicht diesen Kategorien zuzurechnen sind. Festzuhalten gilt dies, weil im Anschluss an die Schilderung der Räumlichkeiten, in der die Kanzlei untergebracht war, die Position von Schriftstücken im kommunikativen Gefüge der Stadt zu diskutieren ist.

Waren die Kölner Schreiber zunächst noch im Rathaus tätig, so kaufte die Stadt 1374 das Haus ‚Zur Hose‘, das südlich des Rathauses lag¹⁰⁵⁶, um darin die Kanzlei

1051 STEIN, Akten 1, Nr. 1, § 10, S. 7, 08.01. 1322.

1052 KUSKE, Kölner Handel 1, Nr. 96, S. 30 ff., 20.02. 1350.

1053 HASTK, Rm 10–2, fol. 37v, 24. 11. 1447. Regest in Beschlüsse 1, Nr. 1447/13, S. 216.

1054 Das Repertorium zitiert nach ULRICH, Kölner Stadtarchiv, S. 6, dort (S. 7) zur Datierung des Repertoriums.

1055 Vgl. jüngst OHM, Braunschweiger Altstadtrathaus, S. 49 ff.; PITZ, Aktenwesen, S. 260 f.

1056 Das Haus war seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert in jüdischem Besitz gewesen und wohl im Zuge der Pogrome von 1349 an Gerhard von der Hosen gelangt, der es 1374 gegen

unterzubringen. Im Nachhinein ist dieser Zukauf in eine Reihe von Erwerbungen zu stellen, die aus dem Kernrathaus einen Rathauskomplex unterschiedlicher Gebäude werden ließ, so dass die Kanzlei als Teil dieser Gebäudegruppe aufzufassen ist¹⁰⁵⁷. 1467 trug der Rat den Rentmeistern auf, Umbaumaßnahmen an der *schryffkamer* vornehmen zu lassen. Es ging vornehmlich darum, sie besser gegen Brand und wohl auch Diebstahl zu schützen: Das Fenster des *gewulffs* sollte mit einem Blech und außen mit einem hölzernen Fensterladen versehen werden, der nur von innen zu öffnen sein sollte, um die Kammer und die Bücher und die übrigen darin verwahrten Dinge gegen Brand und andere Außeneinflüsse (*ongeschiedt*) zu schützen. Ausdrücklich wurde dabei auf die Gerichtsbücher verwiesen, die in der Kanzlei lagerten¹⁰⁵⁸. Dass diese Bücher nicht ins Archiv gebracht wurden, mag zum Teil daran gelegen haben, dass man sie weiter zur Hand haben musste, zum Teil belegt es die bereits von Ernst Pitz vertretene Ansicht, dass zwischen dem, was in der Kanzlei und was im Archiv aufzubewahren war, nicht stringent geschieden wurde¹⁰⁵⁹.

Die 1374 eingerichtete Schreibkammer genügte einhundert Jahre später aus verschiedensten Gründen nicht mehr den Ansprüchen, die eine Stadt wie Köln an eine Kanzlei stellte. Es blieb allerdings bei Versuchen, neue und vor allem repräsentativere Räumlichkeiten für die Protonotare und Sekretäre zu finden. Der Beschluss von 1475, ein Haus in der Nähe des Rathauses zu erwerben, um darin *eyne nuwe cancelrie zo doin machen*¹⁰⁶⁰, war ebenso folgenlos wie die 1485 vom Rat getroffene Entscheidung, für die Kanzlei einen Neubau in Angriff zu nehmen¹⁰⁶¹.

Gerade dieses letzte Vorhaben ist allerdings in doppelter Hinsicht bemerkenswert. Als Motiv für den gewünschten Neubau wird nicht etwa Platzmangel genannt; vielmehr strebte man an, für die Kanzlei eine der Bedeutung der Stadt Köln angemessene Unterbringung herzurichten. Denn andere Städte, obwohl oft von geringerem Ansehen – so die weitere Begründung –, hätten oft schönere

eine Leibrente der Stadt verkaufte; BELLOT, Baugeschichte, S. 278 ff.; LAU, Entwicklung, S. 274; zur Lage vgl. KEUSSEN, Topographie 1, S. 136* und Tafel IV.

1057 Die Entwicklung beschreibt BELLOT, Baugeschichte, S. 197 ff.

1058 *Unse heren v. r. haint verdragen ind den rentmeisterten [...] bevoynen, die schryffkamer vur an der straisen, dae die gerichtszboiche inne lijgen, mit buwe ind besonder mit eyne gewulffs ind eyne yseren off blechen vyensteren zo besseren ind zo versorgen, ouch van buyssen eyn hultzen vynster zo maichen, die man van bynnen sliessen sall, up dat ombers die kamer ind die boiche mit anderen guden dairinne lijgende vur brant ind ander ongeschiedt verwart ind behoedt werde;* STEIN, Akten 1, Nr. 212, S. 408, 13.03.1467.

1059 PITZ, Aktenwesen, S. 260 f. Für Nürnberg merkte zuvor schon Johann Petz an, dass konsequentes Einordnen „überhaupt nicht die starke Seite der alten Nürnberger Archivare“ war; PETZ, Nürnberger Archivwesen, S. 172.

1060 STEIN, Akten 2, Nr. 378, S. 538, 10.12.1475, Ankauf eines Hauses für die Stadtkanzlei; dazu knapp PITZ, Aktenwesen, S. 118.

1061 STEIN, Akten 2, Nr. 450, S. 589 f.

Kanzleien als Köln¹⁰⁶². Es ist nicht allein das Standesbewusstsein einer städtischen Elite, das sich hier in fast naiver Form artikuliert. Denn ganz selbstverständlich wurde vorausgesetzt, dass in Köln – wie auch in anderen Kommunen – unabhängig von pragmatischen Überlegungen dem amtlichen Schreiben ein partikularer Raum zugewiesen werden sollte oder musste. Man kann gar nicht genug hervorheben, welche Besonderheit allein die Absicht darstellte, eigens ein separates Haus, einen Neubau zudem, für eine bestimmte Verwaltungseinheit einzurichten. Zwar baute die Stadt mehrere Kaufhäuser, von den Stadtbefestigungen ganz zu schweigen; aber das Rathaus selbst wuchs fast ausschließlich durch Zukauf und Umbauten bereits bestehender Gebäude. Dieses langsam zusammenwachsende Konglomerat fügte sich weitgehend in die Umgebung ein¹⁰⁶³. Lediglich zwei Neubaumaßnahmen, die im Grunde Anbauten darstellten, sind für das mittelalterlich-frühneuzeitliche Rathaus nachweisbar: einmal der 1414 fertig gestellte Rathhausturm und zum Zweiten die Laube, die im 16. Jahrhundert eine ältere Vorhalle ersetzte. In den Beschreibungen der Zeit erfahren diese beiden Gebäudeteile besondere Aufmerksamkeit, während das Rathaus selbst kaum hervortrat¹⁰⁶⁴. Anders als beim geplanten Kanzleineubau vorgesehen, diente jedoch keines dieser Bauwerke allein einem bestimmten Amt oder einer Funktion.

Obwohl dem Rechtswesen für das kommunale Selbstverständnis eine größere Bedeutung zukam¹⁰⁶⁵ als dem Schriftgebrauch, erfuhren Archiv und Kanzlei hinsichtlich ihrer Unterbringung und der Ausgestaltung der Amtsräume eine wesentlich größere Aufmerksamkeit als die Gerichte. Warum man für die Kanzlei einen Neubau errichten wollte, jedoch nicht einmal in Erwägung zog, für die zahlreichen Ratsgerichte auch nur Amtsstuben bereitzustellen¹⁰⁶⁶, lässt sich mit dem Repräsentationsbedürfnis des Rates allein nicht erklären. Vielmehr liegt sowohl dem Bauvorhaben wie auch der tatsächlichen Verortung der Schreiberarbeit in eigenen Amtsstuben die Vorstellung zugrunde, dass die Kanzlei separiert unterzubringen war, die Gerichte jedoch eingebettet in den Stadtraum zu agieren hatten.

Eine Begebenheit aus dem Jahre 1449 belegt, dass die Schreibstube auch als ein solch distinkter Ort wahrgenommen wurde. Der Rat beschwerte sich beim

1062 [...] *so doch andere vrye ind rychsteide van mynre achtongen dan die stat Coelne mit vil schoenren cancelleryen besetzt ind getziert synt*; EBD., Nr. 450, S. 589 f.

1063 Dies und das Folgende nach BELLOT, Baugeschichte, S. 282 ff. (mit Literatur). Schwerhoff schreibt, es sei eigentlich angemessen, „für die Zeit seit dem späten Mittelalter von einem als Rathaus genutzten Bauensemble zu sprechen“; SCHWERHOFF, Öffentliche Räume, S. 119.

1064 BELLOT, Baugeschichte, S. 282 ff.; vgl. KIENE, Rathauslaube, S. 511.

1065 „Die Stadt definiert sich [...] vorrangig als Pflegestätte der Gerechtigkeit, als Rechtsstaat. Dem Recht zur Geltung zu verhelfen, ist sozusagen ihre Staatsräson“; so GROTEN, Im glückseligen Regiment, S. 318.

1066 Die Klagherren bildeten, wie oben diskutiert, eine Ausnahme.

Hochgericht, dass dessen Boten sich anmaßten (*sich anneymen*), mit ihrem Stab unversehens die Kanzlei zu betreten, und den Stadtschreibern dort Befehle erteilten. Die Schreibkammer sei aber von Alters her *in vrijheit gebalden*, und der Rat ermahnte das Hochgericht eindringlich, die *vrijheit der schrijffkameren* auch weiterhin unangetastet zu lassen¹⁰⁶⁷.

Die für Köln dargelegte Verortung der Kanzlei und des Archivs lässt sich ähnlich bei den meisten anderen Kommunen nördlich der Alpen finden. Wenn sich auch für jede Stadt – abhängig von ihrer Einwohnerzahl und politischen Entwicklung – eine je eigene Geschichte des Rathauses und der Kanzlei sowie der beschäftigten *protonotarii* schreiben ließe, so ergeben sich doch große Übereinstimmungen, wenn man nach der Positionierung dieser Einrichtungen im städtischen Raum- bzw. Sozialgefüge fragt. In Lübeck wurden die noch in Kisten verwahrten Schriftstücke seit 1231 in der ‚Tresenkammer‘ der Marienkirche aufbewahrt. Den Raum hatte man wohl noch im 13. Jahrhundert eigens durch Einziehen einer Zwischendecke von der Ratskapelle abgetrennt¹⁰⁶⁸. Eine Schreibstube richtete der Lübecker Rat ab 1360 – fast zeitgleich und auf ähnliche Weise wie in Köln – im Erdgeschoss eines dem Rathaus benachbarten Gebäudes ein. Wenig später beanspruchte die Kanzlei das gesamte Obergeschoss des Nachbargebäudes, bevor der Rat in den 1480er-Jahren einen Neubau beschloss¹⁰⁶⁹. Der Nürnberger Rat bewahrte seine Urkunden seit dem 14. Jahrhundert in der so genannten ‚Losungsstube‘ auf, die ursprünglich einen Teil der Finanzverwaltung darstellte und von den ‚Losungsschreibern‘ betreut wurde¹⁰⁷⁰. An der Pregniz konnten die Schreiber seit Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls in eigenen Amtsstuben ihrer Tätigkeit nachgehen¹⁰⁷¹.

Gruppiert man die Ämter der Stadt Köln danach, ob sie über partikulare Räume verfügten oder nicht, so lässt sich feststellen, dass neben Kanzlei und Archiv einzig die Beisitzer der verschiedenen Rentkammern, also der Finanzverwaltung¹⁰⁷², eigene Amtsstuben hatten, während von den übrigen etwa einhundert Ämtern, die pro Jahr vergeben wurden – darunter die Pagamentsherren, die das Münzwesen zu überwachen hatten, oder die zur Aufsicht der Universität bestellten

1067 STEIN, Akten 1, Nr. 157, S. 323, 21.02.1449, Immunität der städtischen Kanzlei.

1068 PITZ, Aktenwesen, S. 420; PARAVICINI, Rettung aus dem Archiv?, S. 13; VON BRANDT, Ratskirche, S. 91. Eine Kurzbeschreibung der Archiventwicklung (mit Abbildung der Tresenkammer in ihrem heutigen Zustand) gibt SIMON, Trese und Kanzlei S. 401 ff.

1069 PITZ, Aktenwesen, S. 415.

1070 EBD. (wie Anm. 1068), S. 258 ff. Nach Petz war sie zugleich ‚öffentliche Schatzkammer‘; PETZ, Nürnberger Archivwesen, S. 160.

1071 PITZ, Aktenwesen, S. 270 f.

1072 ALBRECHT, Mittelalterliche Rathäuser, S. 20. Warum die Finanzverwaltung in vielen Rathäusern sehr früh eigene Räume bekam, kann hier nicht diskutiert werden.

Provisoren¹⁰⁷³, kaum eines über einen Raum verfügte, der tatsächlich mit dem Amt identifiziert wurde¹⁰⁷⁴. Kanzlei und Archiv sowie die Gerichte stellen in gewisser Weise Extreme dar. Denn während die Ratsgerichte selbst dort, wo sie regelmäßig in bestimmten Sälen amtierten, durch die Art der Nutzung des Raumes gerade dessen Identifikation als Gerichtssaal erfolgreich unterliefen, ist für Schreibstube und Gewölbe durch die Vereindeutung der Raumzuweisung und der Beschränkung des Zugangs vom Gegenteil auszugehen.

Diese im Vergleich auffällige Position der Schreibstube im Stadtraum korrespondiert mit der Sonderstellung der dort Beschäftigten. Der Protonotar, wie der Leiter der Kanzlei genannt wurde, und seine Sekretäre waren die einzigen Nichtmitglieder des Rates, die regelmäßig an dessen Sitzungen teilnahmen. In der Frühzeit zumeist Kleriker¹⁰⁷⁵, hatten die Stadtschreiber seit dem 14. Jahrhundert häufig eine Universität besucht und nicht selten ein Rechtsstudium abgeschlossen, manchmal mit Promotion¹⁰⁷⁶. Ebenfalls seit dieser Zeit, vermehrt aber im 15. Jahrhundert, konnten sie darüber hinaus eine Erhebung zum Notar vorweisen¹⁰⁷⁷, waren also zusätzlich durch den Kaiser, den Papst oder einen Pfalzgrafen autorisiert.

1073 Beschlüsse 2, S. XIII, gibt eine Liste, die auch die Anzahl der Ämter nennt (S. XIX). Eine Ausnahme bildeten vielleicht die Rheinmeister, die in der Weinschule tätig waren (S. XVII).

1074 Es muss erneut hervorgehoben werden, dass das Agieren in einem (geschlossenen) Raum nicht das eigentliche Kriterium darstellt. Es kommt vielmehr darauf an, dass der Raum mit dem Amt identifiziert wurde, wie dies etwa bei der Kanzlei, nicht jedoch beim Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Bürgerhaus der Fall war.

1075 1455 starb der letzte Kölner Protonotar, der zugleich ein hoher Geistlicher war; STEIN, Stadtschreiber, S. 69. Einen Überblick über die Entwicklung in verschiedenen Städten gibt WRIEDT, University, S. 55 ff.

1076 WRIEDT, University, S. 60 ff. In Köln und Nürnberg wurden bis in das 16. Jahrhundert hinein keine promovierten Stadtschreiber beschäftigt; diesen Titel trugen nur die Ratskonsulenten. Allerdings wollte Köln dem Schreiber Johann Vront 1448 sogar die Promotion finanzieren (siehe oben nach Anm. 536), und in Nürnberg standen Schreiber und Konsulent wohl auf einer Stufe, denn sie bekamen das gleiche Jahresgehalt von 200 fl.; ELLINGER, Juristen Nürnberg, S. 155; SCHMIED, Ratsschreiber Nürnberg, S. 66 f.; für Köln vgl. die Liste der Schreiber und Konsulenten bei Beschlüsse 1, S. XXX, für Göttingen HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 108. Andere Städte, wie etwa Augsburg und Straßburg, nahmen sehr wohl promovierte Schreiber in ihre Dienste; TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts, S. 229; BURGER, Südwestdeutsche Stadtschreiber, S. 61.

1077 In Köln führen schon im 14. Jahrhundert vergleichsweise viele Stadtschreiber den Notarstitel; MILITZER, Schreinseintragungen und Notarsinstrumente, S. 1214 ff. Im südwestdeutschen Raum waren sie ähnlich prominent; SCHULER, Südwestdeutsches Notariat, S. 174 ff. Dagegen scheint dies in Nürnberg wie in Göttingen ein Phänomen des 15. Jahrhunderts zu sein; SCHMIED, Ratsschreiber Nürnberg, S. 79 f.; HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 110 ff.

Oben ist diskutiert worden, dass Juristen noch bis weit über das 16. Jahrhundert hinaus nicht in den Stadtrat aufgenommen werden konnten, weil sie als Mitglieder einer distinkten Korporation betrachtet wurden, und auch als Kleriker konnte man nicht Ratsherr werden. Dass die Schreiber in den deutschen Städten diesen Gruppen angehörten, hatte sicherlich auch pragmatische Gründe. Wichtiger aber ist, dass sie als Kleriker und/oder Universitätsabsolventen, die zudem oft Stadtfremde waren¹⁰⁷⁸ und durch den Notarstitel eine weitere Hervorhebung erfuhren, eine Sonderstellung innerhalb der kommunalen Administration einnahmen, deren Spitzen sich sonst fast ausschließlich aus den Mitgliedern des Rates rekrutierten.

Rein ‚arbeitsrechtlich‘ betrachtet würde man sie heute als Angestellte des Rates bezeichnen, der mehrjährige Verträge mit ihnen darüber abschloss, welche Aufgaben sie zu übernehmen hatten¹⁰⁷⁹. Anders als beim Ratsherrn war das Verhältnis des Schreibers zum Rat nicht das eines Mitglieds zum genossenschaftlichen Verband, sondern das eines Untergebenen zum Dienstherrn. Allerdings schieden die Schreiber nicht nur ihre Teilnahme an den Ratssitzungen und ihre Beratungstätigkeit¹⁰⁸⁰ von den Werkleuten oder Boten. Denn zu ihren Obliegenheiten gehörte es auch, die Stadt nach außen zu vertreten, nahmen sie doch nicht selten in führender Position an diplomatischen Gesandtschaften zu Kaiser und Papst teil¹⁰⁸¹. 1418 sah sich die Hanse gar veranlasst, Bestimmungen zu erlassen, die es Städten untersagte, sich allein durch einen Schreiber auf den Hansetagen vertreten zu lassen. Man verlangte vielmehr, dass die Kommunen mindestens durch einen Ratsherrn repräsentiert werden sollten, der sich ggf. vom Schreiber begleiten lassen konnte¹⁰⁸².

1078 „Einzelne Stadtschreiber waren als Einheimische schon geborene Bürger, aber die meisten kamen von auswärts und mussten ihr Bürgerrecht erwerben“, so schon STEIN, Stadtschreiber, S. 64 ff., mit Beispielen aus Basel, Nördlingen und Köln. Neuere Studien bestätigen dies. Nürnberg rekrutierte fast alle Schreiber aus dem näheren und weiteren Umland; SCHMIED, Ratsschreiber Nürnberg, S. 55 f. In Göttingen kommen im 14. und 15. Jahrhundert nur zwei Schreiber aus dieser Stadt; HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 104 ff. Eine gewisse Ausnahme bildet die Stadt Ulm, in der die Partriziersippe Neidhardt das Amt über mehrere Generationen innehatte; BURGER, Südwestdeutsche Stadtschreiber, S. 74. Vielleicht deshalb will Burger keine generelle Bevorzugung Auswärtiger für das Amt erkennen können, sondern geht von einer Entscheidung „von Fall zu Fall“ aus; EBD., S. 74.

1079 „Der Stadtschreiber trat damit [mit seinem Diensteid, F. J. A.] wie die übrigen Stadtbeamten dem Rate gegenüber in das Verhältnis eines ‚Dieners‘ zu seinen ‚Herren‘“, STEIN, Stadtschreiber, S. 41.

1080 In Nürnberg sind die Schreiber *aller gebaim des raths mitwissent*, weil sie bei allen Sitzungen zugegen sind; Chroniken II, Nürnberg 5, S. 803; dazu ELLINGER, Juristen Nürnberg, S. 155.

1081 STEIN, Stadtschreiber, S. 34 f. Der Protonotar Thomas von Dalen begleitete Karl IV. bei dessen Abreise aus Köln 1372 drei Tage lang. 1378 wurde er mit anderen städtischen Gesandten nach Rom geschickt, um über die Aufhebung des gegen Köln verhängten Interdikts zu verhandeln; DERS., Akten I, S. CXXII (mit weiteren Beispielen).

1082 DERS., Stadtschreiber, S. 59 f.

Trotz der Übernahme solcher Funktionen, die die Schreiber ganz dicht an die Aufgaben der Stadträte und Bürgermeister heranführte, wurden sie nur äußerst selten in den Rat aufgenommen. Wenn dies doch einmal geschah, hatten sie ihr Schreiberamt aufzugeben, da beides als miteinander unvereinbar galt. Der Protonotar Emund von Eilsich legte 1460 sein Amt nieder, bevor er als erster Kölner Stadtschreiber Ratsherr wurde. Ähnlich ging man wenig später bei Retheri Yserenheuft vor, der 1467 nach Beendigung seiner Tätigkeit als Protonotar Ratsherr wurde¹⁰⁸³. Häufiger noch stiegen Schreiber zu Ratskonsulenten auf, wie dies im 15. Jahrhundert den Kölner Schreibern Johan von Stummel und Johann Vront gelang¹⁰⁸⁴.

Die außergewöhnliche Position der Schreiber im Sozialgefüge der Stadt im Allgemeinen und der Administration im Besonderen ist von der Forschung zwar nicht unbemerkt geblieben, allerdings ausschließlich unter dem Stichwort ‚Neutralität‘ diskutiert worden. Schon Walther Stein hat insbesondere in der bevorzugten Rekrutierung Auswärtiger für dieses Amt den Versuch gesehen, diese wichtige Tätigkeit einer Person zu übertragen, die nicht in die Händel der führenden Familien verstrickt war¹⁰⁸⁵. Er selbst musste jedoch bereits einräumen, dass dessen ungeachtet die Schreiber schnell in die Parteikämpfe der jeweiligen Stadt verwickelt wurden¹⁰⁸⁶, so dass zumindest in der Praxis das Konzept nicht aufging¹⁰⁸⁷.

Wenn auch nicht anzunehmen ist, dass die *protonotarii* und *secretarii* im politischen Sinne neutral waren, so weist die Diskussion doch darauf hin, dass die Stadtschreiber eine vergleichsweise distanzierte Stellung zu den kommunalen Personen und Verbänden einnahmen. Aus der Perspektive der Schriftverwendung lassen sich damit Parallelen ziehen zwischen der Positionierung der Orte, an denen die Stadt ihre Schriftstücke aufbewahrte, und Verbindungen herstellen zu

1083 EBD., S. 69; PITZ, Aktenwesen, S. 126, mit Bezug auf Stein. 1496 trat der Baseler Stadtschreiber Niklas Rüsich zurück, um Ratsherr werden zu können; EBD. Die Hand des Göttinger Stadtschreibers Georg Spanngenberg ist von 1429 bis 1459 in den Akten der niedersächsischen Stadt nachweisbar. 1463 (zugleich sein Todesjahr) ist er erstmals als Ratsherr bezeugt; HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 205.

1084 Eine rasche Übersicht gibt die Liste bei Beschlüsse I, S. XXX; zu Frunt/Vront vgl. ausführlich DIEMAR, Johann Vront als Protonotar, S. 71 ff.; zu Stummel STEIN, Akten I, S. CXXXIX ff.

1085 STEIN, Stadtschreiber, S. 66.

1086 EBD. (mit zahlreichen Belegen, die die Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen deutlich werden lassen). In Köln wird 1399 ein Stadtschreiber wegen verräterischer Umtriebe hingerichtet. Ein Weiterer muss 1481/82 im Zuge der Unruhen die Stadt verlassen; EBD. Schon Gottfried von Hagen, der bekannte Kölner Stadtschreiber des 13. Jahrhunderts, bezieht in seiner Reimchronik eindeutig Stellung in den innerstädtischen Kämpfen; GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 228 ff.

1087 HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 105, weist darauf hin, dass die Schreiber schnell in verwandtschaftliche Verflechtungen der Stadt einbezogen wurden.

den Zugangsbeschränkungen, die für das Zugänglich-Machen der Schriftstücke errichtet wurden. Gerade im Vergleich zu den Gerichten, die man sowohl personell wie räumlich dezidiert in das kommunale Gefüge integrierte, wurden Archiv, Kanzlei und Stadtschreiber eher separiert. Dass man beides zusammen sehen muss, ergibt sich nicht allein aus dem Grundverständnis der vormodernen Gesellschaft, in der der Status der Person und ihre Platzierung im Raum aufs Engste miteinander verknüpft waren¹⁰⁸⁸. Konkret greifbar wird dies in jenen Dienstverträgen der Stadtschreiber, die ihnen vorschrieben, in der Kanzlei auch Wohnung zu nehmen. So hatte Johan von Stummel sofort nach Vertragsschluss *in dat huys genant die schrijffkamer* zu ziehen und sollte *steetlichs darynne woendende blijven*¹⁰⁸⁹. Auch der Protonotar Johann Vront beschwor 1442 in seinem Diensteid, dass er *in der steide schrijffkameren steetlich huys halden* würde¹⁰⁹⁰.

Dass die Schreiber außerhalb des Personenverbandes ‚Rat‘ standen, ihm jedoch trotzdem aufs Engste verbunden waren, prädestinierte sie auch für Funktionen, die heute eher bei einem Verfassungsgericht angesiedelt wären. Als Köln 1437 eine umfangreiche Statutensammlung zusammenstellen ließ, wirkten die Stadtschreiber nicht nur bei der Kompilationsarbeit entscheidend mit. Wie der Vorrede des Ratsexemplars zu entnehmen ist, wies der Rat ihnen sogar die Aufgabe zu, über die Einhaltung des Regelwerks zu wachen: Würden sie im Ratssaal einen der Ratsherren über Angelegenheiten sprechen hören, die nicht im Einklang mit den Statuten standen, so sollten sie ihn darauf hinweisen und ermahnen¹⁰⁹¹. Dabei betraute der Rat seinen *protonotarius* und die *secretarii* kaum allein wegen ihres Sachverständnisses mit dieser Aufgabe. Denn viele Ratsherren waren gebildet genug, die von ihnen beschlossenen Statuten selbst zu verstehen und anzuwenden¹⁰⁹². Wäre es nur um Expertise gegangen, hätte man zudem erwarten können, dass

1088 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Rang vor Gericht, S. 417.

1089 STEIN, Akten 2, Nr. 131, § 1, S. 221, 20. 04. 1417, Dienstvertrag, erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts. Schon 1341 soll der Stadtschreiber *under der burgere hûis* wohnen; DERS., Akten 1, Nr. 6, Art. 16, § 2, S. 44; im Eidbuch vom 22. Februar 1372 wiederholt, Nr. 28, Art. 15, § 2, S. 96; vgl. dazu Beschlüsse 1, S. XVIII.

1090 STEIN, Akten 1, Nr. 137, § 7, S. 310, 01. 04. 1442, Eid des Protonotars Johann Vront.

1091 *Ouch so soilen unser steide prothonotarius ind secretarii [...] zen heyligen sweren, off sij zu eyncher zyt in raetzstat up eynche sachen spreken hoerten, die wieder diese nageschrievenen unse gesetze ind ordinancie weren, dat sij dan zerstunt den raet zertzijt, die darup sprekende wurde, daeinne onderwijsen ind dieser selver unser gesetze ind ordinancien ermanen soilen, up dat die die vesticlicher in gedechtenisse gebalden werden;* EBD., Nr. 331, S. 633, 15. 06. 1437; dazu ausführlich; ARLINGHAUS, Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift, S. 393 ff.

1092 Die vielfältigen Kenntnisse, über die Ratsherren verfügten, werden beispielsweise aus den Lebensbeschreibungen der Familie vom Wasservas deutlich; GROTEN, Gerhard vom Wasservas, S. 93 ff. Vgl. für Nürnberg den Werdegang des Ratsherren Willibald Pirczheimer, der sogar in Padua studierte, aber keinen Abschluss machte, siehe Anm. 587,

die Schreiber zur Zuarbeit für die Ratsmeister, die eigentlich für die Disziplin im Gremium verantwortlich waren¹⁰⁹³, angehalten worden wären. Nach dem Wunsch des Statutenprologs hatten die Stadtschreiber jedoch nicht nur eigenständig die Initiative zu ergreifen. Sie selbst, und nicht die Ratsmeister, hatten auch den Ratsherren auf seinen Regelverstoß aufmerksam zu machen – eine Aufgabenstellung, die sich mehr ihrer Sonderstellung im Rat und dem Verbundenein dieser Position mit dem Schriftstück verdankt denn reiner Sachkenntnis.

Nach Ausformung einer städtischen Kanzlei im späten 14. und 15. Jahrhundert standen die Gerichtsschreiber, wie alle anderen Schreiber auch, unter Aufsicht des Protonotars und waren Teil der städtischen Kanzlei¹⁰⁹⁴. Im Gegensatz zu den Schreibern der Finanzbehörden, die ihrer Tätigkeit weitgehend in den eigenen Räumen der Rentkammern nachgingen¹⁰⁹⁵, führte man die Gerichtsakten, wohl weil die Gerichte nicht über eigene Amtsräume verfügten, weiterhin in der Schreibkammer¹⁰⁹⁶, wenn auch sicherlich Notizen und Vorakten während der Gerichtssitzungen angefertigt wurden¹⁰⁹⁷. Insgesamt zeigt sich, dass die Gerichtsschreiber primär als ‚Kanzleibedienstete‘ anzusehen sind, während die Rentkammerschreiber, wenn auch nicht gänzlich unabhängig von der Kanzlei, stärker der Finanzverwaltung zuzuordnen waren. Letztere wurden zum Teil unmittelbar von den Rentkammern bezahlt¹⁰⁹⁸, während noch im 15. Jahrhundert offenbar die Leiter der Kanzlei für die Anstellung und Bezahlung der Gerichtsschreiber zuständig waren¹⁰⁹⁹.

dazu BOECKMANN, Gelehrte Juristen in Nürnberg, S. 205 f.; für Bern vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, S. 134 ff.

1093 In Köln leiteten nicht die Bürgermeister, sondern zwei so genannte ‚Ratsmeister‘ oder ‚Meister zur Bank‘ die Ratssitzungen. Sie werden schon von LAU als ‚Disziplinarbeamte‘ bezeichnet, die im 14. Jahrhundert im Rat über Verstöße gegen die Eidbücher zu wachen hatten; LAU, Entwicklung, S. 110 f.

1094 PITZ, Aktenwesen, S. 74.

1095 EBD., S. 141.

1096 *Item dat sij beide [Gerichtsschreiber] alle werckdaige morgens ind namyddaigs zijtlich [...] bis an den avent [...] in der schrijffkameren syn ind bij der hant blyven, yrs dienst vlijlichen zo warden.* Dort, in der Schreibkammer, sollen sie *ouch den parthijen gude zuchtige anwysonge [...] doin ind die yn in yren sachen van gerichtz wegen zo verdivgen, so vill des geschien mach*; STEIN, Akten 1, Nr. 241, § 4, S. 440, ca. 1475, Eid der beiden Schreiber an den Gerichten.

1097 PITZ, Aktenwesen, S. 74 ff.

1098 KNIPPING, Kölner Stadtrechnungen 1, S. XVI. Mit Bezug auf Nürnberg stellt schon PITZ, Aktenwesen, S. 276, fest, dass „die Finanzbehörde“ als erste „zu einer eigenen Amtskanzlei gelangte“.

1099 Johan von Stummel hatte *zuene gesellen up syne cost halden, die zo den gerichtten up der burger huys ind in anderen sachen, die zo der schrijffkameren geboeren, bequemlich syn*, anzustellen; STEIN, Akten 2, Nr. 131, § 1, S. 221, 20. 04. 1417, Dienstvertrag, erstes Eidbuch

Vielleicht war dies mit ein Grund dafür, dass dem Gerichtsschreiber innerhalb der kleinen Gruppe von Personen, die die Gerichte zu versehen hatten, eine distinkte Position zukam. Als sich der Rat 1482 (wieder einmal) mit Beschwerden über die Unzuverlässigkeit seiner Richter und der Amlleute am Bürgermeistergericht zu befassen hatte, trug er dem Gerichtsschreiber am Bürgermeister- und Amlleutegericht auf dem Rathaus auf, die Sanduhr umzudrehen, mit der das pünktliche Erscheinen der Urteiler überprüft wurde. Der Gerichtsschreiber hatte auch die Bußen der zu spät Kommenden einzutreiben und Widerspenstige ggf. dem Rat zu melden¹¹⁰⁰. Wie schon für die Gerichte der Sondergemeinden durch eine Ratsverordnung um 1390 festgelegt¹¹⁰¹, war es auch dem Schreiber der Ratsgerichte nicht erlaubt, im Haus des Richters zu wohnen. Hier wie dort hing dies damit zusammen, dass die Aufbewahrung der Gerichtsbücher ausdrücklich nicht dem Richter, sondern allein dem Schreiber vorbehalten war¹¹⁰². Gerichtsdarstellungen platzieren die Schreiber zumeist deutlich separiert vom übrigen Personal – sei es einzeln an einem Pult sitzend wie im ‚Neuen Layenspiegel‘ von 1512 (siehe Abb. 2), sei es auf einem Schemel ohne Tisch wie im Herforder Rechtsbuch von 1375 (siehe Abb. 6). Damit wurden die Gerichtsschreiber bei der Verhandlung ähnlich positioniert wie etwa der Stadtschreiber von Regensburg während der Ratssitzungen auf einer Abbildung aus dem Jahre 1536¹¹⁰³.

Die Schriftnutzung des Rates und seiner Gerichte wird, wenn auch in anderer Form als beim Hochgericht gesehen, durch Einrichtungen gerahmt, die das Schriftstück mit dem Ensemble aus Schreiber, Kanzlei und Archiv potentiell zu einem distinkten Ort im Kommunikationsraum der Stadt werden lassen. Damit ist dieser Bereich des Gerichtswesens – zunächst einmal – gänzlich anders strukturiert als die bisher behandelten Elemente ‚Personal‘ und ‚Raum‘, bei denen nicht Separation, sondern Integration als Leitmotiv festgestellt werden konnte.

des 15. Jahrhunderts. Ähnlich lautet eine Bestimmung im Eid des Johann Vront; EBD., Nr. 137, § 7, S. 310, 01. 04. 1442, Eid des Protonotars Johann Vront.

1100 DERS., Akten 1, Nr. 281, S. 523 f., 06. 09. 1482, Beobachtungen der Gerichtszeiten durch die Amlleute des Bürgermeistergerichts.

1101 BUYKEN/CONRAD, Amlleutebücher der Sondergemeinden, S. 228.

1102 *Vort so willen wir, dat geyn richter, greve noch schoultisse des gerichtz boiche hinder yem behalden, mer die des gerichtz geswoirnen schryver laissen sall, ind derselve schryver en sall ouch in des richters, greven off schoultissen huys nyet woynen*; STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 121, S. 702.

1103 WINZINGER, Albrecht Altdorfer, Abb. 112.

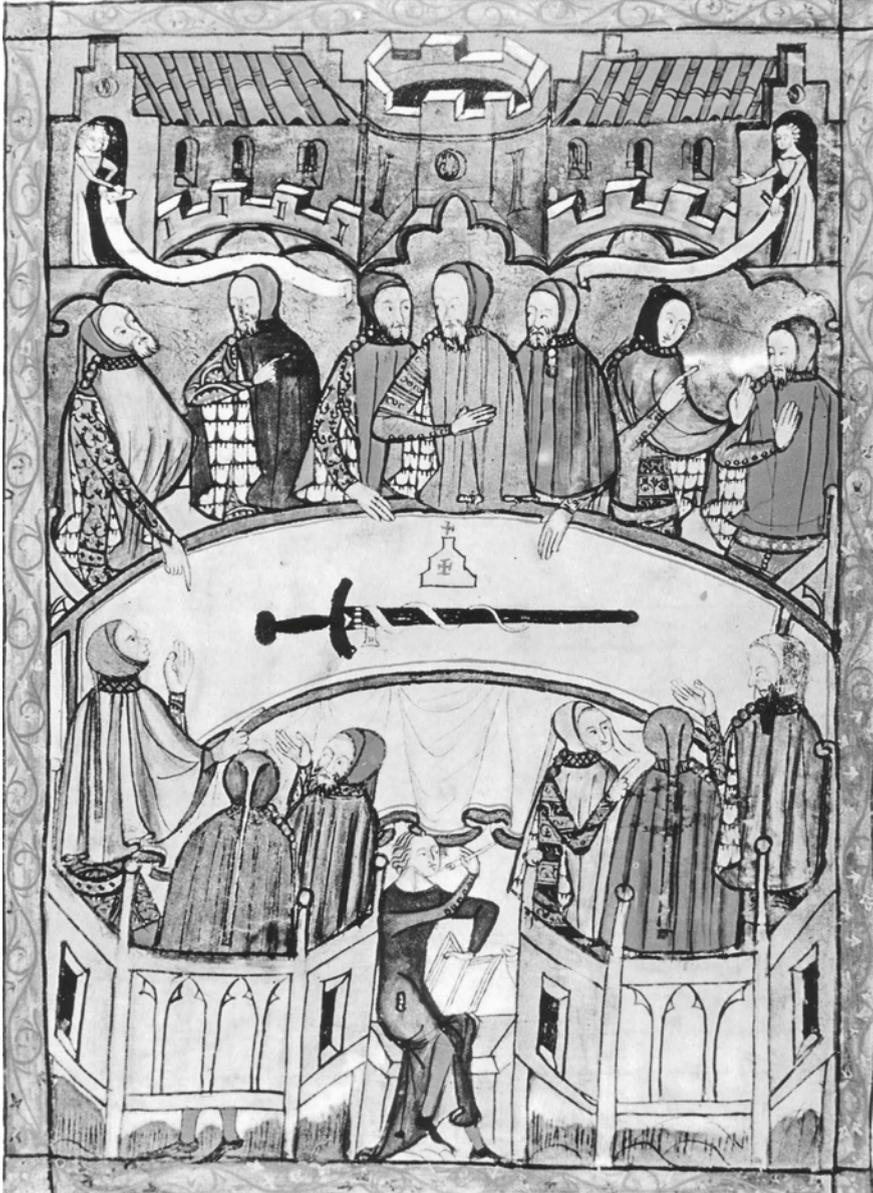


Abb. 6: Herforder Rechtsbuch von 1375, aus: SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 151, Nr. 325.

Dieser Befund ist in zwei Richtungen zu diskutieren: Zum einen muss danach gefragt werden, welche Konsequenzen sich daraus für die Kommunikation unter Verwendung der Schrift im Prozess ergeben. Zum Zweiten wird zu beleuchten sein, was dies für die These der Arbeit insgesamt bedeutet. Denn wenn, wie in den Kapiteln zu den Verhandlungsorten und zum Personal der Gerichte geschehen¹¹⁰⁴, aus dem zentralen Gerichtsthema ‚Zweifel an Zugehörigkeit‘ die räumliche wie personelle Einbettung des Prozessgeschehens in das architektonische und soziale Gefüge der Stadt abgeleitet werden konnte, stehen dann nicht die separierte Schrift und der eine Sonderstellung einnehmende Gerichtsschreiber quer zu dieser Annahme? Anders formuliert: Gefährdet nicht das Bestreben, die Schrift als separierten Referenzpunkt zu positionieren, die These, dass das zentrale Thema des Gerichts – Inklusion/Exklusion – nach einer weitgehenden Integration des Prozessgeschehens in den genossenschaftlichen Kommunikationsraum verlangte?

Auf die Konsequenzen für die Schriftverwendung muss nur ganz kurz eingegangen werden, da dies für den Kölner Rat allgemein bereits an anderer Stelle ausführlicher behandelt¹¹⁰⁵ und in Grundzügen schon beim Hochgericht erörtert wurde. Es sei daran erinnert, dass für den mittelalterlichen Schriftgebrauch kennzeichnend ist, dass beispielsweise Schreinsbucheintragungen nicht von vornherein einen Status beanspruchen konnten, der es erlaubte, sie als eigenständige Referenz in die Kommunikation einzuführen. Dass sich dies im Laufe der Zeit änderte, ließ sich auf Maßnahmen zurückführen, die die Aufbewahrung des Geschriebenen und seine Zugänglichkeit an bestimmte Personen, die Schreinsmeister, band. Erst durch diese Präparierung wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Einträge – zumindest potentiell – eine eigene Bezugsgröße in der Kommunikation werden konnten. Konkret war aber wohl von einem Oszillieren der Verwendung zwischen Einbettung in die Interaktion etwa durch Verlesen und Etablierung als weitgehend autonomem Referenzpunkt auszugehen¹¹⁰⁶. Noch diesseits der Rezeption des römischen Rechts spielte etwa in Auseinandersetzungen zwischen Kommunen und Klöstern oder adeligen Herren (also nicht innerhalb, sondern zwischen verschiedenen Verbänden) vor Reichsgerichten der Bezug auf den Sachsenspiegel als – in der Vorstellung der Zeit – kaiserlich autorisiertem Gesetzestext seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine wichtige Rolle¹¹⁰⁷.

1104 Siehe die Kapitel 4.1 ‚Die Gerichte im städtischen Raum‘ und 4.2 ‚Das Personal der Gerichte‘.

1105 ARLINGHAUS, *Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift*, S. 393 ff.

1106 Vgl. dazu ausführlich Kapitel 5.1 ‚Das Hochgerichtsverfahren‘.

1107 Siehe dazu eine Zusammenstellung von Fällen vornehmlich aus dem Norden und Osten des Reiches, die aber deutlich zeigen, „dass der Sachsenspiegel durchaus nicht nur als literarisches Werk, beispielsweise als Lehrbuch oder Kompilation einschlägiger Texte rechtlichen Inhalts, sondern auch als eigenständiger Rechtstext mit unmittelbar praktischem

Solche Figurationen – Schrift als Teil mündlicher Interaktion, die diese dann veränderte, oder als weitgehend autonomer Referenzpunkt, dessen Autonomie jedoch meist eingegrenzt wurde – waren zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als der Rat als politische Größe konkret fassbar wird, bereits eingeführt. Wenn sich auch in Köln diese Entwicklung aufgrund der Überlieferung besonders gut nachzeichnen lässt, so wird damit – trotz aller lokalen Sonderformen – eine allgemeine Kultur des spätmittelalterlichen Schriftgebrauchs greifbar¹¹⁰⁸, die zudem während der letzten zwei Jahrhunderte selbst wieder Veränderungen unterworfen war¹¹⁰⁹. Der Kölner Rat partizipierte in seinem Umgang mit der Schrift an der allgemeinen Entwicklung und passte sie den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Stadt an.

Dass die Schrift in der Konfliktbearbeitung zu einem kommunikativen Feld wurde, auf dem eigene Gesetze galten, lässt sich an einem Streit zwischen vier Ratsmännern zeigen. Als sich Bartholomeus Bijse, Conrait van Geilenkirchen, Johan Durst und Heynrich van Berchem 1499 wegen gegenseitiger Schmähungen beim Hochgericht verklagten, wurden sie vom Rat vorgeladen. Ihre Ratsgenossen vertraten die Auffassung, dass nur der Rat selbst die Angelegenheit behandeln dürfe, weil die Schmähungen zum Teil in der Ratskammer stattgefunden hatten. Nachdem die vier vom Bürgermeister aufgefordert worden waren, zu Ehren des Rates auf die Klagen zu verzichten, lenkten drei ein: Sie wollten ihrem ‚Oberhaupt‘ gehorsam sein. Nur Johan Durst weigerte sich, vom Klageweg abzulassen. Stattdessen bat er flehentlich darum, ihm die entsprechende Stelle im Eidbuch vorzulesen, gegen die er verstoßen habe, dann wolle er einlenken. Nach dieser Einlassung verließ Durst die Ratskammer¹¹¹⁰. Während seiner Abwesenheit stellte der Rat fest, dass allein schon die Bitte ungebührlich sei und auch nicht mit dem Eidbuch im Einklang stehe. Das Gremium bestand darauf, dass Durst zuerst die Schmähworte zu Gehör bringen müsse, denn sonst könne man auch – dies wohl eine wenig überzeugende Ausrede – keine passende Stelle im Buch finden¹¹¹¹ (eine

Bezug und der Möglichkeit, sich darauf zu berufen“, wahrgenommen wurde; KÜMPER, Sachsenrecht, S. 231 ff., Zitat S. 236.

1108 ARLINGHAUS, Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift, S. 393 ff.

1109 Erinnert sei an die Veränderungen bei den Stadtschreibern (zuerst vornehmlich Kleriker, dann Universitätsabsolventen) und an den Ausbau der Kanzlei, die erst im Laufe der Zeit Schreiber für die Ratsgerichte anstellte.

1110 [...] *hey [Johan Durst] begerde ind batt ser vleichen, dat men yeme dat eydtboich, in deme valle dar an treffende, lesen woulde. Ind wann sulchs geschiet were, so wulde bey unsen heren vame raide asdan eyne guetliche antwort geven*; HASTK, Rm 10–3, fol. 277v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1499/7, S. 806, 07.03. 1499.

1111 *Ind bereden sich darup in yrem raide, vyndende sijch verhandelungen der sachen, ouch nae lude desselven eydtboichs, dat sich sulchs (die Bitte des Durst) nyet sonder ame yersten gebornen seulde [...]* Johan Durst solle kund tun, *wie die selven wordt geluyden betten ind van Heynrich gesproken were gewest*. Der Rat könne *onkundich der billicheit ind (sic!) deme*

Stelle also, die Durst ein gerichtliches Vorgehen gegen seine Ratsgenossen beim Hochgericht untersagen würde). Der Rat bot allerdings an, sich der Beleidigung anzunehmen, wenn er, bei seinem Eid auf den Verbundbrief, die gegen ihn gefallenen Schmähworte wiederholen würde. Johan Durst blieb jedoch ‚ungehorsam‘, so dass ihn der Rat bis auf Weiteres auf den Kunibertsturm schickte.

Damit hätte man die Angelegenheit als erledigt betrachten können – wenn auch nicht auf sehr elegante Weise. Der Rat wollte (und konnte?) es dabei jedoch offensichtlich nicht bewenden lassen. Wohl unter einen gewissen Legitimationsdruck geraten, ließ man in Gegenwart des Protonotars Magister Emund Frunt feststellen, dass der Rat (!) nicht gegen das Eidbuch verstoßen, sondern es vielmehr bekräftigt habe. Damit nicht genug, wurden darüber von Frunt als einem öffentlichen Notar, wie man sich zu erwähnen beeilte, mehrere Notariatsinstrumente ausgestellt¹¹¹².

Fassen wir die Stationen dieses Konflikts noch einmal zusammen. Die verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Ratsherren führten zuerst zu einem Verfahren am Hochgericht. Dass dies dem Rat nicht gefallen konnte, ist angesichts der vielfältigen Spannungen zwischen dem bischöflichen Gericht und der Vertretung der Bürgerschaft zunächst naheliegend. Der Rat ging aber noch einen Schritt weiter, indem er die Streitenden nicht nur nicht an die Ratsgerichte verwies, wie dies in anderen Fällen oft geschah, sondern ihnen *jede* Klage in dieser Angelegenheit untersagte. Das Gremium erklärt sich selbst als einzige Instanz für zuständig, und zwar u. a. mit der Begründung, dass die beleidigenden Äußerungen zum Teil in der Ratskammer gefallen waren. Nicht über die Qualität des Delikts wurde die Kompetenz festgelegt, sondern einerseits über den Ort, an dem es sich zugetragen hatte, und andererseits insbesondere darüber, dass Konflikte zwischen Ratsgenossen durch das Gremium selbst, nicht durch Dritte, zu schlichten sind. Die oben vorgeschlagene Engführung von Ort und Personenverband legt dabei nahe, dass hinter der Formulierung *bynnen raitzstat* letztlich das Konzept der Mitgliedschaft angesprochen ist, zumal der Rat an dieser Stelle auf die eidliche Verpflichtung der Ratsherren verwies¹¹¹³.

An diesem Punkt fand nun eine Verlagerung des Streits statt: Da Johan Durst auf die Schlichtung nicht einging, wurde der Konflikt zwischen den vier genannten Personen zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Rat und einem unwilligen

eydtboiche nae nyet gefynden, was Johan Durst begehrte; HAsTK, Rm 10–3, fol. 277v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1499/7, S. 806, 07.03. 1499.

1112 HAsTK, Rm 10–3, fol. 277r ff.; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1499/7, S. 806, 07.03. 1499.

1113 *So begerden unse heren vanme raide dat sij sulchen worde, wie dan die selven bynnen raitzstat gelydt, dar umb dat yrre eyden andern mit rechte unverstanden hette vurzo nemen unse heren vanme raide zo eren ind geuawen eyne mit allen ind ijrs hoben gerichtz hendelen [...] gantz ind alenlichen affstellen ind vallen wulden laissen sijn*; HAsTK, Rm 10–3, fol. 277v.

Ratsherren. Dursts Weigerung berührte dabei nicht mehr allein Fragen der Zuständigkeit. Sie traf den Kern des genossenschaftlichen Selbstverständnisses, das nur schwer Konflikte zwischen seinen geschworenen Mitgliedern tolerieren konnte und schon deshalb ihre Beilegung für sich beanspruchte.

War die Bezugnahme des Rates auf den Eid noch ganz unspezifisch, so eröffnete Johan Durst mit seinem Insistieren auf dem Wortlaut des Eidbuches ein neues kommunikatives Feld. Wie der Umgang mit den Texten zeigt, bildeten diese nun in der Auseinandersetzung eine Autorität eigener Art, die sich dem direkten Zugriff auch des Rates ein Stück weit entzog. Aus heutiger Perspektive erscheint dies zunächst nicht weiter verwunderlich. In einer Kultur, die der Schrift nicht von vornherein und voraussetzungslos einen autonomen Status zuzuweisen bereit ist, haftet solchem Schriftgebrauch jedoch etwas Besonderes an. Ablesen lässt sich dies an der Art und Weise, wie der Rat sich durch Johan Dursts Argumentationsstrategie herausgefordert sah. Schon als dieser Durst aufforderte, auf den Kunibertsturm zu gehen, reichte dafür, anders als sonst, der einmütige Beschluss des Gremiums allein nicht aus. Der Rat sah sich vielmehr veranlasst, zur Begründung auf den Verbundbrief zu verweisen und so Dursts auf dem Feld der Texte verortetes Argument mit einem ebendort angesiedelten zu begegnen. Allerdings war die Scharte, die die Obrigkeit bei der vergeblichen Durchsicht der Eidtexte erlitten hatte, so schnell nicht wieder auszuwetzen. Es war der Stadtschreiber Emund Frunt, der bestätigen musste, dass der Rat bei seinem Vorgehen nicht gegen das Eidbuch verstoßen hatte. Und um dies festzuhalten, genügte der Eintrag im Memorialbuch, aus dem hier referiert wurde, nicht. Frunt, eben noch als Protonotar bezeichnet und damit klar als städtischer ‚Angestellter‘ ausgewiesen, sollte jetzt in seiner Eigenschaft als Notar, also nun durch eine nichtkommunale Einrichtung legitimiert, in einigen Notariatsinstrumenten festhalten, dass man in Übereinstimmung mit den Eidbüchern gehandelt habe. Dass ein Stadtschreiber für die Stadt ein Notariatsinstrument anfertigte, war an sich schon ein ungewöhnlicher Vorgang¹¹¹⁴. Sicherlich diente dies auch zur Absicherung des Rates gegen mögliche Klagen Johan Dursts bei den Reichsgerichten. Tatsächlich hat Durst Anstrengungen in dieser Richtung unternommen, wenn auch ohne großen Erfolg¹¹¹⁵. Interessanter ist jedoch, dass der sitzende Rat nicht den vor- und nachgesessenen Rat sowie die Vierundvierziger einberief, um sich in diesem Konflikt eines breiten Konsenses zu vergewissern und damit sein Handeln zu legitimieren. In prekären Situationen war

1114 Für Nürnberg stellt SCHMIED, Ratsschreiber Nürnberg, S. 179, fest, dass „als Notare zugelassenen Ratsschreiber [...] für den Rat nur in Ausnahmefällen Instrumente“ anfertigten. Gleiches gilt für Göttingen HOHEISEL, Göttinger Stadtschreiber, S. 111. Beide Befunde decken sich mit den Beobachtungen in Köln.

1115 Vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1499/13, S. 808, 21.08.1499. An das Reichskammergericht scheint er sich nicht gewandt zu haben. Bei KORDES/NIPPERT, Reichskammergericht Köln 1, findet sich kein Eintrag unter Durst/Dorst; KUPHAL, Urkunden Köln, Inventar VII.

eine solche Zusammenkunft das übliche Vorgehen, und auch in diesem Fall berieten 1501 die genannten Gremien gemeinsam darüber, wie vorzugehen sei, falls der von Durst an den königlichen Hof gebrachte Streit an Bedeutung gewinnen würde¹¹¹⁶.

Aus heutiger Sicht hätte es nahegelegen, auch 1499 in einer Versammlung durch alle wichtigen Einrichtungen – ggf. durch Hinzuziehung von juristisch gebildeten Gutachtern – die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des sitzenden Rates feststellen zu lassen. Anschließend hätte man den Stadtschreiber anweisen können, *über diesen Beschluss* eine mit städtischem Siegel versehene Urkunde auszustellen. Die Rollenverteilung war jedoch eine andere: Der amtierende Rat legte die Angelegenheit nicht den ‚Verfassungsorganen‘ zur Bewertung und Beschlussfassung vor, sondern dem städtischen ‚Angestellten‘ Emund Frunt. Man wies dem Stadtschreiber damit eine Bedeutung zu, die sich nur verstehen lässt, wenn man in ihm nicht den Bediensteten sieht, sondern eine ‚Institution‘ mit Sonderstatus. Der Rat hielt es offenbar für angezeigt, die Legitimation seines Tuns durch Verweis auf eine außerhalb des Verbandes stehende Person besonderer Qualität und die durch sie erstellten Schriftstücke abzusichern statt durch breiten Konsens und einen Eintrag in das Memorialbuch.

Die ‚Widerspenstigkeit‘ des Eidbuchttextes, in dem sich keine Stellen finden ließen, die der Rat gegen Durst hätte verwenden können, war damit nur ein Teil des Problems. Denn auch die am Verfahren beteiligten Personen – ob Parteien oder Zeugen – gaben nicht immer die Erklärungen ab, die man von ihnen zu hören wünschte. Der Rat hatte für solche Situationen jedoch ein ganzes Spektrum an Kommunikationsmodi entwickelt, die die Betroffenen zu einer Änderung ihrer Einlassungen bringen sollten: Üblicherweise forderte der Bürgermeister die ungehorsame Person im Ratssaal vor allen Ratsherren mehrfach, in der Regel dreimal, förmlich auf, sich anders ‚zu besinnen‘. Zeigte dies keine Wirkung, entließ der Rat den Betroffenen nach Hause, nur um einige Tage später eine ‚Schickung‘ nach ihm zu senden, die erneut auf ihn eindrang. Lenkte der Unwillige immer noch nicht ein, bat man ihn auf den Turm. Meist kam es nach einiger Zeit dann zu einem Kompromiss, bei dem sich beide Seiten vor allem um Gesichtswahrung bemühten¹¹¹⁷.

Man könnte zunächst versucht sein, den wesentlichen Unterschied zwischen der Aussage einer Person und dem Geschriebenen in dessen (vermeintlicher) ‚Unverrückbarkeit‘ zu sehen und daraus die Probleme des Rates mit Durst abzuleiten. Gerade für Texte gilt jedoch, dass sie ihren spezifischen Sinn erst in der jeweiligen Rezeptionssituation, im ‚Akt des Lesens‘, entfalten, und speziell juristische Texte kann und muss man selbst heute bekanntlich unter der Maßgabe

1116 Vgl. Beschlüsse I, Nr. 1501/13, S. 815, 11. 06. 1501.

1117 Eine Schilderung des Vorgehens von Schickungen in diesem Kapitel, S. 258 ff.

einer bestimmten Problemstellung unterschiedlich interpretieren und ihren Sinngehalt ‚aktualisieren‘¹¹¹⁸. Was der Fall war, wurde beim Streit zwischen Rat und Johan Durst nicht durch Arbeit am Text, sondern durch Beschluss festgestellt, und autoritativ durch ein besonderes, durch eine besondere Person geschriebenes Schriftstück, das Notarsinstrument, festgehalten. Weniger der Inhalt, als die Art der Kommunikation stand für alle Beteiligten im Zentrum ihrer Handlungen.

Die Überlegungen zur ‚flexiblen‘ Kommunikation mit Texten auch im spätmittelalterlichen Köln werden durch eine Auseinandersetzung zwischen dem angesehenen Ratsmann und Schöffen Hermann Scherffgin und dem Rat bestätigt. Hermann Scherffgin hatte sich 1451 geweigert, den Ratsherreneid zu leisten, weil dieser nun vorsah, dass die Schöffen das Gremium zu verlassen hatten, wenn im Rat über Angelegenheiten des Hochgerichts verhandelt wurde. Scherffgin behauptete, dies sei gegen die Bestimmungen des Verbundbriefs gerichtet, der einen ungeteilten Rat vorschrieb – ein bei genauerem Hinsehen nicht ganz stimmiges Argument, denn schon immer mussten Personen den Rat verlassen, wenn etwa über deren Verwandte und Freunde verhandelt wurde. Die Obrigkeit reagierte jedoch nicht etwa, indem sie gegen Scherffgins Lesart der ‚Verfassung‘ argumentierte. Vielmehr ließ sie ihn im Rat jenen Paragraphen des Verbundbriefes selbst vorlesen, der den Bürgern Gehorsam gegen den Rat abverlangte¹¹¹⁹. Man sieht also: Inhaltlich musste man auf den ‚Widerstand‘ des Textes nicht einmal eingehen, wohl aber reagierte der Rat auf die Art der Kommunikation, auf den Verweis des Ratsherren auf den Verbundbrief, dem der Rat mit einem ebensolchen begegnete¹¹²⁰.

1118 Auf die „Formulierung‘ des Textes durch den Leser“ hat die Literaturwissenschaft bereits seit längerem aufmerksam gemacht; ISER, *Akt des Lesens*, S. 283. Die moderne Jurisprudenz vertritt offensiv, dass der Richter nicht allein auf den ursprünglichen Sinn eines vielleicht vor Jahrzehnten verabschiedeten Gesetzes rekurrieren kann. So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973, dass „[d]ie Auslegung einer Gesetzesnorm [...] nicht immer auf die Dauer bei dem ihr zu ihrer Entstehungszeit beigelegten Sinn stehenbleiben“ kann; zitiert nach RAISCH, *Juristische Methoden*, S. 150. Insofern heben sowohl Literaturwissenschaft als auch Jurisprudenz die Bedeutung der aktuellen Rezeption gegenüber dem (vermeintlich dauerhaft) im Text fixierten Sinn hervor, wenn auch unter ganz eigenen Prämissen. Die Äußerungen relativieren die verbreitete Ansicht, Texte würden sich wie Ziegelsteine zeitunabhängig und unverändert in unterschiedliche Kommunikationszusammenhänge einbauen lassen. Diese sehr grundlegenden Überlegungen sind dem weit verbreiteten Phänomen noch vorgelagert, den Inhalt eines Statuts aus Opportunitätsgründen und aufgrund von sozialem Druck sehr selektiv anzuwenden.

1119 STEIN, *Akten* 1, Nr. 174, S. 373 f., zwischen Dezember 1451 und 17.01. 1452.

1120 Ausführlicher dazu ARLINGHAUS, *Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift*, S. 407 ff.

Der Unterschied in der Kommunikationsweise bei Einbringung von Schriftstücken ist also nicht darin zu sehen, dass Äußerungen von Personen beeinflussbar sind, während die Aussage eines Textes als unveränderbar gelten kann. Vielmehr veränderte sich die Kommunikationssituation deshalb grundlegend, weil man im ersten Fall den Konflikt ausschließlich unter Beteiligung der Mitglieder des gleichen Personenverbandes bearbeitete, während mit dem Bezug auf das Eidbuch oder den Verbundbrief ein außerhalb der Genossenschaft stehender ‚Gesprächspartner‘ einbezogen wurde. Das war insofern prekär, als man dessen ‚Äußerungen‘ nicht einfach mit einem Beschluss aller Räte und dem Verweis auf die Eintracht Aller begegnen konnte, da sie in einem anderen Kommunikationsbereich angesiedelt waren. Deshalb wurde die Einbeziehung der Stadtschreiber erforderlich, die die durch den Text aufgeworfene Frage mit von ihnen erstellten Texten beantworten mussten. Dies nicht etwa, weil sie die Texte besser verstünden als die Ratsmänner, sondern weil sie ebenfalls dem Kommunikationsbereich ‚Schrift‘ zugerechnet werden konnten.

Aus der Sicht des Rates war der Schriftgebrauch durchaus ein zweischneidiges Schwert. Einerseits nutzte er selbst immer wieder die Möglichkeit, etwa auf den Verbundbrief oder auf die Statuten zu rekurrieren, um Forderungen an Bürger und Ratsherren zu untermauern. Mit dem Verweis auf die Schrift, zumindest auf Schriftstücke dieser herausgehobenen Stellung, mobilisierte man in der konkreten Konfliktsituation eine alternative Legitimationsstrategie, die nicht über den üblichen, dominanten Bezug auf die Eintracht Aller, sondern auf etwas Drittes rekurrierte¹¹²¹. Im Konflikt mit einzelnen Bürgern oder Gruppen in der Stadt war es für den Rat vorteilhaft, das eigene Tun über diesen zweiten Kanal zu rechtfertigen, klammerte doch die Argumentation die Frage des Konsenses – die im konkreten Fall vielleicht anzweifelbar war – aus. Andererseits eröffnete der vergleichsweise autonome Status von Schriftstücken ebenso die Möglichkeit ihrer Nutzung durch die Bürger gegen den Rat und seine Gerichte. Mögen sich dadurch die realen Machtverhältnisse auch nicht aufgehoben haben, so wurde doch auf der Ebene der Schriftlichkeit ein anderes Spiel gespielt, dessen Regeln auch der Rat nicht einfach beiseite schieben konnte.

Auch wenn dies nicht geäußert, vielleicht nicht einmal explizit reflektiert wurde, mag hierin das spürbare Zögern, dann das ambivalente Verhalten des Rates gegenüber dem Schriftgebrauch bei den Ratsgerichten, etwa gegen das erwähnte Niederschreiben von Zwischenurteilen¹¹²², herrühren. Der vor dem Rat ausgetragene Streit zwischen den Söhnen des Fischmarktmeisters Johan

1121 Wie erläutert, mussten unter den Bedingungen der spätmittelalterlichen Schriftnutzung erst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass man auf Texte auf diese Weise Bezug nehmen konnte.

1122 Siehe Anm. 1035.

Bruelman und dem Bürgermeisterboten Johan Panhuysen zeigt dies eindrücklich. Bruelmans Söhne warfen 1472 dem Bürgermeisterboten vor, er behaupte, ihr Vater habe sich im Rhein ertränkt. Um sich gegen die Anschuldigungen rechtfertigen zu können, erbat Panhuysen vom Rat eine Kopie der Klageschrift (*wilcher clageschriefft Johan Panhusen, umb sich der zo verantworden, copije begert*). Ferner sollte der Rat dafür sorgen, dass die Brüder ihm gegenüber keine weiteren Drohungen äußerten, da er kaum noch unbehelligt den Fischmarkt betreten könne. Der Rat nahm die Angelegenheit sehr ernst, zögerte jedoch, eine Abschrift der Klage anfertigen zu lassen. Zuerst solle eine aus vier Ratsherren bestehende Schickung den Brüdern Frieden gebieten und sie darauf drängen, ggf. bei ordentlichen Gerichten zu klagen. Schon die Schickung selbst war gehalten, wenn möglich, eine Schlichtung herbeiführen. Erst wenn dies nicht gelänge, war man bereit, für Panhuysen die erbetene Kopie anfertigen zu lassen¹¹²³. Die vier zur Familie des Fischmarktmeisters geschickten Ratsherren waren in ihren Bemühungen um Versöhnung jedoch nicht sehr erfolgreich. Ein halbes Jahr später zitierte eine Gruppe von Ratsherren die Witwe Bruelman zusammen mit ihrer Tochter und den beiden Söhnen sowie den Boten Panhuysen zu sich, um endlich eine Einigung herbeizuführen. Das nun einsetzende Geschrei und die Drohgebärden der Familie gegenüber Panhuysen machten eine Schlichtung jedoch unmöglich; unter Androhung von Strafe wurden sie zur Friedenswahrung verpflichtet und aufgefordert, sich an die Gerichte zu wenden. Ob Panhuysen nun eine Kopie der Klageschrift erhielt, wurde nicht vermerkt¹¹²⁴.

Ein irgendwie geartetes unmittelbares Eigeninteresse des Rates, den fraglichen Text Panhuysen nicht zugänglich zu machen, lässt sich nicht erkennen, wenn es auch nicht ganz auszuschließen ist. Dass der Rat es vorzog, in Face-to-Face-Kontakt – durch Schickungen und erneutes Einbestellen der Streitenden – den Konflikt zu lösen, entspricht zunächst einmal seiner üblichen Kommunikationsform mit den Bürgern. Dass die Obrigkeit dennoch nicht sehr daran interessiert war, den von ihr selbst aufgezeigten Weg der schriftgestützten Klage vor einem Ratsgericht zu fördern, stellte zwar zunächst ein Risiko dar, blieb doch der Rat so unmittelbar in diesen schwer zu lösenden Konflikt involviert. Andererseits konnte er im persönlichen Kontakt seine Autorität voll einsetzen, um Frieden zu gebieten, auch wenn die Familie Bruelman dies durch Geschrei und Gesten, nicht jedoch durch offen ausgesprochene Drohungen zu konterkarieren wusste.

1123 *Ind off sij der fruntschafft nyet genossen kunden, asdan Johan Panhusen copije der clageschriefft vurs. zo gheven, umb syn verantwerdich darup in schriefften zo doin*; HASTK, Rm 10–2, fol. 187r.

1124 EBD., fol. 187r.; vgl. die Regesten bei Beschlüsse 1, Nr. 1472/48, S. 480, 19.06.1472; Nr. 1472/74, S. 487; Nr. 1473/34 und Nr. 1473/35, S. 494.

Der Streit, den Conrait Vedingen mit Ailheit Spors und ihrem Bruder Heinrich Heke um eine Erbrente im Wert von 25 Gl. führte, lässt ebenfalls die ambivalente Haltung des Rates hinsichtlich der Schriftnutzung erkennen. Beiden Parteien wurde in der Ratskammer die *kontschafft* über einen Vertrag vorgelesen, den sie in Gegenwart der Geschickten des Rates geschlossen hatten. Heke wünschte nun im Namen seiner Schwester eine *affschrifft der kontschafft*, denn diese wollte den dort getroffenen Feststellungen widersprechen (*want sij decht dar weder zo sagen ind die getzuge zo wederlegen*). Daraufhin wurden die Parteien hinausgeschickt, damit über das Begehren entschieden werden konnte. Diese einfache Bitte um eine Kopie führte dazu, dass auch der Rat trotz längerer Debatte keinen – sonst angestrebten und üblichen – einvernehmlichen Beschluss zu fassen im Stande war. Allerdings war die Mehrheit dafür, Heinrich Hekes Verlangen nicht zu entsprechen (*doch dat meiste part van unsen heren beducht [...], dat Heinrich begerde nyet seulde zogelaissen werden*). Bevor der Rat sich jedoch festlegen konnte, beendete der Ratsmeister Engelbert van Lijch die Sitzung, indem er die Tafel, auf der die Tagesordnungspunkte geschrieben standen, zuschlug und dem Rat ‚Urlaub‘ gab¹¹²⁵. Die Auseinandersetzung zwischen Vedingen und Ailheit Spors und ihrem Bruder sollte den Rat noch eine ganze Weile beschäftigen, da parallel eine Klage beim Hochgericht anhängig war und zudem Spors über das Domkapitel die geistliche Gerichtsbarkeit eingeschaltet hatte¹¹²⁶.

Bemerkenswert ist bei beiden Fällen, dass die Weigerung, eine Kopie verfahrensrelevanter Schriftstücke auszuhändigen, nicht darauf zurückgeführt werden kann, dass der Rat bestimmte Informationen weiterzugeben nicht gewillt war. Im zweiten Prozess hat man den fraglichen Text allen Beteiligten durch Vorlesen bekannt gemacht, und auch Panhuysen dürfte die durch die Familie des Fischmarktmeisters gegen ihn erhobenen Vorwürfe gekannt haben. Sicherlich ist es von Nachteil, wenn man die Anschuldigungen des Prozessgegners nur gehört, aber nicht schriftlich vor sich liegen hat. Bemerkenswert ist nur, dass es nicht die Gegenseite war, die eine Kopie der Schriftstücke verweigerte, sondern der als Gericht auftretende Rat. Der außergewöhnlich heftige Streit darüber zeigt zudem, wie wichtig die Ratsmänner die Frage nahmen, ob man die Abschrift einer Klage oder eine Übereinkunft aushändigen sollte.

Wieso aber diese Vorbehalte des Rates, wodurch sah er seine Interessen gefährdet? Hätte man die Parteien mit Schriftstücken zum Verfahren versorgt, hätte sich der Bezugsrahmen der Kommunikation rasch verschoben. Ein intensiver Schriftverkehr hätte ein zunehmendes Verweisen und Sich-Beziehen auf

1125 Van Lijchs eigenmächtiges Verhalten ist von den Ratsherren durchaus kritisiert worden (*dat unsen heren intgemeyn seer vreynde nam*), ohne dass dies Konsequenzen gehabt hätte; HASTK, V + V 30, C 31, fol. 29r.; Beschlüsse 1, Nr. 1457/8, S. 283, 04. 03. 1457.

1126 Beschlüsse 1, Nr. 1457/09, 1457/19, 1460/18, 1460/21, S. 283, 286, 299, 300.

schriftliche Einlassungen und Dokumente nach sich gezogen, wobei die Rolle der Schreiber und Notare und natürlich der Schrift selbst gestärkt worden wäre. Schriftlichkeit, die auch vom Rat bei vielfältigen Gelegenheiten genutzt und gefördert wurde – man denke an den Verbundbrief oder an die oben diskutierten Aufforderungen an die Bürger, sich nur schriftlich an den Rat zu wenden – sollte dann, wenn der Rat einen Konflikt bearbeitete, eine möglichst kleine Rolle spielen. Denn dies hätte die Kommunikation womöglich aus der unmittelbaren Face-to-Face-Interaktion herausgelöst. Die ‚Spielregeln‘ hätten sich dadurch verändert. Dem Rat wäre weitgehend die Möglichkeit genommen worden, ihn und seine Vertreter als Repräsentation der Gesamtgemeinde dem Einzelnen im direkten Kontakt gegenüberzutreten zu lassen. Allein aus dem tatsächlichen Verfahrensablauf der geschilderten Auseinandersetzungen wird deutlich, wie der Rat zu agieren wünschte: Mit einer Anzahl von Schickungen und Einbestellungen setzte die Obrigkeit auf direkte Face-to-Face-Kontakte, wohl in der Hoffnung, so unmittelbar Druck ausüben oder zumindest das Verfahren weitgehend selbst gestalten zu können. Die äußerst knappen Einträge in den Gerichtsprotokollbüchern zusammen mit der restriktiven Vorgabe, möglichst keine Zwischenurteile zu verschriftlichen, zeigen, dass bei den Ratsgerichten zumeist ähnlich verfahren wurde¹¹²⁷.

Daraus kann man jedoch nicht schließen, es hätte im spätmittelalterlichen Köln keine umfangreichen Prozessschriften gegeben. So hat der sich über Jahrzehnte hinziehende Rechtsstreit zwischen Johan van Wipperfuerde, genannt Rosenkranz, und seinem Oheim Gerhard von dem Viehhof eine ausgesprochen beeindruckende Menge von mehr als 700 Blatt beschriebenen Papiers hinterlassen¹¹²⁸. Der Prozess ist selbstredend von der Forschung nicht unbeachtet geblieben¹¹²⁹, so dass an dieser Stelle daran angeknüpft werden kann. Gerhard war ein *homo novus*, der über die Heirat mit Geirtgin van Wipperfuerde, der Tante des Klägers Johan, zu beträchtlichem Vermögen gekommen war und ab 1429 regelmäßig im Rat saß. Die von Johan Rosenkranz geltend gemachten Ansprüche auf das Erbe seiner Tante Geirtgin, deren Ehe kinderlos blieb, wollte

1127 Wie oben gesehen, wurden prozessrelevante Schriften – Schiedsgerichtsurteile oder Güterinventare – oft aufgrund von ‚Privatinitiativen‘ in ein Verfahren eingebracht.

1128 Es handelt sich um zwei großvolumige Bücher von 372 bzw. 357 Blatt; HASTK, ZP 143–1 und HASTK, ZP 143–2, zwei ‚Informationsschriften‘ aus dem Jahr 1450; HASTK, ZP 144, fol. 1r–33r (Johan Rosenkranz) und 35r–41r (Antwort Gerhard von dem Viehhof) sowie HASTK, ZP 149 und weiteren kleineren Schriften und Urkunden (z. B. HASTK, ZP 4233, fol. 14r), HASTK, HUA 1/12359.

1129 Wichtige Stationen des Prozesses schildert ISENMANN, Prozeßgeschehen, S. 387 ff. Eine Darstellung der Auseinandersetzung, jedoch vornehmlich unter wirtschaftsgeschichtlicher Fragestellung gibt IRSIGLER, Kölner Kaufleute, S. 71 ff. Auszüge aus den Prozessschriften bei KUSKE, Kölner Handel 3, Nr. 1–3, S. 1 ff.

Gerhard von dem Viehhof mit lediglich 2000 Gl. abfinden. In einem ersten Schiedsurteil von 1441 ließ sich Rosenkranz zwar darauf ein. Jedoch musste sich von dem Viehhof im Gegenzug dazu verpflichten, Johan Rosenkranz wie einen Sohn anzusehen, ihn beim Verkauf von Ware und in Wechselgeschäften zu unterstützen, bei einer Heirat gebührend auszustatten und ihm ein Drittel seines Vermögens zu vererben. In den folgenden Jahren hielt sich von dem Viehhof jedoch nicht an die Abmachung und ließ u. a. mehrere Wechsel platzieren. Ein 1449 ergangenes zweites Schiedsurteil verurteilte den Oheim daher in fast allen von Johan Rosenkranz vorgebrachten Punkten und sah erhebliche Schadensersatzzahlungen durch Gerhard von dem Viehhof vor. Auch dieses Schiedsurteil beachtete er nicht.

Rosenkranz versuchte daraufhin, von dem Viehhof vor das Gericht des Mainzer Erzbischofs zu laden, was jedoch dazu führte, dass die Stadt Köln, die generell gegen Ladungen ihrer Mitbürger vor auswärtige Gerichte vorgeht, sich für ihren Ratsmann einsetzte. Rosenkranz, der schon in den 1430er-Jahren in diplomatischen Diensten am englischen Hof stand und über gute Beziehungen zu Philipp dem Guten von Burgund verfügte, gelang es daraufhin, Waren von Kölner Kaufleuten in bestimmten burgundischen Gebieten beschlagnahmen zu lassen – ein zu der Zeit rechtlich legitimes Mittel¹¹³⁰. Der Druck der bekümmerten Kölner Kaufleute veranlasste die Stadt 1453 dazu, nach erneuten Verhandlungen für von dem Viehhof gegenüber Rosenkranz in Vorlage zu treten und 5000 Gl. zu zahlen. Als Gerhard von dem Viehhof ein Jahr später verstarb, setzte Rosenkranz die rechtlichen Auseinandersetzungen mit dessen Erben fort.

Der erbittert geführte Streit zwischen dem Neffen und seinem Oheim ist nicht nur aufgrund seiner Dauer und des hohen Streitwertes außergewöhnlich. Selbst unter Berücksichtigung dieser Unterschiede zu den alltäglichen Verfahren vor dem Rat und seinen Gerichten, wie sie im 15. Jahrhundert begegnen, ist die enorme Menge des produzierten Prozessschriftgutes erklärungsbedürftig. Dies umso mehr, als keinerlei Vorbehalte von Seiten des Rates gegen eine umfangreiche Verschriftlichung auch der einzelnen Verfahrensschritte, Antworten und Erwidierungen, zu erkennen sind. Die Obrigkeit scheint im Gegenteil eine Aufzeichnung in diesem Prozess eher befürwortet und gefördert zu haben¹¹³¹.

1130 So schon IRSIGLER, Kölner Kaufleute, S. 86.

1131 So legte man 1453 einen separaten *libro parvo* an, in dem [*a*]lia concordata de ista materia verzeichnet wurden, wie es in einem Randnotat des Ratsmemorialbuches heißt; HASTK, Rm 10–2, fol. 65r; Beschlüsse I, Nr. 1453/19, S. 250, 11. 05. 1453. Das Buch dürfte vor allem Vereinbarungen zwischen dem Rat und ‚Freunden‘ Gerhard von dem Viehhofes enthalten haben, die sich zu Verhandlungen mit Philipp dem Guten wegen der durch Rosenkranz erwirkten Festsetzung Kölner Waren bereit erklärt hatten.

Eine ganze Anzahl von Einzelgründen sind für den intensiven Schriftgebrauch in diesem Verfahren verantwortlich zu machen. Da ist die Tatsache, dass der Prozess zunächst vor dem *Offizial* begonnen wurde¹¹³², bevor man die Angelegenheit von einem ersten Schiedsgericht behandeln ließ. Erst nachdem von dem Viehhof sich nicht an die Vereinbarung dieser ersten Schiedsentscheidung gehalten hatte und Rosenkranz Waren von Kölner Kaufleuten in Burgund bekümmern ließ, engagierte sich die Stadt stärker für die Beilegung des Konflikts.

Der zweite Schiedsvertrag sah vor, dass beide Parteien je zwei Ratsherren auswählten, die zugleich als ‚Deputierte‘ des ganzen Rates galten. Konnte vor diesem Schiedsgericht keine Einigung erzielt werden, sollte der Rat als ‚Obmann‘¹¹³³ ein Urteil fällen. 1000 Gl. Strafe drohten demjenigen, der trotz der Vereinbarung versuchte, andere Gerichte zu bemühen. Zudem regelte der Vertrag Verfahrensfragen, darunter u. a. die Termine für die Übersendung der Schriftsätze bzw. der Abschriften an die Schiedsrichter sowie Fragen der Beweiserhebung¹¹³⁴.

Der Rat verwies den Rechtsstreit also weder an eines seiner Gerichte, noch wollte er ihn unmittelbar selbst behandeln. Angesichts der Behinderungen, denen Kölner Kaufleute in Burgund aufgrund der Beschlagnahmungen ausgesetzt waren, und angesichts des Drucks, den sie deshalb sicherlich auf den Rat ausübten¹¹³⁵, hätte man ein energischeres Vorgehen erwarten können. Jedoch wurden weder Schickungen ausgesandt, um auf die Parteien einzuwirken, noch zitierte man diese vor den Rat, um sie zu ermahnen. Das wiederholte Aufsuchen durch Ratsherren, das Einbestellen, Aus-der-Ratskammer-Schicken und wieder Hineinrufen, die ermahnend-drohenden Worte der Bürgermeister oder Ratsmeister – das gesamte Repertoire der Face-to-Face-Kontakte, mit denen das Gremium sonst einfache Bürger oder widerspenstige Ratsherren aus den eigenen Reihen zu Verhaltensänderungen zu bewegen wusste, fand bei diesem durch vier Ratsherren geleiteten Schlichtungsverfahren keine Anwendung¹¹³⁶.

1132 IRSIGLER, *Kölner Kaufleute*, S. 72, Anm. 9.

1133 ISENMANN, *Prozeßgeschehen*, S. 388, Anm. 270.

1134 HASTK, ZP 149, fol. 171r ff., Abschrift des Schiedsvertrags vom 31. 12. 1449; vgl. ISENMANN, *Prozeßgeschehen*, Anm. 270.

1135 Dokumentiert ist dies erst für die frühen 1450er-Jahre; Beschlüsse 1, Nr. 1453/19, S. 250, 11. 05. 1453. Jedoch darf man annehmen, dass schon die Bekümmernissen nach dem ersten Schiedsurteil in den späten 1440er-Jahren Unruhe unter den Kölner Kaufleuten auslösten.

1136 Vergleiche dazu aber gleich beim andersgearteten Umgang des Rates mit Gerhard von dem Viehhof und seinen Freunden.

Stattdessen wurde der Disput sehr stark schriftbasiert geführt. Schon die Anlage eines Buches von mehr als 350 Blatt, dass die Informationen und Einlassung zum Prozess zusammenfasst, und die Anfertigung einer Kopie dieser Schrift (ebenfalls mehr als 350 Blatt), legen ein Zeugnis davon ab. Eine der beiden ‚Akten‘, wenn man sie so nennen will, wurde mit einem umfangreichen, detaillierten Inhaltsverzeichnis von elf Seiten versehen. Genau bezeichnet wird etwa, wo Gerhards Antwort auf Johans *ansprache* beginnt, wo Johans *weder rede* zu dieser Antwort zu finden ist, auf welchem Blatt die Bestellung der Prokuratoren durch die Parteien geschrieben wurde und selbst wo die Übergabe der Kopie von Schriftstücken notiert ist¹¹³⁷. Zudem findet sich auf nahezu jeder der über 700 Seiten des Buches mindestens ein, zumeist mehrere Randnotate von anderer Hand, die oft das Nebenstehende kurz zusammenfassen¹¹³⁸. In der Regel sind sie durch eine Markierung – oft Kombinationen aus Kreisen und Strichen, wie in Abbildung 7 zu sehen –, mit einer bestimmten Stelle im Text ‚verlinkt‘.

Schon an diesen Elementen, die primär dem schnellen Auffinden bestimmter Textstellen dienen, zeigt sich, dass diese Prozessschriften, anders als die meisten anderen bisher beleuchteten Texte, nicht primär geschrieben wurden, um eine Face-to-Face-Situationen durch Vorlesen differenzierter zu gestalten. Vielmehr waren die Streitschriften, die Rosenkranz und Viehhof austauschten, gerade darauf angelegt, Kommunikation unter Anwesenden zurückzudrängen. Dies unterstreichen jene Kommentare am Rand, die sich inhaltlich mit dem Haupttext auseinandersetzen und sich zahlreich in den beiden genannten ‚Akten‘ wie auch in einer so genannten ‚Informationsschrift‘ von geringerem Umfang (41 Blatt) finden¹¹³⁹. Zum Teil handelt es sich dabei um fast emotionale Bemerkungen, etwa wenn vermerkt wird, dass man an dieser oder jener Textstelle die *argelist*¹¹⁴⁰ des Streitgegners erkenne, oder es sich um *valscheit* oder ähnliches (*o wat bouërien*)

1137 *Gerartz beschrevenen antwert up Johane Rosenkrantz vermessen ansprache begynt [...]; Johans weder rede begynt [...]; Johan settz eynen procurator zo deser sachen; Johanne wirt copie gegeven van Gerartz antwert [...]* (es folgt jeweils Folio- und Paragraphenangabe); HASTK, ZP 143–1, fol. 1r, Beginn des Inhaltsverzeichnisses.

1138 *Wye de sache an den overman* (= den Kölner Rat) *mach komen* verweist auf die 1000 Gulden Strafe, die im Text als Strafe für eine Nichtbeachtung des Kompromisses genannt werden. *So wye de partyen yren eyt haint gedain up dijt compromiss*; bezieht sich auf eine längere Passage, wo es um die Eidesleistung geht; EBD., fol. 13r und v.

1139 HASTK, ZP 144. Dazu ISENMANN, Prozeßgeschehen, S. 394, Anm. 294, S. 400, Anm. 325, u. ö.

1140 Etwa ‚Hinterhältigkeit‘. Allerdings hat die Wendung auch eine juristische Komponente: ‚Ane arglist‘ (also etwa ‚ohne Hintergedanken‘) ist eine gängige Formulierung in Rechtstexten oder Statuten der Zeit; vgl. FWB-online. Für Köln (z. B. *sonder argelist*), siehe die Quellenzitate Anm. 806 und Anm. 915, sowie STEIN, Akten I; Nr. 159, Art. 10, § 2, S. 343, Eidbuch von ca. 1450, Eid des Schreibers des Ratsgerichts und seines Kollegen in der Schreibkammer, u. ö.

handele¹¹⁴¹. Solche Notate dürften allerdings auch als Verständigung zwischen der Partei, ihren Unterstützern (Zeugen?) und Prozessvertretern gedient haben. Die meisten Randnotate kommentieren zudem klar die juristische Verwertbarkeit einer Textstelle, etwa wenn vermerkt wird, dies sei *eyn clair bekenteniss in den rechten*¹¹⁴² und vor allem, worauf Eberhard Isenmann schon eindringlich aufmerksam gemacht hat, wohl auf das römische Recht angespielt wird¹¹⁴³.

Sicherlich wurden die Texte *auch* dazu benutzt, bestimmte Auszüge, vielleicht durch Verlesen, in mündliche Verhandlungen einbringen zu können. Vor allem aber ist deutlich geworden, dass sich die Parteien und ihre Rechtsberater, noch diesseits von Treffen mit Streitgegner und Schlichtern, über weite Strecken ausschließlich mit den kopierten und ausgetauschten Schriften auseinandersetzen hatten. Die Art und Weise und die Intensität, mit der die ‚Akten‘ durch das Anbringen von Findhilfen, Querverweisen und genau auf bestimmte Wendungen abgestellte Kommentierungen bearbeitet wurden, zeigt, dass nicht die im Gericht anwesenden Personen und ihre mündlichen Einlassungen, sondern die Texte zum zentralen Bezugspunkt, zum unmittelbaren Gegenüber in der Kommunikation wurden. Der Konflikt Rosenkranz gegen von dem Viehhof wurde so in einem anderen Diskursraum verankert als die oben geschilderten Auseinandersetzungen vor dem Rat und seinen Gerichten, und diese Andersartigkeit tritt gerade durch die sonst übliche und privilegierte Einbettung der Schriftstücke in die Kommunikation unter Anwesenden erst deutlich hervor. Nicht Modifikation des Sprechens in der Kopräsenz, sondern Ausfaltung eines separierten Diskursraumes war hier das Ziel der Schriftnutzung.

Nur zu einem geringen Teil kann man pragmatische Erwägungen für den exzessiven Schriftgebrauch verantwortlich machen. Sicherlich hielt sich Rosenkranz zumeist außerhalb der Stadt auf, aber dieser Umstand allein hätte nicht zu solch ausufernden Schriftsätzen führen müssen. Zudem haben sich durchaus Vertreter des Rates nach Burgund aufgemacht – jedoch nicht in Form einer Schickung, um mit Rosenkranz zu sprechen, sondern um mit den Burgundern Verhandlungen über die festgesetzte Kölner Handelsware zu führen¹¹⁴⁴. Auch die Komplexität des Streitens dürfte kaum der eigentliche Grund dafür gewesen sein, sich so intensiv auf mit Denkfiguren des gelehrten Rechts durchzogene Texte zu stützen. Skeptisch stimmt schon der Umstand, dass die aus dem Rat genommenen Schiedsrichter, die den Fall schließlich zu beurteilen hatten, alles Laien waren, denen das Aktenmaterial

1141 Von *arglist* ist bereit auf fol. 2r die Rede, und gleich werden sie durchnummeriert (*dat erste arglist*). Schon auf fol. 2v heißt es dann *He vort erkent eyn ouch ind dat derde grosse argelist*. Die weiteren Zitate am Rand der Blätter 4v und 5r; HASTK, ZP 144.

1142 EBD., fol. 6r.; dazu schon ISENMANN, Prozeßgeschehen, S. 378, Anm. 232.

1143 ISENMANN, Prozeßgeschehen, S. 378 ff.

1144 Vgl. Beschlüsse I, Nr. 1452/43, S. 243, 27. 10. 1452.

nur bedingt eine Hilfestellung bot. Zudem wusste man durchaus auch schwierige Rechtsmaterien in Form von mündlichen Verhandlungen und geringem Schriftgebrauch, ohne Rückgriff auf gelehrtes Recht, zu lösen. Wenn sich beispielsweise die städtische Obrigkeit mit dem Offizial darüber auseinanderzusetzen hatte, ob dieser oder die Ratsgerichte für einen bestimmten Streit Zuständigkeit beanspruchen konnten, bediente sie sich nicht etwa umfangreicher und ausgefeilter Schreiben ihrer rechtsgelehrten Ratskonsulenten, sondern sandte häufig eine Schickung, der nicht einmal immer ein Schreiber oder gelehrter Rat beigegeben wurde¹¹⁴⁵. Gerade in der Auseinandersetzung mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit, d. h. an der Schnittstelle zu schriftlichen Verfahren und zum gelehrten Recht, wollte man sich offenbar nicht auf diesen Diskurs einlassen, sah zumindest keine Veranlassung dazu¹¹⁴⁶.

Der tiefere Grund für die im Schiedsverfahren Rosenkranz gegen von dem Viehhof verwendeten anderen Kommunikationsformen dürfte woanders zu suchen sein. Johan Rosenkranz war schon lange vor Einsetzung der Schiedskommission in den Dienst fremder Herren getreten und hatte schließlich Mitte der 1440er-Jahre sogar seine Bürgerschaft aufgesagt. Damit wäre es sinnlos gewesen, auf Face-to-Face-Verfahrensformen zu setzen, wie sie im Konflikt zwischen Kölner Bürgern angewandt wurden und ihre Wirkung zu erzielen wussten. Das Kapital einer Ratsschickung – dem einzelnen Bürger in direktem Kontakt deutlich zu machen, dass die gesamte Stadtführung von ihm ein Einlenken erwartete – konnte einen in burgundischen Diensten stehenden Kaufmann und Diplomaten kaum beeindrucken. Schwerer noch wog, dass Rosenkranz nicht durch Verweis auf den Bürgereid zu bestimmten Handlungen aufgefordert werden konnte. Es handelte sich dabei um alles andere als eine rhetorische Figur. Gängig war der Hinweis auf den Eid etwa, wenn der Rat einen Bürger aufforderte, sich auf den Turm zu begeben. Der Verweis auf den die Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Verband begründenden Bürgereid evozierte damit zugleich, dass diese bei weiterem Fehlverhalten gefährdet war – was durch den vorübergehenden Aufenthalt im Gefängnis und angedrohten bzw. durchgeführten Stadtverweis deutlich vor Augen geführt wurde¹¹⁴⁷. Mitgliedschaft und Face-to-Face-Kontakt waren eng aufeinander bezogen. Diese Kommunikationsform ergab in einem Konflikt mit Nicht-Mitgliedern keinen Sinn¹¹⁴⁸, weil hier konstitutive Kernelemente fehlten, die ihr ‚Funktionieren‘ innerhalb des Verbandes erst ermöglichten.

1145 EBD., Nr. 1433/17, S. 153 f., 25. 09. 1433.

1146 EBD., Nr. 1469/19, S. 365, 16. 06. 1469. Dazu passt, dass diese Ratsschickungen häufig damit drohten, den Klerikern bestimmte Rechte in Köln zu entziehen.

1147 Siehe Kapitel 6.1 ‚Stadtverweis‘.

1148 Das heißt natürlich nicht, dass generell zwischen Mitgliedern verschiedener Verbände persönliche Kontakte sinnlos gewesen wären. Solche Gespräche wurden dann jedoch

Dagegen konnte man mit dem Kölner Bürger und Ratsmann Gerhard von dem Viehhof und seinen Freunden in der üblichen Weise kommunizieren. Auffällig ist allerdings, dass die zu ihm gesandten Ratsschickungen vornehmlich Randbereiche des eigentlichen Verfahrens behandelten. Als Gerhard und Heinrich von dem Viehhof sowie Thoenis van Dynslaken 1452 versuchten, einen Teil des strittigen Vermögens aus der Stadt zu bringen, sollten sie ‚in die Hand versprechen‘, dies zu unterlassen und auch selbst nicht aus Köln zu fliehen. Weiter wurden sie verpflichtet, sich in der Sache mit Rosenkranz nicht an geistliche oder auswärtige Gerichte zu wenden. Die beiden Letztgenannten gelobten dies, während Gerhard sich ‚wie bisher‘ weigerte (*des sich Gerart geweigert have*)¹¹⁴⁹. Offenbar versuchte der Beklagte nun, da er seine Güter nicht aus der Stadt bringen konnte, sie durch Übereignung an Heinrich von dem Viehhof und Thoenis van Dynslaken einer drohenden Beschlagnehmung zu entziehen. Daraufhin beschloss der Rat, sich an Leib und Gut der beiden schadlos zu halten, sollte Gerhard im Prozess gegen Rosenkranz Verzicht leisten. Dies ließ er Heinrich und Thoenis durch Johan Schymmelpenninck, einen verdienten Rats Herrn, der auch mehrfach Bürgermeister war, mündlich ausrichten (*doin sagen*)¹¹⁵⁰.

Bei den ‚Gesprächen‘ des Rates mit dem Kölner Bürger Gerhard von dem Viehhof und seinen Helfern ging es um das gleiche Vermögen, das auch Gegenstand des Prozesses gegen Rosenkranz war. Juristisch gesehen wurde die Sachlage dadurch nicht weniger kompliziert, dass Gerhard Übertragungen von Gut vorzunehmen suchte, das zum Teil in einem Schiedsverfahren seinem Prozessgegner zugesprochen worden war und auf das zudem der Rat zuzugreifen wünschte, damit er daraus die aus dem Streit erwachsenen Schäden für die Stadt begleichen konnte. In diesen Verhandlungen mit den Kölner Bürgern genügte jedoch ein bloßer, knapper Vermerk über die mündlich und per Handschlag getroffenen Vereinbarungen, während alle direkt das Verfahren Rosenkranz/von dem Viehhof betreffenden Angelegenheiten sehr detailliert verschriftlicht wurden. Die Ursache für die unterschiedlichen Kommunikationsweisen – von Juristen formulierte Schriftstücke als ‚Kommunikationspartner‘ dort, Mündlichkeit und Handschlag hier – ist weniger im Streitwert oder der Komplexität des Gegenstandes als vielmehr in der Differenz von ‚innen‘ und ‚außen‘ zu sehen, von der Konfliktregelung zwischen Mitgliedern des gleichen Verbandes und einer Streit-schlichtung zwischen Bürgern und Nichtbürgern.

vor einem ganz anderen Hintergrund geführt, waren eben keine Schickungen, sondern Verhandlungen im eigentlichen Sinne.

1149 HASTK, V + V 30, C 31, fol. 6v, 05.01.1453; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1453/1, S. 245.

1150 *Item up gudestach [...] haint unse heren Heinrich van dem Viehoeve und Thoenis van Dynslaken overmitz Herrn Johan Schymmelpennick doin sagen [...]*, HASTK, V + V 30, C 31, fol. 6v, 10.01.1453; vgl. Beschlüsse 1, 1453/02, S. 246. Zu den Ämtern des Johan Schymmelpenninck siehe HERBORN, Führungsschicht, S. 591.

War die eigenständige Position, die schriftliche Aufzeichnungen im kommunikativen Gefüge einer Auseinandersetzung einnehmen konnten, der Grund, warum der Rat einer Schriftverwendung innerhalb der Genossenschaft ‚Stadt‘ bei der Bearbeitung von Konflikten zurückhaltend gegenüberstand, so erwies sich gerade diese relative Autonomie bei Streitbelegungen mit Verbandsfremden als wünschenswert und nützlich. Denn wie geschildert musste die Schlichtung mit dem Nichtmitglied Rosenkranz auf eine ganze Reihe von Verweismöglichkeiten verzichten, die für den innergenossenschaftlichen Dialog wesentlich waren, ihn gewissermaßen trugen. Mit den Zitationen zum Rat und dem Aussenden von Schickungen trat dem Einzelnen immer der gesamte Verband *in nuce* gegenüber, ein Verband, dem er angehörte und auf dessen ‚Schutz und Schirm‘ er baute, der ihm aber gerade im unmittelbaren Kontakt mitteilte, dass nur ein Einlenken in der aktuellen Auseinandersetzung seine Mitgliedschaft ungefährdet lassen würde. Das so abgesteckte Koordinatensystem ermöglichte Kommunikationsweisen, die schon mit den verschiedenen Modi der Kontaktaufnahme subtilen und offenen Druck ausübten.

War die Verhandlungsbasis ‚Mitgliedschaft‘ nicht gegeben, musste das gesamte Koordinatensystem der Kommunikation umstrukturiert werden. Auch in Burgund hätte eine Schickung als Repräsentation der Stadt Rosenkranz gegenübertreten können, aber vor dem Hintergrund der durch ihn aufgesagten Bürgerschaft würde dies nicht nur eine sehr begrenzte Wirkung gezeigt haben. Die Kommunikation wäre ganz anders zu strukturieren, denn es fehlte an wichtigen Bezugsgrößen, denen sich alle Beteiligten implizit oder explizit verpflichtet fühlten. Gerade hier weiß die Schrift eine Lücke zu füllen. Wenn auch der Inhalt der Texte je anders bewertet und kontrovers diskutiert wurde, so wurden allerdings die im Verfahren hergestellten Artefakte *selbst* zu einem allgemein akzeptierten Referenzpunkt der Kommunikation. Damit erschloss sich für die Angehörigen verschiedener Verbände in einer schwierigen Kommunikationssituation ein gemeinsamer Diskursraum, in dem der Streit bearbeitet werden konnte. Die (notwendige) Umstrukturierung des Referenzsystems vom Face-to-Face-Kontakt zur Schriftlichkeit findet ihre Letztursache in der Zugehörigkeit der am Konflikt beteiligten Personen zu verschiedenen Verbänden.

Kehren wir zum Schriftgebrauch in Prozessen zwischen Bürgern der Stadt Köln zurück. Denn wenn auch Vorbehalte bestanden, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass Schriftstücke in den Verfahren eine immer größere Rolle spielten. Es lohnt sich, genauer hinzuschauen, wie sie in den Prozessgang eingebracht und dort benutzt wurden.

In dem Streit zwischen Heinrich Bonenberg und Everhart Hardevuyst vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus wurde nach deren Rede und Widerrede schließlich eine diesbezügliche Urkunde des Hochgerichts verlesen (*des urkundtz van dem hoengerichte darup geboret*). Das Gericht entschied,

dass beide Parteien die durch das Hochgericht erfolgte Schlichtung billigen sollten¹¹⁵¹. In einem anderen Fall wurde Johan van Werde, der vom Ziechenamt in den Rat gewählt worden war, vorgeworfen, gegen die Ordnung der von ihm gepachteten Eisenwaage verstoßen und unrechtmäßig Metall in Kommission verkauft und Akzise erhoben zu haben. Er war deshalb aus dem Rat geschickt worden, während über die Angelegenheit beraten wurde. Anschließend rief man ihn in die Ratskammer und las ihm etliche schriftlich abgefasste Punkte vor (*ind yem vur doyn leijsen etliche punten in schriften gesatt*), zu denen er sofort Stellung zu nehmen hatte (*sijn verantwerden darup zo doyn*). Unmittelbar darauf entschied das Gremium, van Werde nicht mehr zum Rat zuzulassen; das Ziechenamt sollte einen anderen Vertreter in den Rat wählen¹¹⁵². Als 1479 ein gescholtenes Urteil des Hausgenossengerichts Dilles – es ging um die Anfechtung einer Schenkung – vor den Rat gelangte, wurden auch einige Schriftstücke, darunter Auszüge aus Schreinsbüchern, in das Verfahren eingebracht. Nachdem im Rat die Klage und die Klageerwiderung gehört worden waren, wurden die Schreinsbucheinträge sowie weitere Urkunden vorgelesen. Der Rat stellte daraufhin ein völliges Fehlurteil des Dilles-Gerichts fest. Dieser Ratsbeschluss war von Reyner vanme Kreiffz und Heinrich van Kettniss den zuständigen Stellen *mündlich* zu übermitteln¹¹⁵³.

Werden Schriftstücke in Verfahren vor den Ratsgerichten oder dem Rat eingebracht, so zeigen diese und weitere Fälle, werden sie in der Regel vorgelesen. Das heißt sie erscheinen nicht primär als Text, der aufgrund der Fixierung von Sprache die Möglichkeit eröffnet, sich intensiv und in anderer Weise als beim gesprochenen Wort mit seinem Inhalt auseinanderzusetzen. Das unterscheidet den Umgang mit Geschriebenem hier von dem bei Rosenkranz/von dem Viehhof beobachteten, wo die während des Prozesses erstellten Texte still gelesen und durchgearbeitet wurden. Dagegen wurde die verlesene Urkunde des Hochgerichts, die vom Rat verschriftlichten Anklagepunkte gegen van Werde und die Schreinsbucheinträge des Dillesgerichts nicht selbst zum eigenständigen Gegenüber, sondern über die Stimme wieder in die Face-to-Face-Kommunikation eingebunden. Und es ist dann nur folgerichtig, wenn der Rat sein Urteil dem Dillesgericht mündlich übermittelte. Dieser Modus des Umgangs mit Schriftstücken weiß ein Hinübergleiten der Kommunikation in jenen nach anderen Regeln funktionierenden Diskursraum

1151 [...] *is na ansprachen, antwerden ind kunden des urkundtz van dem hoengerichte darup gehoret mit urdel gewyst, dat sij de moetsoenne na wysswysongen des urkundz billigen soelen*; HASTK, V + V 30, G 40, fol. 6v, 02. 07. 1433.

1152 HASTK, Rm 10–2, fol. 106r, 14. 01. 1467, vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1467/03, S. 335.

1153 [...] *na ansprachen ind antworten ind na beyder parthyen schryns ind andere kunden in gericht gehort ind vur onsen heren gelesen* [...]; HASTK, Rm 10–3, fol. 105v, 04. 02. 1479 und 13. 06. 1482; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1479/6, S. 612 f. und Nr. 1482/23, S. 656.

zu unterbinden, in dem nicht mehr Personen, sondern die Schriftstücke selbst zu Kommunikationspartnern wurden. Wo sich aus einer inneren Dynamik des Konflikts heraus eine Verschiebung zu stärkerer Textorientiertheit hätte einstellen können, versuchte man, dies zu unterlaufen, indem man etwa – wie oben gesehen – das Anfertigen von Kopien verhinderte. Dagegen erlaubte der Einbezug von Schriftstücken in die unmittelbare Interaktion für diese Kommunikationsweise – etwa durch Zeigen, Vorlesen oder Selbst-Lesen-Lassen –, größere Flexibilität, öffnete ganz neue Gestaltungsmöglichkeiten, die das jeweilige Kernanliegen besser zur Geltung bringen konnten.

Auch dort, wo konkret der Inhalt eines Schrifttextes strittig wurde, musste dies nicht notwendigerweise dazu führen, dass nun der Text selbst eine eigenständigere Rolle zugewiesen bekam, etwa weil man ihn genauer zu untersuchen hatte (obwohl natürlich auch diese Möglichkeit bestand). Als Emerich van Volmer wegen seiner Klage gegen Heinrich Ruytekoe vom Rat vorgeladen wurde, ließ er verlauten, einige Ratsherren hätten wohl ihre Freude daran, dass er von seinen Gegnern bedrängt werde. Er werde noch den Tag erleben, da diese im Bann stürben und an den Zäunen begraben würden. Nachdem er vom Rat dazu gedrängt wurde, Namen anzugeben¹¹⁵⁴, nannte er schließlich Johan van Breyde. Dieser habe ihm auch gesagt, er werde sich zu gegebener Zeit daran erinnern¹¹⁵⁵, als van Volmer auf einen Schlichtungsvorschlag nicht einging – eine fast unverhohlene Drohung.

Emerich van Volmers Reden stellten ehrverletzende Beleidigungen dar, die umso schwerer wogen, als er sie in der Ratskammer geäußert hatte. Wohl deshalb wurden sie sofort aufgezeichnet. Als van Volmer seine Äußerungen zwei Tage später in Gegenwart von van Breyde wiederholen sollte, sagte er jedoch etwas anderes als zuvor (*die worde in eynre anderre wijsen verhoilt as hey die gesacht seulde haven*). Entscheidend war nun, dass van Volmer nicht einfach mit dem wohl durch den Stadtschreiber gefertigten Schriftstück konfrontiert wurde; vielmehr übernahmen es die Ratsherren, die Worte so zu bestätigen (*eyndrechten gestant gedan hant*), wie sie zuvor niedergeschrieben worden waren (*die worde gesacht zo haven, as sij vur getzeichent synt*)¹¹⁵⁶. Das Geschriebene diente hier vornehmlich als Gedächtnisstütze, und als man seinen Wortlaut in Zweifel zog, wurde die Bekräftigung des Aufgezeichneten wieder unmittelbar an Personen zurückgebunden.

1154 *Ind oevermytz heren Johann vanme Hirtze vurs. [Bürgermeister] yem vragen by syme eyde, unsen herrn zo sagen, wen heij meynte myt sijnen warden; HASTk, Rm 10–2, fol. 114v, 01.04.1468; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1468/14, S. 353.*

1155 *[...] int lest gesacht have, heij weulde des gedencken zo sijnen zijden; HASTk, Rm 10–2, fol. 114v, 01.04.1468; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1468/14, S. 353.*

1156 *HASTk, Rm 10–2, fol. 114v, 01.04.1468; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1468/14, S. 353 f. sowie Nr. 1471/12, S. 438 f., 22.01.1471, Nr. 1471/68, S. 452 f., 10.06.1471.*

Emerich van Volmer wurde zunächst aus dem Rat geschickt; man wollte zu einem anderen Zeitpunkt weiter darüber beraten. Der beleidigte Johan van Breyde ließ die Angelegenheit jedoch nicht auf sich beruhen. Zwei Wochen später wünschte er, der Rat möge sich erneut mit der Auseinandersetzung befassen, und bat, jene Stelle im Eidbuch zu suchen, die Auskunft darüber gebe, wie mit in der Ratskammer ausgesprochenen Beleidigungen umzugehen sei. Man holte das Buch, las daraus im Rat vor (*so is dat bouch gelesen*) und beschloss, dies auch Emerich van Volmer zu Gehör zu bringen. Unverzüglich wurde er auf das Rathaus bestellt, und Johan Steynhuysen und Jacob Sleger lasen ihm in der kleinen Kammer bei der Prophetenkammer den Text vor und sagten ihm, dass er sich danach zu richten habe¹¹⁵⁷.

Zunächst scheint die Quelle dazu einzuladen, eine Geschichte über den verwaltungstechnisch und juristisch effizienten Einsatz von Aufzeichnungen in einer Stadt des 15. Jahrhunderts zu erzählen: Die ehrverletzenden Äußerungen wurden schriftlich festgehalten, und anschließend drängte der Beleidigte darauf, das ‚Protokoll‘ nach dem entsprechenden schriftlichen Statut beurteilt zu sehen. Der Rat hätte dann dafür gesorgt, diese Norm dem (vielleicht leseunkundigen) Bürger durch Vorlesen einzuschärfen.

Schon die Betrachtung der in Frage kommenden Bestimmungen im Eidbuch lässt eine solche Interpretation jedoch kaum zu. Zwar findet sich ein Nachtrag von 1443 zum so genannten ersten Eidbuch des 15. Jahrhunderts, der Beleidigungen in der Ratskammer (*bynnen raitzstat*) geahndet sehen will; das Additamentum wurde dann auch in das um 1450 neu angelegte Eidbuch aufgenommen. Der Text war jedoch Bestandteil des Ratsherreneids und konnte streng genommen für den einfachen Bürger Emerich van Volmer, der ihn nicht beschworen hatte, gar keine Geltung beanspruchen. Das eigentliche Ziel des Statuts war es dann auch, zur Vermeidung von Unfrieden das beleidigende Sprechen der *Ratsherren* zu sanktionieren, und zwar gegenüber allen Bürgern, d. h. auch gegenüber jenen, die nicht im Rat saßen. Deshalb waren solche Worte zu notieren, dem Betroffenen, der nicht im Rat saß, vorzulesen und ihm den Namen desjenigen mitzuteilen, der sie geäußert hatte¹¹⁵⁸. Folgerichtig waren die in dem Artikel des Eidbuchs

1157 *Dat Johan Steynhuysen ind Jacob Sleger yem von stunt an in dem cleyngen kamerghen an der propheten kammeren haint doin lesen ind yem vort gesacht van uns. heren wegen sich zo richten ind zo halden na luyde des vurs. verdrags*; HASTK, Rm 10–2, fol. 114v.

1158 [...] *were sache, dat eynich man bynnen raitzstat eynichem burger [...] up sijne ere ind gelymp spreche, die wort sall man den, der sij gesproken hedde, in schrijfften oever doin gheven ind besenden den anderen zerstuunt, up den sulche wort gesproken weren, ind liesen yem die vür ind sagen dan demgheme, der die wort up den anderen gesaecht hait*; STEIN, Akten 1, Nr. 140, S. 312, 08.09.1443, Erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts, Nachträge; ebenso in EBD., Nr. 159, Art. 1, § 22, S. 329, Eidbuch von ca. 1450; vgl. auch EBD., Nr. 227, S. 422, Art. 1, § 23, Eidbuch von ca. 1471.

vorgesehenen Strafen ebenfalls auf den Ratsherren zugeschnitten, der dagegen verstieß: Er sollte so lange dem Rat fern bleiben, bis er sich mit dem Geschmähten verständigt hatte¹¹⁵⁹. Gelang ihm innerhalb von drei Monaten kein Ausgleich, sollte er auf ewig aus dem Rat ausgeschlossen werden und aller seiner städtischen Ämter verlustig gehen. Dessen ungeachtet konnte der Beleidigte vor den Ratsgerichten Klage erheben¹¹⁶⁰. Zeitweiliger, dann immerwährender Ausschluss aus dem Rat, Verlust städtischer Ämter – selbst wenn man davon absieht, dass Emerich van Volmer den Ratsherreneid gar nicht geleistet hatte, liefen die im Eidbuch vorgesehenen Strafen ins Leere. Dennoch erklärte van Vollmer sich einige Zeit später bereit, van Breyde Wiedergutmachung für seine Schmähungen anzubieten¹¹⁶¹.

Wenn es nicht so sehr der Inhalt der Schriftstücke war, auf den man abhob, und wenn in diesen Fällen die Schrift wieder ‚vermündlicht‘ wurde, worin liegt dann der Mehrwert der Schriftverwendung, was ändert sich? Durch das Verlesen von Ratsbeschlüssen oder Statuten wird der Face-to-Face-Kontakt trotz des Schriftgebrauchs zwar nicht aufgehoben, jedoch – und das ist entscheidend – um ein gewichtiges performatives Element erweitert, das feinere Differenzierungen erlaubt. Dabei ist wichtig, dass in der konkreten Vorlesesituation im Kontext der semioralen Gesellschaft des Mittelalters für den Rezipienten eine eindeutige Zuweisung, wem nun das Gehörte in welcher Form zuzurechnen war, dem Text oder dem Vortragenden, kaum möglich war¹¹⁶². Auch wenn der laut verlesene Text stark an den Vorleser gebunden ist¹¹⁶³, so tritt doch *im Vergleich* zur Ratsschickung, die ohne Textbezug mit dem Bürger in frei formulierter Rede sprach, die Person des einzelnen Ratsherr hinter dem Geäußerten zurück. Bei dieser Art der Schriftverwendung wird der Text nicht zum eigenständigen Referenzpunkt, vielmehr wird er in eine komplexe Face-to-Face-Kommunikation hineinverwoben. Dass es sich bei den Texten um einmütig gefasste Ratsbeschlüsse handelte, tut ein Übriges, jedoch ist ein solcher Beschluss auch Grundlage der Schickung. Gerade

1159 Die Formulierung, *sich, dat dū die wort waer machs ind die bijbrengh, as reicht is*‘ zielt auf das ‚Einholen‘, das Ungeschehenmachen der Äußerung ab; EBD., Nr. 140, S. 313, 08. 09. 1443, Erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts, Nachträge.

1160 EBD., Nr. 140, S. 313, 08. 09. 1443, Erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts, Nachträge.

1161 Vgl. Beschlüsse I, Nr. 1471/12, S. 438 f., 22. 01. 1471.

1162 „Bei der Frage, ob und inwiefern sich der Vorleser von der textuellen *persona* in der Performanz unterscheiden ließ, steht man wieder vor dem Wettbewerb zwischen schriftlichen und mündlichen Autoritätsansprüchen, dem des Textes und dem des Vorlesers, da es ja der Vorleser nicht zuletzt ist, der der textuellen *persona* ihre Präsenz verleiht“; BÄUML, *Autorität und Performanz*, S. 260.

1163 „Hörer aber hören keinen Text; sie hören eine Stimme. Diese ist immer und unausweichlich begleitet von Gebärden und einem weitreichenden visuellen Kontext, der [...] zur ‚Präsenz‘ des Vorgelesenen beiträgt. Da wahrgenommene [...] Stimme, Gebärden und situierender Kontext Teil jeder rezipierten (auch schriftlichen) Aussage sind, bestimmt ihre Wahrnehmung weitgehend deren semantischen Gehalt“; EBD., S. 250.

dadurch aber, dass es das Vorlesen von Texten ermöglichte, den Sprecher als Person zurücktreten zu lassen, verstärkte diese Art der Schriftnutzung das ohnehin in der Ratsschickung Angelegte: Wenn schon die Delegation des Rates im mittelalterlichen Sinne des *Pars pro Toto* das Gremium und die gesamte Einwohnerschaft repräsentierte, so wurde dieser Aspekt durch das Zu-Gehör-Bringen des Textes noch einmal verstärkt. Denn mehr noch als durch das vom Ratsherren frei Formulierte kann das durch ihn oder einen Schreiber Vorgelesene beanspruchen, ‚Stimme‘ der Gesamtheit zu sein, eben weil sich die Äußerungen durch den performativen Akt des Verlesens von der konkreten Person des Vortragenden ein Stück weit abheben.

So wird auch verständlich, warum im Rahmen von Konfliktbehandlungen das Verlesen bestimmter Beschlüsse oder Gesetze oft eine ‚zweite Stufe‘, eine Verschärfung der Form der Ansprache darstellte. Tilman Krumme hatte Lenart Engelbrecht bereits vor mehreren weltlichen Gerichten verklagt, als letzterer vom Offizial eine Inhibitie erwirkte. Krumme wandte sich daraufhin an den Rat, der beide Parteien anhörte¹¹⁶⁴. Wie sich herausstellte, hatte Engelbrecht sich erst während der anhängigen Verfahren weihen lassen. Johan Hauschilt und Johan van Swelme wurde deshalb vom Rat aufgetragen, Engelbrecht auszurichten, dass die Inhibitie von ihm *aff zo stellen* sei. Tue er dies nach der mündlichen Aufforderung nicht, dann solle ihm die entsprechende Stelle im ‚Gesetzbuch‘ vorgelesen werden. Würde Engelbrecht die Inhibitie dann immer noch nicht zurücknehmen und Kleriker bleiben wollen, so solle man ihm sagen, dass er ab sofort die Bürgerfreiheit verlieren und der Rat sich weder innerhalb noch außerhalb Kölns für ihn einsetzen werde¹¹⁶⁵. Mit dem ‚Gesetzbuch‘ ist sicherlich das Statutenbuch von 1437 gemeint. Der Art. 62 droht dort jedem, der einen vor einem weltlichen Gericht begonnenen Prozess ohne die Zustimmung der eigens dafür eingesetzten städtischen Inhibitienmeister vor den Offizial zu ziehen versucht, Kerkerhaft an¹¹⁶⁶. Die Bestimmung dürfte jemandem wie Engelbrecht, der sich eigens während eines Verfahrens weihen ließ, ebenso bekannt gewesen sein wie die Tatsache, dass Kleriker kaum durch kommunale Amtsträger inhaftiert werden konnten, weil sie unter dem Schutz der Kirche standen. Vorausgesetzt, der Rat bezog sich auf Art. 62, dann

1164 *So haijnt unse heren darup desselven Tilmans clage ind Lenartz verantwerden in ijre raitzkameren gehoirt*; HASTK, Rm 10–2, fol. 122r, 05. 07. 1469, vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1469/26, S. 366 f.

1165 [...] *haynt unse heren verdragen, Lenart zo vijnden ind yeme zo sagen van unsere heren wegen [...] die inbibicie aff zo stellen. Ind off heij dan denne also nyet doen en woude, dat man yeme dan laisse lesen dat gesetze daran treffend uyss deme gesetze bouche. Ind woude heij dan bij der clerkschafft blijven ind die inbibicie nyet aff stellen*, so solle man ihm sagen, *dat hey van nu vortan geijner burgerfrijheit gebruijchen en sulle*; HASTK, Rm 10–2, fol. 122r, 05. 07. 1469, vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1469/26, S. 366 f.

1166 STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 62, S. 672 f.

will das Vorzulesende auch hier inhaltlich nur bedingt zum aktuellen Rechtsfall passen, wie die Ratsherren selbst implizit einräumen, denn Engelbrecht sollte ja nicht mit Gefängnis, sondern mit Verlust des Schutzes der Stadt gedroht werden.

Klar erkennbar ist, dass der Rat ein gestuftes Vorgehen wünschte: Erst die frei formulierte Ansprache, dann das Verlesen des Textes, schließlich als *ultima ratio* die Aufkündigung der Bürgerschaft. Dem ins Memorialbuch eingetragenen Beschluss folgt unmittelbar eine Art ‚Ergebnisprotokoll‘ der Schickung. Die beiden genannten Herren, heißt es, hätten Lenart Engelbrecht die obige Ratsentscheidung ausgerichtet und daran anschließend das Statut vorlesen lassen. Da Engelbrecht auf beides nicht eingegangen sei, hätten die zwei Ratsherren ihm schließlich gesagt, ‚er solle von seiner Bürgerfreiheit keinen Gebrauch mehr machen‘¹¹⁶⁷.

In zahlreichen parallelen Konfliktlagen wurde ähnlich vorgegangen¹¹⁶⁸. Jedoch gibt es nicht wenige Fälle, bei denen es schlussendlich nicht beim reinen Verlesen von Schriftstücken blieb. Heynrich von der Hallen hatte bereits den Winter 1469/1470 in einem der städtischen Türme verbracht, weil er von gelderischen Kaufleuten, die Lebensmittel nach Köln transportierten, Schutzgelder erpresst hatte. Als er jedoch gegenüber dem Domdechanten glaubhaft machen konnte, Geistlicher zu sein, drohte der Dechant, über die Stadt das Interdikt zu verhängen, sollte von der Hallen nicht an ihn ausgeliefert werden. Daraufhin wurden vier Ratsherren zu dem Delinquenten ins Gefängnis geschickt, um ihm das entsprechende städtische Gesetz *vorzulegen*¹¹⁶⁹ und, falls er weiterhin Kleriker bleiben wollte, die Bürgerschaft aufzusagen. Von der Hallen lenkte nicht ein. Als man ihn aus der Haft entließ, genügte es daher nicht, dass er den üblichen Urfehdeeid leistete¹¹⁷⁰. Zusätzlich sollte ein Notariatsinstrument ausgestellt werden, das der Notar Johan Mey anzufertigen hatte¹¹⁷¹. Der Kleriker Volmar van der Britzen war ebenfalls

1167 *In die vurg. zweene haynt deme vurg. Lenart dit gesacht ind yeme vor lassen lesen dat punt des gesetz vurs., ind want Lenart sich daran nyet gekert bait sonder bij der klerkschafft ind inhibicie blijven woude, so is yeme gesacht, dat hij geyne burgfrijheit vortan gebruijchen soile, as vurs. steit*; HASTK, Rm 10–2, fol. 122r.

1168 Auch Jacob Reymbach ließ der Rat *sulchen gesetze, yhene antreffende, die ungeburliche inhibicien werven*, vorlesen; HASTK, V + V 30, C 31, fol. 17v, 16.02.1456, vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1456/9, S. 272.

1169 *[V]ur zo leygen dat gesetz der stat up die clercken sprechend*; HASTK, Rm 10–2, fol. 130r, 23.02.1470; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1470/18, S. 381.

1170 Nach Beendigung einer Haftstrafe war es im Spätmittelalter üblich, dass der Freigelassene Urfehde schwor, d. h. beeidete, dass er sich für die Haft nicht an der Stadt und ihren Amtsträgern rächen werde; vgl. dazu die Studie von BLAUERT, Urfehdedewesen.

1171 HASTK, Rm 10–2, fol. 130r. und HASTK, V + V 30, C 32, fol. 2r, 23.02.1470; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1470/18, S. 381 u. Nr. 1470/25, S. 383.

wegen einer Inhibitie bereits auf dem Gereonsturm eingekerkert worden, als sich eine Schickung zu ihm aufmachte. Der Domdechant hatte aufgrund der Inhaftierung schon das Interdikt über die Stadt verhängt, so dass der Druck auf den Rat erheblich war. Die Ratsherren, die ausgeschiedt wurden, um ihn umzustimmen, sollten ihm ‚das Gesetz vorhalten‘; auch diesmal hatte man keinen Erfolg¹¹⁷². Van der Britzen wurde daraufhin frei gelassen und leistete Urfehde; schließlich fertigte der Notar Johannes Tute van Monster, der nicht in städtischen Diensten stand, ein Notariatsinstrument (*eyn offene instrumenten*) über den Vorfall an.

Der bereits in den Grundzügen bekannte Handlungsablauf mit der Kombination aus Gespräch und Schriftgebrauch erfuhr in den beiden letztgenannten Fällen eine wichtige Variation bzw. Erweiterung. Zum einen wurden, folgt man dem Wortlaut der Memorialbucheinträge, die Gesetze nicht mehr vorgelesen, sondern vorgelegt bzw. vorgehalten. Diese Form der Schriftpräsentation unterscheidet sich in ihrem konkreten Verwendungszusammenhang kaum vom Vorlesen, denn hier wie dort werden weder unbekannte Informationen vermittelt, noch ist eine Durcharbeitung oder auch nur Diskussion des Textes intendiert. Ebenso wie das zu Gehör gebrachte ist das vorgelegte Schriftstück Ausdruck eines allgemeinen Konsenses der Genossenschaft, mit dem sich die dem Verband zugehörige Einzelperson konfrontiert sah. Insofern ist die von einer Quelle benutzte Formulierung, das Gesetz sei dem Eingekerkerten ‚vorgehalten‘ (*vurgehalde*) worden¹¹⁷³, eine treffliche Beschreibung des Geschehens, wobei eine Lektüre durch den Inhaftierten wahrscheinlich ist. Gegenüber dem Zu-Gehör-Bringen findet hier jedoch eine Verdinglichung des Gemeinten statt, die nicht mit einer Verobjektivierung von Sachverhalten durch Schrift zu verwechseln ist, sondern auf eine symbolische Komponente der Schriftnutzung verweist, wie sie in letzter Zeit, insbesondere von Simon Teuscher, intensiv untersucht wurde¹¹⁷⁴. Vorlesen und ‚Vorlegen‘ stellen somit Varianten der Schriftnutzung dar, die beide noch diesseits der Nutzung des Mediums als Referenzpunkt angesiedelt sind. Gleichwohl wird deutlich, wie auch im Kontext von Face-to-Face-Kontakten der Einsatz der Schrift neue Möglichkeiten fein differenzierter Formen performativer Kommunikation erschließt.

1172 Auf dem Gereonsturm wurde *ijme vurgehalde dat gesezte*; HASTK, Rm 10–2, fol. 144v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1470/276, S. 433.

1173 Siehe Anm. 1172.

1174 Zu „Funktionsweisen der Ostentation“ von Schriftstücken mit einem luziden Überblick über die „Grundmuster“ siehe TEUSCHER, *Erzähltes Recht*, S. 270 ff. Weiter KELLER/DARTMANN, *Inszenierungen von Ordnung und Konsens*, S. 201 ff.; KELLER, *Ritual, Symbolik und Visualisierung*, S. 23 ff. (für die ottonische Zeit); DARTMANN, *Schrift im Ritual*, S. 169 ff.

In eine ganz andere Richtung weist dagegen die Hinzuziehung eines Notars, den man mit der Anfertigung einer Urkunde über den Vorgang beauftragte. In beiden Fällen überließ man die Aufgabe keinem in der Kanzlei beschäftigten Schreiber mit Notarstitel¹¹⁷⁵, sondern zog mit Johan Mey und Johannes Tute van Monster ‚privat‘ arbeitende Notare heran, auch wenn diese der Stadt nicht fernstanden¹¹⁷⁶. Die Form des Notariatsinstruments zu wählen, um eine Angelegenheit zu verschriftlichen, stellt zwischen den das kommunale Schriftgut dominierenden einfachen Notizen, Memorial- und Schreinsbucheinträgen sowie kommunalen Siegelurkunden eine Besonderheit dar¹¹⁷⁷, und Köln bildet hier keine Ausnahme¹¹⁷⁸. Ein Grund ist sicherlich darin zu sehen, dass an diesen Stellen die kommunale mit der geistlichen Gerichtsbarkeit in Kontakt trat, die bekanntlich seit frühester Zeit auf Notariatsinstrumente zurückgriff. Es ist jedoch bezeichnend, dass in den beiden Fällen der Umschwung von einer in Face-to-Face-Kommunikation eingebundenen (vorlesen, vorlegen) zu einer für sich größere Autonomie reklamierenden Schriftlichkeit genau in dem Moment stattfand, in dem endgültig festgestellt werden musste, dass der Adressat aus dem Personenverband ausgeschieden war. Das Tangieren oder die Überschreitung der Zugehörigkeitsgrenze erscheint so

1175 Mit dem Matthias Kraen von Dülken (spätestens ab 1468 als ‚Sekretär‘ für zwölf Jahre im Dienst der Stadt) und dem Protonotar Reiner van Dalen (ab 1464 für zwölf Jahre im Dienst der Stadt) verfügte die städtische Kanzlei 1469 über mindestens zwei Mitarbeiter, die eine Ernennung zum Notar vorweisen konnten; STEIN, Akten I, S. CLXXI f und S. CLXXIII ff.

1176 Tute van Monster/Münster wurde einige Jahre später als Türhüter in städtische Dienste genommen und tauchte hin und wieder als gebotener Zeuge auf. 1488 schickte ihn der Rat in einer Prozesssache als Prokurator nach Rom; Beschlüsse I, Nr. 1476/55, S. 567 f., 19.09.1476, 1488/45, S. 726, 19.12.1488; vgl. auch 1493/17, S. 773, 13.09.1493. Über Johan Mey ist nichts weiter bekannt.

1177 Für das gesamte 15. Jahrhundert führt der Indexband zu den ‚Beschlüssen des Rates der Stadt Köln‘ unter dem Lemma ‚Notarsinstrumente‘ ganze 22 Einträge auf; Beschlüsse 6: Indizes, S. 343. Einzig Testamente bilden eine gewisse Ausnahme. Zum komplexen Verhältnis von Testament, Gegensegelung durch die Schöffen und Schreinseintrag; vgl. MILITZER, Schreinseintragungen und Notarsinstrumente, S. 1214. Vgl. ferner KEUSSEN, Urkunden Köln, Inventar III; DERS., Urkunden Köln, Inventar IV; DERS., Urkunden Köln, Inventar V; DERS., Urkunden Köln, Inventar VI; KUPHAL, Urkunden Köln, Inventar VII.

1178 Notare, die Stadtschreiber werden, „sind oft nur schwer als öffentliche Notare nachzuweisen, da sie mit Antritt ihres städtischen Amtes zumeist unter ihrem städtischen Amtstitel in den Quellen begegnen und nur noch selten als öffentliche Notare tätig werden“; SCHULER, Südwestdeutsches Notariat, S. 174; vgl. für Lübeck AHLERS, Zur Geschichte des Notariats in Lübeck, S. 342 f. Zur allgemeinen Entwicklung des Notariats im deutschsprachigen Raum stellt TRUSEN, Notar und Notariatsinstrument, S. 546, fest, dass sich zwar Fürsten und Städte im Spätmittelalter der Notare bedienten, jedoch: „Zu einer generellen Anerkennung im weltlichen Bereich Deutschlands war es [...] zunächst noch nicht gekommen. Entscheidend dafür muß die Errichtung des Reichskammergerichts und die damit verbundene allgemeine Einführung des gelehrten Prozeßrechts angesehen werden“.

für Formen der Verschriftlichung prädestiniert, die den vorgenommenen Wechsel des Diskursraumes berücksichtigen und das Schriftstück als aus dem genossenschaftlichen Kommunikationszusammenhang gelöst markieren.

Dass dies nicht nur für die Schnittstelle zur geistlichen Gerichtsbarkeit gilt, zeigt der Streit zwischen Goysyn van Stralen und Gerart van Lomer über die Räumung bestimmter Grundstücke. Gegen ein Urteil des Hochgerichts hatte van Stralen beim Kölner Domkürster Stephan, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, als kaiserlichem Kommissar appelliert. Angeblich hatten beide Parteien zugleich den Rat um einen Schiedsspruch gebeten und eidlich versichert, sich bei Strafe von 500 Gl. daran halten zu wollen. Darüber stellte der Notar Heinrich van Xancten, der ebenfalls nicht in der städtischen Kanzlei beschäftigt war, ein Notariatsinstrument aus¹¹⁷⁹.

Mit seiner Etablierung als Schiedsgericht unterlief der Rat die Appellation zweier Bürger an eine außerstädtische Institution, die er rechtlich nicht verhindern konnte, gleichwohl nur widerwillig zu akzeptieren bereit war. In dieser Lage war es von Vorteil, neben einer eidlichen Verpflichtung der Parteien zur Anerkennung der Ratsentscheidung eine Bezugsgröße mit ins Spiel zu bringen, die weder dem Appellationsgericht noch der Schiedsinstanz oder den Parteien nahestand und von allen akzeptiert werden würde. Nicht allein der Wunsch nach rechtlicher Fixierung der Vereinbarung über das Schiedsgericht brachte die Parteien (sicherlich auf Drängen des Rates) dazu, sich an den Notar zu wenden – dafür hätten andere Lösungen nähergelegen. Mit dem Notariatsinstrument wurde für die anschließende Kommunikation ein Referenzpunkt geschaffen, auf den alle Beteiligten sich immer wieder beziehen konnten, eben weil dieses Schriftstück einen unabhängigen Status beanspruchen konnte.

Zusammenfassend lassen sich so zwei Modi des Schriftgebrauchs im Konflikt unterscheiden. Zum einen dienten Schriftstücke dazu, Kommunikation aus dem unmittelbaren sozialen Kontext zu lösen und als weitgehend eigenständige Referenzpunkte zu wirken. Zum anderen wurden sie hineinverwoben in die Face-to-Face-Kommunikation des genossenschaftlichen Verbandes, der sich damit neue und differenziertere Kommunikationsformen erschloss. Zur weitgehend eigenständigen Bezugsgröße wurden Texte vor allem dort, wo der Konflikt die Grenzen des Verbandes berührte oder überschritt und andere, ‚fremde‘ Personenverbände ins Spiel kamen. Die z. T. sehr umfangreichen Texte bildeten sozusagen eine neue ‚Plattform‘, auf der Kommunikation stattfand.

1179 [...] *seulde vurs. Heren spruch ind erkenntniss in der macht syn ind blijven ind van beijden parthijen gehalden werden, we dat vorder verfangen ind verbunden is durch beijde parthijen vur meister Heinrich van Xancten, notario, ind zwen gezuigen, darup instrumenten geschreven sint*; HASTK, Rm 10–3, fol. 112r–114r, Zitat fol. 112v, 19.08.1479; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1479/35, S. 619.

Eine Änderung von einer Form des Schriftgebrauchs zur anderen ließ sich bei jenen Rechtsstreitigkeiten beobachten, bei denen eine Seite behauptete, nicht mehr der Kölner Bürgerschaft anzugehören. Dann ließ sich während der Verhandlungen parallel zum Wechsel vom Mitglied zum Nichtmitglied ein Wechsel von einem Typus des Schriftgebrauchs zum anderen feststellen, der zudem vom Rat selbst initiiert wurde. Dass es sich dabei zumeist um Personen handelte, die vorgaben, Kleriker zu sein, sollte nicht zu dem Schluss verleiten, im dadurch entstehenden Kontakt zur kirchlichen Rechtssphäre sei das entscheidende Moment für diese Art und Weise der Schriftverwendung zu sehen. Bei der Etablierung des Rates als Schiedsgericht in dem schon vor den kaiserlichen Kommissar gelangten Verfahren ließ man ebenfalls ein Notariatsinstrument erstellen, das ein nicht der Kanzlei zugehöriger Schreiber anfertigte. Speziell die Schilderung des Prozesses Rosenkranz/von dem Viehhof zeigte zudem, dass es zu der fast modern wirkenden Aktenführung vor allem deshalb kam, weil Rosenkranz seine Bürgerschaft aufgesagt hatte.

Insbesondere in diesem Verfahren, in dem die Prozessbeauftragten beider Seiten die in Kopie vorgelegten Dokumente und protokollierten Zeugenaussagen durcharbeiteten und ihre Interpretationen in Randnotaten niederschrieben, verschob sich das Referenzsystem der Kommunikation, eröffnete der Schriftgebrauch einen eigenen Diskursraum. Schriftlichkeit wurde in diesen Fällen so modelliert, dass sie für die Konfliktbearbeitung ein Koordinatensystem bereitstellen konnte, das der Kommunikation über *diesen* Streit eine eigene Plattform gab. Dies vor allem deshalb, weil die (inner-)genossenschaftlichen Koordinaten, an denen sich die Kommunikation der Ratsgerichte orientierte, nun nicht mehr als Bezugsrahmen zur Verfügung standen.

Dagegen sind für die Schriftnutzung, solange der Konflikt zwischen Kölner Bürgern ausgetragen wurde, in der Regel völlig andere Gebrauchsformen kennzeichnend. Die Texte wurden zumeist nicht still durchgearbeitet, sondern laut verlesen oder demonstrativ ‚vorgelegt‘. Ein Herauslösen der Kommunikation aus dem Sozialen fand hier gerade nicht statt; vielmehr wurden die Texte an das Agieren von Personen rück- und in die Kommunikation unter Anwesenden eingebunden. Das eigentliche Bezugfeld dieser Form der schriftgestützten Kommunikation blieb damit weiterhin der genossenschaftliche Verband. Mehr noch: Galt schon die ‚einfache‘ Abordnung von Ratsherren, die man zu der oder den Parteien schickte, um sie zu einer Einigung zu bewegen, als Abbeviatur des Rates und der städtischen Gemeinschaft insgesamt, so wird genau dies durch das Verlesen von Statuten oder Ähnlichem noch gesteigert, weil durch die Texte der entsandte Ratsherr als Einzelperson noch mehr in den Hintergrund trat, als dies bei einer frei formulierten Rede der Fall war. Im Kontext des performativen Face-to-Face-Kontaktes wurde das Schriftstück, ob zu Gehör gebracht oder vorgelegt, eher zu einem Symbol für den Personenverband als zum Träger eines inhaltlich zu analysierenden Textes.

Durch den Einsatz der Schrift wurde so der soziale Druck erhöht, der letztlich daraus resultierte, dass in dieser Kommunikationsform der Personenverband als Ganzes verstärkt mit Forderungen an den Einzelnen herantrat.

Obwohl bei der Verwendung der Schrift damit zu rechnen gewesen wäre, dass aufgrund der tendenziellen ‚Objektivierung‘ der Kommunikation ein (schleichendes) Herausziehen der Konfliktbearbeitung aus dem genossenschaftlichen Diskurs erfolgt, lässt sich bei einer Analyse der spezifischen Form des Mediengebrauchs das Gegenteil beobachten. Ähnlich wie beim Personal der Gerichte oder bei der Konzeptionierung des Raumes gesehen, wurde auch die Schrift nicht zur Absonderung eines Rechtsdiskurses benutzt, sondern dazu, die Integration der Streitschlichtung, ihr Eingebettetsein in den Kommunikationszusammenhang des Personenverbandes herauszustellen. Bei der Untersuchung der zwei unterschiedlichen Modi der Schriftverwendung, die sich in der spätmittelalterlichen Stadt aufdecken ließen, wurde deutlich, dass sich ihr jeweiliger Gebrauch primär an der Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit der streitenden Parteien zum Verband orientierte.

Dort aber, wo innerhalb der Genossenschaft Texte zu Referenzpunkten im Konflikt werden sollten, ging die Initiative dafür charakteristischerweise nicht vom Rat, sondern zumeist von einer der Parteien aus. Denn aus deren Perspektive war es eine Möglichkeit, dem sozialen Druck des Verbandes etwas entgegenzusetzen. Wo man Abschriften verlangte, um sie durchzuarbeiten, oder dies schon vorwegnahm, indem man den Rat aufforderte, eine inhaltlich passende Bestimmung in Anschlag zu bringen, war bereits der erste Schritt in Richtung einer Verlagerung des Diskurses getan. Dies zu unterbinden – etwa indem man keine Kopien anfertigen ließ –, den Schriftgebrauch also weiter im Sozial-Performativen zu belassen, war eine der möglichen Reaktionen des Rates, jedoch nicht die einzige. Wo hartnäckig auf der Diskussion eines Gesetzes oder verschriftlichten Eides bestanden wurde, musste und konnte er sich darauf einlassen und seinerseits weitere Schriftstücke in Anschlag bringen, die einen ähnlichen Status beanspruchten, und ggf. mit einem durch den Stadtschreiber oder einen Notar erstellten Dokument antworten.

Die vergleichsweise unabhängige Stellung von Archiv, Kanzlei und ihrem Personal entfaltet an dieser Stelle für die innerstädtische Konfliktbearbeitung ihre besondere Bedeutung, da die Obrigkeit so Instrumente bereithielt, in einen stärker schriftzentrierten Diskurs einzutreten, so sie dazu gezwungen wurde. Vielleicht ist dies der Grund, warum einzelne Bürger weniger häufig als man vermuten könnte, auf eine genauere Untersuchung der Texte bestanden.

6 Formen manifester Exklusion

6.1 Stadtverweis

Dass Verbannung aus dem Stadtgebiet und Exklusion aus der Stadtgesellschaft zusammengehören, scheint zunächst keiner weiteren Erläuterung zu bedürfen. „Ausgrenzende Strafen: Stadtverweisung im Hochgericht“ wählt etwa Peter Schuster als Überschrift zum Kapitel, in dem die Verbannungsstrafe abgehandelt wird¹¹⁸⁰. „Räumliche Ausgrenzung“ lautet der Titel des Abschnitts in Gerd Schwerhoffs Habilitation¹¹⁸¹. Eine nähere Betrachtung der Behandlung dieser Strafe in der Literatur zeigt jedoch, dass ‚Ausschluss‘ oder ‚Ausgrenzung‘ vornehmlich räumlich, nicht jedoch, wie hier vorgeschlagen, als Exklusion aus der Gemeinschaft aufgefasst wird. Lediglich in jenen Arbeiten, die sich mit der Frühzeit der Stadt und ihrem Strafrecht beschäftigen, bei dem eine Verbannung nicht selten mit der Zerstörung der Wohnstätte einherging, wird der Konnex zwischen einem Stadtverweis und dem Ausschluss aus der kommunalen Gesellschaft herausgestellt¹¹⁸². Für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit ist eine solche Verbindung zunächst in dieser Eindeutigkeit auch nicht naheliegend, weil die Ausweisung oft zeitlich befristet oder mit der Klausel versehen war, dass sich der Verurteilte der Stadt nur bis auf eine bestimmte Anzahl von Meilen nähern durfte¹¹⁸³. Zudem waren die Folgen für den Gebannten sehr unterschiedlich. Für einen wohlhabenden Kaufmann, der aufgrund guter Kontakte in andere Städte oder zu den Großen des Reiches schnell eine neue Heimstätte und neue Betätigungsmöglichkeiten fand, hatte die Verbannung wesentlich geringere Folgen als für den einfachen Handwerker oder Bediensteten, dem mit der Ausweisung sein gesamtes soziales Netz wegbrach und dem die ökonomische Lebensgrundlage entzogen wurde, wie die beiden genannten Autoren richtig herausstellen¹¹⁸⁴.

Fragt man nach der Bedeutung dieser Strafe in Relation zu anderen Sanktionen und nach den Auswirkungen auf die Betroffenen, wie dies die Literatur bisher getan hat, ist bei der Verbannungsstrafe die Exklusion aus der Stadtgesellschaft

1180 SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 258 ff.

1181 SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör*, S. 147 ff.

1182 PLANITZ, *Deutsche Stadt*, S. 336; WILLOWEIT, *Sanktionen für Friedensbruch*, S. 50 f. (siehe das Zitat in Anm. 1185).

1183 SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 258 ff.; HOFFMANN, *Stadtverweis als Sanktionsmittel*, S. 193 ff.; vgl. MAURER, *Erzwungene Ferne*, S. 199 ff.

1184 SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 258 ff.; SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör*, S. 148 ff.

bestenfalls *ein* zu diskutierendes Element unter vielen¹¹⁸⁵. Bei der in dieser Arbeit gewählten Perspektive, die den Konflikt an sich als *Gefährdung* von Mitgliedschaft im Verband interpretiert, ändert sich naturgemäß der Fokus der Betrachtung. Es geht dann nur mittelbar um die Konsequenzen dieser Strafe für den Einzelnen oder um ihren Stellenwert im Kanon verschiedener Sanktionsmaßnahmen. Vielmehr ist beim Stadtverweis auf die *Grundkonzeption* und die *Vorstellungswelt* abzustellen, die der Strafmaßnahme zugrunde lag. Diese lässt sich – wie auch bei der im nächsten Kapitel zu behandelnden Todesstrafe – nicht zuletzt an der Form der Durchführung ablesen.

Dass man im Spätmittelalter die Verweise oft zeitlich befristete, die Sanktion also skalierte, kann eigentlich nicht verwundern, bedeutet aber keineswegs eine Schwächung der dieser Arbeit zugrunde liegenden Annahmen. Die Thesen sind, daran sei erinnert, nicht aus den am Ende eines Verfahrens verhängten Strafen, sondern aus dem Verhältnis des Einzelnen zur Gruppe und der spezifischen Form vor-moderner Vergesellschaftung entwickelt worden. Es wird folglich nicht behauptet, dass ein Konflikt letztlich zum *Ausschluss* führte, sondern dass er – und zwar als Konflikt an sich – eine *Gefährdung* der Zugehörigkeit darstellte¹¹⁸⁶. Dass es in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht zur Exklusion kam, dass auch die städtische Obrigkeit gar kein Interesse an einer Totalexklusion hatte, ist u. a. daran ersichtlich, dass oft mit Stadtverweis gedroht, dieser aber selten ausgesprochen und, falls doch, wie erwähnt meist zeitlich befristet wurde. Aber ebenso deutlich wird hier, dass gleichwohl die Mitgliedschaft des Delinquenten im Verband zur Disposition gestellt wurde. Die Tatsache, dass weder die Gerichte noch der Rat bei Verhängung dieser Strafe der Frage besondere Aufmerksamkeit schenkten, welches Schicksal der Verbannte zu gewärtigen hatte, ob er woanders Aufnahme bei betuchten Freunden fand oder auf der Straße leben musste¹¹⁸⁷, ist Beleg genug dafür, dass das Urteil im Kern auf den (vorübergehenden) Entzug der Mitgliedschaft abstellte, die sehr unterschiedlichen Folgen für den Verurteilten aber weitgehend ausblendete.

1185 Eine gewisse Ausnahme bilden jene Arbeiten, die sich mit dem Stadtverweis im Hochmittelalter befassen: „Die Sanktionen des Kölner Gottesfriedens [von 1083] mit Exilierung und Vermögensverlust, Enthauptung und Handverlust, Scheren und Schinden und der wegen Gelöbnisbruches hinzutretenden Exkommunikation beruhen auf dem gemeinsamen Gedanken der völligen oder begrenzten Ausstoßung aus der Gesellschaft. [...] Der Friedensbrecher wird ausgeschlossen oder markiert, damit – rational gesprochen – in Zukunft keine Gefahr mehr von ihm ausgeht“; WILLOWEIT, Sanktionen für Friedensbruch, S. 50f.

1186 Zu den Thesen siehe oben vor Anm. 109.

1187 Gegen die einmal aus der Stadt Gewiesenen wurden nur sehr selten weitere Maßnahmen ergriffen, die über die Regelung der Kontaktaufnahme etwa mit zurückgebliebenen Angehörigen hinausgingen; vgl. HOFFMANN, Stadtverweis als Sanktionsmittel, S. 193 ff.; SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, S. 158 ff.; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 148 ff.

In den Dokumenten aus der Frühzeit der Kölner Stadtgeschichte fehlen Nachrichten über Sanktionen, die nach heutigem Verständnis dem Strafrecht zuzurechnen wären, fast völlig, da gerichtliche Maßnahmen auf diesem Feld in der Regel nicht verschriftlicht wurden. Es ist daher bemerkenswert, dass im Gegensatz dazu der Ausschluss aus der Gemeinschaft bereits in Quellen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Strafe auftaucht. Um 1150 bestimmten die Statuten der Kölner Vorortgemeinde Niederich, dass derjenige, der vor Gericht geladen wurde, sich dem Verfahren aber nicht stellen wollte, als ‚Rebell‘ aus den Bürgerlisten gestrichen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollte. Dem Kläger sicherte man die Unterstützung der Gemeinde zu, sollte der Verklagte daraufhin einen Prozess vor dem erzbischöflichen Gericht anstrengen¹¹⁸⁸.

Etwa zur gleichen Zeit vermerkte das Schreinsbuch der Schöffen des Hochgerichts drei verschiedene Einträge über die Achtlegung mehrerer Personen. Obwohl es sich um unterschiedliche Fälle handelt – einmal hatten Gedolfus, Iordanus und andere den Stadtfrieden gestört, einmal ein gewisser Arnoldus einige Frauen verletzt –, war der eigentliche Grund für die Verbannung, dass die Angeklagten der Ladung des Gerichts nicht gefolgt waren¹¹⁸⁹. Die Normen des Niederich-Weistums werden also durch Belege der Praxis gestützt; hier wie dort handelte es sich, wie schon in der Literatur bemerkt wurde, um übliche Vorgehensweisen im Zuge des Ladungsungehorsamsverfahrens¹¹⁹⁰.

Ein 1265 angelegtes Schreinsbuch des Schöffenschreins sollte ursprünglich wohl als Achtbuch dienen, wie der Bemerkung auf der ersten Seite zu entnehmen ist¹¹⁹¹. Jedoch enthält das zwölf Blatt umfassende Buch lediglich auf den ersten beiden Seiten Achterklärungen, gefolgt von Verzeichnissen über

1188 *Omnis vero civium nostrorum, querimoniam facturus de cive suo, coram magistris civium et senatoribus et iudicibus nostris eum interpellet. Si autem ille qui inpetitur nequaquam inpetenti respondere voluerit, et rebellaverit, rebellis de karta civium et communiione nostra repadiabitur, et nos impetentem iure suo et sua querimonia ad curiam coram iudicibus adiuvabimus*; HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden 2,1, Nied. I 6, S. 52, Traditiones et leges in parrochia Nietherich (Niedericher Weistum Art. 6); vgl. dazu BEYERLE, Kölner Schreinswesen, S. 427 f., und CONRAD, Liegenschaftsübereignung, S. 152 f.

1189 [...] *Gedolfum, Iordanem, Hezelinum [...] a Ruthingero de pace urbana et dominica ad curiam accusatos fuisse et iuxta secularia instituta post trinam vocationem se reos cognoscentes ad satisfactionem non venisse. Qua de re communi iudicio a domno Godefrido (de Staverne) scabino fuerunt condempnati et iure suo et honore aliis scabinis consentientibus omnino alienati*; HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden 2,1, Scab. V 1, ca. 1150–1180, S. 298; vgl. EBD., Scab. V 2 und 3.

1190 CONRAD, Liegenschaftsübereignung, S. 152.

1191 *Hic est quaternus, in quo nomina proscriptorum intitulantur ita quod nichil aliud omnino inscribetur*; HASStK, Schreinsb. 448 II, fol. 1r, zitiert nach KEUSSEN, Verzeichnis, S. 134.

Immobilienstreitigkeiten¹¹⁹². Johannis de Diderode, so wird festgehalten, hatte Godescalcus de Polheim und Henricus genannt Aureus wegen gemeinschaftlich begangenen Raubes angeklagt. Beide wurden durch Schöffengericht gebannt¹¹⁹³. Ebenso verwies das Hochgericht Gisilbertus, genannt Smabus der Stadt, weil er den Kläger Hermannus Vülprūmin verwundet hatte¹¹⁹⁴.

Scheint in diesen Quellen das Hochgericht noch allein für die Verbannung zuständig zu sein, so lassen sich seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Hinweise finden, dass andere Leitungsorgane der Stadt ebenfalls an diesem Recht partizipierten. Der 1277 von den Schöffen und der Richerzeche gemeinsam beschlossene Zunftbrief der Weinbruderschaft sah vor, dass jeder, dessen ‚servus‘ den Wein vor dem Verkauf falsch maß, auf ein Jahr der Stadt verwiesen werden sollte¹¹⁹⁵. Die mit dem Stadtsiegel versehene Ordnung nennt als Aussteller die verdienten Schöffen und die verdienten Amtleute der Richerzeche. Explizit werden die beiden Bürgermeister genannt, von denen verfassungsgemäß einer dem Schöffengericht und einer der Richerzeche angehörte¹¹⁹⁶.

Der – befristete – Stadtverweis als Strafe für Vergehen gegen Zunftstatuten lässt sich für diese Zeit nur bei der Weinbruderschaft nachweisen. Die Satzungen anderer Zünfte – ebenfalls von den Bürgermeistern ausgestellt – sahen auch, für aus heutiger Perspektive schwerwiegendere Delikte, als Maximalstrafe den Ausschluss aus der Zunft, nicht jedoch die Verbannung aus der Stadt vor. Selbst so gewichtige Handwerksverbände wie die der Goldschmiede und Gewandschneider gingen in ihren Ordnungen nicht über dieses Strafmaß hinaus¹¹⁹⁷. Weinzapf

1192 So auf fol. 8v ein Streit zwischen Florinus de Santkulen und dem Koster St. Martin über eine Immobilie; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 1771, S. 483, Dezember 1282. Knappe Erläuterungen zu diesem Schreinsbuch siehe KEUSSEN, Verzeichnis, S. 134, Anm. 1.

1193 *Godescalcus de Polheim de querimonia Johannis de Diderode de rapina in figura iudicii per sententiam scabinorum proscriptus est. Henricus dictus Aureus, servus Winandi Aurei, de querimonia Johannis de Diderode eo quod fuit in comitiva rapine in figura iudicii per sententiam scabinorum proscriptus est*; PLANITZ/BUYKEN, Kölner Schreinsbücher, Nr. 734, S. 176 f.

1194 EBD., Nr. 735, S. 177.

1195 *Et si in alicuius cellario servus mensurans insufficientem mensuram facere deprehensus fuerit preter emendam [emenda] quam dominus super hoc faciet talis servus in penam a Colonia per annum integrum [integrus] excludetur deinceps post reditum nunquam ad mensurandum vinum admittendus et cauebit diligentur quilibet de ipsa fraternitate, quod nullus ex eis de cetero vina aliquo vendat ad brockam, nisi vina, que sua sint vel in alterius [potestate], qui de eadem fraternitate existat nec alii cum eis commodum habeant, qui ad ipsorum nequaquam onera sint legati*; KUPHAL, Zunftbrief Weinbruderschaft 1277, S. 220.

1196 HERBORN, Bürgermeisterliste, S. 98 ff.

1197 Selbst bei Nichtrückzahlung von Schulden und bei wiederholtem Ungehorsam gegen das Zunftgericht, dessen Gefälle zum Teil an die Bürgermeister und die Richerzeche gingen, drohte bei den Gewandschneidern lediglich Ausschluss aus der Zunft; VON LOESCH,

war in Köln jedoch keine gewerbliche Tätigkeit wie andere, vielmehr kam ihm eine zentrale, ‚verfassungsrechtliche‘ Bedeutung zu. Joachim Deeters hat herausgearbeitet, dass vor 1396 der Weinzapfeid mit dem Bürgereid der geborenen Bürger – im Gegensatz zum Bürgereid der zugezogenen Fremden – gleichzusetzen war. Da nicht alle in Köln Geborenen vor dem Umsturz einen Bürgereid leisten mussten, bedeutete das Ablegen des Weinzapfeides und die damit erworbene Mitgliedschaft in der Weinbruderschaft den Erwerb eines privilegierten Bürgerrechts¹¹⁹⁸, und nicht zufällig war die Exklusivierung des Weinausschanks und der Weinbruderschaft ein Argument der Aufständischen von 1396 gegen die alte Ordnung der Stadt¹¹⁹⁹. Die Verbindung von Weinbruderschaft und Bürgerrecht findet so ihre Entsprechung im Strafmaß des Stadtverweises für bestimmte Verstöße gegen die Ordnung der Bruderschaft.

Dieser Hintergrund liefert den Schlüssel für die Einordnung eines der ersten ausführlicher dokumentierten Stadtverweise in Köln. 1344 waren wegen Weinpanschens etwa 15 Personen aus Köln geflohen. Der enge und weite, zusammen mit dem vor- und nachgessenen Rat sowie den Schöffen beschlossen daraufhin, diesen Übeltätern auf ewig die Stadt zu verbieten und ihren zurückgebliebenen ‚Hausfrauen‘ den Umgang mit Wein zu untersagen. Sollten sie dennoch zurückkehren, *so sal man van in richten* – ein deutlicher Hinweis auf drohende Kapitalstrafen. Schon für den Versuch, für die Verwiesenen um Gnade nachzusuchen, wurde eine Strafe von 100 Mark und zehnjährigem Verweis aus dem Rat angedroht¹²⁰⁰.

Zwar war das Panschen von Wein im Mittelalter ein schweres Vergehen und wurde im fränkischen Recht sogar mit dem Tode bestraft¹²⁰¹. Aber dies scheint nicht der hervorstechendste Grund für die Verbannung der Weinfälscher von 1344 gewesen zu sein. Dass man zu dem Urteil die vor- und nachgessenen Räte des engen Rates sowie die Schöffen und den weiten Rat hinzuzog, macht einerseits auf die Bedeutung des Vorfalls aufmerksam, ist aber andererseits ein Hinweis

Kölner Zunfturkunden 1, Nr. 25, Art. II, §§ 3–6, S. 70, Satzung der Gewandschneider von 1344; vgl. auch Nr. 7, § 9, S. 20, Ordnung der Bronzezießer von 1330.

1198 DEETERS, Bürgerrecht, S. 22 f.

1199 EBD., S. 11 ff.

1200 *Id si kunt, dat alle reede mit unsin heirren den scheffenen inde mit deme wideme raide haint uverdragin, dat diegene, die usser Kolne sint gerüympt as van wine, die man bi in büese inde gemacht vunden hait, nummer in Colne komen solin mid namen Johan van Hoegin, Gobil sin sijn [...] Vort solin ihre hüisfrouwen sich aichter deser zijt nummerme an wine generin noch mit wine umbegain under der vurgenanter pinen. Quemen si weder in Colne, so sal man van in richten. Vort so in sal geyn meister, de zerzit sitzt, herumbe vragin, dat si herin quemen zümale of eyn deil, inde were dat sachge, dat si dat dedin, so sal, de dat deit, hundert marc geldin ze boissin ind man sal in haldin vur eynen meindedigen man ind he sal in zein jaren in den rait neit komen;* STEIN, Akten 2, Nr. 22, S. 14, 1344.

1201 ERLER, Beweis im fränkischen Recht, S. 516 f.

auf die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch ungefestigte Position des Rates in diesem Bereich der Rechtsprechung¹²⁰². Beim nur ein Jahr zuvor ergangenen Urteil gegen den gleichfalls der Stadt verwiesenen Juden Abraham, der des Weindiebstahls bezichtigt wurde, wird dies ebenfalls deutlich. Schon der übergroße Aufwand, mit dem das Verfahren betrieben wurde, zeigt, dass nicht das Eigentumsdelikt im Mittelpunkt der Bemühungen des Rates stand, sondern dessen Bestreben, über die durch den Erzbischof geschützten Juden auch in Strafrechtssachen urteilen zu können¹²⁰³. Es ist daher kein Zufall, dass man sich beim Beschluss gegen die Weinpanscher explizit auf diesen Fall bezog¹²⁰⁴.

Interessant ist der deutlich in den Quellen hervortretende Zusammenhang zwischen der Strafe des Stadtverweises und einer schon zuvor erfolgten Flucht aus der Stadt. Er tritt besonders bei Überschuldung auf und ist deshalb kontinuierlich in den Überlieferungen zu greifen. Bereits 1335 hatte man beschlossen, jedem, der wegen Schulden aus Köln entwichen war, die Stadt auf ewig zu verbieten. Sollte der Schuldner versuchen, bei einem der Gerichte in Köln – genannt werden Airsbach, Niederich, St. Severin, St. Pantaleon und St. Gereon – nach seiner Flucht Immobilien aus seinem Besitz auf andere zu übertragen, sollte dies keine Gültigkeit haben. Vielmehr war das gesamte Gut des Schuldners nach Maßgabe *unser herren der schepfenen ind des raitz van Coelne* an die Gläubiger zu geben. Schon die Notwendigkeit, andere Gerichte in Köln in die Behandlung der Güter der Geflohenen einzubinden – erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Rat zum ‚Obersten der Schreine‘¹²⁰⁵ – und die uneindeutige Regelung der Zuständigkeit zwischen Schöffen und Rat machen deutlich, dass die Kompetenz des Rates noch auf tönernen Füßen stand. Wie schon beim Vorgehen gegen die Weinfälscher wurde auch hier eine Versammlung bestehend aus allen vor- und nachgesessenen Räten des engen Rates sowie dem weiten Rat und den Schöffen einberufen, um den Beschluss zu fällen¹²⁰⁶.

Das Interessante an dieser frühen Bestimmung ist, dass sie vorsah, mit anderen ‚Herren und Städten‘ schriftlich in Kontakt zu treten, um dort eine Verurteilung des entwichenen Schuldners zu erreichen¹²⁰⁷. Sechs Jahre später, im Eidbuch von 1341, wird dieser Passus am Ende der Bestimmung wiederholt, aber es hält bereits

1202 Vgl. HERBORN, Führungsschicht, S. 83.

1203 STEIN, Akten 2, Nr. 16, S. 10 ff., 15. 02. 1343, Bestrafung des Juden Abraham wegen Diebstahls; zur schwierigen Position der Juden zwischen Stadt und Erzbischof und den Schutzbriefen siehe SCHMANDT, Judei, cives et incole, S. 168.

1204 Zusammenfassend heißt es am Ende des Beschlusses, man solle in dieser Angelegenheit *in alle der wis* so verfahren, wie man dies beim vorstehenden Urteil gegen Abraham getan habe (*as Abrahams dynch vur geschreven steit*); STEIN, Akten 2, Nr. 22, S. 14, 1344.

1205 BEYERLE, Pfarrverbände, S. 103; PITZ, Aktenwesen, S. 65.

1206 STEIN, Akten 1, Nr. 4, S. 26, 1335.

1207 *Ouch so haent unse herren oeverdragen, dat sij schrijven soilen an alle herren ind steede, so war hee kumpt, dat man sich halde an syn lyff ind an syn güt*; EBD., Nr. 4, S. 26, 1335.

ein deutlich vernehmbarer neuer Ton Einzug: Wenn jemand, so heißt es nun zu Beginn des Statuts, aufgrund von *ungeluke* in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei und er sich an den Rat wende, so wolle dieser ihm bei einem Ausgleich mit den Gläubigern behilflich sein¹²⁰⁸. Regelungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts führen diesen Punkt breiter aus; dagegen wird die Verfolgung der Entflohenen nicht mehr erwähnt¹²⁰⁹.

Der entsprechende Abschnitt in den Statuten von 1437 vermerkt, wie üblich, zunächst eindringlich, dass ein flüchtiger Schuldner für immer der Stadt verwiesen ist und niemand bei Strafe um Gnade für ihn nachsuchen noch man ihm Geleit gewähren darf. Mehr Raum nimmt jedoch die Beschreibung der Umstände ein, die jemanden unverschuldet in finanzielle Not gebracht haben könnten, damit für den Rat die Voraussetzungen erfüllt waren, an der Seite des Schuldners mit den Gläubigern Verhandlungen aufzunehmen. Das Engagement der städtischen Führung, einen Bankrott (und die dadurch vielleicht erzwungene Flucht) des Schuldners zu vermeiden, scheint im Laufe der Zeit gewachsen zu sein. Bot der Rat im 14. Jahrhundert lediglich an, mit dem Gläubiger zu ‚reden‘¹²¹⁰, so wollte er 1437 die Ratsfreunde zum Kreditgeber schicken und ihn *underwijsen*, also ‚belehren‘ oder ‚auffordern‘, vom in Not Geratenen nicht mehr zu verlangen als dieser zu leisten im Stande war, damit er in der Stadt bleiben konnte (*unverdrieven blijve*)¹²¹¹.

Dass der Rat und die Stadt bei Konflikten, wenn möglich, eine Konsensfindung präferierten, ist schon häufiger herausgearbeitet worden und braucht an dieser Stelle nicht erneut diskutiert zu werden. Angemerkt sei nur, dass, zumindest im Bereich der ‚Überschuldung‘, offensichtlich eher von einer Zunahme dieser Bestrebungen auszugehen ist. Wichtig für die Strafe ‚Stadtverweis‘ ist allerdings, dass man zwar durchaus – die frühen Bestimmungen machen dies deutlich – eine Verfolgung der Entwichenen auch in anderen Städten erwog und für realistisch hielt. Die weitere Entwicklung der Regelung zeigt jedoch, dass das Interesse an

1208 [...] *were sachge, of aychter deser zijt emanne kenlige mid ungeluke an sinre narungen mislunge, gesint he is anme rade inde sine noit clait, deme sal der rait beredich sin, inde mit sinen scholigemaren reedin in Colne, so sij beste mogin, dat he sich genere inde sine scholt bezale;* EBD., Nr. 6, Art. 20, § 26, S. 50, Eidbuch vom 05.03.1341.

1209 EBD., Nr. 78, S. 230, 10.03.1405; Nr. 103, S. 264f., 10. 11. 1412.

1210 Siehe Anm. 1208.

1211 Wenn der Schuldner gegenüber dem Rat seine Notsituation geschildert hat, *soilen unse heren yre frunde dabij schicken, dem behulpelich zo syn, die schoultgemare [= Gläubiger] asverre zo underwijsen, dat sy van dem neymen, dat hey vermoege zo gheven, so dat hey unverdrieven blijve;* STEIN, Akten 1, Nr. 331, Art. 44, S. 661. Das passt durchaus zu den von HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 2, S. 347, gemachten Beobachtungen, dass die „Verbannung des säumigen Schuldners als mittelbares Zwangsmittel [zwar im Laufe der Zeit] hinter die Vollstreckung in das Vermögen zurück[trat]“. Sie „blieb aber während des ganzen 15. Jahrhunderts in Übung. So war sie, sofern die Parteien nichts anderes vereinbarten, die regelmässige Säumnisfolge bei Schuldbekanntnissen.“

einer nachhaltigen Bestrafung jenseits des Ausschlusses aus der Stadt gering war. Und vielleicht darf man vermuten, dass im frühen 14. Jahrhundert nicht so sehr ein Sanktionswille für das Vorhaben verantwortlich zu machen war, andere Städte schriftlich zur Verfolgung der Entflohenen aufzufordern. Als Motiv mag wichtiger gewesen sein, dass der in seiner Stellung noch ungefestigte Rat so unterstreichen konnte, dass jetzt er es war und nicht das Schöffenkolleg, der auch auf dem Gebiet des Rechts die Außenbeziehungen der Stadt dominierte.

Das greifbare Desinteresse an dem weiteren Schicksal der Verbannten ist umso erstaunlicher, als der Rat und die Gerichte nicht davon ausgehen konnten, dass die exilierte Person tatsächlich eine ‚angemessene‘ Einbuße an Lebensqualität zu erleiden hatte. Ob der Ausgewiesene auf der Straße leben musste und kaum seine physische Existenz sichern konnte oder ob die Ausweisung wenig mehr als ein (erzwungener) Wohnortwechsel war, hing, wie die Forschung längst herausgearbeitet hat, wesentlich von der Stellung und vor allem von den sozialen Kontakten ab, die der Verurteilte außerhalb seiner Stadt besaß. Die Folgen eines Stadtverweises für die Lebenswege der Verurteilten waren sehr unterschiedlich und ließen sich nur bedingt vorhersagen¹²¹².

Dann drängt sich jedoch die Frage auf, mit was für einer Form von Sanktion wir es hier zu tun haben. Denn die heute üblicherweise einer Bestrafung durch die Obrigkeit unterstellte Absicht, Verhaltensänderung beim konkret Betroffenen herbeizuführen und künftige Täter abzuschrecken, ließ sich mit dem Stadtverweis nur sehr eingeschränkt erzielen. Vielen der möglichen ‚Kandidaten‘ für diese Sanktion werden die begrenzten Beeinträchtigungen durch eine Ausweisung nur allzu bewusst gewesen sein. Gerade für jene, die über Verwandte und soziale Netzwerke außerhalb Kölns verfügten, wird ein für bestimmte Delikte drohender Stadtverweis so gut wie keine abschreckende Wirkung entfaltet haben. Bürgerausagen im Zuge von Verfahren sind ein deutlicher Hinweis darauf, dass Einzelne ihre Chancen außerhalb Kölns durchaus positiv beurteilten¹²¹³. In einer noch schwierigeren Situation befanden sich die Gerichte und der Rat, denn sie konnten die Folgen der Strafe für den vor ihnen stehenden Angeklagten kaum abschätzen.

Um den Stadtverweis zu einem effektiven Abschreckungsmittel von einiger Zielgenauigkeit zu machen, hätte er durch weitere Maßnahmen flankiert werden müssen. Diese standen sehr wohl zu Gebote, und man hat sie auch – allerdings eben nur vorübergehend oder in Ausnahmefällen – angewandt. Eine Möglichkeit ist schon genannt worden: die Kontaktaufnahme mit möglichen Zufluchtsorten, die aber eben nur in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Option aufscheint.

1212 SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 258 ff. Er spricht von einer „offene[n] Lebenssituation“ für die Gebannten; EBD., S. 265.

1213 MILITZER, *Innerstädtische Auseinandersetzungen*, S. 271 ff., geht den Einzelschicksalen nach der Weberschlacht 1372 aus Köln Verbannten und Geflohenen nach.

Eine weitere war sicher in der Kennzeichnung der Verurteilten durch Körpermarkierungen – sei es durch Brandmarkung oder Verstümmelung – zu sehen, denn ein so Gezeichneter kam sicherlich in Erklärungsnot, wollte er in einer anderen Stadt das Bürgerrecht erwerben oder gar ein Amt anstreben. Bestimmungen, die diese harte Bestrafung vorsahen, sind allerdings selten. Wer in Köln vorsätzlich Geld borgte, um damit zu fliehen, der sollte, so er in die Stadt zurückkehrte, an den Pranger gestellt und ihm ein Ohr abgeschnitten werden. Anschließend war er auszukleiden, mit Ruten zu schlagen und aus der Stadt zu treiben¹²¹⁴. Die Zusammenschau mit den Statuten, die dem flüchtigen Schuldner lediglich Stadtverweis ohne Stüpfung und Verstümmelung androhten, macht jedoch deutlich, dass es dem Normgeber primär nicht darum ging, das Leben des Kreditbetrügers außerhalb Kölns zu erschweren, sondern vielmehr die Strafe durch Zusatzmaßnahmen zu verschärfen, um so zum Ausdruck zu bringen, dass das Delikt gravierender war als die einfache Flucht wegen Zahlungsunfähigkeit. Dazu passt, dass jenen Exilierten, die unerlaubt nach Köln zurückkehrten, erneute Ausweisung und Stüpfung sowie ggf. Verstümmelung angedroht wurden. Wenn jemand einen anderen wund schlug, so der Eid der Gewaltrichter von 1372, so sollte er innerhalb von 14 Tagen 50 Mark zahlen oder so lange aus der Stadt gehen, bis er den Betrag entrichtet hatte. Kam er vorher zurück, sollte man ihm eine Hand abschlagen¹²¹⁵.

Außer im genannten Fall sah der Strafkatalog Kölns eine Brandmarkung der Täter im Kontext der Verbannung explizit nur bei Kuppelei vor¹²¹⁶. In der Praxis mögen dauerhafte Kennzeichnungen verschiedenster Art im Zusammenhang mit dem Stadtverweis auch für andere Delikte zur Anwendung gekommen sein. Jedoch blieben – und dies bestätigen Befunde aus anderen Städten¹²¹⁷ – Verstümmeln und Brandmarken die Ausnahme.

1214 [W]er dem anderen mit upsatze off argelist syn gelt, have off gut afleendt off borgt ind daemit rüymich wirt, der en sall achter der zijt nummer bynnen unse stat Coelne komen noch vurwarde noch geleyde daeenbynnen haven noch krygen. Ind qweme hey darenboyven bynnen unse stat Coelne, den sall man up den kaex setzen ind sall yn dan leyden an den stock ind snyden yem eyn oyre aff ind trecken yn wyss ind slain yn mit royden wyss dieser stat; STEIN, Akten I, Nr. 331, Art. 45, S. 662, Statuten von 1437.

1215 Sollte der Delinquent zurückkehren, *ee he dieselve 50 marck van der wunden bezailt hedde, so hait he eyne hant verbürt*; EBD., Nr. 29, § 6, S. 101, 22. 02. 1372, Eid der Gewaltrichter und ihrer Boten. Die Bestimmung wird mehrfach wiederholt; EBD., Nr. 92, Art. 8, § 6, S. 246, Eid der Gewaltrichter in der Statutensammlung von 1407, und Nr. 193, § 6, S. 385, Rolle der Gewaltrichter (ca. 1460).

1216 Die Kupplerin soll man sofort aufgreifen, *up den kaex setzen ind zo backen birnen [brandmarken] nae erkenenis des gerichtz ind vort mit roiden wyss der stat dryven*; EBD., Nr. 331, Art. 99, S. 693, Statuten von 1437; vgl. KORSCH, Strafrecht Köln, S. 83.

1217 HOFFMANN, Stadtverweis als Sanktionsmittel, S. 193 ff.; SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht, S. 258 ff.

Es gab also durchaus Möglichkeiten, auf das weitere Schicksal der Ausgewiesenen Einfluss zu nehmen. Geht man von ‚Abschreckung‘ und ‚Verhaltenskorrektur‘ als Fluchtpunkte dieser Strafe aus, hätte der Stadtverweis mit den beschriebenen Maßnahmen – und weitere wären denkbar – zu einer effektiveren Sanktion entwickelt werden können, die die angegebenen Ziele zumindest aus Sicht der Straffenden ins Visier genommen hätten. So jedoch macht der Umgang mit der Verbannung überdeutlich, dass die genannten Beweggründe für deren Anwendung nicht im Vordergrund standen¹²¹⁸. Um Strafen im klassischen Sinne scheint es beim Stadtverweis nicht gegangen zu sein.

Nicht zufällig wird bei der Betrachtung der Stadt- wie Landesverweise häufig herausgestellt, dass die Autoritäten offenbar schon die bloße Entfernung des Störenfrieds als Lösung des Problems betrachteten¹²¹⁹. Wenn auch im gleichen Atemzug oft beklagt wird, dass aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive das Abschieben von Delinquenten über die Stadt- oder Landesgrenze soziale Schieflagen und Kriminalität eher gefördert haben¹²²⁰, so geht diese Interpretation bereits implizit davon aus, dass es – wie auch hier im vorausgegangenen Abschnitt argumentiert – bei der Verbannung nicht um Korrektur des Verurteilten und Generalprävention ging. Aber war der Stadtverweis selbst aus der Sicht der ausweisenden Kommune wirklich eine einfache Lösung, wie oft behauptet?

Hier ist zwischen der pauschalen Ausweisung von Randgruppen und dem im Kontext von konkreten Konflikten ausgesprochenen Stadtverweis zu differenzieren. Insbesondere die Vertreibung größerer Gruppen, von denen man annahm, dass sie eine Gefahr für die innere Ordnung darstellten, folgte der ‚aus den Augen, aus dem Sinn‘-Maxime. Im Jahre 1471 beauftragte der Kölner Rat die Geschickten Johann von Moelheyem und Peter Leymbach gemeinsam mit den Gewalttrichtern damit, die *muylenstoessere, ledichgenger, gijlere frauwen ind manne, die jonck sijnt ind wail arbeiden moigen*, aus der Stadt zu treiben¹²²¹. Aus Sicht des Rates schienen

1218 Anders dagegen HOFFMANN, Stadtverweis als Sanktionsmittel. Er leitet das Ziel ‚Verhaltensänderung‘ jedoch allein daraus ab, dass der Stadtverweis häufig zeitlich begrenzt wurde. Kaum jemand aus der strafenden Stadt interessierte sich für die konkrete Lebensführung des Verwiesenen während seiner Exilierung. Wichtiger erschien vielmehr – darauf weist Hoffmann selbst hin –, dass der Delinquent sich während seiner Abwesenheit mit dem Geschädigten oder dessen Verwandten einigte. Auf den Aspekt ‚Abschreckung‘ wird von Hoffmann bezeichnenderweise gar nicht eingegangen.

1219 Die „Beliebtheit“ der Verbannung war nach HIS, Strafrecht des Mittelalters I, S. 533, darauf zurückzuführen, dass sie „keinerlei Kosten verursachte und zugleich die Gemeinde auf Zeit oder für immer von einem lästigen oder gefährlichen Menschen befreite.“; vgl. GÖGGMANN, Strafrecht Ulm, S. 48.

1220 Zaremska sieht vornehmlich „banditisme et vagabondage“ als Folge der Verbannung; ZAREMSKA, Les bannis, S. 95 ff.; vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Landesverweis, S. 73 ff.

1221 STEIN, Akten 2, Nr. 315, S. 492, 26. 03. 1471, Schickung wegen Austreibung des Gesindels.

sich die Probleme mit dem ‚Gesindel‘ und den ‚liederlichen Frauen und Männern‘ in den letzten Jahrzehnten verschärft zu haben. Denn noch 1437 und 1460 hatte es genügt, die Aufgabe dem Greven und den Gewaltrichtern bzw. ihren Boten allein zu übertragen¹²²². Tatsächlich nimmt die Abschiebung von Randgruppen aus den Städten des Reiches am Ende des 15. und im Verlauf des 16. Jahrhunderts allgemein zu¹²²³. Zwar zeigt allein die Notwendigkeit, diese Maßnahme in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, deren begrenzte Wirkung an. Jedoch ergaben sich aus Sicht der Stadt bei der konkret durchgeführten Ausweisung dieses Personenkreises kaum Folgeprobleme.

Anders verhielt es sich bei Stadtverweisen, die im Zuge von gerichtlichen Auseinandersetzungen ausgesprochen wurden oder im Kontext von Umstürzen erfolgten. Schnell hatte sich der Rat mit Fragen des Aufenthaltsrechts zurückgebliebener Familienmitglieder auseinanderzusetzen, Regelungen hinsichtlich des Kontaktes und möglicher Unterstützungsleistungen für die Verbannten durch ‚Freunde‘ in der Stadt zu treffen und sich mit Vermögensfragen zu befassen. Im Kontext ‚politischer Vergehen‘ waren solche Fragen von besonderer Relevanz.

Im Zuge der Unruhen um den Jahreswechsel 1395/96 waren die führenden Köpfe der Partei der ‚Greifen‘, Hilger Quattermart van der Stessen und Lufart van Schiderich, aus der Stadt geflohen und anschließend noch vom alten, patri-zischen Rat gebannt worden¹²²⁴. In dieser politisch brisanten Lage und vor dem Hintergrund, dass sich noch Parteigänger der beiden in der Stadt aufhielten, war es erforderlich, die Beziehungen zwischen den in der Stadt gebliebenen Verwandten und den Gebannten zu thematisieren. Man fürchtete insbesondere, dass Hilger über seine Frau Richmoit Hilfe erhalten und umgekehrt über sie Kontakte zu Sympathisanten in Köln aufnehmen würde. Gegen Richmoits eidliches Versprechen, ihrem Mann keinerlei Unterstützung zukommen zu lassen und seine Briefe an sie sofort dem Rat zu übergeben, erlaubte man der Frau, in Köln zu bleiben. Für Richmoits korrektes Verhalten bürgten ihre Mutter Bela. und ihr Bruder, der Schöffe Johan vanme Cuesyn. Sie gelobten, für alle aus eventuellem Fehlverhalten Richmoits entstandenen Schäden aufzukommen. Aber auch das Gesinde der Mutter – die Jungfern Lijse van Rees und Nese, Peter Kemp, der Knecht Herman und die Magd Lijse – musste schwören, sich an die Vorgaben zu halten und den

1222 DERS., Akten I, Nr. 331, Art. III, S. 699, Nr. 193, § 45, S. 393, Rolle der Gewaltrichter (ca. 1460).

1223 JÜTTE, Bettelschübe, S. 61 ff. Auf die Vertreibung der Juden aus Köln, die in die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Erzbischof einzuordnen ist, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; siehe VON DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben, S. 305 ff., und vor allem SCHMANDT, Judei, cives et incole, S. 197 ff.

1224 Zum weiteren Kontext MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 182 ff.; HERBORN, Führungsschicht, S. 124 ff.; einen raschen Überblick bei DREHER, Kölner Verfassungsgeschichte, S. 22.

Rat zu unterrichten, falls es von Bestrebungen der Eheleute erführe, die gegen die Stadt gerichtet waren. Wenig später entband man Bela und Cuesyn von ihren Verpflichtungen zu Schadenersatz gegenüber der Stadt, nachdem sie geschworen hatten, Richmoit im Haus einzuschließen (*beslossen zo balden in yrme huys*)¹²²⁵.

Das Misstrauen des Rates war nicht unbegründet. Blijtza, die Frau des bereits erwähnten Lufart van Schiderich, hatte ihren Mann *myt cleydongen ind anderen sachen* versorgt, obwohl sie dem Rat zuvor versichert hatte, solches nicht zu tun. Gnadenhalber verbot man ihr lediglich die Stadt, solange ihr Mann lebte. Etwas weltfremd erscheint die vom Rat erteilte Erlaubnis, der Ausgewiesenen Einkünfte aus Kölner Leibrenten in Höhe von 24 Gl. unter dem Vorbehalt zuzugestehen, dass sie damit nicht ihren Mann unterstütze¹²²⁶.

Sicherlich handelt es sich hier um besondere Fälle in besonderen Zeiten. Die Schilderung der Quellen lässt jedoch bereits erkennen, dass die verbreitete Ansicht, mit der Ausweisung habe man sich bequem eines Problemfalles entledigen wollen, so nicht haltbar ist. Folgeprobleme verschiedenster Art waren zu berücksichtigen, etwa wie man mit auswärtigen Geschäftspartnern von aus der Stadt Verwiesenen umzugehen hatte¹²²⁷ und welcher Status den außerhalb Kölns in der Verbannung geborenen Kindern zukam et cetera¹²²⁸. Wichtiger ist aber, dass mit der Ausweisung der Konflikt keineswegs automatisch eingedämmt oder gar beendet wurde. Denn statt nach Versöhnung zu streben, mochte der Verwiesene von außen den Streit weiterführen. Dies trifft nicht nur im Rahmen von Aufständen und ‚politischen‘ Delikten, sondern auch im Kontext von ‚normalen‘ Konflikten zu.

Heinrich Huysgin war nicht jemand, der einer Auseinandersetzung aus dem Wege ging oder sich einschüchtern ließ. 1410 war er dem Rat gegenüber mehrfach aufsässig gewesen, hatte einen Juden in der Rathausimmunität geschlagen und behauptet, Pfeile vergiften zu können, was zu Unruhe in der Bevölkerung geführt hatte. Offenbar war er – vielleicht zeitlich befristet – schon zuvor einmal

1225 HAYN, Hilger Quattermart, Beilage VI, S. 83 f., Zitat S. 84; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1396/7, S. 38 f.

1226 STEIN, Akten 1, S. 175, Anm. 1.

1227 Der Auswärtige, der mit einem gebannten Kölner ‚verbunden‘ ist, darf die Stadt auch zu Messezeiten nur mit besonderer Erlaubnis des Rates betreten; EBD., Nr. 6, Art. 20, § 2, S. 129 f., Ordonanz von der freien Messe, 20.09.1387.

1228 1421 hat der Rat auf Bitten Johan Judes die während seiner Verbannung außerhalb Kölns geborenen Söhne Johan und Daniel *zo yren burgeren untfangen, als dat sij alle der stede vrijheit gebruchen soilen gelijk anderen geboiren burgeren zo Coelne*; STEHKÄMPER, Neubürger 1356–1640, Nr. 137 ff., S. 69. 1401 erhält Heinrich vanme Spiegel van Rodenburgh die Erlaubnis vom Rat, seine beiden Töchter an Söhne auswärtiger Kölner Bürger zu verheiraten, die sich wegen des Aufruhrs nicht ohne besondere Erlaubnis in der Stadt aufhalten dürfen. Den Söhnen wird gleichwohl gestattet, sich in der Stadt niederzulassen; Beschlüsse 1, Nr. 1401/II, S. 57 f., 29. 10. 1401.

der Stadt verwiesen worden, ohne dass sich an seinem Verhalten grundsätzlich etwas geändert hätte¹²²⁹. Stattdessen musste man sich kaum ein Jahr später mit neuerlichen Verfehlungen Heinrich Huysgins befassen. Er hatte sich daran beteiligt, Wilhelm zome Geveros niederzuwerfen und mit dessen eigenem Messer fingertief in den Rücken zu stechen. Der ganze Vorfall hatte in der Stadt einige Beachtung gefunden und Unruhe ausgelöst. Um sich dem Zugriff des Rates zu entziehen, flüchtete der Gewalttäter in die Immunität von St. Martin. Da er der üblichen Aufforderung, sich bei seinem Eid auf den Verbundbrief bis Sonnenuntergang in das Gefängnis auf einem der städtischen Türme zu begeben, nicht nachkam, verurteilte ihn der Rat dazu, innerhalb von vier Wochen die Stadt für zehn Jahre zu verlassen und sich ihr höchstens auf 100 Meilen zu nähern. Sollte Huysgins dagegen verstoßen, sollte ihm seine Frau nachfolgen.

Kaum eineinhalb Jahre später findet sich erneut ein Eintrag zum Ausgewiesenen im Memorialbuch des Rates. Anlass war jedoch nicht allein die häufige Rückkehr des Delinquenten in die Domstadt trotz des Verweises¹²³⁰. Denn Huysgin ging es nicht darum, sich ein Auskommen zu verschaffen oder seine Frau aufzusuchen. Er war nach seiner Ausweisung immerhin nach Venedig gegangen, um dort ein Auskommen zu finden, hatte jedoch wenig Erfolg gehabt¹²³¹. Schon die weite Reise wie auch sein weiteres Vorgehen legen nahe, dass hier mit einiger Substanz sowohl an Geld wie an Kenntnissen zu rechnen ist und dass seine Behauptung, er sei gänzlich ins Verderben geraten, relativiert werden muss. Wäre ihm in Italien ein Neuanfang geglückt, hätte man vielleicht nichts mehr von ihm gehört. Erst der gescheiterte Versuch, außerhalb Kölns Fuß zu fassen, bewog ihn dazu, sich wieder seiner Heimatstadt zuzuwenden, auf Rehabilitierung zu sinnen und zugleich an demjenigen Rache zu nehmen, der seiner Meinung nach an dem falschen Urteil und seiner misslichen Lage Schuld trug. Dazu hatte Huysgin ein mit einem Schloss versehenes stählernes Halsband anfertigen lassen, das er jenem Kölner um den Hals legen wollte, der ihn angeblich ins Verderben getrieben hatte. Der Rat erfuhr davon und fand das Eisen bei seiner Frau in einem perlenbestickten, verschlossenen Kästchen¹²³².

1229 Der Rat hatte im *vertzeghen ind weder ingenoymen* [...] *ind meynen, er sulde sich hoeslicher geleden ind gewandelt haven*; HASTK, Rm 10–1, fol. 49r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1410/4, S. 85, 04. 04. 1410.

1230 Huysgin war *bynnen deser vurgh. zijt [der Verbannung] maencherf heymligen zo Colne bynnen gewest was*; HASTK, Rm 10–1, fol. 60r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1411/3, S. 92 f., 30. 07. 1411.

1231 Er berichtet, er habe sich mit seiner Frau zerstritten, *daromb dat ich nyet zo Venedin blieven enwoulde, dar ich uren gnaden zolieve gezougen was. Er wäre dort gerne dar blieven* [...], *hette ich mich eyngerwijs da kommen behelpen*; HASTK, Rm 10–1, fol. 60r.

1232 [...] *ind zo aynen zijden unse herren vanme Raide vernamen ind gewarnt wurden wie dat Heinrich Huysgin eynen halzbant hette doin machen, damyt hee eynen burger vangen ind*

Das Band-um-den-Hals-legen wird man als Versuch einer in Privatregie durchgeführten Ehrenstrafe deuten können, mit der bewusst oder unbewusst an das obrigkeitlich verordnete Schließen in ein Halseisen oder Tragen einer Schandmaske angeknüpft wurde¹²³³. Besonders bemerkenswert ist, dass das Ziel des Anschlags nicht Huysgins Gegner in der Messerstecherei, sondern der Ratsherr Johan Buschof war: Dessen angeblich falsche Berichterstattung über den Vorfall vor dem Rat machte er für das harte Urteil verantwortlich. Buschof habe ihn mit Frau und Kind ins Verderben gestürzt, und deshalb habe er ihm das stählerne Band um seinen Hals werfen wollen¹²³⁴.

Die Anschuldigung gegen einen Ratsherrn und der geplante Angriff auf ihn dürften nicht nur der Grund für die ausführliche Dokumentation des Vorfalls im Ratsmemoriale gewesen sein, sondern auch für die erhöhte Bereitschaft zur Verfolgung des Delinquenten. Der Versuch, ihn bei einer erneuten Rückkehr nach Köln festsetzen zu lassen, schlug allerdings fehl; Huysgin konnte im letzten Moment auf die andere Rheinseite in das vermeintlich sichere Deutz entfliehen¹²³⁵. Der Rat beschloss jedoch, Boten auszuschicken und so lange nach ihm suchen zu lassen, bis man seiner habhaft geworden war. Tatsächlich gelang es, Huysgin in Deutz gefangen zu nehmen¹²³⁶. Die vorgesehene Strafe war hart: Da man früher zugesichert hatte, ihn nicht hinzurichten, verurteilte man ihn zu zehn Jahren Haft auf städtische Kosten im Turm der Hasenpforte, wobei er mit zwei Eisen an den Beinen angeschmiedet werden sollte. Danach sollte der Rat erneut über ihn entscheiden¹²³⁷. Die Zeit der Haftstrafe entsprach der Zeit, die er aus Köln

yem den bant umbspannen weulde [...] Man fand das haltzbant in syne huse in syns wijfs perlen schrijngin beslossene, da sijn wijf den slussel van hatte; EBD.

- 1233 Nichtsnutze und Müßiggänger, die keine Arbeit aufnehmen wollen, sollen in ein Halseisen gespannt und aus der Stadt vertrieben werden; STEIN, Akten I, Nr. 193, § 45, S. 393, um 1460, Rolle der Gewaltrichter.
- 1234 Huysgins Brief an den Rat ist im Ratsmemoriale inseriert. Er schreibt, dass die Messerstecherei *anders zo der zijt an ure gnaden gebracht wurden van Herrn Johanne Busschof, dan sich dye sleve sachen doch ergangen haiten, as verre dat ich daromb verderflich worden byn myt wyve ind kinde, darup ich upgesat have dem selven Herrn Johanne, as lieve weder zo doin myt eyne stelen bande umb synen haltz zo werpen; HASTK, Rm 10–1, fol. 60r.*
- 1235 *[...] also daiden unse heren do zertzijt up yn warden ind meynten yn zo erkrygen, da he doch zo der zijt darvan kwam zo Duitz; EBD., fol. 60r.*
- 1236 *As unse herren desen vurgenannten brief hatten hoeren lesen [den Brief, den Huysgins aus Deutz an den Rat geschrieben hatte], do gedachten sy ernstliger ind vurder na yem ais lange bis dat sy yn zo eyne zijden zo Duitze erkriegen; EBD., fol. 61r.*
- 1237 *Ind want he doich zo den selven zijden syns lijfs versichert was, so verdragen unse herren zertzijt vamme raide dye mit den anderen reden dye vur up yn verdragen hatten, eyndrechtligen, dat Heinrich Huysgins dee selve x jair dye he uss Colne verwijst was, vort gevangen blijven sal unden in hanenportzen turne, in zwen yseren vessenen umb syne beyn gespannen ind alda sal man yem van der stede wegen zo lijfs noozt geven des dages iij s.; EBD., fol. 61r.*

verbannt sein sollte. Der Unterschied war allerdings, dass man ihn nun tatsächlich unter Kontrolle hatte.

Die weitere Geschichte ist schnell erzählt. Nach dreieinhalb Jahren kam Huysgin wieder frei. Am 19. Januar 1415 schwor er auf dem Rathaus und vor den Schöffen Urfehde an die Stadt und – bemerkenswert – an Johan Buschof¹²³⁸. Sein Verhalten scheint sich aber weder durch den Stadtverweis noch durch die Turmhaft geändert zu haben. Noch im Jahr seiner Freilassung war er in einen Streit um Kirchenstühle verwickelt, der wiederum den Rat beschäftigte¹²³⁹. 1417 hatte er nach erneuter Haft Urfehde zu schwören, u. a. weil er den Rat geschmäht und Johan von Mauwenheim beleidigt hatte¹²⁴⁰.

Der Fall Huysgin macht deutlich, dass eine Ausweisung für die Stadt keineswegs eine einfache und schnelle Lösung für ein schwieriges Problem darstellte. Im Gegenteil: Huysgins Reaktionen auf seine Verbannung zeigen, dass die durch die Exilierung eröffnete Bewegungsfreiheit gepaart mit Frustration und Bindungen an die Stadt (über Verwandte und Ehefrauen) schnell ein explosives Gemisch ergeben konnte, das den inneren Frieden in erheblichem Maße stören konnte. Allein die in seinem Brief formulierten Anschuldigungen gaben Anlass zu einer Untersuchung gegen den Ratsherren Buschof, gefolgt von einer Art Ehrenerklärung aller Ratsmitglieder für den durch den Verbannten (!) Beschuldigten¹²⁴¹. Wäre Huysgins Anschlag geglückt, hätte dies sicherlich zu erheblichen Turbulenzen in der Stadt geführt.

Zugleich aber macht das Vorgehen des Rates deutlich, dass er keineswegs jener zahnlose Tiger war, als der er häufig dargestellt wird: Im Einzelfall war die Stadt bereit und in der Lage, effektive Verfolgungsmaßnahmen auch außerhalb ihrer Mauern durchzuführen. Mehr noch: Eine langjährige Haftstrafe erschien den Ratsherren hier als die bessere Alternative, die – bedenkt man, dass fast jedes Strafurteil abgemildert wurde – in diesem Fall vergleichsweise konsequent angewandt wurde.

Obwohl Heinrich Huysgin weitgehend allein und aus eigener Initiative gehandelt hatte, vermochte er den Rat in erhebliche Schwierigkeiten zu bringen. War der Verwiesene in der Lage, während seines Aufenthalts außerhalb der Stadt externe

1238 KEUSSEN, Urkunden Köln, Inventar III, S. 59, 19.01. 1415, HUA 8394.

1239 HASTK, Rm 10–1, fol. 72r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1415/6, S. 102, 20. 12. 1415.

1240 KEUSSEN, Urkunden Köln, Inventar III, S. 75 f., 19. 05. 1417, HUA 8803.

1241 *Ouch also as Heinrich Huysgin in syme vurgh. brieve schrijft ind Herrn Johan Busschofsunderlingen betzijet, dat hee unse herren vanme Raide vurder anbracht soele haven dem sich dat geschrichte doch ergangen hette, daromb he den bant up yn sunderlingen ouch gemacht hette, as up dat haent sich unse herren zerziyt vanme raide an dem raide ervaren, de zo der zijt safs, ind van manne zo manne mallich up synen eyt gevraigt, wat yn dan afkundich were, also dat der rait vurgh. sementlichen Herrn Johanne Busschof des anbrenghens unschuldich sachten ind dat he des an unse herren vanme raide nyet bracht en hette, ind ouch dat he der sachen nyet vurder noch me zo schaffen hette dan an der unse heren gemeynlich; HASTK, Rm 10–1, fol. 61r.*

Unterstützer zu gewinnen, konnte die Kölner Obrigkeit schnell noch stärker in die Defensive geraten. Wiederum besonders prekär war dies dann, wenn es sich um ‚politische Vergehen‘ handelte, konnte doch ein Nachgeben an Sympathisanten von gegen den Rat gerichteten Bestrebungen die falschen Signale senden.

In seiner Auseinandersetzung mit dem Rat hatte Johan Mull eigentlich nichts ausgelassen, um auch nach seiner Beteiligung an den Unruhen von 1481/82 dessen Unmut zu erregen. Als Vertreter des Fischamtes gehörte er zu der Gruppe von 22 Deputierten der Gaffeln, die am 22. Januar 1482 über *irrongen ind unwillens* auf Seiten der Gemeinde mit dem Rat Gespräche führen sollten¹²⁴². Auch unter den 66 Personen, die am 25. Februar des gleichen Jahres von der Gemeinde bestellt wurden, um mit dem Rat wegen der gefangenen Bäcker und Brauer zu verhandeln, ist er zu finden¹²⁴³. Am 21. September – der Aufstand war inzwischen niedergeschlagen – bot man ihm Verzeihung an, wenn er durch einen Fußfall vor dem Rat um Vergebung bitten und ein entsprechendes Dokument, also wohl eine Urfehde, unterzeichnen würde¹²⁴⁴. Als Mull sich weigerte, schickte man ihn auf den Turm und ordnete an, ihn dort unter der Folter verhören zu lassen¹²⁴⁵. Noch am gleichen Tag jedoch musste der Rat den Ungehorsamen unter Protest aus dem Gefängnis entlassen, da er sich nun als verheirateter Kleriker auswies und der Archidiakon und Domdechant, der Herzog Stephan von Bayern, auf seine Freilassung bestand¹²⁴⁶. Der Rat ließ die Sache jedoch nicht auf sich beruhen, auch wenn er spät reagierte. Im Juni des darauffolgenden Jahres verurteilte man Johan Mull, mit Frau und Kindern sofort (*van stunt an*) und auf ewig die Stadt zu verlassen. Würde er zurückkehren, sollte man ihn ergreifen und *offentlichen* über den Alten Markt und den Heumarkt zur Severinspforte hinaustreiben¹²⁴⁷.

1242 STEIN, Akten I, Nr. 268, S. 492, 22. 01. 1482; zum Aufstand: HERBORN, Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit, S. 35 ff.; VON LOOZ-CORSWAREM, Unruhen und Stadtverfassung, S. 55 ff. Chroniken 14, Cöln 3, S. 852 ff.

1243 Beschlüsse 1, Nr. 1482/6, S. 652, 25. 02. 1482.

1244 Einige der Urfehden, die die am Aufstand Beteiligten nach Haftentlassung zu beenden hatten, sind erhalten geblieben. Eine Urfehde schwor der Mützenmacher Johan von Aiche, der wegen Aufstandes gegen den Rat am Fastabend, *do sich der snoede unreyne handell von etzligen upsetzigen, boessen, snoeden gesellen erboiff ind begaff*, in den Turm geworfen worden war; KUPHAL, Urkunden Köln, Inventar VII, S. 21 HUA 13816, 20. 03. 1483; vgl. EBD., S. 14; HUA 13751, 04. 04. 1482, S. 15; HUA 13759, 21. 05. 1482.

1245 [...] *den voisfall nyet oevlich geven ind upregelen weulde, dat man yn dan van stunt an zu sent cunibertz werfen ind alda versoeken* [gemeint ist wohl peinlich befragen] *sall*; HASTK, Rm 10–3, fol. 142rf.; Beschlüsse 1, Nr. 1482/51, S. 661, 16. 09. 1482.

1246 KUPHAL, Urkunden Köln, Inventar VII, S. 17; HUA 13777 und HUA 13778, 21. 09. 1482; vgl. HASTK, Rm 10–3, fol. 160v.

1247 Der Eintrag wiederholt zunächst Mulls Verfehlungen – von der Beteiligung am Aufruhr über die Weigerung, Urfehde zu schwören, schließlich, dass er sich unter den Schutz der Kirche stellte. Dann will der Rat, *dat bey sych mit wywe ind kynderen van stunt an uss der*

Die städtische Obrigkeit hatte sich jedoch verschätzt. Denn Johan Mull war nicht nur hartnäckig, sondern verfügte auch über äußerst gute Kontakte. Im März 1484 vermerkt das Ratsmemoriale, Erzbischof Hermann habe sich mehrfach *persoenlich ind ouch durch syne gnaden rede ind frunde* dafür eingesetzt, Mull wieder in die Stadt und *syne narongen gelich anderen burgeren gebruychen zo laissen*. Der Rat sandte daraufhin eine Schickung zum Hof des Erzbischofs nach Poppelsdorf, der es gelang, den Kirchenfürsten und seine Räte *mit mircklichen onderwijsongen ind reden* dazu zu bewegen, dass er seine Bemühungen für Mull *affgestalt hait ind vallenlaissen*. Zugleich ging der Rat schärfer gegen den Ausgewiesenen vor, der offenbar schon mehrfach und regelmäßig in der Stadt gesehen worden war. Man forderte die Gewalttrichter auf, den Verurteilten zu ergreifen und dann mit ihm wie im Memorial festgelegt zu verfahren. Die Zollherren und Zollschreiber wies der Rat an, Mull zu gebieten, auf seinem Schiff zu bleiben, wenn er Waren nach Köln brachte, und nicht mehr *up dat warff* [Ufer], *off in die stat bynnen zolfrijheit* zu gehen, *as hey bis her gedain hette*¹²⁴⁸.

Durch Verhandlungen gelang es der Stadt, das Ersuchen des Erzbischofs, Mull wieder aufzunehmen, abzuwehren. Als dieser sich daraufhin an den Kaiser wandte, musste der Rat allerdings einlenken. Unter der Überschrift *Johan Muls vrijonge* notiert das Memorialbuch unter dem Datum vom 23. Dezember 1485 kleinlaut, der Rat habe auf Bitten des allergnädigsten römischen Kaisers beschlossen, Mull wieder in die Stadt zurückkehren zu lassen. Zwar hielt man immer noch daran fest, dass der Verwiesene zuvor ein schriftliches Schuldeingeständnis abzugeben habe – was Mull nach wie vor nicht tat. Wichtiger ist, dass der Eintrag in erstaunlicher Deutlichkeit den eigentlichen Grund nennt, warum man bereit war, einen an der Revolte gegen den Rat Beteiligten wieder aufzunehmen. Denn dafür erhielt der Rat vom Kaiser *zogesacht*, dass er die Stadt wegen des Aufruhrs von 1482 nicht

stat machde ind ouch nyet wieder herbynnen queme, nomt dann derselve Johann sulchs ungeachtet liesse umgayn ind sich darna wederumb bynen der stat Coelne offentlig liesse sen ind vynden, so verdraegen unse Herren vanme raide dat so wo men denselven Johann naemails bynnen Coelne ankomen kunde, dat man yn aengrieffen ind durch die Stat oever den alden maect, beumarct ind so vortan oever die baich ind zo sente Severinsportzen öffentlichen leyden seulde; HASTK, Rm 10–3, fol. 160v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1483/13, S. 668, 02.06.1483.

1248 *So haint unse* („heren“ fehlt) *do eyndrechtlichen dariup* (sic!) *eyndrechtligen verdragen ind geslossen sulchs herbij zo registreren ind yren geweldrichteren van stunt an doin uyssagen ind ernstlichen bevolen mit yren deneren daran zo syn, wa sij den selven Johan here bynnen verneymen ind an komen konnen, sich mit yeme zo halden ind zo doin na luyde des vur. verdrags. Ouch haint unse herren mit verdragen ind den zollherren zortzijt ernstlichen bevolen den zoltschriver be siene ind anderen deneren yrs zoltz zo sagen, off Johan vurs. mit synen guedenen an den zol queme, ind uys dem schiffe up dat warff, off in die stat bynnen zolfrijheit gayn ind der vrijheit gebruychen wulde, as hey bis her gedain hette, zo yeme zo sagen, sich sulchs vatan zo mijden in syne schiffe zo blijven ind alda syne guede zo verzollen; HASTK, Rm 10–3, fol. 161r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1484/5, S. 676, 17.03.1484.*

mehr bitten oder nötigen werde (*nich me zo bidden noch de stat darumb zo noedigen*)¹²⁴⁹. Ein politisches Geben und Nehmen also, in dem der Fall Mull zur Verhandlungsmasse gehörte.

Johan Mull war bald wieder ein angesehenener Bürger der Stadt¹²⁵⁰. Bereits 1488 ist er in einer Liste von ca. 30 Personen zu finden, die zur Verteidigung Kölns ein Pferd zu stellen hatten¹²⁵¹. Aber sein Mitwirken an der Revolte war nicht vergessen. Als ihn das Fischamt Mitte der 1490er-Jahre in den Rat wählen wollte, kam man darauf zurück, dass er für seine Beteiligung an den Unruhen nie eine schriftliche Entschuldigung abgegeben hatte. Aber auch jetzt gelang es Mull, eine explizite schriftliche Bitte um Verzeihung zu vermeiden: Er gab vor, am Aufruhr unschuldig zu sein – eine kühne Behauptung angesichts der existierenden Dokumente, die seine Beteiligung eindeutig belegen¹²⁵² – und erklärte sich bereit, sich gegenüber jedermann verantworten zu wollen und bei nachgewiesener Schuld eine Strafe auf sich zu nehmen, ohne das geistliche Gericht anzurufen. Diese Erklärung reichte dem Rat nun als Grundlage aus, Mull verzeihen zu können (*det iem dann sulchs herdurch vertzigen syn sulle*), und man erlaubte ihm, das Ratsamt anzunehmen¹²⁵³.

Bereits 1482 auf Seiten der Aufständischen zum Vertreter des Fischamtes bestimmt, nahm Mull nun ein reguläres politisches Amt für diese Zunft wahr. Das zeigt, dass er während der ganzen Jahre hindurch innerhalb Kölns einen gewissen Rückhalt gehabt haben dürfte. Sein zeitweiliger Stadtverweis hatte daran kaum etwas geändert. In den Jahren nach 1482, als ihm konkret der Aufenthalt in der Domstadt verwehrt war, waren jedoch seine Beziehungen zu Größen außerhalb der Rheinmetropole entscheidend. Anders als bei jenen Kölnern, die als Bürger innerhalb der Stadt während eines Streitfalles auswärtige Herren zur Unterstützung mobilisierten – was generell nicht gern gesehen war¹²⁵⁴ –, standen dem Rat

1249 HASTK, Rm 10–3, fol. 177r; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1485/45, S. 696.

1250 Vgl. KUPHAL, Urkunden Köln, Inventar VII, S. 116f., mit mehreren Urkundenregesten zum Jahre 1495, in denen Mull in Zusammenhang mit Geld- und Immobiliengeschäften auftaucht.

1251 STEIN, Akten 2, Nr. 468, S. 634, 09. 10. 1488, Reform des Kriegswesens.

1252 Siehe oben Anm. 1242 und 1243.

1253 [...] *so sich aver derselve Mull bijnne zijde sulghen gedult vur unsen heren vanme raide oeffentlich erboid, sich sulchs ind alles bedragens der obgemelten upruenen halven raitz ind daidtz tghan yedermann, wer der auch were, genoch samlich zonen antworden [...], off sich nu off hernamails umb mer erfunde, hey sulcher upruenen raitz ader daidtz plichtich adir schuldich ware, det iem dann sulchs herdurch vertzigen syn sulle, sunder darumb in unser heren vanme raide sware straiße gefallen zo syn. Ouch dare uns tghain gheyner geistlichen fryheit zo gebryuchen in gheynerhand wijs. So haint den unse herren vanme raide verghunt ind erloufft wederomme in iren rait zo kommen ind aldare glychs iren anderen mitraitzgesellen zo raide zo sizen*; HASTK, Rm 10–3, fol. 264v; vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1496/17, S. 788 f., 23. 08. 1496.

1254 Schon 1406 untersagt die Stadt, dass Bitt- und Drohbriefe auswärtiger Herren an den Rat oder die Gerichte schicken zu lassen; STEIN, Akten 1, Nr. 87, S. 239, 18. 12. 1406, Verbot

bei dem ausgewiesenen Mull kaum Instrumente zur Verfügung, um Druck auf ihn auszuüben. Mit der gesamten Familie bereits außerhalb Kölns wohnend und bei offensichtlich guter wirtschaftlicher Lage – er trieb ja weiter Handel –, konnte er sich nach seinem vergeblichen Versuch, über den Erzbischof eine Wiederaufnahme zu erreichen, umgehend an den Kaiser wenden, ohne große Beeinträchtigungen fürchten zu müssen – und Erfolg erzielen. Die Schwierigkeiten, in die der Rat geriet, der, von einer Ausnahme abgesehen, in der Auseinandersetzung eine Niederlage nach der anderen einstecken musste, sind in den Einträgen im Memorialbuch deutlich wahrnehmbar: Aufwendige Schickung nach Poppelsdorf zum Metropolit, gerade noch abwendbarer Streit mit dem Kaiser, ein Ratsherr, der 1495 in jenem Gremium das Fischamt vertritt, dessen Mitglieder er 1482 noch aus dem Rathaus treiben wollte – ohne dafür demütig um Verzeihung gebeten zu haben.

Die Zusammenschau der beiden Fälle Huysgin und Mull – der eine ohne erkennbare Unterstützergruppen, der andere mit belastbaren Netzwerken innerhalb und außerhalb Kölns – ergibt, dass die beiden Konflikte aus Sicht der Stadt durch die Ausweisung nicht vermindert, sondern erheblich verschärft wurden. Zwar mag es sich in den Details um extreme Beispiele handeln, aber im Kern weisen sie auf ein gravierendes Problem jedes Stadtverweises hin. Denn durch die Verbannung verlor die Stadt zugleich die Kontrolle über den Delinquenten; sie beraubte sich dadurch selbst des Potentials, ihn bei weiterhin vorliegender Renitenz unter Druck zu setzen. Stattdessen öffnete sich für den Exilierten die Möglichkeit – die nötigen Mittel und Kontakte vorausgesetzt, aber selbst als ‚Einzeltäter‘ und in Eigenregie, wie Huysgins Agieren zeigt –, ungestört eigene Pläne zu entwickeln und dem Rat, nun ‚von außen kommend‘, gravierende Schwierigkeiten zu bereiten.

Das von der Literatur der städtischen Obrigkeit unterstellte Kalkül, sich durch Ausweisung einfach und effektiv einer unbequemen Person zu entledigen, ging also nicht auf. Schon die häufige unerlaubte Rückkehr von aus der Stadt Verwiesenen¹²⁵⁵, ein Folgedelikt der Sanktion, lässt an dieser Interpretation zweifeln. Es ist daher kaum anzunehmen, dass die rasche Eliminierung eines Problemfalles oder Verhaltensänderung¹²⁵⁶ die Kategorien waren, die den Stadtverweis als Konsequenz für Verfehlungen so prominent machten. Denn unter diesen Aspekten muss die Gerichtstätigkeit nicht nur aus der Perspektive der Gesellschaft insgesamt – das hat man immer schon gesehen¹²⁵⁷ –, sondern auch aus dem Blickwinkel

der Werbung von Bitt- oder Drohbrieffen.

1255 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 151 ff.

1256 HOFFMANN, Stadtverweis als Sanktionsmittel, S. 193 ff.

1257 Die Diskussion um den Landesverweis thematisiert, dass Kriminalität lediglich von einer Region in die andere verlagert wurde und die Länder sich die Straffälligen gegenseitig über

der einzelnen Stadt als völlig dysfunktional erscheinen. Das Handeln der Stadt muss sich nach anderen Kategorien ausgerichtet haben als den bisher diskutierten.

Bringt man hier die Koordinate ‚Zugehörigkeit‘ als primäre Maxime für das Handeln der Akteure in Anschlag, werden eine ganze Reihe von Phänomenen erklärbar, die sonst vollständig ausgeblendet werden oder als Merkwürdigkeiten erscheinen müssen. Verständlich wird z. B., warum man bereit war, ungeachtet negativer Konsequenzen praktischer Natur an der Strafe des Stadtverweises in breitem Umfang festzuhalten. Nachvollziehbar wird so auch, warum die Stadt sich zumeist nicht weiter dafür interessierte, ob die Verwiesenen tatsächlich Einbußen an Lebensqualität zu erleiden hatten oder nicht.

„Die deutsche Stadt des Spätmittelalters hatte eine Neigung, sich als *corpus christianum* im kleinen zu verstehen“, so formulierte der Theologe Bernd Moeller in seiner schon 1962 erstmals erschienen Studie¹²⁵⁸. „Der Stadtverweisung des Schuldners kam [...] eine ähnliche Funktion zu wie der Exkommunikation im Rahmen der kirchlichen Vollstreckung“, so Hans-Rudolf Hagemann in seiner 1981 erschienen Studie zum „Baseler Rechtsleben“. Auch wenn Moeller mit seinem Satz eher den Ursprung der frühen protestantischen Gemeinde in den Blick nehmen will¹²⁵⁹ und Hagemann den Stadtverweis vermutlich als Ausdruck des Wunsches nach einem „scharfen Schuldrecht“ betrachtet¹²⁶⁰, so kann man mit dem Hinweis auf die oben erläuterten Defizite des Stadtverweises als Strafe und in der Zusammenschau der beiden Sätze eine andere Lesart gewinnen: Die spätmittelalterliche Stadt setzt sich in einer sehr umfassenden, nicht nur heilsgeschichtlichen, sondern auch juristischen Art und Weise als absolut, und aus dieser Perspektive ist ein Stadtverweis ähnlich gelagert wie die Exkommunikation, nämlich – aus Sicht des Verbandes – im Kern ein, bei allen Einschränkungen etwa durch zeitliche Befristung, Auslöschung des Person-Seins, die, immer aus Sicht des Verbandes, an Zugehörigkeit zu eben diesem Personenverband gekoppelt ist.

die Grenze schickten; SCHNABEL-SCHÜLE, Landesverweis, S. 79 ff.; vgl. HOFFMANN, Stadtverweis als Sanktionsmittel, S. 199 f.

1258 MOELLER, Reichsstadt und Reformation, S. 51, Kursiv im Original; EBD., S. 83 ff.

1259 EBD.

1260 Das Zitat im Zusammenhang: „Die gerichtlichen Schuldbekennnisse entsprachen mit ihren Wirkungen dem Bedürfnis des Kleinkreditwesens nach einem scharfen Schuldrecht. Der Stadtverweisung des Schuldners kam hier eine ähnliche Funktion zu wie der Exkommunikation im Rahmen der kirchlichen Vollstreckung“; HAGEMANN, Baseler Rechtsleben 2, S. 347.

6.2 Corpus Corruptum – die Hinrichtung

Für die unvorstellbaren, vor aller Augen verübten Grausamkeiten, die den Vollzug der Todesstrafe in der Vormoderne begleiteten, sind vor allem zwei Antriebe namhaft gemacht worden. Zum einen deutete man bestimmte Hinrichtungspraktiken, die auf eine „radikale Vernichtung und Auslöschung eines Missetäters“ abstellten – wie etwa das Verbrennen der Hexe auf dem Scheiterhaufen –, als „Reinigungsrituale“. „Die Gesellschaft reinigte sich von Verbrechen, die vor allem die religiös-sittliche Ordnung in der Weise verletzten, daß Unheil für die Gesellschaft zu befürchten war, wenn sie nicht entsprechend gesühnt wurden“¹²⁶¹. Zugleich, aber seit dem ausgehenden Mittelalter und vor allem in der frühen Neuzeit dominant, gilt die Abschreckung als zentrales Motiv für das ostentative Quälen der Delinquenten vor Publikum. Auch im 16. und 17. Jahrhundert sind Abschreckung oder ‚Generalprävention‘ nach allgemeiner Ansicht jedoch nicht die alleinigen Triebfedern für das schreckliche Töten in Gegenwart einer großen Menschenmenge. Denn dieses Motiv trifft zusammen mit dem Wunsch nach „Wiederherstellung des durch die Tat verletzten Gleichgewichts der Weltordnung“¹²⁶². In eine ähnliche Richtung geht auch Peter Schuster, wenn er schreibt, dass „[w]ir [...] offensichtlich die Geschichte der Todesstrafe ohne Bezüge auf die transzendente Eigenschaft der menschlichen Existenz nicht verstehen“ können¹²⁶³.

Die zwei vorgestellten Erklärungsansätze für die gerichtlich angeordnete Form des Tötens lassen sich gut an den Quellen belegen, unterstellen die Texte doch selbst der Hinrichtung sowohl eine abschreckende wie reinigende, die Ordnung wiederherstellende Wirkung¹²⁶⁴. Das sollte jedoch nicht davon abhalten zu schauen, ob nicht den ritualhaften Exekutionen Strukturen zugrunde liegen, die für die Reflexionen der Zeitgenossen über diesen Gegenstand nicht erreichbar waren und

1261 VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 121. Dieser Ansatz wurde bereits in den 1940er-Jahren in Abgrenzung von der älteren von Karl von Amira vertretenen These entwickelt, es handle sich um sakrale Menschenopfer; so VON AMIRA, Germanische Todesstrafen, S. 203, und auch noch VON HENTIG, Die Strafe Bd. 1, S. 245: „Der Verbrecher, der dem Willen der Gottheit zuwider gehandelt hat, wird ihr sühnend dargebracht und als willkommene Gabe von ihr aufgenommen.“ Dazu kritisch REHFELDT, Todesstrafen, S. 103 ff. sowie S. 164 f., und HASENFRATZ, Die toten Lebenden, S. 22 ff. Jedoch greift noch MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten, S. 12 ff., das alte Erklärungsmuster wieder auf, wenn er mit Bezug auf Carpzov den „opfergleichen Status der [...] Hingerichteten“ betont. Er führt dies allerdings mit dem Element der ‚Generalprävention‘ zusammen, wenn er feststellt, dass „an den DelinquentInnen auch ein Exempel statuiert“ werden sollte (Zitate S. 13 und S. 14).

1262 Nach SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 162, ging es bei den Hinrichtungen „umfassend um die Wiederherstellung des durch die Tat verletzten Gleichgewichts der Weltordnung, gleichzeitig um die abschreckende Wirkung auf die Untertanen.“

1263 SCHUSTER, Verbrecher, Opfer, Heilige, S. 349.

1264 LILLI, Totenbestattung, S. 317. [Z]um *exempel und zum schrecken anderen* ließ man 1583 einen Landsknecht vierteilen; VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 3, S. 187.

daher kaum expliziert werden konnten. Denn mit dem Verweis auf die genannten Motive wird kaum verständlich, warum auch die Körper bereits vor der Hinrichtung Verstorbener malträtiert wurden, warum man dem Exekutierten eine ordnungsgemäße Bestattung verweigerte, sie aber spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert mehr und mehr mit geistlichem Beistand zur Hinrichtungsstätte gingen und ihre letzten Gebete und Reden vom Schafott herab häufig Gegenstand der Publizistik der Zeit wurden. Mit ‚Abschreckung‘ und ‚Reinigung‘ sind zwar zwei wichtige Aspekte der Hinrichtung benannt; schaut man sich den Exekutionshergang jedoch genauer an, lässt sich feststellen, dass sie entscheidende Charakteristika des Hinrichtungsrituals nicht vollständig erklären.

Ohne also die Bedeutung der beiden Erklärungsmodi bestreiten zu wollen, erscheint es lohnend, sich auf die Suche nach einem grundlegenden Leitmotiv zu begeben, das geeignet ist, das vermeintliche ‚Theater‘ einer Exekution in der Vormoderne besser zu verstehen. Dieses Kapitel geht davon aus, dass das Malträtiertwerden und Töten des Delinquenten nicht etwa nur als Mittel zum Zweck (etwa der Reinigung) betrachtet werden kann, sondern perspektivisch die Möglichkeit einer vollständigen Exklusion der Person thematisiert, ohne dass dies bei jeder Hinrichtung auch immer umgesetzt wurde oder werden musste.

Einen ersten Zugang zu diesem anderen Erklärungsansatz bietet die Gegenüberstellung des Umgangs mit dem Leichnam von Heiligen und Hingerichteten. Dies schon deshalb, weil insbesondere die Forschung zu Hinrichtungen in der frühen Neuzeit immer wieder Parallelen zwischen dem Sterben der beiden Gruppen gezogen hat. Schon Michel Foucault schreibt, dass der *reue* Verbrecher „wie ein Heiliger“ starb, und die historische Forschung hat sich dem unter Durchführung weiterer Differenzierungen angeschlossen¹²⁶⁵. Schon Quellen aus dem frühen 16. und 17. Jahrhundert ziehen solche Parallelen¹²⁶⁶. So richtig diese Beobachtungen sind, gerät meines Erachtens dabei zu sehr aus dem Blick, dass die ‚Ausgangslage‘ mit Blick auf das Spätmittelalter und mit Blick auf den Verbrecher, der nicht bereute oder den man trotz Reue weiter für verdammungswürdig hielt, eine gänzlich andere ist. Daher sollen in einem ersten Schritt durch den Vergleich des Heiligen mit dem Kriminellen zwei Gruppen kontrastiert werden, die zunächst einmal im Zentrum bzw. außerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft platziert waren. Beide verbindet,

1265 FOUCAULT, Überwachen und Strafen, S. 87. „Es gab auch eine große Zahl von Fällen, in denen ein Armer Sünder tatsächlich als reumütiger Christ zur Hinrichtung ging, dort das würdige Zeugnis eines christlichen Sterbens ablegte und dadurch wie ein Märtyrer gefeiert wurde“; VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 162 f.

1266 So eine 1530 in Wittenberg im Druck erschienene Handreichung für die Seelsorge von Delinquenten des Reformators Ambrosius Moibanus. Peter Schuster kommt dann richtig zu dem Schluss, dass in einigen Fällen „die Verurteilten im wahrsten Wortsinn einen Gottesdienst [leisteten], der sie mit einer Aura des Heiligen umgab“; SCHUSTER, Verbrecher, Opfer, Heilige, S. 259 f. (zur Handreichung Moibanus), Zitat S. 298.

dass zur Kennzeichnung ihrer Position in besonderer Weise auf den Körper, seine Beschaffenheit und seinen Aufenthaltsort abgestellt wurde.

Sechzehn Jahre nach dem Tode des Bischofs Wynnebalds von Heidenheim betrat dessen Bruder, Bischof Willibald von Eichstätt, „mit seinen Diakonen und mit einem Priester das Gotteshaus. Und unverzüglich begannen sie die Decke der Begräbnisstätte des heiligen und verehrungswürdigen Mannes, der seitdem eine Zeitspanne von 16 Jahren [...] in der Erde bestattet lag, zu entfernen“. Ein Priester und ein Kleriker „begannen den heiligen Leib des Bekenner Christi sorgfältig zu suchen [...] Und sie fanden dort alles auf das glücklichste und beste in der Erde beigesetzt vor. [...] Mit Leichtigkeit hoben sie ihn [den Leib] aus der Erde, am ganzen Körper unversehrt (*integrum*), mit allen Gliedern versehen, so daß nicht einmal ein Haar an seinem Haupte fehlte“¹²⁶⁷.

Als auf dem Domhof in Köln eine Frau ermordet wurde, setzte man wenig später eine Frau und deren Tochter als Tatverdächtige fest. Die beiden wurden zum Tode verurteilt, aus der Stadt geschleift und zusammen lebend begraben, *dat jemerlich ind schrieliich was anzosen*¹²⁶⁸.

Den Leichnam der Heiligen Elisabeth von Thüringen hob man sechs Jahre nach dem Ableben aus ihrem in der Kirche gelegenen Grab. Ihr Körper, so Cesarius von Heisterbach, war nicht nur unversehrt und unverwest, sondern – ein ‚klassisches‘ Merkmal von Heiligkeit – habe auch einen wohlriechenden Duft verströmt¹²⁶⁹.

Der Körper des Johan Brant hingegen wurde schon zu Lebzeiten entstellt. Brant griff man nachts gegen zwei Uhr auf und beschuldigte ihn, Hermann Asroeder und seine Frau *vermordet* zu haben. Der Kölner Rat überstellte den Täter noch am selben Morgen dem Hochgericht. Einige Tage später verurteilten ihn die Schöffen zum Tode. Man brach Brant die Knochen und flocht ihn lebend aufs Rad (*levendich up eyn Rat gesatz*). Er starb qualvoll mehr als eineinhalb Tage später¹²⁷⁰.

1267 BAUCH, Biographien der Gründungszeit, S. 172 ff., und ANGENENDT, Heilige und Reliquien, S. 150 f. geben die Stelle wieder.

1268 Chroniken 14, Cöln 3, S. 913.

1269 *Nam ipsum sacrum corpusculum, quod aromatibus noverant non fuisse conditum, totum invenerunt integrum et incorruptum. [...] Et in hoc multo amplius mirabantur, quod suavissimus et aromaticus odor de copore vix per quinquennium sepulto exire potuit, cum huiusmodi corpora plurimum fetere soleant*; Caesarius von Heisterbach: Sermo de translatione beate Elyzabeth, hg. von Albert Huyskens, S. 386; dazu und mit weiteren Belegen ANGENENDT, Heilige und Reliquien, S. 153.

1270 *Johan Brant is up sent Choinis dagh des morgens [...] angegriffen und up sent Cunibertz Thorn gebracht, umb dat hey in derselver nacht eynen alden man, [...] Herman Asroeder und syn elige huysfrauwe in der walengassen [...] vermordet sall haven, hey *noch der selven morgen* dem Greven gelievert ist worden [...] Item [...] uff Satersdach [...] februarij III gemelter Johan Brant mit scheffen urdel vamm leven zom dode verurdelt und levendich up eyn Rat gesatz worden, der den dach und die nacht bis des morgens umbtrent nyen wren noch gelefft und also gstorven ist [*-* durchgestrichen]*; HASTK, V + V 30, G 204, fol. 92v; vgl. IRSIGLER/LASSOTTA, Bettler und Gaukler, S. 255.



Abb. 8: Engel heben den Sargdeckel hoch und lassen die Besucher den unverwesten, gut erhaltenen Körper der Heiligen Margareta schauen, Cortona, St. Margareta, Grabmal der Heiligen, geschaffen um 1340 von Giovanni Pisano; Foto: Kunsthistorisches Institut in Florenz – Max-Planck-Institut.

Diese Vorstellung brach weder mit dem 16. Jahrhundert ab noch wurde sie allein von Katholiken vertreten. Die Leichen der Protestanten, die im Zuge von Unruhen in der Provence in Frankreich 1560 von Katholiken erschlagen wurden, konnten erst drei Monate nach ihrem Tod aufgefunden werden. Interessanterweise stellt der Chronist auch bei ihnen fest, dass sie der Verwesung nicht anheimgefallen waren (*sans prendre corruption*). Vielmehr fand man sie *fraisches et avec le sang aussi vermeil*¹²⁷¹. Bekanntlich hat der Protestantismus zwar die Vorstellung, Heilige könnten als Fürbitter auftreten, abgelehnt; als in der besonderen Gnade Gottes stehende Personen, die als *exempla* dienen konnten¹²⁷², waren sie jedoch weiterhin im Schrifttum präsent. Dass der Leichnam des Heiligen wohlriechend und unversehrt bleibt, ist, wenn auch vielleicht weniger prominent, der protestantischen Religionsauffassung des 16. und 17. Jahrhunderts nicht fremd. In den 1544

1271 BAUM/CLUNITZ, *Histoire ecclésiastique des Églises Réformées I*, S. 428; zu den Geschehnissen DAVIS, *Riten der Gewalt*, S. 187.

1272 KAUFMANN, *Geschichte der Reformation*, S. 296 f. (zu Verehrung Luthers als Heiligen), S. 590 (mit Bezug auf die *Confessio Augustana*), ANGENENDT, *Heilige und Reliquien*, S. 258.

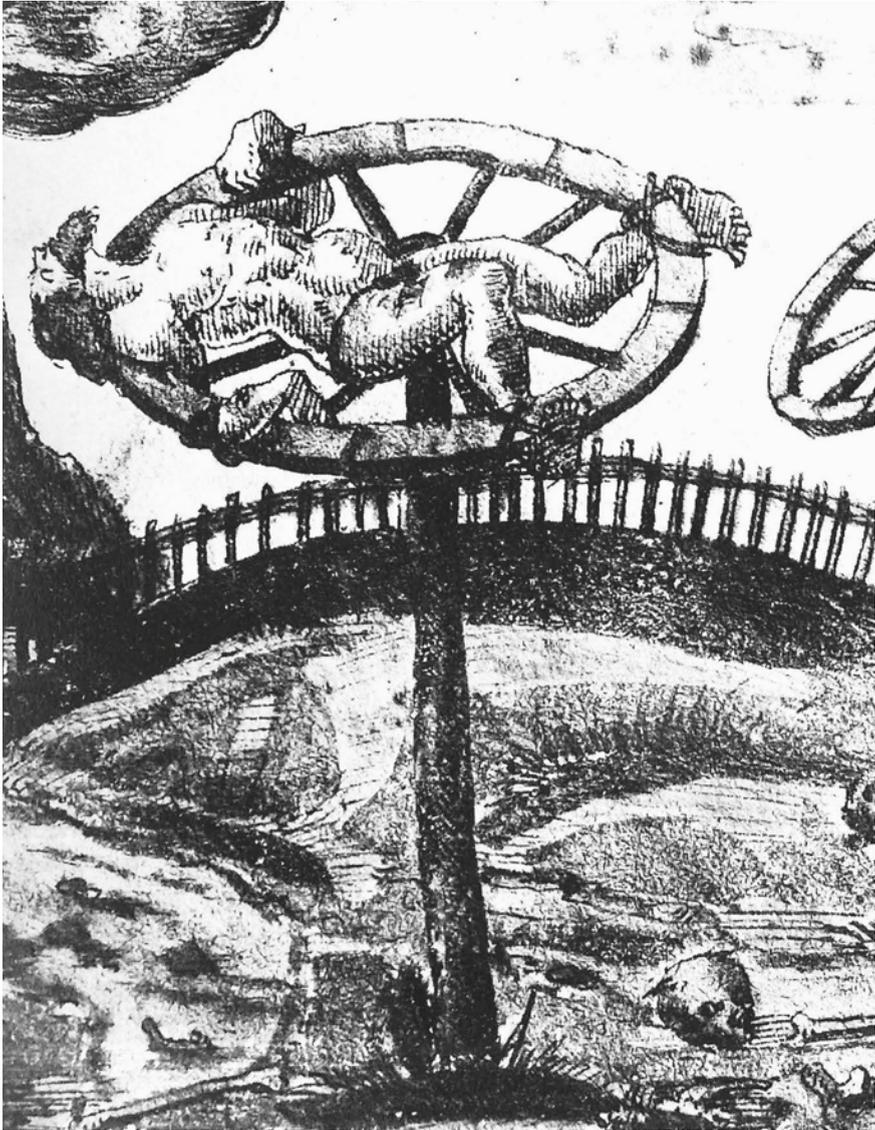


Abb. 9: Rädern: Nachdem man ihm die Knochen gebrochen hat, wird der Täter auf das Rad geflochten, das am Ende einer Stange in mehreren Metern Höhe aufgestellt ist. Der entstellte Körper wird zwischen Himmel und Erde den Vögeln preisgegeben, aus: SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 94, Nr. 182.

von Georg Major auf Latein verfassten und mit einem Vorwort Martin Luthers versehenen „Vitae Patrum“ verströmt der Leichnam des Heiligen Simeon den Duft vieler wohlriechender Kräuter, und das war nicht zuletzt das Zeichen, mit dem die Hinzutretenden seinen Tod überhaupt erst erkennen konnten (*quasi odor multorum aromatum ascendebat de corpore eius, et sic intellexi quia requieuit in Domino*)¹²⁷³. Nach weiteren lateinischen Ausgaben dieser offenbar beliebten Sammlung von Heiligenlegenden wird 1604 eine deutsche Übersetzung veranstaltet. Auch sie verzichtet nicht darauf, den *liebliche[n] Geruch* des toten Körpers *als von vielen Gewürtz und Kreutern*, auszustellen¹²⁷⁴. Dagegen erkennt man den Sünder auch an dem üblen Geruch, den sein Leichnam gleich nach seinem Tode verströmt¹²⁷⁵.

Die Gegensätze in der Konzeption und der Positionierung von Heiligen und Hinzurichtenden ist unverkennbar: Den toten Körper des Heiligen bewahrte man in der Kirche oder dem angrenzenden Friedhof auf, also an einem nicht nur sakralen, sondern für die gesamte Gemeinde zentralen Ort. Sein Leichnam galt per definitionem als inkorrupt, als unversehrt¹²⁷⁶. Der Kriminelle hingegen wurde aus der Stadt zu der vor ihren Toren liegenden Hinrichtungsstätte geführt, oft geschleift. Schon auf dem Weg dorthin verunstaltete man seinen Körper und machte ihn damit zur Unperson. Auf das Rad geflochten, am Galgen hängend, wurde sein verstümmelter, entkleideter Leichnam der Verwesung zwischen Himmel und Erde preisgegeben. Während sich die Friedhöfe in der Vormoderne, auf denen die ‚ordentlichen‘ Toten beigesetzt wurden, zumeist noch innerhalb der Stadtmauern befanden¹²⁷⁷, wurde der Hingerichtete

1273 MAJOR, Vitae Patrum, Latein 1544 (ohne Paginierung, fol. 337v); Vorrede Luthers auf S. A1 ff.

1274 DERS., Vitae Patrum, deutsch 1604, S. 432.

1275 Unter der Überschrift „Mittelalterliche Komplementärlogik“ stellt SCHMITZ-ESSER, Leichnam im Mittelalter, S. 160 ff., die toten Körper der „valde boni“ und „valde mali“ gegenüber.

1276 Dem widerspricht die Zerstückelung der Reliquien, die seit dem 13. Jahrhundert einsetzte, nicht, denn für den Körper des Heiligen gilt „ubi est aliquid ibi totum est“ – wo ein Teil ist, da ist das Ganze“; ANGENENDT, Heilige und Reliquien, S. 154. Die Entwürfe von Heiligkeit waren nicht weit entfernt von allgemeinen Vorstellungen zur Wiederauferstehung, auch wenn diese Wandlungen unterworfen waren. Anfang des 14. Jahrhunderts wurde der Gedanke der ‚Ganzheitlichkeit‘ des Körpers bei der Auferstehung durch das Konzept des Wiederzusammenfügens der Teile ersetzt: „[A]ssertion of wholeness replaced hope of reassemblage in the conception of resurrection in the early fourteenth century“; BYNUM, Resurrection of the Body, S. 328.

1277 Zwar gab es vereinzelt auch im Spätmittelalter Friedhofsverlegungen vor die Stadt. Aber erst im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts erfolgte in protestantischen Regionen mehr und mehr, allerdings längst nicht überall, eine Verlagerung der Begräbnisstätten vor die Mauern; KOSLOFSKY, Reformation of the Dead, S. 40 ff. Eine endgültige und radikale Verlegung der Begräbnisstätten vor die Tore der Städte erfolgte erst im Laufe des 18. Jahrhunderts; SCHLÖGL, Glaube und Religion, S. 258 ff. (mit Bezug u. a. auf Köln); für Paris

außerhalb der Mauern, oft im Bereich der Richtstätte unehrenhaft verscharrt¹²⁷⁸. Die beiden Abbildungen 8 und 9 setzen diese Gegensätze ins Bild: Hier die schöne, bekleidete Heilige, die bei Öffnung des in der Kirche befindlichen Sarges unverwest vorgefunden wurde, dort der entblößte, mit unnatürlich verdrehten Gliedmaßen zwischen Himmel und Erde hängende Körper¹²⁷⁹ des vielleicht noch lebenden Verurteilten.

Für die Heiligen ist evident, dass sie über den Tod hinaus einen makellosen Körper haben mussten, war doch gerade *dies* Ausweis ihrer Heiligkeit. Auch beim Straftäter spielten seine Überreste nach seinem Ableben eine wichtige Rolle. Denn häufig wurde der zu Rädernde zuvor geköpft und anschließend der Leichnam auf das Rad geflochten¹²⁸⁰. Exhumierungen von bereits auf dem Friedhof Begrabenen, die posthum eines Verbrechens überführt und deren tote Körper einem Strafritual unterzogen, oft verstümmelt und dann an unehrenhafter Stelle verscharrt wurden, machen dies ebenfalls deutlich¹²⁸¹.

Selbstredend wurde nicht in jeder Heiligenlegende der Leichnam als wohlriechend beschrieben, und natürlich wurde nicht jeder Hingerichtete gerädert und unter dem Galgen verscharrt; nicht wenige fanden ihr Grab sogar in einer Kirche. Die Praktiken der Hinrichtung und Beerdigung von Delinquenten sind äußerst vielfältig. Es geht jedoch nicht darum, die Praxis als (mehr oder weniger große) Abweichung von einem ‚Idealtypus‘ im Weber’schen Sinne zu klassifizieren. Vielmehr handelt es sich um eine vergleichsweise stabile Unterscheidung konzeptionellen Charakters, die bei dem Vollzug einer Todesstrafe präsent gewesen zu sein scheinen, mit denen sich die konkrete Hinrichtung auseinandersetzte. Und noch in der Auseinandersetzung wurde sowohl die Unterscheidung affirmiert wie die einzelne Hinrichtung vor dem Hintergrund der Unterscheidung eigene Konturen gewann. Wenn etwa die Legende (fälschlicherweise) postuliert, der Heilige Franziskus habe unter dem Galgen begraben werden wollen, dann geht

ARIÈS, Geschichte des Todes, S. 407 ff.; vgl. für Nürnberg SCHNELBÖGL, Friedhofsverlegungen, S. 109 ff.

1278 Auf Befehl des Rates hatte Gerart Barbier (!) die Leiche eines Mannes vom Galgen abgeschnitten und weggeschafft; Beschlüsse 1, Nr. 1480/12, S. 629, 24. 05. 1480; differenziert und überblicksartig jüngst SCHUSTER, Verbrecher, Opfer, Heilige, S. 150 ff. (mit Literatur).

1279 Im Aargau sollte man den Dieb an den *lichten Galgen henken mit einem neuen Strick zwischen Himmel und Erdenreich* [...], *daß er daran sterb und verderb und seinen Leib lassen am Galgen hängen, damit er den Vögeln im Luft erlaubt und dem Erdenreich entzogen werde*; zitiert nach VON HENTIG, Die Strafe Bd. 1, S. 223, mit Erläuterungen EBD., S. 223 ff. und S. 242 ff.

1280 Das so genannte ‚Rädern von oben‘ setzt sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehr und mehr durch. Motiv war, „der Schwere des Verbrechens Genüge zu tun und die Entehrung des Delinquenten zu bewirken“; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 160.

1281 FISCHER, Strafen gegen Tote, S. 26 ff.; vgl. VON HENTIG, Die Strafe Bd. 1, S. 19 ff.

es um das Aufzeigen außergewöhnlicher Demut, die nur funktioniert, wenn die Hinrichtungsstätte ein entehrender Ort ist¹²⁸². Ob ein solcher Bestattungsort dann auch Anderen zum Ruhme gereichen kann oder nicht, hängt von der Stellung der Person und der Art der Erzählung ab. Der weiterhin entehrende Charakter des Ortes blieb davon nicht nur unberührt, sondern dürfte Voraussetzung für solche Demutserzählungen sein.

Woraus speiste sich die große Bedeutung, die dem Körper über den Tod hinaus zugewiesen wurde? Als tragend erscheinen dabei zwei vormoderne Konzepte von ‚Person‘, die hier zusammenlaufen: Erstens war die Vorstellung, dass ‚Person‘ und ‚Körper‘ eng aufeinander bezogen waren. Der gesellschaftliche Status des Einzelnen war bestimmt durch sein physisches Erscheinungsbild, durch seine Kleidung (oder seine Nacktheit), und auch umgekehrt galt, dass eine Veränderung der körperlichen ‚Verfasstheit‘ Einfluss auf die soziale Stellung der Person hatte¹²⁸³. Allerdings war das Zufügen von Schmerzen, das Auskleiden und selbst das Verstümmeln nicht allein negativ besetzt, wenn es etwa im Krieg oder im Rahmen von (freiwilligen) Selbstkasteiungen durchlitten wurde. Erst wenn man es als Strafe dem verurteilten Verbrecher aufoktroyierte, führte dies zu „degradation and alienation“¹²⁸⁴. Hinzu tritt zweitens, dass mit dem Tod keineswegs die soziale Existenz der Person erlosch. Auch der Tote war nicht nur passiv Gegenstand intensiver Memoria, sondern nahm nach wie vor aktiv am gesellschaftlichen Leben teil. Er war etwa weiterhin Rechtsperson und konnte, wie oben gesehen, durch einen Stellvertreter selbst Klage gegen seinen Mörder erheben¹²⁸⁵, und Leichenschändungen zielten nicht zuletzt auf die Bestrafung des „im Körper *in gewisser Weise weiterlebenden Toten*“¹²⁸⁶.

1282 THODE, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst, S. 205 f.; dazu knapp RADBRUCH, *Ars moriendi*, S. 472.

1283 Vgl. GROEBNER, *Das Gesicht wahren*, S. 361 ff.; DERS., *Kleider des Körpers*, S. 347 ff.

1284 „Some types of pain were sought and welcomed, but criminals undergoing physical punishment were in a different category [...] Punitive pain infliction was closely tied to public rites of humiliation [...], the main aim of these practices was degradation and alienation more than pain infliction [...]“; COHEN, *Expression of Pain*, S. 214; vgl. BYNUM, *Fragmentierung und Erlösung*, S. 148.

1285 OEXLE, *Gegenwart der Toten*, S. 19 ff.

1286 SCHMITZ-ESSER, *Leichnam im Mittelalter*, S. 554 f. (Hervorhebung F. J. A.). Allerdings fokussiert Schmitz-Esser zu sehr auf den Körper, wobei der Ehrverlust durch Misshandlung aus dem Blick gerät, wenn er schreibt, dass die Verbrennung die „einzige wirksame Möglichkeit“ war, die „physische Erscheinung der Person [...] irreversibel zu vernichten“. Grundlage sei die Vorstellung, dass in den Knochen etwa der Häretiker die Seele präsent sei, so dass deren Vernichtung „zum Schutze der Lebenden“ sinnvoll erscheine. Er grenzt sich damit von der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung ab, die Vernichtung der Leichen sei auf germanisch-heidnische Vorstellungen zurückzuführen.

Jemanden hinzurichten war einfach; jemanden zu exkludieren dagegen ein sehr schwieriges Unterfangen in einer Gesellschaft, für die der biologische Tod keine wirkliche Grenzziehung bedeutete. Um den Verurteilten aus der Gemeinschaft auszuschließen, reichte es nicht aus, ihn zu liquidieren. Die eigentliche Demarkationslinie verlief nicht zwischen Leben und (biologischem) Tod, sondern zwischen Inklusion in die und Exklusion aus der Gemeinschaft¹²⁸⁷. Wie mit dem Bürgereid die Inklusion über einen rituellen Akt erfolgte, bedurfte auch die Exklusion des Rituals. Die bei der Hinrichtung durchgeführten performativen Akte lassen sich vermutlich besser verstehen, wenn man sie als Rituale begreift, die das primäre Ziel verfolgten, den Verurteilten zu exkludieren. Dabei ist naheliegend, dass das mit der gerichtlich angeordneten Tötung verbundene Exklusionsritual wesentlich aufwendiger zu gestalten war als das Inklusionsritual des Bürgereides, denn durch die Hinrichtung musste die Person demontiert, ihre soziale Existenz zerstört und möglichst auch ein Gedenken, wie es dem Verstorbenen üblicherweise zuteilwurde, verhindert werden.

Nach Auskunft der Ordnung des Kölner Hochgerichts von 1435, deren Einzelbestimmungen durch viele Notizen in Chroniken und Protokollbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts sowohl bestätigt wie ergänzt werden können, gestaltete sich der Tag der Hinrichtung folgendermaßen¹²⁸⁸. Nachdem sich morgens das Gerichtspersonal im Hochgericht versammelt hatte, stellte der Greve einem Schöffen zu Urteil, wie nun zu verfahren sei. Die Antwort des Schöffen lautete, man habe mit dem Anschlagen der ‚Benninger Glocke‘, der Glocke des Hochgerichts, zu beginnen. Mit dem Geläut wurde der Missetäter zwischen die Bänke geführt, auf denen

1287 Mit Bezug auf die Riten bei der kirchlichen Exkommunikation und der Verhängung der Reichsacht formuliert Hans-Peter HASENFRATZ, *Die toten Lebenden*, S. 50, dass „die ‚existentielle Zäsur‘ nicht (wie beim ‚modernen‘ Menschen [...]) zwischen biologischem Leben und biologischem Tod, sondern zwischen kosmischer Existenz und akosmischer ‚Nichtexistenz‘, *Dasein in der Gemeinschaft* und ‚Nichtdasein‘, *außerhalb*“ verläuft (Hervorhebung F. J. A.). Hasenfratz sieht zwar, dass die biologisch fundierte, moderne Unterscheidung ‚Leben‘ oder ‚Tod‘ in der Vormoderne äquivalent zur Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ ist (EBD., S. 87 f.). Statt jedoch die Hinrichtungs- und Bannrituale als Exklusionsriten zu interpretieren, liefert er vornehmlich eine Ikonographie der Rituale. Wichtiger noch: Nach seiner Lesart zielen diese überwiegend darauf ab, die von den ‚akosmischen‘ Toten ausgehende Gefahr zu bannen, ihre Wiederkehr zu verhindern (etwa durch Verbrennen). Gerade beim weit verbreiteten Erhängen aber, bei dem der Hingerichtete oft wochenlang am Galgen verblieb (und damit nach dieser Lesart weiterhin eine Gefahr darstellen müsste), scheint das unterstellte Motiv nicht zentral; vgl. EBD., S. 29 f., sowie die diesbezüglich unterschiedliche Verortung des Hängens und Verbrennens in Anm. 187, S. 115. Gerade hier wird m. E. jedoch das eigentliche Ziel des Hinrichtungsrituals, die Exklusion, die durch die Nichtbestattung deutlich zum Ausdruck kommt, erkennbar.

1288 Vgl. die Schilderung der Hinrichtung in Köln bei SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör*, S. 119 ff. und IRSIGLER/LASSOTTA, *Bettler und Gaukler*, S. 232 ff.

anschließend die Schöffen und der Greve Platz nahmen. Der Schöffmeister ging dann von Schöffe zu Schöffe, um deren Urteil zu erfragen. Ihre Antwort hatten die Urteiler dem Schöffmeister zuzuflüstern, wohl weil, anders als üblich, nicht ein Schöffe seine Entscheidung kundtat und die übrigen folgten, sondern weil hier nach dem Mehrheitsprinzip entschieden wurde¹²⁸⁹. Nach Verkündung des Urteils führte man den Delinquenten zum ‚Blauen Stein‘, der am Südportal des Domes lag. Dreimal stieß der Fronbote den Hinzurichtenden gegen diesen Stein und forderte ihn auf, im Angesicht des nahen Todes weitere Straftaten zu bekennen, damit nicht ein Unschuldiger für nicht begangene Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werde¹²⁹⁰. Anschließend wurde der Todeskandidat, begleitet von zwei Schöffen und dem Greven, zum Ort seiner Hinrichtung vor die Tore der Stadt geführt¹²⁹¹. Bevor der Scharfrichter ans Werk gehen konnte, hatte der Greve den ersten Schöffen zu fragen, ob es ‚Richtzeit‘ sei. Nachdem der erste Schöffe dies bejaht und der zweite sich dem Urteil angeschlossen hatte, hob der Greve den Stab und gab damit dem Henker das Zeichen zur Vollstreckung des Urteils¹²⁹².

Wie der Dieb oder Mörder war auch der Selbstmörder durch das Hochgericht zu richten, und deshalb wurde im selben Abschnitt des Statuts darauf eingegangen. Sein Leichnam musste vom Henker unter der Türschwelle hindurch aus dem Haus geschafft und auf dem Kohlenwagen (*mit den koyllperden*) zum Richtplatz aus der Stadt gebracht werden. Nach Aufrichten des Stabes durch den Greven war er vom Scharfrichter an den Galgen zu hängen und später an der Hinrichtungsstätte zu verscharren¹²⁹³ – eine Bestimmung, die nicht lediglich Norm blieb, sondern auch umgesetzt wurde¹²⁹⁴.

1289 STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, S. 801.

1290 MEIER, Der blaue Stein zu Köln, S. 32 ff.

1291 Die Hinrichtungen erfolgten in der Regel bei Melaten vor den Toren der Stadt; SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 160 ff.; zu den Ausnahmen siehe weiter unten.

1292 *Ouch en sall der greyff sijnen staff neyt uprechten, dem scharpreychter zeychen zo geven, van dem leven zo dem dode zo rychten, he en have eyrst de 2 scheffen gefragt, off it rychtztijt sij, ind as dan der eyn scheffen gesacht hayt: Ja, ind der ander des gefulgt hayt, so mach der greve sijnen staff uprechten ind der scharpreychter rychten zom dode ind neyt ee*; STEIN, Akten I, Nr. 346, § 33, S. 764 (ca. 1435).

1293 *Desgelychen sall man it myt dem staff halden upzorychten bynnen ind buyssen Collen, off man an dem stock ader wa it were zo huyt off zu hayr rychten sulde ind ouch desgelychs, off sych eyn mynsche selver erhangen hette, sal man ouch also aff doyn hauwen den scharpreychter ind man sall demselven, der sych also selver erhangen hette, unden durch den durpell [Türschwelle] des huys sleyffen doyn den scharpreychter, myt den koyllperden an den galgen doyn voren ind dar begraven*. Es ist der Gnade des Greven anheimgestellt, von diesem Verfahren abzulassen: *Mer it steyt doch myt up des greven genade, off he wilt, mer neyt in der stat zo layssen noch up geweyden steden den corper zo layssen*; EBD., Nr. 346, § 33, S. 764 f. (ca. 1435).

1294 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 162; allgemein NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 81 ff.

Wie nicht anders zu erwarten, wurde im Rahmen des Hinrichtungsrituals seit dem 15. Jahrhundert auch das Verhältnis von Rat und Hochgericht thematisiert. Denn seit dieser Zeit hatte der Rat de facto und später auch de jure das Antastrecht an sich gebracht. Dem geschilderten Verfahren zwischen den vier Bänken wurde deshalb ein Prozedere vorgeschaltet. Es waren jetzt die Gewaltrichter und deren Boten, also die Amtsträger und Bediensteten des Rates, die den Verdächtigen festgesetzt und auf einen der städtischen Türme zu bringen hatten¹²⁹⁵. Anschließend wurde er im Beisein von Vertretern des Rates und in Gegenwart zweier Schöffen gefoltert, um ein Geständnis zu erlangen¹²⁹⁶. Die Überstellung an das Hochgericht erfolgte auf dem Frankenturm. Sie wurde dem Hochgericht in einer festen Formel durch die Turmmeister angekündigt. Auf dem Turm trafen sich dann zwei Schöffen und der Greve von Seiten des Hochgerichts und die Gewaltrichter sowie Turmschreiber und Turmmeister von Seiten des Rates. In strenger Ordnung verließ die Gruppe mit dem Gefangenen dann den Turm. Anschließend lud der Greve alle Amtspersonen auf ein Glas Wein¹²⁹⁷.

Auf welche Weise das Gericht zu einem Urteil gelangte, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1486. Hans von Spire hatte Johan von Coellen beschuldigt, einen Nachwächter ermordet zu haben, obwohl man sagte, dieser habe sich selbst erhängt. Der Rat ließ beide aufgreifen und lieferte sie an das Hochgericht. Der Beschuldigte von Coellen wie auch seine *huisfrauwe* wurden einer peinlichen Befragung unterzogen, legten jedoch kein Geständnis ab. Daraufhin wandte sich das Gericht dem Kläger von Spire zu. Dieser blieb zunächst bei seinen Anschuldigungen; als man ihn jedoch der Folter unterzog, räumte er sofort ein, dass er Johan von Coellen nur aus ‚Hass und Neid‘ verklagt habe. Die Schöffen urteilten, da er dem Anderen an sein Leben gewollt hatte, sollte man ihn aus der Stadt *sleifen* und hinrichten, *gelich as hedde he den mort selfs mit der hant gedain*¹²⁹⁸.

Auf Basis der vorgestellten Normen und der an einem ersten Fall illustrierten Praxis können nun wichtige Charakteristika der Hinrichtung herausgestellt werden. Ein zentrales Element, darauf hat insbesondere Gerd Schwerhoff aufmerksam gemacht, ist die Mitwirkung des Verurteilten beim Verfahren¹²⁹⁹.

1295 Hierzu und zum Folgenden SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 118 ff.

1296 Die Zuständigkeit und Berechtigung für die Folter war zwischen Rat und Hochgericht in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts umstritten. Der Rat konnte sich schließlich durchsetzen, gewährte aber dem Hochgericht, durch zwei Schöffen bei dem Prozedere vertreten zu sein; EBD.

1297 EBD., S. 118 f.

1298 Chroniken 14, Cöln 3, S. 864 f.

1299 Vgl. auch SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 163 ff., der eindringlich die zu übernehmende Rolle des Delinquenten hervorhebt; VAN DÜLMEN, Schauspiel des Todes, S. 213, weist daraufhin, dass „Halsstarrigkeit“ des Verurteilten „den Anschein von ungerechter Verurteilung wecken und zu unberechenbaren Reaktionen führen“ konnte.

Dazu zählt vor allem die Bekundung des Hinzurichtenden, der Tat schuldig zu sein. Diese Bekundungen gingen weit über das hinaus, was für eine juristische Beweiswirkung erforderlich war. Das zeigt sich zum einen daran, dass die Erzwingung des Geständnisses Vorrang hatte vor der Erhebung anderer Indizien, die den Beklagten hätten be- oder entlasten können. Zum anderen hatte der Verurteilte am Tag seiner Hinrichtung gleich mehrfach in verschiedenen Formen sein schuldhaftes Verhalten *coram publico* zu bekennen: nach dem Geständnis im Gericht ein zweites Mal beim Stoßen gegen den ‚Blauen Stein‘, wo weitere Verfehlungen einzuräumen waren. Eine reumütige Rede vom Schaffot herab, bei der der Todgeweihte sein bevorstehendes Ende den Zuschauern als Mahnung empfahl und sie aufforderte, für ihn zu beten, findet als Teil des Hinrichtungsrituals erst im späten 15. und dann vor allem im 16. und 17. Jahrhundert weite Verbreitung¹³⁰⁰.

Aufgezeigt werden kann die Bedeutung, die dem Mitwirken des Angeklagten zukam, an der missglückten Vollstreckung der Todesstrafe an Tilman Isenheupt, die sich 1566 ereignete. Seine Verbrechen hatte er wohl im Affekt begangen: Nach seinem Streit mit einem Krämer auf dem Domhof war eine Schlägerei entstanden, in deren Verlauf Isenheupt am Kopf verletzt wurde. Mit gezogenem Schwert lief er dem Gegner nach, der sich in den Dom flüchtete. Dort fand gerade eine Messe statt, und einige der Anwesenden wurden bei der Verfolgung schwer verletzt. Genauer erfährt man nicht, aber immerhin hielt das Domkapitel das Gotteshaus durch die Tat für entweiht. Der Rat, der unmittelbar davon erfuhr, ließ Isenheupt durch seine Gewalttrichter festnehmen und zugleich dem Hochgericht Nachricht geben, man möge dem Täter unverzüglich ‚sein Recht widerfahren‘ lassen.

Schon bei der Auslieferung an das Hochgericht leistete der Gefangene Widerstand. Beim Verhör im Keller des Greven gestand er aber nicht, sondern behauptete, sich nur gewehrt zu haben. Obwohl zahlreiche Personen den Vorfall beobachtet hatten, wurden keine weiteren Untersuchungen angestellt. Dabei war das Gericht dem Angeklagten durchaus wohlgesonnen. Als zwei Mägde für ihn baten und ihn ehelichen wollten, waren die Schöffen bereit, Isenheupt nach dem Brauch frei zu lassen¹³⁰¹. Er lehnte jedoch das Eheangebot ab. Daraufhin wurde er *an die 4 benk geleit und zum doitt verurteilt*. Auch weigerte er sich, sich an den ‚Blauen Stein‘ führen zu lassen, um dort weitere Untaten zu bekennen, woraufhin man ihn unverzüglich zur Richtstätte ‚Melaten‘ außerhalb der Stadt brachte. Dort begann Isenheupt, sich wortreich zu entschuldigen, aber wohl ohne ein Schuldgeständnis abzugeben. Mehr noch: Durch seine Rede gelang es ihm, das versammelte Publikum für sich zu

1300 VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 128 ff. und S. 145 ff.

1301 Zum Phänomen des ‚Losheiratens‘, das bis in das 18. Jahrhundert in Europa und darüber hinaus bezeugt ist, allgemein und mit konkretem Bezug auf den Fall Tilman Isenheupt EBD., S. 149 ff.; vgl. auch FALKSOHN, Art. ‚Losbitten‘, in: HRG², Bd. 3, Sp. 1046 f.

gewinnen. Laut rufend verlangten die Umstehenden Gnade, bewarfen schließlich den Scharfrichter mit Erdklumpen und Steinen und drohten mit Waffengewalt. Der Henker selbst, obwohl durch den Greven verwarnt, zögerte, bis schließlich ein Bauer auf das Schafott sprang und den sich mit Händen und Füßen wehrenden Gefangenen befreite. Tatsächlich gelang es Isenheupt, über die Felder Richtung Brauweiler zu entkommen¹³⁰².

Offenbar konnte der glücklich Entflohene trotz des großen Aufsehens, das seine Gewalttat erregt hatte, von vornherein auf die Sympathien Vieler in der Stadt rechnen. Die Voraussetzung dafür, auf der Richtstätte Unterstützung zu bekommen, ist jedoch darin zu sehen, dass er immer wieder die von ihm geforderten Schuldeingeständnisse ablehnte. Denn wer schon durch sein Geständnis gegenüber den Schöffen das Urteil nahelegte, wer am ‚Blauen Stein‘ erneut Straftaten bekannte und wer sich schließlich auf dem Richtplatz wie jemand verhielt, der den Richtspruch akzeptiert hatte, für den konnte sich das Publikum nur begrenzt einsetzen, selbst wenn es dem Delinquenten geneigt war und die Entscheidung des Gerichts missbilligte. 1546 scheint Hans Schmidt von Petersberg ebenso wie Tilmann Isenheupt das Wohlwollen des Chronisten von Weinsberg wie großer Teile der Kölner Stadtbevölkerung genossen zu haben. Auch ihn wollten zwei Jungfrauen ehelichen, und selbst der Student, dessen Entführung man ihm zur Last legte, bat für eine milde Behandlung. Von Weinsberg ist voll des Lobes für den redegewandten Delinquenten. Dieser hatte jedoch ein Geständnis abgelegt, und der Rat ging auf die Gnadengesuche nicht ein, so dass er hingerichtet wurde¹³⁰³. „Für die ältere Verfahrenspraxis des 16. und 17. Jahrhunderts [...] waren Proteste und Dissens der Verurteilten ein großes Problem“ so André Krischer in seinem Buch zu Hochverratsprozessen in England, und weiter: „Zugespitzt könnte man formulieren, dass die *vormoderne* Macht der Verfahren davon abhing, ob es gelang, die Betroffenen mit ihrem Urteil zu versöhnen oder sie zumindest dazu zu bringen, Widersprüche nicht öffentlich zu artikulieren“. Behaupteten die „Todeskandidaten statt dessen ihre Unschuld [...], stand die Legitimität des Urteils öffentlich zur Disposition“¹³⁰⁴.

Aber natürlich ist die Verweigerung eines Geständnisses keine Garantie für ein Freikommen. 1534 verurteilte man in Bern einen Gotteslästerer zum Tode durch Ertränken. Der Mann legte nicht nur kein Geständnis ab, sondern beteuerte mit sich überschlagender Stimme auf dem Weg zur Hinrichtung seine Unschuld. Im Boot sitzend, von dem aus er in die Aar gestoßen werden sollte, forderte man ihn

1302 VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 2, S. 154 f.; dazu SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 165.

1303 VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 1, S. 245 ff.

1304 KRISCHER, Macht des Verfahrens (Manuskriptfassung), Kapitel XI. Ergebnisse, S. 691 (Hervorhebung im Original).

letztmalig auf, seine Sünden zu bekennen. Als er schwieg, ging der Henker nicht etwa gleich ans Werk, sondern unterbrach den Vollzug in der Hoffnung, doch noch ein Geständnis zu erlangen¹³⁰⁵. Auch wenn die Hinrichtung schließlich vollzogen wurde, zeigt der Umstand doch die Bedeutung an, die der Zustimmung des Delinquenten zum Verfahren zugemessen wurde.

Auch die Schwierigkeiten, die sich bei und nach der Verurteilung des Niklas Muffel in Nürnberg 1469 einstellten, waren zum Teil darauf zurückzuführen, dass der angesehene Patrizier sich nicht in die ihm zugewiesene Rolle als geständiger Dieb von städtischen Geldern fügte¹³⁰⁶. Unter der Folter hatte Muffel zunächst eingeräumt, erhebliche Summen aus der Stadtkasse entwendet zu haben. Vor Gericht widerrief er jedoch mit dem Hinweis, er habe das Geständnis nur aus Furcht gemacht, unter der Tortur *on unsern lieben herrn* zu sterben¹³⁰⁷. Zwei Schöffen, die bei seiner Vernehmung anwesend waren, sagten jedoch aus, Muffel habe die Taten schon zugegeben, bevor er gefoltert worden sei. Das reichte für eine Verurteilung. Jedoch blieb Muffel auch auf der Richtstätte dabei, kein Geld gestohlen zu haben, und erging sich sogar in zweideutigen Bemerkungen über die Hintergründe seiner Verurteilung. Umso mehr sah sich der Rat genötigt, den Patrizier nicht köpfen zu lassen¹³⁰⁸, sondern wie einen gemeinen Dieb zu hängen. Nach drei Tagen wurde die Leiche des nicht Geständigen allerdings vom Galgen geraubt und in dem Dorf Eschau, das zur Hälfte der Familie Muffel gehörte, im Chor der Pfarrkirche begraben. Später soll der Leichnam sogar wieder nach Nürnberg verbracht und in St. Sebald beigesetzt worden sein¹³⁰⁹. Wie Isenheupt konnte auch Muffel auf die Unterstützung von Teilen der städtischen Bevölkerung rechnen, zumal er tatsächlich Opfer einer Intrige geworden sein dürfte. Wie in Köln ist auch in Nürnberg im Verhalten des Verurteilten, in der Verweigerung eines Geständnisses und der glaubhaften öffentlichen Beteuerung der Unschuld ein wichtiges Moment dafür zu sehen, dass diese Unterstützung, wenn auch bei Muffel erst posthum, mobilisiert werden konnte.

In Köln wird die zentrale Bedeutung des mehrfach zu wiederholenden Bekenntnisses zur Tat schon daran erkennbar, dass dieses stärker als an anderen Orten in den Prozess des Hinausführens des Verurteilten aus der Stadt eingewoben war. Mit der Wiederholung des bereits zuvor unter der Folter abgegebenen Geständnisses begann der Zug zur Hinrichtungsstätte. Dieser wurde unterbrochen durch weitere Konfessionen nach dem Stoßen an den ‚Blauen Stein‘, wo der Todeskandidat

1305 SCHUSTER, *Verbrecher, Opfer, Heilige*, S. 280 f.

1306 Vgl. FOUQUET, *Die Affäre Niklas Muffel*, S. 476 ff.

1307 Chroniken 10, Nürnberg 4, S. 308.

1308 Offenbar schloss man in Nürnberg Wetten darüber ab, ob Muffel wohl geköpft oder gehängt würde; EBD., S. 309.

1309 FOUQUET, *Die Affäre Niklas Muffel*, S. 477.

erneut seine Rolle als geständiger Täter zu spielen hatte. Wenn der Hinzurichtende dann, wie die oben erwähnten Hans von Spire und die beiden Mörderinnen der alten Frau, aus der Stadt geschleift und damit entehrt wurde, so verwandelte er sich schon beim Hinausführen in eine Unperson.

Sicher wirkte das alles abschreckend auf die Zuschauer. Wenn die Ausgestaltung der Hinrichtung jedoch vor allem darauf abgezielt hätte, durch ein qualvolles Sterben einen Abschreckungseffekt zu erzeugen, würde das, was sich am 16. Juni 1469 in Köln zutrug, unverständlich bleiben. An jenem Tag wurde den Kreuzbrüdern aufgetragen, den bei ihnen in geweihter Erde begrabenen Ritter Johan vanme Geysbusch wieder auszugraben, weil er posthum durch den Offizial als Wucherer verurteilt worden war (*myt urdell na syme doide erkant were eyn offenbaren woecherer gestorvenen zo sijn*). Seine Kinder ersuchten den Kölner Rat, sich dafür einzusetzen, dass dies nicht geschehe¹³¹⁰. Auch das Hinausführen und (erneute) Aufhängen des Leichnams eines Selbstmörders am Galgen, wie es die oben zitierten Statuten vorsahen, war kaum dazu angetan, jemanden von solch einer Tat abzuhalten. An diesen Fällen lässt sich das eigentliche Ziel der Hinrichtungsrituale, den mit der Ordnung in Konflikt Stehenden auszuschließen, überdeutlich erkennen.

Diese Befunde sind nun weiter zu differenzieren. Bezeichnenderweise ist das Statut von 1435 nur bei Selbstmördern explizit und will deren Leichname auf jeden Fall aus der Stadt verbracht sehen. Die Tatsache, dass ein entsprechend deutlicher Hinweis fehlt, wenn auf die Hinrichtung anderer Delinquenten eingegangen wird, ist nicht unbedingt als Nachlässigkeit zu interpretieren. Denn nicht alle Exekutionen wurden vor den Mauern der Stadt durchgeführt, und nicht alle Hingerichteten verscharrte man unter dem Galgen. Zudem wurde, wie oben bereits angedeutet, an der Schwelle zur frühen Neuzeit im Ritual die Reue und das demütige Sterben des Delinquenten breit ausgestellt. Welche Faktoren sind für die Entscheidung, ob innerhalb oder außerhalb Kölns gerichtet und begraben wurde, verantwortlich zu machen, wie ist das Fehlen bestimmter Elemente im Hinrichtungsritual und seine Anreicherung mit neuen Facetten zu deuten? Kann man die z. T. massiven Umgestaltungen und Varianzen im Ablauf der Tötungen mit der These, es ginge um Exklusion, in Verbindung bringen?

Unruhige Zeiten herrschten in Köln, als sich der Webermeister Henken von Turne entschloss, in der Brabanter Fehde auf Seiten des Herzogs von Jülich zu kämpfen¹³¹¹. Aus Furcht vor politischen Verwicklungen hatte der Rat jedoch allen seinen Bürgern die Todesstrafe angedroht, sollten sie in die Auseinandersetzung

1310 HASTK, V + V 30, C 17, fol. 16r, vgl. Beschlüsse 1, Nr. 1469/19, S. 365.

1311 Henken (Johann) von Turne war wohl kein reicher Mann, da in den Schreinsbüchern keinerlei Liegenschaften verzeichnet sind, die man ihm zurechnen könnte. Dennoch

eingreifen. Diejenigen, die sich bereits auf der einen oder anderen Seite in die Streitmacht eingereiht hatten, wurden zur Rückkehr aufgerufen. Ob von Turne diese Nachricht erreicht hat, ist ungewiss. Jedenfalls nahm er am 22. August 1371 an der Schlacht von Baesweiler teil und kehrte bald darauf mit reicher Beute in die Rheinmetropole zurück. Damit hatte er, für alle sichtbar, gegen das Ratsgebot verstoßen.

In Köln hielten zu dieser Zeit die so genannten Weber, ein Verbund verschiedener Zünfte unter Führung der Weberzunft, die Macht in Händen. Wohl deshalb sorgten die Schöffen dafür, dass das Verfahren gegen den Weber von Turne rasch und ohne Aufmerksamkeit zu erregen durchgeführt wurde. Die Nachricht über seine Verurteilung verbreitete sich erst, als von Turne bereits auf dem Weg zum vor der Stadt gelegenen Richtplatz war. Daraufhin griffen einige Weber zu den Waffen, begaben sich zur Hinrichtungsstätte und vermochten es, den Verurteilten mit Gewalt zu befreien¹³¹². Die Aktion gab Anlass zur so genannten Weberschlacht, in der das alte Patriziat letztlich die Oberhand gewann.

Nach der Restauration setzte der Rat den in die Immunität von St. Pantaleon geflohenen von Turne fest, dessen Befreiung der Auslöser der blutigen innerstädtischen Auseinandersetzung gewesen war. Man ordnete die Vollstreckung der Todesstrafe an. Jedoch anders als ursprünglich vorgesehen, brachte man von Turne jetzt nicht vor die Tore der Stadt, sondern führte ihn auf den Heumarkt, auf dem eigens eine Richtstätte aufgebaut worden war, und schlug ihm dort den Kopf ab¹³¹³.

Von Turne, der vom Hochgericht wie ein Straftäter verurteilt und *vor* der Stadt gerichtet werden sollte, fand nach dem Umsturz *im* Stadtzentrum sein Ende. Innerhalb der Mauern, wohl am selben Platz, war auch Johann von Heilden, genannt Schonenburch, hingerichtet worden¹³¹⁴. Dieser hatte jedoch keine Straftat begangen, sondern sich, wohl in führender Position, auf Seiten der unterlegenen Weber engagiert. Nach heutiger Terminologie wurde er wegen eines politischen Vergehens hingerichtet. So gesehen ‚mutierte‘ auch Henken von Turne, der ursprünglich wegen der Übertretung einer Ratsverordnung zum Tode verurteilt worden war, nun, da er Anlass für eine gewaltsame, politisch motivierte Befreiungsaktion bot und sicherlich den Webern nicht fernstand,

war er wohlhabend genug, sich für die Teilnahme an einer Fehde zu rüsten; zur Person MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 175 und S. 276 f.

1312 Chroniken 12, Cöln 1, S. LXXVIII.

1313 Chroniken 14, Cöln 3, S. 713, siehe das Zitat in Anm. 1315, sowie Chroniken 12, Cöln 1, S. 252 ff. und S. 275 f.

1314 Seine Witwe einigte sich mit der Stadt über die Entschädigung dafür, dass er *untheuft ind untlyft wart bynnen Coelne*; ENNEN/ECKERTZ, Quellen 5, Nr. 10, S. 12, 25.02.1373. Zu Hinrichtungen nach der Weberschlacht, siehe Limburger Chronik, S. 61, allerdings mit übertriebenen Zahlen; vgl. MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 275 f.

von einem ‚normalen‘ Delinquenten zu einem politischen Fall. Ähnlich wie Aufständische nach anderen Revolten wurde er in der Stadt mit dem Schwert gerichtet. Die Koelhoffsche Chronik kommentiert dies mit der treffenden Bemerkung, man habe diese andere Art der Hinrichtung *den weveren zo den eren* gewählt¹³¹⁵. Die Exekution von Turnes ist denn auch Teil jenes Textabschnitts der Chronik, der, nachdem ausführlich über blutige Straßenkämpfe und Vertreibungen berichtet worden ist, darüber handelt, wie ein Teil der Weber begnadigt wurde (*Wie der wevere eindeil zo genaden quamen* [...], so die Überschrift)¹³¹⁶.

Hinrichtungen, die nicht vor, sondern in der Stadt durchgeführt wurden, stehen meistens im Zusammenhang mit Revolten oder primär politisch einzustufenden ‚Straftaten‘¹³¹⁷. Nicht nur hinsichtlich der Ortswahl unterscheiden sich solche Exekutionen von den vor den Toren vorgenommenen. Sie wurden fast ausschließlich mit dem Schwert, d. h. mit einer weniger entehrenden Art der Tötung, durchgeführt¹³¹⁸. Vor allem aber unterblieben hier eine ganze Reihe von Akten, die zentraler Bestandteil des Ausschlussrituals eines zum Tode verurteilten Diebes oder Mörders waren.

Nach Niederschlagung des Aufstandes von 1481/82 griff man den Gürtelmacher Burchart Valkensteyn auf, von dem man zu Recht annahm, er könne Auskunft über weitere an der Revolte beteiligte Personen geben. Wie dem über diesen Fall angelegten Protokoll zu entnehmen ist, zeigte sich Valkensteyn bald reumütig: Er wisse wohl, dass er für seine Taten den Tod verdient habe, aber man solle ihn doch ungepeinigt lassen und mit dem Schwert in Köln richten und nicht auf eine Weise, die seiner Frau und seinen Kindern zur Schande gereiche, sowie auf dem Friedhof begraben¹³¹⁹. Die Schickung des Rates sicherte ihm

1315 [...] *ind naemen den man ind voirten in up den Heumart ind sloigen eme sin heuft ave up eime steiger, dat stonde vur den zweien husen: dit wart den weveren zo den eren gedain* [...]; Chroniken 14, Cöln 3, S. 713.

1316 EBD., S. 713 f., S. 712; vgl. SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 160 f.; IRISGLER/LASSOTTA, Bettler und Gaukler, S. 241.

1317 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 161 f. Dass man in Nürnberg den bereits erwähnten Patrizier Niklas Muffel an den Galgen brachte, obwohl seine Hinrichtung ein politisch motivierter Justizmord gewesen sein dürfte, belegt dies eindrücklich. Denn Muffel war als Dieb verurteilt worden, und bei der schwachen Beweislage und den Sympathien, die der Ratsherr genoss, bedurfte das Urteil einer Bestätigung durch die Form der Exekution; vgl. FOUQUET, Die Affäre Niklas Muffel, S. 476 ff.

1318 So schon VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 138 f. EVANS, Rituale der Vergeltung, S. 86 argumentiert, das Richten mit dem Schwert sei weniger entehrend, weil sie dem Verurteilten im Gegensatz zu Hängen oder Rädern Bewegungsfreiheit erlaube, er also „ehrliebe“ Selbstbeherrschung [...] beweisen musste“.

1319 [...] *dat man yn doch ungepynyget liesse, hey wist waille, dat hey der oirsachen ind anders handell halven, hey begangen heddde, des doitz waill verdient hedde ind woulde ouch gerne*

dies zu, und nun begann Valkensteyn, umfangreich auszusagen, wobei er insbesondere Werner Quattermart und Werner von Lyskirchen schwer belastete. Dies alles wurde von den Geschickten dem Rat vorgetragen. Dieser beschloss daraufhin nicht etwa, den Delinquenten an das Hochgericht zu überstellen. Über Valkensteyns weiteres Schicksal entschied vielmehr der Rat selbst gemeinsam mit seinen ‚Freunden‘ und den Zweiundzwanzigern, einem während der Unruhen gebildeten Ausschuss der 22 Kölner Gaffeln. Die Versammlung kam zu dem Schluss, man solle den Gürtelmacher hinrichten, weil er sowohl unter der Folter wie auch ungefoltert seine Schuld eingestanden, er wider seinen Eid auf den Verbundbrief gehandelt und die konspirativen Zusammenkünfte der Aufständischen nicht dem Rat gemeldet habe¹³²⁰. Festgelegt wurde auch, wie dies zu geschehen habe: Er sei auf eine Plattform (*eyn gesteygers*) auf den Heumarkt zu bringen¹³²¹. Dort sollten die Verhörprotokolle, insbesondere jene Abschnitte, die von Lyskirchen und Quattermart betrafen, verlesen und Valkensteyn nochmals gefragt werden, ob er dem zustimme und ob dies alles wahr sei. Daraufhin sollte man ihn gemäß der gemachten Zusage mit dem Schwert richten¹³²².

In der Tat bestätigte der Hinzurichtende vom Schafott herab vor der ganzen Gemeinde, dass die verlesenen Punkte zuträfen. Über die Aufforderung des Rates hinausgehend fügte er an, dass er dies *dieser heiligen stat zo eren ind wailfart* bekannt habe, auf dass man wisse, wer in der zurückliegenden Zeit schändlich gehandelt habe. Zuletzt bat er die Versammelten, seiner armen Seele zum Trost ein Vaterunser zu beten¹³²³.

Die Hinrichtung des durch Valkensteyn bereits belasteten Werner von Lyskirchen fand zwei Wochen später an gleicher Stelle statt. Auch er bat, nachdem

sterven, in dem uns heren yem gelyoven weulden, yn nyet vorder zo pynigen, ind ouch dat sij yn mit dem swerde ind nyet anders syme wywe ind kynderen zo schanden hiebinnen Coelne richten ind up dem kirchoff weulden laissen begraven, so weulde hey den gantzen grunt ind vurnemen unsen heren [...] offenbaren [...] Die Geschickten des Rates sicherten ihm dies zu; STEIN, Akten 1, Nr. 270, S. 494, 21. 02. 1482.

1320 Der Verbundbrief sieht in der Tat vor, dass alle dem Rat gegenüber Umsturzversuchen beizustehen haben; HUISKES, Verbundbrief, §§ 8 und 9, S. 10 f.

1321 STEIN, Akten 1, Nr. 270, S. 500, 21. 02. 1482. Die ‚Prosarelation über die Unruhen von 1481–82‘ weiß von *ein gebunne van brederen eines mans hochte hoich von 18 fuessen lang unt breit*; Chroniken 14, Cöln 3, S. 944.

1322 Man soll das Protokoll öffentlich vorlesen *offenbair lesen ind yn* [Valkensteyn] *asdan avermails fraigen [...], off he dabij blijve, dat die punten also wair weren, ind dat man yn asdan up dat zosagen, yem van den geschickden heren geschiet, mit dem swerde richten seulde*; STEIN, Akten 1, Nr. 270, S. 500, 21. 02. 1482.

1323 [I]nd bat dat volck intgemeyn, synre armer selen eyn paternoster mer zo troist zo spreken; EBD., Nr. 270, S. 501, 21. 02. 1482. Mit ‚Paternoster‘ kann auch der Rosenkranz gemeint sein; LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 272.

er eingeräumt hatte, dass er *des doitz wale verdient hette*, man möge ihm einen *gnedigen doit andoyt*¹³²⁴. Der Rat, der sich mit allen ‚Freunden‘, Gaffeln und Zünften darüber beriet, befand zwar, dass von Lyskirchen eigentlich eine strengere Bestrafung verdient habe, weil er unter anderem gegen seinen Eid auf den Verbundbrief, durch den er mit allen frommen und treuen Bürgern und Eingesessenen verbunden war (*vertruwet ind verbunden is*), verstoßen hatte¹³²⁵. Aufgrund seiner Bitte und der vieler seiner *trefflicher frunde* beschloss man jedoch, ihn mit dem Schwert richten zu lassen.

Am Tag der Hinrichtung ging von Lyskirchen *alzo willichlichen in den doit*. Auf dem Weg zur auf dem Heumarkt aufgebauten Richtstätte hielt er ein Marienbild in Händen, in das er sich gänzlich vertiefte¹³²⁶. Es standen auch schon die *preitgerheren* (Dominikaner) bereit, die nach Lyskirchens Enthauptung die bei Beerdigungen üblichen Gesänge anstimmten und den Leichnam in die Dominikanerkirche trugen, wo er auch bestattet wurde¹³²⁷.

Vergleicht man den Ablauf dieser Exekutionen mit den zuvor vorgestellten, ergeben sich mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Kein Hinausführen aus der Stadt, kein Hängen zwischen Himmel und Erde, kein Verscharren in ungeweihter Erde. Zudem weist die explizite Reue der Hinzurichtenden auf dem Schafott, die Adressierung der Umstehenden mit mehr oder weniger ausführlichen Reden und die Sterbebegleitung durch Kleriker bereits voraus auf Tötungsabläufe, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert immer üblicher wurden¹³²⁸. Handelt es sich in diesen Fällen überhaupt um Exklusionsrituale?

Burchart Valkensteyn bat um eine Hinrichtung mit dem Schwert innerhalb Kölns und ein Begräbnis auf dem Friedhof, damit seine Frau und seine Kinder nicht durch andere Arten des Vollzugs *zo schanden kämen*¹³²⁹. Schon nach der

1324 STEIN, Akten 1, Nr. 273, S. 511, 04–07.03. 1482; vgl. SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 160 f.; IRSIGLER/LASSOTTA, Bettler und Gaukler, S. 241 f.

1325 Wie schon bei Valkensteyn ist ein wesentlicher Punkt, der von Lyskirchen eidbrüchig werden lässt, das Verschweigen des Wissens um einen Aufstand: [...] *ouch den boesen upsatz mit gewust ind verhoelen bait weder syne hulde ind eyde, daemit he unsen beren v. r. na luyde des verbuntbrieffs vertruwet ind verbunden is gelych allen truwen, froemen burgeren ind ingesessenen, sulcher truwen ind eydtz also jemerlichen vergessen bait*; STEIN, Akten 1, Nr. 273, S. 511 f., 04.–07.03. 1482.

1326 Das Bildnis der Gottesmutter war, da sie selbst einen perfekten Tod ohne Anfechtungen durch Dämonen gestorben war, ein bevorzugter Sterbebegleiter; SCHREINER, Tod Mariens, S. 290 f.

1327 [...] *do stonden die preitgerheren ind warden der lichen. ind so balde im sin heuft afgeschlagen was, so gebonnen zo singen die vurs. broeder den sank, der gewoinlich is zo singen bi den lichen, ind wart gedragen in der preitger kirche in dae begraven*; Chroniken 14, Cöln 3, S. 857.

1328 VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 161 ff.; SCHUSTER, Verbrecher, Opfer, Heilige, S. 265 ff.

1329 Siehe Anm. 1319.

Weberschlacht 1371 hatte der Rat den Webern zu Ehren ihren ‚Gesellen‘ Henken von Turne in der Stadt köpfen lassen, statt ihn vor den Mauern an den Galgen zu bringen¹³³⁰. Werner von Lyskirchen, dem ehemaligen Ratsmann und Ratsrichter, war auf Bitten zahlreicher ‚Freunde‘ die Exekution mit dem Schwert zugebilligt worden. Viele, so heißt es in der Koelhoffschen Chronik, hätten ihn *sere bejamert und beclaget*¹³³¹. Für von Lyskirchen wurde sogar eigens ein schwarzes Wolltuch ausgebreitet, auf dem ihm der Kopf abgeschlagen wurde. Das sei geschehen, weil er zu den alten Geschlechtern gehöre (*van dem alden herrschaft was*), so der Text der Chronik¹³³². Diese Hinrichtungen vermieden also übermäßige Ehrverletzungen, wie sie das Ausschleifen aus der Stadt, das Rädern oder Hängen am Galgen bedeutet hätten. Sie fanden im 14. und 15. Jahrhundert vornehmlich im Kontext von Aufständen statt, und die führenden Personen solcher Revolten gehörten meist einflussreichen Familien an, waren oft selbst, wie von Lyskirchen, seit Generationen Teil des Patriziats¹³³³. Die gezeigte Reue, das sehr christlich inszenierte Sterben, zu dem auch die Begleitung durch die Mönche gehört, und vor allem die Beerdigung auf einem Friedhof statt unter dem Galgen ermöglichten dem sozialen Umfeld und letztlich der Stadt insgesamt, trotz der während der Hinrichtung erlittenen Schmach seine Grabstätte zu besuchen und dem Verurteilten ehrenvoll zu gedenken.

Die breite Forschung zur Vollstreckung der Todesstrafe im 16. und 17. Jahrhundert hat oft genau beschrieben, wie Verurteilte vom Schafott herab die Umstehenden und das Vollzugspersonal segneten, erbauliche Ansprachen hielten und beteuerten, dass sie auf die Gnade Gottes bauten und hofften, bald mit ihm im Himmel zu sein. Vor dem Hintergrund der vormodernen *ars moriendi*, die dem guten, und das heißt: vorbereiteten, bewussten, reuigen und unverzagt auf Gott vertrauenden Sterben eine zentrale Bedeutung dafür beimisst, in den Himmel aufgenommen zu werden¹³³⁴, konnte der zum Tode Verurteilte gegenüber jenen, die plötzlich und also unvorbereitet sterben mussten, geradezu als privilegiert gelten. Der Delinquent weiß, im Gegensatz zu allen anderen, Tag und Stunde, so dass er mit professionellem, priesterlichem Beistand das Übergangsritual perfekt vollziehen und geradezu als Exempel für wahres christliches Sterben dienen kann.

1330 Siehe Anm. 1315.

1331 Chroniken 14, Cöln 3, S. 857.

1332 EBD., S. 960.

1333 Vgl. HERBORN, Führungsschicht, S. 210 ff.

1334 Einen raschen Überblick über Konstanz und Wandel des ‚guten Sterbens‘ zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit gibt DÜSELDER, Art. ‚Ars Moriendi‘, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Sp. 678 ff.; relevante Quellentexte stellt KÜMPER, Tod und Sterben, zusammen. Eine Einordnung in die weiteren kulturellen Zusammenhänge eines ‚idealen Sterbens‘ in Spätmittelalter und früher Neuzeit geben SCHREINER, Tod Mariens, S. 261 ff. und GREYERZ, Passagen und Stationen, S. 213 ff.

Entsprechend positiv und lobend wurde in Chroniken und Familienbüchern dieser Personen gedacht. In England ließ man gar die ‚final speech‘ der Hingerichteten drucken¹³³⁵; die Rede scheint fast, so André Krischer, einem Reinigungseid gleichgekommen zu sein¹³³⁶.

‚Exklusion‘ bedeutet, um die oben gegebene Definition aufzugreifen, dass eine Person „nicht mehr als eine Adresse für Kommunikationen (es sei denn jene, die den Akt der Exklusion vollziehen und ihn reproduzieren) in Frage“ kommt¹³³⁷. Damit können viele der grausam Getöteten nicht als exkludiert gelten, sind sie doch unmittelbar vor wie nach ihrer Hinrichtung ‚Adresse‘ intensivster Kommunikation, an der sie selbst Teil hatten und vor allem: die nicht allein ihren Ausschluss zum Ziel hatte. Nach ihrem gewaltsamen Tod wurden sie als Zeugen christlichen Lebenswandels bis zum bitteren Ende erinnert, als Personen, die sich noch im Angesicht des Schwertes auch für die weltliche Ordnung einsetzten. Der Wandel des Tötungsrituals im 15. und 16. Jahrhundert, seine Ausgestaltung als ideales Sterben eines reinigen Sünders, führte dazu, dass das stark auf Exklusion setzende Hinrichten des 13. und 14. Jahrhunderts dem Delinquenten mehr und mehr die Möglichkeit eröffnete, auch nach der erlittenen Strafe Teil der Gesellschaft zu sein. Das war aus zwei Gründen attraktiv: Zum einen stellte man dem gläubigen Christ so eine fast sichere Wiederauferstehung in Aussicht, und zum Zweiten konnte er dazu beitragen, seine Familie und sein unmittelbares soziales Umfeld vor größeren Schäden durch eine schmachvolle Hinrichtung zu bewahren.

Die These dieser Arbeit, die eine *Infragestellung* von Zugehörigkeit durch den *Konflikt an sich* postuliert, wird durch den Befund jedoch nicht relativiert. Für die These ist die Anzahl der tatsächlich Exkludierten irrelevant; relevant ist lediglich, ob man am Verfahren – in diesem Kapitel: die Hinrichtung – eine Infragestellung von Zugehörigkeit durch den Konflikt ablesen kann. Die intensiven Bemühungen von Freunden und Verwandten, dem Leichnam des Hingerichteten ein ehrenvolles Begräbnis zu Teil werden zu lassen, wie auch der große Aufwand, mit dem Bruderschaften und kirchliche kommunale Institutionen darum rangen, einen geständigen, reinigen, für sich und die Gemeinde laut betenden Delinquenten zum Schafott führen zu können, zeigt schon, dass eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein mussten, damit die entehrende Todesstrafe nicht Exklusion bedeutete. Reue, klerikaler Beistand und Gebete arbeiteten

1335 SCHUSTER, Verbrecher, Opfer, Heilige, S. 283.

1336 Ausführlich zur ‚final‘ oder ‚dying speech‘ und ihrer Rolle im Verfahren sowie zur daran anschließenden Publizistik KRISCHER, Macht des Verfahrens (Manuskriptfassung), Kapitel I.3 „Dead men talking‘: Das Schafott als diskursiver Ort“, S. 101 ff.

1337 STICHWEH, Inklusion/Exklusion (1997), S. 123; vgl. LUHMANN, Gesellschaft der Gesellschaft 2, S. 621; ausführlich dazu schon oben S. 20 ff.

also gewissermaßen – oft erfolgreich – gegen die im Rahmen der Hinrichtung drohende und virulente Exklusion an.

Wie prekär und schmachvoll die Hinrichtung insgesamt war und blieb, wie prekär insbesondere der Umgang mit dem zerteilten Körper sein konnte – ob auf das Rad geflochten oder ‚lediglich‘ enthauptet – lässt sich vielen Quellen entnehmen. Am 16. August 1580 konnte der Henker in Nürnberg in der ganzen Stadt kein Pferd auftreiben, um die Verurteilte Margreth Peckin (Beckin) zur Richtstätte zu bringen. Schließlich sah man sich genötigt, das Tier eines Bauern zu requirieren. Nach der Hinrichtung wollte dieser das Pferd jedoch nicht mehr zurücknehmen und verlangte stattdessen eine finanzielle Entschädigung. Der Rat entschied jedoch, der Bauer möge das Pferd *holen, wo nicht, so mug ers pleiben lassen*¹³³⁸. Ein Missgeschick bei der Hinrichtung des *der Foss* genannten Ratsherren Derich Speitz, der im Zuge der Unruhen von 1513 exekutiert wurde, weist in die gleiche Richtung. Speitz rief seinen Mitbürgern vom Schafott aus zu, sie täten wohl daran [ihn und die anderen hinzurichten], es ginge nur um 25 Mann, dann sei Köln wieder eine freie Stadt¹³³⁹. Als man ihn auf dem Heumarkt mit dem Schwert richtete, rollte sein Haupt jedoch versehentlich vom Schafott herab in die Menge. Spontan nahm ein Fassbinder den abgetrennten Kopf auf und warf ihn zurück auf den *gesteiger*. Interessant sind nun die Konsequenzen, die der Fassbinder zu gewärtigen hatte. Denn für seine Handwerksgenossen war allein diese Berührung mit dem Hingerichteten Grund genug, ihn aus der Zunft auszuschließen. Um solch ein Unglück, wie es dem Fassbinder zugestoßen war, künftig zu verhindern, ließ der Rat in der Folge sogar Leisten um das Schafott anbringen¹³⁴⁰.

1338 GRIEB, Die Henker von Nürnberg, S. 130; dazu SCHUSTER, Verbrecher, Opfer, Heilige, S. 301.

1339 Die Schilderung der Hinrichtung überliefert seine kleine Ansprache an die Kölner in wörtlicher Rede „*Ihr leiben Herren unnd burger, Ir dott woll daran, es ist vmb ein firdell Man gedan, so konndt ir machen Collen ein frey Statt.*“; ECKERTZ, Revolution in Köln 1513, Beilage V, S. 255.

1340 *Vnnd niedergekneit vnnd sein beufft ab lassen schlan; vnnd das beufft ist ab gescheffen* [herabgerollt] *von gesteiger, bat Einer weidrumb daranff geworffen, was ein fassbender, ist seins Ambs [Zunft] verweist worden [...] Worden Leisten vmb das gesteiger gemacht, das darna khein beuffter af scheffen, dat solicher vnbeill nit mer geschagh, wie mit dem fassbender;* EBD., Beilage V, S. 255; vgl. IRSIGLER/LASSOTTA, Bettler und Gaukler, S. 244, die den Ausschluss des Fassbinders als Folge seines Eingreifens in die Arbeit des Henkers deuten. Auch diese Interpretation würde das hier verfolgte Argument, dass die Hinrichtung eine Kontamination bedeutete, die zum Ausschluss des Exekutierten führte, stützen. Denn wenn schon der Eingriff in die Henkersarbeit unehrlich machte, um wieviel mehr musste man ausgeschlossen werden, wenn man selbst Gegenstand der Tätigkeit des Scharfrichters wurde; vgl. VAN DÜLMEN, Ehrlose Mensch, S. 45 ff.

Wiederum lässt sich der Umgang mit dem zerteilten Körper eines Hingerichteten mit dem eines Heiligen bzw. seiner Reliquien gegenüberstellen. Verhieß der direkte Kontakt mit Letzteren Heil, stieß dem Handwerker bei seiner unbedachten Geste durch das Berühren eines Körperteils des eben Exekutierten Unheil (*vnheill*) zu. Damit erweist sich das strafende Töten auch dann, wenn der Hinzurichtende – wie Speitz – willig in den Tod geht, als ein nach wie vor ambivalenter Akt, der sein Potential in unterschiedliche Richtungen entfalten konnte.

Eine Bestätigung findet dies gerade dort, wo man in der frühen Neuzeit etwa dem Daumen des Gehängten magische Fähigkeiten zuwies oder das Blut der Geköpften, das mit Erlaubnis der Obrigkeit vom Henker verkauft wurde, als Heilmittel diente¹³⁴¹. Man hat darin nicht von ungefähr eine „Abart des Reliquienkultes“ gesehen¹³⁴², zumal manche der Hingerichteten Heiligen gleich verehrt wurden¹³⁴³. Bei näherem Hinschauen jedoch ergeben sich erhebliche Unterschiede, die zu einer gänzlich anderen Verortung der den Überresten von Exekutierten zugeschriebenen Heilswirkung führen. Das Körperfragment des Heiligen, die Gliedmaße oder der Knochensplitter, galt immer als Repräsentation der Gesamtperson. Nicht den Unterarm oder Schädel betete man an, nicht diesem schrieb man die Genesung von einer Krankheit zu, sondern der im Ruf der Heiligkeit stehenden Person. Die aufwendig verfertigten Ergänzungen, die Reliquien bis in die Neuzeit erfuhren, indem sie als sichtbarer Teil einer Ganzkörperstatue eingebaut wurden, setzen diese Vorstellung überdeutlich ins Bild¹³⁴⁴. Der Heilige wiederum gewinnt seinen besonderen Status durch die Nähe zu Gott, er ist ein ‚vir Dei‘¹³⁴⁵, und letztlich ist es Gott, dem man über den Heiligen die Bitte anträgt.

Geradezu umgekehrt verhält es sich beim Exekutierten: Der Strick, das Blut und der Daumen entfalteteten ihre Potenz nicht durch die Verehrung der oder das Gedenken an die Person, von der sie stammten, sondern wurden durch den Akt der Hinrichtung selbst zu wirkmächtigen Objekten. Der gewaltsame, aufgezwungene Tod, insbesondere das Hängen, platzierte den so Gerichteten und Unbeerdigten im Niemandsland. Arnold van Gennep hat bei seinen ethnologischen Studien herausgearbeitet, dass von einer solchen Liminalität, einem Nicht-Verorten-Können, besondere Gefahren ausgehen und den dort Weilenden

1341 VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 162 ff.

1342 RADBRUCH, Ars moriendi, S. 493.

1343 FOUCAULT, Überwachen und Strafen, S. 86 f.

1344 Zu dem bei Reliquien zur Anwendung kommenden Prinzip „Ubi est aliquid ibi totum est“ ANGENENDT, Heilige und Reliquien, S. 154, sowie eindrücklich die Abbildungen 3, 10 und vor allem 18.

1345 DERS., Religiosität im Mittelalter, S. 160 ff.

besondere Kräfte zugeschrieben werden¹³⁴⁶. Gegenständen und Gliedmaßen, die von diesem Bereich zugerechneten Personen entnommen werden, haftet diese Kraft weiter an. Sie waren magische Gegenstände *sui generis*, die unabhängig von der Person als Stoff an sich zu heilen vermochten¹³⁴⁷. Nicht aus der Nähe zu einer Gottheit oder gar zum Teufel, sondern aus ihrer undefiniertheit, aus dem nicht Fassbaren, dem Liminalen gewinnen die Objekte der Hingerichteten ihre Heilwirkung.

Betrachtet man Hinrichtungen als Übergangsritual, so konnte dieses Ritual seit dem späten 15. Jahrhundert – je nachdem, wie es durchgeführt und wie es erinnert wurde – in zwei sehr unterschiedlichen Status münden. Zum einen konnte der reuige, die Menge segnende und im Vertrauen auf Gott Hingerichtete als Exempel für christliches Sterben gelten. Konsequenterweise gewährte man ihm oft ein ehrenvolles Begräbnis, was zugleich ein ehrwürdiges Gedenken des sozialen Umfeldes und ein ebenso ehrenvolles Erinnern in der Publizistik erlaubte. Zum anderen gab es immer die Möglichkeit, einen Verurteilten – sei es, dass er widerspenstig war, sei es, dass die politische Situation dies opportun erscheinen ließ – so zu töten und zu begraben, dass er im oben definierten Sinne als exkludiert galt und zur Unperson wurde. Die Publizistik nahm sich auch solcher Fälle an, jedoch mit dem Ziel, das Ausgestoßensein zu thematisieren.

Der Fall des Hieronymus Michaelis, der am 22. August 1587 hingerichtet wurde, mag dies illustrieren¹³⁴⁸. Der Kölner Bürger hatte unter der Folter gestanden, dass er in seiner Funktion als kurfürstlicher *commissarius generalis*, neben anderen Gräueltaten, mehr als 70 Personen ohne Schöffengericht und *ohn ordentlich recht oder erkenntnis* hat hängen oder auf andere Weise umbringen lassen. Michaelis scheint berühmt-berüchtigt gewesen, denn schon auf seinem Weg vom Kunibertsturm zum Keller des Greven, in dem er als Gefangener gehalten wurde, strömte eine große Menschenmenge zusammen. Grund war wohl die Wut der Bevölkerung auf diesen Verbrecher, denn *man hoirte wenich*,

1346 VAN GENNEP, Übergangsriten, S. 112 f. u. ö.; vgl. SCHOMBURG-SCHERFF, Nachwort, S. 233 ff.

1347 Vgl. VON AMIRA, Germanische Todesstrafen, S. 223 ff., der allerdings die Zauberkraft der Leichenteile daraus ableiten will, dass eine „Gottheit den Opfergegenstand“, also den Hingerichteten, angenommen habe. Eine Zusammenstellung der Praktiken bei MÜLLER-BERGSTRÖM, Art. ‚Hingerichteter‘, in: HDA, Bd. 4, Sp. 43 ff.; vgl. auch EVANS, Öffentlichkeit und Autorität, S. 188 ff., und NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker, S. 178 ff.

1348 Das Folgende nach VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 3, S. 375 f., S. 385 ff. und S. 390. Vgl. SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 120 und S. 334 f. Eine ausführliche Schilderung gibt SCHMID, Freizeitgestaltung im 15./16. Jahrhundert, S. 60 f., dort auch Abb. 11, S. 131, der Stich von Franz Hogenberg, der die Hinrichtung zeigt.

die mitliden gen in hatten [...] so war er verhasst, das er von jedem zu beschauen begert wart. Michaelis machte sein Testament, in dem er neben Verwandten auch die Armen bedachte. Seine Beichtväter äußerten sogar, sie hätten keinen *missdeder* je so viele Tränen vergießen sehen wie ihn. Auf dem Schafott hielt er zwar selbst keine Ansprache, jedoch trug er dem Scharfrichter auf, sich für ihn an das Volk zu wenden. Habe er jemanden *verzorn*t, solle man ihm dies vergeben und ein *pater noster* für seine Seele beten¹³⁴⁹. Auch bei der Hinrichtung war ungewöhnlich viel Publikum zugegen; zudem sah sich der Stadtrat veranlasst, dem Zug zur Richtstätte vor die Tore der Stadt Bewaffnete mitzugeben. Denn es gab Gerüchte, der Kurfürst – der sich neben anderen Großen auch schriftlich für Michaelis verwandt hatte – wolle seinen Kommissar gewaltsam befreien. Nach der Hinrichtung wurde der Leichnam vom Schafott bis zum Galgen geschliffen und dort verscharrt (*ein kuil gemacht und dasselb mit dem kop drin geworfen*)¹³⁵⁰.

Damit ist die Geschichte jedoch nicht beendet. Einige Wochen später sollen zwei Männer für 18 Taler den Versuch unternommen haben, Michaelis' Leiche wieder auszugraben, um sie nach Bonn zu bringen, damit sie dort ordentlich bestattet werden könne. Die Männer wurden jedoch gestört und ließen den Sack mit den sterblichen Überresten auf einem Feld zurück. Daraufhin seien viele Menschen zusammengelaufen, *das cadaver zu besigtigen*, so Hermann von Weinsberg. Der tote Körper habe noch einige Tage auf dem Feld gelegen, von Hunden und Raben *zurissen und zerbissen*, und die Leute hätten gesagt, Gott habe Michaelis dies als weitere Strafe zgedacht.

Michaelis hat, wie viele andere Verurteilte vor und nach ihm, die Erwartungen an einen Todeskandidaten weitgehend erfüllt: Er hat gestanden, unter Tränen gebeichtet und bereut, sowie sich – über den Henker – an die Umstehenden gewandt. Nicht allzu viele Hinrichtungen der Zeit fanden wohl vor so viel Publikum statt und wurden von einer ähnlich intensiven Berichterstattung begleitet. Neben den umfangreichen Einträgen bei Weinsberg nahm sich sogar ein Flugblatt der Geschehnisse an. Zunächst scheinen die Vorgänge kaum mit Exklusion in Verbindung zu bringen zu sein, und doch zeigt gerade dieser Fall, dass Publikum, Publizität und Ausschluss aus der Gesellschaft sich nicht widersprechen. Im Gegenteil.

1349 *Wie nube Hieronimus Michaelis uff das schaffot gestigen, hat er zum folk selbst nit geredt, dan vom scharfrichter begehrt, er wult es von sinentwegen toin. So hat er angefangen und gesagt: „Liebe hern und frunde, der colnische churfurstlicher commissarius begert, het er emans verzorn*t, sult es ihm vergeben und ein *pater noster* vor sin seele sprechen“; VON WEINBERG, Buch Weinsberg 3, S. 387.

1350 EBD.

Um erneut die oben genannte Definition von Exklusion aufzugreifen: Hermann Weinsbergs Schilderung stellt deutlich aus, dass die sich während der Hinrichtung vollziehende Kommunikation auf Exklusion gerichtet war, ohne durch entsprechende Maßnahmen relativiert oder gar umgekehrt zu werden. Ein kursorischer Vergleich mit der oben geschilderten Hinrichtung Werner von Lyskirchens mag dies verdeutlichen. Während Lyskirchen auf dem Heumarkt gerichtet wurde, brachte man Michaelis mit großem Aufwand vor die Tore der Stadt, während der Leichnam des einen von den Mönchen zur Bestattung in die Dominikanerkapelle verbracht wurde, ‚warfen‘ die Helfer des Henkers Michaelis Körper vom Schafott und ‚schleiften‘ ihn zum Galgen. Dort ‚machte man eine Kule‘, in die er *mit dem kop* [...] *geworfen* wurde (hier also eine Akzentuierung der Zweiteilung des Körpers). Während Lyskirchens Hinrichtung von den Gesängen der Dominikaner begleitet wurde, fingen unmittelbar nachdem Michaelis der Kopf abgetrennt wurde, die Bürger an, ihre Büchsen abzufeuern (*Do ginge der burger scheissen an, der vil tusent waren*)¹³⁵¹. Hermann von Weinsberg endet seine Schilderung mit einem kurzen Abriss von Michaelis' Leben und Charakter. Der *mensch* sei vor Jahren *armlich* aus Antwerpen gekommen, sei, nachdem er den Bürgereid auf der Gaffel Windeck geleistet habe, schnell aufgestiegen, aber *tyrannischs* und hochmütig gewesen, und schließlich sei er hoch aufgestiegen, deshalb aber umso schändlicher gefallen (*do er hoich gestigen, derhalb er schentlich gefallen ist*)¹³⁵².

In eine ähnliche Richtung argumentiert der bereits erwähnte Druck, der die Szene einem breiten Publikum präsentierte. Der von Franz Hogenberg produzierte Stich hält die verschiedenen Stationen der Hinrichtung fest. Deutlich ist das auch von Weinsberg hervorgehobene Schleifen vom Schafott zum Beerdigungsplatz unter dem Galgen ausgestellt, wobei der Körper von drei Personen gezogen wird, während eine vierte den Kopf hinterherträgt¹³⁵³. Dass der Volksmund die ‚Kule‘ *Michaelis capelle* nannte¹³⁵⁴, macht deutlich, dass der Hingerichtete auch nach den Ereignissen im Gedächtnis der Stadt präsent war, aber schon die karnevaleske Bezeichnung des Begräbnisortes sein Ausgeschlossenheit markierte. Das voyeurhafte Interesse an den von den Grabräubern auf einem Feld zurückgelassenen Knochen weist in die gleiche Richtung und ist sicherlich das Gegenteil von täglichen Grabbesuchen von Angehörigen und Freunden in der Zeit nach dem Ableben, wie es etwa in Bern bei jenen üblich ist, die eines natürlichen Todes gestorben waren¹³⁵⁵.

1351 EBD.

1352 EBD., S. 388.

1353 Die Abbildung auch bei SCHMID, Freizeitgestaltung im 15./16. Jahrhundert, S. 131, Abb. 11.

1354 [...] *der galge Michaelis capelle und graff vom gemeinen folk genant wart*; VON WEINSBERG, Buch Weinsberg 3, S. 387.

1355 TEUSCHER, Bekannte – Klienten – Verwandte, S. 244.



Abb. 10: Hinrichtung des Hieronymus Michaelis 1587 in Köln, Kupferstich von Franz Hogenberg. Für das Zur-Verfügung-Stellen der Abbildung danke ich dem Kölnischen Stadtmuseum (Inv.-Nr. HM 1903/30).

Eine Hinrichtung konnte zu zwei sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen: Einerseits war die Transformation des Verbrechers zum exemplarischen, reuigen Sünder und zum Sterbenden mit Wiederauferstehungsgarantie möglich, schließlich war der Delinquent, weil er um die Stunde seines Todes wusste, in der Lage, nicht zuletzt dank der Unterstützung durch Kleriker die *ars moriendi* perfekt ausführen. Andererseits konnte selbst bei gezeigter Reue über die Art der Hinrichtung und eine Bestattung, die es den Angehörigen und Freunden kaum möglich machte, ein positives Gedenken zu pflegen, eine Exklusion erfolgen. Nicht von Ungefähr bemühten sich die Freunde des Nürnbergers Niklas Muffels wie die des Kölners Hieronymus Michaelis intensiv darum, dem Toten ein ehrenvolles Grab zukommen zu lassen – mit unterschiedlichem Erfolg. Wohl alle Hinrichtungen zogen Publikum an und wurden nicht selten publizistisch begleitet, allerdings mit je entgegengesetzter Zielrichtung. In einem Fall trat die Schilderung der begangenen Taten zurück, diente bestenfalls als Folie, vor der die Reue und Demut des Verurteilten ausgestellt werden konnten. Er wurde so zum Gegenstand eines facettenreichen und vor allem ehrenvollen Gedenkens, mit dem sich vergleichsweise differenziert unterschiedliche religiöse und rechtlich-moralische Themen verbinden ließen. Hingegen zielte im anderen Fall die Darstellung auf die Verworfenheit des Hingerichteten, mit der er sich schon

außerhalb der Gesellschaft stellte, und seinen durch Hinrichtung und Begräbnis vollzogenen Ausschluss ab.

Das jeweilige Ergebnis ist abhängig von der Art der Durchführung des Rituals, aber auch von der Zielsetzung derjenigen, die es durchführten, wie vom allgemeinen Ansehen des Hinzurichtenden. Dabei erscheinen beide Arten, sowohl die zur Inklusion wie die zur Exklusion führende Hinrichtung, als gleichwertig. Im Einzelfall mag etwa die noch auf dem Schafott gezeigte Widerspenstigkeit eines Delinquenten den ihn im Vorfeld betreuenden Geistlichen negativ angekreidet worden sein. Generell jedoch wurde die – ja nicht selten angestrebte – Exklusion nicht als Versagen eines religiös grundierten ‚Resozialisierungsprogramms‘ betrachtet, sondern schlicht als eine von zwei Möglichkeiten. Totale Exklusion als Folge eines Konflikts war integraler Bestandteil der vormodernen Gesellschaft; sie prägte, unabhängig von ihrer quantitativen Relevanz, das Verfahren auch dort, wo es nicht zum Ausschluss kam.

Inszeniertes, grausames Töten beschäftigt, medial vermittelt, in jüngster Zeit die Weltöffentlichkeit, und oft wird darin ein Rückfall in das Mittelalter gesehen. Ein (viel zu kurzer) Ausblick auf die Gegenwart mag an dieser Stelle erlaubt sein, um die Unterschiede hervortreten zu lassen.

Im Jahre 2016 galt die Todesstrafe in 131 Staaten der Welt als gänzlich abgeschafft oder zumindest ausgesetzt; in 57 Staaten war sie weiterhin Bestandteil des Strafrechts¹³⁵⁶. Das sind 57 Staaten zu viel, aber im Vergleich zur Selbstverständlichkeit, mit der man im spätmittelalterlichen Köln – und das scheint für vormoderne Gemeinwesen weltweit zu gelten – auf diese Strafe zurückgriff, sind die Veränderungen atemberaubend. Selbst dort, wo heute noch Hinrichtungen durchgeführt werden, versucht man zumeist das Bild eines fast schon medizinischen Eingriffs zu zeichnen, der dem Delinquenten angeblich keine Pein verursacht und seinen Körper unversehrt lässt¹³⁵⁷. Der Staat tötet heute in der Regel hinter Gefängnismauern und vor einem kleinen, ausgewählten Personenkreis. In den Medien werden Hinrichtungen üblicherweise von einer abgekühlten Berichterstattung begleitet, die sich nicht von Ungefähr bei jedem Einzelfall meist auch mit der Frage nach der Sinnhaftigkeit und ethisch-moralischen Rechtfertigung staatlichen Tötens insgesamt auseinandersetzen muss. Mit den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Tötungsweisen haben heutige Exekutionen kaum etwas gemein.

Die während der Aufklärung geführten Diskussionen um die Möglichkeit der Rechtfertigung staatlichen Tötens sind für dieses veränderte Verständnis sicherlich zentral. Sie scheinen aber ihrerseits auf einem grundlegend anderen

1356 Amnesty International, Wenn der Staat tötet, S. 2.

1357 Vgl. FOUCAULT, Überwachen und Strafen, S. 19.

Konzept des Verhältnisses von Einzelperson und Gesellschaft zu beruhen, ohne das sich ein solches Argumentieren schwerlich hätte entwickeln und ausbreiten können. Denn die Vorstellung, dass die Gesamtgesellschaft durch die Mitgliedschaft eines Verbrechers ‚verunreinigt‘ werden würde und ggf. Gottes Zorn zu erleiden habe, ist mit dem strukturellen Umbau der Gesellschaft seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr plausibilisierbar. Die Vorstellung, dass bei der Bearbeitung von Konflikten zwischen Individuen der Ausschluss des Einzelnen aus der Gesellschaft einen Fluchtpunkt bilden könnte, scheint nur vor dem Hintergrund der oben beschriebenen vormodernen Form der Vergesellschaftung eine Option¹³⁵⁸, nicht jedoch im Rahmen einer durch Ausdifferenzierung gekennzeichneten Moderne, die den Einzelnen sowieso nicht als Ganzes inkludiert sehen will und in der das Ich sich primär in Abgrenzung zum Kollektiv entwirft¹³⁵⁹.

So wird nachvollziehbar, dass über Jahrhunderte der Ausschluss und die Exekution von Delinquenten auch als Beitrag zur Wiederherstellung einer gestörten Ordnung betrachtet werden konnte, während sich diese Sichtweise im Laufe des 18. Jahrhunderts geradezu umkehrte. Ganz der Aufklärung verpflichtet, postuliert Cesare Beccaria, dass die „oberste Gewalt und die Gesetze“ ihren Ursprung nur in den „Summen der kleinsten Antheile[] von der besondern Freyheit, so ein jeder zu seinem eignen Besten aufgeopfert hatte“, finde. Keiner würde aber „einem andern den freyen Willen ihn zu tödten überlassen“¹³⁶⁰. Beccaria, der als einer der ersten gilt, der generell gegen die Todesstrafe argumentiert, gründet seine prinzipielle Ablehnung in einem Gesellschaftsverständnis, das nun primär vom Einzelnen ausgeht, der Rechte abgibt oder überträgt – das Recht auf Leben kann logischerweise nicht dazugehören. Die Todesstrafe ist somit „kein Recht“, und folgerichtig hat – dies ebenfalls in Umkehrung zur in Jahrhunderten zuvor vertretenen Auffassung – das Töten eines Bürgers durch den Staat gerade in einem wohl geordneten Gemeinwesen, in dem die Gesetze gelten, keinen Platz und keinerlei Berechtigung¹³⁶¹.

1358 Siehe Kapitel 2.1.2 ‚Person‘ und ‚Genossenschaft‘ in der klassischen Soziologie⁴.

1359 LUHMANN, Individuum, S. 149 ff. Ähnlich argumentiert bereits SIMMEL, Soziologie, S. 465 ff. Vgl. ARLINGHAUS, Conceptualizing Individuality, S. 1 ff.

1360 BECCARIA, Von den Verbrechen und Strafen, S. 115 ff., zitiert nach der deutschen Übersetzung von 1767.

1361 „So lang die Gesetze in geruhigen Ansehen sind, in einem Staate, dessen Verfassung keine Trennung in dem vereinigten Willen zuläßt, und welcher von aussen wohl verwahret, und von innen durch die Macht und das Vorurtheil, welches vielleicht noch kräftiger, als die Macht selbst wirkt, unterstützt ist, wo der Befehlsstab nur in der Hand der eigentlichen obersten Gewalt ruhet, wo die Reichthümer nur Vergnügungen, aber nicht Ansehen, verschaffen, in einem solchen Staate, sage ich, sehe ich keine Nothwendigkeit, einem Bürger das Leben zu nehmen, ausser [...]“; EBD., S. 119. Im Folgenden setzt er

Ordnung lässt sich nicht – wie im Mittelalter – durch exkludierende Hinrichtung herstellen; vielmehr ist staatliches Töten Ausweis von dysfunktionaler, ‚unordentlicher‘ Staatlichkeit.

Vor diesem Hintergrund ist in dem medialen Ausstellen grausamer Hinrichtungen, wie sie gegenwärtig vor allem Terroristen vornehmen, weniger ein Fortführen oder Wiederaufleben mittelalterlicher Praktiken zu sehen¹³⁶². Vielmehr scheint es darum zu gehen, in Abgrenzung zum dominanten, längst nicht mehr nur im Westen beheimateten Verständnis von Individuum und Gesellschaft über diese Grausamkeiten ein vermeintlich anders geartetes Eigenes, Ursprüngliches zu setzen. Aber gerade darin offenbaren diese Grausamkeiten keine Hinwendung zum Mittelalter, sondern ihre fundamentale Orientierung an der Moderne. Wie in diesem Zusammenhang der vom Westen so hofierte Staat Saudi-Arabien, dessen Elite nicht selten europäische und amerikanische Universitäten besucht hat und der vor der Enthauptung selbst von Autodieben nicht zurückschreckt, zu verorten ist, kann hier nicht diskutiert werden.

sich dann mit dem Argument der Abschreckung auseinander, auf das hier nicht mehr eingegangen werden kann.

1362 Der Zusammenhang zwischen Moderne und Islamismus ist oft gesehen und diskutiert worden. Schon im Anschluss an die Anschläge vom 11. September 2001 formulierte JAPP, Fundamentalistischer Terrorismus, S. 56: „Fundamentalismus entwickelt sich, selbst wenn er es gar nicht will, dann notgedrungen im Kontext funktionaler Differenzierung und nicht irgendwie als Opposition von außen.“ Insofern ist der religiös-politische Fundamentalismus „nicht in dessen eigener Vergangenheit zu verankern, sondern in der Gegenwart der modernen funktional differenzierten Weltgesellschaft“.

7 Zusammenfassung

Theoretische Grundlagen und Thesen

Nach der Einleitung wurde im zweiten Kapitel auf der Basis soziologischer Studien zur vormodernen Gesellschaft und zur mittelalterlichen Stadt die Leitthese entwickelt. Im Rückgriff auf Otto von Guericke und Max Weber konnte in einem ersten Schritt festgehalten werden, dass schon diese ‚Klassiker‘ der Soziologie die Beziehung des Einzelnen zur Schwureinung ‚Stadt‘ in der Vormoderne als anders gelagert ansahen als das Verhältnis von Individuum und Korporation in der Moderne. Etwas verkürzt lässt sich zusammenfassen, dass eine Person durch ihren (meist über den Eidschwur) erfolgten Beitritt in den genossenschaftlichen Verband einen tiefgreifenden Statuswechsel vollzog und als integrales Ganzes in die Stadtgesellschaft eingeschlossen wurde. Mit einer naheliegenden, insbesondere bei Ferdinand Tönnies akzentuierten ‚Sozialromantik‘, die einer solchen Beschreibung innewohnen kann, hatte sich schon Weber kritisch auseinandergesetzt und sich davon distanziert, zugleich aber weiter das grundlegend Andere der mittelalterlichen Verbände herausgestellt.

Gestützt auf die Systemtheorie wurde Webers Ansatz weiterentwickelt und speziell für die Analyse des Gerichtswesens in der spätmittelalterlichen Stadt fruchtbar zu machen versucht. Die Systemtheorie hat sich intensiv mit der Frage der Vergesellschaftung des Einzelnen in Moderne wie Vormoderne befasst und beide Formen einander konturiert gegenübergestellt. Sie geht davon aus, dass aufgrund der funktionalen Ausdifferenzierung der heutigen Gesellschaft das Individuum jeweils nur noch partiell in den verschiedenen Teilsystemen Recht, Wirtschaft, Kunst etc. integrierbar ist, während für die segmentär-stratifikatorische Gesellschaft der Vormoderne gilt, dass eine *vollständige* Verortung des Einzelnen *über ein Segment* (die Haushaltsfamilie, die Zunft ...) in eine Schicht erfolgte. Aber das Segment/der Verband – hier die Stadt als Schwureinung – war nicht nur für die Inklusion, sondern auch für eine mögliche Exklusion zuständig.

Durch die Zusammenführung der genannten Elemente wurde die These der Arbeit entwickelt. Aus der integralen Vergesellschaftung des Einzelnen über die Schwureinung (*coniuratio*), die schon von den Theoretikern der Genossenschaft, wenn auch unter anderen Vorzeichen, herausgearbeitet wurde, lässt sich ableiten, dass sich ein Konflikt zwischen Mitgliedern des Verbandes kaum je auf Sachfragen reduzieren ließ. Vielmehr wurde mit jedem Streit der Aspekt des Verhältnisses der Streitenden zum Verband mitgeführt. Nicht etwa aufgrund von Normverletzungen, sondern mit dem Konflikt *an sich*, so die These, wurde die Infragestellung der Mitgliedschaft zum zentralen Thema der Konfliktbearbeitung. Das

Gerichtswesen der mittelalterlichen Stadt kann dann als Diskursraum verstanden werden, in dem über die durch den Konflikt entstandene Gefährdung der Mitgliedschaft verhandelt wurde¹³⁶³. Die These besagt nicht – um Missverständnissen vorzubeugen – dass Konflikte in der Stadt fortwährend und massiv zur Exklusion der Streitenden geführt hätten. Vielmehr besagt die These, dass Zugehörigkeit bzw. Inklusion und Exklusion der zentrale Fluchtpunkt des Verfahrens wurde; die Differenz, an der es maßgeblich ausrichtet war.

Daher wurden in einem nächsten Schritt die unterschiedlichen Facetten des Gerichtswesens der Stadt Köln untersucht. Denn wenn Streitigkeiten zwischen Personen eines Verbandes primär deren Mitgliedschaft im Verband gefährdeten, dann musste sich dies, so die Annahme, entscheidend auf die Art und Weise auswirken, wie Konflikte in der Stadt bearbeitet wurden. Es ging also empirisch darum zu untersuchen, ob sich in den Formen der Konfliktbearbeitung die vermutete Leitdifferenz ‚Inklusion/Exklusion‘ prominent manifestierte oder nicht. Um einen raschen Überblick über die einzelnen Aspekte zu geben: Die Verortung der Gerichte im Stadtraum, das Personal der Rechtsprechung, die Verwendung von Ritualen, Sprachformeln und Schriftzeugnissen, schließlich Urteile wie Stadtverweis und Hinrichtungen – sehr unterschiedliche Aspekte des Gerichtswesens der spätmittelalterlichen Stadt – wurden mit dieser These als ‚rotem Faden‘ untersucht. Dabei waren sowohl das erzbischöfliche Hochgericht wie die Gerichte des Rates Gegenstand der Analyse.

Verhandlungsorte

Mittelalterliche Gerichte tagten in der Regel unter freiem Himmel, und dies gilt auch für die meisten Kölner Einrichtungen. Bemerkenswert ist dies, weil der Rat im 14. Jahrhundert eine intensive Bautätigkeit entfaltete, ohne jedoch für eines seiner neu gegründeten Gerichte ein Gebäude auch nur zu planen. Dabei war es keineswegs so, dass *alle* Einrichtungen zur Rechtsprechung unbehaust waren. Das Hochgericht, das Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus wie auch die Klagherren tagten nicht im Freien. Allerdings ließ sich für die ersten beiden Gerichte aufzeigen, dass es sich bei ihrer Tagungsstätte nicht um einen Gerichtssaal im eigentlichen Sinne handelte: Die Quellen nennen nicht etwa das Haus, in dem das Hochgericht tagte, oder den Saal, in dem das Bürgermeister- und Amtleutegericht arbeitete, als Gerichtsort. Anders als bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit, für die die gleichen Dokumente ‚den Saal‘ als Tagungsort angeben, wurde

1363 Siehe Kapitel 2.1.3 ‚Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen‘.

bei den in Gebäuden tätigen kommunalen Gerichten der Raum ‚zwischen den vier Bänken‘ als der Ort der Rechtsprechung angegeben. Die zugrundeliegende Raumkonzeption war bei diesen Stadtgerichten im Kern die gleiche wie bei jenen, die unter freiem Himmel amtierten. Zudem machte die Art der Verortung dieser Gerichte deutlich, dass eine Verknüpfung von Raum und Einrichtung selbst dort unterblieb, wo sie in Häusern untergebracht waren. Einen ‚Amtsraum‘, unabhängig davon, wo das Organ der Rechtsprechung tagte, und anders als etwa bei den Finanzbehörden oder der Schreibkammer, hat es für die Gerichte nicht gegeben. Ein wichtiges Moment zur Ausformung einer aus dem kommunikativen Zusammenhang der Stadtgesellschaft herausgelösten Einrichtung war ihnen damit nicht beigegeben. Und offenbar ging es im Kern eben genau darum, die Gerichte in den Stadtraum einzubetten statt herauszulösen. Dass es sich bei den Klagherren, die über Zuständigkeitsfragen, insbesondere über die Zulässigkeit von Klagen vor dem Official, zu entscheiden hatten, anders verhielt, dass die Quellen sogar über die Innenausstattung des Raumes berichten, in dem sie amtierten, konnte damit erklärt werden, dass es sich bei ihnen nicht so sehr um eine juristische, sondern eher um eine ‚politische‘ Institution handelte. Denn die Klagherren operierten quasi an der Schnittstelle von städtischer und kirchlicher Gerichtsbarkeit, zwischen innen und außen, und deshalb wies diese Einrichtung andere Konturen auf.

Das Prinzip der Öffentlichkeit, das für die Erklärung der ‚Unbehaustheit‘ mittelalterlicher Gerichte von der Forschung meist in Anschlag gebracht wird, war in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Dabei galt es, die – ausgesprochen oder unausgesprochen – auch für das Mittelalter angenommene Kontrolle der Justiz durch die Zuschauer zu hinterfragen, ist eine solche Vorstellung doch zu eng mit dem Konzept der ‚räsonierenden Öffentlichkeit‘ der Moderne verbunden. Diese setzt aber voraus, dass, wie in der Moderne, das Publikum dem Prozessgeschehen als eigene ‚Instanz‘ gegenübertritt. In Anknüpfung an rechtsgeschichtliche Forschungen zum ‚Umstand‘, also zu den am Gerichtstag versammelten Rechtsgenossen, und in Zusammenschau mit dem erarbeiteten Raumkonzept ergibt sich, dass gerade für die mittelalterliche Gerichtsöffentlichkeit von einer solchen Gegenüberstellung nicht gesprochen werden kann: Denn der Grundgedanke des mittelalterlichen Prozessrechts wies der Gerichtsgemeinde keine Zuschauerrolle zu, sondern betrachtete sie als Mitwirkende am Prozessgeschehen, die sich der Entscheidung der Urteiler anschlossen. Dass im 15. und 16. Jahrhundert diejenigen, die bei einem auf dem Marktplatz oder im Kaufhaus tagenden Gericht zugegen waren, vom Prozessgeschehen, wenn überhaupt, eher beiläufig Notiz nahmen, widerspricht dem nicht. Es zeigt vielmehr, dass die Gerichtspraxis in einer großen spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Stadt den aktiv am Verhandlungsgeschehen teilnehmenden Umstand im Alltag kaum mehr kannte, ohne dass deshalb ein Publikum im modernen Sinne an seine Stelle getreten wäre. Diese Argumentation baut romantisierenden Vorstellungen – etwa von der mittelalterlichen Stadt

als urdemokratisch, die ihre Bürger selbst bei Gerichtsverfahren zuzog – vor und macht zugleich darauf aufmerksam, dass das Grundkonzept der Verortung des Rechts in der Gemeinde auch zu Beginn der frühen Neuzeit prinzipiell noch virulent war.

Das Personal der Gerichte

Integration, Nicht-Separierung, war das Prinzip, welches der Verortung der Gerichte im Stadtraum zugrunde lag, und die Rekrutierung ihres Personals gehorchte den gleichen Grundsätzen. Denn obwohl der Rat mit den Stadtschreibern bereits im 14. Jahrhundert gelehrtes Personal, zum Teil mit juristischer Promotion, in seinen Dienst nahm und obwohl während des 15. Jahrhunderts erhebliche Mittel für die Besoldung von ‚Ratskonsulenten‘ aufgewandt wurden, die Rechtsgutachten verfassten und die Stadt bei den Reichsgerichten oder den geistlichen Gerichten vertraten, verfügten die Richter der Kölner Ratsgerichte nicht einmal über niedere juristische Universitätsabschlüsse. Gleiches gilt für die Schöffen des Hochgerichts. Obgleich einige von ihnen seit Beginn des 15. Jahrhunderts an der Kölner Hochschule eingeschrieben waren, legte keiner ein Examen in den Rechtswissenschaften ab. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich sowohl unter den Ratsrichtern wie den Schöffen akademisch gebildete Juristen, nicht selten mit Promotion.

Eine ‚Professionalisierung‘ des Rechtswesens lässt sich also durchaus feststellen (Gutachter), allerdings war das Amt des Richters wie des Urteilers davon ausgenommen. Bei den Ratsgerichten fand sich dafür eine auf den ersten Blick einfache Erklärung: Ihr Personal rekrutierte sich ausschließlich aus dem vor- und nachgesehenen Rat. In den Stadtrat aber konnten keine Personen mit höheren akademischen Graden gewählt werden. Die Vorbehalte gegenüber den Gelehrten sind insbesondere für Nürnberg in der Forschung intensiv erörtert worden, und deshalb wurde diese Diskussion auch hier aufgegriffen, ohne allerdings den dort vorgeschlagenen Erklärungen folgen zu können. Stattdessen wurden Überlegungen aus der Arbeit Rudolf Stichwehs zur Universität in der Vormoderne aufgegriffen. Er weist nach, dass die Erlangung höherer akademischer Grade gleichbedeutend war mit der zunehmenden Mitgliedschaft in der Korporation ‚Universität‘. An der quellenmäßig gut belegten Kontroverse um den promovierten Juristen und Professor der Kölner Universität Johann vom Hirtze, der ab 1484 als einziger Akademiker dem Rat der Rheinmetropole angehörte, wurde herausgearbeitet, dass es eben diese durch Graduation erworbene Mitgliedschaft in der Universität war, die als unvereinbar mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Rat galt. Der Vergleich mit Nürnberg, dessen Quellen allerdings keinen so spektakulären Fall aufweisen, bestätigte diese Einschätzung.

Wie ein kurzer Blick auf die weitere Entwicklung im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert zeigte, war die allmähliche ‚Säkularisierung‘ der Universität Voraussetzung dafür, dass ein akademischer Abschluss und ein Sitz im Rat nun nicht mehr als unvereinbar betrachtet wurden. Jetzt, wo graduierte Juristen im Rat vertreten waren, findet man sie auch unter den Ratsrichtern – allerdings ohne dass sie dort besonders prominent vertreten waren. Auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts war das primäre Kriterium für die Besetzung der Richterstellen die Mitgliedschaft im Rat. In etwa zeitgleich fanden Juristen auch Zugang zum Schöffengericht des Hochgerichts, dessen Mitglieder sich nicht aus dem Stadtrat rekrutierten. Der Vergleich von Hoch- und Ratsgerichtswesen wie der Blick auf Nürnberg machten deutlich, dass sowohl die Ausgrenzung wie die Berücksichtigung graduierter Rechtsgelehrter bei der Besetzung der Gerichte weniger von möglichen Sachanforderungen oder dem Wunsch nach Implementierung ‚rationaler‘ Verfahrensweisen als vielmehr vom jeweiligen Verhältnis der beiden Korporationen ‚Stadt‘ und ‚Universität‘ zueinander abhängig war.

Die Gerichte der spätmittelalterlichen Stadt, das konnte an den beiden Bereichen ‚Verhandlungsorte‘ und ‚Personal‘ aufgezeigt werden, waren in ihren Grundstrukturen so ausgerichtet, dass sie als integraler Bestandteil der kommunalen Gesellschaft in Erscheinung traten, und offenbar war genau dies das zentrale Anliegen einer solchen Konzeption: Konfliktlösung sollte sich nicht zu einem eigenständigen Bereich in der Stadt entwickeln; eine Institutionalisierung im modernen Sinne wurde verhindert. Stattdessen wurde sie – personell wie räumlich – als integraler Bestandteil des kommunikativen Gefüges der Stadtgesellschaft ausgestaltet.

Die tiefere Begründung hierfür ist in dem spezifischen Status zu sehen, der dem Konflikt in einer genossenschaftlichen Stadtgesellschaft zukam. Aufgrund des anders gearteten Verhältnisses von Einzelperson und Verband, aufgrund der anderen Formen der Inklusion, bringt, wie in den einführenden Kapiteln erläutert, Streit Mitgliedschaft in Gefahr. ‚Zugehörigkeit‘ ist das zentrale Thema, dass in jedem Rechtsstreit mitgeführt wird, und darüber muss quasi ‚in der Mitte der Gesellschaft‘ verhandelt werden, darüber können nur Mitglieder des Verbandes entscheiden.

Rituale beim Hochgericht

Das Verhandeln über Konflikte ist aber alles andere als ein alltäglicher Vorgang, sondern selbst wieder hochgradig konfliktträchtig. Die Streitbeilegung – dies steht nur scheinbar im Widerspruch zum bisher Ausgeführten – erfordert die Etablierung eines distinkten Diskursraumes, in dem mit besonderen Regeln auf den Konflikt abgestellt werden kann. Wie beschrieben, konnten mittelalterliche Stadtgerichte hierfür nicht auf eine personelle oder räumliche Institutionalisierung zurückgreifen. Die verschiedenen Gerichte der mittelalterlichen Stadt bedienten sich dafür anderer Mittel.

Das Hochgericht modellierte den Diskursraum durch bestimmte Sprachformen und Rituale, durch vorgeschriebene Redewendungen und Gesten, wie sie im so genannten deutschrechtlichen Verfahren allgemein üblich waren. Im 14. Jahrhundert wurden diese Wendungen verschriftlicht, so dass den Prozessbeteiligten ein ‚Handbuch‘ zur Verfügung stand, an dem sie sich orientieren konnten. Das Zusammenwirken von Eingübt-Sein und Sanktionsdrohung – eine Missachtung der vorgeschriebenen Sprechweise konnte den Prozesserfolg gefährden – führte dazu, dass sich die Verhandlungen tatsächlich an diesen Regeln ausrichteten. Belege dafür lassen sich in den Schreinsbüchern finden, die hin und wieder die verwendeten Formeln notieren, obwohl dies in ‚Grundbucheinträgen‘ eigentlich nicht zu erwarten ist. Die formalisierte Rede markierte aber nicht nur den Diskursraum, sie baute auch einer Eskalation des Streites vor Gericht vor, da sie kaum noch Gelegenheit für frei formulierte Einlassungen oder gar spontane Äußerungen ließ.

Charakteristisch für das Prozessgeschehen ist weiter, dass jede Rede der Parteien bzw. ihrer Fürsprecher in einer Urteilsfrage endete. Diese wurde wiederum vom Richter den Schöffen vorgetragen und zur Entscheidung gestellt. Nach ergangenen Urteil fuhr der Fürsprecher mit seinen Einlassungen fort, die erneut mit einer Frage endeten. Dieses so genannte Frage-Folge-Verfahren, das zudem mit zahlreichen Wiederholungen des bereits Gesagten arbeitete, gab dem Prozessgeschehen eine spezifische dialogische Struktur, die auf die Rede nicht die Gegenrede der anderen Seite, sondern das Urteil der Schöffen folgen ließ. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Positionen, die Fürsprecher und Richter in der konkreten Kommunikation vor Gericht einnahmen. Der Fürsprecher, der als ‚Mund der Partei‘ für den Kläger oder Angeklagten redete, hatte deren Einlassungen im Gericht dem Richter kundzutun. Die Parteien wurden dann lediglich gefragt, ob sie dem Geäußerten zustimmen wollten oder nicht. Diese indirekte Form des Gesprächs fand sich auch auf Seiten der Prozessleitung. Die Urteiler, die die vielen Entscheidungen auch verfahrensrechtlicher Art während eines Prozesses zu fällen hatten, verkündeten ihre Voten nicht selbst. Dafür war vielmehr der Richter, der vornehmlich als Verhandlungsleiter auftrat, zuständig. Fürsprecher und Richter fungierten quasi als Relaisstationen zwischen denjenigen – Parteien auf der einen, Urteiler auf der anderen Seite –, die für den Inhalt der Äußerungen verantwortlich waren. Unmittelbar miteinander kommunizierten also jene Personen, denen das von ihnen Gesagte gar nicht zuzurechnen war.

Dem ‚Eingebettetsein‘, mit dem sich das Verhältnis von Gericht und Stadtraum wie auch von Gerichtspersonal und Stadtbevölkerung beschreiben ließ, standen zur Distinktion des Verfahrens führende Formen der Einlassungen aller Beteiligten gegenüber. Während also die Institutionalisierung vermieden wurde, indem man weder den Raum noch das Personal verstetigte, war die aktuelle Kommunikation unter den Anwesenden im Prozess in fast übersteigerter Weise durchgliedert

und ausgearbeitet. Dabei scheint das eine das andere bedingt zu haben, denn die Notwendigkeit, der mündlichen Verhandlung einen Halt zu geben, steigt, wenn diese ohne Amtsraum und professionelle Amtsträger auskommen muss. Deutlich wird, dass man bei der notwendigen Abgrenzung des Diskursraumes ‚Konfliktbearbeitung‘ das Ephemere – Sprache und Gesten – unter Verzicht auf das Permanente – Gebäude und Personal – favorisierte. Denn so konnte gewährleistet werden, dass die Verstetigung, die sich schon aus dem regelmäßigen Zusammentreten von Richter und Schöffen an bestimmten Wochentagen ergab, nicht darin mündete, dass das Gericht dem Bürgerverband als eine von diesem zu stark separierte, ‚fremde‘ Einrichtung gegenübertrat. Der ritualisierte Verfahrensablauf ist als Respons zu werten, der aufgrund der Einbettung der Rechtsprechung in den Verband erforderlich war, um den Diskursraum dennoch als distinkt – aber eben zugleich in ephemerer Weise – zu markieren. Außerdem wurde über die Festlegung spezifischer Formen der mündlichen Verhandlung eine Struktur etabliert, die eine Eskalation verhindern konnte, indem sie die direkt am Konflikt und Entscheidungsprozess Beteiligten nur indirekt und in beschränktem Maße zu Wort kommen ließ.

Schriftlichkeit beim Hochgericht

Das Verfahren vor dem Hochgericht war jedoch nicht allein durch formalisierte mündliche Einlassungen und Rituale gekennzeichnet; auch Urkunden und andere Schriftzeugnisse gewannen zunehmend an Bedeutung. Bereits seit dem 12. Jahrhundert verfügte Köln über umfangreiche Aufzeichnungen zum Immobilienverkehr in der Stadt, und es waren neben den Sondergemeinden gerade die Hochgerichtsschöffen, die die Schreinsbücher führten. Bald traten zu jenen Schriften, die lediglich Grundstücksgeschäfte verzeichneten, weitere hinzu, in denen auch Gerichtsentscheidungen festgehalten wurden. Wie wurde mit diesen und anderen Aufzeichnungen umgegangen? Wie wurden sie in die Verhandlung vor dem Hochgericht eingebracht, und welchen Platz in dem weitgehend von Mündlichkeit geprägten Verfahren wies man ihnen zu? Diese Fragen gewinnen ihre besondere Relevanz, wenn man sich vergegenwärtigt, dass heute dem schriftlich Fixierten eine eigenständige Stellung zukommt. In der Gegenwart ist Verschriftlichung fast gleichbedeutend mit Verobjektivierung. Man weist dem Geschriebenen heute von vornherein die Position eines autonomen Referenzpunktes zu. Das Schriftstück hat sich weitgehend aus personalen Bezügen gelöst, und es ist ihm im Diskurs *per se* ein spezifisches Gewicht eigen. Von einer solchen Autonomie des Geschriebenen kann jedoch für das Mittelalter nicht von vornherein und voraussetzungslos ausgegangen werden.

Ziel der Analyse des Schriftgebrauchs war es, dem (sich wandelnden) Stellenwert in der konkreten Kommunikation vor Gericht nachzugehen. Wenn damit auch ein gänzlich anderer Zugang zur Problematik gewählt wurde als in der älteren Literatur, so war doch die dort prominent gestellte Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Schreinsbücher zu diskutieren. Über lange Zeit, so die Forschung, kam dem Schreinsbucheintrag lediglich eine memorative Funktion zu, während der Beweis über den Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft weiterhin an das persönliche Zeugnis der Amtleute oder Schöffen gebunden war. Nur sehr langsam wuchs den Grundbüchern eine zunehmend beweisichernde Funktion zu, und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts kann man davon sprechen, dass der Eintrag im Schreinsbuch konstitutiv für das Rechtsgeschäft war.

Dieser Bedeutungszuwachs, dessen Ursachen in der Literatur kaum weiter nachgegangen wird, wurde hier mit einer anderen Verortung der Bücher in Verbindung gebracht: Während des 14. Jahrhunderts bildete sich innerhalb der Sondergemeinden und des Schöffenkollegs mit den Schreinsmeistern eine Personengruppe aus, die zusammen mit dem Schreiber exklusiven Zugang zu den Büchern hatte, während die übrigen Amtleute und Schöffen und selbst die Betroffenen diese nicht einmal einsehen durften. Nur Abschriften wurden ihnen zugänglich gemacht. Die Lagerung der Schreinsbücher in Privat- statt in den Geburtshäusern oder den Kirchen der Gemeinde und die Verwahrung der (zumeist drei) Schlüssel durch die Meister sicherten nicht nur diesen exklusiven Zugang ab, sondern wiesen den Büchern damit auch einen distinkten Ort im Stadtraum zu.

Es war dann von Bedeutung, wie die Einträge, genauer gesagt: die Abschriften der Vermerke aus den Schreinsbüchern in das Verfahren vor dem Hochgericht eingeführt wurden. Mit dem zunehmenden Rückgriff auf schriftliche Aufzeichnungen – neben den Schreinsbüchern auch auf Urkunden – ließ sich zugleich ein Zurückdrängen der Anwesenheit von Zeugen und Eidhelfern feststellen. Das Zeugnis des Schriftstücks trat, wenn man so will, an ihre Stelle. Ist damit eine wichtige Konsequenz für das Verfahren benannt, war andererseits auffällig, dass man im Prozessgang auf das Geschriebene keineswegs nur verwies. Statt, wie heute, bei der mündlichen Einlassung auf ‚Aktenlage‘ zu verweisen oder die wesentlichen Informationen knapp zusammenzufassen, ließ man die Schriftstücke in Gänze verlesen. Wie auch der weitere Umgang mit den zu Gehör gebrachten Texten zeigte, oszillierte ihr Gebrauch in der konkreten Situation vor Gericht zwischen der Möglichkeit, auf sie als eigenständigen Referenzpunkt zu verweisen, und der (weiterhin dominanten) Form, das Dokument über das Verlesen-Lassen wieder in den Bereich der Mündlichkeit zu überführen. Da es bei den Ratsgerichten in diesem Punkt eine ähnliche Entwicklung gab, werden die Konsequenzen der Schriftlichkeit für das Verfahren und die These der Arbeit weiter unten diskutiert.

Verhalten bei den Ratsgerichten

Das Verfahren vor den zahlreichen, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts gegründeten Gerichten des Stadtrates war im Vergleich zum Hochgericht gänzlich anders strukturiert. Weder schrieb man den Prozessierenden vor, bestimmte Formeln und Wendungen zu sprechen, noch verfügten diese Gerichte über Schöffen oder Urteiler. Zwar gab es so genannte Fürsprecher; sie fungierten hier aber mehr als Rechtsvertreter denn als ‚Mund der Parteien‘. Statt mit Urteilern versah man die Ratsgerichte mit je zwei Richtern, die aus dem vor- und nachgesehenen Rat bestellt wurden. Diese jährlich wechselnden Amtsträger waren von ihrem Selbstverständnis und ihrem Auftreten her nicht so sehr Vorsitzende eines eigenständigen Rechtsprechungsorgans, sondern eher Deputierte des Rates, den sie repräsentierten und an dessen Stelle sie urteilten.

Die Formlosigkeit und die Abwesenheit von Urteilern und Vorsprechern als Mund der Parteien brachten ihre eigenen Probleme mit sich, denn nun galt es, die im Hochgerichtsverfahren strukturell angelegte Verhinderung möglicher Eskalationen bei der Konfliktbearbeitung anders zu realisieren. Der Rat suchte, die beleidigende Rede, ungewöhnliches Betragen oder gar Tätlichkeiten bei seinen Gerichten durch Sanktionen einzuhegen, wie zahlreiche Statuten zeigen. Zwar kannte auch das Hochgericht solche Regelungen. Bei den Ratsgerichten waren sie jedoch ungleich prominenter und umfangreicher. Zudem ließ sich eine Reihe von Prozessen finden, bei denen die Parteien, aber auch das Gerichtspersonal, undiszipliniertes Verhalten an den Tag legten. Es waren gerade die Rechtsvertreter der Prozessierenden, ebenfalls ‚Vorsprecher‘ genannt, die aufgrund der vermehrten Möglichkeit der freien Rede vor diesen Gerichten häufiger zu beleidigenden Äußerungen neigten.

Charakteristisch für die Positionierung der Ratsgerichte ist, dass ungebührliches Betragen oder gar eine Beleidigung der Richter zumeist vor den Rat gebracht wurden, obwohl mit dem Gewaltgericht eine auf ähnliche Vergehen der Bürger spezialisierte Einrichtung zur Verfügung stand. Kaum etwas zeigt deutlicher, dass man die Richter der Ratsgerichte eher als Ausschuss des Rates betrachtete denn als eigenständige Institution und jede Äußerung gegen sie als unmittelbarer Angriff auf das städtische Gremium verstanden wurde. Während in anderen Bereichen, die sich mit dem Verhalten der Bürger beschäftigten, die Statuten oft umständlich die einzelnen Vergehen aufführten und sanktioniert wissen wollten, setzte man bei der Steuerung von Verhalten vor Gericht von vornherein auf abstrakte Konzepte, die sich in den Begriffen *hoesch/unhoesch* manifestierten. ‚Freundliches‘ und ‚unfreundliches‘ Verhalten war jedoch keineswegs etwas, das der obrigkeitliche Rat über seine Gerichte den Bürgern nahezubringen hatte. Das Leitungsgremium der Stadt hatte selbst genug Disziplinprobleme und konnte kaum als Beispiel dienen. Und es waren umgekehrt immer wieder die Bürger, die den Rat mahnen mussten, seine Richter zu Pünktlichkeit und ‚freundlichem‘ Auftreten anzuhalten.

Schriftlichkeit bei den Ratsgerichten

Die Forschung ist gegenüber der Bedeutung von Normen auch dann, wenn man sich um ihre Durchsetzung bemühte, zu Recht skeptisch geworden. Umso mehr gilt dies für den Bereich der Verhaltensregelung in einer Situation, in der über den Besitz erheblicher Vermögenswerte, des eigenen Hauses oder gar von Straftaten verhandelt wurde. Schon die wiederholte Aufforderung, sich vor den Ratsgerichten *hoesch* zu verhalten, legt nahe, dass der Umgangston dort nicht immer von Freundlichkeit geprägt war. Anders als Normen wären dagegen Kommunikationsstrukturen, wie sie hinsichtlich der Konfliktbearbeitung vor dem Hochgericht erörtert wurden, sicherlich besser geeignet gewesen, Verhalten zu konditionieren. Denn das allgemein Übliche, die ungeschriebenen Regeln des Diskurses, ist zumeist schwerer beiseitezuschieben, als ein abstraktes Statut in einer emotional aufgeladenen Situation zu missachten.

Sucht man nach Strukturen, die einem ungestörten Ablauf der Verhandlungen auch vor den Ratsgerichten förderlich waren, ist sicherlich als erstes an die Verwendung von Schrift zu denken, zumal die erst im Laufe des 14. Jahrhunderts neu gegründeten Gerichte bereits in einem stärker durch Schriftnutzung geprägten Umfeld entstanden. Die Rechtsprechung des Rates konnte zudem an die Mediennutzung des Hochgerichts anknüpfen, indem man etwa auf die Schreinsbücher der Sondergemeinden zurückgriff. Anders als in der Verfahrensform waren im Schriftgebrauch gewisse Übereinstimmungen zwischen dem Hochgericht und den Ratsgerichten zu beobachten.

Allerdings ist hier eine differenzierte Betrachtung notwendig. Das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts ist noch dominiert von Regelungen, die bei Verfahren vor dem Rat das Erscheinen von (bewaffneten) Freunden und Zunftgenossen zu unterbinden suchten. Das Prekäre gerade an diesen Normen war, dass sie einem Kernelement kommunalen Lebens, nämlich der Solidarität im Verband, widersprachen und deshalb eine nur sehr eingeschränkte Wirkung entfalteten. Seit dem beginnenden 15. Jahrhundert jedoch lässt sich feststellen, dass das Gebot, sich nur noch bei Aufforderung durch den Rat auf das Rathaus zu begeben und stattdessen Gesuche schriftlich einzureichen, Bestandteil eines weitgehend habitualisierten Alltagshandels geworden war. Besser als durch Verbote gelang es so, die Bürger bei brisanten Fragen auf Distanz zu halten. Sicheres Indiz der allmählichen Umstellung ist, dass im weiteren Verlauf des Jahrhunderts die Aufmerksamkeit des Rates einer präziseren Regelung dieser Schreiben galt, nicht mehr jedoch der Kanalisierung von ungebeten zum Rathaus drängenden Personen.

Die Bedeutung, die die Schrift nun im Umgang zwischen Bürger und Rat bei juristischen Streitfällen erhielt, kontrastiert auffällig mit der geringen Produktion von Protokollbüchern oder sonstigen Schriftstücken bei den Ratsgerichten selbst. Was aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert ist, sind

weitgehend zwei- oder dreizeilige Notizen, denen kaum mehr als die Namen und der Streitgegenstand zu entnehmen sind. Ging es in einem Verfahren vor einem Ratsgericht um Schriftstücke, wurden sie zumeist von den Klagenden eingebracht und waren nicht selten privaten Ursprungs (etwa Güterverzeichnisse). Nichtsdestotrotz ließ sich bei den Gerichten des Rates tendenziell die schon beim Hochgericht beobachtete Herauslösung der Parteien aus ihrem sozialen Umfeld feststellen, da nun seltener auf Zeugen zurückgegriffen wurde. Die aufscheinende Ambivalenz der Schriftnutzung – Einfordern schriftlicher Eingaben von den Bürgern an den Rat einerseits, geringer Grad der Verschriftlichung bei den Ratsgerichten andererseits – machte eine eingehendere Autopsie der Kommunikationsstrukturen notwendig.

Eine genaue Situierung des Mediums ‚Schrift‘ im Kommunikationsraum ‚Stadt‘ erforderte eine Betrachtung der Aufbewahrungssituation und des mit ihm umgehenden Personals. In auffälligem Gegensatz zu den Gerichten waren das Archiv und die Kanzlei als eindeutig separierte und distinkte Räume in der Stadt ausgeformt. Der Zugang insbesondere zum Archiv wurde sehr restriktiv gehandhabt. Drei ‚Gewölbeherren‘, zumeist ehemalige Bürgermeister, verwahrten je einen Schlüssel, so dass selbst der Leiter der Kanzlei, der Protonotar, keinen unmittelbaren Zugang zu den dort lagernden Schriftstücken hatte.

Die besondere Form der Aufbewahrung korrespondierte mit der Sonderstellung der in der Kanzlei Beschäftigten. Im 14. Jahrhundert oft Kleriker, bevorzugte man im 15. Jahrhundert universitär gebildetes Personal, das gern aus anderen Städten stammen durfte. Nicht selten sahen die Verträge mit den Stadtschreibern vor, dass sie in der Kanzlei Wohnung zu nehmen hatten, womit sich Ort und Amt gegenseitig in ihrer Besonderheit akzentuierten. Ungewöhnlich auch, dass der Schreiber und die Gewölbeherren zu den wenigen Amtsträgern gehörten, die nicht in regelmäßigem Turnus wechselten, sondern langfristig ihren Dienst zu versehen hatten. Ein Vergleich mit Nürnberg und Lübeck ließ erkennen, dass auch dort ähnlich mit Kanzlei, Archiv und Schreiberamt umgegangen wurde.

Wenn auch im Einzelnen ganz anders umgesetzt, lassen sich Parallelen zum Umgang mit dem Geschriebenen bei den Sondergemeinden und dem Hochgericht erkennen. Besonderes Personal – hier Stadtschreiber, dort Schreinsmeister – versah den Dienst an den dem allgemeinen Zugriff entzogenen, jeweils mit drei Schlüsseln gesicherten Schriftstücken. Durch diese Grenzziehungen vermag das Geschriebene zumindest *potentiell* eine eigenständige Position im Diskurs zu erlangen. Für das hinsichtlich des Raumes und des Personals auf Integration setzende Gerichtswesen könnte also durch den Schriftgebrauch eine Komponente hinzutreten, die mit dem Konzept ‚Einbettung‘ brechen würde. Es galt also, genauer hinzuschauen, wie die Dokumente und Aufzeichnungen im Prozessgang benutzt wurden, welche Position ihnen in der Kommunikation jeweils zugewiesen wurde.

Mit der räumlichen und personalen Separierung der Schrift waren die Voraussetzungen dafür geschaffen, unterschiedliche Formen des Gebrauchs dieses Mediums zu realisieren. Möglich war es nun, das Medium nicht nur in performative Handlungen einzubinden, sondern es auch zur Errichtung eines eigenen Diskursraumes zu nutzen. Bezeichnenderweise sind die beiden genannten Extremformen einerseits im Binnenverkehr des Bürgerverbandes, insbesondere im Kontakt zwischen Rat und Einwohnern, andererseits zwischen Bürgern und Nichtbürgern jeweils dominant zu finden. Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern versuchte der Rat, eine Schriftnutzung, die über das Verlesen von Texten hinausging, auch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts möglichst zu verhindern, indem er etwa auf die Bitte, Abschriften bestimmter Texte ausfertigen zu lassen, nicht einging, auch wenn deren Inhalt allen Beteiligten bereits zu Gehör gebracht worden war.

An dieser Stelle sei an ein Beispiel erinnert, um die unterschiedlichen Formen der Schriftnutzung zu demonstrieren und zugleich ihre Zuordnung zu verschiedenen Kommunikationsräumen aufzuzeigen. Im Prozess Rosenkranz/von dem Viehhof aus den 1430er- und 1440er-Jahren setzte man sofort stark auf Schriftlichkeit. Dabei wies nicht nur der Umfang, sondern insbesondere die Art und Weise, wie mit den verschriftlichten Einlassungen umgegangen wurde, eine ganz andere Dimension auf. Denn die Prozessschriften wurden, wie aus den Randnotaten ersichtlich, intensiv durchgearbeitet und schriftlich kommentiert. Auf Geschriebenes wurde mit Geschriebenem reagiert, Texte antworteten auf Texte, ohne dass eine performative Verbalisierung dazwischen geschoben worden wäre. Das kommunikative Feld verschob sich hier in den Bereich der Schriftlichkeit. Dass dies nicht auf den Streitwert oder die Komplexität der Rechtsstandpunkte zurückzuführen war, sondern auf die soziale Position der Streitenden, ließ sich gerade bei diesen Verhandlungen gut zeigen. Rosenkranz hatte während des Verfahrens seine Bürgerschaft aufgesagt und war in burgundische Dienste getreten, während von dem Viehhof weiter Kölner Bürger blieb. Der Umgang des Rates mit von dem Viehhof entsprach dabei dem in Konfliktfällen üblichen: Man sandte Schickungen aus, um ihn und seine Unterstützer zum Einlenken zu bewegen. Ganz anders dagegen verfuhr man mit Rosenkranz: Obwohl sich eine Delegation des Rates nach Burgund aufmachte, war ihr Ziel nicht der Kläger, sondern dessen Dienstherr, mit dem man über die im Zuge des Konflikts festgesetzten Kölner Waren verhandelte. Das ganze Gewicht, das eine Ratsschickung, die ja als Abbeviatur des Rates und der Stadtgemeinde dem Einzelmitglied des Verbandes gegenübertrat, in die Waagschale werfen konnte, und die handfeste Bedrohung, die mit dem in Aussicht gestellten Entzug des Bürgerrechts und dem Entzug von Schutz und Schirm der Stadt verbunden war, konnte gegenüber jemandem, der nicht mehr Kölner Bürger war, nicht greifen. Insofern ist es kein Zufall, dass der Rat, sonst eher skeptisch gegenüber der Verwendung von Schrift in juristischen Streitfällen eingestellt, in dieser Auseinandersetzung, in der zwei von ihm bestellte

Personen als Schiedsrichter auftraten und er selbst als ‚Obmann‘ fungierte, diese sogar förderte. Denn mit der Schrift etablierte man über die Verbandsgrenzen hinweg einen eigenen, gemeinsamen Diskursraum, dessen man als Bezugsrahmen gerade für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Personenverbände dringend bedurfte.

Ein solcher Schriftgebrauch entsprach jedoch nicht dem kommunikativen Konzept, das im Binnenraum der Stadt dominierte. Dies ist nicht zuletzt an der Art und Weise abzulesen, wie der Rat bei Konflikten mit Bürgern die Schrift benutzte. Wollte das Gremium jemanden dazu bewegen, eine bestimmte Anordnung zu befolgen, so sandte es eine je nach Lage wechselnde Zahl von Ratsherren – zumeist zwei oder vier – zum Haus der Person. Diesen ‚Schickungen‘ wurde aufgetragen, dass sie dem Betreffenden das entsprechende Statut oder den Ratsbeschluss vorlesen sollten, sollte er sich nach einer ersten, rein mündlichen Aufforderung immer noch weigern, Folge zu leisten. blieb der Eigensinnige weiter renitent, drohte man ihm ernste Konsequenzen an, etwa den Ausschluss aus der Bürgerschaft.

Das Verlesen oder Vorlegen von Schriftstücken ist in diesen Fällen integraler Bestandteil der Face-to-Face-Kommunikation, die der Rat im Umgang mit seinen Bürgern bevorzugte. Ihr Potential entfaltete diese Art der Ansprache dadurch, dass die Schickung den Rat und letztlich die gesamte Bürgergemeinde repräsentierte. Im Kern stand dem Einzelnen damit die Gemeinschaft gegenüber, deren ‚Schutz und Schirm‘ – so die Quellen – er genoss und die ihn zur Änderung seines Rechtsstandpunktes oder seines Verhaltens aufforderte. Klar erkennbar ist auch, dass das Vorlesen in diesem Kontakt eine Verschärfung der Ansprache darstellte. In der performativen Situation drängte das Verlesen eines Statuts das personal-individuelle Moment, dass der ungebundenen Äußerung der Ratsherren im Gespräch inne wohnte, zurück. Das impliziert aber nicht etwa, dass Schrift hier Verobjektivierung bedeutete oder gar einen eigenen Diskursraum eröffnete. Im Gegenteil: Mehr als im informellen Gespräch evozierte das Vorlesen in besonderem Maße, dass der Geschickte der Bürgergemeinde lediglich seine Stimme lieh. Die Gemeinde ist es, die hier als forderndes Gegenüber präsent gemacht wurde.

Die Verhandlungen, die im Rahmen einer ‚Schickung‘ mit den Einwohnern geführt wurden und die ganz auf Präsenz und Face-to-Face-Kommunikation abstellten, waren jedoch nicht auf diese Vorgehensweise festgelegt. Weigerte sich der Bürger hartnäckig, Folge zu leisten, und war bereit, die Konsequenzen zu tragen und aus dem Bürgerverband auszuschneiden, wechselte sofort der Modus der Schriftnutzung. Jetzt zog man einen Notar hinzu – ein in Städten nördlich der Alpen eher ungewöhnlicher Vorgang – und ließ ihn über den Sachverhalt ein Notariatsinstrument ausfertigen. Die Zuziehung eines Amtsträgers, der durch kaiserliche, päpstliche oder pfalzgräfliche Ernennung zum Notar promoviert worden war und sich damit, anders als der Stadtschreiber, nicht durch die Kommune legitimierte, bedeutete die Präparierung eines neuen Diskursraumes. Auch

das Notarsinstrument selbst konnte einen Sonderstatus unter den im Auftrag der Stadt erstellten Schriftstücken beanspruchen. Sicherlich hing die Zuziehung des Notars auch damit zusammen, dass in einigen Fällen der Kontakt zur kirchlichen Rechtssphäre gegeben war. In der Zusammenschau ließ sich jedoch feststellen, dass der entscheidende Grund für diese andere Form der Schriftnutzung im Berühren oder Überschreiten der Verbandsgrenze zu sehen ist, aufgrund derer die Kommunikation anders strukturiert werden musste. Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit der Kommunikationsteilnehmer zum Verband wurde weitgehend parallel geschaltet mit einem performativen, in Face-to-Face-Kontakte eingebundenen Schriftgebrauch einerseits beziehungsweise einer referentiellen, einen eigenen Diskursraum aufspannenden Verwendung dieses Mediums andererseits.

Formen manifester Exklusion – Stadtverweis

Der Stadtverweis und die Todesstrafe, die beiden letzten in der Arbeit diskutierten Themenfelder, stehen selbstredend in unmittelbarem Bezug zu Inklusion/Exklusion. Es galt, die These, dass Konflikte Zugehörigkeit in Frage stellten, in ihrer Bedeutung für diese Strafanwendungen aufzuzeigen, zumal in der Literatur sehr unterschiedliche Gründe für die Anwendung der beiden Sanktionsarten genannt, und sehr unterschiedliche Folgen namhaft gemacht werden.

Die mittelalterlichen Gerichte haben die meisten Strafurteile erst spät schriftlich dokumentiert. Die Verbannung aus der Stadt zählt jedoch zu den frühesten notierten Strafen, und schon damit ist ihre Bedeutung ersichtlich. Es sind vornehmlich zwei Gründe, die für die Prominenz des Stadtverweises als Sanktionsmittel angeführt werden: Zum einen, so die Forschung, ging es um Abschreckung, verlor doch der Ausgewiesene mit seinem sozialen Umfeld auch seine ökonomische Basis. Zum zweiten habe sich die Kommune mit dem Stadtverweis auf einfachste Art eines Problemfalles entledigt.

Zweifellos waren die beiden vorgebrachten Motive für das Verhängen der Strafe von Bedeutung. Bei näherem Hinsehen zeigte sich jedoch, dass sie bestenfalls partiell die hohe Bedeutung des Bannes zu erklären vermögen. So kann man der Ausweisung aus der Stadt nur sehr bedingt eine abschreckende Wirkung zuschreiben. Sicherlich gerieten viele, die diese Strafe erlitten, in wirtschaftliche Not und mussten gar um ihr Überleben kämpfen. Das Schicksal des Exilierten hing jedoch in entscheidendem Maße davon ab, welche Ressourcen an Vermögen und sozialen Kontakten er außerhalb der Stadtmauern mobilisieren konnte. Nicht wenigen gelang es, schnell in einer anderen Stadt Fuß zu fassen und sich ein auskömmliches Leben zu sichern. Wie es dem Verurteilten nach der Verbannung ergehen würde, war für die Gerichte jedoch keineswegs vorhersehbar. Nimmt man den Leitgedanken ‚Abschreckung‘ als Beweggrund an, muss ferner

unverständlich bleiben, dass die Stadt kaum Anstrengungen unternahm, auf das weitere Schicksal des Ausgewiesenen Einfluss zu nehmen. Zwar informierte der Rat gelegentlich andere Städte und Regionen über Gebannte, zwar ließ er bei bestimmten Delikten die Auszuweisenden brandmarken oder verstümmeln, aber solche Maßnahmen wurden nur äußerst selten angewandt. Es gab durchaus Möglichkeiten, auch auf das Leben des Exilierten Einfluss zu nehmen, aber ausgeschöpft wurden sie eher selten.

Diese Gleichgültigkeit, die nicht mit dem unterstellten Wunsch nach Abschreckung vereinbar ist, scheint zunächst das zweite, in der Literatur genannte Motiv, sich möglichst einfach und kostengünstig eines Problemfalles zu entledigen, zu stärken. Hier war eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Denn es ist sicher richtig, dass die Vertreibung größerer Gruppen, etwa der im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr als störend empfundenen ‚starken Bettler‘ und Prostituierten, aus der Perspektive des Rates eine günstige Lösung darstellte. Anders sah es hingegen bei Einzelpersonen aus, die im Zuge konkreter Konflikte verbannt wurden und lange Kölner Bürger gewesen waren. Hier galt es, Eigentums- sowie Rent- und Zinsrechte der Verwiesenen in Köln zu regeln, zu klären, wie mit auswärtigen Geschäftspartnern der Exilierten umzugehen war, die nach Köln kamen, und nicht zuletzt den Kontakt und die mögliche Unterstützung von Freunden und Verwandten in der Stadt zu kontrollieren. Mit der Ausweisung war eine ganze Reihe von Folgeproblemen verbunden, die kaum in den Griff zu bekommen waren und nicht selten zu weiteren Konflikten Anlass gaben.

Der Stadtverweis hielt jedoch nicht nur besondere Folgeprobleme bereit, sondern barg darüber hinaus reale Gefahren. Da der außerhalb der Stadt weilende Verurteilte jeder Kontrolle – sei es durch den Rat und seine Organe, sei es durch sein unmittelbares (Wohn-) Umfeld – entzogen war, konnte er ungestört Rachepläne schmieden und andere Maßnahmen in Angriff nehmen, die der Stadt und ihren Bürgern schaden konnten. Heinrich Huysgin, der im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung der Stadt verwiesen wurde, plante, wohl mit Unterstützung seiner in Köln weilenden Frau, nicht etwa einen Anschlag auf seinen ehemaligen Streitgegner, sondern auf den Ratsherren, dessen vermeintlich falscher Bericht zu dem harten Urteil geführt habe. Das Vorhaben war bereits weit gediehen und konnte nur in letzter Minute vereitelt werden. Der gut situierte Kaufmann Johan Mull, der im Zuge der Unruhen von 1482 die Stadt verlassen musste, wandte sich zunächst an den Erzbischof, schließlich an den Kaiser, um wieder in Köln leben zu können. Der Rat sah sich gezwungen, mit beiden Herrschern Verhandlungen zu führen, und konnte Friedrich III. dessen ‚Bitte‘ um Wiederaufnahme des Verwiesenen nicht abschlagen. Zwar kam es auch vor, dass sich in der Stadt Lebende an Große des Reiches wandten. Jedoch war der Rat in solchen Fällen wesentlich besser in der Lage, Druck auszuüben und Kompromisse anzubahnen, als dies bei jenen möglich war, die bereits außerhalb Kölns lebten.

Bei näherem Hinsehen stellt sich auch aus der Sicht der verweisenden Stadt die Verbannung weder als zielgenaue Abschreckungsmaßnahme noch als einfache Lösung zur Beseitigung von ‚Problemfällen‘ dar. Die Strafmaßnahme brachte im Gegenteil eine ganze Reihe von unkalkulierbaren Risiken und Gefahren mit sich, die sie als nahezu dysfunktional erscheinen lässt. Da der Stadtverweis dennoch ein weit verbreitetes Strafmittel war, muss es andere als die in der Literatur genannten Gründe für die Verhängung dieser Sanktion gegeben haben. Bringt man hier die Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ in Anschlag, so zeigt sich, dass sich die Stadt in einem sehr umfassenden Sinne für die Verwiesenen nicht mehr ‚zuständig‘ fühlte. Für das Handeln der Ausgeschlossenen war der Verband weder in positivem noch in negativem Sinne verantwortlich. Aus der Sicht der Stadt waren es ‚Unpersonen‘. Dass sie sich außerhalb der Mauern möglicherweise gegen Gemeinde und Rat wenden konnten, war den Behörden sicherlich bewusst; dennoch verlor diese Sanktionsart aus Sicht der Obrigkeit nicht ihren Zweck. Die Strafe stellte, so die Annahme, die Manifestation einer Leitunterscheidung dar, der das Gerichtswesen generell verpflichtet war.

Formen manifester Exklusion – Hinrichtungen

Hinrichtungen in der vormodernen Gesellschaft haben seit langem kontinuierlich erhöhte Aufmerksamkeit in der historischen Forschung gefunden, erhoffte man doch, über die Analyse dieser inszenierten Tötungen Einblicke in die gesellschaftlichen Vorstellungswelten der Zeit zu gewinnen. Neben dem Abschreckungspotential, das den grausamen Hinrichtungen schon von den Quellen zugeschrieben wurde, hat man sie insbesondere als Reinigungsrituale interpretiert, mit denen die mittelalterliche Stadt sich von Übeltätern befreite und dem durch sie heraufbeschworenen Unheil zu entgehen trachtete.

Beiden Erklärungen, die dann weitere Differenzierung erfuhren, ist nicht generell zu widersprechen, jedoch scheinen sie zum Verständnis des komplexen Phänomens auch nicht ganz ausreichend. Ein anderer Blick auf die Rituale der Hinrichtung eröffnet sich, wenn man dem Umgang der Gesellschaft mit den zum Tode Verurteilten den Umgang mit den Heiligen gegenüberstellt, denn beide stellen gewissermaßen Extreme von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ dar. Beiden gemeinsam ist, dass Körper, Tod und die Behandlung der Leiche zentrale Aspekte ihrer jeweiligen Position in der Gesellschaft darstellten, allerdings unter entgegengesetzten Vorzeichen. Das Grab des Heiligen befand sich zumeist in einer Kirche; der Leichnam galt per definitionem als unversehrt und – auch nach Jahren im Grab – als unverwest und wohlriechend. Zudem war der Heilige meist kostbar gekleidet. Dagegen wurde der zum Tode Verurteilte entkleidet, aus der Stadt geschliffen und malträtiert. Sein Körper wurde schon zu Lebzeiten entstellt und unbeerdigt am

Galgen hängen gelassen. Es sind zwei Konzepte, die für die Bedeutung des Körpers und seiner intakten Überdauerung bzw. Zerstörung verantwortlich zeichnen: erstens die vormoderne Engführung von Person, Status und Körper samt Kleidung. Zweitens wird bei der Behandlung beider Gruppen die Vorstellung virulent, dass mit dem biologischen Tod die soziale Existenz nicht beendet war. Wenn man mit dem Tod auch in eine jenseitige Welt gelangte, so war doch weiterhin ein Kontakt gegeben, konnten Verwandte durch Gebete auf das Schicksal der Toten einwirken und der Tote sogar aktiv – etwa als Kläger gegen seinen Mörder – am diesseitigen Leben teilnehmen.

Führt man diese beiden Aspekte zusammen, wird für die Hinrichtungsakte Exklusion als Motiv erkennbar. Wollte man den Hinzurichtenden aus der Gesellschaft ausschließen, reichte das einfache Töten nicht aus. Erst über die besondere Zurichtung des Körpers und des Leichnams, die Bestandteil der meisten Hinrichtungsarten war, konnte eine vollständige Exklusion erreicht werden. Dies, der Ausschluss des Delinquenten, erweist sich damit als Fluchtpunkt des Hinrichtungsrituals. Die Schilderung der Hochgerichtssitzung, in der das Todesurteil gefällt wurde, und das anschließende Ausführen des Verurteilten aus der Stadt ließen dies ebenfalls deutlich erkennen. Eine besondere Bedeutung kam dabei dem Mitwirken der Delinquenten in Form von wiederholten Bekenntnissen zur Tat und zur Schuld zu. Deren juristische Bedeutung trat deutlich hinter dem rituellen Wert des Eingeständnisses während des Ausführens aus der Stadt und seiner Hinführung zum Schafott zurück.

Die Befunde waren jedoch mit Blick auf ‚mildere‘ Hinrichtungsarten, bei denen der Verurteilte auf einem Schafott in der Stadt durch das Schwert gerichtet und anschließend begraben wurde, sowie mit Entwicklungen des späten 15. und 16. Jahrhunderts, die den Hinzurichtenden als reuigen Sünder präsentierten, weiter zu differenzieren. Für Köln ließ sich aufzeigen, dass eine Abmilderung der Exekution oft dann stattfand, wenn die Person als Teilnehmer an einer Revolte verurteilt worden war. ‚Politische Verbrecher‘ wurden meistens nicht gehängt, sondern mit dem Schwert getötet. Das ist bei Henken von Turne deutlich fassbar, der zunächst wegen eines Vergehens vor der Stadt gehängt werden sollte; als er jedoch im Zuge der Weberunruhen 1372 befreit wurde, mutierte er zum ‚politischen‘ Fall, dem die Schwertstrafe zuzumessen war. Ein wesentlicher Grund für diesen Strafwechsel bei von Turne und anderen dürfte darin bestanden haben, dass in solch angespannten politischen Lagen eine gewisse Rücksichtnahme auf das soziale Umfeld des Verurteilten geboten schien. Ein reduzierter Zugriff auf den Körper und ein ‚ordentliches‘ Begräbnis zielten darauf ab, die Ehre der Verwandten und Freunde sowie der Zunftgenossen weniger stark zu beeinträchtigen.

Die Forschung zur Todesstrafe im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit hat bereits herausgearbeitet, dass der Hinzurichtende mehr und mehr in die Rolle des reuigen Sünders schlüpfte, der durch öffentliche Gebete und das Bitten um

Vergebung an die Umstehenden fast schon ein heiligmäßiges Sterben vorführte. Die Begleitung von Klerikern und eine ordentliche Bestattung taten ein Übriges. Bei der Hinrichtung des Werner von Lyskirchen, der 1482, ein Marienbild in Händen, in der Stadt durch das Schwert starb und in einer Kirche beigesetzt wurde, sind diese Änderungen auch im Köln des 15. Jahrhunderts greifbar. Selbst eine Hinrichtung bedeutete damit nicht notwendigerweise Exklusion des Getöteten, ermöglichte doch das Begräbnis seinem sozialen Umfeld ein ehrenvolles Gedenken und machte ihn sein unverzagtes, auf Gott vertrauendes Sterben oft zum Gegenstand einer wohlwollenden Publizistik. Jedoch konnten Hinrichtungen, wie nicht zuletzt der Fall des 1587 hingerichteten Hieronymus Michaelis zeigte, sehr wohl, gerade auch dadurch, dass sie Gegenstand von Flugblättern wurden, die Exklusion der Person ausstellen, indem z. B. nicht das ehrenvolle Sterben, sondern das unehrenhafte Verscharren in das Zentrum der Darstellung gerückt wurde.

Die Hinrichtungen des späten 15. Jahrhunderts und der frühen Neuzeit konnten zu zwei sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen: Als Beispiel für ein perfekt durchgeführtes christliches Sterben und als überaus reuiger Sünder konnte der Exekutierte weiter Gegenstand vielfältiger Kommunikationsformen bleiben, oder er konnte als widerspenstig und nichtswürdig erscheinen, so dass auch in der Publizistik einzig seine Exklusion zum Thema wurde. Beide Varianten bedurften eines enormen rituellen Aufwandes, aber wichtiger noch: Beide Varianten standen prinzipiell zur Verfügung. Es gilt an dieser Stelle wieder an den Kern der These dieser Arbeit zu erinnern, die nicht darin gründet, die vormoderne Gesellschaft habe bei Konflikten Personen massiv exkludiert, sondern postuliert, dass Inklusion/Exklusion die Leitunterscheidung darstellte, an der sich die Konfliktbearbeitung generell orientierte. Bezogen auf die Art der Durchführung liefern Hinrichtungen, gerade in ihrer ‚Ergebnisoffenheit‘, einen deutlichen Beleg dafür.

Schluss

In der Mediävistik ist es gängige Münze, dass die moderne Welt ihre Wurzeln im Mittelalter hat. Gleichwohl ist ebenso evident, dass die Gesellschaft dieser Epoche fundamental anders funktionierte als heute. Das gilt auch für die mittelalterliche Kommune. Mit der Beschreibung des Gerichtswesens der mittelalterlichen Stadt sucht die Studie einen Beitrag dazu zu leisten, diese Alterität zu erfassen. Dabei spürte sie weniger den mentalen, religiösen oder weltanschaulichen Dispositionen jener Zeit nach; vielmehr ging es darum, die Konsequenzen der zentralen Unterscheidung ‚Inklusion/Exklusion‘ zu analysieren, wie sie in dieser Form aufgrund der spezifischen Struktur von Mitgliedschaft in Verbänden wohl nur vormodernen

Gesellschaften eigen ist. Eine zentrale Dimension dieser Unterscheidung, nämlich die durch einen Konflikt eingetretene Gefährdung von Zugehörigkeit, wurde in der spätmittelalterlichen Stadt primär im Gerichtswesen bearbeitet. Viele zentrale Elemente der Konfliktbearbeitung ließen sich in ihrer Form auf diese Leitunterscheidung zurückführen.

Das Rechtswesen der spätmittelalterlichen Stadt erweist sich damit zwar als auf diese bestimmte gesellschaftliche Aufgabe spezialisiert; es greift damit bei seinen Operationen nicht auf eine eigene, sondern auf eine gesamtgesellschaftliche Grundunterscheidung zurück. Es wäre zu fragen, ob diese für das Gerichtswesen gewonnene Erkenntnis – relative Spezialisierung einerseits, Bearbeitung einer gesamtgesellschaftlichen Leitdifferenz andererseits – auf einer abstrakten Ebene auch für andere Teilbereiche der spätmittelalterlichen Gesellschaft angewandt werden und zu neuen Einsichten führen könnte. Man könnte weiter fragen, ob die spezifische Form der Mitgliedschaft in Personenverbänden nicht in ganz anderer und viel zentralerer Weise für die Struktur der vormodernen Gesellschaft prägend war als etwa Fragen der Zugehörigkeit und des ‚belonging‘ in der Moderne. Der Vormoderne scheint eine radikale Exklusion als Fluchtpunkt nicht nur des Gerichtswesens eingeschrieben gewesen zu sein, eine Exklusion, die keineswegs als defizitär betrachtet wurde und die in der Moderne in dieser Form kaum vorstellbar ist.

8 English Summary: Inclusion/Exclusion. Function and Ways of Justice in the Late Medieval City. The Example of Cologne

Translation: Mirko Wittwar, Böcklingen

Theoretical approach and thesis

As a final step, let us have a concluding look at the results of the study. In the first chapter, based on sociological studies on the medieval city and on pre-modern society, the guiding thesis was worked out. By a first step and by referring to Otto von Giercke and Max Weber, it was possible to state that already these 'classical' authors of sociology considered the relation of the individual to the city as a sworn confraternity (*coniuratio*, *Genossenschaft*) to be different from the relation of individual and corporation in the modern age. Somewhat summarily, it may be stated that by way of joining the corporate body (in most cases by swearing an oath) the individual changed his status completely and became part of the community as an integral whole. Already Weber had critically discussed a kind of 'social romanticism' which may be connected to such a description, in particular in Ferdinand Tönnies, however at the same time he had still emphasized the fundamentally different nature of medieval corporations.

By reaching back to systems theory, this approach was developed further and made fruitful particularly for the analysis of law courts in the late medieval city. Systems theory has dealt intensively with the question of the association (*Vergesellschaftung*) of the individual both in the modern and the pre-modern age, and it has markedly confronted both ways to each other. It must be assumed that due to the functional differentiation of today's society the individual can only be partly integrated into the various sub-systems of law, economy, art etc., but for the segmentary-stratificatory society of the pre-modern age it is a fact that the individual was completely integrated in a segment (a family, a corporation), and via this segment within a stratum. However, the segment/corporation – here: the city as a sworn confraternity (*coniuratio*) – was in charge not only of inclusion but also of exclusion.

The thesis of the study results from bringing together the named theoretical approaches. It concludes from the integral association of the individual by way of the sworn confraternity (*coniuratio*, *Genossenschaft*), which was already addressed by the theoreticians of the corporation (*Genossenschaft*), although under different signs, that hardly ever a conflict between members of a sworn

confraternity could be reduced to factual issues. With every conflict, the relationship of the quarrelling parties to the corporation becomes the central issue. Not because of the violation of norms, but because of the conflict as such, as is the thesis, membership is put into question – and became the crucial topic of the way conflicts are dealt with. Then the law courts of the medieval city can be understood as a discursive space where, as a result of a conflict, the endangering of membership was negotiated¹³⁶⁴. To avoid any misunderstanding: The thesis does not say that a conflict would immediately or massively have led to the exclusion of the litigants. Rather, the thesis suggests that premodern forms of membership, and with them: inclusion and exclusion, were the vanishing points and the central topic of the proceedings.

The various aspects of the law courts in Cologne were analysed from this point of view. The idea was that if conflicts between two persons first and foremost meant a threat to their membership, then this must have had decisively influenced the way in which conflicts were dealt with. In other words: The question was whether the distinction between “inclusion/exclusion” manifested itself in the way in which legal proceedings were conducted or not. The location of law courts in the municipal space, the personnel of the courts, the use of rituals, linguistic formulas and writing, finally verdicts such as expulsion from the city or execution – indeed very different aspects of legal proceedings in the late medieval city – were analysed, with the above stated thesis serving as a ‘guiding thread’. In this context, both the Archbishop’s High Court and the courts of the City Council were taken into consideration.

Places of law courts

Usually medieval courts met in the open, and this was true also for most institutions in Cologne. This is remarkable because in the 14th century the Council was much committed with building activities, however without even planning a building for one of its newly established courts. But this does not mean that all institutions of jurisdiction were not located within buildings. The High Court, the *Bürgermeister- und Amtleutegericht* (a city court chaired by the mayor) met at the city hall, and also the *Klagherren* did not meet in the open. However, concerning the former two courts it can be stated that their meeting place was no courtroom in the strict sense: the sources do not give the house where the High Court met or the hall where the *Bürgermeister- und Amtleutegericht* worked as

1364 See Chapter 2.1.3 ‚Inklusion/Exklusion in Moderne und Vormoderne in systemtheoretischer Perspektive, Thesen‘, after footnote 108.

the place of trial. Other than with the ecclesiastical court (*Offizial*), for which the same documents give 'in the hall' (*in den saal*) as their meeting place, for those municipal courts as working in buildings the place of trial was the space 'between the four benches'. It could be shown that there the spatial concept was the same as for those municipal courts as working in the open. Furthermore, concerning these courts the way of locating them in the urban space made obvious that a connection of space and institution was not even made where they were accommodated in houses. Courts were never provided with any 'official room' – independently of where they were accommodated and in contrast to e.g. the fiscal authorities or the scriptorium (*Schreibkammer*). Thus, they were not provided with one important element to become an institution which might lose connection to the communicative context of the urban society. And obviously the basic idea was to embed the courts into the urban space instead of taking them out. The fact that the situation was different for the *Klagherren*, who were in charge of deciding about competent jurisdiction, in particular about the admissibility of a lawsuit filed by Cologne citizens at the *Offizial*, that the sources even tell about the equipment of the room where they met, could be explained by the fact that they were less a legal but rather a 'political' institution. The *Klagherren* operated so to speak at the interface of urban and ecclesiastical courts, between inside and outside, and that is why this institution had different features.

The principle of publicity, which is most of all given as the reason for the 'homelessness' of medieval courts, had to be discussed in this context. The – tacit or explicit – assumption of public control of the courts had to be put into question, as after all such an idea is too closely linked to the concept of the 'reasonable public' of the modern age. This idea is based on the idea of an audience acting as an independent 'authority' towards the proceedings, as it is the case in the modern age. Based on legal-historical research on the *Umstand*, that is the legal community assembled on court day, and on the worked out spatial concept it concludes that precisely concerning the openness of the proceedings in the Middle Ages we may not speak of such a confrontation: for the basic idea of the medieval procedural law did not attribute the role of an audience to the legal community but considered it a contributor to the proceedings, acting in support of the verdicts by the judges. This is not contradicted by the fact that in the 15th and 16th centuries those present at court on the market place or in a large store rather incidentally, if at all, took notice of what was happening. Rather, it demonstrates that the court practice in a big late medieval-early modern city had almost lost any knowledge of the legal community taking an active part in the proceedings, without replacing it by an audience in the modern sense. The argument provides against any romanticising ideas, while at the same time pointing out to the fact that the basic concept of locating law within the community was basically still virulent in the early modern age.

The personnel of the courts

Integration, not separation, that was the principle the location of courts in the urban space was based on, and the recruitment of their personnel happened according to the same principles. For, although by the city scribes the Council took scholarly staff, sometimes holding doctorates in law, into its service already in the 14th century, and although in the course of the 15th century considerable funding was spent on the salaries of Ratskonsulenten (university-educated legal councillors to the City Council) who wrote legal opinions and acted on behalf of the city at the Imperial or ecclesiastical courts, the judges of the council courts did not even hold lower university degrees in law. The same holds for the jurors (Schöffen) of the High Court. Although since the early 15th century some of them had been matriculated at the University of Cologne, none of them ever passed an exam in law. Only by the end of the 16th century we find academically educated jurists, not seldom holding doctorates, both among the council judges and the jurors.

Thus, we may indeed state a kind of ‘professionalisation’ of the judiciary (legal councillors); the offices of judge and jurors, however, were excluded from this. Concerning the council courts, we find an explanation which is simple at first sight: their personnel were exclusively recruited from the members of the Council and their predecessors. But no people holding higher academic degrees could be elected to the City Council. The reservations towards scholars have been intensively discussed by research, in particular for Nuremberg, and thus this debate was taken up here again, however without following the suggested explanations. Instead, considerations from Rudolf Stichweh’s study on the university in the pre-modern age were adopted. He proves that the achievement of higher academic degrees came along with increasingly becoming a member of ‘university’ as a corporation (Genossenschaft). From the controversy around Johann vom Hirtze, a doctor of law and professor at the University of Cologne who from 1484 on was the only academic to be a member of the Council of this metropolis on the Rhine, for which the sources provide ample evidence, it was possible to work out that it was indeed this university membership based on graduation which was considered to contradict a parallel membership with the Council. The comparison to Nuremberg, whose sources, however, do not show any case which might be as spectacular, confirms this judgement.

As becomes obvious from a short glance at the development of the 16th and the early 17th century, the gradual ‘secularisation’ of the university was a precondition for no longer considering an academic degree and a seat with the Council a contradiction. Now, with graduated jurists as members of the Council, we also find them among the council judges – but without giving them great preference compared to still the appointed lay judges. It turns out that even at the beginning

of the 17th century the primary criterion for being appointed a judge was being a member of the City Council. At about the same time jurists were granted access to the jury of the High Court, whose members were not chosen from the City Council. Both a comparison of the high and council judiciary and a look at Nuremberg make obvious that, when it comes to the personnel of courts, both the exclusion and the inclusion of graduated legal scholars were less dependent on possible qualifications or perhaps the wish to implement 'rational' proceedings than rather on the mutual relation of the two corporations of 'city' and 'university'.

The basic structures of courts in the late medieval city, this could be demonstrated by the two fields of 'places of law courts' and 'personnel', oriented them in such a way as to appear as integral elements of the urban society, and obviously this was precisely the crucial idea of such a concept: conflict-solving was not to develop into an independent field in the city, any institutionalisation in the modern sense was prevented. Instead it was – concerning both personnel and space – organised as an integral element of urban society.

The deeper reason for this must be seen in the specific status of conflict in a corporate urban society. As it is explained in the introductory chapters, due to the different nature of the relation between individual and corporation, due to different ways of inclusion, quarrel is a danger for membership. 'Belonging' is the crucial topic co-determining any legal dispute, and this must be negotiated 'in the midst of society', it can only be decided by the members of the corporation.

Rituals at the High Court

However, negotiating conflicts is by far no everyday matter but itself much prone to conflict. The settlement of a dispute – this only seemingly contradicts what has been said up to here – requires the establishment of a distinct discursive space, where special rules govern the way in which conflicts are dealt with. As already described, for this purpose medieval city councils could not reach back to any kind of institutionalisation in terms of personnel or space. The jurisdiction of the medieval city found other solutions.

The High Court shaped the discursive space by way of a certain language and certain rituals, by way of prescribed phrases and gestures, as they were common for the so called *deutschrechtliches Verfahren* (German legal proceedings). In the 14th century these phrases were put into writing, so that the parties were provided with a 'handbook' as a guideline. The combination of what was common and the threat of sanctions – disregarding the prescribed way of speaking might endanger success in court – had the effect that indeed the proceedings were oriented at these regulations. Furthermore, the *Schreinsbücher* (early form of land registry), where common formulas are occasionally written down, provide clear

evidence for this, although one would not really expect this from 'land register entries'. However, formalised speech did not only mark the discursive space, it also worked against any escalation of the legal dispute, as it hardly left any space for freely formulated statements or even spontaneous remarks.

Typical for the legal proceedings is furthermore that any speech by the parties or their advocates was concluded by a question (Urteilsfrage) to be decided. The judge again presented this question to the jury for their decision. After their verdict the advocate (Fürsprecher) continued his statements which again were concluded by a question. This so called Frage-Folge-Verfahren (question-followed-by-question procedure), which furthermore included many repetitions of what had already been stated, provided the proceedings with their specific dialogue structure, one statement not being followed by a counterstatement by the opposite party but by the verdict of the jury. In this context, the position of both advocate and judge during the actual communication at court deserves particular consideration. The advocate, the 'mouthpiece of the litigants', which means that he was speaking on behalf of the plaintiff or the defendant, had to announce his statements at court to the judge. Then the parties were only asked if they agreed with what had been said or not. This indirect kind of a conversation was also found with the presiding judge. The jurymen, who were in charge of the many decisions also concerning procedural law, did not themselves announce their verdicts. Instead the judge, who in most cases appeared as the chief negotiator only, was in charge of this. Advocates and judges functioned, so to speak, as relay stations between those – the parties on the one side and the assessors on the other – being responsible for the contents of the statements. Thus, an immediate communication happened between those who were indeed not responsible for what was said.

The factor of being "embedded", a term that can be used to describe the relationship between the court and urban space as well as between court officials and the city's populace, was contrasted by fixed regulations for the way in which all participants had to make their statements during the proceedings. Thus, whereas institutionalisation was avoided, by consolidating neither space nor personnel the actual communication among those present during the proceedings was structured and worked out to an almost exaggerated degree. It seems as if there was a mutual dependence, for the necessity of stabilising the oral proceedings grows if the latter must do without official venue and professional office bearers. It becomes obvious that for the necessary delimitation of the discursive space of 'conflict-solving' one emphasized the ephemeral – language and gestures – at the expense of the permanent – building and personnel. For only this way it could be guaranteed that the consolidation, which already resulted from the fact that judge and jury were meeting regularly on certain weekdays, did not result in the court facing the corporation of the citizens as a separate, alien institution. Thus, the ritualised proceedings must be considered a response which became necessary as

a result of embedding the jurisdiction into the corporation while still marking the discursive space as something distinct. At the same time, by defining specific ways of oral negotiation, a structure was established which could prevent an escalation, by allowing those immediately participating in the conflict and the decision-making process to make their statements only indirectly and to a limited extent.

Literacy at the High Court

However, the proceedings at the High Court were not only characterised by formalised oral statements and rituals; also documents and other written evidence became increasingly important. Already since the 12th century Cologne had extensive records of real estate transactions, and apart from the districts (Sondergemeinden) it was precisely the jurymen at the High Court who supported the keeping of Schreinsbücher. Soon these documents, recording only real estate transactions, were completed by others which also recorded court verdicts. How were these and other documents dealt with? In which ways were they introduced into proceedings at the High Court, and how significant were they in the context of proceedings which were most of all of an oral nature? These questions become particularly relevant if we consider that today writing has a special status. In present times, writing almost means objectification and functions as an autonomous point of reference in communication. The written document has most of all become impersonal, and in the context of the discourse it is of specific significance per se. For the Middle Ages, however, such an autonomy of writing cannot be assumed as being given.

The goal of the analysis of the use of writing was to pursue its (changing) value for actual communication at court. This approach is fundamentally different from that of the older literature, however still the question of the legal significance of the Schreinsbücher, which was prominent there, had to be discussed. For a long time, research states, the Schreinsbuch entry had only a memorative function, whereas supplying evidence for the purchase or sale of real estate was still tied to the personal testimony of officials or jurymen. Only very gradually the land registries were accepted as proof, and only by the end of the 15th century we may say that the Schreinsbuch entry was constitutive for the legal act.

Here this increase in significance, the causes of which are not really pursued in the literature, was connected to another location of the registries: in the course of the 14th century, by the Schreinsmeister (land registry masters) a group of people developed in the city-districts (Sondergemeinden) and the college of jurymen who, together with the scribe, had exclusive access to the registries, whereas the other officials and jurymen and even those concerned were not even allowed to look into them. They were only given copies. Keeping the Schreinsbücher at

private homes instead of the Geburhaus (convention house) or the churches of the parish as well as the fact that the (in most cases three) keys were kept by the Schreinsmeister not only secured this exclusive access but thus also guaranteed the registries a distinctive place in the urban space.

Then it was of significance in which way the entries, or more exactly: the copies of entries in the Schreinsbücher, were introduced into the proceedings at the High Court. Parallel to increasingly reaching back to written records – apart from the Schreinsbücher also other kinds of documents – we may state that the presence of witnesses and compurgators became less significant. One may say that they were replaced by the written document. If thus one important consequence for the proceedings is named, on the other hand it was conspicuous that in the course of the proceedings one did not just refer to written evidence. Instead of referring orally to the ‘records’ or giving a short summary of the relevant information, as it is common today, the documents were read out in full length. As it becomes obvious from the further way of dealing with these texts, their use in the actual situation at court oscillated between the possibility of referring to them as independent references and the (still predominant) possibility of making the text, by having it read out, part of an oral discourse again. Because similar developments can be observed in the courts of the city council, the consequences for the legal proceeding as well as for our thesis will be discussed below.

Behaviour at the courts of the City Council

Compared to the proceedings at the High Court, those at the many courts of the City Council, which were established only as late as in the course of the 14th century, were completely different. Neither were the litigants obliged to use certain formulas and phrases nor were these courts provided with jurymen. There were so called ‘speakers’ (Fürsprecher), however they rather functioned as advocates than as the ‘mouthpieces of the litigants’. Instead of jurymen, the council courts were provided with two judges each, selected from Council members and their predecessors. Concerning their appearance and the way in which they understood themselves, these office bearers, who changed every year, were less the chairmen of independent courts but rather deputies of the Council they represented and on whose behalf they made their verdicts.

The informality and absence of jurymen and speakers as the mouthpieces of the litigants caused special problems, for now possible escalations, which were structurally prevented with the proceedings at the High Court, had to be prevented in different ways. By way of statutes, which sanctioned offensive speech or even violence at court, the Council tried to work against unusual behaviour. Also the High Court knew such measures, but at the council courts they were much more

important. Furthermore, a number of trials could be identified in the course of which the litigants, but also the court personnel, showed undisciplined behaviour. There it was precisely the advocates of the litigants, who were also called 'speakers' (Fürsprecher), who, at these courts, showed a tendency of being offensive, due to the frequent opportunity of free speech.

It is typical for the position of the council courts that misbehaviour or even offending the judges was in most cases taken to the Council, although by the Gewaltgericht there was an entity which was specially in charge of similar offences by the citizens. Hardly anything else could show more clearly that the two judges of the council court were rather considered a committee of the Council instead of an independent legal institution and that any offence directed at them was considered an immediate attack on the City Council. Whereas concerning other fields concerned with the conduct of the citizens the statutes formulated often cumbersome lists of offences to be sanctioned, when it came to controlling behaviour at court, right from the beginning one counted on abstract concepts which became manifest by the terms *hoesch/unhoesch*. 'Friendly' and 'unfriendly' behaviour, however, was not at all anything the Council had to make its citizens familiar with by way of the courts. The governing body of the city had enough to do with its own disciplinary problems and was hardly an example. And vice versa, again and again it was the citizens who had to admonish the Council to urge its judges to arrive on time and show a 'friendly' attitude.

Writing at the council courts

Rightly so, research has become sceptical towards the significance of norms, even if one tried to enforce them. This holds even more for the field of regulating behaviour in situations when the ownership of considerable property, of one's own house or even criminal offences were negotiated. Already the repeated call to behave *hoesch* at the council courts suggests that the common atmosphere there was not always characterised by 'friendliness'. Other than norms, communicative structures as they were discussed concerning the dealing with conflicts at the High Court are certainly more suitable for conditioning behaviour. For, the generally common, unwritten laws of the discourse are in most cases more difficult to ignore than an abstract statute in an emotionally charged situation.

If we look for structures which might support undisturbed proceedings also at the council courts, certainly the use of writing should be considered first, even more so as these courts, which had been established only in the course of the 14th century, already developed within an environment which was increasingly characterised by the use of writing. Furthermore, jurisdiction by the Council could

come along with the use of media by the High Court, for example by reaching back to the Schreinsbücher of the districts. Other than with the proceedings, when it comes to the use of writing it was possible to observe certain analogies between the High Court and the council courts.

However, here a differentiated consideration is indispensable. The last third of the 14th century is still dominated by regulations trying to prevent the appearance of (armed) friends and guildsmen at the Council. What made these norms precarious was precisely that they contradicted a core element of municipal life, that is the solidarity of the corporation, and that thus their effect was limited. Since the beginning of the 15th century, however, it may be stated that obviously the regulation according to which people should come to the city hall only after having been summoned by the Council and to hand in written requests instead had mostly become habitualised. This way one was more successful with keeping the citizens at distance in case of controversial issues than by way of bans. This switch is clearly indicated by the fact that in the further course of the century the Council's attention was on regulating such written requests in more detail, however not on channelling uninvited people rushing to the city hall.

The newly gained significance of writing for the way in which Council and citizens were dealing with each other in case of legal disputes is conspicuously different from the limited production of record files or other written documents by the council courts themselves. What has been preserved from the first half of the 15th century is short notes of two or three lines, stating hardly more than the names and the object of dispute. If written documents were a matter of the proceedings at a council court, they were mostly presented by the plaintiffs and were not seldom of a private nature (such as catalogues of goods). Nevertheless, also here in tendency the separation of the parties from their social environment, which was already observed for the High Court, could be stated, as now witnesses became less significant. The here appearing ambivalence of the use of writing – demanding the citizens to hand in written requests on the one hand, a low degree of textualisation at the council courts on the other – required a more thorough analysis of the communication structure.

An exact localisation of the medium of 'writing' within the communication space of the 'city' made it necessary to consider the keeping of written documents as well as the staff handling them. Conspicuously different from the court, the archive and the chancellery were shaped as clearly separated and distinct places within the urban space. Access particularly to the archive was very much limited. Three Gewölbeherren (Masters of the Vault), mostly former mayors, kept one key each, so that not even the head of the chancellery, the Protonotar, had immediate access to the documents kept there.

This special way of keeping corresponded with the special status of those working at the chancellery. If in the 14th century these had often been clergymen, in

the 15th century one preferred staff with university degrees, quite often coming from other cities. Not seldom the contracts with the city clerks provided that they had to live at the chancellery, which way place and office mutually emphasized their special status. Also unusual is the fact that the clerk and the *Gewölbeherren* counted among the few office bearers who did not change at regular intervals but had to do long-term service. A comparison with Nuremberg and Lübeck produced the result that also there chancellery, archive and the office of the clerk were dealt with in similar ways.

Although implemented differently when it comes to details, parallels to the way in which the city-districts (*Sondergemeinden*) and the High Court dealt with written documents can be recognized. Special staff – here the city clerk, there the *Schreinsmeister* – kept the written documents which were withdrawn from public access and secured by three keys each. By way of these demarcations, writing may at least potentially get an independent position in the discourse. Thus the use of writing might add another component to the judicature, which counted on integration when it came to space and personnel, a component which would mark a break with the concept of ‘embedding’. Thus, it was necessary to have a closer look at the ways in which documents and records were used for the proceedings, at the positions they were attributed for communication.

The spatial and personal separation of writing laid the foundations for realising different ways of making use of this medium. Now it was possible not only to include the medium into performative actions but also to use it for establishing a special discursive space. Tellingly, the two mentioned extreme cases are found to have been predominant on the one hand with the inner communication of the corporation of citizens, in particular when it comes to contact between the Council and the inhabitants, and on the other hand between citizens and non-citizens. In case of quarrels between citizens, still by the end of the 15th century the Council tried to prevent any kind of the use of writing which went beyond the reading out of texts, for example by not responding to requests to have certain texts copied, even if their content had already made known to all participants.

Here we may remind to an example, to demonstrate the different ways of making use of writing while at the same time showing their attribution to different communication spaces. In the case *Rosenkranz vs. von dem Viehhof* in the 1430s and 1440s, at once one counted much on textualisation. In this context, not only the extent but particularly the way in which the textualised statements were dealt with had quite a different dimension. For, as it becomes obvious from the marginal notes, the written statements were intensively worked through and commented on. To written documents one reacted by written documents, texts answered texts, without any performative verbalisation in-between. The communicative field was actually shifted towards the field of literacy. That this was not just due to the value in dispute or the complexity of the legal viewpoints

can be shown very well precisely by the example of these negotiations. In the course of the trial, Rosenkranz had given up on his citizenship and had entered Burgundian service, whereas von dem Viehhof was still a citizen of Cologne. The way in which the Council dealt with von dem Viehhof was exactly the common way in case of conflict: one sent delegations to make him and his supporters relent. The behaviour towards Rosenkranz, on the other hand, was completely different: although a delegation of the Council went to Burgundy, they did not approach the plaintiff but his master, the Duke of Burgundy, and it was him with whom they negotiated the goods from Cologne which had been confiscated in the course of the conflict. The whole weight a delegation of the Council, which confronted the individual member of the corporation as an abbreviation of the Council and the municipality, after all, could put in the balance as well as the serious threat connected to withdrawing citizenship and protection by the city was useless in case of somebody who was no longer a citizen of Cologne. In so far it is no coincidence that in this quarrel, with two people acting as arbitrators and the Council acting as a 'third arbitrator', the latter institution, otherwise rather sceptical towards the use of writing in the context of legal disputes, even supported this way of proceeding. For by way of writing one established one's own, common discursive space beyond the boundaries of the corporation, a discursive space one urgently needed precisely for quarrels between members of different associations of persons.

However, such a way of making use of writing was not in accordance with the communicative concept dominating the inner space of the city. This can be read not at last from the way in which the Council made use of writing in case of conflicts with citizens. If the institution wanted somebody to obey to an order, it sent a changing number – mostly two or four, each according to the situation – of Council members to the house of the concerned person. These Schickungen (delegations) were told to read out the respective statute or decision by the Council to the concerned person if he still refused to obey after a first, oral demand. If he remained stubborn, he was threatened with serious consequences, such as exclusion from citizenship.

In these cases the reading out or presentation of written documents is an integral element of face-to-face communication, something the Council preferred when dealing with citizens. This way of addressing unfolded its potential due to the fact that the Schickung represented the Council and, after all, the whole of the municipality. Basically, as could be worked out, the individual was thus confronted with the community whose *Schutz und Schirm* (protection) – as the sources have it – he enjoyed and which told him to change his legal viewpoint or behaviour. It is also clearly obvious that in this context reading out meant tightening the way in which the citizen is addressed by the delegation. In the performative situation, reading out a statute pushed back the personal-individual nature of uncommitted

statements by Council members during conversation. However, this did not imply that here writing means objectification or even opening up its own discursive space. On the contrary: more than during informal conversation, reading out particularly evoked that the delegate just lent his voice to the corporation of citizens. It is the corporation which was made present here as a demanding opposite.

However, those negotiations as happening with citizens in the context of a *Schickung*, completely counting on presence and face-to-face communication, were not limited to this way of proceeding. If the citizen stubbornly refused to obey, and if he took the consequences and left the corporation of citizens, at once the mode of the use of writing changed. Now one consulted a notary – a rather unusual thing for the cities north of the Alps – and had him produce a notarial instrument on the matter. The consultation of an office bearer who had been appointed a notary by the Emperor, the Pope or a count palatine and was thus, other than the city clerk, not legitimated by the municipality meant the preparation of a new discursive space. Also the notarial instrument itself could claim a special status among other documents produced on behalf of the city. Certainly, the consultation of the notary was also due to the fact that in some cases there was a contact to the legal sphere of the Church. All in all, however, it could be stated that the decisive reason for different ways of making use of writing was that the boundary of the corporation was touched or crossed, so that the communication needed to be structured differently. The belonging or non-belonging of the communication partners to the corporation went mostly parallel with a performative use of writing embedded in face-to-face contact and a referential use of writing respectively, opening up an independent discursive space.

Forms of manifest exclusion – expulsion from the city

Expulsion from the city and death penalty, the last two topical fields discussed in the course of the study, were immediately linked to inclusion/exclusion, this is evident. It was about showing in which way the thesis that conflicts put membership into question was significant when it comes to these punishments, even more as the literature gives other reasons for these two sanctions.

Only at a later stage medieval courts produced written documents on most of their verdicts. Expulsion from the city counts among the earliest punishments fixed in writing, and already this indicates its significance. Most of all two reasons are given why expulsion from the city was so prominent a sanction: on the one hand, research says, it was about deterrence, as after all the expelled individual lost his social environment and thus his economic basis. Secondly, it is said, for the municipality expulsion from the city was the easiest way of getting rid of a problem.

No doubt, these two motivations were of significance when it came to punishment. At a closer look, however, it becomes obvious that at best it gives a partial explanation for the high significance of expulsion. After all, the deterring effect of expulsion from the city was limited. Certainly, many of those who were punished this way suffered from economic hardship and even had to fight for their survival. However, the fate of a banished person depended crucially on the amount of wealth and the social contacts he was able to mobilise outside the city walls. More than just a few succeeded with establishing themselves in other cities, thus making sure that they would lead a comfortable life. The courts could hardly foresee the fate of the condemned person after expulsion. If we assume the guiding idea of 'deterrence' as the reason, furthermore the fact remains unexplained that the city made almost no efforts to influence the further fate of the exiled person. Sometimes the Council informed other cities about expelled persons, indeed in case of certain offences it had expelled persons branded or mutilated, but such measures were extremely rare. There were indeed possibilities of influencing the life of a banished person, but one did hardly make use of them.

At first sight this indifference, which is not compatible with the assumed desire to deter, seems to support the second motive given in literature, getting rid of a problem in the cheapest and easiest way. This required a differentiated look. For it is certainly correct that the expulsion of larger groups, such as 'strong beggars' and prostitutes who were increasingly considered a problem in the course of the 15th century, was an easy solution from the point of view of the Council. On the other hand, the situation was different in the case of individuals who were expelled in the context of concrete conflicts and had been citizens of Cologne for a long time. In these cases it was necessary to clarify the property rights as well as the claims to income and interests the expelled persons had in Cologne, it had to be decided how to deal with their foreign business partners should they come to Cologne, and not at last contacts to and possible support by friends and relatives in the city had to be controlled.

Expulsion from the city was not only connected to special follow-up problems, but furthermore it might cause real danger. As the condemned person, while staying outside the city, was out of any control – be it by the Council and its institutions, be it by his immediate environment – he could plot his revenge without being disturbed, and he might take other measures which could harm the city and its citizens. Heinrich Huysgin, who had been expelled from the city for a violent assault, did not plot against his former opponent but against the Council member whose allegedly wrong account had resulted in the harsh verdict, and he was probably supported by his wife who was still living in Cologne. His plans had already reached an advanced stage and could be thwarted only in the last minute. The well-off merchant Johan Mull, who had to leave the city in the context of the troubles of 1482, at first turned towards the Archbishop, finally towards the

Emperor, to get permission to live in Cologne again. The Council was forced to negotiate with both rulers and could not reject Frederick III.'s 'request' to take back the expatriate. It also happened that those living in the city turned towards magnates of the Empire. However, in such cases it was much easier for the Council to put them under pressure and initiate compromise than in the case of those already living outside Cologne.

At a closer look, also from the point of view of the city, expulsion turns out to have neither been a targeted deterrence nor an easy solution for getting rid of 'problem cases'. On the contrary, this kind of punishment came along with quite a number of incalculable risks and dangers, which makes it look almost dysfunctional. As nevertheless expulsion from the city was a common punishment, there must have been other reasons for this sanction than those given in literature. If here we apply the distinction of 'member/no-member', it becomes obvious that in a very comprehensive way the city did no longer feel 'responsible' for expelled persons. Neither in the positive nor in the negative sense the corporation was responsible for what excluded persons were doing. From the point of view of the city they were non-persons, and that they might turn against municipality and Council once they were outside the walls was usually ignored. Nevertheless, seen from the perspective of the city as a corporation, this sentence was not unreasonable. The punishment, it may be presumed, can be seen as a manifestation of the distinction – membership /non-membership – the legal proceedings of the town were based upon.

Forms of manifest exclusions – executions

Long-since, executions in pre-modern society have much attracted the attention of historical research, as one hoped that an analysis of these staged killings might provide insights into the mindscape of those days. Apart from the deterrence potential attributed to cruel executions already by the sources, they were in particular interpreted as purification rituals by help of which the medieval city liberated itself from evildoers and tried to evade the evil conjured on the city.

Both explanations, which were then further differentiated, cannot be generally contradicted, however it seems that they explain the complex phenomenon only insufficiently. One gets a different view of the rituals of execution when contrasting the way in which society dealt with those condemned to death to the way of dealing with the saints, for in a way both represent the extremes of 'good' and 'bad'. Yet, both have in common that body, death and the treatment of the corpse represent crucial aspects of the respective position in society, however under opposite signs. The grave of the saint was mostly in a church; the corpse was per definition considered intact and – even after having been in the grave for years – undecayed

and fragrant. Furthermore, the saint was preciously clothed. Those condemned to death, on the other hand, were stripped of their clothes, dragged out of the city and maltreated. Still when being alive their bodies were mutilated and, after execution, left hanging on the gallows without burial. These are two concepts responsible for the significance of the body and its intact survival or its destruction: firstly, the pre-modern close connection between person, status and body including clothing. Secondly, the treatment of both groups emphasizes the idea that biological death did not terminate social existence. Although by death one went to another world, still there was contact, by way of prayer relatives could influence the fates of the dead, and the dead could even actively – for example by accusing his/her murderer – participate in life in this world.

If we bring these two aspects together, exclusion becomes obvious as the motive for executions. If those to be executed were to be excluded from society, simple killing was insufficient. Only by treating body and corpse in a special way, which was an element of most executions, it was possible to achieve complete exclusion. Thus this, the exclusion of the delinquent, proves to be the final goal of the execution ritual. This became clearly obvious also from depicting the session of the High Court, where the death sentence was passed, and from subsequently taking the convict out of the city. In this context, the delinquent contributing to the act by way of repeated confessions of deed and guilt was of particular significance. The latter's legal significance came clearly second to the ritual value of the confession on the way out of the city and to the scaffold.

On the basis of what had been worked out, the findings had to be further differentiated, most of all in view of 'milder' executions, when the convict was executed by the sword, on a scaffold in the city, to then be buried. For Cologne it could be shown that such executions happened mostly after revolts. 'Political criminals' were in most cases not hanged but killed by the sword. This can be clearly seen by the example of Henken von Turne, who was initially supposed to be hanged outside the city for having committed a crime; however when he was liberated in 1372 in the course of a weaver revolt, he became a 'political' case for which the sword was appropriate. The actual reason for this change of punishment for von Turne and others, however, was not the kind of offence but attention to the convict's social situation, which was appropriate in such situations. A reduced treatment of the body and a burial aimed at less affecting the honour of the relatives and friends as well as the guildsmen, as the sources themselves say.

Research on execution during the late Middle Ages and the early modern period has already pointed out to the fact that more and more the delinquent was assigned the role of a compunctious sinner. With his public prayers and by begging the bystanders for their forgiveness, the condemned performed an almost saintly form of dying. The attendance of clerics and a proper burial contributed to this as well. In the case of the execution of Werner von Lyskirchen who, in 1482, died from

the sword in the city while holding a picture of the Virgin Mary, these changes manifested themselves in Cologne as well at the end of the 15th century. Even execution, it becomes clear, does not necessarily and always mean the exclusion of the executed, since a decent burial allowed his friends and relatives to commemorate him in honour, and his undismayed dying, putting all hopes on God, often made him subject to benevolent publications. However, as illustrated not least by the case of Hieronymus Michaelis, who was executed in 1587, show, executions might very well demonstrate the exclusion of the concerned person, among others by becoming a topic for leaflets focusing e. g. not on honourable death but on the corpse being dishonourably buried in the ground.

Executions in the late 15th century and the Early Modern Age could produce two, quite different, results. As an example of a perfect Christian way of dying and of a very penitent sinner the delinquent could still be the subject of a variety of communications, or he could appear as stubborn and contemptible, so that also publications had only his exclusion as their topic. Both variants required enormous ritual efforts, but what is even more important: both variants were basically at hand. Here we must once again remind to the core thesis of the here presented study, which does not say that in case of conflict the pre-modern society massively excluded individuals but postulates that inclusion/exclusion was the guiding criterion the work on conflicts was generally oriented at. If referred to the way in which they were performed, executions provide clear evidence for this, precisely because they might produce different results.

Conclusion

In medieval studies it is common knowledge that the modern world has its roots in the Middle Ages. Nevertheless, it is as evident that the society of this age functioned fundamentally different from that of today. This also holds true for the medieval commune. By describing the legal proceedings of the medieval city the here presented study attempts to contribute to grasping this alterity. The study did less pursue the mental, religious or 'ideological' dispositions of those days; rather, it analysed the consequences of the crucial distinction of 'inclusion/exclusion', which in this form resulted from the specific structure of membership with the corporation, can only be attributed to pre-modern society. One crucial dimension of this distinction, that is membership being endangered by conflict, was handled primarily through the judicature. A number of fundamental elements of legal proceedings, it turned out, could be better understood if attributed to the named central distinction.

Thus the legal system of the late medieval city proves to have been adjusted to this particular societal task, however for its operations it did not reach back

to its own – like in the modern epoch – but to an overall-societal basic distinction. One might ask if, at an abstract level, this insight gained for the legal proceedings – a degree of specialisation on the one hand, participation in overall-societal guiding differences on the other – might not be applied to other sub-fields of late-medieval society, thus producing innovative insights. Furthermore, one might ask if this specific kind of membership with associations of persons was crucial for the structure of pre-modern societies in quite a different and much more fundamental way than e. g. questions of ‘belonging’ in the Modern Age. It seems as if radical exclusion as the vanishing point not only of the judicial system was inscribed into the Pre-Modern Age, a kind of exclusion which was not at all considered deficient and could hardly be imagined this way in the Modern Age.

9 Anhang

9.1 Abkürzungen

Abb.	Abbildung
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
Anm.	Anmerkung
AZ	Archivalische Zeitschrift
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
FWB-online	Frühneuhochdeutsches Wörterbuch online
Gl.	Gulden
Großer Schied	Benutzte Edition: Groten, Manfred: Albertus Magnus und der Große Schied (1258), Münster 2011
HASTK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HDA	Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens
HRG ¹	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl.
HRG ²	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. völlig überarbeitete und erweiterte Aufl.
HUA	Haupturkundenarchiv, Köln
IASLonline	Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur online
Jh.	Jahrhundert
JKG	Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins
Ldr.	Landrecht
LMA	Lexikon des Mittelalters
m	Meter
MVGN	Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg
Rm	Ratsmemoriale
s.	solidus/solidi
S.	Seite
SFB	Sonderforschungsbereich
Ssp.	Sachsenspiegel
StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StGB	Strafgesetzbuch
u. ö.	und öfter
V + V	Verfassung und Verwaltung
v. r.	vam rade
VSWG	Vierteljahrschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WZGN	Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit
ZP	Zivilprozesse

9.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 a + b: Fassade (1616) und Grundriss (1744) des Hochgerichts, aus: Clemen, Kunstdenkmäler, S. 345	82
Abb. 2: Illustration aus „Der neue Layenspiegel“ des Ulrich Tengler, Augsburg 1512, aus: Sellert, Recht und Gerechtigkeit, S. 59	89
Abb. 3: Das Gerichtspersonal sitzt auf einer Ebene auf Bänken, ohne dass der Richter durch die Sitzposition hervorgehoben wäre, Volkach, 1504, aus: Schild, Halsgerichtsordnung Volkach, S. 19	99
Abb. 4: Mit lettnerartigen Abgrenzungen versehener Gerichtsort in einem größeren Saal des Lüneburger Rathauses, aus: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 138, Nr. 289	107
Abb. 5: Darstellung einer Gerichtssitzung im Audienzsaal des Lübecker Rathauses. Ölgemälde von Hans von Hemßen, 1625; aus: Poeck Rituale der Ratswahl, dort Abb. 8	109
Abb. 6: Herforder Rechtsbuch von 1375, aus: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 151, Nr. 325	276
Abb. 7: Prozessschrift mit zahlreichen ausführlichen Randnotaten, aus: Rosenkranz/Viehhof ZP 144, fol. 36r	289
Abb. 8: Grabmal der Heiligen Margareta von Cortona, Foto: Kunsthistorisches Institut in Florenz – Max-Planck-Institut	329
Abb. 9: Hinrichtung durch Rädern, aus: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 94, Nr. 182	330
Abb. 10: Hinrichtung des Hieronymus Michaelis 1587 in Köln, Kupferstich von Franz Hogenberg. Für das Zur-Verfügung-Stellen der Abbildung danke ich dem Kölnischen Stadtmuseum (Inv.-Nr. HM 1903/30)	352

10 Quellen- und Literaturverzeichnis

10.1 Ungedruckte Quellen

- HASStK, HUA 1/12359, Prozess Johan van Wipperfuerde (Rosenkranz)/Gerhard van dem Vychofe 1451.04.15.
- HASStK, HUA 2/1667 Schiedsgerichtsurteil, 1341.09.06.
- HASStK, HUA 3/12041, Benennung von 14 neuen Hochgerichtsschöffen durch Erzbischof Dietrich von Moers, 1448.01.27.
- HASStK, Kop. 7, Urfehden, 1441–1459.
- HASStK, Ratsämter 1, Listen der Ratsämter, 1452–1800.
- HASStK, Rm 10–1, Ratsmemoriale, 1396–1439.
- HASStK, Rm 10–2, Ratsmemoriale 1440–1472.
- HASStK, Rm 10–3, Ratsmemoriale 1473–1501.
- HASStK, Schreinsb. 27, Amtleutegericht, S. Martin, 1235–1479.
- HASStK, Schreinsb. 448 II, Schöffenschrein, S. Martin, 1265–1321, 1328.
- HASStK, Schreinsb. 479, Schöffenschrein, Sententiarum, 1321–1363.
- HASStK, Schreinsb. 480, Schöffenschrein, Sententiarum, 1363–1407.
- HASStK, Schreinsb. 481, Schöffenschrein, Sententiarum 1407–1467.
- HASStK, V + V 30, C 10, Amtsträgerlisten, 1414 ff.
- HASStK, V + V 30, C 11, Amtsträgerlisten, 1414 ff.
- HASStK, V + V 30, C 12, Amtsträgerlisten, 1414 ff.
- HASStK, V + V 30, C 17, Schickungs- und Freundeverzeichnis, 1469–1512.
- HASStK, V + V 30, C 31, Memorialbuch des Protonotars, 1435, 1452–1468.
- HASStK, V + V 30, C 32, Memorialbuch des Protonotars (und andere Schriften), 1470–1475.
- HASStK, V + V 30, G 19, Ratsgericht, Schuldbekennnisse vor dem Ratsgericht, 1391–1392.
- HASStK, V + V 30, G 24, Bürgermeistergericht, Protokollbuch des Bürgermeistergerichts auf dem Kornmarkt und auf dem Fleischhaus, 1428–1435.
- HASStK, V + V 30, G 35, Amtleutegericht, 1411–1412.
- HASStK, V + V 30, G 36, Amtleutegericht, 1412–1414.
- HASStK, V + V 30, G 37, Amtleutegericht, 1414–1415.
- HASStK, V + V 30, G 38, Amtleutegericht, 1415–1416.
- HASStK, V + V 30, G 39, Amtleutegericht, 1432–1433.
- HASStK, V + V 30, G 40, Amtleutegericht, 1433–1434.
- HASStK, V + V 30, G 41, Amtleutegericht, 1506.
- HASStK, V + V 30, G 200, Gewaltgericht, *registrum violentiarum*, 1413–1414.
- HASStK, V + V 30, G 201, Gewaltgericht, *registrum violentiarum*, 1413–1416.
- HASStK, V + V 30, G 202, Gewaltgericht, *registrum violentiarum* und Friedensgebote des Gewaltgerichts, 1432–1433.
- HASStK, V + V 30, G 204, *Liber meleafactorum*, auch ‚Kalbsfell‘ genannt (mit Einträgen zu den Jahren 1510/11, 1515–1523, 1523, 1548, 1558) 1510/11 mit Lücken bis 1558.
- HASStK, V + V 30, G 205, Hochgericht, Turmbuch, 1524–1525.
- HASStK, V + V 30, G 295, Hochgericht, Protokollbücher des Schöffengerichts, 1372.
- HASStK, V + V 30, G 296, Hochgericht, Protokollbücher des Schöffengerichts, 1377.

- HASStK, ZP 61, ca. 1425.
 HASStK, ZP 65, ca. 1430.
 HASStK, ZP 94, Herm. v. Elverfelde (Elberfeld)/Johan Eggelgyn (Eckelgin), Sadelmecher
 under Hoedemechern. Forderung v. 11 Mark. Beleidigung, Meineid, ca. 1450.
 HASStK, ZP 96, Schiedsgericht, 1418.08.15.
 HASStK, ZP 143-1, Schiedsgericht, Kompromiss (beteiligt: 2 Bürgermeister, 2 Ratsfreunde)
 zwischen Gerhard von deme Vyehofe, Kölner Bürger, Johann von Wipperfurde, genannt
 Rosenkranz, 1450.02.11 bis 1450.12.05.
 HASStK, ZP 143-2, Schiedsgericht, (2 Bürgermeister, 2 Ratsfreunde) Gerhard von deme
 Vyehofe, Kölner Bürger, gegen Johann von Wipperfurde, genannt Rosenkranz (Zweit-
 schrift), 1450.
 HASStK, ZP 144, zwei Informationsschriften zum Verfahren zwischen Gerhard von deme
 Vyehofe, Kölner Bürger, Johann von Wipperfurde, genannt Rosenkranz, Vorenthaltung
 von Erbteil, 1450.02.11 bis 1405.12.05.
 HASStK, ZP 149, Johan van Wypperfurde gen. Rosenkranz/Gerart von dem Vyehove,
 1451.08.30-1452.05.20.
 HASStK, ZP 4233, kleinere Zettel und urkundenähnliche Schriftstücke zu verschiedenen
 Prozessen, 1450-1481.
 HASStK, Zunft A 26, Bußbuch auf der Halle, 1396-1434.

10.2 Gedruckte Quellen und Regesten

- Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320-1550, Bd. 2: 1513-1520 (Publikationen der Gesell-
 schaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1989.
 Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320-1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende
 Überlieferung 1320-1543 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde
 65), Düsseldorf 1990.
 Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320-1550, Bd. 6: Indizes (Publikationen der Gesellschaft
 für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 2003.
 Baum, Jean Guillaume und Eduard Clunitz (Hgg.), *Histoire ecclésiastique des Églises Réformées
 au Royaume de France, tome premier (Les classiques du protestantisme française XVI^e,
 XVII^e et XVIII^e siècles)*, Paris 1883.
 Beccaria, Cesare, *Von den Verbrechen und Strafen*. Aus dem Italienischen mit des Herrn Ver-
 fassers eigenen noch nicht gedruckten Ergänzungen nach der neuesten Auflage ins Deut-
 sche übersetzt und mit vielen Anmerkungen vermehrt, Ulm 1767 (Erstauf. „*Dei delitti e
 delle pene*“, Livorno 1764).
 Bossart, Petrus Alexander (Hg.), *Securis ad radicem posita, oder gründtlicher Bericht loco
 libelli, warin der Statt Cöllen am Rhein Ursprung und Erbauung klär- und umbständtlich
 vorgestellt [...]*, Bonn 1729.
 Von den Brincken, Anna-Dorothee, *Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen
 Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertrei-
 bungen in West- und Mitteleuropa*, in: *Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über
 weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittel-
 alter*, hg. von Hugo Stehkämper (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln
 1971, S. 305-339.

- Buyken, Thea und Hermann Conrad (Hgg.), Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 45), Weimar 1936.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1: Die Chroniken der fränkischen Städte, Bd. 1: Nürnberg, Leipzig 1862.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 10: Die Chroniken der fränkischen Städte, Bd. 4: Nürnberg, Leipzig 1872.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 11: Die Chroniken der fränkischen Städte, Bd. 5 Nürnberg, Leipzig 1874.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 12: Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Bd. 1: Cöln, Leipzig 1875.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 13: Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Bd. 2: Cöln, Leipzig 1876.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 14: Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Bd. 3: Cöln, Leipzig 1877.
- Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores 8, Scriptores qui vernacula lingua usi sunt 4,1), Dublin, Zürich 1883.
- Caesarius von Heisterbach: Sermo de translatione beate Elyzabeth, hg. von Albert Huyskens, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach Dialogus miraculorum, Bd. 3, 3, 3 Bde., hg. von Alfons Hilka (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43), Bonn 1937, S. 381–390.
- Des Ertzstifts Cöln Reformation dere weltliche Recht, Gericht und Polizei, erlassen 1538 von Kurfürst Hermann von Wied, Bearbeiter: Johann Gropper, Druck bei Peter Quentel, Köln 1538.
- Deeters, Joachim und Johannes Helmraht (Hgg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794), 2. Aufl., Köln 1996.
- Deus, Wolf-Herbert (Hg.), Soester Recht. Eine Quellen-Sammlung, 1. Lieferung: Statuten (Soester Beiträge), Soest 1969.
- Diestelkamp, Bernhard, Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250), in: Elenchus fontium historiae urbanae, Bd. 1, 3 Bde., hg. von Co van de Kieft und Jan F. Niermeijer (Acta collegii historiae urbanae societatis historicorum internationalis), Leiden 1967, S. 1–277.
- Dittrich, Börn, unter fachlicher Beratung von Ruth Schmidt-Wiegand und Heiner Lück (Hgg.), *Sachsenspiegel_online*, ein Projekt der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 2002.
- Dreher, Bernd (Hg.), Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Kölner Stadtarchivs 6), Köln 1988.
- Ennen, Leonard und Gottfried Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde., Köln 1860–1879 (Neuaufll. Aalen 1970).
- Erler, Adalbert (Hg.), Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs, Bd. 3, 4 Bde., Frankfurt/M. 1963.
- Fedders, Wolfgang und Ulrich Weber, Das Herforder Rechtsbuch. Edition und Übersetzung, in: Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, Kommentarband, hg. von Theodor Helmert-Corvey, Bielefeld 1989, S. 2–104.
- Frensdorff, Ferdinand, Das Recht der Dienstmänner des Erzbischofs von Köln (*iura ministerialium S. Petri*), in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 2 (1882), S. 1–69.

- Grotten, Manfred, Albertus Magnus und der Große Schied (1258), Münster 2011.
- Hoener, Robert (Hg.), Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bd. 1, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), Bonn 1884.
- (Hg.), Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bd. 2, 1, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), Bonn 1893.
- (Hg.), Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bd. 2, 2, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), Bonn 1894.
- Homeyer, Carl Gustav (Hg.), Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, Berlin 1857.
- Huiskes, Manfred, Kölns Verfassung für 400 Jahre: Der Verbundbrief vom 14. September 1396, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794), hg. von Joachim Deeters und Johannes Helmrath, 2. Aufl., Köln 1996, S. 1–28.
- Keussen, Hermann, Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar III: 1411–1420, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 16 (1889), S. 39–112.
- , Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar IV: 1421–1430, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 18 (1889), S. 56–114.
- , Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar V: 1431–1450, Nachträge: 1196–1450, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 19 (1890), S. 1–101.
- , Kölner Prozess-Akten 1364–1520, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9 (1894), S. 45–64.
- , Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 32 (1904), S. 1–148.
- , Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar VI: 1450–1480, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 38 (1926), S. 92–215.
- Keussen, Hermann und Erich Kuphal, Kölner Zivilprozesse I, 1364–1700, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 38 (1926), S. 1–91.
- Knipping, Richard (Hg.), Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, Bd. 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 15), Bonn 1897.
- (Hg.), Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, Bd. 2 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 15), Bonn 1898.
- Kohler, Josef und Willy Scheel (Hgg.), Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Unter Heranziehung der revidierten Verfassung von 1580 und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium, einer romanistischen Glosse und einer Probe der niederdeutschen Übersetzung (Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte 2), Halle a. d. S. 1902 (Neuauffl. Aalen 1968).
- Kordes, Matthias und Klaus Nippert (Hgg.), Reichskammergericht Köln, Bd. 1, Nr. 1–600 (A–F) (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 81), Köln, Weimar, Wien 1998.
- Korth, Leonard, Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln bis 1396. Regesten I: 927–1274, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 3 (1883), S. 1–69.
- Kuphal, Erich, Der Zunftbrief der Kölner Rucherzeche für die Weinbruderschaft vom Jahre 1277, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 38 (1926), S. 216–221.
- , Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit d. J. 1397. Inventar VII: 1481–1505, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 39 (1928), S. 5–171.
- Kuske, Bruno (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 1: 12. Jahrhundert bis 1449, 4 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1923.

- , (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 3: Besondere Quellengruppen des späteren Mittelalters, 4 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1934.
- Lacomblet, Theodor Josef (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 4 Bde., Düsseldorf 1840–1857 (Neuaufll. Aalen 1960).
- Lade-Messerschmied, Ulrike, Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford, in: Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, Kommentarband, hg. von Theodor Helmert-Corvey, Bielefeld 1989, S. 198–207.
- Laufs, Adolf (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 3), Köln, Wien 1976.
- Von Loesch, Heinrich (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bde., Bd. 1: Allgemeiner Teil (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907 (Neuaufll. Düsseldorf 1984).
- (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bde., Bd. 2: Spezieller Teil (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907 (Neuaufll. Düsseldorf 1984).
- Major, Georg, Vitae Patrum, in vsum ministrorum verbi, quo ad eius fieri potuit repurgatae. Per Georgium Maiorem. Cum praefatione D. Doctoris Martini Lutheri, Wittenberg 1544.
- , Vitae Patrum Das ist: Das Leben der Altväter / Zu nutz Den Predigern Göttliches Wortes ... aus dem Lateinischen zu Wittenberg Anno Christi 1578. Jetzt gedruckten Exemplar verdeutschet / Durch M. Sebastianum Schwan / Pastoren zu Retzeburg ... Lübeck 1604.
- Meyer, Christian (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276. Mit einem lithographirten Facsimile der Handschrift, Augsburg 1872.
- Pirckheimer, Willibald, Der Schweizerkrieg. De bello Suitense sive Eluetico. In lateinischer und deutscher Sprache. Neu übersetzt und kommentiert von Fritz Wille, Baden 1998.
- Planitz, Hans und Thea Buyken (Hgg.), Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46), Weimar 1937.
- Reincke, Heinrich und Jürgen Bolland, Die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 10), Hamburg 1968.
- Rosen, Wolfgang und Lars Wirtler (Hgg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1: Antike und Mittelalter von den Anfängen bis 1396/97, Köln 1999.
- Ryman von Öhringen, Hans und Karl August Eckhardt (Hgg.), Eike von Repgow, Sassenspiegel mit velen nyen Addicien san dem Leenrechte vnde Richtstige. Sachsenspiegel Landrecht und Lehnrecht mit doppelter Glosse, Reproduktion der Ausgabe Augsburg 1516 (Bibliotheca rerum historicarum 10), Aalen 1978.
- Schild, Wolfgang (Hg.), Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504 (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg o. d. T. 2), Rothenburg o. d. T. 1997.
- Schlosser, Hans und Ingo Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, Köln, Weimar, Wien 2000.
- Stein, Walther (Hg.), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn 1893 (Neuaufll. Düsseldorf 1993).

- (Hg.), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 2, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn 1895 (Neuauf. Düsseldorf 1993).
- StVollzG NRW = Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015, Düsseldorf.
- StGB = Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist.
- Tuckermann, Walther, Urkunden und Akten der Zunftabteilung, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 33 (1911), S. 173–238.
- Von Weinsberg, Hermann, Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 1, 5 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 3), Leipzig 1886 (Neuauf. Düsseldorf 2001).
- , Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 2, 5 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 4), Leipzig 1887 (Neuauf. Düsseldorf 2001).
- , Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 3, 5 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 16), Bonn 1897 (Neuauf. Düsseldorf 2001).
- , Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 5: Kulturhistorische Ergänzungen, 5 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 16), Bonn 1926 (Neuauf. Düsseldorf 2001).

10.3 Literatur

- Ackermann, Markus Rafael, Mittelalterliche Kirchen als Gerichtsorte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 110 (1993), S. 530–545.
- Ahlers, Olaf, Zur Geschichte des Notariats in Lübeck, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, hg. von Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe, Lübeck 1953, S. 341–347.
- Albrecht, Stephan, Die Laube als Mittel der Repräsentation in den Rathäusern des südlichen Ostseeraumes, in: *Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV–XVI)/Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert)*, hg. von Giorgio Chittolini und Peter Johanek (*Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento/Contributi* 12), Bologna 2003, S. 227–247.
- , Mittelalterlicher Rathausbau in Norddeutschland, in: *Mittelalterliche Rathäuser in Niedersachsen und Bremen. Geschichte – Kunst – Erhaltung*, hg. von Ursula Schädler-Saub und Angela Weyer (Schriften des Hornemann Instituts 6), Petersberg 2003, S. 25–34.
- , Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland: Architektur und Funktion, Darmstadt 2004.
- Algazi, Gadi, Scholars in Households: Refiguring the Learned Habitus, 1480–1550, in: *Science in Context* 16 (2003), S. 9–42.
- Althaus, Thomas, Egodokumente? Zum Status von Selbstzeugnissen aus der Vorzeit des Subjekts. Rezension zu: Stefan Elit/Stephan Kraft/Andreas Rutz (Hg.), *Das ‚Ich‘ in der Frühen Neuzeit. Autobiographien – Selbstzeugnisse – Ego-Dokumente in geschichts- und*

- literaturwissenschaftlicher Perspektive, in: IASLonline URL: http://iasl.uni-muenchen.de/rezensio/liste/Althaus_863.html (2002) [letzter Zugriff: 20.11.2017].
- Althoff, Gerd (Hg.), *Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter (Ausblicke. Essays und Analysen zur Geschichte und Politik)*, Darmstadt 1992.
- , *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.
- , *Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter*, in: *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, hg. von Albrecht Cordes und Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt/M. 2002, S. 79–92.
- , *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003.
- Von Amira, Karl, *Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Philologische und Historische Klasse; 31,3)*, München 1922.
- Amnesty International, *Wenn der Staat tötet. Liste der Staaten mit und ohne Todesstrafe*, Stand 20. Dezember 2016, o. O. 2016 (http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenner-staat-toetet_laenderliste.pdf) [letzter Zugriff: 20.11.2017].
- Angenendt, Arnold, *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*, 2. Aufl., München 1997.
- , *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, 2. Aufl., Darmstadt 2000.
- Annas, Gabriele, *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), Göttingen 2004.
- Ariès, Philippe, *Geschichte des Todes*, München 2002 (Erstaufl. „L’homme devant la mort“, Paris 1978).
- Arlinghaus, Franz-Josef, *Io, noi und noi insieme. Transpersonale Konzepte in den Verträgen einer italienischen Handelsgesellschaft des 14. Jahrhunderts*, in: *Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter – Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern*, hg. von Thomas Scharff und Thomas Behrmann, Münster 1997, S. 131–153.
- , *Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi im spätmittelalterlichen Stadtgerichtsverfahren*, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Rudolf Schlögl (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 137–162.
- , *Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft*, in: *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, hg. von Frank Becker (Historische Studien 37), Frankfurt/M. 2004, S. 108–156.
- , *Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift. Textgebrauch in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 393–413.
- , *Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350 bis 1650)*, in: *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, hg. von Johannes Burkhardt und Christine Werkstetter (Historische Zeitschrift Beiheft 41), München 2005, S. 461–498.
- , *Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht*, in: *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen*

- Städten des Spätmittelalters, hg. von Franz-Josef Arlinghaus, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Rechtsprechung 23), Frankfurt/M. 2006, S. 155–186.
- , Raumkonzeptionen der spätmittelalterlichen Stadt. Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum, in: Städteplanung – Planungsstädte, hg. von Bruno Fritzsche, Hans-Jörg Gilomen und Martina Stercken, Zürich 2006, S. 101–123.
- , Wucher in einer heiligen Stadt. Zur Dynamik eines Diskurses zwischen Religion, Politik und kommunalem Selbstverständnis, in: Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Gabriela Signori (Spätmittelalterstudien 4), Konstanz 2014, S. 223–241.
- , Conceptualizing Pre-Modern and Modern Individuality. Some Theoretical Considerations, in: Forms of Individuality and Literacy in the Medieval and Early Modern Periods, hg. von Franz-Josef Arlinghaus (Utrecht Studies in Medieval Literacy 31), Turnhout 2015, S. 1–45.
- , Die Position des Schreibers. Hermann Bote und das ‚Schichtbuch‘ im Kontext spätmittelalterlicher kommunaler Schriftlichkeit, in: 500 Jahre Schichtbuch. Aspekte und Perspektiven der Boteforschung, hg. von Christian Heitzmann, Thomas Scharff und Henning Steinführer (Braunschweiger Werkstücke 114), Braunschweig (im Druck).
- Arnold, Werner, Ratsbibliotheken, in: Die Erforschung der Buch- und Bibliotheksgeschichte in Deutschland. Festschrift für Paul Raabe, hg. von Werner Arnold, Wolfgang Dittrich und Bernhard Zeller, Wiesbaden 1987, S. 389–397.
- Assmann, Aleida und Jan Assmann, Einleitung, in: Schriftlichkeit. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution, hg. von Eric A. Havelock, Weinheim 1990, S. 11–23.
- Baraldi, Claudio, Giancarlo Corsi und Elena Esposito, GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1998.
- Battenberg, Friedrich, Seelenheil, gewaltsamer Tod und herrschaftliches Friedensinteresse. Zur Auswirkung eines kulturellen Codes auf die Sühne- und Strafpraxis der vormodernen Gesellschaft, in: „du guoter töt“. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität, hg. von Markus J. Wenninger (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3), Klagenfurt 1998, S. 347–376.
- Bauch, Andreas, Biographien der Gründungszeit (Eichstätter Studien, NF 19), 2. durchges. Aufl., Regensburg 1984 (Erstaufl. Eichstett 1962).
- Bauer, Andreas, Das Gnadensbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe 143), Frankfurt/M. 1996.
- Baumgärtner, Ingrid (Hg.), Consilia im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung (Studi. Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig 13), Sigmaringen 1995.
- , Rat bei der Rechtsprechung, in: Legal Consulting in the Civil Law Tradition, hg. von Ingrid Baumgärtner, Mario Ascheri und Julius Kirshner (Studies in Comparative Legal History. The Robbins Collection Publication), Berkeley 1999, S. 55–106.
- , Niederhessen in der Krise? Städtischer Aufruhr im landgräflichen Kassel und im erzbischöflichen Hofgeismar, in: Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, hg. von Ingrid Baumgärtner und Winfried Schich, Marburg 2001, S. 137–170.
- , Meßbares Wissen. Juristische Handschriften an spätmittelalterlichen deutschen Kollegien und Universitäten, in: Juristische Buchproduktion im Mittelalter. Kolloquium am

- Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte vom 25. bis 28. Oktober 1998, hg. von Vincenzo Colli (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 155), Frankfurt/M. 2002, S. 741–803.
- , Die Welt im kartographischen Blick. Zur Veränderbarkeit mittelalterlicher Weltkarten am Beispiel der Beatus-tradition vom 10. bis 13. Jahrhundert, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johanek zum 65. Geburtstag, hg. von Wilfried Ehbrecht, Angelika Lampen, Franz-Joseph Post und Mechthild Siekmann, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 527–549.
- , Kommunale Bauplanung in Rom: Urkunden, Inschriften und Statuten vom 12. bis 14. Jahrhundert, in: La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance. Tagung vom 20.–23. September 2001 in der Villa Vigoni, Lovenjo di Menaggio, hg. von Michael Stolleis und Ruth Wolff (Villa Vigoni 16), Tübingen 2004, S. 269–301.
- , Visualisierte Weltenräume. Tradition und Innovation in den Weltkarten der Beatus-tradition des 10. bis 13. Jahrhunderts, in: Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewußtsein im Mittelalter, hg. von Hans-Joachim Schmidt (Scriinium Friburgense 18), Berlin 2005, S. 231–276.
- Bäumel, Franz H., Autorität und Performanz: Gesehene Leser, gehörte Bilder, geschriebener Text, in: Verschriftung und Verschriftlichung. Aspekte des Medienwechsels in verschiedenen Kulturen und Epochen, hg. von Christine Ehler und Ursula Schaefer (ScriptOralia 94), Tübingen 1998, S. 248–273.
- Becker, Frank und Elke Reinhardt-Becker, Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt/M. 2001.
- Becker, Hans-Jürgen, Genossenschaften vor den Toren der Stadt, in: Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, hg. von Albrecht Cordes, Joachim Rückert und Reiner Schulze, Berlin 2003, S. 185–199.
- Behrmann, Thomas, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand, in: Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung, hg. von Hagen Keller und Thomas Behrmann (Münstersche Mittelalter-Schriften 68), München 1995, S. 71–90.
- Bellot, Christoph, Zur Geschichte und Baugeschichte des Kölner Rathauses bis ins ausgehende 14. Jahrhundert, in: Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung, hg. von Walter Geis und Ulrich Krings (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26), Köln 2000, S. 197–336.
- Bendlage, Andrea, Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert (Konflikte und Kultur 8), Konstanz 2003.
- Beyerle, Konrad, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Deutschrechtliche Beiträge 9,4), Heidelberg 1913.
- , Die Pfarrverbände der Stadt Köln im Mittelalter und ihre Funktionen im Dienst des weltlichen Rechts, in: Jahresberichte der Görresgesellschaft (1929/30), S. 95–106.
- , Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 51 (1931), S. 318–509.
- Binder, Beate, Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 22), Hamburg 1988.
- Blauert, Andreas, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.

- Blickle, Peter, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*. Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000.
- , „Coniuratio“. Die politische Karriere einer lokalen Gesellschaftsformation, in: *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag*, hg. von Albrecht Cordes, Joachim Rückert und Reiner Schulze, Berlin 2003, S. 341–360.
- Blume, Herbert, Hermann Bote. Braunschweiger Stadtschreiber und Literat. Studien zu seinem Leben und Werk (Braunschweiger Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur 15), Bielefeld 2009.
- Bogumil, Karlotto, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und des ersten großen abendländischen Schismas (1375–1387), in: *Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60)*, Köln 1971, S. 279–303.
- Bohn, Cornelia, Individuen und Personen. Vom Inklusionsindividuum zum Exklusionsindividuum, in: *Interventionen. Person/Schauplatz*, hg. von Jörg Huber (Interventionen 12), Wien, New York 2003, S. 161–181.
- Bohn, Cornelia und Alois Hahn, Patterns of Inclusion and Exclusion: Property, Nation and Religion, in: *Soziale Systeme* 8,1 (2002), S. 8–26.
- Bohne, Gotthold, Die juristische Fakultät der alten Universität Köln in den ersten beiden Jahrhunderten ihres Bestehens, in: *Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388*, hg. von Hubert Graven, Köln 1938, S. 109–236.
- Boockmann, Hartmut, Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. I. Teil: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters, 1994/95*, hg. von Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Stachelin, Göttingen 1998, S. 199–214.
- , *Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517*, Berlin 1998 (Erstauff. Berlin 1987).
- Von Brandt, Ahasver, Die Ratskirche. St. Marien im öffentlichen und bürgerlichen Leben der Stadt, in: *Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte. Acht Kapitel von den Grundlagen historischer Größe*, hg. von Ahasver von Brandt, Lübeck 1954, S. 83–96.
- Braun, Erwin, *Die Entwicklung der Gerichtsstätten in Deutschland*, Erlangen 1943.
- Bruhns, Hinnerk und Wilfried Nippel (Hgg.), *Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 140)*, Göttingen 2000.
- Brunner, Heinrich, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig 1901.
- , Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand, in: *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner*, Bd. 2, hg. von Karl Rauch, Leipzig 1931, S. 322–340 (Erstauff. in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 31 (1910), S. 235–252).
- Brunner, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1990 (Erstauff. Baden bei Wien 1939) (Neuauff. vollständig überarbeitete Aufl. Wien 1957)*.
- Bude, Heinz, Das Phänomen der Exklusion. Der Widerstreit zwischen gesellschaftlicher Erfahrung und soziologischer Rekonstruktion, in: *Mittelweg* 36 4 (2004), S. 3–15.
- Bulst, Neithard und Robert Jütte (Hgg.), *Zwischen Schein und Sein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft (Saeculum 44)*, Freiburg, München 1993.

- Burchardt, Kurt, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1893.
- Bürgard, Friedhelm, Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307–1500), in: 2000 Jahre Trier, Bd. 2: Trier im Mittelalter, hg. von Hans Hubert Anton und Alfred Haverkamp, Trier 1996, S. 295–298.
- Burger, Gerhart, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur schwäbischen Geschichte 1/5), Böblingen 1960.
- Bynum, Caroline Walker (Hg.), The Resurrection of the Body in Western Christianity, 200–1336 (Lectures on the History of Religions, N. S. 15), New York 1995.
- , Fragmentierung und Erlösung: Geschlecht und Körper im Glauben des Mittelalters, Frankfurt/M. 1996 (Erstauf. „Fragmentation and Redemption. Essays on Gender and the Human Body in Medieval Religion“, New York 1991).
- Carlen, Louis, Art. ‚Fürsprecher‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Stuttgart, Weimar 1988, Sp. 1029.
- Chmurzinski, Burkhard, Die kurkölnische Rechtsreform von 1538, Köln 1988.
- Clemen, Paul (Hg.), Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. VII, 4: Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln. Die profanen Denkmäler, bearb. von Hans Vogts, Düsseldorf 1930.
- Cluse, Christoph, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als „Sondergemeinde“ – eine Skizze, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. von Peter Johaneck (Städteforschung A 59), Köln, Weimar 2004, S. 29–51.
- Cohen, Esther, The Expression of Pain in the Later Middle Ages: Deliverance, Acceptance and Infamy, in: Bodily Extremities. Preoccupations with the Human Body in Early Modern European Culture, hg. von Florike Egmond und Robert Zwijnenberg, Aldershot 2003, S. 195–219.
- Coing, Helmut, Die Frankfurter Reformation von 1578 und das gemeine Recht der Zeit. Eine Studie zum Privatrecht der Rezeptionszeit, Weimar 1935.
- Conrad, Hermann, Liegenschaftsübergewinnung und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters (Forschungen zum deutschen Recht 13), Weimar 1935.
- Cordes, Albrecht und Bernd Kannowski (Hgg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt/M. 2002.
- Dartmann, Christoph, Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 169–204.
- Davis, Natalie Zemon, Die Riten der Gewalt, in: Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt, hg. von Natalie Zemon Davis, Frankfurt/M. 1987, S. 171–209.
- Deeters, Joachim, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 1–83.
- Demelius, Heinrich, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters (Fontes rerum Austriacarum, III. Abt.: Fontes iuris 6), Wien, Köln, Graz 1980.
- Von den Brincken, Anna-Dorothee, Köln 1475, des Heiligen Reiches Freie Stadt, Köln 1975.
- Dick, Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 10), Köln, Wien 1981.

- Dieckhoff, Reiner, Zur republikanischen Thematik im häuslichen Bereich des 16. und 17. Jahrhunderts in Köln, in: *Der Name der Freiheit 1288–1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute*, hg. von Werner Schäfke, Köln 1988, S. 422–438.
- Diederich, Toni, Das Kölner Gerichtswesen vom Mittelalter bis in die Zeit der französischen Herrschaft, in: *Vom Recht im Rheinland (Ausstellungskatalog)*, hg. von Toni Diederich, Köln 1969, S. 38–47.
- Diemar, Hermann, Johann Vront von Köln als Protonotar (1442–1448), in: *Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens*, hg. vom Archiv der Stadt Köln, Köln 1895, S. 71–106.
- Dilcher, Gerhard, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Berent Schwincköper (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 71–111.
- , Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler*, hg. von Gerhard Dilcher und Bernhard Diestelkamp, Berlin 1986, S. 114–123.
- , Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, hg. von Gerhard Dilcher, Heiner Lück, Reiner Schulze, Elmar Wadler, Jürgen Weitzel und Udo Wolter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6), Berlin 1992, S. 21–65.
- , Max Webers ‚Stadt‘ und die Stadtforschung der Mediävistik, in: *Historische Zeitschrift* 267 (1998), S. 91–125.
- , Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Teil: Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft*, hg. von Karl Siegfried Bader und Gerhard Dilcher, Berlin 1999, S. 249–827.
- , Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstypus, in: *Das Mittelalter* 7 (2002), S. 13–38.
- , Einheit und Vielheit in Geschichte und Begriff der europäischen Stadt, in: *Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff*, hg. von Peter Johanek und Franz-Joseph Post, Köln, Weimar, Wien 2004, S. 13–30.
- Dilcher, Gerhard und Bernhard Diestelkamp (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler*, Berlin 1986.
- Dinges, Martin, Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“?, in: *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch in Krems an der Donau, 7. Oktober 1996*, Wien 1997, S. 39–53.
- Dreesmann, Klaus, *Verfassung und Verfahren der Kölner Ratsgerichte*, Köln 1959.
- Drüppel, Hubert, *Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12)*, Wien 1981.
- Van Dülmen, Richard, Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert)*, hg. von Richard van Dülmen und Norbert Schindler, Frankfurt/M. 1984, S. 205–245.

- , Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4. Aufl., München 1995 (Erstaufl. München 1985).
- , Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1999.
- (Hg.), Entdeckung des Ichs. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln, Weimar, Wien 2001.
- Düselder, Heike, Art. ‚Ars Moriendi‘, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart 2005, Sp. 678–681.
- Ebel, Friedrich, Art. ‚Willkür‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, München, Zürich 1998, Sp. 217–218.
- Ebel, Wilhelm, Der Tote als Kläger und Beklagte, in: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht, hg. von Wilhelm Ebel (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 14), Lübeck 1950, S. 60–79.
- , Die lübische Rechtsfindung. Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübischen Gerichten des 13.–19. Jahrhunderts, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, hg. von Ahasver von Brandt und Wilhelm Koppe, Lübeck 1953, S. 297–310.
- , Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 6), Göttingen 1953.
- , Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- , Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, hg. von Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 11) 1966, S. 241–258.
- , Lübisches Recht, Lübeck 1971.
- , Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 449), Tübingen 1975.
- , Das Soester Recht. Wesen, Herkunft, Bedeutung, in: Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, hg. von Wilhelm Ebel, Göttingen 1978, S. 89–105.
- (Hg.), Alte deutsche Gerichtsformeln, Göttingen 1981.
- Eckertz, Gottfried, Die Revolution in der Stadt Köln im Jahre 1513, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 26/27 (1874), S. 197–267.
- Ehbrecht, Wilfried, ... *uppe dat sulck grot vorderffnisse jo nicht meer enscheghe*. Konsens und Konflikt als eine Leitfrage städtischer Historiographie, nicht nur im Hanseraum, in: Städtische Geschichtsschreibung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Peter Johanek (Städteforschung A 47), Köln 2000, S. 51–109.
- Ehlich, Konrad, Funktion und Struktur schriftlicher Kommunikation, in: Schrift und Schriftlichkeit/Writing and Its Use. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung/An Interdisciplinary Handbook of International Research 1, hg. von Hartmut Günther und Otto Ludwig (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 10), Berlin, New York 1994, S. 18–41.
- Eibach, Joachim, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35/4 (2009), S. 488–533.
- Elit, Stefan, Stephan Kraft und Andreas Rutz (Hgg.), Das ‚Ich‘ in der Frühen Neuzeit. Autobiographien – Selbstzeugnisse – Ego-Dokumente in geschichts- und literaturwissenschaftlicher

- Perspektive, Bd. 2 (zeitenblicke – Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 1,2 (2002).
- Ellinger, Friedrich Wolfgang, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 6 (1954), S. 130–222.
- Ennen, Edith, Die europäische Stadt des Mittelalters, 4. Aufl., Göttingen 1987.
- Ennen, Leonard, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2, 5 Bde., Köln-Neuß 1865.
- , Kölnisches Apothekerwesen, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein (1868), S. 300–309.
- , Geschichte der Stadt Köln, Bd. 3, 5 Bde., Köln-Neuß 1869.
- , Geschichte der Stadt Köln, Bd. 5, 5 Bde., Köln-Neuß 1880.
- Erler, Adalbert, Der Beweis im fränkischen Recht des Spätmittelalters, in: Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 17 (1965), S. 507–518.
- , Art. ‚Sitzen‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin, 1. Aufl. 1990, Sp. 1679–1682.
- Esch, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.
- Evans, Richard J., Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtung in Deutschland vom Allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich, in: Räuber, Volk und Obrigkeit: Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Heinz Reif, Frankfurt/M. 1984, S. 185–258.
- , Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin, Hamburg 2001 (Erstauf. „Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany, 1600–1987“, Oxford 1996).
- Falksohn, Katharina, Art. ‚Losbitten‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin, 2. völlig überarbeitete und erweiterte Aufl. 2016, Sp. 1046–1047.
- Fedders, Wolfgang und Ulrich Weber, Zur Edition und Übersetzung des Herforder Rechtsbuchs, in: Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, Kommentarband, hg. von Theodor Helmert-Corvey, Bielefeld 1989, S. 107–110.
- Fehling, Emil F., Lübeckische Ratslinie. Von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 7), Lübeck 1925 (Neuauf. Lübeck 1978).
- Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I: Die Katholische Kirche, 5. Aufl., Weimar 1972.
- Fischer, Paul, Strafen und sichernde Maßnahmen gegen Tote im germanischen und deutschen Recht, Bonn 1936.
- Flachenecker, Helmut, Kirchliche Immunitätsbezirke – Fremdkörper in der Stadt?, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. von Peter Johaneck (Städteforschung A 59), Köln, Weimar 2004, S. 1–28.
- Foerster, Hans, Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 42 (1921), S. 254–350.
- Fögen, Marie Theres, Der Kampf um die Gerichtsöffentlichkeit (Schriftenreihe zum Prozeßrecht 33), Berlin 1974.

- Foucault, Michel, *L'ordre du discours. Leçon inaugurale au Collège de France prononcée le 2 décembre 1970*, Paris 1971.
- , *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M. 1977 (Erstauf. „Surveiller et punir. Naissance de la prison“, Paris 1975).
- Fouquet, Gerhard, *Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 83 (1996), S. 459–500.
- , *Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg* (Städteforschung A 48), Köln, Weimar, Wien 1999.
- , *Trinkstuben und Bruderschaften – soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters*, in: *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, hg. von Gerhard Fouquet (Stadt in der Geschichte 30), Stuttgart 2003, S. 9–30.
- Frensdorff, Ferdinand, *Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 34 (1907), S. 1–89.
- Frenz, Barbara, *Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellsprache, Gesellschaftsfunktion* (Städteforschung A 52), Köln, Weimar, Wien 2000.
- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch* (Online-Version), www.fwb-online.de, 1989–2016.
- Gechter, Marianne und Sven Schütte, *Ursprünge und Voraussetzungen des mittelalterlichen Rathauses und seiner Umgebung*, in: *Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung*, hg. von Walter Geis und Ulrich Krings (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26), Köln 2000, S. 69–195.
- Geis, Walter und Ulrich Krings (Hgg.), *Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung* (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26), Köln 2000.
- Van Gennep, Arnold, *Übergangsriten (Les rites de passage)* (Édition de la Maison des Sciences de l'Homme), Frankfurt/M., New York, Paris 1999 (Erstauf. Paris 1909).
- Gerhard, Ute, Jürgen Link und Rolf Parr, Art. ‚Diskurstheorie und Diskurs‘, in: *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*, Stuttgart, Weimar 1998, S. 95–98.
- Gestrich, Andreas und Lutz Raphael (Hgg.), *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt/M. 2004.
- Giel, Robert, *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550)* (Berliner Historische Studien 29), Berlin 1998.
- Von Gierke, Otto, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, 4 Bde., Berlin 1868 (Neuauf. Darmstadt 1954).
- , *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 2: *Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs*, 4 Bde., Berlin 1873 (Neuauf. Darmstadt 1954).
- Göggelmann, Hans Erich, *Das Strafrecht der Reichsstadt Ulm bis zur Carolina*, Tübingen 1984.
- Gramsch, Robert, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts* (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17), Leiden u. a. 2003.
- Graus, František, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8 (1981), S. 385–437.

- Greyerz, Kaspar von, *Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne*, Göttingen 2010.
- Grieb, Manfred H. (Hg.), *Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer. Folter und Hinrichtungen in den Nürnberger Ratsverlässen 1501 bis 1806. Mit einer Einführung in die Quellen zur Nürnberger Kriminalgeschichte von Horst-Dieter Beyerstedt und einem Beitrag zum Strafrecht der Reichsstadt Nürnberg von Hartmut Frommer. Hrsg.: Michael Diefenbacher. Aus den Archiven zusammengestellt von Friedrich von Hagen (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 35)*, Nürnberg 2010.
- Grimm, Jacob, *Deutsche Rechtsalterthümer*, Bd. 2, 2 Bde., 4. Aufl., Leipzig 1922 (Erstauff. Göttingen 1828).
- Groebner, Valentin, *Das Gesicht wahren: Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Norm und Struktur 5), Köln, Wien 1995, S. 361–380.
- , *Die Kleider des Körpers des Kaufmanns. Zum „Trachtenbuch“ eines Augsburger Bürgers im 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 25 (1998), S. 323–358.
- Groten, Manfred, *Gerhard vom Wasservas (um 1450–1520)*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 52 (1981), S. 93–130.
- , *Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A 38)*, Münster 1995.
- , *Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 303–320.
- Gudian, Gunter, *Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 10)*, Aalen 1968.
- Habermas, Jürgen, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zur Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990*, 6. Aufl., Frankfurt/M. 1999 (Erstauff. Marburg 1961).
- Hagemann, Hans-Rudolf, *Baseler Rechtsleben im Mittelalter*, Bd. 1, Basel, Frankfurt/M. 1981.
- , *Baseler Rechtsleben im Mittelalter. Bd. 2: Zivilrechtspflege*, Basel, Frankfurt/M. 1987.
- Hagendorf-Nußbaum, Lucia und Norbert Nußbaum, *Der Hansasaal*, in: *Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung*, hg. von Walter Geis und Ulrich Krings (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26), Köln 2000, S. 337–386.
- Hahn, Alois und Cornelia Bohn, *Partizipative Identität, Selbstexklusion und Mönchtum*, in: *Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen im mittelalterlichen Religiosentum*, hg. von Gert Melville und Markus Schürer (Vita regularis 16), Münster 2002, S. 3–25.
- Harasimowicz, Jan, *Evangelische Kirchenräume der frühen Neuzeit*, in: *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Susanne Rau und Gerd Schwerhoff (Norm und Struktur 21), Köln, Weimar, Wien 2004, S. 413–445.
- Hasenfratz, Hans-Peter, *Die toten Lebenden. Eine religionsphänomologische Studie zum sozialen Tod in archaischen Gesellschaften. Zugleich ein Beitrag zur sogenannten Strafoffertheorie (Beihefte der Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 24)*, Leiden 1982.
- Hayn, Kasimir, *Ritter Hilger Quattermart von der Stessen. Ein Beitrag zur Familien- und Stadtgeschichte Kölns im 14. Jahrhundert (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung 12)*, Paderborn 1888.

- Heinemann, Franz, *Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit (Die deutschen Stände in Einzeldarstellungen 4)*, 2. Aufl., Jena 1924.
- Heinen, Heinrich, *Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 16* (1934), S. 120–171.
- Henselmeyer, Ulrich, *Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 6)*, Konstanz 2002.
- Von Hentig, Hans, *Die Strafe*, Bd. 1: *Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1954.
- Heppekausen, Ulf, *Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen (Rechtsgeschichtliche Schriften 12)*, Köln, Weimar, Wien 1999.
- Herborn, Wolfgang, *Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter 36* (1972), S. 98–183.
- , *Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rheinisches Archiv 100)*, Bonn 1977.
- , *Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit in Köln während der ersten zwei Jahrhunderte nach Inkrafttreten des Verbundbriefs von 1396, dargestellt am Beispiel des Bürgermeisteramtes*, in: *Städtische Führungsgruppe und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hg. von Wilfried Ehbrecht (*Städteforschung A 9*), Köln 1980, S. 35–52.
- , *Der graduierte Ratsherr. Zur Entwicklung einer neuen Elite im Kölner Rat der frühen Neuzeit*, in: *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland*, hg. von Heinz Schilling und Herman Diederiks (*Städteforschung A 23*), Köln, Wien 1985, S. 337–400.
- Herborn, Wolfgang und Peter Arnold Heuser, *Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite – Greven und Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts in Köln von 1448 bis 1798*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter 62* (1998), S. 59–160.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, Warendorf 1990.
- Hirsch, Hans, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, 2. Aufl., Darmstadt 1958 (Erstauf. Reichenberg 1922).
- His, Rudolf, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Bd. 1: *Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen*, 2 Bde., Weimar 1920 (Neuauf. Aalen 1964).
- Hoffmann, Carl A., *Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit*, in: *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, hg. von Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (*Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen 2*), Köln 1999, S. 193–237.
- Hofmann, Hasso, *Repräsentation: Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22)*, 4. Aufl., Berlin 2003 (Erstauf. Berlin 1974).
- Hofmann, Jens, *Die Figur des Peripheren – Darlegung einer analytischen Kategorie anhand der historischen Semantik des Bettlers – Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Andreas Gestrich und Lutz Raphael, Frankfurt/M. u. a. 2004, S. 511–536.
- Hoheisel, Peter, *Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformation. Einfluß, Sozialprofil, Amtsaufgaben (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 21)*, Göttingen 1998.
- Holbeck, Werner, *Freiheitsrechte zu Köln von 1396 bis 1513*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 41* (1967), S. 31–95.

- Holtschmidt, Wilhelm, Die Kölner *Ratsverfassung* vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters 1397–1519, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 21 (1906/7), S. 1–96.
- Honemann, Volker, Vorformen des Einblattdruckes. Urkunden – Schrifttafeln – textierte Tafelbilder – Anschläge – Einblatthandschriften, in: Einblattdrucke des 15. und 16. Jahrhunderts, hg. von Volker Honemann, Sabine Griese, Falk Eisermann und Marcus Ostermann, Tübingen 2000, S. 1–43.
- Von Hülsen-Esch, Andrea, Kleider machen Leute, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. von Otto Gerhard Oexle und Andrea von Hülsen-Esch (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 225–257.
- Ignor, Alexander, Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsen spiegels, in: Text – Bild – Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsen spiegels, Bd. I: Textband, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand (Münstersche Mittelalter-Schriften 55/I), München 1986, S. 77–91.
- , Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u. a. 2002.
- Irsigler, Franz, Kölner Kaufleute im 15. Jahrhundert. Die Akten des Prozesses Rosenkranz/Viehof als Quelle für die kölnische Handelsgeschichte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 36 (1972), S. 71–88.
- Irsigler, Franz und Arnold Lassotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600, Köln 1984.
- Isenmann, Eberhard, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. von Roman Schnur, Berlin 1986, S. 545–628.
- , Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- , Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, hg. von Pierre Monnet und Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), Göttingen 2003, S. 215–479.
- , Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hg. von Franz-Josef Arlinghaus, Mario Ascheri, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte), Frankfurt/M. 2006, S. 305–417.
- , Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1150–1550). Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 2. Aufl., Wien 2012.
- Iser, Wolfgang, Der Akt des Lesens, 4. Aufl., München 1994 (Erstauf. München 1976).
- Jakobs, Hermann, Verfassungstopographische Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, hg. von Hugo Stehkämper (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln 1971, S. 49–123.

- , Bruderschaft und Gemeinde. Köln im 12. Jahrhundert, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Berent Schweinköper (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 281–309.
- Japp, Klaus P., Zur Soziologie des fundamentalistischen Terrorismus, in: *Soziale Systeme* 9,1 (2003), S. 54–87.
- Johanek, Peter, Rechtsschrifttum, in: *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter (1250–1370)*, hg. von Ingeborg Glier (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart 3,2), München 1987, S. 396–431.
- Johann, Anja, Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert (Studien zur Frankfurter Geschichte 46), Frankfurt/M. 2001.
- Jütte, Robert, Bettelschübe in der frühen Neuzeit, in: *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, hg. von Andreas Gestrich, Stuttgart 1995, S. 61–71.
- Kannowski, Bernd, Rechtsbegriffe im Mittelalter. Stand der Diskussion, in: *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, hg. von Albrecht Cordes und Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt/M. 2002, S. 1–27.
- Kaufmann, Ekkehard, Art. ‚Einholung und Wandlung‘, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin, 1. Aufl. 1971, Sp. 1001–1004.
- , *Deutsches Recht. Die Grundlagen*, Berlin 1984.
- Kaufmann, Georg, *Die Geschichte der deutschen Universitäten, Band 1: Vorgeschichte*, 2 Bde., Stuttgart 1888 (Neuauf. Graz 1958).
- Kaufmann, Thomas, *Geschichte der Reformation in Deutschland*, Berlin 2016.
- Keller, Hagen, Ritual, Symbolik und Visualisierung in der Kultur des ottonischen Reiches, in: *Frühmittelalterliche Studien* 35 (2001), S. 23–59.
- , Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlich-kulturellen Wandels vom 5. bis zum 13. Jahrhundert, in: *Frühmittelalterliche Studien* 37 (2003), S. 1–24.
- , Norm, Rechtsbruch und Strafe im „öffentlichen Bewusstsein“ der italienischen Kommunen, in: *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hg. von Petra Schulte, Gabriele Annas und Michael Rothmann (*Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft* 47), Berlin 2012, S. 149–175.
- Keller, Hagen und Christoph Dartmann, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in: *Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, hg. von Gerd Althoff (*Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme* 3), Münster 2004, S. 201–223.
- Keussen, Hermann, Der Verfasser des Verbundbriefes und des „Neuen Buches“, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 15 (1888), S. 1–54.
- , Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters, Teil 1, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 9 (1890), S. 344–404.
- , Die Kölner Juristenfakultät im Mittelalter, in: *Festschrift zum XXI. Deutschen Juristentag in Köln*, Köln 1891, S. 143–156.

- , Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters, Teil 2, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 10 (1891), S. 62–104.
- , Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung und ihre topographischen Grundlagen, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 28 (1909), S. 465–520.
- , *Topographie der Stadt Köln im Mittelalter*, Bd. 1, 2 Bde. (Preisschrift der Mevissen-Stiftung, gekrönt und hg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1 u. 2), Bonn 1910 (Neuauf. Düsseldorf 1986).
- Kiene, Michael, Nach- und Neugotik an der Kölner Rathauslaube, in: *Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung*, hg. von Walter Geis und Ulrich Krings (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26), Köln 2000, S. 509–527.
- Kintzinger, Martin, Status Medicorum. Mediziner in der städtischen Gesellschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800*, hg. von Peter Johanek (Städteforschung A 50), Köln 2000, S. 63–91.
- Kocher, Gernot (Hg.), *Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie*, München 1992.
- Koebner, Richard, *Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. Zur Entstehung und ältesten Geschichte des deutschen Städtewesens*, Bonn 1922.
- Kohler, Josef, Die Stadt Cöln und die Carolina, in: *Goldammers Archiv* (1910), S. 273–275.
- Konersmann, Ralf, Der Philosoph mit der Maske. Michel Foucaults *L'ordre du discours*, in: *Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses. Inauguralvorlesung am Collège de France*, 2. Dezember 1970, hg. von Ralf Konersmann, 7. Aufl., Frankfurt/M. 2000.
- Kormann, Eva, *Ich, Welt und Gott. Autobiographik im 17. Jahrhundert (Selbstzeugnisse der Neuzeit 13)*, Köln 2004.
- Korsch, Hans-Peter, *Das materielle Strafrecht der Stadt Köln vom Ausgang des Mittelalters bis in die Neuzeit (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 20)*, Köln 1958.
- Koslofsky, Craig M., *The Reformation of the Dead: Death and Ritual in Early Modern Germany, 1450–1700*, Basingstoke u. a. 2000.
- Krischer, André, *Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554–1848 (Verhandeln, Verfahren, Entscheiden. Historische Perspektiven 3)*, Münster 2017.
- Kroeschell, Karl, Burscap. Eine Dinggenossenschaft zwischen Land und Stadt, in: *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag*, hg. von Albrecht Cordes, Joachim Rückert und Reiner Schulze, Berlin 2003, S. 171–183.
- , *Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250)*, 11. Aufl., Opladen 2003.
- Kronauer, Martin, *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus*, Frankfurt/M. 2002.
- Kruse, Ernst, Die Kölner Richerzeche, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 9 (1889)*, S. 152–207.
- Kümper, Hiram (Hg.), *Tod und Sterben. Lateinische und deutsche Sterbeliteratur des Spätmittelalters (Texte zur mittelalterlichen Literatur in Stoffgruppen 1)*, Duisburg, Köln 2007.
- , *Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früherer Neuzeit (Schriften zur Rechtsgeschichte 142)*, Berlin 2009.
- Landwehr, Achim, *Policey vor Ort. Die Implementation von Policyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, hg. von Karl Härter, Frankfurt/M. 2000, S. 47–70.

- , Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse (Historische Einführungen 8), Tübingen 2001.
- Landwehr, Götz, ‚Urteilfragen‘ und ‚Urteilfinden‘ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 1–37.
- Lau, Friedrich, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln I: Das Schöffengericht des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 14 (1895), S. 172–195.
- , Das Schöffengericht des Hochgerichts zu Köln bis zum Jahre 1396, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Festschrift für Gustav Mevissen, Köln 1895, S. 107–130.
- , Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Preisschrift der Mevissen-Stiftung, gekrönt und hg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), Bonn 1898 (Neuauf. Amsterdam 1969).
- Lehnert, Walter, Nürnberg – Stadt ohne Zünfte. Die Aufgaben des reichsstädtischen Rügeamts, in: Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit: Sozialgeschichte, Volkskunde, Literaturgeschichte, hg. von Rainer S. Elkar (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9), Göttingen 1983, S. 71–81.
- Lieb, Ludger, Eine Poetik der Wiederholung. Regeln und Funktion der Minnerede, in: Text und Kultur. Mittelalterliche Literatur 1150–1450, hg. von Ursula Peters, Stuttgart, Weimar 2001, S. 506–528.
- Liedl, Eugen, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 12), Augsburg 1958.
- Lilli, Martin, Totenbestattung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: „du guoter töt“. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität, hg. von Markus J. Wenninger (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3), Klagenfurt 1998, S. 311–317.
- Lindner, Theodor, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens (Nachdruck der 2. Auflage Paderborn 1896, mit neuer Einleitung von Wilhelm Janssen), Paderborn, München, Wien, Zürich 1989.
- Von Loesch, Heinrich, Einleitung, in: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 2 Bde., hg. von Heinrich von Loesch (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907 ND Düsseldorf 1984, S. 1*–158*.
- , Das Recht des Niederich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 52 (1932), S. 322–336.
- , Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 53 (1933), S. 89–207.
- Von Looz-Corswarem, Clemens, Unruhen und Stadtverfassung in Köln an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hg. von Wilfried Ehbrecht (Städteforschung A 9), Köln 1980, S. 53–97.
- Löther, Andrea, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit (Norm und Struktur 12), Köln, Weimar, Wien 1999.
- Löw, Martina, Raumsoziologie, Frankfurt/M. 2001.
- Lübbers, August, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Nach dem Tode des Verfassers vollendet von Christoph Walther, Darmstadt 1990 (Erstauf. Leipzig 1888).

- Luhmann, Niklas, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1980.
- , *Die Codierung des Rechtssystems*, in: *Rechtstheorie* 17 (1986), S. 171–203.
- , *Die Form ‚Person‘*, in: *Soziale Welt* 42 (1991), S. 166–175.
- , *Legitimation durch Verfahren*, 3. Aufl., Frankfurt/M. 1993 (Erstauf. Neuwied am Rhein, Berlin 1969).
- , *Inklusion und Exklusion*, in: *Soziologische Aufklärung*, Bd. 6, hg. von Niklas Luhmann, Opladen 1995, S. 237–264.
- , *Jenseits von Barbarei*, in: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 4, hg. von Niklas Luhmann, Frankfurt/M. 1995, S. 138–150.
- , *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 1, 2 Bde., Frankfurt/M. 1997.
- , *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, 2 Bde., Frankfurt/M. 1997.
- , *Das Recht der Gesellschaft*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1997 (Erstauf. Frankfurt/M. 1993).
- , *Individuum, Individualität, Individualismus*, in: *Gesellschaftsstruktur und Semantik* 3, hg. von Niklas Luhmann, 5. Aufl., Frankfurt/M. 1998, S. 149–258 (Erstauf. Frankfurt/M. 1993).
- , *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 7. Aufl., Frankfurt/M. 1999 (Erstauf. Frankfurt/M. 1984).
- Mager, Wolfgang, *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*, in: *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie, Res Publica, Verständnis, konsensgestützte Herrschaft*, hg. von Luise Schorn-Schütte (*Historische Zeitschrift Beihefte NF* 39), München 2004, S. 13–122.
- Männl, Ingrid, *Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250 bis 1440*, in: *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, hg. von Rainer Christoph Schwinges (*Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft* 18), Berlin 1996, S. 269–290.
- , *Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Territorialherren am Beispiel von Kurmainz (1225–1440)*, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Teil 1. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, hg. von Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Stachelin (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge* 228), Göttingen 1998, S. 185–198.
- Marquardt, Gerhard, *Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert (Mainzer Untergerichtordnung von 1534 – Trierer Untergerichtsordnung von 1537 – Kölner Gerichtsordnung von 1537 – Jülicher Ordnung und Reformation von 1555). Ein Beitrag zum Prozeßrecht der Rezeptionszeit (Rheinisches Archiv* 33), Bonn 1938.
- Martschukat, Jürgen, *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln, Weimar, Wien 2000.
- Matheus, Michael, *Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14. bis 16. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen* 5), Trier 1984.
- Maurer, Helmut, *Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter*, in: *Grenzen und Raumvorstellungen (11. bis 20. Jahrhundert)*, hg. von Guy P. Marchal, Zürich 1996, S. 199–224.

- Mayer, Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 159 (1939), S. 457–487.
- Meier, Christian (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter (*Historische Zeitschrift Beiheft NF 17*), München 1994.
- Meier, John, Der blaue Stein zu Köln, in: *Zeitschrift für Volkskunde*, NF 2 (1931), S. 29–40.
- Meier, Ulrich, Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit*, hg. von Klaus Schreiner und Ulrich Meier (*Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7*), Göttingen 1994, S. 147–187.
- , *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, München 1994.
- Meier, Ulrich und Klaus Schreiner, *Regimen civitatis*. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit*, hg. von Klaus Schreiner und Ulrich Meier (*Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7*), Göttingen 1994, S. 11–34.
- Meuthen, Erich, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln 1988.
- Meyer, Gisela, Die Familie von Palant im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 202), Göttingen 2004.
- Meyer, Tim, Gefahr vor Gericht. Die Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht, Köln, Weimar, Wien 2009.
- Michaud-Quantin, Pierre, *Universitas*. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin (*L’Eglise et l’Etat au moyen-âge 13*), Paris 1970.
- Militzer, Klaus, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), Köln 1980.
- , Grundstücksübertragungen im Kölner Hachtbezirk im 13.–15. Jahrhundert, in: *Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner*, Göttingen 1983, S. 75–91.
- , Schreinseintragungen und Notariatsinstrumente in Köln, in: *Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV. Actas del VII Congreso Internacional de Diplomática*. Valencia 1986, Bd. 2, 2 Bde., hg. von Generalitat Valenciana (*Papers and Documents 7*), Valencia 1989, S. 1195–1224.
- (Hg.), *Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit*. Ausstellung aus Anlaß des 600. Jahrestages des Verbundbriefes vom 14. September 1396 (*Historisches Archiv der Stadt Köln*, 13. September–31. Oktober 1996), Köln 1996.
- , Das topographische Gedächtnis: Schreinskarten und Schreinsbücher, in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd. 1: Antike und Mittelalter von den Anfängen bis 1396/97, hg. von Wolfgang Rosen und Lars Wirtler, Köln 1999, S. 165–168.
- , Entstehung und Bildung von Archiven in Köln während des Mittelalters, in: *Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung*, hg. von Hedwig Pompe (*Mediologie 5*), Köln 2002, S. 27–37.
- Moeller, Bernd, *Reichsstadt und Reformation*. Neue Ausgabe. Mit einer Einleitung herausgegeben von Thomas Kaufmann, Berlin 2011 (Erstauffl. Gütersloh 1962).

- Von Moos, Peter, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, hg. von Gert Melville und Peter von Moos (Norm und Struktur 10), Köln, Weimar, Wien 1998, S. 3–83.
- Moraw, Peter, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. von Roman Schnur, Berlin 1986, S. 77–147.
- Müller-Bergström, Walther, Art. ‚Hingerichteter‘, in: Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. 4, Berlin 1931/32, ND Berlin 1987, Sp. 37–58.
- Nehlsen-von Stryk, Karin, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 117 (2000), S. 1–38.
- Neuburg, Clamor, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters, Jena 1880 (Neuauf. Wiesbaden 1966).
- Neumann, Eberhard G., Das mittelalterliche Richthaus in Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 63 (1966), S. 199–212.
- Nowosadtko, Jutta, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.
- Oestmann, Peter, Erholung und Wandel am Ingelheimer Oberhof, in: Symbolische Kommunikation vor Gericht, hg. von Reiner Schulze (Schriftenreihe zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), Münster 2005, S. 29–55.
- , Art. ‚Erholung und Wandel‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin, 2. völlig überarbeitete und erweiterte Aufl. 2007, Sp. 1410–1411.
- Oestreich, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Gerhard Oestreich, Berlin 1969, S. 179–197 (Erstauf. in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1969), S. 329–347).
- Oexle, Otto Gerhard, Gilden als soziale Gruppen der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, hg. von Herbert Jankuhn 1981, S. 284–354.
- , Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages, hg. von Herman Braet und Werner Verbeke (Mediaevalia Lovaniensia, Series I, Studia 9), Leuven 1983, S. 19–77.
- , Otto von Gierkes ‚Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft‘. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hg. von Notker Hammerstein, Wien 1988, S. 193–218.
- , Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber, in: Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, hg. von Christian Meier (Historische Zeitschrift Beiheft NF 17), München 1994, S. 115–159.
- , Gilde und Kommune. Über die Entstehung von ‚Einung‘ und ‚Gemeinde‘ als Grundformen des Zusammenlebens in Europa, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. von Peter Blickle, unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des historischen Kollegs, Kolloquien 36), München 1996, S. 75–97.
- , Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. von

- Otto Gerhard Oexle und Andrea von Hülsen-Esch (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 9–44.
- , Konsens – Vertrag – Individuum. Über Formen des Vertragshandelns im Mittelalter, in: Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur im Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Yuri L. Bessmertny und Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 163), Göttingen 2001, S. 15–37.
- , Max Weber und die okzidentale Stadt, in: Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, hg. von Albrecht Cordes, Joachim Rückert und Reiner Schulze, Berlin 2003, S. 375–388.
- Ohm, Matthias, Das Braunschweiger Altstadtrathaus. Funktion – Baugeschichte – figürlicher Schmuck (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek 49), Hannover 2002.
- Paravicini, Werner, Zeremoniell und Raum, in: Zeremoniell und Raum, hg. von Werner Paravicini (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 4, Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, S. 11–36.
- , Rettung aus dem Archiv? Eine Betrachtung aus Anlaß der 700-Jahrfeier der Lübecker Tese, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 11–47.
- Petz, Johann, Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen, in: Archivalische Zeitschrift 10 (1885), S. 158–192.
- Pfeffer, Friedrich, Wirtschaftspolitik: Erzbischof Friedrich I. bestätigt 1103 die Zollvergünstigungen für Lüttich und Huy, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1: Antike und Mittelalter. Von den Anfängen bis 1396/97, hg. von Wolfgang Rosen und Lars Wirtler, Köln 1999, S. 133–143.
- Pitz, Ernst, Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 55), München 1956.
- , Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Ein Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), Köln 1959.
- Planck, Johann Julius Wilhelm, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. 1, 2 Bde., Braunschweig 1878 (Neuauf. Hildesheim 1973).
- , Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. 2, 2 Bde., Braunschweig 1879 (Neuauf. Hildesheim 1973).
- Planitz, Hans, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. 1: Die Pfändung, Leipzig 1912.
- , Konstitutivakt und Eintrag in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Festschrift Alfred Schultze, hg. von Walther Merk, Weimar 1934, S. 175–205.
- , Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, 5. Aufl., Wiesbaden 1980 (Erstauf. Graz, Köln 1954).
- Planitz, Hans und Thea Buyken, Einleitung, in: Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, hg. von Hans Planitz und Thea Buyken (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46), Weimar 1937, S. 1*–29*.
- Poeck, Dietrich W., Zahl, Tag und Stuhl. Zur Semiotik der Ratswahl, in: Frühmittelalterliche Studien 33 (1999), S. 396–427.

- Poeck, Dietrich W., *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)* (Städteforschung A 60), Köln – Weimar – Wien 2003.
- Pundt, Marianne, *Erzbischof und Stadtgemeinde vom Ende des Investiturstreites bis zum Amtsantritt Balduins (1122–1307)*, in: 2000 Jahre Trier, Bd. 2: Trier im Mittelalter, hg. von Hans Hubert Anton und Alfred Haverkamp, Trier 1996, S. 239–293.
- Radbruch, Gustav, *Ars moriendi. Scharfrichter – Seelsorger – Armersünder – Volk*, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 59 (1945), S. 460–495.
- Raisch, Peter, *Juristische Methoden. Vom antiken Rom bis zur Gegenwart*, Heidelberg 1995.
- Ranieri, Filippo, *Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit*, in: *Ius commune* 13 (1985), S. 83–105.
- Raphael, Lutz, *Königsschutz, Armenordnung und Ausweisung – Typen der Herrschaft und Modi der Inklusion und Exklusion von Armen und Fremden im mediterran-europäischen Raum seit der Antike*, in: *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Andreas Gestrich und Lutz Raphael, 2, Frankfurt/M. u. a. 2008, S. 15–34.
- Ratjen, Friedrich Adolf, *Verfassung und Sitz der Gerichte in Köln im Gesamtbilde der Stadt*, Düsseldorf 1921.
- Rau, Susanne und Gerd Schwerhoff (Hgg.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 21)*, Köln, Weimar, Wien 2004.
- Rehfeldt, Bernhard, *Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte. Zur Rechts- und Religionsgeschichte der germanischen Hinrichtungsbräuche*, Berlin 1942.
- Reincke, Heinrich, *Dr. Hermann Langenbeck aus Buxtehude (1452–1517). Lehr- und Wanderjahre eines hamburgischen Bürgermeisters*, in: *Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte*, hg. von Heinrich Reincke (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Hamburg 3), Hamburg 1951, S. 241–276.
- Rexroth, Frank, *Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. Die Intentionen des StifTERS und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 34)*, Köln, Weimar, Wien 1992.
- , *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 153)*, Göttingen 1999.
- , *Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert*, in: *Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters*, hg. von Klaus Schreiner und Gabriela Signori (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 24), Berlin 2000, S. 87–109.
- Rogge, Jörg, *Für den gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana 6)*, Tübingen 1996.
- Rothmann, Michael, *Schulden vor Gericht: Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit*, in: *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*, hg. von Anja Amend, Annette Baumann, Stephan Wendehorst und Steffen Wunderlich (bibliothek altes Reich 3), München 2008, S. 285–303.

- Ruth, Rudolf, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Teil 1: Klagen wegen strafbarer Handlungen (Gierkes Untersuchungen AF 133), Breslau 1922 (Neuaufll. Aalen 1973).
- Rüther, Stefanie, Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur 16), Köln, Weimar 2003.
- Sagstetter, Maria Rita, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München 2000.
- Sandl, Marcus, Bauernland, Fürstenstaat, Altes Reich. Grundzüge einer Poetologie politischer Räume im 18. Jahrhundert, in: Politische Räume. Stadt und Land in der Frühneuzeit, hg. von Cornelia Jöchner (Hamburger Forschungen zur Kunstgeschichte 2), Berlin 2003, S. 145–165.
- Schaefer, Ursula, Zum Problem der Mündlichkeit, in: Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, hg. von Joachim Heinzle, Frankfurt/M., Leipzig 1994, S. 357–375.
- Scheller, Benjamin, Das herrschaftsfremde Charisma der Coniuratio und seine Veralltäglichen. Idealtypische Entwicklungspfade der mittelalterlichen Stadtverfassung in Max Webers „Stadt“, in: Historische Zeitschrift (2005), S. 307–335.
- Scheutz, Martin und Harald Tersch, Individualisierungsprozesse in der Frühen Neuzeit? Anmerkungen zu einem Konzept, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 1,2 (2001), S. 38–59.
- Scheyhing, Robert, Art. ‚Eideshelfer‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin, 1. Aufl. 1971, Sp. 870–872.
- Schild, Wolfgang, Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl., München 1985.
- , Der griesgrimmige Löwe als Vor-Bild des Richters, in: Medium Aevum Quotidianum 27 (1992), S. 11–32.
- Schilling, Heinz, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen ‚Republikanismus‘? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, hg. von Helmut G. Koenigsberger (Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien 11), München 1988, S. 101–143.
- , Profil und Perspektiven einer interdisziplinären und komparatistischen Disziplinierungsforschung jenseits einer Dichotomie von Gesellschafts- und Kulturgeschichte, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Heinz Schilling (Ius Commune Sonderheft 127), Frankfurt/M. 1999, S. 3–36.
- Schlögl, Rudolf, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 28), München 1995.
- , Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von Rudolf Schlögl (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 9–60.
- , Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34/2 (2008), S. 155–224.
- Schlosser, Hans, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 8), München 1971.

- Schlumbohm, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.
- Schmandt, Matthias, *Judei, cives et incole. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter (Forschungen zur Geschichte der Juden/A 11)*, Hannover 2002.
- Schmid, Regula, Öffentliche Geschichte. Kommunale Inschriften in der frühneuzeitlichen Stadt, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Rudolf Schlögl (*Historische Kulturwissenschaft* 5), Konstanz 2004, S. 409–448.
- Schmid, Wolfgang, „Am Brunnen vor dem Tore ...“. Zur Freizeitgestaltung der Stadtbevölkerung im 15./16. Jahrhundert, in: *Die Stadt und ihr Rand*, Bd. 70, hg. von Peter Johaneck (*Städteforschung A, Darstellungen* 70), Köln, Weimar, Wien 2008, S. 19–145.
- Schmidt, Aloys und Hermann Heimpel, Winand von Steeg (1371–1453), ein mittelrheinischer Gelehrter und Künstler und die Bilderhandschrift über Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins auf dem Rhein aus dem Jahr 1426 (*Handschrift 12 des Bayerischen Geheimen Hausarchivs zu München*) (*Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Abhandlungen NF* 81), München 1977.
- Schmidt, Christine, Die Hegung des Gerichts – Formen und Funktionen eines rituellen Aktes, in: *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit*, hg. von Reiner Schulze (*Schriftenreihe zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte* 51), Berlin 2006, S. 225–249.
- Schmied, Manfred J., *Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte* 28), Nürnberg 1979.
- Schmitz-Esser, Romedio, Der Leichnam im Mittelalter. Einbalsamierung, Verbrennung und die kulturelle Konstruktion des toten Körpers (*Mittelalter-Forschungen* 48), Ostfildern 2014.
- Schnabel-Schüle, Helga, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, hg. von Andreas Gestrich, Stuttgart 1995, S. 73–82.
- , Wer gehört dazu? – Zugehörigkeitsrechte und die Inklusion von Fremden in politische Räume, in: *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Andreas Gestrich und Lutz Raphael, Frankfurt/M. u. a. 2004, S. 51–61.
- Schnelbögl, Fritz, Friedhofverlegungen im 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1974/75), S. 109–120.
- Schomburg-Scherff, Sylvia M., Nachwort, in: *Übergangsriten*, hg. von Arnold van Gennep, Frankfurt/M., New York 1999, S. 233–255.
- Schreiner, Klaus, Der Tod Marias als Inbegriff christlichen Sterbens. Sterbekunst im Spiegel mittelalterlicher Legendenbildung, in: *Tod im Mittelalter*, hg. von Arno Borst, Gerhart von Graevenitz, Alexander Patschovsky und Karlheinz Stierle (*Konstanzer Bibliothek* 20), Konstanz 1993, S. 261–312.
- , Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Theorien kommunaler Ordnungen in Europa*, hg. von Peter Blickle und Elisabeth Müller-Luckner (*Schriften des historischen Kollegs, Kolloquien* 36), München 1996, S. 35–61.
- Schuler, Peter-Johannes, *Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 39)*, Bülh 1976.
- Schulte, Petra, Karl der Kühne und die Leitidee gerechter Herrschaft, in: *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hg. von Petra Schulte, Gabriele Annas

- und Michael Rothmann (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 47), Berlin 2012, S. 37–62.
- Schulte, Petra, Gabriele Annas und Michael Rothmann, Einleitung, in: *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hg. von Petra Schulte, Gabriele Annas und Michael Rothmann (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 47), Berlin 2012, S. 9–36.
- (Hgg.), *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters* (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 47), Berlin 2012.
- Schulz, Knut, Die politische Zunft, in: *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit*, hg. von Wilfried Ehbrecht (*Städteforschung A* 34), Köln, Weimar, Wien 1994, S. 1–20.
- Schulze, Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 14 (1987), S. 265–302.
- Schüßler, Martin, Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285–1400, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 108 (1991), S. 117–193.
- , Quantifizierung, Impressionismus und Rechtstheorie. Ein Bericht zur Geschichte und zum heutigen Stand der Forschung über Kriminalität im Europa des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 113 (1996), S. 247–278.
- Schuster, Peter, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn 2000.
- , *Verbrecher, Opfer, Heilige. Eine Geschichte des Tötens 1200–1700*, Stuttgart 2015.
- Schwerhoff, Gerd, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991.
- , *Apud populum potestas? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln*, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Klaus Schreiner und Ulrich Meier (*Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte* 7), Göttingen 1994, S. 188–243.
- , *Falsches Spiel: Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher*, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg* 82 (1995), S. 23–35.
- , *Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias' Forschungsparadigma in historischer Sicht*, in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 561–605.
- , *Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit*, in: *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*, hg. von Georg Mölich und Gerd Schwerhoff (*Der Riss im Himmel* 4), Köln 2000, S. 473–490.
- , *Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt: Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln*, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Rudolf Schlögl (*Historische Kulturwissenschaft* 5), Konstanz 2004, S. 113–136.
- , *Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200–1650 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 12)*, Konstanz 2005.

- Schwineköper, Berent, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg. Eine quellenkritische Untersuchung zu Grundfragen der Freiburger Topographie, in: *Schau-ins-Land. Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins* 83 (1965), S. 5–69.
- Sellert, Wolfgang, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Göttingen 1993.
- , *Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesatztes Recht*, in: *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Heinz Duchhardt und Gert Melville (Norm und Struktur 7), Köln 1997, S. 29–47.
- Signori, Gabriela, *Umstittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 29 (2002), S. 189–213.
- Simmel, Georg, *Die Philosophie des Geldes*, 2. Aufl., Leipzig 1907.
- , *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (Georg Simmel Gesamtausgabe 11), Frankfurt/M. 1992 (Erstauffl. Leipzig 1908).
- Simon, Thomas und Markus Keller, *Kurköln*, in: *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 1: *Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer* (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), hg. von Karl Härter und Michael Stolleis (Ius commune, Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 84), Frankfurt/M. 1996, S. 423–599.
- Simon, Ulrich, *Von Trese und Kanzlei zum Zweckbau: Aspekte zum Archivgebäude*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 78 (1998), S. 401–418.
- Slenczka, Ruth, *Lehrhafte Bildtafeln in spätmittelalterlichen Kirchen* (Pictura et poesis 10), Köln u. a. 1998.
- Spieß, Karl-Heinz, *Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter*, in: *Zeremoniell und Raum*, hg. von Werner Paravicini (Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 4, Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, S. 39–61.
- Spieß, Pirmin, *Konkurrenz zwischen ‚städtischer‘ und ‚stadtherlicher‘ Strafgerichtsbarkeit im 13. und 14. Jahrhundert anhand Nürnberger und Speyerer Rechtsquellen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 98 (1981), S. 291–306.
- , *Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 82), Speyer 1988.
- Stehkämper, Hugo (Hg.), *Kölner Neubürger 1356–1798, Teil 1: Neubürger 1356–1640* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 61), Köln 1975.
- , *Die Stadt Köln in der Salierzeit*, in: *Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, hg. von Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1991, S. 75–152.
- Stein, Walther, *Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. September 1396*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 12 (1893), S. 162–202; 268–302.
- , *Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter*, in: *Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens*, hg. von Archiv der Stadt Köln, Köln 1895, S. 2–70.
- Steinbach, Franz, *Stadtgemeinde und Landgemeinde. Studien zur Geschichte des Bürgertums*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* (1948), S. 11–50.
- Steinmetz, Willibald, *Art. ‚Diskurs‘*, in: *Lexikon Geschichtswissenschaft: Hundert Grundbegriffe*, Stuttgart 2002, S. 56–61.

- Stichweh, Rudolf, *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt/M. 1991.
- , *Universitätsmitglieder als Fremde in spätmittelalterlichen und frühmodernen europäischen Gesellschaften*, in: *Fremde der Gesellschaft. Historische und sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Differenzierung von Normalität und Fremdheit*, hg. von Marie Theres Fögen, Frankfurt/M. 1991, S. 169–191.
- , *Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft*, in: *Soziale Systeme 3 (1997)*, S. 123–136.
- , *Raum, Region und Stadt in der Systemtheorie*, in: *Soziale Systeme 4 (1998)*, S. 341–358.
- , *Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft. (Erweiterte Fassung eines zunächst in Soziale Systeme 3, 1997, 123–136, erschienen Aufsatzes mit gleichem Titel. Der Abschnitt V ist neu hinzugefügt und nur im Netz verfügbar)*, in: https://www.fiw.uni-bonn.de/demokratieforschung/personen/stichweh/pdfs/17_36stichweh_6.pdf (2002) [letzter Zugriff: 20. 11. 2017].
- , *Fremdheit in der Weltgesellschaft: Indifferenz und Minimalsympathie*, in: *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Andreas Gestrich und Lutz Raphael, Frankfurt/M. u. a. 2004, S. 35–47.
- , (Hg.), *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*, Bielefeld 2005.
- Stievermann, Dieter, *Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung der Kleriker-Juristen in der ersten Jahrhunderthälfte und ihre Bedeutung für das landesherrliche Kirchenregiment*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. von Roman Schnur, Berlin 1986, S. 229–271.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, *Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung 28,3 (2001)*, S. 385–418.
- , *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004)*, S. 489–527.
- Stölzel, Adolf, *Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen*, Bd. 1, 2 Bde., Stuttgart 1872 (Aalen 1964).
- Strauch, Dieter, *Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln*, in: *Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln*, hg. von Dieter Laum, Adolf Klein und Dieter Strauch, Köln 1994, S. 743–831.
- , *Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert*, in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794)*, hg. von Joachim Deeters und Johannes Helmrath, 2. Aufl., Köln 1996, S. 29–62.
- Strohschneider, Peter, *Situationen des Textes. Okkasionelle Bemerkungen zur ‚New Philology‘*, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie 116 (1997)*, S. 62–86.
- , *Tanzen und Singen. Leichs von Ulrich von Winterstetten, Heinrich von Sax sowie dem Tannhäuser und die Frage nach dem rituellen Status des Minnesangs*, in: *Mittelalterliche Lyrik: Probleme der Poetik*, hg. von Thomas Cramer und Ingrid Kasten, Berlin 1999, S. 197–231.
- , *Fremde in der Vormoderne. Über Negierbarkeitsverluste und Unbekanntheitsgewinne*, in: *Alterität als Leitkonzept für historisches Interpretieren*, hg. von Anja Becker und Jan Mohr (*Deutsche Literatur. Studien und Quellen 8*), Berlin 2012, S. 387–416.

- Teuscher, Simon, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur 9), Köln u. a. 1998.
- , Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44), Frankfurt/M., New York 2007.
- Thier, Andreas, Systemtheorie und kirchliche Rechtsgeschichte, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. von Richard H. Helmholz, Paul Mikat, Jörg Müller und Michael Stolleis (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF 91), Paderborn, München, Wien, Zürich 2000, S. 1065–1102.
- Thode, Henry, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Neue, um 3 Anhänge vermehrte Ausgabe, 4. Auflage, Wien 1934.
- Thomas, J. G. Ch. (Hg.), Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, Frankfurt/M. 1841.
- Thum, Bernd, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda Ragotzky und Horst Wenzel, Tübingen 1990, S. 65–87.
- Tönnies, Ferdinand, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Darmstadt 1912 (Erstauf. Berlin 1912).
- Trusen, Winfried, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1), Wiesbaden 1962.
- , Notar und Notariatsinstrument an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Zu den gemeinrechtlichen Grundlagen der Reichsnotariatsordnung von 1512, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF 34), Paderborn 1979, S. 545–566 (Neuauf. ders., Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Bibliotheca Eruditorum 23), Goldbach 1997).
- Türke, Barbara, Anmerkungen zum Bürgerbegriff im Mittelalter. Das Beispiel christlicher und jüdischer Bürger der Reichsstadt Nördlingen im 15. Jahrhundert, in: Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Andreas Gestrich und Lutz Raphael, Frankfurt/M. u. a. 2004, S. 135–154.
- Ulrich, Adolf, Zur älteren Geschichte des Kölner Stadtarchivs. Registratur der Reichsstädte, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 10 (1886), S. 1–14.
- Vergier, Jaques, Art. ‚Baccalarius‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, München, Zürich 1980, Sp. 1323.
- Vogts, Hans, Das Kölner Rathaus, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 2 (1913), S. 1–34.
- Wachauf, Helmut, Nürnberger Bürger als Juristen, Nürnberg 1972.
- Walter, Ferdinand, Das alte Erbstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang, Bonn 1866.
- Walther, Helmut G., Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 1. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, hg. von Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Stachelin

- (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge 228), Göttingen 1998, S. 215–229.
- , Die Bibliothek des gelehrten juristischen Praktikers. Beobachtungen zu Handschriften und Frühdrucken der Nürnberger Ratsbibliothek, in: Juristische Buchproduktion im Mittelalter. Kolloquium am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte vom 25. bis 28. Oktober 1998, hg. von Vincenzo Colli (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 155), Frankfurt/M. 2002, S. 805–818.
- Weber, Max, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen, Amsterdam 1970 (Erstauf. Stuttgart 1889).
- , Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1980.
- , Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, 2. Aufl., Tübingen 1988.
- , Gesamtausgabe, Abt. 1: Schriften und Reden, hg. von Horst Baier, Bd. 22: Wirtschaft und Gesellschaft, Teilband 5: Die Stadt, Tübingen 1999.
- , Gesamtausgabe, Abt. 1: Schriften und Reden, hg. von Horst Baier, Bd. 1: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Tübingen 2008.
- , Gesamtausgabe, Abt. 1: Schriften und Reden, hg. von Horst Baier, Bd. 22: Wirtschaft und Gesellschaft, Teilband 3: Recht, Tübingen 2010.
- , Gesamtausgabe, Abt. 1: Schriften und Reden, hg. von Horst Baier, Bd. 23: Wirtschaft und Gesellschaft, Soziologie, Tübingen 2013.
- , Gesamtausgabe, Abt. 1: Schriften und Reden, hg. von Horst Baier, Bd. 13: Hochschulwesen und Wissenschaftspolitik, Tübingen 2016.
- Weitzel, Jürgen, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Bd. 1, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 15), Köln, Wien 1985.
- , Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Bd. 2, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 15), Köln, Wien 1985.
- , Die Konstituierung der Gemeinde aus der Rechtstheorie, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. von Peter Blickle, unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des historischen Kollegs, Kolloquien 36), München 1996, S. 163–180.
- , Gerichtsöffentlichkeit im hoch- und spätmittelalterlichen Deutschland, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. von Alfred Haverkamp, unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 40), München 1998, S. 71–84.
- , „Relatives Recht“ und „unvollkommene Rechtsgeltung“ im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum „mittelalterlichen Rechtsbegriff“, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. von Albrecht Cordes und Bernd Kannowski (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt/M. 2002, S. 43–62.
- , Max Webers Genossenschaft, in: Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, hg. von Albrecht Cordes, Joachim Rückert und Reiner Schulze, Berlin 2003, S. 361–374.
- , Art. ‚Eideshelfer‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin, 2. Aufl. 2008, Sp. 1261–1263.

- Wenninger, Markus J., Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 14), Wien 1981.
- Wenzel, Horst, Boten und Briefe. Zum Verhältnis körperlicher und nicht-körperlicher Nachrichtenträger, in: Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter, hg. von Horst Wenzel (Philologische Studien und Quellen 143), Berlin 1997, S. 86–105.
- , Die Stimme und die Schrift. Autoritätskonstitution im Medienwechsel von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit, in: The Construction of Textual Authority in German Literature of the Medieval and Early Modern Periods, hg. von James F. Poag und Claire Baldwin (University of North Carolina Studies in the Germanic Languages and Literatures 123), Chapel Hill u. a. 2001, S. 49–74.
- Willoweit, Dietmar, Genossenschaftsprinzip und altständische Entscheidungsstrukturen in der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung. Ein Diskussionsbeitrag, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie (Symposium für Adalbert Erler), hg. von Gerhard Dilcher und Bernhard Diestelkamp, Berlin 1986, S. 126–138.
- , Die Sanktionen für Friedensbruch im Kölner Gottesfrieden von 1083. Ein Beitrag zum Sinn der Strafe in der Frühzeit der deutschen Friedensbewegung, in: Recht und Kriminalität. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag, hg. von Ellen Schlüchter und Klaus Laubenthal, Köln 1990, S. 37–52.
- , Juristen im mittelalterlichen Franken. Ausbreitung und Profil einer neuen Elite, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. von Rainer Christoph Schwinges (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 18), Berlin 1996, S. 225–267.
- Von Winterfeld, Luise, Rezension zu: Konrad Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich von Arberg (Deutschrechtliche Beiträge 9,4), Heidelberg Carl Winter, 1913., in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 32 (1913), S. 377–390.
- Winzinger, Franz, Albrecht Altdorfer. Die Gemälde, Tafelbilder, Miniaturen, Wandbilder, Bildhauerarbeiten, Werkstatt und Umkreis, München 1975.
- Woeste, Peter, Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 22), Marburg 1987.
- Wriedt, Klaus, Stadtrat – Bürgertum – Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1978 bis 1981, hg. von Bernd Moeller, Hans Patze und Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Folge 3, Nr. 137), Göttingen 1983, S. 499–523.
- , University Scholars in German Cities during the Late Middle Ages: Employment, Recruitment, and Support, in: Universities and Schooling in Medieval Society, hg. von William J. Courtenay und Jürgen Miethke (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 10), Leiden 2000, S. 49–64.

- Zahnd, Urs Martin, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bern 1979.
- Zaremska, Hanna, Les bannis au Moyen Âge, Paris 1996.
- Ziemann, Andreas, Die eingeschlossenen Ausgeschlossenen. Zur Problematik funktionaler Totalinklusion im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes, in: Soziale Systeme 4 (1998), S. 31–57.

Indizes

Personen werden in dem Index nach ihren Vornamen verzeichnet. Die Schreibweise orientiert sich meist an den zugrunde liegenden Quellen. Bei Personen mit mehreren Schreibweisen wurden sowohl der Haupteintrag als auch die Schreibweise im Text Wolfgang Herborn folgend vereinheitlicht. Auf eine Zuordnung der Personen zu Familien wurde aufgrund der damit sich einstellenden Problematik jedoch verzichtet.

Ortsregister

- Aachen 140
- St. Adalbert 160
- Aar 338
- Aargau 332
- Antwerpen 351
- Archiv siehe Köln → Haus ‚Zur Stesse‘,
siehe Köln → Rathaus → Archiv, siehe
Köln → Haus von Werner Overstolz
- Augsburg 98, 100, 148, 157, 270
- Bacherach 86, 150
- Baesweiler 341
- Bamberg 215
- Basel 122, 181, 271, 272, 325
- Bayern 138, 139
- Bern 149, 274, 338, 351
- Bologna 39, 149, 162
- Bonn 65, 350
- Brabant 340
- Braunschweig 20, 21, 149, 241
- Brauweiler 338
- Bürgermeister- und Amtleutegericht
auf dem Rathaus siehe Köln →
Rathaus → Bürgermeister- und
Amtleutegericht
- Burgund 35, 287, 288, 291, 292, 294,
367, 386
- Corneliemünster 62
- Deutz 229, 319
- Abtei 60
- Dinant 62
- Eichstätt 328
- England 43, 287, 338, 346
- Eschau 339
- Flandern 114
- Frankfurt am Main 86, 133, 135, 168, 213
- Frankreich 329
- Freiburg im Breisgau 81, 98
- Geldern 300
- Gewölbe siehe Köln → Rathaus → Archiv,
siehe Köln → Rathaus → Turm
- Göttingen 148, 270 – 272, 280
- Graz 83
- Hamburg 81, 99, 166, 167
- Hansasaal siehe Köln → Rathaus →
Hansasaal/Großer Saal
- Heidenheim 328
- Herford 87, 275
- Hessen 131
- Huy 60, 62
- Ingelheimer Oberhof 183 – 185
- Italien 48, 153, 158, 161, 208, 318
- Jülich 340
- Kanzlei siehe Köln → Haus
‚Zur Hose‘, siehe Köln → Rathaus →
Schreibkammer/Kanzlei
- Kellensbach 184
- Knechtsteden (Kloster) 207
- Köln
- Airsbach/Airsberg/Airsburg
(Sondergemeinde) 68, 101, 113, 129, 143,
152, 194, 200, 201, 211, 223, 311
- Alter Markt/Altermarkt (Gerichtsort)
102, 172, 266, 321, 322
- Altstadt 61
- Benninger Glocke 334
- Blauer Stein 335, 337 – 339

- Clockeneregasse 200
- Dilles (Gerichtsort) 295
- Dom 335, 337
- Domhof 79, 81, 94–98, 328, 337
- Domhof (Gerichtshaus) 80, 83, 85–87, 93, 95, 98, 100, 116
- Dominikanerkirche 344, 351
- Dom (Vorhalle) 80
- Eigelstein 102, 224
- erzbischöflicher Palast 84–86
- Fischmarkt 240, 283, 284
- Fleischhalle 103, 104
- Fleischhaus (Gerichtsort) 71, 101, 102, 104, 138, 259
- Fleischmarkt (Gerichtsort) 70, 104, 140, 142, 147
- Frankenturm 113, 114, 336
- Gefängnisturm 11, 12, 58, 172, 228, 229, 238, 246, 247, 263, 281, 292, 300, 318, 320, 321, 336 siehe Köln → Frankenturm, siehe Köln → Gereonsturm, siehe Köln → Hacht (Gefängnis), siehe Köln → Hasenpforte, siehe Köln → Kunibertsturm
- Gereonsturm 301
- Groß St. Martin (Kloster) 309, 318
- Groß St. Martin (Sondergemeinde) 101, 102
- Hacht (Gefängnis) 97
- Hasenpforte 319
- Haus ‚Ad Molendinum‘ 200
- Haus ‚Lanecken‘ 206
- Haus ‚Luytge‘ 150
- Haus ‚Uden‘ 210
- Haus von Bernhard Rassenbruch 248
- Haus von Herman van Elverfeld 213
- Haus von Thijs Benselroide 113
- Haus von Werner Overstolz 264
- Haus ‚Zo me Salmenackin‘ 194
- Haus ‚Zorne Nuwen Hardvuste‘ 84
- Haus ‚Zum Wilden Mann‘ 81
- Haus ‚Zur Hose‘ 103, 266
- Haus ‚Zur Stesse‘ 103, 264
- Heumarkt 101, 102, 321, 322, 341–344, 347
- Hof von Werner van Palant (chemals von Bruno Hardevust) 173
- Holzmarkt 229
- Klagherrenkammer 109, 111, 112, 114–116
- Klein St. Martin 102, 143, 177, 209, 248, 249
- Kornmarkt (Gerichtsort) 70–72, 101–103, 138, 140, 142, 147, 172, 259
- Kramhaus 69
- Kronenburse 154
- Kunibertsturm 279, 280, 321, 328, 349
- Laurenzplatz 264
- Neumarkt 101
- Niederich (Sondergemeinde) 55, 68, 93, 102, 113, 129, 152, 223, 308, 311
 - Geburhaus 93
- Pfaffenpforte 111
- Pferdegericht (Gerichtsort) 71, 101, 137, siehe auch Köln → Neumarkt
- Rathaus 66, 71, 73, 83, 85, 93–98, 100–105, 111, 114, 116, 202, 233–235, 246, 250, 264, 267, 268, 320, 324
 - Anschlagbrett 256
- Archiv 103, 115, 202, 264–266, 270, 366, 384
- Bürgermeister- und Amtleutegericht 73, 105–108, 112, 115, 130, 137, 138, 141–143, 145–148, 150, 160, 167–169, 174, 222–225, 232–235, 238–240, 254–258, 261, 262, 270, 275, 294, 357, 376
- Gästegericht/Gericht von den Gästen hinter der Tür 69, 71, 72, 105–107, 115, 137, 220, 232, 233, 248, 260
- Hansasaal/Großer Saal 106
- Kapelle 205
- Ratsstube 105
- Rentkammern 87, 103, 115, 262, 269, 274
- Schreibkammer/Kanzlei 87, 103, 115, 240, 255, 256, 261, 266–270, 273, 274, 366, 384
- Senatssaal 105, 106, 262, 273, 278, 279, 281, 285, 288, 295, 296

- Turm 103, 105, 106, 264, 268
- Vorhalle/Laube 105, 268
- Wohnung, Waschraum 105
- Rathausplatz 77, 83, 95–98, 105
- Rheingasse/Ri(j)ngasse 177, 179
- Severinspforte 321, 322
- St. Alban (Sondergemeinde) 94
- St. Andreas 150
- St. Brigida/St. Brigiden (Sondergemeinde) 94, 95, 101, 102, 143, 202, 203, 206, 207
 - Geburhaus 143
- St. Cäcilia 101
- St. Christoph(orus) 102, 173
- St. Columba (Sondergemeinde) 102, 200, 204
 - Geburhaus 204
- St. Gereon 152, 311
- St. Gertruden 209
- St. Johann Evangelist 81
- St. Laurentius/St. Laurenz (Sondergemeinde) 143, 201, 204
 - Geburhaus 143
- St. Maria Lyskirchen 201
- St. Martin siehe Köln → Groß St. Martin (Sondergemeinde), siehe Köln → Klein St. Martin
- St. Pantaleon 311, 341
- St. Peter (Sondergemeinde) 101, 201, 203, 248
- St. Severin 102, 224, 252, 311
- Torhaus siehe auch Köln → Ehrenpforte, Köln → Hasenpforte, siehe auch Köln → Pfaffenpforte, siehe auch Köln → Ulrepforte
- Tuchhalle 256
- Tuchhalle (Gerichtsort) 70–72, 101, 102, 104, 115, 116, 137
- Turm siehe Köln → Gefängnisturm, siehe Köln → Kunibertsturm, siehe Köln → Rathaustrurm, siehe Köln → Frankenturm, siehe Köln → Rathaus → Turm
- Ulrepforte 64
- Unterlan 206
- Waidmarkt 71, 101
- Walengasse 328
- Weinschule (Gerichtsort) 71, 101, 104, 270
- Weyerstraße 202, 224
- Wollküche (Gerichtsort) 70–72, 101, 102, 104
- Köln (Diözese) 85, 207
- Konstanz 126, 246, 247
- Kurköln 168
- London 242
- Lübeck 92, 103, 108, 126, 140, 166–168, 175, 181, 302, 366, 385
 - Rathaus 103, 260, 269
 - Ratskapelle 269
 - Schreibstube 269
 - St. Marien 269
- Lüneburg 99, 106, 152
- Lüttich 60, 62
- Magdeburg 184
- Mainz 213, 287
- Melaten 335, 337
- München 139
- Neuß 240
- Niederrhein 114
- Niedersachsen 272
- Norddeutschland 166, 167
- Nördlingen 271
- Nürnberg 16, 39, 73, 103, 130, 133, 148, 153–155, 157–159, 162, 164, 166–168, 187, 245, 267, 270, 271, 273, 274, 280, 339, 342, 347, 359, 360, 366, 378, 379, 385
 - Losungsstube 269
 - Rathaus 103, 108
 - St. Sebald 339
- Orléans 150
- Padua 273
- Pavia 149, 158
- Perugia 167
- Poppelsdorf
 - Hof des Erzbischofs 322, 324
- Pregnitz 154
- Pregnitz 269
- Preußen 24
- Provence 329

- Regensburg 275
 Rentkammer siehe Köln → Rathaus →
 Rentkammern
 Rhein 197, 241, 319
 Rom 62, 149, 163, 271, 302
 Rostock 167
 Rothenburg ob der Tauber
 – Rathaus 100
 Rotterdam 100
 Rottweil 86
 Saudi-Arabien 355
 Schweiz 24, 218
 Soest 87, 187, 226
- Speyer 139
 Straßburg 246, 270
 Südwestdeutschland 270
 Trier 65, 125, 133–135
 Ulm 271
 Venedig 318
 Verdun 62
 Vereinigte Staaten von Amerika 26, 355
 Volkach 81, 100
 Westfalen 20
 Wetzlar 155
 Wittenberg 327

Personenregister

- Abraham 311
 Adamus Brouch 168
 Adolf III. von Holstein-Schauenburg 128
 Aegidius Bulderen 168
 Ailheit Spors 285
 Albert Horstanus 164
 Albrecht Archilles 153
 Ambrosius Moibanus 327
 Anthoenis van Weislinck 11, 12
 Anthonius de Droeve 224
 Antonius 177
 Arnold Schilling 200
 Arnoldus 308
 Arnolt Stakelhuysen 200
 Arnoltz van dem Elpendier 84
 Arnt van Erpel 252, 253
 Bartholomeus Bijse 278
 Bela, Mutter von Johan vanme Cuesyn 316,
 317
 Bela Rost 185
 Bele, Frau von Gerardus Rodestoc
 (der Ältere) 94
 Bernart van Burscheit 172
 Bernhard Rassenbruch 248
 Bernhard Witzeler 129
 Bliitza, Frau von Werner de
 Aqueductus 207
 Blijtza, Frau von Lufart van Schiderich 317
- Bobil, Vater von Johan van Hoegin 310
 Brand von Tzerstede 152
 Bruno de Ringassen 177
 Bruno Hardevust 173
 Burchart Valkensteyn 342–344
 Cesare Beccaria 354
 Cesarius von Heisterbach 328
 Christian Schoenberg 129
 Christian van Lechnich 238, 239
 Christina de Mündeltheym 197
 Christina Plock 194
 Christoph Scheuerl 153, 159
 Christoph Tode 166
 Clais van Eylsich 238, 239
 Coengyn Radboide 171, 172, 229, 246
 Conrait van Geilenkirchen 278
 Conrait Vedingen 285
 Constantin von Liisenkirghin ad
 Mirwilre 200
 Costin van Lijsekirghen 211
 Cristina, Frau von Tilmannus de Lobio 197
 Cristine 95
 Cunice 177
 Daem van Loeven 231, 266
 Daniel Judes 317
 Daym van Weislinck 11, 12
 Derich Speitz 347, 348
 Diedrich up dem Velde 150

- Dietrich von der Landtzkrone 250
 Dietrich von Moelheym 95, 171, 172, 209
 Dietrich von Moers 121 – 124
 Dietrich von Schiderich 97, 98
 Druda 200
 Druda, Frau von Hilgerus Hirzelin 206
 Druginis, Tochter von Hilgerus
 Hirzelin 206
 Dugendis 93
 Elisabeth van Huchelhoeven 185
 Elisabeth von Thüringen (Heilige) 328
 Emerich van Volmer 296 – 298
 Emund Frunt 279 – 281
 Emund von Eilsich 272
 Engelbert van Lijch 285
 Everardus Giir de Covelshoven 200
 Everhardus Hardvust 84
 Everhart Hardevuyst 294
 Eyermann siehe Johan Voesgin
 Florinus de Santkulen 309
 Franz Hogenberg 349, 351
 Franz von Assisi (Heiliger) 332
 Friedrich III. von Habsburg 66, 133, 136,
 322, 324, 370, 389
 Friedrich III. von Saarwerden 65, 155
 Friedrich I. von Schwarzenburg 60
 Gedolfus 308
 Geirtgin van Wipperfuerde 286, 287
 Gelnodus, Mann von Methilde 177
 Georg Major 331
 Georg Spanngenberg 272
 Gerardus de Halle 197
 Gerardus de Leone 209
 Gerardus Rodestoc (der Ältere) 94
 Gerardus Rodestoc (der Jüngere) 94
 Gerardus vanme Voysse 255
 Gerard van Schiederich 211
 Gerart Barbier 332
 Gerhard Benesis 65, 200
 Gerhard von dem Viehhof 56, 151,
 286 – 288, 290 – 293, 295, 304, 367,
 385, 386
 Gerhard von der Hosen 266
 Gerlach van Hauwe 205
 Gertrudis van der Biisen 206, 207
 Gisilbertus Smabus 309
 Gobel Hardevust 84, 200
 Godard de Starkinberg 207, 208
 Godefrido de Staverne 308
 Goderde van Dynslaken 221, 222
 Godescalcus de Polheim 309
 Goisswyn van Stralen 148
 Goiswijn Vogel 151
 Goiswin, Sohn von Kirgistin aus
 Deutz 229, 230
 Gottschalk Radboide 172
 Gottschalk von Polheim siehe Godescalcus
 de Polheim
 Grete van der Dannen 221
 Güderada, Frau von Liudolf 196
 Hans Pirckheimer 158
 Hans Schmidt von Petersberg 338
 Hans von Hemßen 108
 Hans von Spire 336, 340
 Heilka Panthaleonis 197
 Heinrich 95
 Heinrich Bonenberg 294
 Heinrich Broemse 166
 Heinrich de Lynteren 200
 Heinrich de Maguntia 94
 Heinrich de Starkinberg 207, 208
 Heinrich Fürstenberg 166
 Heinrich Heke 285
 Heinrich Huysgin 84, 317 – 320, 324,
 370, 388
 Heinrich Lewe von Duisburg 241
 Heinrich Overstolz 95
 Heinrich Ruytekoe 296
 Heinrich Salzburg 128
 Heinrich, Sohn von Paulis von Aiche 222,
 223, 257 – 259
 Heinrich Theus 66, 77, 96, 135, 222, 254
 Heinrich van Kosiine 190, 210
 Heinrich van Kettmiss 295
 Heinrich vanme Spiegel van
 Rodenburgh 317
 Heinrich vanme Turne 258 – 260
 Heinrich van Xanxten 303
 Heinrich vom Speygil 248, 249
 Heinrich von dem Viehhof 293

- Heinrich von Hachede 166
 Heinrich von Zwynell 252, 253
 Heinrich Wachendorf 128
 Henken von Turne 340–342, 345,
 372, 390
 Henning von Goslar 149
 Henrich Zijken 229
 Henricus 79
 Henricus Aureus 309
 Henricus de Luka 149
 Henricus, Sohn von Druda 200
 Herbord Ruwe 254
 Hericus Aureus 309
 Herman 316
 Herman Hircelijn 249
 Hermann Asroeder 328
 Hermann Bote 241
 Hermann Egidi 209
 Hermann Grin 111
 Hermann IV. von Hessen 124, 156, 322
 Hermann Langenbeck 166, 167
 Hermann Scherffgin 191, 282
 Hermannus Vülprūmin 309
 Hermann van Wied 213
 Hermann von Oesfeld 221
 Hermann von Vechtel 166
 Hermann von Weinsberg 148, 159, 164,
 167, 338, 350, 351
 Hermann Warmbocke 166
 Herman Superbus-grano 78, 177
 Herman van Elverfelde 213
 Heynrich Baexkijn 150
 Heynrich Schelart 113
 Heynrich van Berchem 278
 Heynrich vanme Elpendier 84
 Heynrich van Revele 248
 Heynrich von der Hallen 300
 Hezelinus 308
 Hieronymus Michaelis 349–352, 373, 391
 Hilger Quattermart van der Stessen 316
 Hilgerus Hirzelin 206, 209
 Hinrich Grijn 266
 Iordanus 308
 Jacob Fleck 252
 Jacob Reymbach 300
 Jacob Sleger 297
 Jakob Bording 166
 Johan Ackerbach 233, 234
 Johan Brant 328
 Johan Bruelman 241, 284, 285
 Johan Buschof 319, 320
 Johan Caspar Pelser 168
 Johan Durst 278–282
 Johan Echt 174
 Johan Eggelgin 213
 Johan Hauschilt 299
 Johan Helman 148, 167
 Johan Judes (der Ältere) 317
 Johan Judes (der Jüngere) 317
 Johan Mey 300, 302
 Johan Mull 321–324, 370, 388
 Johan Muntz 241
 Johann Engelstede 166
 Johannes 95, 194
 Johannes de Bongart 156
 Johannes de Cervo 155
 Johannes de Fovea 209
 Johannes de Lisenkirgen 200
 Johannes de Pavone 209
 Johannes de Starkinberg 207, 208
 Johannes Gropper 213, 216
 Johannes (Heiliger) 80
 Johannes Helmrat 130
 Johannes Koch 110
 Johannes Lange 152
 Johannes Oldendorp 213
 Johannes Rodestoc 94
 Johannes, Sohn von Gertrudis van
 Biisen 206, 207
 Johannes Tüte van Monster 301, 302
 Johann Helman 164
 Johann Hertze 166
 Johann Hirzelin 121–123
 Johannis de Aquis 200
 Johannis de Diderode 309
 Johannis van Lewensteyne 255
 Johannis vanme Dauwe 255
 Johann Kannus 67
 Johann Koelhoff (der Jüngere) 342, 345
 Johann Oickhofen 168

- Johann Penningbüttel 166
 Johann Quattermart up Santkulen 244
 Johann vom Hirtze (der Ältere) 159
 Johann vom Hirtze (der Jüngere) 159 – 166,
 168, 296, 359, 378
 Johann vom Neustein 149
 Johann von Affelen 161
 Johann von Cervo siehe Johannes de Cervo
 Johann von dem Bongart siehe Johannes
 de Bongart
 Johann von der Po siehe Johannes de
 Pavone
 Johann von Heilden 341
 Johann von Lyskirchen siehe Johannes
 de Lisenkirchen
 Johann von Moelheym 229, 315
 Johann von Starkenberg siehe Johannes
 de Starkinberg
 Johann von Turne siehe Henken von Turne
 Johann Vront 149, 270, 272, 273, 275
 Johan Overstolz 179
 Johan Panhuysen 229, 240, 241, 284, 285
 Johan Rumme 148
 Johan Scherfgin 65
 Johan Schymmelpenninck 293
 Johan Spull 159
 Johan Stejnhuysen 297
 Johan Steynhuysen 297
 Johan vamme Kuesen 209
 Johan van Breyde 296 – 298
 Johan van der Ackern 172
 Johan van Elner 150, 151
 Johan van Hoegin 310
 Johan van Huchilhouden 95
 Johan van Hurte 229, 230, 240
 Johan vanme Cuesyn 200, 316, 317
 Johan vanme Geysbusch 340
 Johan van Stralen 151
 Johan van Swelme 299
 Johan van Vunay 209
 Johan van Werde 295
 Johan van Wipperfuerde 35, 56,
 151, 286 – 288, 290 – 295, 304, 367,
 385, 386
 Johan Voesgin 223
 Johan von Aiche 321
 Johan von Coellen 336
 Johan von Mauwenheim 320
 Johan von Stummel 272 – 274
 Karl IV. von Böhmen 271
 Katarina, Tochter von Gertrudis van
 Biisen 206, 207
 Kirstgen van Lechnich siehe Christian
 van Lechnich
 Kirstgin (aus Deutz) 229
 Konrad Peutingen 158
 Konrad Radboide siehe Coengyn
 Radboide
 Konrad von Hochstaden 62, 63, 120, 121
 Lambrecht van der Wijden 252
 Lenart Engelbrecht 299, 300
 Lijse 316
 Lijse van Rees 316
 Liudolf 199
 Liudolf, Mann von Güderada 196
 Ludwig Marburg zum Paradies 133
 Ludwig von Arestein 177
 Ludwig von der Mühlengasse 120
 Lufart van Huchelhoeven 185
 Lufart van Schiderich 316, 317
 Lysa de Cirlo 197
 Margaretha Schrip 121
 Margreth Peckin 347
 Maria (Heilige) 344, 373, 391
 Maria Theresia 43
 Martin Crudner 167
 Martin Luther 331
 Mathees van Spierenhein 209
 Mathias de Irco 194
 Mathiis Rost 185
 Mattheus Fackebusch 166
 Matthias Benselroide siehe Thijs
 Benselroide
 Matthias Kraen von Dülken 302
 Matthias vom Spiegel 179, 200
 Matthias von Eilsich siehe Thijs van Eilsich
 Methilde, Frau von Gelnodus 177
 Metze, Frau von Reymar van Frenze 248,
 249
 Mühlengasse, von der (Familie) 63, 64

- Neetgin Krayn 110
 Neidthardt (Familie) 271
 Nesa, Tochter von Werner de
 Aqueductus 207, 208
 Nese 316
 Nicolaus 194
 Niklas Muffel 339, 342, 352
 Niklas Rüsche 272
 Nikolaus van Eylsich siehe Clais
 van Eylsich
 Nysegin, Frau von Johannes Koch 110
 Overstolz (Familie) 64, 150
 Panthaleonis de Halle 209
 Passe 184
 Paulis von Aiche 222, 257 – 259
 Peter Kemp 316
 Peter Ketzgyn 231
 Peter Leymbach 315
 Peter Rindorf (Rheindorf) 128, 130
 Petrus de Coppertz/Peter Koppertz 168
 Philipp III. von Burgund 287
 Philipp vom Speygil 179, 248, 249
 Philip vanme Spiegell 179
 Rachel, Frau von Salamannus 79
 Reginardus de Reinte 196
 Reiner van Dalen 302
 Retheri Yserenheuft 272
 Reymer van Frenze 248, 249
 Reynardus 194
 Reynart van Ryfferscheit 84
 Reyner vanme Kreiffz 295
 Richdolph Overstolz 248, 249
 Richmoid van Schiederich 190, 210 – 212,
 218
 Richmoit, Frau von Hilger Quattermart
 van der Stessen 316
 Richmt Superbus-grano 78, 177
 Rigolpus Overstolz 200
 Robijn Grijn 266
 Robyn van dem Vorste 249
 Rolant Schymmelpennyck 200
 Rolant van Lyskirchen 200
 Rosenkranz siehe Johan van Wipperfuerde
 Rudolphus 93
 Ruprecht von der Pfalz 68, 136
 Ruthingero 308
 Salamannus 78
 Schonenburch siehe Johann von Heilden
 Schreyen (Gebrüder) 222, 223, 257 – 260
 Sebastian Brand 100
 Simeon (Heiliger) 331
 Sixtus IV. 161
 Sophia, Frau von Heinrich de Maguntia 94
 Stephan von Bayern 321
 Syfard vanme Schorensteyn 255
 Syverde van Ulreportzen 229
 Teilmann van der Leyven 211, 212, 218
 Theoderich 95
 Thijs Benselroide 113
 Thijs van Eilsich 253
 Thoenis van Dynslaken 293
 Thomas Pirkheimer 158
 Thomas Rehbein 166
 Thomas vanme Turne 258 – 260
 Thomas von Dalen 271
 Thys Wachendorp 231
 Tilman Isenheupt 337 – 339
 Tilman Krumme 299
 Tilmannus de Lobio 197, 209
 Ulrich Tengler 90, 92, 99, 100
 Urban VI 155
 Vogil 177
 Volmar van der Britzen 300, 301
 Wasmudus 177
 Wasservas, vom (Familie) 273
 Werner de Aqueductus 207, 208
 Werner de Pingui Gallina 206, 209
 Werner Overstolz 66, 190, 202, 244, 264
 Werner Quattermart 343
 Werner van Palant 172, 173, 229
 Werner van Vlatten 172
 Werner van Vrysingen 84
 Werner Vetterhenne siehe Werner
 de Pingui Gallina
 Werner von Lyskirchen 343 – 345, 373, 390
 Wilhelm Giir 190, 210, 211
 Wilhelmus Brilen de Walden 255
 Wilhelm van Werde 159
 Wilhelm von Rheidt 129
 Wilhelm zome Geveros 318

Wilhem Buych 172

Willibald Pirckheimer 158, 273

Willibald von Eichstätt 328

Winandus Aureus 309

Wolterius de Blisia 156

Wynnebald von Heidenheim 328

